Digitized by Google

Z 37
40 30/1859

Digitized by Google

<36635779460018

<36635779460018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

ARNSBERG
51 8-9

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Arnsberg.

HANDBIBLIOTHEK DES KÖN... MINIST... AUSWÄRT... ANGELEGENH.
Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

1859.

Arnsberg, Druck von H. F. Grote.

Digitized by Google

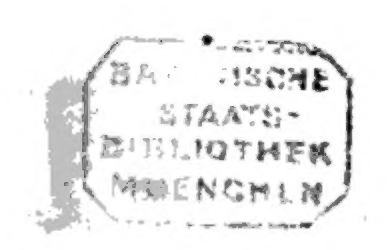

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, spätestens am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichtete Schreiben sind zu frankiren oder mit einer genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 1. Arnsberg, den 1. Januar 1859.

Das 54. und 55. Stück der vorigjährigen Gesetz-Sammlung enthalten: N. 1. Gesetz-Sammlung Stück 54. 55.

(Nro. 4983.) Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Golzow nach Brandenburg Seitens des Zauch-Belzigschen Kreises.

(Nro. 4984.) Bekanntmachung der unterm 8. November 1858 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft in Berlin. Vom 27. November 1858.

(Nro. 4985.) Bestätigungs-Urkunde des Nachtrages zu dem Statut der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Creirung von 2,500,000 Thaler neuer Stammactien. Vom 6. December 1858.

(Nro. 4986.) Gesetz, betreffend die Einrichtung des Salzverkaufs in den Hohenzollernschen Landen. Vom 13. December 1858.

(Nro. 4987.) Verordnung, betreffend die Einrichtung des Salzverkaufs in den Hohenzollernschen Landen. Vom 13. December 1858.

(Nro. 4988.) Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1858, betreffend die Genehmigung zur Erhebung eines erhöhten Pregelmündungsgeldes zur theilweisen Deckung der Kosten für die Vertiefung des Fahrwassers von Pillau nach Königsberg.

(Nro. 4989.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Hafenbau-Obligationen im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 6. November 1858

Digitized by Google

(Nro. 4990.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 6. December 1858.

(Nro. 4991.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. December 1858

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 2. Personal-Chronik.

Anstatt des zum Geistlichen bei der Straf-Anstalt zu Herford berufenen Kreis-Vicars Erdsieck ist der Pfarramts-Candidat Gustav Johanning aus Herford zum Pfarr- und Kreis-Vicar der Diöcese Bochum von uns ernannt worden.

Münster, den 13. December 1858.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 3. Anmeldung der noch unberichtigten Forderungen an die Königl. Regierung aus dem Jahre 1858.

Bei dem Herannahen des Jahresschlusses werden alle Diejenigen, welche für die Königliche Regierung auf den Grund bestehender Contracte, stattgefundener Verdinge, schriftlicher oder mündlicher Weisungen, im laufenden Jahre Materialien und andere Gegenstände geliefert oder für dieselbe Arbeiten übernommen und ausgeführt haben, worüber die Liquidationen noch zurückstehen, hierdurch aufgefordert, die desfallsigen Kosten-Rechnungen und Liquidationen gehörig justificirt spätestens bis zum 10. Januar des künftigen Jahres bei uns einzureichen.

Arnsberg, den 9. December 1858.

Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direktion zu Berlin.

N. 4. Ermäßigung des Tarifs für interne telegraphische Depeschen.

Um die Benutzung der Staats-Telegraphen für den öffentlichen Verkehr zu erleichtern, haben des Herrn Ministers für Handel ꝛc. Excellenz beschlossen, vom 1. Januar k. J. ab für den internen telegraphischen Verkehr, — d. h. für solche Depeschen, bei denen sowohl die Telegraphen-Station des Aufgabe-Orts als diejenige Station, von welcher aus die Depesche den Telegraphen verläßt, dem Preußischen Telegraphen-Netz angehört und welche den letzteren Stationsort ohne Berührung fremder Telegraphen-Linien erreichen können, — eine Ermäßigung des Einheitssatzes der Beförderungsgebühren von 12 Sgr. auf 10 Sgr. eintreten zu lassen, dergestalt, daß für eine einfache Depesche von 20 Worten

Digitized by Google

in der ersten Zone		10 Sgr.
„ „ zweiten „		20 „
„ „ dritten „	1 Thlr.	

und so fort,

und für jede weiteren 10 Worte ein Zuschlag von je der Hälfte des Satzes für die einfache Depesche zur Erhebung kommt.

Das correspondirende Publicum wird von dieser Erleichterung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 24. December 1858.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Westphälischen Eisenbahn.

N. 5. Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung von Privat-Depeschen.

Höherer Bestimmung zufolge tritt vom 1. Januar k. J. ab ein neues Reglement für die Benutzung der Preußischen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung von Privat-Depeschen in Kraft, nach welchem u. A. namentlich die Gebühren für die Beförderung auf geringere Entfernungen ermäßigt werden.

Exemplare dieses Reglements sind auf unsern Telegraphen-Stationen zu 5 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Münster, den 27. December 1858.

Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7ten Armee-Corps zu Münster.

N. 6 Auflösung der Depot-Magazin-Verwaltung zu Lippstadt.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die seither in Lippstadt bestandene Königliche Depot-Magazin-Verwaltung mit Ende dieses Jahres aufgelöst ist.

Münster, den 23. December 1858.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

N. 7. Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse.

In dem am 8. dieses Monats angestandenen Termine zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der Rentenbank hierselbst vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind die nachbemerkten Nummern aufgerufen:

Digitized by Google

Littra A zu 500 Thlr.

Nr. 835, 921, 1048, 1075, 1139, 1196, 1206, 2788, 3502, 3911, 3976, 4298, 5745, 5961, 6079, 7030, 7104, 8094, 8271 und 8326.

Littra B zu 400 Thlr.

Nr. 76, 1266, 1532, 2151, 6097, 6102, 6810, 6815, 6822, 7424 und 8097.

Littra C zu 300 Thlr.

Nr. 1044, 1732, 3391, 3564, 4188, 4690, 6104, 6105 und 7838.

Littra D zu 200 Thlr.

Nr. 1587, 1830, 2188, 5256, 6743, 7038, 7294, 7296, 8177, 8345 und 8411.

Littra E zu 100 Thlr.

Nr. 146, 292, 1237, 2311, 2319, 3457, 3667, 3810, 3865, 4483, 4502, 4541, 4905, 5017, 5216, 5895, 7799 und 8394.

Littra F zu 50 Thlr.

Nr. 3460, 5631, 5711, 6680, 6694, 6768, 7339, 7507, 8206, 8210, 8742, 8744, 8860 und 8968.

Indem wir dieses auf Grund der aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern jener ausgelooseten Schuldverschreibungen dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag dafür vom 1. Juli 1859 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a) im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze hierselbst des Vormittags von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Original-Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b) bei der Königlichen Steuer-Kasse zu Paderborn innerhalb zehn Tagen nach der an dieselbe in coursfähigem Zustande geschehenen Uebergabe der Schuld-Verschreibungen gegen Rücklieferung der von jener Steuer-Kasse einstweilen darüber ausgestellten Empfangsbescheinigung.

Mit den Schuldverschreibungen müssen zugleich die dazu gehörigen Coupons Serie VI Nr. 3 und 4 über die Zinsen pro 1859 und 1860 abgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag für die etwa fehlenden Coupons an der Kapital-Valuta gekürzt wird; auch muß über den Kapitalbetrag von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen eine besondere Quittung ausgestellt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen in Empfang genommen werden

Digitized by Google

können. Vom 1. Juli 1859 ab findet eine Verzinsung der ausgelooseten Schuldverschreibungen nicht ferner statt.

Die Inhaber der nachbenannten in früheren Terminen ausgelooseten aber bis jetzt noch nicht abgehobenen Schuldverschreibungen als:

1) aus dem Verloosungs-Termine vom 22. Februar 1848
Nr. 3459 über 50 Thlr.;

2) desgleichen vom 14. Mai 1856
Nr. 2599 über 50 Thlr;

3) desgleichen vom 14. November 1856
Nr. 1263 und 5992 über 500 Thlr. jede,
Nr. 8424 und 8746 über 50 Thlr. jede,
Nr. 4612 und 8470 über je 25 Thlr.;

4) desgleichen vom 11. Mai 1857
Nr. 3520 über 500 Thlr.,
Nr. 3245 über 200 Thlr.,
Nr. 1850 und 8118 über 100 Thlr. jede,
Nr. 7117 und 8535 über 50 Thlr. jede,
Nr. 1467, 1852, 2040, 2661, 2898, 3160, 3847, 3895, 3896, 3899, 5690, 5914, 5973, 7249, 8138, 8386, 8441, 8583, 8602, 8768, 8929 und 9019, über 25 Thlr. jede.

5) Aus dem Verloosungstermine vom 14. November 1857
Nr. 3523 zu 400 Thlr.,
Nr. 1832, 5640 und 8081 über 200 Thlr. jede,
Nr. 2410, 3770 und 4444 über 100 Thlr. jede,
Nr. 2322, 3967, 7333 und 9017 über 50 Thlr. jede

werden wiederholt zur Empfangnahme der Valuta aufgefordert.

Münster, den 26. November 1858.

N. 8. Patent-Verleihung.

Dem Ober-Maschinenmeister Weidtmann zu Dortmund ist unter dem 16. December 1858 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Bereitung von Oelkitt und anderen knetbaren Substanzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 9. Patent-Verleihung

Dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwartzkopff in Berlin ist unter dem 16. December 1858 ein Patent

auf eine Maschine zum Steinbohren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 10. Patent-Verleihung.

Den Fabrikanten für Gas- und Wasserleitungen Schaeffer und Walcker in Berlin ist unter dem 23. December 1858 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren zum Anbohren gußeiserner Wasserleitungsröhren ohne Aufhebung des hydrostatischen Drucks,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 11. Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 23. December 1858 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kühl-Vorrichtung für das beim Härten oder Tempern des Stahls angewendete Oel, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung einzelner Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 12. Personal-Chronik.

Der Oberförster-Candidat Eikhoff ist zum Oberförster ernannt und demselben die bisher von ihm interimistisch verwaltete Oberförsterstelle zu Lützel vom 1. Januar 1859 ab definitiv verliehen worden.

Dem Friedrich Naberschulte zu Gelsenkirchen ist die Erlaubniß zur Ausübung kleiner chirurgischer Verrichtungen unter Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 2. Arnsberg, den 8. Januar 1859.

Tarif

nach welchem das Vieh-Marktstandsgeld auf den Jahrmärkten der Stadt Witten zu entrichten ist.

N. 13. Tarif für das Viehmarktstandgeld der Stadt Witten.

Es wird für einen Markttag entrichtet:

1) von einem Pferde, Stück Rindvieh oder Esel	1 Sgr.	4 Pf.
2) von einem fetten oder überjährigen Schweine	— „	10 „
3) von einem jüngeren Schweine, einem Kalb, Schaaf, Hammel, einer Ziege	— „	4 „
4) von einem Spannferkel, Lamm, einer Gans	— „	2 „

Witten, den 19. November 1858.

Der Magistrat.

* * *

Vorstehender Tarif wird auf Grund der Verordnung vom 4. October 1847 genehmigt.

Berlin, den 23. December 1858

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Der Finanz-Minister
von Patow.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 14. Prüfung der Lehrlinge im Hufbeschlage.

Die zufolge meiner Amtsblattsbekanntmachung vom 25. August c. am 24. September c. zu Hagen, und am 1. October c. zu Burgsteinfurt abgehaltenen Prüfungen der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge haben folgendes Ergebniß geliefert:

Digitized by Google

Zu Hagen hatten sich im Ganzen 9 Lehrlinge zu der Preisbewerbung gemeldet. Von diesen haben nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlags an Prämien erhalten:

1) Johann Schulte aus Hüsten . .	11	Thlr.	— Sgr.
2) Wilhelm Feldhaus aus Stockum .	11	"	— "
3) Georg Bockel aus Paderborn . .	11	"	— "
4) August Dahm aus Herdecke . .	5	"	20 "
5) Joseph Bockel aus Paderborn . .	5	"	20 "

Außerdem hat das Fähigkeits-Zeugniß zur Ausübung des Hufbeschlags erhalten:

Friedrich Wilhelm Müller aus Gummersbach.

Von den Schmiedemeistern haben, mit Rücksicht auf die Zahl und die Leistungen der von ihnen ausgebildeten Lehrlinge an Prämien erhalten:

1) Heinrich Bockel zu Paderborn . .	19	Thlr.
2) Joseph Schnettler zu Hüsten . .	12	"
3) Franz Feldhaus zu Stockum . .	12	"
4) Wilhelm Dahme zu Herdecke . .	7	"

Zu Burgsteinfurt hatten sich im Ganzen 16 Lehrlinge zur Prüfung gemeldet.

Von diesen haben nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlags an Prämien erhalten:

1) Bernhard Ströning aus Wetteringen .	10	Thlr.
2) Karl Altmann aus Coesfeld	10	"
3) Joseph Kalthoff aus Münster . . .	5	"
4) Bernhard Stade aus Nottuln . . .	5	"
5) August Oskamp aus Borghorst . . .	5	"
6) Franz Thiel aus Herten	5	"
7) Heinrich Jansen aus Füchtorf . . .	5	"
8) Clemens Anton Zumhasch aus Ochtrup	5	"
9) Georg Oskamp aus Borghorst . . .	5	"
10) Heinrich Huckriede aus Ledde . . .	5	"

Der gleichfalls an der Prüfung theilnehmende und gut bestandene Lehrling Heinrich Fryge aus Elleringhausen, Kreises Brilon, ist auf den Vorschlag der Prüfungs-Commission, und im Einverständnisse mit dem Departements-Thierarzte und Veterinär-Assessor Halm, welcher der Prüfung als Sachverständiger beigewohnt hat, bei der Prämien-Vertheilung zu Hagen berücksichtigt worden, und

hat, wie die ihm dort gleichstehenden Concurrenten, eine Prämie von 5 Thlr. 20 Sgr., nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlags erhalten.

Außerdem ist dieses Zeugniß dem Heinrich Bölefahr aus Steinfurt ertheilt worden.

Von den Schmiedemeistern ist

1) dem ꝛc. Döbbing zu Münster,
2) dem ꝛc. Növer zu Dülmen,
3) dem Thierarzte Stentrup zu Münster,
4) dem ꝛc. Oskamp zu Borghorst,

jedem eine Prämie von 10 Thlr. für die Ausbildung der Lehrlinge bewilligt worden.

Münster, den 21. December 1858.

N. 15. Errichtung einer selbstständigen katholischen Pfarrei zu Rumbeck.

Nachdem von dem Herrn Bischof von Paderborn mittelst Urkunde vom 2. August d. J. kirchlich verordnet ist, daß die bisher zur Pfarrkirche in Arnsberg gehörigen Ortschaften Rumbeck, Oeventrop, Dinschede, Glösingen, Wildshausen und Lattenberg von dieser Kirche zu trennen und zu einer selbstständigen Pfarrei zu verbinden seyen, so daß alle katholischen Einwohner derselben die Kirche ad St. Nicolaum in Rumbeck als ihre Pfarrkirche und den Pfarrer daselbst als ihren Pfarrer anzusehen haben, haben des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. d. M. dieser in Rumbeck, anstatt der bisherigen Filial-Kaplanei-Stelle errichteten selbstständigen katholischen Pfarrei die Anerkennung von Staatswegen zu ertheilen geruht.

Münster, den 31. December 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 16. Wählbar erklärter Pfarramts-Candidat

In Folge der am 11. und 12. October d. J. bestandenen zweiten theolog. Prüfung ist der evangelische Pfarramts-Candidat Carl Hermann Georg Witte aus Cronenberg für wählbar zum Pfarramte erklärt worden, welches hiermit als Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 6. November c. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 16. December 1858.

N. 17. Frequenz der höheren Lehranstalten der Provinz Westfalen im Sommersemester 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die Frequenz der höheren Lehranstalten in der Provinz Westphalen, welche von dem unterzeichneten Collegium ressortiren, hat im Sommerhalbjahr 1858 betragen:

A. Auf den Gymnasien:

1)	zu Arnsberg	204	Schüler
2)	„ Bielefeld	162	„
3)	„ Coesfeld	174	„
4)	„ Dortmund	161	„
5)	„ Gütersloh	184	„
6)	„ Hamm	150	„
7)	„ Herford	133	„
8)	„ Minden	236	„
9)	„ Münster	608	„
10)	„ Paderborn	520	„
11)	„ Recklinghausen	133	„
12)	„ Soest	188	„
13)	„ Steinfurt (Burg-)	66	„
14)	„ Warendorf	213	„
	Summa	3132	Schüler.

B. Auf den Progymnasien:

1)	zu Rheine	57	Schüler
2)	„ Dorsten	62	„
3)	„ Breden	17	„
	Summa	136	Schüler.

C. Auf den mit den Gymnasien zu Minden, Bielefeld, Dortmund und Steinfurt verbundenen Realklassen:

1)	zu Minden	48	Schüler
2)	„ Bielefeld	33	„
3)	„ Dortmund	45	„
4)	„ Steinfurt (Burg-)	23	„
	Summa	149	Schüler.

Von den Zöglingen der Gymnasien sind im Sommerhalbjahre 1858 neu aufgenommen 256, abgegangen 372, darunter zur Universität 169; von den Schülern der Progymnasien sind neu aufgenommen 3, abgegangen 18; in die Realklassen sind neu aufgenommen 49 Schüler und es gingen aus denselben ab 17 Schüler, von welchen keiner den Cursus der Prima absolvirt hat.

Münster, den 15. December 1858.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 18. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Vom Januar k. J. ab wird der Geheime Ober-Regierungsrath Stiehl ein

„Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, — im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen“

herausgeben, welches in monatlichen Heften von mindestens 4 Bogen zu dem Preise von $2\frac{1}{3}$ Thlr. pro Jahr in der Besser'schen Verlagshandlung (W. Hertz) in Berlin erscheinen, und durch alle Postämter und Buchhandlungen zu beziehen seyn wird.

Dieses Centralblatt ist zunächst ein rein amtliches Organ, welches alle das Ressort der Unterrichts-Verwaltung angehende Verordnungen und Verfügungen enthalten, und in dieser Beziehung eine bisher vermißte Sammlung aller maaßgebenden amtlichen Erlasse und Verwaltungs-Grundsätze darstellen wird. Indem dasselbe aber auch das statistische Material des gesammten Unterrichts- und Bildungswesens in möglichster Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit aufnimmt, und durch Mittheilung der die Grundsätze und Entscheidungen der Verwaltung motivirenden actenmäßigen Materialien das Verständniß der Sache fördert, den Zusammenhang mit der geschichtlichen Entwickelung und die leitenden Ideen zum öffentlichen Bewußtseyn bringt, wird das Centralblatt auch über die Kreise der Behörden und Beamten hinaus dem geistigen Interesse der Nation entgegen kommen und dienen. Wir empfehlen daher die Anschaffung des Centralblattes dem für seinen Inhalt sich interessirenden größeren Publicum und bemerken, daß dieses Organ wegen seines amtlichen Characters für die Directoren und Rectoren der Schul-Anstalten, für Schul-Inspectoren, Landräthe und Magisträte unentbehrlich seyn wird.

Arnsberg, den 28. December 1858.

Nr. 19. Abfohlungs-Tabelle von dem Königlich Westfälischen Landgestüt für das Jahr 1857/8. Regierungs-Bezirk Arnsberg.

Abfohlungs-
von dem Königlich Westphälischen Land-Gestüt

Laufende Nr.	Beschäl-Station im Ort.	Kreis.	Namen der Beschälwärter.	Nr.	Stationen.	Darunter sind: alte.	vierjährige.	Diese haben Stuten gedeckt im Einzelnen.	in Sma.
1	Oestinghausen	Soest	—	—	—	3	—	—	118
2	Wickede	Soest	—	—	—	2	—	—	115
3	Rhynern	Hamm	—	—	—	2	—	—	85
4	Camen	Hamm	—	—	—	3	—	—	125
5	Funkenburg	Dortmund	—	—	—	2	—	—	66
6	Schwerte	Dortmund	—	—	—	2	—	—	64
7	Eikel	Bochum	—	—	—	2	—	—	62
8	Glindfeld	Brilon	—	—	—	2	—	—	72
			Summa . . .			18	—	—	707
	Hierzu Regierungs-Bezirk		Münster			12	1	—	431
	"	"	Minden			46	4	—	2003
			Summa Summarum			76	5	—	3141

Warendorf, den 30. November 1858.

Tabelle

für das Jahr 1857/8, den Regierungsbezirk Arnsberg betreffend.

Davon sind:		Es haben verfohlt:	Nach den Listen sind im Jahre lebende Fohlen geboren			Von den gedeckten Stuten sind nach den Listen:			Summa.	Davon sind mit dem Gestüts-brande gezeichnet			Bemerkungen unter Angabe der vorgekommenen Zwillings-geburten.
güst geblieben	tragend geworden		Hengste	Stuten	Summa.	verkauft.	gestorben.	nicht nachgewiesen.		Hengste	Stuten	Summa.	
59	59	4	23	26	49	4	2	—	6	—	—	—	
49	66	5	22	33	55	3	3	—	6	—	—	—	
21	64	5	28	27	55	—	2	2	4	—	—	—	
46	79	2	35	35	70	2	3	2	7	—	—	—	
23	43	5	16	18	34	2	1	1	4	—	—	—	
38	26	3	14	9	23	—	—	—	—	—	—	—	
42	20	—	9	11	20	—	—	—	—	—	—	—	
35	37	1	14	19	33	—	3	—	3	—	—	—	
313	394	25	161	178	339	11	14	5	30	9	11	20	
207	224	8	83	116	199	7	4	7	18	—	1	1	incl. 1 Zwillings-Geburt.
892	1111	99	464	432	896	66	18	35	119	60	35	95	incl. 3 dito.
1412	1729	132	708	726	1434	84	36	47	167	69	47	116	incl. 4 Zwillings-Geburt.

Der Gestüt-Inspector: Brenken.

N. 20
Verwaltung des fiscalischen Holzlagerplatzes bei Lippstadt.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors zu Münster.

Nachdem die Verwaltung des fiscalischen Holzlagerplatzes an der Lippe bei Lippstadt dem Haupt-Steueramte daselbst vom 1. Januar k. J. ab übertragen worden, wird unter Bezugnahme auf die Amtsblattsbekanntmachung vom 18. September 1838 hierdurch bestimmt, daß die Anmeldung des von den Schiffern, Flößern und Fuhrleuten auf den bezeichneten Lagerplatz niederzulegenden Holzes von dem angegebenen Tage ab bei Vermeidung der in der allegirten Bekanntmachung angedrohten Polizeistrafe bei dem gedachten Haupt-Steueramte zu geschehen hat.

Münster, den 29. December 1858.

B. 1.
N. 21.
Personal-Chronik.

Der Knappschafts-Vorstand der Reviere Kirchen, Heller und Grund Seel- und Burbach hat die Revierboten Eng. Dücker zu Kirchen, für das Geschwornen-Revier Kirchen, und Eng. Pfeiffer zu Daaden, für das Geschwornen-Revier Heller, sowie den Polizeidiener Joh. Ludw. Scholl zu Zeppenfeld, für das Geschwornen-Revier Seel- und Burbach, zu Executoren des Vereins unterm heutigen ernannt und verpflichtet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Herdorf, den 23. December 1858.

Der Vorsitzende:
Daniel Kaiser.

B. 1
N. 22.
Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Dem Kaufmann August von der Nahmer zu Arnsberg ist eine Agentur für die Feuer-Versicherungsbank für Deutschland zu Gotha übertragen und zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Die seitherigen Appell.-Gerichts-Referendarien Joseph Brunabend und Julius Hülsmann, desgleichen der seitherige Appellations-Gerichts-Auscultator Julius Gethmann, sind nach erfolgter Entlassung aus dem Justizdienste zu Regierungs-Referendarien ernannt worden.

Der zum Beigeordneten der Stadt Hörde gewählte Büreau-Chef Schweinheim ist bestätigt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 3. Arnsberg, den 15. Januar 1859.

Das 56. Stück der vorigjährigen Gesetz-Sammlung enthält:

N. 23. Gesetz-Sammlung Stück 56.

(Nro. 4992.) Allerhöchster Erlaß vom 25. October 1858, betreffend die Tarife, nach welchen das Brückgeld für die Benutzung der Weichselbrücke bei Dirschau und der Nogatbrücke bei Marienburg zu erheben ist.

(Nro. 4993.) Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Warsleben nach Belsdorf im Kreise Neuhaldensleben.

(Nro. 4994.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 6. December 1858 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen „Essener Gas-Actiengesellschaft" in Essen errichteten Actiengesellschaft. Vom 16. December 1858.

(Nro. 4995.) Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Kassenanweisungen. Vom 20. December 1858.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 24 Erledigung des Kaiserl. Brasilianischen General-Consulats in Preußen.

Die Kaiserlich Brasilianische Regierung hat sich veranlaßt gefunden, ihren bisherigen General-Consul in den diesseitigen Staaten, J. D. Sturz, von diesem Posten zu entbinden, und ist derselbe seit dem 17. December v. J. außer Function getreten.

Münster, den 3. Januar 1859.

Digitized by Google

N. 25. Provinzial-Hülfs-Kasse. Personal-Chronik.

Zu Mitgliedern der Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfs-Kasse sind Seitens des Landtags die Herren Freiherr von Droste-Hülshoff, Kaufmann Schlichter und Schulze Eickrodt, zu deren Stellvertretern die Herren Freiherr von Landsberg-Steinfurt, Kaufmann Moormann und Schulze Drechen gewählt worden.

Meiner Seits habe ich den Regierungs-Rath Linhoff zum Mitgliede der Direction ernannt.

Der von dem 11. Provinzial-Landtage zum ständigen Director auf sechs Jahre gewählte und von dem Herrn Minister des Innern bestätigte Banquier Herr Riedieck wird in dieser Eigenschaft fortfungiren.

Münster, den 4. Januar 1859.

N. 26 Regulativ für das Verfahren bei medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat an Stelle des Regulativs vom 21. October 1844 ein neues Regulativ für das Verfahren bei den medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname erlassen, zu dessen Befolgung die betreffenden Medicinal-Personen in vorkommenden Fällen verpflichtet sind. Das Regulativ ist der Hirschwald'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin in Commission gegeben worden und für den Preis von 2½ Sgr. zu beziehen.

Arnsberg, den 6. Januar 1859.

N. 27. Hauscollecte zur Fortführung des Neubaues der katholischen Kirche in Harsewinkel.

In der Stadt Harsewinkel, Kreises Warendorf, ist durch die Baufälligkeit der katholischen Kirche und durch den Einsturz des Thurmes derselben deren Neubau nothwendig geworden. Von den hierfür veranschlagten Kosten ad 24,678 Thalern haben die Gemeinden Stadt und Kirchspiel Harsewinkel und Marienfeld den Betrag von 10,500 Thalern durch freiwillige Beiträge gedeckt, so daß noch 14,178 Thaler zu beschaffen sind.

Die Aufbringung dieser Summe seitens obiger Gemeinden, welche außer den freiwilligen Gaben durch Arbeitsleistungen bei Wegräumung des Thurmes, durch Steinfuhren und durch Lieferung des Holzes für das Kirchendach und die Bänke schon Bedeutendes geleistet haben, würde deren Kräfte übermäßig anspannen, zumal die größere Hälfte der Familien jener Gemeinden zur untersten Klassensteuer-Stufe eingeschätzt sind.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände hat das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Westphalen zur Fortführung des Neubaues der Kirche und

zum Neubau des Thurmes zu Harsewinkel eine bei den katholischen Bewohnern der Provinz während des Zeitraumes vom 1. December v. J. bis Ende Mai d. J. durch Gemeinde-Deputirte abzuhaltende Haus-Collecte bewilligt.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 6. Januar 1859.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westphalen hat unterm 17. December v. J. genehmigt, daß zum Besten der zu Höxter unter dem Namen Haus Nazareth bestehenden Erziehungs-Anstalt für verwahrlosete Kinder, im Laufe dieses Jahres milde Gaben bei den katholischen Einwohnern unseres und des Regierungs-Bezirkes Minden durch Deputirte gesammelt werden. N. 28. Sammlung milder Gaben zum Besten der Erziehungs-Anstalt für verwahrlosete Kinder, Haus Nazareth

Indem wir dieses hierdurch zur Kenntniß des Publicums bringen, bemerken wir, daß diejenigen Deputirten, welche die Sammlung im diesseitigen Verwaltungs-Bezirke vornehmen werden, von uns mit Legitimationen versehen worden sind.

Arnsberg den 6. Januar 1859.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. October 1853 (Stück 41. Nro. 479) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Landgräflich Hessen-Homburgsche Regierung dem Paßkarten-Vereine beigetreten ist und als zur Ausfertigung von Paßkarten befugte Behörden N. 29. Paßkarten.

1) das Landgräfliche Verwaltungsamt zu Homburg v. d. Höhe, sowie
2) das Landgräfliche Verwaltungs-Oberamt zu Meisenheim bestimmt hat.

Arnsberg, den 8. Januar 1859.

N. 30. Königl. Sardinisches Consulat für die Rheinprovinz und Westphalen.

Der Kaufmann Carl Engels in Cöln ist von Königl. Sardinischen Regierung zum Consul für die Rheinprovinz und Westphalen ernannt worden.

Arnsberg, den 10. Januar 1859.

Durch das Ableben des Thierarztes Wiebusch ist die Kreis-Thierarztstelle für den Bezirk Bochum-Hagen erlediget worden. Zur Wiederbesetzung dieser, mit dem etatsmäßigen Gehalte von jährlich 100 Thlr. versehenen, Stelle wollen geeignete Anwärter, unter Einreichung ihres Fähigkeitszeugnisses als Kreis-Thierarzt, ihres Curriculum vitae und des Sittenzeugnisses, binnen sechs Wochen sich bei uns melden. N. 31. Erledigte Kreis-Thierarztstelle.

Arnsberg, den 10. Januar 1859.

N. 32. Schluß der niederen Jagd. Der Schlußtermin der niederen Jagd wird für das laufende Jahr auf den 31. d. M. festgesetzt.

Arnsberg, den 8. Januar 1859.

N. 33. Kath. Haus-collecte für die kath. Gemeine zu Schwerin a./W. Die katholische Kirche in Schwerin a./W., in der Provinz Posen, welche nach dem bauamtlichen Gutachten — als dem Einsturz drohend — ihrer Bestimmung gemäß nicht weiter benutzt werden könnte, ist am 22. Februar 1854 geschlossen worden und mußte zur Abhaltung des katholischen Gottesdienstes bei dem Mangel eines geeigneten Lokals eine Nothkirche erbaut werden, die aber bei Weitem nicht den ausreichenden Raum gewährt, weshalb der Gottesdienst öfteren Störungen ausgesetzt ist.

Die Kirchengemeine Schwerin, welche nur aus den in der Stadt gleiches Namens wohnhaften katholischen Glaubensgenossen besteht, hat im regen Interesse für ihr Gotteshaus mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit, bereits namhafte freiwillige Opfer aufgebracht, und sich zu den ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Baubeiträgen verpflichtet.

Die veranschlagten Kosten betragen:

a. für den Herstellungsbau der Kirche . .	7719	Thlr. 19	Sgr. 2	Pf.
b. „ „ „ „ des Thurmes .	1814	„ 2	„ „	„
zusammen	9533	Thlr. 21	Sgr. 2	Pf.
Von dieser Summe geht, da die Kirchenkasse ohne alles Vermögen ist, ein Drittheil, welches vom Fiskus als Patron der Kirche zu tragen ist, mit	3177	Thlr. 27	Sgr. 1	Pf.
ab, so daß noch	6355	„ 24	„ 1	„
verbleiben, wovon bereits die durch freiwillige milde Gaben aufgekommenen . . . 1300 Thlr. und die noch einzuziehenden Baubeiträge mit . . . . 300 „				
überhaupt .	1600	Thlr. —	Sgr. —	Pf.

in Abzug kommen.

Eine von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Posen zum Zwecke des Reparaturbaues der Kirche gestattete Haus-Collecte in dor-

tiger Provinz, hat einen Ertrag von . . . . 793 Thr. 11 Sg. 11 Pf. geliefert.

Seitens des Herrn Erz-Bischofs von Gnesen und Posen ist zu den Wiederherstellungskosten der Kirchen- und Pfarrgebäude eine Kirchencollecte bewilligt worden, deren Ertrag von 1211 Thlr. 12 Sgr. bereits zur Herstellung der letzteren verwendet worden ist.

Die Aufbringung des Restes von . . 3962 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf. ist nach dem Berichte der Königlichen Regierung zu Posen für die Gemeinde Schwerin eine unerschwingliche Last.

Zu derselben gehören 240 Haushaltungen mit einem Grundbesitz von 1379 Morgen. Die überwiegende Mehrzahl der Gemeinde-Mitglieder gehört dem Stande der Tagelöhner an, deren Prästationsfähigkeit schon durch die aufzubringenden Königlichen Abgaben, sowie durch die städtischen und Schulbeiträge dergestalt in Anspruch genommen wird, daß sie zu den Kirchenbaukosten nur mit sehr geringen Beiträgen herangezogen werden können. In eben solchen Verhältnissen befinden sich die zur Gemeinde gehörigen Handwerkerfamilien und ist es außer Zweifel, daß diese geringe Anzahl von Bürgern, welche überdies zum Theil verschuldet sind, die bedeutenden Baukosten allein aufzubringen völlig außer Stande ist.

* * *

Seitens des Königl. Ministeriums ist daher in Folge des von der Königl. Regierung in Posen dringend befürworteten Antrages der Kirchengemeine in Schwerin a./W. eine in gewöhnlicher Art abzuhaltende Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Provinz bewilligt, welche innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirkes im Monat März d. J. abgehalten werden soll.

Die sämmtlichen Ortsbehörden des diesseitigen Bezirkes werden angewiesen, sich der Abhaltung der gedachten Collecte in dem bezeichneten Zeitraume zu unterziehen und die beigesteuerten milden Gaben sofort an die Steuer-Kassen, zur Weiterbeförderung in der bekannten Weise an unsere Hauptkasse bis spätestens den 20. April d. J. abzuliefern.

Arnsberg, den 8. Januar 1859.

Durch Rescript des Herrn Ministers für Handel ꝛc. vom 23. December v. J. ist für die Aemter Ennepe, Enneperstraße, Breckerfeld, Böhle-Hagen, sowie für die Stadt Hagen, Kreises Hagen, und für das Amt Halver, Kreises Altena, der im §. 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 (G. S. S. 93) N. 34. Befreiung von der Meister-Prüfung.

angeordnete Nachweis der Befähigung zum selbstständigen Betriebe der Grob- und Kleinschmied-, Messerschmied-, Nagelschmied-, Schlosser- und Feilenhauer-Gewerbe, mit Rücksicht auf die in den gedachten Bezirken bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse dieser Gewerbe, auf Grund des §. 26 a. a. O. erlassen worden.

Deßgleichen ist rücksichtlich des Gewerbebetriebs der Weber und Wirker in den Aemtern Haßlinghausen und Langerfeld und in den Bezirken der Land- und Stadt-Gemeinde Schwelm, Kreises Hagen, die Befreiung von dem Befähigungs-Nachweise angeordnet worden.

Der selbstständige Betrieb dieser Gewerbe ist demnach in den gedachten Bezirken fortan Jedem gestattet, welcher den durch die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 vorgeschriebenen allgemeinen Erfordernissen genügt.

Arnsberg, den 11. Januar 1859.

N. 35
Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militairdienst in Minden.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen und denen, soweit sie dem Regierungsbezirke Arnsberg angehören, bestimmungsmäßig freisteht, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster oder Minden bestehenden Königlichen Departements-Commissionen zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden, ist ein Termin auf Montag den 28. Februar d. J. festgesetzt, zu welchem sich die Aspiranten Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben.

Die Anmeldungs-Gesuche müssen, bei Vermeidung der Ausschließung, spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen und mit folgenden Zeugnissen belegt seyn:

1) dem Geburtsscheine;
2) den Schulzeugnissen;
3) der Einwilligung der Eltern resp. des Vormundes, unter Uebernahme der Verpflichtung zur Bestreitung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres;
4) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die diesseitige Staatsangehörigkeit.

Minden, den 8. Januar 1859.

Königliche Departements-Commission

zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

N. 36 Personal-Chronik.

Personal-Chronik für den Monat December 1858.

1) Der bisherige Kreisgerichts-Secretair und Controleur Friedrich Wolters zu Hagen ist zum Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Lüdenscheid ernannt.

2) Der Büreau-Diätar Wilhelm Kleine zu Hagen ist als Büreau-Assistent bei dem Kreisgerichte daselbst angestellt.

3) Dem Büreau-Assistenten Lindner zu Hattingen ist die Verwaltung der Controleur- und Sportel-Revisorstelle bei dem Kreisgerichte zu Hagen übertragen.

4) Der bisherige Hülfsbote und frühere invalide Gensd'arm Friedrich Reck ist als Kreisgerichtsbote und Executor bei dem Kreisgerichte zu Bochum und speciell bei der Gerichts-Deputation in Hattingen angestellt.

5) Der Referendar Fuhrmann ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald in das hiesige, und

6) der interimistische Kreisgerichts-Büreau-Assistent Friedrich Stute zu Hagen in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Bochum versetzt.

7) Der Kreisgerichts-Rath Maynz zu Dinslacken ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

8) Der Kreisgerichtsbote Hülsebusch zu Lüdenscheid ist seines Amtes verlustig geworden.

Hamm, den 31. December 1858.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 37. Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Hülsmann ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Königlichen Justizdienste entlassen.

2) Der Kreisgerichts-Secretair Baurmeister zu Olpe ist auf seinen Antrag aus seinem Dienstverhältnisse, vom 1. Januar 1859 ab, entlassen, um eine anderweite Anstellung bei dem Gouvernementsgericht in Luxemburg anzutreten.

3) Der Büreau-Assistent Rath in Hilchenbach ist, vom 1. April 1859 ab, zum Secretair bei dem Königlichen Kreisgerichte in Olpe;

4) der Büreau-Assistent Schennen hier, von demselben Zeitpunkte ab, zum Secretair bei dem hiesigen Königlichen Kreisgerichte, und

5) der Büreau-Diätar, Civil-Supernumerar Gerhold in Lippstadt, ebenmäßig vom 1. April 1859 ab, zum Büreau-Assistenten bei dem Königlichen Kreisgerichte in Siegen ernannt und der Gerichts-Commission in Berleburg zur Beschäftigung überwiesen.

6) Der Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Schürholz in Olpe ist gestorben.

Arnsberg, den 31. December 1858.

№ 38
Anzeige vorgekommener Todesfälle bei dem betreffenden Gerichte.

Die Personen der nächsten Umgebung eines Verstorbenen, namentlich die im Sterbehause anwesenden Verwandten oder Hausgenossen, ingleichen die Hauswirthe sind nach §. 23 Titel 5 Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verpflichtet, den Todesfall dem betreffenden Gerichte schriftlich oder mündlich sofort anzuzeigen, um sich gegen die Gläubiger oder die Erben außer Verantwortung zu setzen.

Höherer Weisung zufolge bringen wir diese Vorschrift in Erinnerung.

Arnsberg, den 5. Januar 1859.

№ 39.
Personal-Chronik.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Arnsberg.

Im IV. Quartal 1858 sind im Bezirke der Ober-Post-Direction

a. angestellt:

der Post-Expeditions-Gehülfe Holzapfel als Post-Expedient bei der Ober-Post-Direction;

der Rechnungsführer Bürger als Post-Expediteur in Nuttlar;

der Post-Expeditionsgehülfe Honcamp als Post-Expediteur in Anröchte;

der Post-Expeditionsgehülfe Störmann als Post-Expediteur in Schmallenberg;

der Invalide Buchgeister als Briefträger in Hattingen;

der Sergeant Dornseiffer als Post-Conducteur in Arnsberg,

der Sergeant Elsholz als Wagenmeister in Hörde;

b. versetzt:

der Post-Director von Landwüst von Hamm nach Paderborn;

der Post-Director Hoffmann von Minden nach Hamm;

der Postsecretair Dumzlaff von Olpe nach Minden;

der Wagenmeister-Gehülfe Mühlberg in Altena als Packbote nach Dortmund;

c. pensionirt:

der Postsecretair Naumann in Iserlohn;

d. ausgeschieden:

der Post-Expediteur Störmann in Schmallenberg;

der Post-Conducteur Martin in Iserlohn;

der Briefträger Busse in Schwelm.

Arnsberg, den 7. Januar 1859.

N. 40. Verpflichtung der Mitglieder der Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt zum Ausscheiden aus derselben im Falle ihres Eintritts in fremde Militairdienste.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 3. Januar 1859.

Militair-Oeconomie-Departement,

Abtheilung für das Etats- und Kassen-Wesen.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission.

N. 41. Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten pro 1858 – 59.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III. §§. 19 bis 27 und Tit. V. §. 33 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1858 (einschließlich) bis 18. November 1859 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ganzen Regierungs-Bezirk Arnsberg nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Durchschnittspreise aus den Jahren 1835 bis 1858 betrogen, nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte

	Für den Berliner Scheffel																	
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Bohnen.		
	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
zu Herbecke um Mitte Mai	2	20	3	2	3	6	1	19	—	1	3	11	—	—	—	—	—	—
zu Herbecke um Martini	2	21	3	2	1	4	1	18	6	—	28	11	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt aus beiden	2	20	9	2	2	5	1	18	9	1	1	5	—	—	—	—	—	—
zu Soest um Martini	2	15	1	1	28	2	1	15	3	—	25	11	—	—	—	—	—	—
zu Lippstadt desgl.	2	16	4	1	27	6	1	16	1	—	26	7	2	6	11	1	24	8
zu Witten desgl.	2	24	7	2	1	9	1	20	8	1	—	1	—	—	—	—	—	—
zu Schwerte desgl.	2	22	7	2	1	4	1	18	8	—	28	7	—	—	—	—	—	—
zu Dortmund desgl.	2	21	9	2	—	11	1	16	8	—	29	3	2	16	2	1	29	3

Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise

a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 26 des Gesetzes,

b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:

		Für den Berliner Scheffel																	
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Bohnen.		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
I. im Kreise Iserlohn und zwar:																			
1. Im Amte Ergste.	a	2	21	3	1	28	11	1	18	6	—	28	11	—	—	—	—	—	—
	b.	2	17	2	1	26	—	1	16	1	—	27	6	—	—	—	—	—	—
2. im Magistrats-Bezirke und in der Land-Bürgermeisterei Menden .	a.	2	21	3	2	1	4	1	18	6	—	27	9	—	—	—	—	—	—
	b	2	17	2	1	28	3	1	16	1	—	26	4	—	—	—	—	—	—
3. in den übrigen Theilen des Kreises	a.	2	21	3	2	1	4	1	18	6	—	28	11	—	—	—	—	—	—
	b.	2	17	2	1	28	3	1	16	1	—	27	6	—	—	—	—	—	—
II. im Kreise Hagen.	a.	2	21	3	2	1	4	1	18	6	—	28	11	—	—	—	—	—	—
	b.	2	17	2	1	28	3	1	16	1	—	27	6	—	—	—	—	—	—
III. im Kreise Altena	a.	2	25	4	2	4	5	1	20	11	—	28	11	—	—	—	—	—	—
	b.	2	21	1	2	1	2	1	18	4	—	27	6	—	—	—	—	—	—
IV. im Kreise Hamm und zwar:																			
1. in der Stadt Unna und deren Feldmark, der Saline Königsborn, der Unna'er Heide (alten und neuen Colonie) und in den Gemeinden Afferde, Obermassen, Niedermassen, Uelzen, Hemmerde, Westhemmerde, Siddinghausen Stockum, Lünern und Mühlhausen	a.	2	19	11	2	—	11	1	16	8	—	29	3	2	16	2	1	29	3
	b.	2	15	11	1	27	10	1	14	4	—	27	9	2	12	4	1	26	3
2. in der Stadt Camen und deren Feldmark, in den Gemeinden Südcamen, Methler, Wedinghofen, Oberaden, Niederaden, Westick, Wassercurl, Heeren, Werne und im Amte Fröndenberg	a.	2	19	4	2	—	11	1	16	2	—	28	11	2	15	5	1	28	8
	b.	2	15	4	1	27	10	1	13	10	—	27	6	2	11	8	1	25	9

Digitized by Google

		Für den Berliner Scheffel																	
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Bohnen.		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
3. in dem Amte Pelcum und den Gemeinden Rhynern, Allen, Freiseke, Wambeln, Berge, Flierich, Osterflierich, Lenningsen, Brameh, Hilbeck, Sönnern, Suddinker, Ostünnen, Westünnen, so wie in dem Magistrats-Bezirke der Stadt Hamm mit deren Feldmarken: Ostenheide und Westenheide . .	a.	2	18	6	2	—	7	1	15	9	—	28	8	2	14	8	1	28	1
	b.	2	14	7	1	27	7	1	13	6	—	27	3	2	10	11	1	25	2
4. in den Gemeinden Mark, Bram und Ostwennemar, Werries, Haaren, Uentrup, Schmehausen, Nordbinker, Friehlinghausen u. Böckinghausen (Landbezirk der Stadt Hamm) .	a.	2	17	3	2	—	—	1	15	3	—	28	4	2	13	11	1	27	6
	b.	2	13	5	1	27	—	1	13	—	—	26	11	2	10	3	1	24	7
V. im Kreise Dortmund und zwar:																			
1. in der Stadt Lünen, den Gemeinden Beckinghausen, Lippolthausen, Gahmen, Horstmar und Brambauerschaft des Amtes Lünen; in den Gemeinden Groppenbruch, Mengede, Altenmengede, Deininghausen, Ickern, Habichtshorst und Bladenhorst (soweit dieselbe zum Kreise Dortmund gehört) des Amtes Castrop, in den Gemeinden Curl, Landstrop und Husum des Amtes Aplerbeck	a.	2	18	1	1	28	2	1	14	7	—	27	11	2	12	9	1	26	7
	b.	2	14	2	1	25	3	1	12	4	—	26	6	2	9	1	1	23	9
2. in den Gemeinden Brechten, Altenderne, Hostede, Kump und Grevel des Amts Lünen, ...	a.	2	19	4	1	29	1	1	15	3	—	28	4	2	13	11	1	27	6
	b.	2	15	4	1	26	2	1	13	—	—	26	11	2	10	3	1	24	7
3. in der Stadt und dem Amte Schwerte	a.	2	22	7	2	1	4	1	18	3	—	28	7	2	16	2	1	29	3
	b.	2	18	5	1	28	3	1	15	10	—	27	2	2	12	4	1	26	3

Für den Berliner Scheffel

		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Bohnen.		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
4. in den übrigen Theilen des Kreises	a.	2	21	9	2	—	11	1	16	8	—	29	3	2	16	2	1	29	3
	b.	2	17	8	1	27	10	1	14	4	—	27	9	2	12	4	1	26	3
VI. im Kreise Bochum	a.	2	24	7	2	1	9	1	20	8	1	—	1	2	18	1	2	—	9
	b.	2	20	4	1	28	8	1	18	2	—	28	7	2	14	2	1	27	9
VII. im Kreise Soest und zwar																			
1. in dem Amte Oestinghausen und in den Gemeinden Bellingsen und Eilmsen des Amts Borgeln . .	a.	2	15	1	1	26	9	1	14	1	—	25	3	—	—	—	—	—	—
	b.	2	11	4	1	23	11	1	11	11	—	24	—	—	—	—	—	—	—
2. in dem Amte Körbecke und in der Gemeinde Wickede des Amtes Werl	a.	2	13	2	1	28	2	1	14	1	—	25	3	—	—	—	—	—	—
	b.	2	9	6	1	25	3	1	11	11	—	24	—	—	—	—	—	—	—
3. in den übrigen Theilen d. Kreises	a	2	15	1	1	28	2	1	15	3	—	25	11	—	—	—	—	—	—
	b.	2	11	4	1	25	3	1	13	—	—	24	7	—	—	—	—	—	—
VIII. im Kreise Lippstadt u. zwar:																			
1. in dem Magistrats-Bezirke der Stadt Rüthen und dem Amts-Bezirke Altenrüthen mit Ausschluß des Stadt-Bezirks Callenhard und des Kirchspiels Höinkhausen	a.	2	14	1	1	25	6	1	14	3	—	25	6	2	6	11	1	24	8
	b.	2	10	5	1	22	9	1	12	—	—	24	3	2	3	7	1	21	11
2. im Stadtbezirke Callenhard . .	a	2	12	6	1	24	4	1	13	4	—	25	—	2	6	11	1	24	8
	b.	2	8	10	1	21	7	1	11	2	—	23	9	2	3	7	1	21	11
3. im Kirchspiel Höinkhausen und in den übrigen bei 1 und 2 nicht genannten Theilen des Kreises Lippstadt	a.	2	16	4	1	27	6	1	16	1	—	26	7	2	6	1	1	24	8
	b.	2	12	6	1	24	7	1	13	9	—	25	3	2	3	7	1	21	11

Digitized by Google

		Für den Berliner Scheffel																	
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Bohnen.		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
IX. im Kreise **Arnsberg** und zwar:																			
1. in der Gemeinde Meinkenbracht und dem Stadtbezirke Grevenstein des Amtes Freienohl, in den Dörfern Brenschede, Wildewiese und Hohenwibbecke, des Amtes, Allendorf und in dem Dorfe Langscheid des Amtes Hüsten.	a	2	6	4	1	23	1	1	12	2	—	22	8	—	—	—	—	—	—
	b.	2	3	—	1	20	5	1	10	1	—	21	6	—	—	—	—	—	—
2. in den übrigen Theilen des Kreises Arnsberg mit Ausschluß des Amtes Warstein	a.	2	8	6	1	24	11	1	14	5	—	24	—	—	—	—	—	—	—
	b.	2	5	1	1	22	2	1	12	2	—	22	10	—	—	—	—	—	—
3. im Amtsbezirke Warstein	a.	2	10	1	1	25	9	1	14	8	—	24	9	2	4	3	1	22	6
	b.	2	6	7	1	23	—	1	12	5	—	23	6	2	1	—	1	19	10
X im Kreise **Meschede**	a.	2	10	3	1	23	1	1	11	8	—	22	8	—	—	—	—	—	—
	b.	2	6	9	1	20	5	1	9	7	—	21	6	—	—	—	—	—	—
XI. im Kreise **Brilon**	a.	2	10	3	1	22	4	1	11	—	—	21	8	1	26	11	1	21	11
	b.	2	6	9	1	19	9	1	8	11	—	20	7	1	24	1	1	19	4
XII. im Kreise **Olpe**	a.	2	12	8	1	25	7	1	14	4	—	25	2	—	—	—	—	—	—
	b.	2	9	—	1	22	10	1	12	1	—	23	11	—	—	—	—	—	—
XIII. im Kreise **Siegen** und zwar:																			
1. in der Gemeinde Lützel	a.	2	21	3	2	1	4	1	17	3	—	23	9	—	—	—	—	—	—
	b.	2	17	2	1	28	3	1	14	11	—	22	7	—	—	—	—	—	—
2. in den übrigen Theilen des Kreises	a.	2	21	3	2	1	4	1	17	3	—	26	4	—	—	—	—	—	—
	b.	2	17	2	1	28	3	1	14	11	—	25	—	—	—	—	—	—	—
XIV. im Kreise **Wittgenstein**	a.	—	—	—	2	1	4	1	17	3	—	23	10	—	—	—	—	—	—
	b.	—	—	—	1	28	3	1	14	11	—	22	8	—	—	—	—	—	—

Münster, den 29. December 1858.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlich Rheinischen Ober-Berg-Amts zu Bonn.

N. 42. Personal-Chronik.

Bei dem Königl. Rheinischen Ober-Bergamte ist:

dem Kanzlei-Inspector Pelman der Character als Kanzleirath verliehen und der Kanzlist Mollerus mit Pension in Ruhestand versetzt worden.

Im Bergamtsbezirk Siegen ist:

der Berg-Geschworne Brassert als Bergmeister nach Bochum, und der Berg-Geschworne Oscar Schmidt nach Waldenburg in Schlesien versetzt;

die Berg-Referendare Klenze und Gerlach und der Berg-Eleve Ziegenmeyer zu Berg-Geschwornen ernannt worden.

Ferner ist:

der Büreau-Hülfsarbeiter Paesler als Bergamts Assistent und der Versorgungsberechtigte Herm. Achenbach als Kassen- und Kanzleidiener angestellt worden.

Im Bergamts-Bezirk Düren sind:

die Berg-Referendare Blees und Hauchecorne zu Berg-Geschwornen ernannt worden.

Im Bergamts-Bezirk Saarbrücken ist:

der Bergmeister Lütke, unter Verleihung des Characters als Bergrath, mit Pension in Ruhestand getreten;

der Bergmeister Leuschner als Ober-Bergrath nach Halle versetzt und sind die erledigten Stellen durch

die Bergmeister Leist und Erdmenger wieder besetzt worden.

Ferner ist:

der Berg-Geschworne Grunow in gleicher Eigenschaft von Halberstadt nach Saarbrücken versetzt;

der Versorgungsberechtigte, Sergeant Gomberts, als Bergamts-Bote angestellt, und

der Schichtmeister Carl Fricke auf der Grube Merchweiler zum Ober-Schichtmeister befördert worden.

Bonn, den 31. December 1858.

N. 43. Patent-Verleihung.

Dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Cöln ist unter dem 3. Januar 1859 ein Patent

auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 44. Patent-Zurücknahme. Das dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Cöln unter dem 30. Juli 1858 ertheilte Patent

auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln

ist aufgehoben.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

B. 1. N. 45. Personal-Chronik. Dem Kreisgerichts-Secretair Mysche zu Meschede ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten A. Engelhard daselbst eine Agentur für die Brand-Versicherungsbank für Deutschland zu Leipzig; dem Kaufmann C. R. Tacke zu Limburg eine Agentur für die Deutsche Lebens-Versicherungsgesellschaft zu Lübeck; dem Kaufmann Carl Lueg zu Schwelm eine Agentur für die Feuer-Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M.; dem Franz Hall zu Münster an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Friedrich Semmerau zu Dortmund eine Haupt-Agentur für die Feuer-Versicherungsgesellschaft „Thuringia" zu Erfurt, innerhalb des hiesigen Regierungs-Bezirks, und dem Auctionator Franke zu Meinerzhagen eine Agentur für die Brand-Versicherungsbank für Deutschland zu Leipzig übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Dem Bürgermeister Holzapfel in Menden ist die kommissarische Verwaltung des durch das Ausscheiden des Amtmanns Alsing erledigten Amtes Menden vom Anfang dieses Jahres ab, übertragen worden.

Der Gutsbesitzer August Schulte zu Himmelpforten ist zum zweiten Beigeordneten des Amtes Körbecke, Kreises Soest, ernannt worden.

Der interimistische Förster Joseph Boedicker ist vom 18. Januar 1859 ab als Förster in Madfeld, Oberförsterei Bredelar, definitiv angestellt.

Der bisherige zweite Lehrer zu Brechten, Friedr. Lüsebrink, ist in gleicher Eigenschaft an die Elementarschule zu Sprockhövel, Kreises Hagen, versetzt, und, unter Zustimmung des Kreis-Superintendenten, zum Organisten an der evangelischen Kirche daselbst ernannt worden.

Der bisherige Schulverwalter Schulamts-Candidat Franz Lüsebrink aus Heed ist zum zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Plettenberg, Kreises Altena, und, unter Zustimmung des Kreis-Superintendenten, zum Organisten daselbst provisorisch ernannt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 4. Arnsberg, den 22. Januar 1859.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Das Gut Berge, Kreises Bochum, ist in der Ritterguts-Matrikel auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 11. Januar 1835 gelöscht worden. — N. 46. Löschung des Gutes Berge in der Ritterguts-Matrikel.

Münster, den 17. Januar 1859.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

Der bisherige Pfarrverweser Heinrich Christian Ludwig Bosse ist nunmehr von uns zum Pfarrer an der evangelischen Gemeine zu Driburg, Diöcese Paderborn, landesherrlich ernannt und berufen worden. — N. 47. Personal-Chronik.

Münster, den 30. December 1858.

Die von der Kreis-Synode Siegen getroffenen Wahlen des Pfarrers Kreutz in Siegen zum Superintendenten und des Pfarrers Roth, bisher zu Netphen, zum Assessor der gedachten Synode sind höheren Ortes bestätigt worden. Ebenso haben wir die gleichzeitigen Wahlen des Pfarrers Achenbach in Crombach zum Scriba, und des Pfarrers Usener in Ferndorf zum stellvertretenden Assessor gedachter Kreis-Synode unsererseits bestätigt. — N. 48. Personal-Chronik.

Münster, den 3. Januar 1859.

Anstatt des zum Pfarrer in Börde berufenen bisherigen Pfarrvikars Distelkamp ist der Pfarramts-Candidat Carl Pottgießer aus Dortmund zum Pfarrvikar des Präses der Westphälischen Provinzial-Synode von uns ernannt worden. — N. 49. Personal-Chronik.

Münster, den 6. Januar 1859.

Digitized by Google

N. 50.
Zustand der gewerblichen Fortbildungs-schulen im Reg.-Bez. Arnsberg für das Jahr 1858.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Uebersicht

von dem Zustande der gewerblichen Fortbildungs-Schulen im Regierungs-Bezirke Arnsberg für das Jahr 1858.

Nro.	Namen der Kreise.	Namen der Orte.	Zahl der Lehrer.	Zahl der Schüler im Jahre 1858 durchschnittlich.	Zeit der Unterrichtsstunden.
					Insofern die Zeit nicht besonders angegeben ist, werden nur an den Sonntagen verschiedene Stunden (vor und nach dem Gottesdienste) benutzt.
1.	Altena	Altena	4	118	Sonntags u. an einem Wochenab. v. 8—10 Uhr.
		Lüdenscheid	10	160	
		Halver	8	180	
		Kierspe	1	29	
2.	Arnsberg	Arnsberg	3	80	Sonntags u. am Mittw.-Ab. v. 8—9 Uhr.
		Neheim	2	30	
		Warstein	1	20	
3.	Bochum	Bochum	2	60	Sonnt. u. an 3 Wochenab. v. 8—10 Uhr.
		Hattingen	2	40	Sonntags und an einem Wochenabend.
		Witten	2	85	
4.	Brilon	Brilon	4	38	
		Bigge	5	60	
		Marsberg	2	70	
		Winterberg	2	20	Neu errichtet.
5.	Dortmund	Dortmund	6	240	
		Hoerde	3	50	
		Schwerte	2	40	
		Lünen	—	—	Neu errichtet.

Digitized by Google

Nro.	Namen der Kreise.	Namen der Orte.	Zahl der Lehrer.	Zahl der Schüler im Jahre 1858 durchschnittlich.	Zeit der Unterrichtsstunden.
6	Hagen	Hagen	2	80	An 4 Wochenab. v. 7½—8¾ Uhr u. Sonnt.
		Schwelm	2	33	Sonntags u. 2 mal wöchentl. des Abends.
		Gevelsberg	1	50	
		Herdecke	1	20	Sonntags und an 1 Wochenabenbende.
		a. Amt Enneperstraße mit 5 Schulen.	6	190	
		b. Amt Hagen-Böhle mit 4 Schulen.	4	120	Sonntags und an Wochenabenden.
		c. Amt Volmarstein mit 3 Schulen.	3	80	
7	Hamm	Hamm	6	180	
		Unna	2	30	Sonntags und an Wochenabenden.
		Methler	1		
		Drechen	1	58	
		Hilbeck	1		
8	Iserlohn	Iserlohn	4	130	Sonntags und an 2 Wochenabenden.
		Menden	3	70	
		Limburg	2	25	Sonntags und an einem Wochenabende.
		Hemer	1	30	
9	Lippstadt	Lippstadt	3	120	Sonntags u. an einem Wochent. v. 8—9½ Uhr A.
		Rüthen	2	20	
		Gesecke	3	36	
		Erwitte	4	43	
10	Meschede	Meschede	4	70	
		Schmallenberg	2	30	
		Calle	1	40	
		Fredeburg	1	20	

Nro.	Namen der Kreise.	Namen der Orte.	Zahl der Lehrer.	Zahl der Schüler im Jahre 1858 durchschnittlich.	Zeit der Unterrichtsstunden.
11	Olpe	Olpe	3	60	
		Attendorn	3	35	
		Wenden	1	50	
		Welschenenst	2	12	
12	Siegen	Siegen	5	240	Sonntags u. an einem Wochenabende.
		Hilchenbach	3	80	
		Freudenberg	2	70	
		Burbach	2	30	
		Deuz	2	30	
		Litfeld	2	30	
13	Soest	Soest	6	220	
		Werl	2	70	Sonntags u. an Wochenab. v. $5^1/_2$—7 Uhr.
		Oestinghausen	1	110 (Oestinghausen, Ostinghausen, Hultrop, Dinker zusammen)	
		Ostinghausen	1		
		Hultrop	1		
		Dinker	1		
14	Wittgenstein	Laasphe	2	40	
		Berleburg	3	22	Sonntags und 3 Wochenabende.
	Also überhaupt in 69 Schulen			3894	Schüler

Arnsberg, den 20. Januar 1859.

Die mit einem Gehalte von jährlich 100 Thlrn. verbundene Kreis-Thierarztstelle für den Bezirk Lippstadt-Soest ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erlediget worden. Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen sich binnen 4 Wochen bei uns melden und gleichzeitig ihr Fähigkeitszeugniß, das Curriculum vitae und das Sittenattest vorlegen. № 51. Erledigte Kreis-Thierarztstelle.

Arnsberg, den 13. Januar 1859.

Bekanntmachung der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.

№ 52. Extraordinairer Beitrag zur Prov. Feuer-Societät pro 1858.

Die im vergangenen Jahre bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät statt gefundenen Brandschäden sind leider wieder so zahlreich und von solchem Umfange gewesen, daß die gewöhnliche Jahres-Einnahme zur Vergütung derselben bei weitem nicht hinreicht

Die Brände zu Selbeke, Kreises Olpe, Niederense, Kreises Soest, Westfeld, Kreises Meschede, Hemmerde, Kreises Hamm, Brenken, Kreises Büren, Erkeln, Kreises Höxter, und in der Stadt Warburg haben allein eine Entschädigungs-Summe von 73,880 Thlr. erfordert.

Die Ursache dieser fortgesetzten Unglücksfälle ist, wie im Jahre 1857, der großen Dürre, und dem dadurch herbeigeführten außerordentlichen Wassermangel, hauptsächlich zuzuschreiben, indem dadurch nicht nur die rasche Verbreitung des Feuers begünstigt, sondern auch die Löschung in vielen Fällen ganz unmöglich werden mußte.

Die Gesammtsumme der pro 1858 zu zahlenden Brand-Vergütungen beläuft sich einschließlich der in den letzten Tagen des vorigen Jahres vorgefallenen, noch nicht definitiv festgesetzten Schäden auf . . . . 291,604 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf.

Dazu kommen die übrigen Ausgaben, an Spritzen-Prämien, Reparaturkosten, Entschädigungen für die durch Löschungs-Maaßregeln verursachten Schäden, Taxationskosten, Gehälter und Büreaukosten, Remunerationen für die Bürgermeister und Amtmänner, Hebeprozente der Steuer-Empfänger rc. mit circa . . . 20,000 „ — „ — „

Die Ausgaben betragen demnach überhaupt circa . . . . 311,604 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf.

wogegen die Einnahme des Jahres 1858 einschließlich des am Schlusse des vorhergegangenen Jahres verbliebenen Ueberschusses nur circa .	161,060 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf.
beträgt, so daß ein Defizit von p. p. . .	150,544 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf.

vorhanden ist.

Dasselbe kommt nahezu der ordentlichen Beitrags-Summe pro 1858 und den muthmaßlichen Nachträgen gleich, so daß ein extraordinairer Beitrag für das vergangene Jahr zum vollen Betrage, oder von hundert Prozent erforderlich ist.

Auf Grund des §. 28 des Reglements vom 5. Januar 1836 und mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums wird demnach der zur Deckung der Bedürfnisse der Provinzial-Feuer-Societät für das Jahr 1858 erforderliche extraordinaire Beitrag zum vollen Betrage des ordentlichen Beitrages und der Nachträge pro 1858, und zwar zu folgenden Sätzen hierdurch ausgeschrieben:

Von 100 Thalern Versicherungs-Summe	in	Klasse	I	1	Sgr.	
	"	"	II	1	"	6 Pf.
	"	"	III	2	"	6 "
	"	"	IV	4	"	— "
	"	"	V	6	"	6 "
	"	"	VI	7	"	6 "
	"	"	VII	8	"	— "

Für die in den ersten vier Klassen versicherten, zwanzig Ruthen von fremden Gebäuden entfernt liegenden Gebäude, worin feuergefährliche Gewerbe nicht betrieben werden, findet jedoch ein Rabatt von 25 Prozent an den Beiträgen statt.

Die Hebe-Termine werden näher bekannt gemacht, und wird armen und unbemittelten Beitragspflichtigen die möglichste Nachsicht zu Theil werden.

Daß nach den schweren Prüfungen, welche die Societät im Jahre 1857 erlitten, die Associirten jetzt wieder zu einem so bedeutenden Opfer genöthigt werden, ist um so betrübender, als die Nachwirkung der für das erwähnte Jahr erforderlich gewesenen enormen Beitragsleistung bei vielen Mitgliedern der Societät gewiß noch fortdauert. Die Provinzial-Feuer-Societät steht jedoch in dieser Beziehung nicht als eine Ausnahme da; auch die Privat-Versicherungs-Gesellschaften haben in Folge der vielen erlittenen Brand-Unfälle sich genöthigt gesehen, ihre Prämien-Sätze bedeutend zu erhöhen, so daß diese für einzelne Gebäude-Gattungen jetzt mehr als das doppelte und dreifache der bei der Provinzial-Feuer-Societät bestehenden ordentlichen Beitragssätze betragen. Die Prä-

fungen, welche in den beiden letzt verflossenen Jahren über sämmtliche Feuer-Versicherungs-Anstalten verhängt gewesen, scheinen den Erfolg gehabt zu haben, die Ueberzeugung von den Vorzügen, welche die Provinzial-Feuer-Societät, vermöge ihrer uneigennützigen Wirksamkeit und unbedingten Sicherheit, den Privat-Gesellschaften gegenüber, gewährt, immer mehr zu verbreiten; denn im Gegensatze zu den zahlreichen Ausscheidungen in den jüngst vergangenen Jahren, haben sich die Zugänge in solchem Maaße vermehrt, und mehren sich noch täglich, daß auf außerordentliche Hülfe zur Bewältigung der damit verbundenen Arbeiten hat Bedacht genommen werden müssen.

Eine noch regere, ja allgemeine Theilnahme steht aber zu erwarten, wenn das von dem letzten Provinzial-Landtage berathene neue Reglement, wonach die Klassifikation der Gebäude und der Beitrags-Tarif in ein möglichst richtiges Verhältniß zu der Bauart, Lage und Benutzung der Gebäude gebracht, sodann die Beiträge so normirt sind, daß Nachzahlungen in der Regel nicht vorkommen, und worin mehre sonstige sehr wesentliche, das Interesse der Versicherten wie der Hypothekgläubiger fördernde Abänderungen enthalten sind, Allerhöchsten Orts genehmigt seyn wird, und zur Ausführung gelangt.

Münster, den 10. Januar 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7ten Armee-Corps zu Münster.

N. 53. Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

Heider, Garnison-Verwaltungs-Controleur und interimistischer Ober-Lazareth-Inspector in Düsseldorf, zum Ober-Lazareth-Inspector ernannt.

Barkey, Intendantur-Registratur-Assistent beim 7. Armee-Corps, die nachgesuchte Entlassung aus dem Militair-Intendantur-Dienste ertheilt.

Faber, Intendantur-Registrator beim 7. Armee-Corps, der nachgesuchte Abschied mit Pension bewilligt.

Quast, überzähliger Intendantur-Registrator beim Garde-Corps, zur Intendantur 7. Armee-Corps versetzt und zum etatsmäßigen Intendantur-Registrator bei der letzteren ernannt.

Schmies, Intendantur-Secretair beim 7. Armee-Corps, zum Rechnungs-Rath ernannt.

Friese, Kasernen-Inspector in Neuhaus, nach Magdeburg;

Tychy, Kasernen-Inspector in Magdeburg, nach Neuhaus versetzt.

Remitz, Proviantmeister in Münster, der Character als Rechnungs-Rath verliehen.

Dembski, Intendantur-Secretair, vom 7. Armee-Corps zur Intendantur des 1. Armee-Corps;

Baltzer, Intendantur-Secretair, vom 1. Armee-Corps zur Intendantur des 7. Armee-Corps versetzt.

Münster, den 5. Januar 1859.

N. 54 Patent-Verleihung. Dem Maschinenbauer Carl Beermann in Berlin ist unter dem 13. Januar 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zur Herstellung einer sogenannten überwendlichen Naht in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

B. I. N. 55 Personal-Chronik. Dem Anton Melcher zu Olpe ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Johann Kemper daselbst eine Agentur für die Feuer-Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M.; dem Kaufmann Franz Koch zu Niedersfeld eine Agentur für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig, und dem Kaufmann Wilhelm Seippel zu Bochum eine Agentur für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft „Iduna" zu Halle a. S. übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Der Kaufmann Berlyn in Freudenberg ist zum Beigeordneten des Amtes Freudenberg, Kreises Siegen, ernannt worden.

Die Lehrerstelle an der katholischen Elementarschule zu Hemmerde, Kreises Hamm, ist dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Candidaten Friedrich Müermann, definitiv verliehen worden.

Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Candidat Carl Schmidt aus Altwildungen ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Ober- und Niedersetzen, Kreises Siegen, definitiv ernannt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 5. Arnsberg, den 29. Januar 1859.

Das Amtsblatts-Register pro 1858 ist bei der Redaction für 5 Sgr. das Exemplar zu beziehen. Auch sind noch Register aus den früheren Jahren zu demselben Preise vorräthig.

Das 1. und 2. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthalten:

№ 56. Gesetz-Sammlung Stück 1. u. 2.

(Nro. 4996.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Thorner Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 6. December 1858.

(Nro. 4997.) Allerhöchster Erlaß vom 6. December 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Stallupönen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, bis zur Pillkallener Kreisgrenze in der Richtung auf Schirwindt.

(Nro. 4998.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 20. December 1858.

(Nro. 4999.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dreizehnten Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 27. December 1858.

(Nro. 5000.) Bekanntmachung über die unterm 6. December 1858, erfolgte Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft. Vom 29. December 1858.

(Nro. 5001.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar 1859, betreffend die Ueberweisung der bisher mit der Verwaltung des Staatsschatzes vereinigten Münzverwaltung an das Finanzministerium.

(Nro. 5002.) Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 20. December 1858.

(Nro. 5003.) Verordnung wegen Einführung einer verbesserten Repräsentation für das Nieder-Oderbruch. Vom 27. December 1858.

(Nro. 5004.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statute der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 27. December 1858.

(Nro. 5005.) Privilegium wegen Emission von Einmal hundert tausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 27. December 1858.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 57. Erhöhung des Verpflegungskosten-Satzes bei der Prov. Pflegeanstalt zu Gesecke.

Durch Beschluß des Provinzial-Landtages vom 21. December v. J. ist bei der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke der seitherige Verpflegungskosten-Satz von 32 Thlr. vom 1. Januar d. J. anfänglich auf vierzig Thaler jährlich erhöhet worden.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß in Betreff des anderen Verpflegungskosten-Satzes von 60 Thlr. vorläufig keine Abänderung getroffen ist.

Münster, den 12. Januar 1859.

N. 58. Erhöhung des Verpflegungskosten-Satzes für verwahrlosete Kinder.

Der von den Heimaths-Gemeinden zu zahlende, bisher mit zwölf Thalern entrichtete Verpflegungskosten-Zuschuß für solche verwahrlosete Kinder, welche nicht in Folge richterlicher Erkenntnisse, sondern auf Antrag der Polizeibehörden in Erziehungs-Anstalten untergebracht sind, ist durch Beschluß des Provinzial-Landtages vom 21. December v. J., vom 1. Januar 1859 anfänglich, auf zwanzig Thaler jährlich für jedes Kind festgesetzt worden.

Dieser Beschluß wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Münster, den 12. Januar 1859.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bei dem im Jahre 1857 in der Stadt Olfen, Kreises Lüdinghausen, ausgebrochenen Brande ist auch die nur zu 600 Thlr. versichert gewesene Synagoge nebst den in derselben aufbewahrten Utensilien eingeäschert worden. Dieser Verlust kann von den wenigen, im Ganzen nicht bemittelten jüdischen Eingesessenen nicht gedeckt werden und es ist mit Rücksicht hierauf und da die Synagogen-Gemeine Olfen unter Hinzurechnung der vergüteten Versicherungs-Gelder und des Werthes der Baustelle, nach Abzug ihrer Schulden nur ein Vermögen von 270 Thlr. besitzt, zum Wiederaufbau der zu 2008 Thlr. veranschlagten Synagoge, von dem Herrn Oberpräsidenten eine Hauskollekte bei den jüdischen Familien der Provinz bewilligt worden, welche in der Zeit vom 20. d. M. bis 20. Juli d. J. durch Gemeinde-Deputirte abgehalten werden wird. — N. 59. Haus-Collecte bei den jüdischen Familien zum Wiederaufbau der zu Olfen abgebrannten Synagoge.

Arnsberg, den 17. Januar 1859.

Zufolge Erlasses des Königlichen Ministeriums der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 4. d. M. empfehlen wir den Medicinal- und Polizeibeamten, sowie den Apothekern und Giftwaarenhändlern das von dem Regierungs- und Medicinal-Rathe Dr. E. Müller im Verlag vom Fr. Enslin in Berlin herausgegebene „Giftverkaufs-Buch" zur Anschaffung. Dasselbe enthält die Sammlung der für den Verkehr mit Giften geltenden Gesetze und Verordnungen, welche in den größeren Sammelwerken über die Medicinal-Gesetzgebung zwar enthalten sind, dort aber mit gleicher Uebersichtlichkeit nicht haben zusammengestellt werden können. Das Buch wird als Ersatz für das bereits veraltete Flittner'sche Giftverkaufsbuch in den Apotheken und den betreffenden Beamten als Leitfaden bei Beaufsichtigung des Gifthandels wesentliche Dienste leisten. — N. 60. Giftverkaufs-Buch.

Arnsberg, den 19. Januar 1859.

Nachdem die sämmtlichen Klassen- und Gewerbesteuer-Rollen für das Jahr 1859 abgeschlossen und festgesetzt worden sind, machen wir Folgendes bekannt: — N. 61. Reclamationen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer für 1859.

1) Die Reclamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung sind ohne Unterschied bei den Herren Landräthen, die Reclamationen gegen die Veranlagung der Gewerbesteuer in der II Abtheilung, zu welcher die Städte: Arnsberg, Altena, Dortmund, Hagen, Hamm, Iserlohn, Siegen und Soest gehören, so wie in den Städten der III. Abtheilung: Berleburg, Bochum, Brilon, Camen, Hattingen, Herdecke, Lippstadt, Lüdenscheid, Men-

den, Meschede, Olpe, Schwelm, Schwerte, Unna und Werl bei den Magiströten, in allen übrigen Orten aber bei den Herren Landräthen anzubringen. Reclamationen, die an uns unmittelbar gerichtet werden möchten, werden zurückgegeben werden.

2) Nach §. 1. des Gesetzes vom 18. Juni 1840, über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Ges.-Samml. von 1840 Seite 140) und nach §. 14. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind die Reclamationen gegen die Veranlagung der Klassen- und Gewerbesteuer binnen 3 Monaten vom Tage der Offenlegung der Rollen oder der Benachrichtigung an gerechnet, anzubringen.

Reclamationen, welche nach dieser Frist eingehen, müssen sogleich zurückgewiesen werden.

3) Die rechtzeitig angebrachten Reclamationen werden uns demnächst in vorgeschriebener Weise vorgelegt und wird von uns darauf entschieden werden.

4) Gegen unsere Entscheidung steht der Recurs an das Königl. Finanz-Ministerium offen. Die Recursschriften dürfen jedoch nicht bei dem Herrn Finanz-Minister oder dem Herrn General-Director der Steuern unmittelbar, sondern müssen bei derjenigen Behörde eingereicht werden, bei welcher nach Nro. 1. dieser Bekanntmachung die Reclamation eingereicht war, auch ist diesen Schriften der ablehnende Bescheid, gegen welchen der Recurs gerichtet ist, beizufügen.

5) Die Recursschrift ist nach §. 3. des oben angeführten Gesetzes und §. 14. unter d. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 binnen sechs Wochen vom Tage der Bekanntmachung unseres Bescheides an gerechnet, einzureichen. Recurse, welche nach dieser Frist eingelegt werden, sind von den Behörden sogleich zurückzuweisen.

6) Die zeitig angebrachten Recurse werden demnächst dem Herrn Finanz-Minister zur Entscheidung vorgelegt werden.

Arnsberg, den 19. Januar 1859.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

N. 62. Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse.

In dem am 8. dieses Monats angestandenen Termine zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der Rentenbank hierselbst vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind die nachbemerkten Nummern aufgerufen:

Littra A zu 500 Thlr.

Nr. 835, 921, 1048, 1075, 1139, 1196, 1206, 2788, 3502, 3911, 3976, 4298, 5745, 5961, 6079, 7030, 7104, 8094, 8271 und 8326.

Littra B zu 400 Thlr.

Nr. 76, 1266, 1532, 2151, 6097, 6102, 6810, 6815, 6822, 7424 und 8097.

Littra C zu 300 Thlr.

Nr. 1044, 1732, 3391, 3564, 4188, 4690, 6104, 6105 und 7838.

Littra D zu 200 Thlr.

Nr. 1587, 1830, 2188, 5256, 6743, 7038, 7294, 7296, 8177, 8345 und 8411.

Littra E zu 100 Thlr.

Nr. 146, 292, 1237, 2311, 2312, 3457, 3667, 3810, 3865, 4483, 4502, 4541, 4905, 5017, 5216, 5895, 7799 und 8394.

Littra F zu 50 Thlr.

Nr. 3460, 5631, 5711, 6680, 6694, 6768, 7339, 7507, 8206, 8210, 8742, 8744, 8860 und 8968.

Indem wir dieses auf Grund der aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern jener ausgelooseten Schuldverschreibungen dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag dafür vom 1. Juli 1859 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a) im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze hierselbst des Vormittags von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Original-Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b) bei der Königlichen Steuer-Kasse zu Paderborn innerhalb zehn Tagen nach der an dieselbe in coursfähigem Zustande geschehenen Uebergabe der Schuld-Verschreibungen gegen Rücklieferung der von jener Steuer-Kasse einstweilen darüber ausgestellten Empfangsbescheinigung.

Mit den Schuldverschreibungen müssen zugleich die dazu gehörigen Coupons Serie VI Nr. 3 und 4 über die Zinsen pro 1859 und 1860 abgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag für die etwa fehlenden Coupons an der Kapital-Baluta gekürzt wird; auch muß über den Kapitalbetrag von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen eine besondere Quittung ausgestellt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen in Empfang genommen werden

können. Vom 1. Juli 1859 ab findet eine Verzinsung der ausgelooseten Schuldverschreibungen nicht ferner statt.

Die Inhaber der nachbenannten in früheren Terminen ausgelooseten aber bis jetzt noch nicht abgehobenen Schuldverschreibungen als:

1) aus dem Verloosungs-Termine vom 22. Februar 1848
Nr. 3459 über 50 Thlr.;

2) desgleichen vom 14. Mai 1856
Nr. 2599 über 50 Thlr;

3) desgleichen vom 14. November 1856
Nr. 1263 und 5992 über 500 Thlr. jede,
Nr. 8424 und 8746 über 50 Thlr. jede,
Nr. 4612 und 8470 über je 25 Thlr.;

4) desgleichen vom 11. Mai 1857
Nr. 3520 über 500 Thlr.,
Nr. 3245 über 200 Thlr.,
Nr. 1850 und 8118 über 100 Thlr. jede,
Nr. 7117 und 8535 über 50 Thlr. jede,
Nr. 1467, 1852, 2040, 2661, 2898, 3160, 3847, 3895, 3896, 3899, 5690, 5914, 5978, 7249, 8188, 8386, 8441, 8588, 8602, 8768, 8929 und 9019, über 25 Thlr. jede.

5) Aus dem Verloosungstermine vom 14. November 1857
Nr. 3523 zu 400 Thlr.,
Nr. 1832, 5640 und 8081 über 200 Thlr. jede,
Nr. 2410, 3770 und 4444 über 100 Thlr. jede,
Nr. 2322, 3967, 7333 und 9017 über 50 Thlr. jede

werden wiederholt zur Empfangnahme der Valuta aufgefordert.

Münster, den 26. November 1858.

N. 63
Patent-Verleihung.

Dem Büchsenmacher Rudolph Berger in Cöthen ist unter dem 14. Januar 1859 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtung an Zündnadel-Gewehren, um die unbeabsichtigte Entladung zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur G. Simony in Berlin ist unter dem 17. Januar 1859 ein Patent N. 64. Patent-Verleihung

auf eine Vorrichtung an der Steuerung der Dampfmaschine zur Hervorbringung einer selbstthätigen variablen Expansion, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus J. M. Maerz in Berlin ist unter dem 17. Januar 1859 ein Einführungs-Patent N. 65. Patent-Verleihung.

auf ein Gewicht-Manometer zur Erkennung der Dampfspannung in Dampfkesseln, soweit dasselbe nach dem vorgelegten Modelle, der Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ober-Maschinenmeister der Rheinischen Eisenbahn, W. Nohl zu Cöln, unter dem 27. Mai 1857 auf fünf Jahre ertheilte Patent N. 66. Patent-Zurücknahme.

auf eine Expansions-Steuerung für oscillirende Dampfmaschinen

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 26. November 1857 ertheilte Patent N. 67. Patent-Zurücknahme.

auf einen Vorlegetisch für Kratzmaschinen

ist aufgehoben.

Bekanntmachung der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.

N. 68. Resultate der Rechnungen der Westphäl. Prov.-Feuer-Societäts-Kasse für die Jahre 1855—57.

Uebersicht

der Resultate der Rechnungen der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Kasse für die Jahre 1855, 1856, 1857.

Jahrgang	Soll-Ein-														
	Bestand aus voriger Rechnung			Einnahme-Reste aus den Vorjahren			Ordentliche Beiträge, einschließlich der Nachtrags-Beiträge					Außerordentliche Beiträge, welche erst im folgenden Jahre zur Erhebung kommen			
							Klasse	Versicherungs-Kapital	Beiträge			Quote	Betrag		
	Rt.	Sgr	Pf	Rt.	Sgr	Pf		Rt	Rt	Sgr	Pf		Rt.	Sgr	Pf
1855	21,027	21	4	79,103	17	2	I	411,230	135	27	1	1/2	70,571	3	5
							II	6,785,110	3,382	13	9				
							III	25,833,790	21,486	2	5				
							IV	45,849,570	61,072	10	—				
							V	25,910,260	56,140	18	8				
							VI	1,156,240	2,890	18	—				
							VII	30,870	82	9	8				
							=	105,977,070	145,190	9	7				
1856	13,794	4	11	81,811	6	2	I	424,730	138	16	10	1/4	35,781	17	1
							II	6,943,930	3,247	20	1				
							III	26,972,230	20,518	24	6				
							IV	46,732,600	60,124	26	7				
							V	25,926,940	56,175	—	—				
							VI	1,140,080	2,850	6	—				
							VII	26,070	69	15	8				
							=	108,166,580	143,124	19	8				
1857	58,516	6	3	43,506	10	6	I	437,800	143	1	9	das doppelte des ordentlichen Beitrages.	294,755	21	10
				einschließlich ... welche aus den Bruchpfennigen des extraordinairen Beitrages pro 1856 herrühren.	17	4	II	7,194,210	3,347	5	—				
							III	28,655,310	21,773	24	6				
							IV	48,249,930	62,070	26	4				
							V	26,302,800	56,991	29	—				
							VI	1,179,750	2,949	11	3				
							VII	38,100	101	18	1				
							=	112,057,900	147,377	25	11				

n a h m e														
Nachtrags- und Straf-Beiträge			Erstattungen geleisteter Zahlungen und sonstige extra-ordinaire Einnahme			Zinsen von belegten Geldern			Angeliehene Gelder, zur Deckung der laufenden Ausgaben			Summa		
Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
16	6	10	1,023	19	5	600	18	2	—	—	—	317,533	5	11
34	2	10	646	16	3	693	12	4	—	—	—	275,885	19	3
70	27	6	54	16	7	1,090	26	—	135,000	—	—	680,372	14	7

Hierauf ist im Laufe des Rechnungs-Jahres eingegangen			Gegen das Soll bleibt Rest			Hiervon wird noch eingehen			Hiervon ist Ausfall			Bemerkungen.
Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	
231,546	17	7	85,986	18	4	81,811	6	2	4,175	12	2	In dem Ausfall ist der, nach der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1855 bewilligte Rabatt von 25 Prozent für die zwanzig Ruthen von fremden Gehöften entfernt liegenden Gebäude, im Betrage von 4,050 Thlrn. 1 Sgr. 9 Pf. begriffen.
232,292	17	7	43,593	1	8	43,505	23	2	87	8	6	
378,819	3	—	301,553	11	7	301,465	4	6	88	7	1	

Jahrgang	Soll-Aus-															
	Ausgabe-Reste aus den Vorjahren			Brandentschädigungs-Gelder							Spritzen-Prämien, Reparaturkosten und Entschädigungen			Taxations-Gebühren		
				Klasse	Im Einzelnen			Ueberhaupt								
	Rt.	Sg.	Pf.		Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.
1855	98,620	18	11	I	154	—	—	197,319	20	9	1,307	14	10	2,362	19	4
				II	10,202	18	8									
				III	48,588	8	9									
				IV	72,008	18	9									
				V	64,369	28	10									
				VI	1,996	5	9									
				VII	—	—	—									
1856	92,771	3	7	I	—	—	—	161,373	8	5	1,136	18	10	1,516	17	7
	einschließlich:			II	3,613	—	—									
	1,384	25	3	III	34,502	8	3									
	nachträglicher Brandent-			IV	64,828	29	6									
	schädigungen			V	56,478	17	10									
	und sonstiger			VI	1,950	12	10									
	noch zur Ausgabe pro 1855 gehörender Posten.			VII	—	—	—									
1857	94,075	23	11	I	54	—	—	423,957	15	10	2,336	—	5	2,084	10	6
	einschließlich:			II	4,408	15	—									
	434	19	1	III	67,328	29	9									
	nachträglich			IV	220,278	21	7									
	gezahlter noch			V	125,935	2	10									
	zum Soll pro 1856 gehö-			VI	5,792	6	8									
	render Abschätzungs-Gebühren und Remunerationen.			VII	160	—	—									

gabe.

Gehälter Rℓ.	Sg.	Pf.	Büreaukosten einschließlich der Druckkosten Rℓ.	Sg.	Pf.	Hebegebühren der Steuer-Empfänger Rℓ.	Sg.	Pf.	Remunerationen für die Ortsbehörden Rℓ.	Sg.	Pf.	zurück gezahlte Anleihen nebst Zinsen Rℓ.	Sg.	Pf.	Insgemein einschließlich erstatteter indebite gezahlter Beiträge Rℓ.	Sg.	Pf.	Summa Rℓ.	Sg.	Pf.
2,200	–	–	3,939	12	2	3,175	20	1	2,847	17	3	—	—	–	472	22	3	312,245	25	7
2,200	–	–	4,093	2	8	2,683	18	6	2,916	26	3	—	—	–	347	17	3	269,038	23	1
2,260	–	–	4,502	16	11	6,631	21	6	2,501	24	10	135,749	16	8	423	20	4	674,503	—	11

Hierauf						Daher erspart			Nach Vergleichung der Ist-Einnahme mit der Ist-Ausgabe beträgt der Bestand			Nach Zusammenstellung der Einnahme- und Ausgabe-Reste ergibt sich ein Ueberschuß von		
ist ausgegeben			wird noch ausgegeben											
Rℓ	Sg	Pf	Rℓ	Sg	Pf	Rℓ	Sg	Pf	Rℓ	Sg	Pf	Rℓ	Sg	Pf
217,752	12	8	91,386	8	4	3,107	4	7	13,794	4	11	4,219	2	9
173,776	11	4	93,641	4	10	1,621	6	11	58,516	6	3	8,380	24	7
371,816	11	1	301,215	7	5	1,411	12	5	7,002	21	11	7,192	19	—

Vorstehende Rechnungen sind von dem im vorigen Monat versammelt gewesenen Provinzial-Landtage dechargirt worden, und wird das Resultat derselben in Gemäßheit des §. 97 des Reglements hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 12. Januar 1859.

N. 69. Patent-Verleihung. Dem Königlich Preußischen General-Consul Appelius in Livorno ist ist unter dem 20. Januar 1859 ein Einführungs-Patent

auf einen pantographischen Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 70. Personal-Chronik. Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Reinhold Vogel hat sich in Milsen niedergelassen.

Dem Apotheker Franz Theodor Ewers ist die Administration der Boetterich'schen Apotheke in Schmallenberg übertragen worden.

Der seitherige Amtsverweser Thomas ist zum Amtmann des Amtes Netphen, Kreises Siegen, ernannt worden.

(Hierbei ein Extra-Beiblatt, welches nachträglich ausgegeben werden wird).

Extra-Beiblatt

zum 5. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 29. Januar 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Da die von dem Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen zur Ausführung des Forstgesetzes für das ehemalige Amt Olpe vom 6. Januar 1810 erlassene Haubergs-Ordnung für das Amt Olpe vom 24. März 1821 und die an demselben Tage erlassene Instruction über das Verfahren bei Regulirung und Abstämmung der Haubergs-Gemarkungen im ehemaligen Amte Olpe den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr völlig entsprechen, so wird hierdurch in Folge Ermächtigung des Herrn Ober-Präsidenten die vorerwähnte Haubergs-Ordnung und Instruction vom 24. März 1821 aufgehoben und mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sowie auf Grund des §. 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung folgende Verordnung erlassen:

N. 71. Verordnung, betreffend die Ausführung des Forst-Gesetzes für das ehemalige Amt Olpe vom 6. Januar 1810.

I. Bezirks-Eintheilung.

§. 1.

In Gemäßheit der §§. 1 — 4 des Gesetzes vom 6. Januar 1810 werden nach Anhörung der Betheiligten auf den Vorschlag des Oberförsters und des Landraths die Forstbezirke durch die Regierung festgestellt. Wenn aber zwei benachbarte Forstbezirke eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, und ihre Holzgründe so durch einander liegen, daß keine Abtheilung der besonderen Bezirke, der Jahresschläge und der Viehhude möglich ist, so sollen diese Forstbezirke einen gemeinschaftlichen Forst-Bezirk bilden, und auch nur einen gemeinschaftlichen Hirten halten, welchem beide Forstbezirke ihr Vieh beitreiben müssen.

Dasselbe soll stattfinden:

1) wenn ein einzelner Hof in der Gemarkung eines Forstbezirkes liegt, dessen Holzgründe mit denen des Forstbezirkes durcheinanderliegen, und von diesen selbst durch Austausch nicht wohl abgetheilt werden können;

Digitized by Google

2) wenn zwei oder mehrere einzelne Höfe in gleicher Lage und Verbindung stehen.

Die gebildeten Forstbezirke dürfen ohne Genehmigung der Regierung nicht verändert werden.

§. 2.

Die Grenze jedes Forstbezirks und jedes einzelnen Hofes soll demnach sofort unter Leitung des angeordneten Oberförsters und Zuziehung der Forstdeputation und nach Berathung der Deputirten aus den anstoßenden Forstbezirken regulirt und abgesteint werden, insofern es nicht bereits geschehen ist.

§. 3.

Entstehen Zweifel, ob ein Haubergsstück oder ein nach §. 2 des Gesetzes zum Holzboden gerechnetes Stück, oder auch sonst ein wüstliegender Platz, welcher in den Bezirk sich ausdehnt, oder sich an denselben anschließt, in diesem oder jenem Forstbezirke liege, so soll hierbei nicht nach der Viehhude, welche der eine oder der andere Forstbezirk bisher ausgeübt hat, sondern nach der Lage, in welcher der anstoßenden Forstbezirke der Eigenthümer wohnt, die Forstbezirks-Grenze bestimmt werden.

§. 4.

Die Gemarkung jedes Forstdistrictes soll möglichst zusammenhangend gebildet werden. Wenn daher Haubergsstücke, welche zu der Gemarkung eines Forstbezirks A. gehören, in die Gemarkung eines anderen Forstbezirkes B. eingreifen, und an einer anderen Stelle Haubergsstücke, welche in der Gemarkung des Forstbezirks B. liegen, in die Gemarkung des Forstbezirks A. eingreifen: so ist dahin zu wirken, daß diese Stücke, nach vorgängiger Vermessung und Taxation gegeneinander ausgetauscht werden.

§. 5.

Ebenso sind Haubergsstücke, welche die Einwohner eines Forstbezirks A. in der Gemarkung eines anderen Forstbezirks B. besitzen, mit den Haubergsstücken, welche die Einwohner des Forstbezirks B. in der Gemarkung des Forstbezirks A. besitzen, ebenfalls nach vorgängiger Vermessung und Taxation auszutauschen.

§. 6.

Sollten die Einwohner eines Forstbezirks A. mehrere Haubergsstücke in der Gemarkung eines andern Forstbezirks B. besitzen, als die Einwohner von B. in der Gemarkung von A. und hiernach ein gleich aufgehender Austausch nicht möglich seyn: so ist den Einwohnern von A. für den Ueberschuß ein bestimmter Flächenraum, welcher sich der Gemarkung von A. anschließt, nach vorgängiger Vermessung und Taxation abzutreten.

Dieser Flächenraum soll alsdann zur Gemarkung des Forstbezirkes A. gehören und mit in den gemeinschaftlichen Haubergsbezirk derselben gezogen werden.

§. 7.

Wenn aber jemand in der Gemarkung eines entfernteren und an seinen Wohnort nicht angrenzenden Forstbezirkes Haubergsstücke besitzt, und deßhalb ein Austausch oder eine Abtretung von Flächenraum nicht ausführbar ist, so soll dieser Besitzer als Ausmärker des Forstbezirks betrachtet werden. Er behält alsdann seinen Antheil am Haubergbezirk, erhält auch bei der Theilung eines jeden Jahresschlages seinen Jahn, muß sich aber nach der Jahn-Ordnung des betreffenden Forstbezirks in allen Punkten richten.

§. 8.

Die Anzahl der gemäß §. 9 des Forstgesetzes vom 6. Januar 1810 zu bildenden, sowohl nach der Größe, als nach der Bodengüte möglichst gleichzumachenden Schläge wird nach Anhörung der Betheiligten auf den Vorschlag des Oberförsters von dem Landrathe bestimmt. Die Grenzen der einzelnen Schläge werden durch Steine, Hügel oder Directionsgräben fest bezeichnet.

In der Regel und sofern nicht die Regierung eine Ausnahme gestattet, ist jährlich einer dieser Schläge abzutreiben und dabei die Umtriebs-Ordnung beizubehalten.

§. 9.

Die Theilhaber eines Haubergs-Bezirks wählen einen Maßstab, welchen sie für den leichtesten und zweckmäßigsten halten, um den Antheil eines jeden Theilhabers am gemeinschaftlichen Hauberge nicht nur idealisch auszudrücken; sondern solchen auch bei Theilung der Jahresschläge jedesmal bestimmt auszumitteln und festzusetzen.

§. 10.

Nach erfolgter Auswahl des Maßstabes soll jeder Haubergs-Bezirk (§. 10 des Gesetzes) in Holz-Actien (Stamm-Jähne) idealisch eingetheilt werden.

Die Stamm-Jähne müssen von gleicher Größe gemacht, ihre Zahl unabänderlich bestimmt und beibehalten werden. Wie viel deren gebildet werden sollen, entscheidet die Stimmen-Mehrheit der Theilhaber.

§. 11.

Je nachdem der Stamm-Jahn den 8., 9., 10., oder sonst einen aliquoten Theil des Haubergs-Bezirks idealisch ausdrückt, sollen diejenigen Theilhaber, deren Antheile am Haubergs-Bezirke einen solchen aliquoten Theil ausmachen, bei der Theilung eines Schlages in einen Stammjahn vereinigt werden. Nur in dem

Falle, wo der Antheil eines Theilhabers mehr als einen solchen Theil beträgt, darf ein solcher Theilhaber in zwei Stammjähne gesetzt werden.

§. 12.

Diejenigen, deren Antheile zusammen in einen gemeinschaftlichen Stammjahn (Holzactie) bei der Theilung eines Jahresschlages gebracht sind, theilen dieselbe, nach Maßgabe ihrer Antheile, in Theile der Holz-Actie (kleine Jähne) ab.

§. 13.

Die Stammjähne und die Theile derselben (kleine Jähne) gehen durch den ganzen Haubergs-Bezirk und fallen in jeden Jahresschlag gleichförmig ein.

§. 14.

Jeder Jahresschlag wird vor dem Abtriebe auf gemeinschaftliche Kosten in Stammjähne getheilt, wobei nicht so sehr auf gleich großen Flächenraum, als auf Bodengüte und Holzbestand gesehen werden muß.

Diese Stammjähne werden unter den Theilhabern verloos't.

Erscheint hierbei auf ergangene Vorladung von den in Einen Stamm-Jahn gebrachten Theilhabern Keiner, so zieht ein Mitglied der Forstdeputation für die Abwesenden das Loos.

§. 15.

Die Theilhaber eines Stammjahns bestimmen demnächst durch das Loos die Gegend, wo jeder von ihnen nach Maßgabe seiner Gerechtsame seinen Antheil erhalten soll, und vertheilen dann auf ihre Kosten den Stammjahn in so viel kleine Jähne, als Theilhaber zum Stammjahn sind.

Kommt die Klein-Theilung innerhalb einer von der Forstdeputation zu bestimmenden Frist nicht zu Stande, so hat letztere dieselbe durch das Loos und zwar auf Kosten der Betheiligten zu bewirken.

§. 16.

Anstatt der im §. 17 des Forstgesetzes vorgeschriebenen Hauung und Verloosung des Holzes unter Leitung der Forstbeamten kann auch, sofern die Forstdeputation und der Oberförster hiermit einverstanden sind, oder bei obwaltender Meinungsverschiedenheit derselben der Landrath solches anordnet, das bisher übliche Verfahren beibehalten werden, daß nämlich jeder Theilhaber den ihm zugetheilten kleinen Jahn selbst abtreibt und sodann einmal zum Fruchtgewinn bearbeitet und benutzt.

Wird jedoch zur Fruchtgewinnung eine andere Eintheilung, als die dem Holzabtriebe zu Grunde gelegte, von den Jahnschafts-Betheiligten (nach Stimmen-

mehrheit) gewünscht, oder erscheint solche nach der Ansicht des Oberförsters mit Rücksicht auf §. 40 nothwendig, so kann solche Statt finden.

Nach beendigter einmaliger Fruchtgewinnung fallen alle Theile wieder in die gemeinschaftliche Benutzung zurück.

§. 17.

Wenn etwa bei der Vertheilung des Jahresschlages kleine Flächen nicht zu einem Stamm-Jahne gezogen und auch nicht in so viele kleine Jähne, als Stamm-Jähne sind, vertheilt werden können, so hat die Forstdeputation dieselbe unter den Theilhabern an den Meistbietenden zur gewöhnlichen Holz- und Fruchtnutzung zu belassen. Der Erlös fließt zur Haubergs-Kasse.

§. 18.

Die nöthigen Vermessungen (§§. 4, 6) werden, sofern die Betheiligten sich nicht (nach Stimmen-Mehrheit) über ein einfacheres Verfahren verständigen, durch einen vereideten Geometer und die Taxationen durch zwei Taxatoren vorgenommen, von denen jede betheiligte Parthei resp. jeder betheiligte Forstbezirk einen zu benennen hat. Die Taxationen leitet der Oberförster, welcher auch die Taxatoren zu bezeichnen hat, im Falle eine betheiligte Parthei oder ein Forstbezirk die Wahl verweigert oder die dazu gesetzte Frist nicht inne hält.

II. Holz-Nutzung.

A. Junge Kulturen.

§. 19.

Die jungen Kulturen, welche seit 1810 auf den Blößen gemacht und nicht schon zu Hochwald bestimmt worden sind, sollen zu Haubergen angezogen und von aller Viehhude so lange befreit werden, bis durch die Stimmenmehrheit der Theilhaber unter Zustimmung des Oberförsters, in Ermangelung der letzteren durch Entscheidung der Königlichen Regierung ein anderes bestimmt wird.

§. 20.

Die Stämmchen in den Kulturstellen sollen unter Aufsicht des Waldwärters mit einem krummen Messer dergestalt abgeschnitten werden, daß die Eichenstämmchen 2—3 Zoll von der Erde, die Birkenstämmchen aber etwas höher stehen bleiben.

Der Gebrauch der Heppe, der Axt, oder eines anderen hauenden Werkzeuges ist dabei verboten.

§. 21.

Das Behacken der Kulturstellen findet nur dann Statt, wenn es vom Oberförster für zulässig erachtet und ausdrücklich gestattet wird; aber selbst dann

darf nicht zu nahe an die jungen Stämme gehackt und Beschädigungen derselben müssen vermieden werden.

§. 22.

Erst nachdem mindestens 18 Jahre nach dem Abschneiden (§. 20) verflossen sind, sollen solche Kulturstellen gleich den alten Haubergen abgetrieben und zur Fruchtgewinnung benutzt werden.

§. 23.

Bei dem ersten Abtriebe der jungen Eichen-Saamen-Stämme, sie mögen rein oder mit anderem Holze vermischt bestanden seyn, sollen nach Anordnung des Oberförsters einige Eichen-Saamen-Stämme per Morgen stehen bleiben, welche der Waldwärter mit dem Reißhaken kenntlich zu bezeichnen hat, und welche kein Betheiligter abhauen darf.

B. Alte Hauberge.

§. 24.

Alle Verrichtungen, welche die Bearbeitung der Hauberge erfordert, müssen nach den Anordnungen der Forst-Deputation und binnen der von derselben hierzu bestimmten Frist geschehen. Für die gemeinschaftlich auszuführenden Arbeiten hat die Forstdeputation ein für allemal den Maßstab festzusetzen, nach welchem die Betheiligten zu solchen heranzuziehen sind.

§. 25.

Nach erfolgter Theilung (§. 16) soll jeder Theilhaber auf seinem Jahn das kleine Strauchwerk, den Ginster und die minder dicken Stämme, dem Boden gleich, glatt abhauen, auch die Aeste der Stämme ausschneißeln, und das hierbei gewonnene Gesträuch sofort aus dem Schlage schaffen.

§. 26.

Sind die Schläge ganz mit Eichen oder zum Theil mit Eichen und anderen Holzarten bestanden, so bestimmen die Theilhaber, mithin auch die Ausmärker, durch Stimmen-Mehrheit und im Falle der Stimmengleichheit durch das Loos, ob der Schlag geschält werden soll, oder nicht.

Diese Entscheidung ist bindend für alle Theilhaber.

Damit jedoch durch fortwährendes Lohschälen die Hauberge nicht verdorben werden, so soll der Oberförster die Jahresschläge vorher besichtigen, und wenn nach seinem Ermessen das Lohschälen auszusetzen ist, die Theilhaber aber dennoch darauf bestehen, die Entscheidung der Königlichen Regierung einholen.

§. 27.

Im Falle gemäß §. 16 jedem Theilhaber gestattet ist, das Holz in seinem Jahn selbst abzutreiben, ist durch Beschluß der Theilhaber festzustellen, ob

auch jedem Betheiligten die Lohnutzung in seinem Jahn überlassen bleiben, oder ob die Lohe gemeinschaftlich geschält und durch Verkauf benutzt werden soll.

§. 28.

Bei dem Lohschälen selbst müssen die Stangen über dem Wurzelstock geringelt und es darf die Rinde von der Wurzel nicht abgerissen werden. Das Lohschälen muß gleich beim Ausbruch des Laubes in jedem Schlage vorgenommen werden, und bis zum 24. Juni beendigt seyn, insofern nicht aus besonderer Veranlassung diese Frist durch den Oberförster erweitert ist.

§. 29.

Das Niederhauen der Stangen erfolgt in den Schlägen, worin die Lohe nicht geschält wird, in der Regel vom 1. März bis 20. April, im November aber nur dann und nur bei trockener Witterung, wenn die Theilhaber durch Stimmenmehrheit es beschließen, und der Oberförster nichts dagegen zu erinnern hat.

§. 30.

In den Schlägen, welche mit Eichen und anderem Holze vermischt bestanden sind, darf jedoch der Abtrieb des anderen Holzes nicht bis nach geendigtem Lohschälen verschoben werden.

Vielmehr muß das andere Holz längstens bis zum 20. April niedergehauen werden.

Der Abtrieb der geschälten Eichenstangen darf erst Ende Mai oder Anfang Juni geschehen. Der Schlag muß jedoch vor Johanni von allem Holze geräumt seyn.

§. 31.

Die in dem alten Hauberge von Saamen erzeugten Stämmchen, welche bis zu 1½ Zoll dick sind, sollen nicht abgehauen, sondern im Monat März des nächsten Jahres (§. 20) abgeschnitten werden.

§. 32.

Wer die Stämme nicht glatt über der Erde abhauet, oder die Wurzeln beschädigt, oder wohl gar die Stämme mit den Wurzeln ausreißt, hat außer Zahlung der verwirkten Strafe die stehen gelassenen hohen Stöcke sofort auszuhauen. Auch das Abbrechen der Stangen von den Stöcken ist verboten.

§. 33.

Wenn ein Betheiligter das Niederhauen seines Jahns nicht innerhalb der dazu festgesetzten Zeit bewirkt, so geschieht dasselbe auf seine Kosten nach Anordnung der Forstdeputation.

§. 34.

Die nach dem Niederhauen des Holzes aus den Reisern gemachten, zum Rasenbrennen bestimmten, Büschel und alles sonst aufgearbeitete Holz, sollen nicht auf die Stöcke, sondern auf die leeren Stellen gelegt werden.

§. 35.

Zur Besaamung des abgetriebenen Schlages müssen, sowohl an den Enden der Haue, als hin und wieder auf den Jähnen, alle 15 Schritte tüchtige Saamenbäume stehen bleiben, deren Auswahl und Bezeichnung mit dem Reißhaken dem Waldwärter obliegt.

§. 36.

Nach Statt gefundener Besaamung können mit Zustimmung des Oberförsters diese Saamenbäume von den Theilhabern gemeinschaftlich gehauen und unter sich nach Maßgabe ihrer Antheile vertheilt werden.

Die abgehauenen Saamenbäume sollen jedoch auf die Wege oder an den Saum der Schläge getragen, und nicht durch den Schlag abgefahren werden.

§. 37.

Die Haubergs-Theilhaber sind berechtigt, durch Stimmenmehrheit zu beschließen, ob sie sowohl an den Grenzen der Jahresschläge, als auch in den Schlägen selbst hohe Eichen zu Bau- und Werkholz anziehen wollen.

In dem Schlage dürfen einige, jedoch nicht mehr als 12 Eichbäume auf jedem Morgen stehen bleiben. An den Grenzen der Schläge können hingegen zwei dichte Reihen Eichen stehen bleiben, oder durchgepflanzt werden. (§. 23.)

Die Eichenstämme, welche sowohl an den Grenzen der Schläge, als in den Schlägen stehen bleiben, gehören allen Haubergs-Theilhabern gemeinschaftlich zu. Sie fallen daher nie in die Theilung, sondern werden zum Vortheile der Haubergs-Theilhaber verwerthet.

§. 38.

Holzleere Stellen in den Haubergen sollen von allen Theilhabern auf gemeinschaftliche Kosten, nach Maßgabe der Antheile bei der Fruchtsaat mit Saamen von Eichen, Birken, Ahorn und anderen nützlichen Holzarten bestreuet, und dann wenigstens 12 Jahre von der Viehhut befreiet werden. Sollte jedoch der Saamen nicht anschlagen, oder verkrüppelte Pflanzen geben, so hat der Oberförster die Bepflanzung solcher Stellen, diese nach den Umständen auch gleich Anfangs, ohne vorherige Besaamung, anzuordnen.

III. Benutzung der Hauberge zum Getreide-Anbau.

§. 39.

Ob der Hauberg ganz oder theilweise nach dem Abtriebe des Holzes zur Fruchtgewinnung verwendet werden soll, wird durch Beschluß der Betheiligten nach Stimmenmehrheit bestimmt. Wird die Fruchtnutzung beschlossen, so muß jeder Theilhaber gleich nach dem Niederhauen, wo möglich im Monat Juni, die Rasen auf seinem Jahn mit der Hacke abschälen, die abgehackten Rasenstücke umwenden und durch Sonne und Wind austrocknen lassen.

Wird von dem Oberförster die Fruchtnutzung zur besseren Besaamung für zweckmäßig gehalten, so ist derselbe befugt, solche anzuordnen.

§. 40.

Wenn in dem Schlage sich Stellen finden, welche mit kräftigem jungem Aufschlag oder Anflug, oder mit Nadelholzpflanzen bestanden sind, so sollen diese nach Ermessen des Oberförsters unbehackt bleiben. Es muß aber hierauf bei der Eintheilung des Schlages zur Fruchtgewinnung Rücksicht genommen werden.

§. 41.

Läßt ein Theilhaber seinen Jahn bis zum 1. August unbehackt liegen, so geschieht das Behacken und die sonstige zur Kultivirung der Fläche erforderliche Arbeit auf seine Kosten nach Anordnung der Forst-Deputation.

§. 42.

Alle dicken Steine sollen auf die Wege getragen, und es dürfen keine Steine auf die Stöcke gelegt werden

§. 43.

Schläge, welche sehr dicht mit Stöcken und starken Loden bestanden sind, sollen gar nicht gehaacht werden. Bei minder dicht bestöckten und belodeten Schlägen entscheidet die Stimmen-Mehrheit, ob das Korn untergehaacht oder untergehackt werden soll.

§. 44.

Das Unterbringen der Saat durch das Haachen muß gemeinschaftlich von jedem Theilhaber nach Maßgabe seines Antheils an Einem, von der Forst-Deputation vorher zu bestimmenden, Tage geschehen, der Haach dabei so geführt werden, daß weder die Wurzeln noch die Stöcke beschädigt, noch auch die jungen Loden durch das Gezeug verdorben werden; das zum Unterhaachen gebrauchte Rindvieh muß mit einem Maulkorbe versehen seyn.

§. 46.

Die Frucht wird nicht mit der Sense abgemäht, sondern mit der Sichel

abgeschnitten; die Schnitter sollen alle Rücksicht dabei nehmen, daß die jungen Loden und Pflanzen nicht beschädigt werden.

Das Abschneiden der jungen Loden und Pflanzen, es geschehe um dem Getreide Luft zu machen, oder um sich derselben zum Binden der Fruchtgarben zu bedienen, ist verboten, ebenso das Zusammenbinden der jungen Loden und Pflanzen auf den Stöcken.

§. 46.

Die Fruchtgarben sollen aus den Jähnen auf die End- und Mittelwege getragen, aber nicht durch den Schlag abgefahren werden.

§. 47.

Das Brennen muß in der Regel vor dem 1. September bewirkt werden, sofern nicht der Oberförster aus besonderen Gründen dazu eine weitere Frist gestattet. Es ist dabei sorgsam zu beachten, daß Stöcke und Loden nicht durch das Brennen beschädigt werden, deßhalb dürfen die Rasenhaufen nicht zu nahe bei den Stöcken aufgesetzt werden.

§. 48.

Das Sengen (Löven) eines Haubergs darf nur ausnahmsweise, wenn derselbe nicht gehackt werden kann, von dem Oberförster gestattet werden.

Geschieht dies, so sind:

A. sowohl an den Grenzen des Schlages, als auch rings um die stehen gebliebenen Saamenbäume Gräben und Aufwürfe von gehöriger Breite zu machen;

B. an einem vorher zu bestimmenden Tage, an welchem das Feuer unter Aufsicht der Forst-Deputation und des Waldwärters mit Berücksichtigung des Windes angelegt wird, alle Theilhaber mit Hacken und Schaufeln zur Feuerwehr zu erscheinen verpflichtet, um die Grenzen des Schlages zu besetzen und die weitere Verbreitung des Feuers zu verhindern, auch 24 Stunden lang eine Feuerwache zu unterhalten.

§. 49.

Die Asche muß auf dem Boden gleichmäßig vertheilt werden. Asche oder Rasen aus dem Schlage fortzubringen, ist gänzlich verboten.

§. 50.

Wenn der Jahresschlag zur Winter-Kornsaat bestimmt war, aber im Jahre des Abtriebs wegen ungünstiger Witterung nicht besäet werden konnte (§. 20 des Gesetzes), so darf er das nächste Jahr nur mit Heidlof oder mit Sommerkorn bestellt werden. Die Stimmen-Mehrheit der Theilhaber bestimmt, ob im ersten

Jahre mit Winterkorn oder im zweiten Jahre mit Sommerkorn oder Heidlof, der Schlag ausgestellt werden soll.

IV. Weide-Nutzung.

§. 51.

Die Viehhude darf nur in einer geschlossenen Heerde unter Aufsicht eines tüchtigen Hirten ausgeübt werden.

Die Dauer der Heegezeit wird mit Rücksicht auf §. 21 des Forstgesetzes und auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft und Holzzucht von dem Landrathe nach Anhörung der Theilhaber und des Oberförst rs für jeden Forstbezirk festgesetzt.

V. Nebennutzungen.

§. 52.

Der in den jungen Schlägen aufwachsende Ginster darf nach Anordnung des Forstbeamten erst dann ausgehauen werden, wenn die jungen Loden seines Schutzes nicht mehr bedürfen. Auch dann darf der Ginster nicht auf einmal ganz, sondern nur fehmelweise und höchstens zu $^2/_3$ aus den jungen Schlägen gehauen werden; das andere $^1/_3$ muß in gleicher Vertheilung noch 1 — 2 Jahre stehen bleiben, je nachdem es die Umstände erfordern.

Der abgehauene Ginster soll auf die Wege getragen, aber nicht aus den Schlägen mit Wagen, Karren oder Schlichten abgefahren werden.

§. 53.

Alle Theilhaber sollen nach Verhältniß ihrer Antheile den Ginster aushauen und unentgeltlich beziehen dürfen, solchen aber nur mit der Heppe hauen, oder mit der Sichel schneiden.

§. 54.

Heide und anderes Strauchwerk darf in den Haubergen weder gemäht noch gehackt werden.

Nur auf Blößen, welche noch nicht kultivirt sind, darf aus dem Jahresschlage, nach näherer Anordnung des Oberförsters, $^1/_{12}$ der Heide weggenommen und unter die Theilhaber zur Streu vertheilt werden.

Moos oder Laub aus den Schlägen zu entnehmen, ist ebenso verboten, als das Abstreifen des Laubes.

VI. Allgemeine Vorschriften.

§. 55.

Kohlgruben dürfen nur an den Grenzen der Schläge, nahe an den Wegen,

auf den von der Forstdeputation anzuweisenden Stellen, angelegt resp. beibehalten werden.

Außer der Benutzungszeit Feuer im Hauberge anzulegen, ist nicht gestattet.

§. 56.

Faßreifen, Weiden, Binderuthen, Besenreiser und andere dergleichen geringe Hölzer dürfen nur nach spezieller Anweisung des Oberförsters, unter Kontrolle des Waldwärters, aus den Haubergen entnommen werden. Es muß dafür stets eine angemessene Vergütung in die Haubergskasse gezahlt werden.

§. 57.

Die Betheiligten, welche den vorstehend in §§. 19 bis 23, 28 bis 56 ertheilten Vorschriften zuwider handeln, ohne Beachtung derselben Holz oder andere Producte aus den Haubergen entnehmen, resp. Viehhütung in denselben ausüben, oder den unter Bezugnahme auf diese Vorschriften an sie ergehenden Aufforderungen des Oberförsters, Waldwärters oder der Forst-Deputation nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit, gehörig Folge leisten, werden in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 mit einer Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. für jede Zuwiderhandlung belegt, welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

§. 58.

Die Vorschriften des §. 57 gelten für alle unter Aufsicht des Oberförsters stehende Forstgrundstücke, ohne Unterschied, ob dieselben bereits zu Jahnschaften zusammengelegt sind oder nicht.

§. 59.

Die auf Grund des §§. 57, 58 festgesetzten Geldstrafen fließen zur Haubergs-Kasse der betreffenden Forstbezirke, oder wo letztere noch nicht gebildet sind, zur betreffenden Gemeinde-Kasse; diese Strafgelder werden jedoch stets lediglich zu Forstkulturzwecken verwendet.

§. 60.

Die Leitung der Forstwirthschaft nach den Vorschriften des Forstgesetzes vom 6. Januar 1810 und der gegenwärtigen Verordnung steht dem Kreislandrath unter Oberaufsicht der Königlichen Regierung zu. Der Landrath hat insbesondere die Befolgung der gedachten Verordnungen, die Dienstthätigkeit des Oberförsters, der Waldwärter und Forst-Deputationen zu überwachen, dieselben zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten und wo die Forstbezirke und Haubergsgenossenschaften noch nicht gebildet sind, deren Bildung zu veranlassen, die Recesse

der Haubergsgenossenschaften zu prüfen und der Regierung zur Bestätigung vorzulegen, die von dem Oberförster für jeden Forstbezirk aufzustellenden Kultur- und Wirthschaftspläne zur Ausführung festzusetzen und in allen auf die Forstverwaltung Bezug habenden Beschwerdesachen die erste Entscheidung zu erlassen. Diese Entscheidung ist in Vollziehung zu setzen, wenn nicht innerhalb 10 Tagen dagegen Beschwerde erhoben, und daß solches geschehen, dem Landrathe angezeigt wird.

Sofern über technische Fragen zwischen dem Landrathe und Oberförster Meinungs-Verschiedenheit obwaltet, ist die Bestimmung der Regierung zu Arnsberg einzuholen, welcher letzteren es auch vorbehalten bleibt, die Festsetzung der Schlageintheilung (§. 15) und der Kultur- und Wirthschaftspläne, sowohl in einzelnen Fällen, als auch generell, ihrerseits zu bewirken.

§. 61.

Der Oberförster für das ehemalige Amt Olpe wird von der Regierung ernannt, welche zugleich das Diensteinkommen desselben mit Rücksicht auf §. 37 des Forstgesetzes festzusetzen, auch wegen dessen Aufbringung und Auszahlung die geeigneten Anordnungen zu treffen hat.

Für den Fall eintretender Dienstunfähigkeit des Oberförsters hat derselbe Anspruch auf Pension, deren Betrag nach den für die Staats-Beamten geltenden Vorschriften zu bemessen ist.

§. 62.

Die Wahl der Unter-Aufseher (Waldwärter) und die Festsetzung der Bedingungen ihrer Anstellung unterliegt der Bestätigung der Regierung. Im Falle eine Forstdeputation die Wahl eines Waldwärters verweigert oder zweimal eine zur Bestätigung ungeeignete Person wählt, hat die Regierung die Befugniß, auf den Vorschlag des Oberförsters nach Anhörung des Landrathes, den Waldwärter anzustellen.

Denunzianten-Gebühren dürfen den Waldwärtern nicht zugestanden werden.

§. 63.

Die gemäß §. 38 des Gesetzes vom 6. Januar 1810 für jeden Forstbezirk zu bildende Forstdeputation besteht aus dem Gemeindevorsteher oder dem Bürgermeister resp. Amtmann, wenn dieser selbst in die Forstdeputation einzutreten sich veranlaßt findet, und aus zwei gewählten Forstdeputirten. Die

letzteren werden unter Leitung des Amtsmanns oder Gemeinde-Vorstehers in einem 8 Tage vorher in ortsüblicher Weise zu publicirenden Wahltermine von den Holzactien-Besitzern auf 3 Jahre gewählt, wobei die Stimmen nach den Theilnahme-Berechtigungen der erschienenen Actienbesitzer zu zählen und Vertretungen von Abwesenden, Wittwen und Minderjährigen durch Bevollmächtigte zu gestatten sind.

Die Annahme der Wahl als Forstdeputations-Mitglied kann nur aus den die Annahme eines unbesoldeten Gemeinde-Amtes rechtfertigenden Gründen abgelehnt werden.

Wird die Wahl der Forstdeputation Seitens der Holzactien-Besitzer verweigert, oder durch zweimaliges Nichterscheinen im Wahltermine vereitelt, so werden die Forstdeputations-Mitglieder auf gemeinschaftlichen Vorschlag des Amtmannes und des Oberförsters vom Landrathe ernannt, welchem letzteren auch die Bestätigung der gewählten Forstdeputations-Mitglieder zusteht.

Arnsberg, den 18. Januar 1859.

Königliche Regierung.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 6. Arnsberg, den 5. Februar 1859.

Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen ist nunmehr der Endtermin der zur Einlösung der präkludirten Fürstlich Sondershausen'schen Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Thaler bewilligten letzten Frist auf den 1. Mai des laufenden Jahres festgesetzt worden, und es haben daher vor Ablauf dieses Endtermins alle Inhaber solcher Kassen-Anweisungen dieselben bei der Fürstlichen Staatshauptkasse in Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

№. 72. Präclusiv-Frist zur Einlösung Fürstl. Sondershausen'scher Kassenanweisungen zu 1 u. 5 Thlr.

Berlin, den 21. Januar 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Der Finanz-Minister
von Patow.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№. 73. Personal-Chronik.

Die Kreissynode Minden hat in ihrer Versammlung am 24. November v. J. den bisherigen Superintendenten, Pfarrer Prieß zu Bergkirchen wieder zum Superintendenten, sowie den bisherigen Synodal Assessor, Pfarrer Ahlemann zu Petershagen wieder zum Assessor gewählt, und haben diese Wiederwahlen die höhere Bestätigung erhalten. Ebenso haben wir auch die Wahl des Pfarrers Mensing an der St. Marien Gemeine zu Minden zum Stellvertreter des Assessors, und die des Pfarrers Keßler zu Levbeck zum Scriba der Synode, sowie die Wahl des Pfarrers Scheffer zu Buchholz zum Stellvertreter des letzteren bestätigt.

Münster, den 17. Januar 1859.

N. 74. Personal-Chronik.

Die von der Kreissynode Tecklenburg getroffenen Wahlen, des Pfarrers Rudolph Smend zum Superintendenten und des Pfarrers Müller zu Lienen zum Assessor gedachter Synode, sind höheren Orts bestätigt worden.

Münster, den 18. Januar 1859.

N. 75. Personal-Chronik.

Der Pfarramts-Candidat Carl Hermann Georg Witte aus Crönenberg ist von uns als Pfarrverweser an der evangel. Gemeine zu Beverungen, Diözese Paderborn, angestellt worden.

Münster, den 18. Januar 1859.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 76. Allgemeine Landesstiftung als Nationaldank! zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen- u. invaliden Krieger in Preußen.

Von Seiten des Präsidenten des Curatoriums der allgemeinen Landesstiftung als Nationaldank! ist uns der Jahresbericht der Stiftung für das Jahr 1857 zugegangen, woraus von Neuem hervorgeht, in welch' erfreulicher Weise sich die Wirksamkeit derselben zum Segen der alten hülfsbedürftigen Krieger entwickelt hat.

Während im Jahre 1856 Unterstützungen zum Gesammtbetrage von 66,601 Thaler 20 Sgr. 10 Pf. unter 22,175 alte Krieger vertheilt wurden, konnten im Jahre 1857 bereits 73,425 Thaler 4 Sgr. 6 Pf. zur Linderung der Noth von 23,912 Veteranen zur Verwendung kommen. Im diesseitigen Bezirke betrug die Unterstützungssumme für das letzte Rechnungsjahr 2,433 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf., woran 672 Veteranen participirten.

Hat sich hiernach auch das Streben, der allgemeinen Landesstiftung milde Gaben zuzuwenden, dem Gesammt-Resultate nach in fortschreitender Weise bethätigt, so ist doch im hiesigen Bezirke der Wohlthätigkeitssinn gegen die Vergangenheit in sofern zurückgeblieben, als sich gegen das Vorjahr 1856 die Einnahmen um 650 Thaler 21 Sgr. 10 Pf. vermindert haben, weßhalb auch die Summe der verausgabten Unterstützungen im Jahre 1857 um 523 Thaler 8 Sgr. 5 Pf. geringer gewesen ist.

Dies gibt uns abermals Veranlassung, diese Stiftung der warmen Theilnahme der Einwohner unseres Verwaltungsbezirkes wiederholt angelegentlichst zu empfehlen.

Arnsberg, den 25. Januar 1859.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die bei unserer Haupt-Kasse im 3. Quartal v. J. eingegangenen Domainen-Ablöse-Kapitalien, sind den betreffenden Domainen-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Diese Quittungen sind daher bei den betreffenden Rentbeamten gegen Zurückgabe der Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen. N. 77. Empfangnahme der Quittungen über die im 3. Quartal 1858 eingegangenen Domainen-Ablösungsgelder.

Arnsberg, den 28. Januar 1859.

Dem Kreis-Wundarzte Harich in Altena ist die von ihm nachgesuchte Entlassung aus dem Amte bewilligt worden. N. 78. Erledigte Kreis-Wundarztstelle.

Zur Wiederbesetzung der hierdurch erledigten, mit dem etatsmäßigen Gehalte von jährlich 100 Thlrn. verbundenen, Kreis-Wundarztstelle in Altena wollen die Bewerber unter Einreichung des Zeugnisses über bestandene Physikats- oder forensische Prüfung, des Curriculum vitae, und des Sittenzeugnisses innerhalb acht Wochen sich an uns wenden.

Arnsberg, den 29. Januar 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Dr. Roeder ist aus dem Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts zu Naumburg in den hiesigen zurückversetzt. N. 79. Personal-Chronik.

2) Der Kreisgerichts-Sekretair Krieg zu Olpe ist zum Salarien- und Depositalkassen-Rendanten des Königlichen Kreisgerichts daselbst ernannt.

3) Der bisherige Hülfsbote Invalide Blecher zu Rüthen ist zum Boten und Exekutor bei dem Königlichen Kreisgerichte in Lippstadt ernannt und der Gerichts-Commission zu Rüthen zur Beschäftigung überwiesen.

4) Der Kreisrichter Markers in Lippstadt ist gestorben.

Arnsberg, den 31. Januar 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat Januar 1859.

N. 80. Personal-Chronik.

1) Der Gerichts-Assessor Börstinghaus ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Soest mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Werl ernannt;

2) die Referendarien Haardt, Korczewski und Rosendahl sind zu Gerichts-Assessoren befördert;

3) der Referendar Consbruch ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn in das hiesige versetzt;

4) der Auskultator Rohl ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen;

5) der Kreisgerichts-Secretair Rübell zu Soest ist seines Amtes entsetzt.

Hamm, den 1. Februar 1859.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

B. I. N. 81. Personal-Chronik.

Dem Kaufmann Theodor Cramer zu Bochum ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Kaufmann Eduard Cramer daselbst eine Agentur für die Aachener und Münchener Feuer Versicherungsgesellschaft zu Aachen, und dem Kaufmann Julius Pilgrim zu Dortmund an Stelle des ausgeschiedenen Agenten F. Buchholz daselbst eine Agentur für die Feuer-Versicherungsbank für Deutschland zu Gotha übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Der bisherige Lehrer zu Ost-Ende, Wilhelm Klappert, ist zum 16. Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Dortmund ernannt worden.

Dem Barbier Louis Lohoff zu Unna ist die Erlaubniß zur Ausübung kleiner chirurgischer Verrichtungen unter Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 7. Arnsberg, den 12. Februar 1859.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes, aufgefordert worden.

N. 82. Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs Haupt-Kassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

№ 83 Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 25 Thlr.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden und bringen wir die Beschreibung derselben nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die alten Banknoten à 25 Thaler vom 15. d. Mts. ab bei allen Bankkassen in neue umgetauscht werden können.

Berlin, den 8. Februar 1859.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

von Lamprecht, Meyen, Schmidt, Dechend, Woywod, Kühnemann.

* * *

Beschreibung

der neuen Noten der Preuß. Bank zu 25 Thaler.

Die neuen Banknoten à 25 Thaler sind 5 Zoll 8 Linien lang und 3 Zoll 9⅓ Linien hoch. Sie sind aus Hanfpapier gemacht, welches in den 4 Ecken die Werthzahl 25 dunkel auf verschlungenen Linien zeigt, und schwach rosa gefärbt erscheint.

Jede Banknote ist auf der Schau- und Kehrseite mit einem orangefarbenen, güillochirt ausgeführten Rande versehen, in welchem oben und unten „Preussische Banknote," an beiden Seiten „25 Thaler 25" in verzierter Schrift erscheint.

A. Diese Schauseite enthält innerhalb der Rand-Einfassung:

a) die Strafandrohung gegen Nachbildung von Banknoten in 45 Wiederholungen mit kleinen Typen in drei Farben, blau, roth und silbergrau, die so versetzt sind, daß ein wiederkehrendes Muster entstanden ist;

b) zu beiden Seiten des eben erwähnten Unterdrucks die Werthzahlen 25 in blauer Farbe, auf güillochirten, röthlichgrau erscheinenden Feldern;

c) das Königliche Wappen, und den nachfolgenden Text in schwarzer Farbe und mit verzierten Buchstaben und Zeichen.

Fünf und zwanzig Thaler
zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin
ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 26. Mai 1857.

Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend Woywod.

d) Ueber und zu beiden Seiten des Königlichen Wappens in schwarzer Farbe mit verzierten Buchstaben

Preussische Banknote

e) zu beiden Seiten des Wappens in schwarzer Farbe

I litt A (B C D)

und die laufende Nummer.

f) Unter den Unterschriften in schwarzer Farbe mit Diamantschrift und in dreifacher Wiederholung die Strafandrohung gegen Nachbildungen;

g) im orangefarbenen untern Rande in schwarzer Farbe einen großen Buchstaben des Alphabets und einige kleine Zahlen;

B. die Kehrseite enthält innerhalb der Rand-Einfassung:

a) in Kupferdruckmanier mit schwarzer Farbe eine güillochirte Leiste, in welcher die Namen der Mitglieder der Kommission zur Controlle der Banknoten nachgebildet erscheinen, und rechts der Name des ausfertigenden Beamten geschrieben ist. Links und rechts sind auf die Leiste Rankengewächse aufgesetzt, die kleine Kreise umgeben, in welchen die Werthzahlen 25 in weiß auf schraffirtem Grunde mit den Umschriften „**Billet de la Banque de Prusse**" und „**Prussian Banknote**" sich befinden. Oben auf den Rankengewächsen sind Figuren, die Kraft und den Frieden vorstellend, zwischen denselben aber die geflügelte Borussia in sitzender Stellung, mit gekrönten Adlern zu ihren Seiten angebracht.

b) In dem Mittelraum zwischen Leiste und den Verzierungen ist der Werth **Fünf und Zwanzig Thaler** mit verzierten Buchstaben in schwarzer Farbe gedruckt, unter dieser Bezeichnung aber noch der Controllstempel in blauer Farbe, der von Verzierungen in 4 verschiedenen Farben umgeben ist, ausgeführt.

Bekanntmachung der General-Direction des rheinisch-westphälischen Grundsteuer-Catasters.

Der Cataster-Controleur Seeling zu Ibbenbüren ist gestorben. N. 84. Personal-Chronik.

Die Cataster-Controleur-Stelle zu Ibbenbüren ist dem Cataster-Controleur Nitsch, der bisher zu Daun, im Regierungs-Bezirke Trier, fungirte, übertragen.

Münster, den 19. Januar 1859.

Der Ober-Präsident von Westphalen, General-Director des Catasters:
von Duesberg.

N. 85.
Prov.-Irren-Anstalt zu Marsberg.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums

Ueber-

des Bestandes, so wie des Ab- und Zuganges der Kranken in der

	Bestand am 31. Decbr. 1857					Zugang im Jahre 1858					Ueberhaupt in der				
	Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt		Summa.	Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt		Summa.	Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt		Summa.
	männlich	weiblich	männlich	weiblich		männlich	weiblich	männlich	weiblich		männlich	weiblich	männlich	weiblich	
1) aus dem Regbz. Münster	18	10	46	24	98	19	4	8	4	35	37	14	54	28	133
2) " " " Minden	30	21	37	33	121	10	9	10	8	37	40	30	47	41	158
3) " " " Arnsberg	35	33	72	41	181	26	18	6	9	59	61	51	78	50	240
4) vom Militair . . .	1	—	1	—	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2
5) aus anderen Provinzen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6) aus dem Auslande . .	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Im Ganzen	84	64	157	98	403	55	31	24	21	131	139	95	181	119	534

Von den am Schlusse des Jahres 1858 in der Anstalt befindlichen Kranken leiden an

Tobsucht	männl.	19,	weibl.	22,	überh.	41,
" Wahnsinn mit fixen Ideen	"	24,	"	9,	"	33,
" allgemeinem Wahnsinn .	"	67,	"	42,	"	109,
" Melancholie	"	15,	"	17,	"	32,
" Verrücktheit	"	25,	"	23,	"	48,
" Blödsinn	"	85,	"	45,	"	130,
" Blödsinn mit Epilepsie .	"	15,	"	7,	"	22,
Im Ganzen	männl.	250,	weibl.	165,	überh.	415.

Münster, den 18. Januar 1859.

der Provinz Westphalen.

sicht

Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Marsberg pro 1858.

Abgang im Jahre 1858. Geheilt und gebessert					Ungeheilt und ungeeignet					Aus der Heil- in die Pflege-Anstalt			Gestorben					Bestand am 31. December 1858				
Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt			Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt						Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt			Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt		
männlich	weiblich	männlich	weiblich	Summa.	männlich	weiblich	männlich	weiblich	Summa.	männlich	weiblich	Summa.	männlich	weiblich	männlich	weiblich	Summa.	männlich	weiblich	männlich	weiblich	Summa.
6	1	—	—	7	1	—	2	2	5	7	3	10	2	2	8	2	14	21	8	44	24	97
8	6	—	—	14	1	—	1	—	2	8	5	13	2	2	3	4	11	21	17	43	37	118
9	10	—	1	20	1	—	—	—	1	4	6	10	4	1	2	4	11	43	34	76	45	198
1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
24	17	—	1	42	3	—	3	2	8	19	14	33	8	5	13	10	36	85	59	165	106	415

Durch Verfügung vom heutigen Tage sind höherer Ermächtigung zufolge die evangelischen Eingesessenen in Dorsten und Umgegend zu einer selbstständigen Kirchengemeine „Dorsten" erhoben und bis auf Weiteres der Diözese Bochum zugewiesen.

N. 86. Selbstständige Kirchengemeine Dorsten.

Als Pfarrbezirk sind derselben zugetheilt die politischen Gemeinden Dorsten, Kirchhellen, Gladbeck, Bolsum, Altendorf, Ulfkotte, Hervest, Holsterhausen, Rhade, Wulfen und Lembeck.

Münster, den 3. Januar 1859.

Königliche Regierung. v. Holzbrink.

Königliches Consistorium. Wiesmann.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 87. Personal-Chronik.

An die Stelle des bisherigen Pfarrverwesers Pothmann ist der Pfarramts-Candidat Zollmann aus Magdeburg zum Pfarrverweser bei den evangelischen Gemeinen Dülmen und Haltern ernannt, und in dieses Amt am 12. d. M. eingeführt worden.

Münster, den 24. Januar 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 88. Haus-Collecte zur Erbauung eines evangelischen Betsaales mit Schule und Pfarr-Wohnung zu Neheim.

Da die zu der evangelischen Kirchen-Gemeine zu Arnsberg eingepfarrten evangelischen Eingesessenen der Ortschaften Neheim, Hüsten, Bachum, Herdringen, Holzen, Müschede und Boßwinkel, — deren Zahl sich auf 156 beläuft, $^3/_4$ bis 2 Meilen von dem Pfarr-Orte entfernt wohnen, war schon vor Jahren die Nothwendigkeit hervorgetreten, für das gottesdienstliche Bedürfniß derselben zu sorgen, und war deßhalb dem zweiten Prediger provisorisch sein Wohnort in Neheim angewiesen und die Verpflichtung auferlegt worden, an jedem dritten Sonntage und den zweiten Festtagen den Gottesdienst in der evangelischen Kirche zu Arnsberg zu versehen, an den übrigen Sonn- und Feiertagen aber in Neheim zu predigen.

Die evangelischen Eingesessenen zu Neheim und der Umgegend, welche mit sehr wenigen Ausnahmen aus armen Fabrikarbeitern und gering besoldeten Königlichen und Communal-Unterbeamten bestehen, und in Summa 343 Thaler $2^1/_2$ Sgr. an directen Staatssteuern entrichten, müssen außer den Kirchensteuer-Beiträgen von circa 23 Thaler für Arnsberg zur Deckung ihrer laufenden Bedürfnisse für gottesdienstliche Zwecke jährlich 35 Thaler 8 Sgr. 7 Pf. aufbringen, und haben die wohlhabenden Gemeindeglieder außerdem dem Pfarrer einen jährlichen Dotations-Zuschuß von 75 Thlrn. gesichert. Ein gottesdienstliches Local, sowie ein Local zur Ertheilung des Religions-Unterrichts ist bisher ebensowenig vorhanden, wie eine Dienstwohnung für den Pfarrer und mußten diese Räumlichkeiten miethweise in 3 verschiedenen Privathäusern beschafft werden. — Abgesehen von den Uebelständen, welche die Benutzung eines gemietheten Locals für gottesdienstliche Zwecke stets mit sich führt, genügt dasselbe zur Zeit auch nicht mehr für die gestiegene Zahl der evangelischen Eingesessenen der genannten Ortschaften, und ist das Bedürfniß zur Beschaffung eines eigenen würdigen Betsaales, sowie einer Dienstwohnung für den Pfarrer als ein dringendes anzusehen. — Da überdies in nächster Zeit die Errichtung einer confessionell evangelischen Schule in Neheim nothwendig werden wird, soll zu gleicher Zeit ein Schullocal mit hergestellt werden, und ist bereits ein durchaus geeignetes Grundstück für den Preis von 750 Thlrn. zur Errichtung dieser Gebäulichkeiten, welche nach dem Kosten-Ueberschlag eine Summe von 6500 Thlrn. erfordern werden, erworben worden.

Zur Deckung dieser Kosten haben die Gemeinde-Mitglieder bereits einen Betrag von 3207 Thlrn. angesammelt und neuerdings noch 67 Thlr. an Beiträgen gezeichnet, — außerdem haben verschiedene Vereine der Gustav-Adolfs-Stiftung 293 Thaler geschenkt und ist ein Allerhöchstes Gnadengeschenk im Betrage von 1500 Thlrn. in Aussicht gestellt worden. Zur Beschaffung der Kosten für den Bauplatz und die Gebäulichkeiten, deren künftige Unterhaltung die hiesige evangelische Kirchen-Gemeine übernommen hat, fehlt jedoch noch immer ein Betrag von 2183 Thlrn.

In Berücksichtigung dieser Umstände hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Westphalen, eine bei den evangelischen Bewohnern der Provinz, in dem Zeitraum vom 1. März bis 31. August cur. durch Gemeinde-Deputirte abzuhaltende Haus-Collecte bewilligt, und dabei bestimmt, daß dieselben in denjenigen Ortschaften, wo die Deputirten bis Ende August cur nicht eingetroffen seyn möchten, durch die Ortsbehörden in der ersten Hälfte des Monats September cur. in der gewöhnlichen Weise abgehalten werde. Die Deputirten werden mit Legitimation von uns versehen und angewiesen werden, sich vor dem Beginn der Sammlung überall bei der Ortsbehörde zu melden, von derselben einen Begleiter zu erbitten, jede Gabe sogleich zu notiren, und sich die auf die Sammlung verwendete Zeit bescheinigen zu lassen.

Die Einzahlung der bei Abhaltung der beregten Haus-Collecte in gewöhnlicher Weise aufkommenden milden Gaben ist bis zum 1. October cur. an die betreffende Steuerkasse zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse zu bewirken.

Arnsberg, den 9. Februar 1859.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

N. 89. Ausreichung der Zinskupons der Serie II zu den Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefen.

Nach §. 1. unserer durch den Staats-Anzeiger, so wie die Amtsblätter der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz veröffentlichten Bekanntmachung vom 28. August v. J. muß die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Zinskupons in dem Zeitraume vom 19. October v. J. bis zum 30. März cur. erfolgen, und findet die Beifügung der Kupons für die bis zum 30. künftigen Monats März noch nicht eingelieferten Rentenbriefe nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. October d. J. und künftig nur in der zweiten Hälfte der Monate April und October jeden Jahres statt. Indem wir diese Bestimmung in Erinnerung bringen, fordern wir die Inhaber von Rentenbriefen, denen die neuen Kupons noch nicht beigefügt sind, zur schleunigen Einreichung unter Beachtung der Vorschriften der oben bemerkten Bekanntmachung hiermit auf.

Alle nach dem 30. März d. J. und späterhin außer den vorbezeichneten Terminen etwa bei uns eingehenden Rentenbriefe werden wir dem Einsender portopflichtig zurücksenden.

Münster, den 4. Februar 1859.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 90. Personal-Chronik. Dem Civil-Supernumerarius Stiefermann ist die einstweilige commissarische Verwaltung der Bürgermeisterstelle der Stadt Winterberg, Kreises Brilon, übertragen worden.

Der als Bürgermeister der Stadt Dortmund wiedergewählte seitherige Bürgermeister Zahn ist Allerhöchsten Ortes bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Werner von Papen zu Westrich ist zum ersten und der Vorsteher Heinrich Kerckhoff zu Westönnen zum zweiten Beigeordneten des Amtes Werl, Kreises Soest, ernannt worden.

Die Vorsteher Schulte-Steinberg zu Düren und Oberschulte in Langendreer sind zu Beigeordneten des Amtes Langendreer, Kreises Bochum, ernannt worden.

Die Candidatin für höhere Töchterschulen, Fräulein Elise Langewiesche aus Moellenkotten, ist als Lehrerin an der höheren Töchterschule zu Hagen provisorisch angestellt.

Der Küster und Organist Wilhelm Hokamp zu Sassendorf, Kreises Soest ist als erster Lehrer daselbst definitiv angestellt.

Der bisherige Lehrer zu Braunfels, Christian Balzer, ist als zweiter Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Hilchenbach, Kreises Siegen, definitiv angestellt.

B. I. Die Zimmergesellen:

Anton Brüggemann aus Olpe, Kreises Meschede;

Heinrich Quenter aus Werringsen, Kreises Iserlohn, und

Heinrich Johenning aus Wehringhausen, Kreises Hagen,

haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes bestanden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 8. Arnsberg, den 19. Februar 1859.

Das 3. und 4. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 5006) Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Opladen im Kreise Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf. N. 91. Gesetz-Sammlung Stück 3. u. 4.

(Nro. 5007.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Vermehrung des Stammactien-Kapitals der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft um Eine Million Thaler. Vom 3. Januar 1859.

(Nro. 5008.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der Erft-Niederung vom Einflusse des Rothbaches bis zur Mündung der Erft in den Rhein in den Kreisen Euskirchen und Bergheim des Regierungsbezirks Cöln und Grevenbroich und Neuß des Regierungsbezirks Düsseldorf. Vom 3. Januar 1859.

(Nro. 5009.) Allerhöchster Erlaß vom 13. December 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Lippstadt nach Rüthen, von Lippstadt nach Benninghausen, von Lippstadt bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Salzkotten, von Anröchte bis zur Cöln-Berliner Staats-Chaussee und von Salzkotten im Kreise Büren bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Esbeck.

(Nro. 5010.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lippstadt im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 13. December 1858.

(Nro. 5011.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar 1859, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unter-

Digitized by Google

haltung der Chausseen im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg 1) von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze, gegen Hörsingen über Eschenrode, Weferlingen, Döhren bis zur Herzoglich Braunschweig'schen Landesgrenze; 2) von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze gegen Schwanefeld über Walbeck bis zum Anschluß an die zu 1. gedachte Chaussee, durch die Gemeinden Eschenrode, Weferlingen, Döhren und Walbeck.

(Nro. 5012.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: »Actiengesellschaft Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Adenau« gebildeten, in Adenau domicilirten Actiengesellschaft. Vom 27. Januar 1859.

(Nro. 5013.) Bekanntmachung der unterm 17. Januar 1859 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen bezüglich des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst. Vom 28. Januar 1859.

N 92. Schließung der Rentenbank für Westphalen u. Rheinland.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1858 (Gesetz-Sammlung pro 1858 S. 273) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz auf Grund derjenigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, welche später als am 31. December 1859 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen.

Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Finanz-Minister. von Patow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Pückler.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 93 Absendung von Corrigenden nach Benninghausen.

Der §. 4. der Bekanntmachung vom 29. Juli 1824, die Absendung von Corrigenden nach dem Landarmenhause zu Benninghausen betreffend, wird dahin abgeändert, daß in dem Falle der Nothwendigkeit des Fuhr-Transports künftig

1) für die einspännige Fuhre 15 Silbergroschen pro Meile, und
2) für die zweispännige Fuhre 10 Silbergroschen pro Pferd und Meile

im Transportzettel liquidirt werden können. Bei Berechnung der Meilenzahl kommt, wie bisher, nur der Hinweg in Betracht.

Münster, den 12. Februar 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 94. Erledigte Pfarrstelle.

Durch Amtsniederlegung des zum II. Divisions-Prediger in Münster berufenen Pfarrers Leipoldt zu Altena, Diöcese Iserlohn, wird die Pfarrstelle bei der dortigen evangelisch-reformirten Gemeine noch im Laufe dieses Monats zur Erledigung kommen, und demnächst durch Wahl der Gemeinde-Vertretung baldthunlichst wieder besetzt werden.

Münster, den 3. Februar 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 95. Personal-Chronik.

An dem evangelischen Gymnasium zu Gütersloh ist der bisherige 4te ordentliche Lehrer Scholz II. in die dritte, und der 5te ordentliche Lehrer Muncke in die 4te ordentliche Lehrerstelle aufgerückt.

Münster, den 8. Februar 1859.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 96. Art der Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir zusätzlich zu Nro. 5 lit. b. der Regierungs-Verordnung vom 4. November 1850 (Amtsblatt Seite 443), betreffend die Art der Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften, hierdurch, wie folgt:

> Für die Publikation lokalpolizeilicher Vorschriften ausgedehnteren Inhaltes genügt es, wenn durch Gassenruf oder Ansagen von Haus zu Haus auf den erfolgten Anschlag der Verordnung im Aushängekasten der Gemeinde aufmerksam gemacht wird; in dergleichen Fällen muß aber außerdem die Verkündigung durch Aufnahme der ganzen Verordnung in das amtliche Kreisblatt bewirkt werden.

Arnsberg, den 9. Februar 1859.

N. 97. Ausdehnung der polizeilichen Strafbestimmungen des Chausseegeld-Tarifes für Staats-Chausseen auf die Communalstraßen von Unna bis zur Baersibrücke und von Unna nach Opherdicke.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. August 1832 (G. S. Seite 214) werden die in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 (G. S. Seite 94 und 95) unter 7 bis 23 enthaltenen Strafbestimmungen auf die chausseemäßig ausgebauten Communalstraßen von Unna bis zur Baersibrücke, 1062 Ruthen lang, und auf die Straße von Unna in der Richtung nach Opherdicke, 480 Ruthen lang, hiermit für anwendbar erklärt.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 12. Februar 1859.

N. 98. Aufgerufene und als mortificirt nachgewiesene Staatspapiere.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1858 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

№.	№.	№.	№.	№.
Lit. A.	Lit. C.	11,926	131,063	173,308
à 1000 Thlr.	à 400 Thlr.	21,064	131,064	175,082
2,472	269	21,065	131,065	176,055
29,041	3,788	41,048	131,066	Lit G.
Lit. B.	4,528	54,939	131,067	à 50 Thlr.
à 500 Thlr.	Lit. E.	74,965	131,068	8,787
777	à 200 Thlr.	77,770	131,069	37,805
778	9,937	79,556	138,749	Lit. H.
779	12,000	125,997	143,945	à 25 Thlr.
4,978	20,636	126,095	143,946	19,713
8,920	Lit. F.	131,061	143,947	20,618
16,734	à 100	131,062	146,395	33,381

II. Schuldverschreibungen der freiw. Staats-Anleihe v. J. 1848.

Lit. C.	30,150	4,454	Lit. E.	Lit. F.
à 100 Thlr.	Lit. D.	4,619	à 20 Thlr.	à 10 Thlr.
4,653	à 50 Thlr.	21,966	21,395	3
				2,517

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1850.

№	№	№	№	№
		Lit B à 500 Thlr. 10,072 10,073		

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1852

Lit. B. à 500 Thlr. 5,351	5,352 5,353 5,354			

V. Prioritäts-Actien Ser. I. à 100 Thlr. der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

	2,008	15,919	15,922	

Berlin, den 26. Januar 1859.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

* * *

Vorstehende Liste der Königlichen Controlle der Staats-Papiere vom 26 v. Mts. über die im Rechnungsjahre 1858 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere wird in Gemäßheit des §. 22 der Verordnung vom 16 Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Seite 157) zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 14. Februar 1859.

N. 99. Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Der nächste Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste steht bei der unterzeichneten Departements-Prüfungs-Commission auf den 4. und 5. April d. J. in dem Königl. Regierungs-Gebäude hierselbst an.

Die Gesuche um Zulassung sind mit den in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. November v. J. sub 1 bis 5 bezeichneten stempelfreien Attesten zu belegen und spätestens bis zum 20. März d. J. bei der unterzeichneten Commission einzureichen, widrigenfalls sie für den angegebenen Termin nicht mehr berücksichtigt werden.

Münster, den 9. Februar 1859.

Königliche Departements-Commission
zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

№ 100. Die bei der Aufnahme in die allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

1. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unserers Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):
   a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Dienstein-

kommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu 1a ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu 1b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sey, zu 1d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom

17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sey, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben seyn und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben seyn würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich seyn, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt seyn. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seyen. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichre hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sey und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sey."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gensd'armen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gensd'armerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt seyn, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten prænumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich seyn muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar seyn.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Freiherr von Monteton.

Bekanntmachung des Königl. Westphäl. Ober-Bergamts zu Dortmund.

N. 101. Personal-Chronik.

I. Bei dem Königlichen Märkischen Bergamte zu Bochum ist:

der Bergrath Engelhardt auf seinen Antrag mit dem 1. Januar curr. mit Pension in den Ruhestand versetzt, und

der Berg-Eleve Jüttner zum Königlichen Markscheider ernannt;

der Berg-Amts-Assistent Carl Ludwig Schulz ist als provisorischer Hülfsschichtmeister der landesherrlichen Steinkohlen-Bergwerke nach Ibbenbüren versetzt worden.

II. Bei dem Königlichen Berg-Amte zu Essen ist:

der Berg-Geschworne Coßmann zum Bergmeister ernannt, und

der Sergeant Theodor Rohrbach als Berg-Amts-Diener angestellt worden.

III. Bei der Berg-Inspection zu Ibbenbüren ist:

der Obersteiger Hünnebeck nach seinem Antrage aus dem Königl. Dienste entlassen, und

der Bergschüler Michaelis als Obersteiger angestellt worden.

IV. Der Bergreferendar Offenberg ist zum Berg-Geschwornen ernannt und demselben die Revierbeamten-Stelle zu Oschersleben im Bezirk des Berg-Amts zu Halberstadt übertragen worden.

Von den Berg-Expectanten Louis von Derschau, Johannes Boegehold und Busch sind:

der erstere zum Berg- und Hütten-Eleven, die letzteren zu Berg-Eleven, und

der Berg-Expectant Natorp zum Berg-Referendar,

ernannt worden.

Dortmund, den 7. Februar 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Elberfeld.

N. 102. Personal-Chronik.

Der bisherige Bahn-Controleur Rudolph Paniel ist zum Königlichen Ober-Güter-Verwalter, der Maschinenmeister Moritz Stambke zum Königlichen Maschinenmeister bei diesseitiger Verwaltung ernannt worden.

Der Control-Assistent Ernst Korte ist zum Calculator, die Güter-Expeditions-Gehülfen Simons und Wylich zu Güter-Expedienten, ersterer in Vohwinkel, letzterer in Elberfeld, commissarisch ernannt worden.

Elberfeld, den 3. Februar 1859.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 1. Februar 1859 ein Einführungs-Patent — N. 103. Patent-Verleihung.

auf eine Maschine zur Anfertigung von Hufeisen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur W. Daelen zu Hörde im Kreise Dortmund ist unter dem 31. Januar 1859 ein Patent — N. 104. Patent-Verleihung.

auf ein hydraulisches Centrifugal-Gebläse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 105. Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer zu Wahlbach, Adolph Schneider, ist zum ersten Lehrer und mit Zustimmung des Superintendenten zugleich zum Küster und Organisten bei der evangelischen Gemeine in Ferndorf, Kreises Siegen, bestellt worden.

Der bisherige Lehrer Friedrich Wilhelm Herrgen aus Treisen, ist zum Lehrer und Organisten an der evangelischen Elementarschule zu Warstein, Kreises Arnsberg provisorisch ernannt worden.

Der Lehrerin Friedricke Wilhelmine Ulricke Drechsler aus Rogasen ist die Erlaubniß ertheilt, die Privat-Töchterschule in Lünen fortzusetzen.

Dem Barbier Hermann Beutler zu Iserlohn ist die Erlaubniß zur Ausübung kleiner chirurgischer Verrichtungen unter Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

B. I. Carl Eduard Pütter aus Wehringhausen hat die Prüfungen zum selbstständigen Betriebe des Zimmer- und des Mühlenbau-Gewerbes bestanden.

Die Zimmergesellen Carl Stamm aus Delstern, Heinrich Thiemann aus Leilhe, August Jerschke aus Langenau, Johann Heinrich Wiensforth aus Polsum, Carl Fehlhaber aus Buddenhagen, Goswin Meiberg aus Epsingsen; ferner: die Maurergesellen Friedrich Meininghaus aus Wickede und Carl Kapphartwig aus Rehme, haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes bestanden.

№ 106. Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten pro 1858—59.

In der Bekanntmachung der Königl. General-Commission zu Münster vom 29. December v. J. (Amtsblatt Stück 3, Nro. 41) sind in einzelnen Amtsblatts-Exemplaren einige Zahlen nicht ganz deutlich ausgedruckt, namentlich ist Seite 27

a. bei I, Kreis Iserlohn, 2 b Spalte „Gerste“ nur zu lesen 1 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. während es heißen muß 1 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf.;

b. bei III, Kreis Altena, b, Spalte „Gerste“ nur zu lesen 1 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. wogegen es heißen muß 1 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., und

c. Seite 29 bei VIII, Kreis Lippstadt, 3 a, Spalte „Erbsen“ nur zu lesen 2 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. während es heißen muß 2 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf.

Zur Verhinderung der Anwendung unrichtiger Zahlen wird auf die vorbezeichneten Mängel aufmerksam gemacht.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 9. Arnsberg, den 26. Februar 1859.

In das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetz-Sammlung 1839 S. 80) für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, sind auf den Antrag der Kreisstände der Kreise Altena, Iserlohn, Olpe und Siegen die nachstehend aufgeführten Straßen im Regierungs-Bezirk Arnsberg aufgenommen:

N. 107. Straßen auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für gewerbsmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk verboten ist.

1) von Camen nach Lünen (Nro. 91 des Hauptverzeichnisses des Regierungs-Bezirks Arnsberg);
2) an die Stelle von Nro. 6 des Hauptverzeichnisses von Altenhagen über Hagen, Eilpe durch das Volme-Thal, Meinerzhagen, Olpe, Siegen bis zur Nassauischen Grenze bei Kalteiche (Nro. 6.);
3) an die Stelle von Nro. 38 des Hauptverzeichnisses von Eilpe über Breckerfeld, Halver und Wildenkuhlen nach Tannenbaum (Nro. 38.);
4) von Altena über Evingsen und Ihnert nach Westig, (Zugang zu Nro. 62.);
5) von Oberveischede über Mecklinghausen nach Helden mit der Zweigstraße nach Niederhelden (Nro. 74.);
6) von Kirchhundem nach Oberhundem (Nro. 87.);
7) von der Freiengrunder Straße (Nro. 71.) über Neunkirchen und Struthütte bis zur Bezirksgrenze (Nro. 89.);
8) von Wilden nach Salchendorf (Nro. 92.);
9) von der Olpe-Attendorner-Straße (Bigge-Straße) über Valbert nach Scherl (Zugang zu Nro. 67.).

Berlin, den 3. Februar 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Digitized by Google

N. 108. Grundsteuer-Vertheilung pro 1859.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Dem §. 37 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 entsprechend bringen wir durch die nachfolgenden Nachweisungen I. und II. den Gesammt-Catastral-Ertrag aller der Besteuerung unterliegenden Grundstücke und Gebäude, die aufzubringende Grundsteuer-Hauptsumme, den allgemeinen Steuer-Procentsatz und die von jedem Regierungs-Bezirke der Provinzen Rheinland und Westphalen im Jahr 1859 aufzubringenden Grundsteuer-Beträge, wie solche durch das Königliche Finanz-Ministerium unterm 3. November v. J. festgestellt worden sind, zur allgemeinen Kenntniß.

Die von dem hiesigen Regierungs-Bezirk aufzubringende Principal-Grundsteuer beträgt hiernach . . . . 438,639 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf.

Hierzu						
1) für den Wegebau im Herzogthum Westphalen	20,812	"	—	"	—	"
2) $1\frac{1}{2}$ Procent für Remissionen und $\frac{1}{2}$ Procent für Revision und Erneuerung des Catasters	8,790	"	16	"	10	"
3) 3 Procent Hebegebühren	14,034	"	11	"	8	"
wonach sich die nach dem Cataster veranlagte Gesammt-Grundsteuer incl. Beischläge auf	482,276	Thlr.	2	Sgr.	11	Pf.
folglich gegen das Jahr 1858 um . . .	561	"	14	"	10	"

weniger berechnet, wobei zu bemerken, daß sich der Gesammt-Catastral-Ertrag durch Hinzutreten neu erbauter Wohngebäude ꝛc. im Jahr 1858 pro 1859 um 7591 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf. vermehrt hat.

Die beigedruckte Nachweisung III. enthält die von jedem Steuer-Empfangs-Bezirke aufzubringende Grundsteuer-Hauptsumme und Beischläge, und ist hierbei zu bemerken, daß sich die Procentsätze:

I. in Beziehung auf die Principalsteuer auf 11,4207 Procent;

II. in Beziehung auf die Gesammt-Grundsteuer:

a. in der Grafschaft Mark, dem Fürstenthum Siegen und den Grafschaften Wittgenstein und Limburg auf 11,9986 Procent;

III. im Herzogthum Westphalen auf 13,5295 Procent berechnen.

Reclamationen wegen etwaiger Irrthümer in den Grundsteuer Heberollen oder den daraus mitgetheilten Auszügen, sind innerhalb 3 Monaten vom Tage der Bekanntmachung oder Offenlegung der Heberollen, gehörig belegt, bei den Herren Landräthen zur weitern Veranlassung einzureichen, indem alle nach dieser Frist angebrachten, nach §. 1. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, nicht mehr berücksichtigt werden können.

Arnsberg, den 12. Februar 1859.

I.

Haupt-Nachweisung

der in den westlichen Provinzen für das Jahr 1859 zur Ausgleichung kommenden Principal-Grundsteuer-Contingente.

Namen der Regierungs-Bezirke.	Prinzipal-Grundsteuer nach den bestätigten Untervertheilungen für 1858.			Zugang.			Abgang.			Mithin beträgt das Prinzipal-Grundsteuer-Contingent für 1859.		
Nro.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.
A. Katastrirte Landestheile.												
1. Münster .	406,978	23	5	—	—	—	109	6	11	406,869	16	6
2. Minden	349,758	25	2	—	—	—	20	16	2	349,738	9	—
3. Arnsberg .	439,173	16	8	—	—	—	29	16	10	439,143	29	10
4. Coblenz .	376,605	4	5	—	—	—	23	28	11	376,581	5	6
5. Düsseldorf .	640,403	2	7	—	—	—	91	15	2	640,311	17	5
6. Cöln . .	394,419	6	10	—	—	—	97	8	10	394,321	28	—
7. Trier . .	297,975	15	9	—	—	—	57	26	10	297,917	18	11
8. Aachen . .	310,211	20	5	—	—	—	46	7	1	310,165	13	4
Sa. A.	3,215,525	25	3	—	—	—	476	6	9	3,215,049	18	6
B. Nicht katastrirte Landestheile.												
1. Minden .	149	29	5	—	—	—	—	—	—	149	29	5
2. Trier . .	26,271	27	5	—	—	—	1	11	8	26,270	15	9
Sa. B.	26,421	26	10	—	—	—	1	11	8	26,420	15	2
Gesammt-Summe.	3,241,947	22	1	—	—	—	477	18	5	3,241,470	3	8

Digitized by Google

II.

Haupt-

der Grundsteuer-Contingente in den catastrirten

Nro.	Namen der Regierungs-Bezirke.	Steuerpflichtiger Katastral-Ertrag von Ländereien. Thlr.	Sgr.	Pf.	von Gebäuden. Thlr.	Sgr.	Pf.	zusammen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zur Ausgleichung kommende Prinzipal-Grundsteuer-Contingente nach der Hauptnachweise I. Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Münster	3,061,413	28	1	491,540	15	—	3,552,954	13	1	406,869	16	6
2.	Minden	2,643,177	24	6	410,385	24	—	3,053,563	18	6	349,738	9	—
3.	Arnsberg	3,291,923	24	4	548,812	15	—	3,840,736	9	4	439,143	29	10
4.	Coblenz	2,639,911	28	7	650,556	6	—	3,290,468	4	7	376,581	5	6
5.	Düsseldorf	4,008,672	9	6	1,604,017	18	—	5,612,689	27	6	640,311	17	5
6.	Cöln	2,464,931	21	3	981,319	8	—	3,446,250	29	3	394,321	28	—
7.	Trier	2,243,423	5	5	395,328	8	—	2,638,751	13	5	297,917	18	11
8.	Aachen	2,101,888	8	2	613,758	25	—	2,715,647	3	2	310,165	13	4
	Ueberhaupt	22,455,342	29	10	5,695,718	29	—	28,151,061	28	10	3,215,049	18	6

Nachweisung

Theilen der westlichen Provinzen für das Jahr 1859.

Principal-Grundsteuer nach der neuen Vertheilung.				Mithin ist wegen Veränderung der Kataſtral-Erträge						Auf das linke Rheinufer treffen					
Procente des Kataſtral-Ertrages.	Betrag.			mehr.			weniger.			Kataſtral-Ertrag.			Prinzipal-Steuer.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	405,772	12	11	—	—	—	1097	3	7	—	—	—	—	—	—
	348,738	14	4	—	—	—	999	24	8	—	—	—	—	—	—
	438,639	4	5	—	—	—	504	25	5	—	—	—	—	—	—
11,42070155553	375,794	19	5	—	—	—	786	16	1	2,326,164	26	6	265,664	12	7
	641,008	22	—	697	4	7	—	—	—	2,866,137	20	6	327,333	3	6
	393,586	4	3	—	—	—	735	23	9	2,335,608	19	1	266,742	28	10
	301,364	—	2	3446	11	3	—	—	—	2,638,751	13	5	301,364	—	2
	310,146	1	—	—	—	—	19	12	4	2,715,647	3	2	310,146	1	—
	3,215,049	18	6	4143	15	10	4143	15	10	12,882,309	22	8	1,471,250	16	1

III. Ueber-

der in dem Regierungs-Bezirke Arnsberg

Nro.	Benennung der Empfangs-Bezirke.	Prinzipal-Steuer.			Hiervon 3% Hebegebühren.			Zusammen für die Staatskasse.			Für den Wegebau sind aufzubringen			An Prinzipal- werden 1½ % für Ausfälle.		
1.	2.	3.			4.			5.			6.			7.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Altena	15334	20	1	460	1	2	15794	21	3	—	—	—	230	—	7
2	Meinerzhagen	13594	4	6	407	24	9	14001	29	3	49	1	—	203	27	4
3	Arnsberg	8548	7	—	256	13	5	8804	20	5	1112	14	—	128	6	8
4	Balve	5378	21	8	161	10	10	5540	2	6	699	29	7	80	20	5
5	Hüsten	10655	11	11	319	19	10	10975	1	9	1386	20	9	159	24	11
6	Warstein	6080	24	9	182	12	9	6263	7	6	791	10	9	91	6	4
7	Bochum	26544	28	9	796	10	6	27341	9	3	—	—	—	398	5	3
8	Hattingen	12586	1	11	377	17	5	12963	19	4	—	—	—	188	23	9
9	Brilon	8491	25	8	254	22	8	8746	18	4	1105	3	10	127	11	4
10	Marsberg	4080	7	8	122	22	3	4202	19	11	531	—	1	61	6	1
11	Medebach	6532	5	2	195	29	—	6728	4	2	850	2	10	97	29	6
12	Dortmund	21408	21	10	642	7	10	22050	29	8	—	—	—	321	3	11
13	Lünen	13646	—	4	409	11	5	14055	11	9	—	—	—	204	20	8
14	Schwerte	15202	20	6	456	2	5	15658	22	11	—	—	—	228	1	3
15	Gevelsberg	8976	24	9	269	9	2	9246	3	11	—	—	—	134	19	7
16	Hagen	15756	10	10	472	20	9	16229	1	7	—	—	—	236	10	4
17	Schwelm	9301	—	3	279	—	11	9580	1	2	—	—	—	139	15	6
18	Hamm	24251	—	3	727	15	11	24978	16	2	—	—	—	363	23	—
19	Unna	23360	19	2	700	24	7	24061	13	9	—	—	—	350	12	3
20	Iserlohn	9969	27	11	299	2	11	10269	—	10	—	—	—	149	16	6
21	Limburg	7395	3	10	221	25	7	7616	29	5	—	—	—	110	27	10
22	Menden	6967	10	2	209	—	7	7176	10	9	906	21	10	104	15	4
23	Erwitte	17086	21	10	512	18	1	17599	9	11	2223	19	11	256	9	—
24	Geseke	9257	—	7	277	21	4	9534	21	11	1204	21	2	138	25	8
	Summe d. 1. Seite	300406	21	4	9012	6	1	309418	27	5	10860	25	9	4506	3	—

ſicht

auſkommenden Grundſteuer pro 1859.

der Steuer erhoben: ½ % zur Reviſion und Erneuerung des Kataſters. 8.			Summa der Spalten 6. 7. und 8. 9.			Hiervon 3% Hebegebühren. 10.			Summa der Spalten 9. und 10. 11.			Es ſind überhaupt aufzubringen Spalten 5. und 11. 12.			Steuerkapital nach den pro 1859 berichtigten Grundſteuer-Mutterrollen. 13.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
76	20	2	306	20	9	9	6	—	315	26	9	16110	18	—	134270	23	9
67	29	1	320	27	5	9	18	10	330	16	3	14332	15	6	119030	22	5
42	22	3	1283	12	11	38	15	1	1321	28	—	10126	18	5	74848	16	11
26	26	10	807	16	10	24	6	10	831	23	8	6371	26	2	47096	7	1
53	8	4	1599	24	—	47	29	10	1647	23	10	12622	25	7	93298	28	10
30	12	2	912	29	3	27	11	8	940	10	11	7203	18	5	53243	26	5
132	21	9	530	27	—	15	27	10	546	24	10	27888	4	1	232428	11	3
62	27	11	251	21	8	7	16	7	259	8	3	13222	27	7	110203	27	9
42	13	9	1274	28	11	38	7	6	1313	6	5	10059	24	9	74354	27	4
20	12	—	612	18	2	18	11	4	630	29	6	4833	19	5	35726	24	7
32	19	10	980	22	2	29	12	8	1010	4	10	7738	9	—	57195	26	3
107	1	4	428	5	3	12	25	4	441	—	7	22492	—	3	187455	11	11
68	6	11	272	27	7	8	5	8	281	3	3	14336	15	—	119484	25	4
76	—	5	304	1	8	9	3	8	313	5	4	15971	28	3	133115	3	—
44	26	6	179	16	1	5	11	7	184	27	8	9431	1	7	78601	9	6
78	23	5	315	3	9	9	13	7	324	17	4	16553	18	11	137963	4	1
46	15	2	186	—	8	5	17	5	191	18	1	9771	19	3	81439	26	3
121	7	8	485	—	8	14	16	6	499	17	2	25478	3	4	212342	14	6
116	24	1	467	6	4	14	—	6	481	6	10	24542	20	7	204546	11	6
49	25	6	199	12	—	5	29	5	205	11	5	10474	12	3	87296	29	7
36	29	3	147	27	1	4	13	1	152	10	2	7769	9	7	64751	28	7
34	25	1	1046	2	3	31	11	6	1077	13	9	8253	24	6	61006	6	8
85	13	—	2565	11	11	76	28	10	2642	10	9	20241	20	8	149611	25	6
46	8	7	1389	25	5	41	20	10	1431	16	3	10966	8	2	81054	21	2
1502	1	—	16868	29	9	506	2	1	17375	1	10	326793	29	3	2630369	10	2

Nro.	Benennung der Empfangs-Bezirke.	Prinzipal-Steuer.			Hiervon 3% Hebe-gebühren.			Zusammen für die Staatskasse.			Für den Wegebau sind aufzubringen			Mit Prinzipal- werden 1½ % für Ausfälle		
1.	2.	3.			4.			5.			6.			7.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
25	Lippstadt	4721	10	5	141	19	3	4862	29	8	—	—	—	70	24	7
26	Rüthen	8624	15	1	258	22	1	8883	7	2	1122	11	9	129	11	—
27	Eslohe	5769	1	8	173	2	2	5942	3	10	750	23	6	86	16	1
28	Fredeburg	6910	6	3	207	9	2	7117	15	5	899	8	9	103	19	7
29	Meschede	9992	5	6	299	23	—	10291	28	6	1300	11	5	149	26	6
30	Bilstein	6631	7	2	198	28	1	6830	5	3	862	29	8	99	14	1
31	Olpe	10193	11	11	305	24	1	10499	6	—	1326	17	—	152	27	—
32	Netphen	13927	21	7	417	24	11	14345	16	6	—	—	—	208	27	6
33	Siegen	11622	24	6	348	20	6	11971	15	—	—	—	—	174	10	3
34	Borgeln	14331	13	—	429	28	3	14761	11	3	—	—	—	214	29	2
35	Cörbecke	13455	—	3	403	19	6	13858	19	9	810	10	11	201	24	9
36	Soest	11878	28	—	356	11	—	12235	9	—	669	7	9	178	5	6
37	Werl	13817	—	11	414	15	4	14231	16	3	1798	4	4	207	7	8
38	Berleburg	6357	16	10	190	21	10	6548	8	8	—	—	—	95	10	11
	Summe d. 2. Seite	138232	13	1	4146	29	2	142379	12	3	9540	5	1	2073	14	7
	" " 1. Seite	300406	21	4	9012	6	1	309418	27	5	10860	25	9	4506	3	—
	Summa	438639	4	5	13159	5	3	451798	9	8	20401	—	10	6579	17	7
	Standesherrl. steuerfreie Besitzungen: Medebach	10	28	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Berleburg	1231	26	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Laasphe	2313	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Steuerfreie Königl. Forsten . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	410	29	2	—	—	—
	Summa tot.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20812	—	—	—	—	—

der Steuer erhoben — ½ % zur Revision und Erneuerung des Katasters.			Summa der Spalten 6. 7. und 8.			Hiervon 3% Hebegebühren.			Summa der Spalten 9. und 10.			Es sind überhaupt aufzubringen Spalten 5. und 11.			Steuerkapital; nach den pro 1859 berichtigten Grundsteuer-Mutterrollen.		
8.			9.			10.			11.			12.			13.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
23	18	3	94	12	10	2	25	—	97	7	10	4960	7	6	41340	7	2
43	3	8	1294	26	5	38	25	5	1333	21	10	10216	29	—	75516	11	5
28	25	4	866	4	11	25	29	7	892	4	6	6834	8	4	50514	—	4
34	16	6	1037	14	10	31	3	9	1068	18	7	8186	4	—	60505	29	3
49	28	10	1500	6	9	45	—	2	1545	6	11	11837	5	5	87491	25	1
33	4	8	995	18	5	29	26	1	1025	14	6	7855	19	9	58063	9	—
50	29	—	1530	13	—	45	27	5	1576	10	5	12075	16	5	89253	20	2
69	19	2	278	16	8	8	10	8	286	27	4	14632	13	10	121951	15	1
58	3	5	232	13	8	6	29	2	239	12	10	12210	27	10	101769	21	—
71	19	9	286	18	11	8	18	—	295	6	11	15056	18	2	125486	12	6
67	8	3	1079	13	11	32	11	6	1111	25	5	14970	15	2	117812	12	9
59	11	10	906	25	1	27	6	2	934	1	3	13169	10	3	104012	7	8
69	2	7	2074	14	7	62	7	—	2136	21	7	16368	7	10	120982	8	7
31	23	8	127	4	7	3	24	5	130	29	—	6679	7	8	55666	29	2
691	4	11	12304	24	7	369	4	4	12673	28	11	155053	11	2	1210366	29	2
1502	1	—	16868	29	9	506	2	1	17375	1	10	326793	29	3	2630369	10	2
2193	5	11	29173	24	4	875	6	5	30049	—	9	481847	10	5	3840736	9	4
—	1	8	—	—		—	—	—	—	—	—	—	1	8	95	28	2
6	4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	4	9	10786	14	6
11	16	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	16	11	20252	26	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	410	29	2	27650	27	1
2210	29	3	—	—	—		—	—	—	—	—	410 481865 482276	29 3 2	2 9 11	—	—	—

N. 109

Vermächtnisse und Schenkungen zum Besten der Armenfonds während des Jahres 1858.

Die Zuwendungen, welche durch Vermächtnisse und Schenkungen mehreren Armen-Anstalten unseres Verwaltungs-Bezirks während des Jahres 1858 zu Theil geworden sind, bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Nummer.	Name und Wohnort des Gebers.	Benennung der Armen-Anstalt, welcher das Vermächtniß resp. die Schenkung ꝛc. zugewendet worden	Betrag der Zuwendung Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen, insbesondere über den Zweck.
1	Franz Joseph Lösse, Paster zu Sondern	Armenfonds zu Rhode	200	—	—	Die Zinsen sollen nach Abzug der Gebühren des zeitigen Pfarrers für ein jährlich abzuhaltendes Seelen-Amt, unter die armen Kranken des Kirchspiels vertheilt werden.
2	Anton Huperz zu Eichen, Amts Drolshagen	Armenfonds des Kirchspiels Drolshagen	50	—	—	
3	Ein Ungenannter im Kirchspiel Drolshagen	desgleichen	30	—	—	
4	Eheleute Caspar Grotmann zu Flape, Amts Kirchhundem	Armenfonds des Kirchspiels Kirchhundem	50	—	—	
5	Joseph Müllenbick zu Olpe	St. Martinus-Hospital (Krankenhaus zu Olpe)	1166	13	5	Der ganze Erlös aus den Mo- und Immobilien hat 4066 13 Sgr. 5 Pf. betragen, wovon für Legate und Schulden 2900 Thlr. abgehen.

Nummer.	Name und Wohnort des Gebers.	Benennung der Armen-Anstalt welcher das Vermächtniß, resp. die Schenkung zugewendet worden	Betrag der Zuwendung. Rℓ	Sg	Pf	Bemerkungen, insbesondere über den Zweck.
6	Lisette Zeppenfeld das.	desgleichen	20	—	—	Die beiden, ohne besondere Bestimmung geschenkten Gärten werden zu 20 Thlr. veranschlagt.
7	Maria Josepha Schürholz das.	desgleichen	170	16	8	Die desgl. geschenkten Grundstücke werden zu dem bezeichneten Werthe angenommen
8	Ein Ungenannter	Krankenhaus zu Brilon	200	—	—	
9	Caspar Heinrich Piepenbrok zu Oestereiden	Kirchspiels Armenfonds zu Höink hausen	600	—	—	Die Zinsen sollen von dem Pfarrer zu Höinkhausen nach seinem Gewissen an die katholischen Armen des Kirchspiels Höinkhausen vertheilt werden.
10	Rentner Franz Adrian zu Hagen	Armenfonds der Stadt Hagen	300	—	—	
11	Wittwe Joh. Caspar Jellinghaus zu Willinghausen	Armenfonds zu Rüggeberg	100	—	—	
12	Wittwe Kerksig zu Hagen	Der Stadt Lüdenscheid an Grundstücken und Kapitalien zum Gesammtbetrage von	4481	29	11	Zum Zwecke der Gründung u. Unterhaltung eines Kranken-Hauses zu Lüdenscheid.

Digitized by Google

Nummer.	Name und Wohnort des Gebers.	Benennung der Armen-Anstalt, welcher das Vermächtniß resp die Schenkung &c. zugewendet worden.	Betrag der Zuwendung.			Bemerkungen, insbesondere über den Zweck.
			Rt.	Sg.	Pf.	
13	Eheleute Apotheker A. Wahle zu Soest	Armenfonds der Stadt Soest	100	—	—	Die eine Hälfte der Zinsen soll in Spenden von 15. Sgr. vertheilt, die andere Hälfte der Zinsen aber so lange zu Kapital geschlagen werden, bis überhaupt 38 Spenden à 15 Sgr. den verschiedenen Soester Gemeinden gegeben werden können. Die Auswahl der Armen hat Stifter für sich und seine Familie vorbehalten.
14	Der verstorbene Deconom Heinrich Heunert zu Soest	Armenfonds der evangelischen St. Petrie-Gemeinde zu Soest	200	—	—	Die Zinsen sollen alljährlich zu Weihnachten an die Armen gleichmäßig vertheilt werden.
15	Dr. medicinae E. Stute zu Soest	Armenfonds zu Soest	50	—	—	Die Zinsen sollen einer armen Wöchnerin ohne Ansehen der Confession zugewendet werden.
16	Wittwe Lips geb. Maffey zu Büderich	Armenfonds zu Büderich	205	—	—	Erlös aus dem Verkauf des Nachlasses, wovon 80 Thaler Verpflegungs-Kosten bezahlt und 125 Thaler rentbar angelegt worden.

Nummer.	Name und Wohnort des Gebers.	Benennung der Armen-Anstalt, welcher das Vermächtniß resp. die Schenkung ꝛc. zugewendet ist.	Betrag der Zuwendung. Thlr	Sgr	Pf	Bemerkungen, insbesondere über den Zweck.
17	Eheleute Christian Schnapp auf Sönnern	Armenfonds zu Bilderich	49	29	—	Die Zinsen sollen zur Unterstützung der Armen verwendet werden.
18	Landwirth Wilms zu Meiningsen	Armenfonds zu Meiningsen	10	—	—	Der Betrag ist zur theilweisen Bestreitung der Kostgelder der in der Blinden-Anstalt zu Soest auf Kosten der Armenkasse untergebrachten Maria Wilms bestimmt.
19	Ackersmann Peter Voß zu Clotingen	Evangel. Armenfonds zu Welver	100	—	—	Das Legat bestand in einer jährlichen Rente von 5 Thlrn., welche zum 20fachen Betrage, also mit 100 Thlrn. Kapital, von den Verpflichteten abgelöst worden ist. Die Zinsen sollen zur Unterstützung der Armen verwendet werden.
20	Fräulein Theodore Bering zu Menden	Krankenhaus zu Menden	20	—	—	Zur zinsbaren Belegung bei der Sparkasse.

Nummer.	Name und Wohnort des Gebers.	Benennung der Armen-Anstalt, welcher das Vermächtniß resp die Schenkung ꝛc. zugewendet worden	Betrag der Zuwendung. Rtl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen, insbesondere über den Zweck.
21	Elisabeth Görbes zu Dinschede	Marien-Hospital zu Arnsberg	69	2	2	Die Zinsen sollen zur Unterhaltung d. katholischen barmherzigen Schwestern auf dem Marien-Hospital verwendet werden.
22	Colon Westermann sen. zu Wasser-courl	Evangel. Armenfonds zu Methler	50	—	—	Das Kapital soll zinsbar angelegt und die Zinsen alljährlich unter die Armen vertheilt werden.
23	Kötter Friedrich Schulze in der Westenfeldmark	Evangelisch-kirchlichen Armenfonds zu Herringen	25	—	—	
24	Wittwe Pötter, Minette geb. Koester zu Unna	Armenfonds der Stadt Unna	Wohnhaus Nro. 171. der Stadt Unna nebst Hausplatz, Hofraum und Garten Flur 13. Nro. 346.			Zum ausdrücklichen Zwecke der Gründung und Errichtung eines evangelischen Kranken- und Armenhauses in der Stadt Unna.
		Summa	8248	1	2	

Arnsberg, den 15. Februar 1859.

Auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 4. Februar 1853 und vom 20. Februar 1856 Bezug nehmend, bringen wir die bei Ausstellung ärztlicher Zeugnisse zu beachtenden Bestimmungen in dem Erlasse des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicin.-Angelegenheiten vom 20. Januar 1858 den Medicinalpersonen unseres Bezirks hierdurch in Erinnerung. N. 110. Ausstellung ärztlicher Zeugnisse.

Arnsberg, den 15. Februar 1859.

Mit Rücksicht auf den Unterschied in der Schwere des durch das Gesetz, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 17. Mai 1856 bestimmten Pfundes gegen die Schwere des bisherigen Preußischen Pfundes ist es erforderlich, die auf dem letzteren beruhenden Angaben der Dampfspannungen und der Ventil-Belastungen an bereits im Betriebe stehenden Dampfkesseln und Lokomobilen dem Gewichte des neuen Pfundes entsprechend abzuändern. N. 111. Angaben der Dampfspannungen und der Ventil-Belastungen an Dampfkesseln und Lokomobilen nach dem neuen allgemeinen Landesgewichte.

Bei der Berechnung der Dampfspannungen in Dampfkesseln rc. ist der Druck der atmosphärischen Luft auf den Preußischen Quadrat-Zoll bisher zu 15 Preußischen Pfunden angenommen worden.

Dieser durchschnittliche Atmosphärendruck auf den Quadratzoll beträgt in der Uebertragung auf Pfunde des neuen allgemeinen Landesgewichts 14,132 Pfund. Der hierbei die volle Pfundzahl übersteigende Bruchtheil des Pfundes erscheint von so geringem Belange, daß im Allgemeinen die runde Summe von 14 Pfunden des allgemeinen Landesgewichts als die richtige Bezeichnung des atmosphärischen Drucks auf den Preußischen Quadratzoll angesehen werden kann.

Es wird daher fortan bei den Ventilbelastungen und den Angaben der Dampfspannungen an Manometern und Federwaagen der Druck einer Atmosphäre auf den Quadratzoll als gleich 14 Pfund des allgemeinen Landesgewichts anzunehmen seyn.

Auch in Bezug auf die Bezeichnung der Pferdekraft nach Preußischen Pfunden ist in Folge der Einführung des allgemeinen Landesgewichts eine Veränderung nothwendig. An Stelle der in Preußen gebräuchlichen Rechnungsgrundlage — der Hub eines Gewichts von 510 Preuß. Pfunden 1 Fuß hoch in der Secunde — würde ein Gewicht von 477,06 Pfund des allgemeinen Landesgewichts zu setzen seyn. Da es hierbei jedoch lediglich auf einen Durchschnittswerth ankommt, empfiehlt es sich, in Rücksicht auf Vereinfachung der Berechnungen, das auf 480 Pfund abgerundete Gewicht zu Grunde zu legen, umsomehr, als dieses mit den in anderen Staaten angenommenen Sätzen nahezu übereinkommt. Als Norm zur Bezeichnung der Pferdekraft ist daher eine Kraft anzusehen, welche 480 Pfund in der Secunde, oder 28,800 Pfund in der Minute auf 1 Preußischen Fuß hebt.

Die Besitzer von Dampfkesseln und Lokomobilen werden hiernach angewiesen, innerhalb einer Frist von 8 Wochen:

1) die nach §. 1 der Verordnung vom 6. August 1856 (Amtsblatt für 1856 Seite 464) erforderliche Bezeichnung der höchsten zulässigen Dampfspannung, soweit solche in alten Pfunden für den Quadratzoll ausgedrückt ist, zu beseitigen und statt derselben eine nach obiger Festsetzung auf neues Gewicht reduzirte Bezeichnung anzubringen;

2) die Gewicht-Angaben der Ventilbelastungen durch anderweite, die Belastung nach neuen Pfunden anzeigende Angaben zu ersetzen, und

3) die Skalen der Manometer, welche die Dampfspannung nach alten Pfunden nachweisen, mit einer anderen Theilung nach neuen Pfunden zu versehen.

In denjenigen Fällen, wo die Anbringung neuer Skalen mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft seyn sollte, können die mit der Untersuchung der Dampfkessel und Lokomobilen beauftragten Sachverständigen (Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 19. August, 4. October und 1. November 1856) genehmigen, daß die alten Pfundzahlen durch eine darüber einzuschlagende Null kassirt werden und daß lediglich bei der Angabe der höchsten zulässigen Dampfspannung eine Bezeichnung nach neuen Pfunden stattfindet. Bei der fortan in Betrieb zu setzenden neuen Dampfkesseln und Lokomobilen ist an den bezüglichen Vorrichtungen eine auf das alte Pfund hinweisende Angabe überall nicht mehr zu gestatten.

Arnsberg, den 22. Februar 1859.

N. 112. Personal-Chronik.

Bekanntmachung des Königl. Rheinischen Ober-Berg-Amts zu Bonn.

In Gemäßheit der Vorschrift des §. 9 des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Joseph Dreher auf Grund der bestandenen Markscheider-Prüfung unter dem 6. November 1858 zum Markscheider für den Bergamts-Bezirk Siegen ernannt, und daß demselben, nach dem am 1. dieses Monats erfolgten Ableben des Markscheiders Enoch Klein, auf Grund des Art. 1. der Markscheider-Instruktion vom 6. April vorigen Jahres, die Reviere Solingen, Bensberg und Oberberg, in denen auch der Markscheider Otto Heim zu Bensberg in gleicher Eigenschaft fungirt, unter Bestimmung seines Wohnsitzes in Düsseldorf zum Geschäftskreise überwiesen worden sind.

Bonn, den 17. Februar 1859.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 10. Arnsberg, den 5. März 1859.

Auf Ihren Bericht vom 14. Januar d. J. habe Ich den anliegenden Tarif der im Rheinhafen zu Homberg, im Regierungs-Bezirke Düsseldorf, zu erhebenden Abgaben genehmigt und lasse Ihnen denselben vollzogen wieder zugehen. Die Publication desselben hat durch die Amtsblätter der Regierungen zu Düsseldorf, Cöln, Coblenz und Arnsberg zu erfolgen. Die Abänderung des Tarifs bleibt vorbehalten.

N. 113. Erhebung des Werft-, Lager- und Hafenschutzgeldes im Rheinhafen zu Homberg.

Berlin, den 24. Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

von der Heydt. von Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Tarif

nach welchem das Werft-, Lager- und Hafenschutzgeld im Rheinhafen zu Homberg, im Regierungs-Bezirke Düsseldorf zu erheben ist.

§. 1.

Von allen Gegenständen, welche im Bereiche des von der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft angelegten Rheinhafens bei Homberg aus- oder eingeladen werden, sey es vom Ufer in das Schiff, beziehungsweise vom Schiff auf das Ufer, oder unmittelbar von Schiff zu Schiff, in letzterem Falle jedoch nur, wenn eines der Schiffe an das Werft oder Ufer angelegt hat, wird ein Werftgeld erhoben. Dasselbe beträgt, soweit nicht für besondere Gegenstände ein Anderes bestimmt ist, (2) bei Benutzung des gemauerten Werftes 4 Pf., sonst aber 2 Pfennige für den Centner.

§. 2.

Von nachstehenden Gegenständen beträgt das Werftgeld und zwar:

von Balken (von Holz) für den Centner	1	Pfg.
„ Brettern, für 100 Stück	20	„
„ 16schühigen Dielen, für 100 Stück	40	„
„ Dachschiefer, für das Ries	15	„
„ Dachziegeln, für den Centner	1	„
„ Dünger, für den Centner	1	„
„ Eisen, rohem in Masseln, altem Guß-, altem Eisen, für den Centner	$^{3}/_{4}$	„
„ Eisenbahnschienen, Rädern, Bandagen, großen Maschinentheilen, überhaupt von schweren massiven Eisenfabrikaten, für den Centner	$1^{1}/_{2}$	„
„ Erden, (ausschließlich Thonerde), für den Centner	1	„
„ Fässern, leeren, von mehr als 4 Ohm Gehalt, für das Stück	4	„
„ desgleichen von weniger als 4 bis zu $^{1}/_{2}$ Ohm Gehalt, für das Stück	3	„
„ Gemüsen, Kartoffeln, weißen und gelben Rüben, Runkelrüben, Cichorienwurzeln, für den Centner	1	„
„ Glasscherben, für den Centner	1	„
„ Heu und Stroh, für den Centner	1	„
„ Holz, (ausschließlich Farb- und ausländisches Tischlerholz), für den Centner	1	„
„ Holzkohlen, für den Centner	1	„
„ Kalk, für den Centner	1	„
„ Knochen, für den Centner	1	„
„ Kastanien, für den Centner	3	„
„ Lohkuchen, für den Centner	1	„
„ Mineralwasser, für 100 Krüge	4	„
„ Nüssen, (ausschließlich Gallusnüssen), für den Centner	3	„
„ Roherzen, für den Centner	$^{1}/_{2}$	„
„ Steinen, (rohen), für den Centner	$^{1}/_{2}$	„
„ Steinkohlen, Braunkohlen, Torf, für den Centner	1	„
„ Thonerde, für den Centner	$^{1}/_{2}$	„
„ Tuffsteinen, Traß, für den Centner	1	„
„ Zink, für den Centner	1	„

Sollte jedoch die Ein- und Auslatung dieser Gegenstände unter Benutzung des gemauerten Werftes erfolgen, so ist von denselben außerdem noch 2 Pfennige für den Centner zu entrichten.

§. 3.

Werftgeld (§§. 1 und 2) kommt nicht zur Erhebung:

a. wenn die Ein- und Ausladung zur Ueberführung der Gegenstände von einer, der am Rhein mündenden Eisenbahnen zur andern erfolgt;

b. wenn die Aus- oder Einladung erfolgt, um die Gegenstände der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn zum Transporte zu übergeben oder von derselben zu Schiff weiter zu fahren;

c. wenn Schiffer, die mit Ladung für die Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Bahn eingelaufen sind, in Folge zwischenzeitlich eingetretenen niedrigen Wasserstandes im Hafen, dort zu leichtern genöthigt sind.

§. 4.

An Lagergeld wird erhoben:

von den auf dem Ufer des Hafens niedergelegten Gegenständen des freien Verkehrs für jeden Quadratfuß Lagerraum 1 Pf. für den Tag, wobei indessen die ersten sechs Tage lagergeldfrei bleiben.

§. 5.

Bei der Berechnung der vorerwähnten Abgaben werden überschießende Bruchtheile eines Centners, wenn sie die Hälfte desselben oder mehr betragen, für voll gerechnet, sonst aber außer Ansatz gelassen.

Beträgt das Gewicht der zu einem Frachtbriefe oder einer Declaration gehörigen Gegenstände weniger als 1 Centner, so werden die Abgaben nach dem vollen Centner berechnet.

§. 6.

Von denjenigen Schiffen, welche in den Hafen eingelaufen sind, um Schutz in demselben zum Weiteraufenthalt oder zu einem andern Zwecke zu finden, wird ein Hafen-Schutzgeld entrichtet. Dasselbe beträgt:

A. für Segelschiffe und Schleppkähne bei einer Tragfähigkeit bis zu 2 Lasten:

zu je 4000 Pfund einschließlich		10 Sgr.,
von mehr als 2 bis zu 5 Lasten einschließlich .		20 „
„ „ „ 5 „ 10 „ dito	1 Thlr.	— „
„ „ „ 10 „ 20 „ dito	2 „	— „

u. s. w je 1 Thlr. mehr für jede ferneren 10 Lasten Tragfähigkeit. Der zu einem größeren Schiff gehörige, demselben leer anhängende Flieger ist schutzgeldfrei;

B. für Dampfschiffe bei einer Länge (von Steven zu Steven)
bis zu 120 Fuß rheinisch einschließlich . . . 18 Thlr.,
von mehr als 120 bis zu 130 Fuß rheinisch,
einschließlich . . . . 19 „ 15 Sgr.,
von mehr als 130 bis zu 140 Fuß rheinisch,
einschließlich . . . . 21 „ — „
von mehr als 140 bis zu 150 Fuß rheinisch,
einschließlich . . . . 22 „ 15 „
u. s. w. je $1\frac{1}{2}$ Thlr. mehr für jede ferneren 10 Fuß Länge.

Dampfschiffe, deren größte Breite, einschließlich der Burghölzer, weniger als ein Fünftel ihrer Länge beträgt, genießen eine Ermäßigung von 10 Prozent, und solche, welche nach Abnahme ihrer Radkasten und Räder keine über die Seiten des Schiffes hervorragenden Theile haben, eine Ermäßigung von einem Drittel der vorstehenden Beträge;

C. für Badeschiffe und ähnliche Fahrzeuge (z. B. Bagger-Nachen und Maschinen, Brückenpontons, Fähren, Schalden rc.) werden 20 Sgr. für die Quadratruthe der von ihnen benutzten oder der Benutzung durch andere Fahrzeuge entzogenen Fläche entrichtet. Das volle Schutzgeld wird nur für den Winteraufenthalt in den Monaten November bis März einschließlich erhoben und berechtigt dessen Zahlung zum Aufenthalt während eines Zeitraums von 12 Monaten. Für die Benutzung des Hafens zum Schutze in den Monaten April bis October wird bei einem Aufenthalte von länger als zwei Monaten die Hälfte, bei einem kürzeren Aufenthalte aber nur der vierte Theil des Schutzgeldes entrichtet.

Wenn bei offener Schifffahrt leer einlaufende Schiffe nicht innerhalb 8 Tagen, und beladene Schiffe, falls sie im Hafen löschen, nicht binnen 6 Tagen nach erfolgter Ausladung sonst aber nicht innerhalb derselben Zeit nach dem Einlaufen den Hafen wieder verlassen, so ist davon das Schutzgeld zu entrichten.

§. 7.

Alle im vorstehenden Tarife vorgesehenen Erhebungen erfolgen für Rechnung der Ruhrort-Krefeld- Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 8.

Die Abänderung vorstehenden Tarifs zu jeder Zeit bleibt vorbehalten.

Gegeben, Berlin, den 24. Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) **Wilhelm, Prinz von Preußen,** Regent.

von der Heydt. von Patow.

Digitized by Google

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5014.) Statut für den Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt, Guhrau und Glogau. Vom 17. Januar 1859. № 114 Gesetz-Sammlung Stück 5.

(Nro. 5015.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Duisburger Stadtobligationen zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 24. Januar 1859.

(Nro. 5016.) Verordnung, die Einführung des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in dem Jadegebiete betreffend. Vom 24. Januar 1859

№. 115. Paßförmlichkeiten bei Reisen nach dem Königreiche beider Sicilien.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden Reisende, welche zur See sich nach dem Königreiche beider Sicilien begeben, in das dortige Gebiet nur dann eingelassen, wenn ihr Paß von demjenigen Neapolitanischen Consul visirt ist, welcher in dem Hafen, wo sie sich zuerst einschiffen, seinen Sitz hat. Dies Visa darf indessen nur auf Grund des Visa's der in demselben Lande residirenden Neapolitanischen Gesandtschaft ertheilt werden. Wenn der Reisende sich in einem zweiten Hafen an das Land begiebt und zwischen seiner dortigen Wiedereinschiffung und der Abfahrt aus dem ersten Hafen mehr als 48 Stunden verflossen sind, so muß derselbe auch das Visa des Neapolitanischen Consuls desjenigen Hafenortes beibringen, welchen er vor seinem Eintritt in das Königreich beider Sicilien zuletzt berührt hat.

Berlin, den 16. Februar 1859.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Sulzer.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 116 Personal-Chronik.

Die zum 13ten Westphälischen Provinzial-Landtag versammelt gewesenen Stände haben den Appellationsgerichts-Referendarius a. D. Ferdinand von Noël zum Director der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät auf sechs Jahre erwählt, und ist diese Wahl von dem Herrn Minister des Innern bestätigt worden.

Der nunmehrige Director der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät von Noël wird vom 1. März d. J. ab die Geschäfte übernehmen.

Münster, den 19. Februar 1859.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

N. 117 Personal-Chronik. Der seitherige Pfarrer zu Ahaus-Vreden, Otto Köhne ist von uns zum Pfarrer an der evangelischen Gemeine zu Netphen, Diöcese Siegen, landesherrlich ernannt und berufen worden.

Münster, den 5. Februar 1859.

N. 118. Personal-Chronik. Der Pfarramts-Candidat O. Greve aus Gütersloh ist als evangelischer Pfarrverweser zur kirchlichen und seelsorgerlichen Bedienung der evangelischen Bewohner von Lügde und Umgegend, Diözese Paderborn, angestellt worden.

Münster, den 15. Februar 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 119 Personal-Chronik. Der bisherige ordentliche Gymnasiallehrer Dr. Hölscher II, ist als Oberlehrer an dem Gymnasium zu Münster angestellt worden.

Münster, den 18. Februar 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

Personal-Chronik
für den Monat Februar 1859.

N. 120 Personal-Chronik. Ernannt sind:

1) der Auscultator Leopold Fechner zum Referendar;
2) der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Melchers zu Dortmund vom 1. April d. J. ab zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht zu Iserlohn;
3) die bisherigen Hülfsboten Wilhelm Koch und Gustav Schmalenbach zu Kreisgerichtsboten und Executoren bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid, letzterer speciell bei der Gerichts-Commission zu Altena;
4) der Referendar Wenner ist, behufs Uebertritts zur Verwaltung, aus dem Justizdienste entlassen;
5) der Kreisgerichts-Secretair Reese zu Iserlohn ist, vom 1. April d. J. ab, in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Soest versetzt.

Hamm, den 28. Februar 1859.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts-Präsidenten zu Hamm.

Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirke des Schwurgerichts zu Hamm für das II. Quartal d. J. ist auf den 4. April cur. festgesetzt und der Herr Kreisgerichts-Director Jacobi hierselbst zum Vorsitzenden ernannt. **№. 121** Eröffnung des Schwurgerichts zu Hamm.

Hamm, den 25. Februar 1859.

Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirk des Schwurgerichts zu Hagen für das II. Quartal d. J. ist auf den 4. April cur. festgesetzt und der Herr Appellationsgerichts-Rath Schulz hierselbst zum Vorsitzenden ernannt. **№ 122.** Eröffnung der Schwurgerichts-Sitzungen zu Hagen.

Hamm, den 25. Februar 1859.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Nach §. 1. unserer durch den Staats-Anzeiger, so wie die Amtsblätter der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz veröffentlichten Bekanntmachung vom 28. August v. J. muß die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Zinskupons in dem Zeitraume vom 19. October v. J. bis zum 30. März cur. erfolgen, und findet die Beifügung der Kupons für die bis zum 30. künftigen Monats März noch nicht eingelieferten Rentenbriefe nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. October d. J. und künftig nur in der zweiten Hälfte der Monate April und October jeden Jahres statt. Indem wir diese Bestimmung in Erinnerung bringen, fordern wir die Inhaber von Rentenbriefen, denen die neuen Kupons noch nicht beigefügt sind, zur schleunigen Einreichung unter Beachtung der Vorschriften der oben bemerkten Bekanntmachung hiermit auf. **№. 123.** Ausreichung der Zinskupons der Serie II zu den Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefen.

Alle nach dem 30. März d. J. und späterhin außer den vorbezeichneten Terminen etwa bei uns eingehenden Rentenbriefe werden wir dem Einsender portopflichtig zurücksenden.

Münster, den 4. Februar 1859.

Die Löschungsquittungen über die getilgten Rentenbank-Renten sind den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugefertigt, und können daselbst gegen Rückgabe der Interimsquittungen in Empfang genommen werden. **№. 124.** Empfangnahme der Löschungsquittungen über abgelöste Rentenbank-Renten.

Münster, den 21. Februar 1859.

N. 125. Die im Jahre 1858 bei der Westph. Prov.-Feuer-Societät vorgekommenen Brandschäden ꝛc.

Bekanntmachung der Westphälischen

Uebersicht der im Jahre 1858 vorgefallenen Brandschäden an

Kreis.	Zahl der Brände.	Zahl der total vernichteten Gebäude.	Zahl der partiell vernichteten Gebäude.	Gebäude überhaupt.	Betrag der zu zahlenden Brand-Vergütung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon waren bis zum Schlusse des Jahres 1858 zur Zahlung angewiesen. Thlr.	Sgr.	Pf.	noch rückständig. Thlr.	Sgr.	Pf.
Stadt Münster	1	—	1	1	20	—	—	20	—	—	—	—	—
Kreis Münster	5	4	2	6	2,262	2	2	1,065	8	7	1,196	23	7
Tecklenburg	2	2	—	2	192	10	11	144	5	5	48	5	6
Warendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Beckum	8	7	4	11	5,220	19	6	4,665	6	7	555	12	11
Lüdinghausen	11	8	6	14	6,340	22	1	3,310	22	1	3,030	—	—
Coesfeld	2	—	2	2	25	—	—	25	—	—	—	—	—
Recklinghausen	14	10	10	20	6,392	16	9	4,997	26	9	1,394	20	—
Borken	2	2	—	2	1,348	20	—	749	10	—	599	10	—
Ahaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steinfurt	2	4	6	10	1,485	—	—	1,455	—	—	30	—	—
Arnsberg	8	6	3	9	3,855	15	—	3,271	—	—	584	15	—
Meschede	12	41	13	54	16,851	15	8	10,765	26	—	6,085	19	8
Olpe	12	18	13	31	10,810	25	—	8,536	25	—	2,274	—	—
Brilon	7	4	3	7	7,244	—	—	4,120	15	—	3,123	15	—
Lippstadt	7	2	5	7	2,341	12	—	953	22	6	1,387	19	6
Soest	18	35	14	49	25,758	20	—	18,575	26	9	7,182	23	3
Hamm	18	24	12	36	24,154	7	6	16,688	12	6	7,465	25	—
Dortmund	13	5	9	14	5,744	9	4	3,726	16	5	2,017	22	11
Bochum	29	22	12	34	24,350	—	—	18,037	15	—	6,312	15	—
Hagen	30	20	20	40	30,961	11	8	20,981	17	11	9,979	23	9
Iserlohn	10	2	9	11	5,782	15	2	5,174	15	2	608	—	—
Altena	17	7	19	26	10,230	3	6	7,657	26	6	2,572	7	—
Siegen	5	7	8	15	8,081	10	—	6,309	15	—	1,771	25	—
Wittgenstein	2	—	4	4	1,258	—	—	833	—	—	425	—	—

Digitized by Google

Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.

Gebäuden, welche bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät versichert waren, sowie des Versicherungs-Kapitals und der ordentlichen Beiträge.

Es betrug am 1. Januar 1858				Die abgebrannten, resp. beschädigten Gebäude bestehen in								
das Versicherungs-Kapital. Thaler.	der ordentliche Beitrag. Thlr.	Sgr	Pf.	Wohnhäusern.	Ställen, Scheunen und Schoppen.	Backhäusern.	Brennereien.	Schmieden.	Fabriken.	Mühlen.	Kirchen.	Gebäude überhaupt.
587,180	626	29	8	1	—	—	—	—	—	—	—	1
1,371,130	1,491	18	10	5	1	—	—	—	—	—	—	6
810,610	851	26	5	2	—	—	—	—	—	—	—	2
1,002,680	1,107	28	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2,097,720	2,128	26	10	10	—	1	—	—	—	—	—	11
3,463,790	3,698	14	1	10	2	2	—	—	—	—	—	14
754,870	864	7	7	1	—	1	—	—	—	—	—	2
4,142,890	4,057	14	8	15	5	—	—	—	—	—	—	20
883,080	830	8	3	2	—	—	—	—	—	—	—	2
750,410	864	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
745,620	985	28	2	8	1	—	—	—	—	1	—	10
3,712,110	5,275	20	11	8	—	1	—	—	—	—	—	9
3,368,510	5,294	28	10	37	15	1	—	—	1	—	—	54
3,205,310	5,700	17	4	21	9	—	—	1	—	—	—	31
4,224,710	6,429	18	5	5	2	—	—	—	—	—	—	7
4,887,840	6,417	11	1	6	—	—	—	—	—	—	1	7
4,327,140	6,253	17	3	37	11	1	—	—	—	—	—	49
5,449,480	7,105	21	11	26	4	2	—	1	—	3	—	36
6,879,880	8,579	21	7	9	4	1	—	—	—	—	—	14
8,118,200	8,936	20	9	24	6	2	1	—	—	1	—	34
9,526,550	12,499	29	7	26	10	1	—	1	1	—	1	40
3,282,270	4,279	7	5	7	4	—	—	—	—	—	—	11
4,864,720	7,274	20	10	17	3	2	—	1	—	2	1	26
4,714,790	8,808	22	11	14	—	—	1	—	—	—	—	15
1,912,740	3,223	7	10	2	2	—	—	—	—	—	—	4

Kreis.	Zahl der Brände.	Zahl der total vernichteten Gebäude.	Zahl der partiell vernichteten Gebäude.	Gebäude überhaupt.	Betrag der zu zahlenden Brand-Vergütung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon waren bis zum Schlusse des Jahres 1858 zur Zahlung angewiesen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon waren bis zum Schlusse des Jahres 1858 noch rückständig. Thlr.	Sgr.	Pf.
Minden	5	4	1	5	2 095	22	6	1,174	7	6	921	15	—
Lübbecke	9	14	1	15	6,397	2	—	1,810	27	—	4,586	5	—
Herford	5	5	2	7	1,856	—	—	1,319	—	—	537	—	—
Bielfeld	5	—	6	6	1,183	10	—	1,133	10	—	50	—	—
Halle	3	2	1	3	3,059	22	6	2,929	26	3	129	26	3
Wiedenbrück	6	5	2	7	2,319	—	—	1,914	—	—	405	—	—
Paderborn	6	4	4	8	1,540	—	—	1,365	—	—	175	—	—
Büren	16	45	8	53	34 060	6	10	20,898	14	4	13,161	22	6
Warburg	9	20	19	39	16,101	10	—	10,406	7	1	5,695	2	11
Höxter	7	37	12	49	20,995	25	—	10,697	27	6	10,297	27	6
Summa	306	366	231	597	290319	5	1	195714	12	10	94,604	22	3

Allgemeine

Die Brände sind, soweit zu ermitteln gewesen, verursacht worden:

a) durch absichtliche Brandstiftung 2

b) wahrscheinlich durch Brandstiftung, ohne daß die Untersuchung jedoch ein Resultat ergeben 19

c) durch Kinder mittelst Streichhölzchen 3

d) wahrscheinlich von Kindern 2

e) wahrscheinlich durch Unvorsichtigkeit 6

Es betrug am 1. Januar 1858				Die abgebrannten, resp. beschädigten Gebäude bestehen in								
das Versicherungs-Kapital. Thaler.	der ordentliche Beitrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Wohnhäusern.	Ställen, Scheunen und Schoppen.	Backhäusern.	Brennereien.	Schmieden.	Fabriken.	Mühlen.	Kirchen.	Gebäude überhaupt.
2,866,740	3,792	4	1	4	—	—	—	—	—	—	1	5
1,693,690	2,298	14	7	7	5	—	—	—	2	1	—	15
2,273,070	2,687	9	—	7	—	—	—	—	—	—	—	7
1,745,470	1,603	1	11	5	—	1	—	—	—	—	—	6
1,518,460	1,451	6	—	3	—	—	—	—	—	—	—	3
1,603,940	1,368	24	4	7	—	—	—	—	—	—	—	7
3,053,380	3,652	23	1	8	—	—	—	—	—	—	—	8
4,866,850	6,363	13	3	48	5	—	—	—	—	—	—	53
3,873,860	5,038	26	8	32	7	—	—	—	—	—	—	39
3,840,680	5,073	20	3	35	11	1	1	1	—	—	—	49
112,420,370	146867	12	1	449	107	17	3	5	4	8	4	597

Bemerkungen.

f) durch mangelhafte Schornsteine 3
g) durch Entzündung des Russes in einem Schornsteine . . 1
h) durch Flugfeuer von einem benachbarten, anderswo versicherten Gebäude 1
i) durch Blitz . . . . 32.

In allen übrigen Fällen ist die Entstehungs-Ursache der Brände unermittelt geblieben.

Es ver-

Es ver-

Auf die Regierungsbezirke	Die Zahl der Brände	Die Zahl der total vernichteten Gebäude	Die Zahl der partiell vernichteten Gebäude	Gebäude überhaupt	Die Brandentschädigungen nach den einzelnen Klassen: Klasse	Thlr.	Sgr.	Pf.
Münster	47	37	31	68	I	—	—	—
					II	28	—	—
					III	5,323	6	5
					IV	12,755	7	10
					V	5,180	17	2
					VI	—	—	—
					VII	—	—	—
Arnsberg	188	193	144	337	I	—	—	—
					II	1,250	—	—
					III	32,656	8	1
					IV	68,236	14	2
					V	74,533	17	7
					VI	747	15	—
					VII	—	—	—
Minden	71	136	56	192	I	—	—	—
					II	721	6	2
					III	11,297	9	10
					IV	44,885	13	5
					V	31,044	24	1
					VI	1,659	15	4
					VII	—	—	—
Ganze Provinz	306	366	231	597	I	—	—	—
					II	1,999	6	2
					III	49,276	24	4
					IV	125,877	5	5
					V	110,758	28	10
					VI	2,407	—	4
					VII	—	—	—

theilen sich:

Das Versicherungs-Kapital	Die ordentlichen Beiträge pro 1. Januar 1858.			Ueberhaupt						
				Brand-Entschädigungen			Versicherungs-Kapital	ordentliche Beiträge		
Thaler.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thaler.	Thlr.	Sgr	Pf.
63,290	19	7	—							
1,265,070	561	1	6							
6,415,380	4,649	11	8							
7,623,550	9,483	28	10							
1,098,350	2,380	24	6							
129,690	324	6	9							
14,650	39	2	—	23,287	1	5	16,609,980	17,457	22	3
243,260	80	5	4							
4,376,900	2,044	13	2							
14,900,770	11,568	10	7							
27,322,580	35,222	13	5							
20,751,370	44,962	19	10							
859,060	2,147	19	6							
20,310	54	4	10	177423	24	10	68,474,250	96,079	26	8
137,720	45	19	6							
1,590,040	750	18	2							
8,172,870	6,094	7	4							
13,160,730	17,120	9	3							
4,110,030	8,905	11	7							
154,540	386	10	6							
10,210	27	6	10	89,608	8	10	27,336,140	33,329	23	2
444,270	145	1	10							
7,232,010	3,356	2	10							
29,489,020	22,311	29	7							
48,106,860	61,826	21	6							
25,959,750	56,248	25	11							
1,143,290	2,858	6	9							
45,170	120	13	8	290319	5	1	112,420,370	146,867	12	1

Münster, den 21. Februar 1859.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts für die Niederrheinischen Provinzen zu Bonn.

N. 126. Personal-Chronik.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 1. des Executions-Reglements für das Königliche Bergamt zu Siegen vom 22. November 1842 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Heinrich Degner zu Arnsberg als Bergwerks-Gefälle-Executor für das Berggeschwornen-Revier Arnsberg, anstatt des seitherigen Executors Joseph Vollmer zu Balve, bestellt und als solcher verpflichtet worden ist.

Bonn, den 25. Februar 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Westphälischen Eisenbahn.

N. 127. Personal-Chronik.

Der Geheime Regierungs-Rath Henz ist mit dem 1. März cur. aus der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn ausgeschieden, und wird von dem gedachten Zeitpunkte ab die Stelle des technischen Mitgliedes der Direction von dem Königlichen Bau-Inspector Koch commissarisch verwaltet.

Münster, den 1. März 1859.

N 128 Vorlesungen an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf im Sommersemester 1859.

Im Sommerhalbjahr 1859 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und practische Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen.

Wein- und Gemüsebau: Garteninspector Sinning.

Physik; Organische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich chemischen Arbeiten im Laboratorium; Agricultur-Chemie: Dr. Eichhorn.

Land- und Forstwirthschaftliche Insektenkunde, Seiden- und Bienenzucht; Allgemeine und ökonomische Botanik; Mineralogie: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landesculturgesetzgebung: Prof. Dr. Anschütz.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie, Trigonometrie, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Lehrer der Baukunde Schubert.

Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen; Forstwirthschaftliche und botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 2. Mai c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1859

Der Director der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Dr. Hartstein.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. Februar 1859 ein Einführungs-Patent N. 129. Patent-Verleihung.

auf mechanische Vorrichtungen an Webestühlen, um verschiedene Farben einzutragen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

B 1. N. 130. Personal-Chronik.

Dem Buchdrucker Edmund Meißner zu Iserlohn ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Kanzlei-Directors Stack daselbst eine Agentur für die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Aachen; dem Kaufmann Friedrich Staas zu Soest an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Auctionators Boswinkel daselbst eine Agentur für die Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Magdeburg, demselben an Stelle des ausgeschiedenen Agenten

Auctionators Boswinkel daselbst eine Agentur für die Magdeburger Lebens-Versicherungsgesellschaft zu Magdeburg, und demselben eine Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Magdeburg; dem Kaufmann Friedrich Gustav Haarmann zu Witten an Stelle des ausgeschiedenen Agenten C. Kaiser daselbst eine Agentur für die Deutsche Lebens-Versicherungsgesellschaft zu Lübeck; dem Buchhändler Carl Müller zu Hamm an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Carl Wickenkamp daselbst eine Agentur für die Lebens-Versicherungs-Bank zu Gotha, und dem Kaufmann Friedrich Wundsch zu Dortmund an Stelle des ausgeschiedenen Agenten F. Pötting daselbst eine Agentur für die Berlinische Versicherungs-Anstalt zu Berlin übertragen und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Dem Lehrer Eduard Knipping aus Plettenberg ist widerruflich die Concession ertheilt, zu Eichen, Kreises Siegen, eine Privat-Knabenschule zur Vorbereitung für die höhern bürgerlichen Gewerbe zu eröffnen.

Der bisherige dritte Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Witten, Caspar Schürhoff, ist zum zweiten Lehrer an derselben definitiv ernannt worden.

Dem Lehrer Caspar Weichen aus Waldhausen, ist die zweite Elementar-Lehrerstelle zu Mellrich, Amts Anröchte, provisorisch verliehen.

Dem Lehrer Jacob Ostwald aus Lichtenau, Kreises Büren, ist widerruflich die Concession ertheilt, zu Hüsten eine Privat-Elementarschule für die Kinder jüdischer Eltern zu eröffnen.

Die Zimmergesellen:

B. 1. Heinrich Schröder aus Wendischbrome, Christian Marre aus Borbeck, Heinrich Buckebier aus Herbeck, Heinrich Naegelein aus Neuwied und der Maurergeselle

Friedrich Haßlinghaus aus Recklinghausen,

haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes bestanden.

Extra-Beiblatt

zum 10. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 9. März 1859

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung vom 2. d. Mts. wird hiermit vom 10. d. Mts. ab bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staats und nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen, verboten. N. 131. Verbot der Ausfuhr von Pferden.

Berlin, den 7. März 1859.

Der Minister des Innern. Flottwell.

Der Finanz-Minister. von Patow.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Durch den am 10. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Saltmann zu Kirchhörde, Diözese Dortmund, ist die dortige evangelische Pfarrstelle zur Erledigung gekommen, und wird dieselbe nach Ablauf des Gnadenjahres durch Wahl der Gemeinde-Vertretung wieder besetzt werden. N. 132 Erledigte Pfarrstelle.

Münster, den 26. Februar 1859.

N. 133. Diesjährige Aufnahme-Prüfungen für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Zur Aufnahme-Prüfung

1) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren, sind
   a. für die Aspiranten aus den Regierungs-Bezirken Arnsberg und Münster, der 7. und 8. Juni,
   b. für die Aspiranten aus dem Regierungsbezirk Minden und diejenigen, welche der Provinz Westphalen nicht angehören, der 9. und 10. Juni;
2) bei dem Lehrer Seminar zu Langenhorst der 16., 17. und 18. Juni;
3) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster der 20., 21. und 22. Juni festgesetzt.

Diejenigen, welche sich der Aufnahme-Prüfung bei einer der genannten Anstalten unterziehen wollen, haben sich vor Ablauf des künftigen Monats März schriftlich, unter Vorlegung der erforderlichen Atteste, und, wenn die Zulassung erfolgt, am Vorabende des bezüglichen Termins persönlich bei dem betreffenden Seminardirector anzumelden.

Münster, den 24. Februar 1859.

N. 134. Diesjährige Nachprüfungen katholischer Elementar-Lehrer und Elementar-Lehrerinnen.

Die Nachprüfungen katholischer Elementar-Lehrer und Elementar-Lehrerinnen werden

1) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren am 3., 4. und 6. Juni;
2) bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst am 15. und 16. Juni;
3) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster am 24. und 25. Juni abgehalten werden.

Diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche von den Königlichen Regierungen angewiesen werden, sich der Nachprüfung in diesem Jahre zu unterziehen, haben sich am Vorabende des bezüglichen Termins bei dem betreffenden Seminar-Director persönlich anzumelden.

Münster, den 24. Februar 1859.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 11. Arnsberg, den 12. März 1859.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar d. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes, aufgefordert worden.

№ 135. Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-kassenscheine.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs Haupt-Kassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 136. Einpfarrung der Katholiken zu Riemecke, Brockhausen u. Clusenstein in die kathol. Pfarrkirche zu Hemer.

Zu der Seitens des Herrn Bischofes von Paderborn durch Urkunde vom 14. December 1858 bewirkten Einpfarrung der in den Ortschaften Riemecke, Brockhausen und Clusenstein befindlichen katholischen Glaubensgenossen in die katholische Pfarrkirche zu Hemer hat der Herr Minister der geistlichen 2c. 2c. Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 28. v. M. die Anerkennung von Staatswegen ertheilt.

Münster, den 3. März 1859.

N. 137. Seidenbau.

Da sich die in dem Regulativ vom 7. März 1856 über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Cocons getroffene Einrichtung dem jetzigen Stand der Seidenkultur des Inlandes nützlich erwiesen hat, so hat der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, nachdem das vorgedachte Regulativ mit dem Ablaufe des Jahres 1858 außer Wirksamkeit getreten war, angeordnet, daß jene Einrichtung für einen ferneren Zeitraum von drei Jahren, nämlich für die Jahre 1859, 1860 und 1861 beizubehalten sey, und werden daher in diesem Zeitraume die Prämien für die in die Central-Haspel-Anstalten abgelieferten Cocons in derselben Höhe und unter denselben Bedingungen gewährt werden, wie in dem gedachten Regulativ veröffentlicht worden.

Die Haspel-Anstalten, bei welchen die Prämien erhoben werden können, sind für jetzt:

1) die des Seidenzüchter, Lehrer Rammlow in Berlin,
2) " " Seiden-Fabrikanten Heese zu Steglitz bei Berlin,
3) " " Seidenzüchter Hussack zu Barnim bei Potsdam,
4) " " Postmeister Krincke zu Bunzlau,
5) " " Seminarlehrers Kiszewski zu Paradies bei Meseritz,
6) " " Lehrers Ehrhardt zu Preitin bei Torgau,
7) " neu errichtete Haspel-Anstalt des Gärtner Kürten zu Hamm, und
8) " des Seiden-Spinnerei-Besitzers Wunster zu Sigmaringen.

Dagegen ist die Haspel-Anstalt des Gärtners Schlicht zu Frankfurt a/O. schon früher, und die im Königlichen Arresthause zu Coblenz neuerdings eingegangen.

Höherer Anordnung gemäß werden vorstehende Bestimmungen und Mittheilungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 5. März 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

N. 138. Personal-Chronik.

1) Die Appellationsgerichts-Referendarien H. Arndts und Ashölter sind zu Gerichts-Assessoren ernannt;

2) der bei der Königlichen Gerichts-Kommission zu Marsberg beschäftigte Kreisgerichts-Sekretair Kayser ist vom 1. April d. J. ab in gleicher Eigenschaft der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Medebach zur Beschäftigung überwiesen;

3) der Büreau-Diätar Malkowsky zu Medebach ist von demselben Zeitpunkte ab an das Hauptgericht zu Brilon versetzt;

4) der Büreau-Assistent Tiggemann zu Kirchhundem ist in gleicher Eigenschaft von demselben Zeitpunkte ab an das Königliche Kreisgericht in Brilon versetzt und der Gerichts-Kommission zu Marsberg zur Beschäftigung überwiesen;

5) der Büreau-Assistent Althaus zu Brilon ist vom 1. April d. J. ab zum Sekretair bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Olpe und

6) der Büreau-Diätar und Civil-Supernumerar Mertens zu Fredeburg zum Büreau-Assistenten bei demselben ernannt und der Königlichen Gerichts-Kommission zu Fredeburg zur Beschäftigung überwiesen;

7) der Büreau-Diätar und Civil-Supernumerar Hönnecke zu Meschede ist vom 1. April d. J. ab zum Büreau-Assistenten bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Arnsberg ernannt und der Gerichts-Kommission zu Balve zur Beschäftigung überwiesen und tritt

8) der Kreisgerichts-Sekretair Riede zu Balve von demselben Zeitpunkte ab bei dem Hauptgerichte zu Arnsberg ein;

9) der bisherige Applikant E. Schulte ist dem Königlichen Kreisgerichte zu Olpe als Büreau-Diätar zur Beschäftigung bei der Gerichts-Kommission zu Bilstein überwiesen;

10) der Büreau-Diätar Godel zu Bilstein ist an das Königliche Kreisgericht zu Arnsberg zur Beschäftigung bei den Gerichts-Kommissionen zu Meschede und

11) der Büreau-Diätar Daeter zu Olpe an das Königliche Kreisgericht zu Lippstadt versetzt;

12) der bisherige Hülfsbote Zoeller zu Siegen ist zum Boten und Exekutor bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst ernannt.

Arnsberg, den 7. März 1859.

N. 139. Personal-Chronik.

Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7ten Armee-Corps zu Münster.

Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur des 7ten Armee-Corps.

Reinsch, Depot-Magazin-Verwalter in Lippstadt, als Assistent zu dem Proviant-Amt in Magdeburg;

Vogtelberg, Lazareth-Inspector in Düsseldorf, nach Silberberg versetzt;

Reichenstein, berittener Gensdarm, als interimistischer Lazareth-Inspector in Düsseldorf angestellt;

Ehrhardt, Proviant-Amts-Assistent, von Paderborn nach Erfurt;

Köhler, Proviant-Amts-Assistent, von Rathenow nach Paderborn versetzt;

Lehmann, Lazareth-Inspector in Münster, nach Cüstrin;

Hintze, Ober-Krankenwärter in Coblenz, als interimistischer Lazareth-Inspector nach Münster versetzt.

Münster, den 1. März 1859.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 140. Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer Wilhelm Senger ist als Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Weiter ernannt worden.

N. 141. Vermächtnisse.

Im Amtsblatt Stück 9 Seite 108 Nr. 22 muß es statt Colon Westermann senior zu Wassercourl heißen:

Eheleute Colon H. Middendorff genannt Wortmann senior zu Wassercourl.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 12. Arnsberg, den 19. März 1859.

Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5017.) Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der im Kreise Wittgenstein projectirten Kreis-Chausseen: 1) von der Großherzoglich Hessischen Grenze bei Bettelhausen durch das Ederthal über Schwarzenau, Arfeld, Raumland, Berghausen, Aue und Röspe bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kirchhundem; 2) von der vorerwähnten Ederstraße bei Röspe über Womelsdorf bis zur Staats-Chaussee bei Erndtebrück; 3) von der Staats-Chaussee bei Laasphe, das Banfethal aufwärts, über Fischelbach bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Dillenburg; 4) von der Staats-Chaussee bei Schüllar über Wemlighausen und Wunderthausen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hallenberg. N. 142. Gesetz-Sammlung Stück 6.

(Nro. 5018.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1859, betreffend die Genehmigung zur Abänderung der einzelnen Beträge der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 13. Mai 1857 vom Rosenberger Kreise auszufertigenden, auf jeden Inhaber lautenden Kreis-Obligationen.

(Nro. 5019.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Januar 1859, betreffend den Tarif zur Erhebung des Ufer- und Hafengeldes bei Kurzebrack an der Weichsel.

Digitized by Google

(Nro. 5020.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Februar 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Kempen im Regierungsbezirk Düsseldorf.

(Nro. 5021.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Gemeinde Buckau im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirks Magdeburg.

(Nro. 5022.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Gemeinde Dingelstedt im Kreise Heiligenstadt, Regierungsbezirks Erfurt.

(Nro. 5023.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der von der Barmer Gaserleuchtungsgesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer Anleihe und eines Nachtrags zu den Gesellschaftsstatuten. Vom 22. Februar 1859.

(Nro. 5024.) Bekanntmachung, einen Nachtrag zu dem Statut der Prenzlau-Wolfshagen'schen Chausseegesellschaft in Prenzlau betreffend. Vom 26. Februar 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 143. Personal-Chronik.

Der von dem Herrn Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda erfolgten Berufung des Pfarramts-Candidaten, Rectors Heinrich August Blase aus Halle i./W. zum Pfarrer an der evangelischen Gemeine zu Gronau ist von uns die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Münster, den 25. Februar 1859.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 144. Vorigjährige Abiturienten- und Maturi-

Das Ergebniß der Entlassungs- und Maturitäts-Prüfungen auf den Gymnasien im Jahre 1858 ist Folgendes:

täts-Prüfungen auf den Gymnasien, sowie die Entlassungs-Prüfungen auf den höheren Bürger- und Realschulen der Provinz Westphalen.

Nummer	Gymnasium zu	Abiturienten. Reif.	Abiturienten. Nicht-reif.	Maturitäts-Aspiranten. Reif.	Maturitäts-Aspiranten. Nicht-reif.	Bemerkungen.
1	Arnsberg . .	20*	2	—	—	* 3 Abiturienten traten vor der Prüfung zurück, 2 andere sind wegen Unterschleifs zurückgewiesen.
2	Bielefeld . .	5	—	1	—	
3	Coesfeld . .	16*	4	—	—	* 1 Abiturient ist wegen versuchten Unterschleifs von der mündlichen Prüfung zurückgewiesen.
4	Dortmund . .	8	—	—	—	
5	Gütersloh . .	19	—	—	—	
6	Hamm . . .	—*	—	1*	—	* 1 Abiturient ist wegen ungenügender Prüfungs-Arbeiten von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. * 1 Maturitäts-Aspirant desgleichen.
7	Herford . . .	5	—	—	—	
8	Minden . . .	10	—	—	—	
9	Münster . . .	59*	3	10	4	* 3 Abiturienten sind zurückgetreten.
10	Paderborn . .	44	6	—	—	
11	Recklinghausen .	12	—	2	1	
12	Soest . . .	4*	—	—	—	* 3 Abiturienten traten vor der Prüfung zurück.
13	Steinfurt (Burg-)	—	—	—	—	Eine Abiturienten-Prüfung hat am Gymnasium nicht statt gefunden.
14	Warendorf . .	20*	—	—	—	* 1 Abiturient ist zurückgetreten.
	Summa	222	15	14	5	
		237		19		

Demnach sind im Ganzen geprüft:

a) Abiturienten . 237 (= 5 weniger als im Jahre 1857).
b) Maturitäts-Aspiranten 19 (= 22 weniger als im Jahre 1857).
= 256;

Darunter waren: = 196 Katholiken,
58 Evangelische, und
2 Juden.

Von Denjenigen, welche das Zeugniß der Reife erhalten haben, waren:

1)	unter 17 Jahren keiner,			
2)	von 17 "	. . . .	5	
3)	" 18 "	. . . .	24	
4)	" 19 "	. . . .	43	
5)	" 20 "	. . . .	54	
6)	über 21 "	. . . .	110	236.

Von diesen widmeten sich:

a)	der Theologie	126	(darunter 23 Evangelische).
b)	" Rechtswissenschaft	12	
c)	" Cameralwissenschaft	2	
d)	" Heilkunde	25	
e)	" Philosophie und Philologie	13	
f)	" Mathematik und den Naturwissenschaften	5	
g)	dem Verwaltungsfache	37	
h)	einem Fache, welches keine Universitäts-Studien, oder weitere Gymnasial-Studien erfordert	5	
i)	einem noch unbestimmten Fache	11	

Es entschieden sich:

1)	für die Academie zu Münster	81
2)	" das Priester-Seminar zu Paderborn	19
3)	" " " " " Trier	3
4)	" die Universität zu Berlin	17
5)	" " " " Bonn	30
6)	" " " " Breslau	1
7)	" " " " Greifswalde	4
8)	" " " " Halle a./S.	22
9)	" " Forst-Academie zu Neustadt-Eberswalde	2
10)	" " Universität zu Freiburg	1

11)	für die Universität zu Gießen	1
12)	" " " " Marburg	1
13)	" " " " München	1
14)	" " " " Tübingen	1
15)	" " " " Wien	1
16)	" " " " Würzburg	8
17)	" das Collegium Germanicum zu Rom	1
	den Studienort ließen unbestimmt	42

Von den höheren Bürger- und Realschulen zu Siegen, Minden und Lippstadt wurden **als reif** entlassen 13 Schüler, unter welchen sich = 11 Evangelische und 2 Katholiken befanden.

Es widmeten sich von diesen:

a)	dem Baufache	1
b)	" Bergfache	5
c)	" Forstfache	1
d)	" Geometerfache resp. Kataster	2
e)	" Kaufmannsfache	2
f)	einem noch unbestimmten Fache	2

Münster, den 22. Februar 1859.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bei der Departements-Prüfungs-Commission in Münster steht der nächste Termin zur Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden jungen Leute auf Montag den 4. und Dienstag den 5. April d. J. an. — N. 145. Termin zur Prüfung der zum 1jährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden jungen Leute in Münster.

Arnsberg, den 11. März 1859.

Die Nachweisung

von den in dem diesseitigen Regierungsbezirke zu kirchlichen und Schulzwecken erfolgten und während des Jahres 1858 bei der Staatsbehörde angezeigten Schenkungen und Vermächtnissen wird nachstehend unter Anerkennung des Wohlthätigkeits-Sinnes der Geschenkgeber zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — N. 146. Schenkungen und Vermächtnisse zu kirchlichen und Schulzwecken im Jahre 1858.

Nummer.	Name und Wohnort des Gebers.	Benennung der Anstalt ꝛc., welcher das Vermächtniß, resp. die Schenkung, zugewendet worden ist.	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Thlr	Sgr	Pf	Bemerkungen, insbesondere über den Zweck.
1	Elisabeth Görbes zu Dinschede	Katholische Pfarrkirche zu Arnsberg	25	—	—	Zur Stiftung einer Seelen-Messe
2	Eheleute Christoph Gerling zu Werl	desgl. zu Mülheim	20	—	—	desgl.
3	Eheleute Johann Cramer gt. Plükker zu Warstein	desgl. zu Warstein	20	—	—	Zur Stiftung einer Seelen-Messe für die verstorbene Clara Brüggemann aus Warstein
4	Franz Knülle, Caspar Lackmann und Dina Rüther zu Warstein	Katholische Schule zu Warstein	100	—	—	Zur Anschaffung von Schulsachen für arme Kinder
5	Rentner Johann Heinrich Lehrkind in der Haspe	Evangelische Kirchengemeine Enneperstraße	1000	—	—	Zum Neubau der Kirche
6	Landwirth Franz Sperlbaum gt. Mennig zu Lohe	die in Sassendorf zu errichtende katholische Missionsschule und Kapelle	25	—	—	Zur Abhaltung eines Anniversariums
7	Derselbe	Katholisches Marien-Hospital zu Soest	275	—	—	Zur Verflegung der Kranken

Nummer.	Name und Wohnort des Gebers.	Benennung der Anstalt ꝛc., welcher das Vermächtniß resp. die Schenkung ꝛc. zugewendet worden.	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Thlr	Sgr	Pf	Bemerkungen, insbesondere über den Zweck.
8	Wittwe Frenking zu Brackel	Armenfonds der evangelischen Kirchengemeine zu Brackel	1000	—	—	
9	Peter Johannes Hüser in der Bremcke (Gemeinde Kierspe)	Armenfonds der evangelischen Kirchengemeine zu Kierspe	100	—	—	
10	Wittwe Wilhelmine Jung zu Kirchen	Kirchspiels-Armenfonds von Freudenberg	50	—	—	
11	Johann Wilhelm Plümer zu Steele	Schule zu Steele	125	—	—	Zum Neubau der Schule
12	die Verwaltung der Heinrichshütte bei Hattingen	Pfarrfonds der reformirten Gemeine zu Hattingen	100	—	—	
13	Joh. Heinrich Knebel zu Wingeshausen	Kirche zu Wingeshausen	2 zinnene neue Altarleuchter.			
14	Gemeinde-Vertretung des Dorfs Rehringhausen	Schulfonds zu Rehringhausen	795	—	—	
15	Gutsbesitzer Jobocus Berens zu Erüberg	Pfarrkirche zu Rahrbach	20	—	—	Zur Stiftung eines Anniversariums

Nummer.	Name und Wohnort des Gebers.	Benennung der Anstalt, zc., welcher das Vermächtniß, resp. die Schenkung zc. zugewendet worden.	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Rt.	Sg.	Pf.	Bemerkungen, insbesondere über den Zweck.
16	Rentner Carl Schmoele zu Menden	Evangelische Gemeine zu Menden	eine silberne, inwendig vergoldete Abendmahlskanne.			Zur Communion
17	Fräulein Henriette Ufflacker	Evangelisch reformirte Gemeine zu Altena	200	—	—	Zur Verflegung dürftiger evangelischer Kranken in dem Johanniter Krankenhause zu Altena
18	Wittwe Natorp zu Natorp	Evangelische Kirchengemeine zu Opherdicke	100	—	—	
19	Fräulein Dorothea Hugo zu Lippstadt	Kirchlicher Armenfonds der großen Marien-Gemeine zu Lippstadt	100	—	—	
20	Ein Gemeindeglied	Gotteshäuser zu Neu-Andreasberg und Ramsbeck	vier große Altarkerzen.			
		Summa	4055			

Arnsberg, den 14. März 1859.

N. 147. Resultate der Volkszählung im Dezember 1858.

Nachdem die allgemeine Volkszählung der Civil-Bevölkerung unseres Verwaltungs-Bezirks während der Tage vom 3. bis zum 6. December v. J. ausgeführt worden ist, bringen wir hiermit das Ergebniß derselben zur allgemeinen Kenntniß:

№	Namen der Kreise	Seelenzahl nach der Aufnahme im Jahre 1855	1858	Hat sich also in den 3 Jahren vermehrt	vermindert	In Procenten +	−	Es beträgt also der Zuwachs im Ganzen
1	Altena	45,255	48,261	3006	"	6,229	"	
2	Arnsberg	35,471	35,466	"	5	"	0,014	
3	Bochum	64,428	75,900	11,472	"	15,115	"	
4	Brilon	38,107	37,946	"	161	"	0,424	
5	Dortmund	69,834	82,489	12,655	"	15,341	"	
6	Hagen	80,237	87,012	6775	"	7,786	"	
7	Hamm	46,890	49,564	2674	"	5,395	"	
8	Iserlohn	43,207	44,437	1230	"	2,768	"	
9	Lippstadt	33,410	32,967	"	443	"	1,344	
10	Meschede	31,909	30,932	"	977	"	3,159	
11	Olpe	26,673	27,854	1181	"	4,239	"	
12	Siegen	46,642	48,479	1837	"	3,789	"	
13	Soest	46,428	46,722	294	"	0,629	"	
14	Wittgenstein	21,172	21,120	"	52	"	0,246	
	Hauptsumme	629,663	669,149	41,124	1638	"	"	39,486

24

Bemerkung.

Die Vermehrung ist in dem Kreise Altena hauptsächlich und in den Kreisen Iserlohn und Olpe zum beträchtlichen Theil durch den vorübergehenden Aufenthalt der beim Bau der Sieg-Ruhr-Eisenbahn beschäftigten Arbeiter veranlaßt.

Die Verminderung im Kreise Meschede rührt wesentlich von dem Fortzuge vieler, bei dem Ramsbecker Bergbau beschäftigt gewesenen Arbeiter her.

Es stieg die Bevölkerung des dießseitigen Bezirks:

in den Jahren	1840 — 1843	um	19,567	oder um	3,69 Procent,
" " "	1843 — 1846	"	14,976	" "	2,78 "
" " "	1846 — 1849	"	14,685	" "	2,64 "
" " "	1849 — 1852	"	23,073	" "	3,98 "
" " "	1852 — 1855	"	28,275	" "	4,7 "
" " "	1855 — 1858	"	39,486	" "	5,9 "

Im ganzen Staate betrugen die Zuwachs-Procente der Bevölkerung
von 1846 — 1849 — 1,35 Procent,
" 1849 — 1852 — 3,28 "
" 1852 — 1855 — 1,35 "

Arnsberg, den 14. März 1859.

№ 148. Ruhr-Sieg-Eisenbahn.

Das am 15. März 1854 für die Bergisch-Märkische Eisenbahn erlassene, im 12. Stücke S. 111 seq. des Amtsblatts pro 1854 publizirte Bahn-Polizei-Reglement und der dazu ergangene, im 40. Stücke S. 637 seq. des Amtsblatts pro 1858 publizirte Nachtrag vom 30. October v. J. wird hierdurch für die Strecke der Ruhr-Sieg-Eisenbahn von Hagen bis Letmathe in Kraft gesetzt.

Arnsberg, den 15. März 1859. Königl. Regierung Abthl. des Innern.

Elberfeld, den 15. März 1859. Königl. Eisenbahn-Direction.

№ 149. Personal-Chronik.

Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent haben im Namen Seiner Majestät des Königs Allergnädigst geruht, die bisherigen Regierungs-Assessoren Wichmann, Hülfsarbeiter im Collegio der Königlichen General-Commission hierselbst, König, Special-Commissarius zu Arnsberg, und Springorum Special-Commissarius zu Deutz, zu Regierungs-Räthen zu ernennen.

Münster, den 12. März 1859.

Der General-Commissarius: Jonas.

Lectionsplan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Sommer-Semester 1859.

№ 150 Vorlesungen an der Academie zu Eldena im Sommersemester 1859.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Academie werden im nächsten Sommer-Semester am 2. Mai beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Staatswirthschaftslehre: Director Professor Dr. Baumstark. — 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 5) Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens: Professor Dr. Segnitz. — 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7) Wiesenbau; 8) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen: Gutsadministrator Rohde. — 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunde: academischer Gärtner Zarnack. — 10) Forstwirthschaftliche Productionslehre nebst Excursionen: Forstmeister Wiese. — 11) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht; 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. — 14) Organische Experimental-Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium; 15) Physik vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus; 16) Bodenkunde und Düngerlehre: Professor Dr. Trommer. — 17) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 18) Pflanzengeographie; 19) Botanische Excursionen: Dr. Jessen. — 20) Feldmessen und Nivelliren: Professor Dr. Grunert. — 21) Landwirthschaftliche Bauconstructionslehre mit Demonstrationen; 22) Wege und Wasserbau: Baumeister Müller. — 23. Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Haeberlin.

Nähere Auskunft über die Academie und deren Einrichtung wird auf besondere Anfrage von dem unterzeichneten Director gern ertheilt.

Eldena, im Februar 1859.

Der Director der Königl. staats und landwirthschaftlichen Academie,
Geheime Regirrungs-Rath Dr. E. Baumstark.

№. 151. Vorlesungen an der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Waldau bei Königsberg in Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 2. Mai c.

Vorlesungen:

Director, Oeconomie-Rath Settegast: Gütertaxation; Schafzucht, specieller Pflanzenbau; die Landwirthschaft Englands und ihre Bedeutung für deutsche Verhältnisse.

Administrator und Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky: Wiesenbau; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Anbau der Handelsgewächse; Schweinezucht.

Oberförster Gebauer: Waldbau und Forstschutz.

Instituts-Gärtner Strauß: Obst- und Gemüsebau.

Thierarzt Neumann: Pferdekenntniß; innere Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere.

Dr. Ritthausen: Organische Chemie und Agricultur-Chemie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe; Meteorologie.

Zweiter Lehrer der Naturwissenschaften: Krankheiten der landwirthschaftlichen Culturgewächse; systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora; Naturgeschichte der Culturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde.

Baumeister Kinzel: Anleitung zum Planzeichnen.

* * *

Praktische Uebungen und Erläuterungen:

Praktische Anleitung zum Bonitiren. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen. Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Uebungen im chemischen Laboratorium. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium und Anleitung zum Bestimmen lebender Pflanzen. Demonstrationen im Obstbau. Botanische und forstwissenschaftliche Excursionen.

Auf Anfragen in Betreff des Eintritts in die Lehranstalt, ertheilt der Unterzeichnete bereitwillig nähere Auskunft.

Waldau, den 1. März 1859.

Der Director der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt

Oekonomie-Rath Settegast.

№ 152.
Vorlesungen für das Sommer-Semester 1859 bei der Königl. höheren landwirthschaftl. Lehranstalt in Proskau.

A. Vorlesungen.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Geheim. Regr.-Rath Heinrich. — 2) Specieller Pflanzen- und Wiesenbau; 3) Schafzucht: Administrat. Wagener. — 4) Ueber Abschätzung größerer Landgüter; 5) Ueber Trockenlegung

Die Gewerkschaft des Eisenstein-Bergwerks Stolberg I beabsichtigt, auf ihrem, im Grubenfelde von Müsen III Flur II Nro. 105 der Steuergemeinde Welper belegenen Tiefbauschachte, Behufs der Förderung und Wasserhaltung sieben Dampfkessel aufzustellen. B. I. N. 308. Aufstellung mehrerer Dampfkessel in der Gemeinde Welper.

Nach Vorschrift der § §. 27 und 29 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung wird dieses Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Widersprüche polizeilicher Natur binnen einer Frist von 4 Wochen, gemäß der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. März 1847 Seite 86 Nro. 107 gehörig begründet und mit den nöthigen Beweismitteln versehen, vor dem Amtmann Pickert zu Hattingen, bei welchem auch die Zeichnungen und Beschreibungen zur Ansicht offen liegen, anzumelden.

Arnsberg, den 25. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den hochgeehrten Unterzeichnern auf das von mir herausgegebene Werk: B. I. N. 309. Album.

Die Ländlichen Wohnsitze, Schlösser und Residenzen der Ritterschaftlichen Grundbesitzer in der Preußischen Monarchie ꝛc. ꝛc. ꝛc. sage ich hierdurch für die diesem Unternehmen in so hohem Grade bezeigte wohlwollende Theilnahme und Unterstützung meinen gehorsamsten Dank, und bemerke in Bezug auf den Fortgang des Werkes, daß alle Einrichtungen so getroffen sind, daß immer interessantere und schönere Ansichten aus allen Provinzen des Vaterlandes zur Mittheilung kommen, mit den im nächsten Monat erscheinenden vier Lieferungen der Erste Band, umfassend die Jahrgänge 1857 und 1858, geschlossen seyn wird und zu diesem: Titel, Dedication, Register und ein besonders für das Werk gefertigter sehr eleganter Einband-Deckel ausgegeben wird, wodurch dasselbe sich zu einem Pracht-Album gestaltet, das eine Zierde jeder Bibliothek, jedes Salons, überall mit Freude begrüßt und mit Interesse und Anerkennung benutzt werden wird.

Anmeldungen neuer Subscriptionen werden jederzeit von dem Unterzeichneten, so wie von allen Buchhandlungen des In- und Auslandes entgegen genommen und die dabei kundgegebenen Wünsche gewissenhaft nach allen Richtungen hin berücksichtigt.

Berlin, den 18. Januar 1859.

Alexander Dunker, Königlicher Hofbuchhändler.

Auf den Antrag der Königlichen Staats-Anwaltschaft ist gegen die unverehelichte Louise Schaefer aus Brinkhausen, Amt Wildungen im Fürstenthum Waldeck, wegen Diebstahls und Betrugs die Untersuchung eröffnet worden. Da sich die Schäfer, deren Signalement nachfolgt, heimlich von hier entfernt hat, und ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen ist, so werden alle Civil- und Militair-Behörden ersucht, auf dieselbe zu vigiliren sie im Betretungsfalle zu verhaften und uns vorzuführen. K. I. N. 310. Steckbrief hinter L. Schaefer.

Hagen, den 10. Januar 1859. Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheil.

Person-Beschreibung:

Dieselbe war 20 Jahre alt, evangelischer Confession, 5 Fuß 1 Zoll 1 Strich groß, hat dunkelbraune Haare, freie Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, bräunliche Augen, gewöhnliche Nase und Mund, ovales Kinn und Gesicht und ist schlanker Statur.

K. I.
N. 311.
Steckbrief hinter F. Kraut.

Der früher in Wehringhausen beschäftigt gewesene Handarbeiter Friedrich Kraut aus Reptich bei Fritzlar im Kurfürstenthum Hessen hat sich der Fortführung, der gegen ihn wegen vorsätzlicher Körperverletzung eines Menschen eingeleiteten Untersuchung durch Entfernung von seinem bisherigen Wohnorte entzogen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf den Kraut, dessen Signalement nachfolgt zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und uns vorführen zu lassen.

Hagen, den 12. Januar 1859. Königl. Kreisgericht, I. Abthl.

Person-Beschreibung:

Derselbe ist 22 Jahre alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat blonde Haare, schmale Stirn, blonde Augenbraunen, dunkelblaue Augen, proportionirte Nase und Mund, gute Zähne, gegrübtes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Farbe und ist schlanker Statur.

K. I
N. 312.
Steckbrief hinter E. Kleine.

Der Fabrikarbeiter Eduard Kleine aus der Grüne Kreises Iserlohn, 28 Jahr alt, evangelisch, zuletzt in Steele wohnhaft, dessen Signalement nicht näher mitgetheilt werden kann, ist wegen Hausrechtsverletzung mit 8 Tagen Gefängniß bestraft.

Da derselbe nicht zur Haft gebracht werden kann, weil sein Aufenthalt unbekannt ist, so ersuchen wir um Strafvollstreckung und Benachrichtigung.

Dortmund, den 18. Januar 1859. Königl. Kreisgericht, I. Abth.

K. I.
N. 313.
Steckbrief hinter H. Wibbeling.

Der wegen Diebstahls im Rückfalle zu einmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilte Maurer Heinrich Wibbeling aus Kleinherse im Kreise Warburg, zuletzt in Bochum, hat sich der Strafe durch Entfernung entzogen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Kreisgericht abliefern zu lassen.

Bochum, den 18. Januar 1859. Königl. Kreisgericht, I. Abthl.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 13. Arnsberg, den 26. März 1859.

Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Directoriums zu Berlin.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden und bringen wir die Beschreibung derselben nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die alten Banknoten à 10 Thaler vom 1. April d. Js. ab bei allen Bank-Kassen in neue umgetauscht werden können. N. 154 Ausgabe neuer Banknoten zu 10 Thlr.

Berlin, den 13. März 1859.

* * *

Beschreibung der neuen Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler.

Die neuen Banknoten à 10 Thaler stimmen mit den jetzt umlaufenden genau überein, haben auf der Kehrseite aber einen Ueberdruck in drei Farben mit den großen Buchstaben

P. H. B.

Der Ueberdruck ist aus verzierten Buchstaben zusammengesetzt, welche die Strafandrohung gegen die Nachbildung in 25facher Wiederholung enthalten.

Digitized by Google

N. 155. Personal-Chronik.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

Die durch den Tod des Pfarrers Dörries-Klopf erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeine in Medebach, Diöcese Soest, ist dem Pfarramts-Candidaten, Vikar Eduard Bruns zu Wallenbrück von uns landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 8. März 1859.

N. 156. Wählbarkeits-Erklärung des Pfarramts-Candidaten Vorbein.

In Folge der am 7., 8. und 9. October v. J. sehr gut bestandenen ersten theologischen Prüfung ist der evangelische Pfarramts Candidat Carl Georg Anton Heinrich Vorbein aus Soest auf Grund eines Rescripts des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 1. d. Mts. von der Prüfung pro Ministerio dispensirt und demnach von uns für wählbar zum Pfarramt erklärt worden, welches hiermit als Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 6. November a. pr. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 14. März 1859.

N. 157. Vorlesungen auf der Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1859.

Vorlesungen
auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn
im Sommerhalbjahr 1859.

Evangelische Theologie.

Allgem. Religionswissenschaft: Lange. — Jesaias: Lic. Kamphausen. — Psalmen: Diestel. — Hiob: Bleek. — Entwickelungsgeschichte der messianischen Idee im A. T.: Diestel. — Alttestamentliche Interpretationsübungen: Lic. Kamphausen. — Ev. Marci: Ritschl. — Ev. Johannis: Lange. — Johanneische Briefe; Die übrigen katholischen Briefe: Bleek. — Kirchengeschichte II. Thl.: Hasse. — Neueste Kirchengeschichte: Krafft. — Geschichte der Aufklärung: Hasse. — Symbolik; Dogmatik: Ritschl. — Ethik: Lange.

Die Uebungen des theologischen Seminars leiten die Prof. Bleek, Hasse, Lange; die des homiletisch-katechetischen Seminars Prof. Lange.

Katholische Theologie.

Bibl. Archäologie; Psalmen; Ausgewählte Stücke aus Jeremias: Reusch. — Ev. des h. Johannes; Brief an die Römer; Brief Jacobi: Vogelsang.

— Brief an die Hebräer; Kirchengeschichte II. Theil: Hilgers. — Dieselbe; u. Patrologie: Floß. — Religionswissenschaft in Verbindung mit Symbolik für katholische Studirende aller Fakultäten: Hilgers. — Apologetik; Dogmatik II. Thl.: Dieringer. — Moraltheologie I. Thl.: Floß. — Homiletische Uebungen: Dieringer.

(Die Prof. Achterfeldt u. Braun halten keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyklopädie und Methodologie: Bluhme. — Encyklopädie und Methodologie der gesammten Rechtswissenschaft: Deiters. — Naturrecht: Walter. — Institutionen: Böcking. — Röm. Rechtsgeschichte; Pandekten ohne Erbrecht; Röm. Lehre der dinglichen Rechte: Sell. — Röm. Erbrecht: Bluhme. — Ausgewählte civilrechtliche Lehren: Böcking. — Erläuterung des Digestentitels de iure dotium: Bluhme. — Deutsche Rechtsgeschichte: Walter, Perthes. — Deutsches Privatrecht: Deiters. — Dasselbe mit Einschluß des Lehen-, Handels- u. Wechselrechts: Anschütz. — Eheliches Güterrecht des deutschen Rechts: Deiters. — Lehenrecht: Nicolovius. — Rechtsalterthümer im Gedichte Reineke Vos: Walter. — Auserlesene Theile des deutschen Rechts: Perthes. — Deutsches Staatsrecht: Hälschner. — Preuß Landrecht: Nicolovius. — Französ. u. rheinisches Civilrecht: Anschütz. — Eherecht der Katholiken in Vergleichung mit den Bestimmungen des rheinischen C. G. B.: Bauerband. — Strafrecht: Böcking. — Strafrechtliche Uebungen: Hälschner. — Civilprozeß: Böcking. — Rheinisches Civilprozeßrecht: Bauerband. — Gemeiner, rheinischer u. preuß. Criminalprozeß: Bluhme. — Kirchenrecht: Walter, Dr. Hüffer. — Ausgewählte Theile des preußisch. Kirchenrechts: Nicolovius. — Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen u. der Rheinprovinz: Dr. Hüffer. — Völkerrecht: Hälschner.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie der Medicin: Albers, Schaaffhausen. — Anatomie des Foetus; Knochenlehre des Menschen; Repetitorium der Anatomie; Secirunterricht und Secirübungen der Sinnesorgane und der Nerven; Vergleichende Anatomie: M. J. Weber. — Allgemeine populäre Physiologie;

Specielle Physiologie: Schaaffhausen. — Demonstrationen der Präparate des anatomischen Museums; Mikroskopische Demonstrationen: Mayer. — Repetitorium der Entwickelungsgeschichte; Praktischer Cursus der mikroskopischen Anatomie: Dr. v. la Valette. — Topographische Anatomie: Wutzer. — Pathologische Anatomie: Albers, O. Weber. — Pathologisch-anatomische Demonstrationen: O. Weber. — Allgemeine Pathologie und Semiotik: Albers. — Specielle Pathologie u. Therapie; Die Lehre von den Nervenkrankheiten: Naumann. — Pathologie u. Therapie der Geistes- u. Gemüthskrankheiten: Albers. — Gesammte Arzneimittellehre; Formulare: Dr. Böcker. — Chirurgie; Chirurgische Experimente u. Beobachtungen: Busch. — Frakturen u. Luxationen: O. Weber. — Gesammte Geburtshülfe; Krankheiten der frühesten Kindheit; Gerichtliche Medicin für Mediciner und Juristen: Kilian. — Dieselbe: Dr. Böcker. — Mediciniſche Klinik und Poliklinik: Naumann. — Chirurgisch-augenärztliche Klinik u. Poliklinik: Busch. — Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian. — Operationscursus an Leichen: Busch. — Verbandlehre: O. Weber. — Phantomübungen: Kilian. — Repetitorium über praktische Gegenstände der Medicin: Albers.

Philosophie.

Encyklopädie der praktischen Philosophie: Brandis. — Logik: van Calker, Dr. Gerkrath, Dr. Ueberweg. — Pädagogik: Brandis. — Psychologie: Knoodt, Dr. Neuhäuser, Dr. Ueberweg. — Metaphysik: Dr. Neuhäuser. — Allgem. Geschichte der Philosophie: Dr. Schaarschmidt. — Allgem. Geschichte der Philosophie bis auf Kant: van Calker. — Neuere Geschichte der Philosophie von Cartesius an: Dr. Fischer. — Geschichte der neuern Philosophie seit Kant: Dr. Gerkrath. — Platos Gastmahl nebst Einleitung in Platos Philosophie und Schriften: Dr. Schaarschmidt. — Dantes Philosophie: Brandis. — Die Philosophie Herbarts und Schleiermachers: Dr. Ueberweg. — Philosophische Unterredungen: van Calker. — Philosophische Disputationen unter Zugrundelegung der Soliloquien des h. Augustinus: Knoodt. — Philosophische Disputationen: Dr. Neuhäuser.

Mathematik.

Auflösung numerischer Gleichungen: Dr. Schönfeld. — Differential- u. Integralrechnung: Radicke. — Ausgewählte Kapitel der Integralrechnung:

Beer, Dr. Lipschitz. — Theorie der Zahlen: Dr. Lipschitz. — Ebene und sphärische Trigonometrie: Radicke. — Beschreibende Geometrie: Beer. — Analytische Mechanik: von Riese. — Methode der kleinsten Quadrate; Populäre Astronomie: Argelander. — Theoretische Astronomie: Dr. Schönfeld. — Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik; Ueber Magnetismus: Plücker. — Ueber Dampf- u. Luftmaschinen, Eisenbahnen u. elektrische Telegraphen: von Riese. — Reine u angewandte Experimentalchemie; Organische Chemie: Bergemann. — Dieselbe: Landolt. — Analytische Experimentalchemie; Untersuchung der Mineralien mit Hülfe des Löthrohrs; Ueber Maaßanalysen: Bergemann. — Stöchiometrie; Chemisches Praktikum: Landolt. — Mineralogie: Nöggerath. — Geologie: Dr. vom Rath. — Besondere Lagerstätten der Mineralien: Nöggerath. — Geognostische Excursionen: Dr. vom Rath. — Allgemeine Botanik; Die natürlichen Gewächsfamilien: Treviranus. — Allgem. u. specielle Zoologie; Naturgeschichte der Säugethiere: Troschel. — Naturwissenschaftliches Seminar: die Prof. Treviranus, Nöggerath, Bischof, Plücker u. Troschel.

Klassische Philologie.

Philologische Kritik u. Hermeneutik: Ritschl. — Geschichte der griechischen Litteratur: Welcker. — Archäologische Uebungen: Jahn. — Aeschylus' Prometheus im philologischen Seminar: Ritschl. — Sophokles' Elektra: Heimsoeth. — Aristophanes' Wolken: Schopen. — Platos Symposium: Jahn. — Gedichte des Catull: Schmidt. — Horaz' Episteln im philologischen Seminar: Welcker. — Das vierte Buch der Oden des Horaz; Tacitus' Annalen: Ritter. — Tacitus' Germania: Heimsoeth. — Apulejus' Amor u. Psyche: Jahn. — Disputirübungen im philologischen Seminar: Welcker u. Ritschl. — Philologische Disputirübungen: Schmidt.

Orientalische Philologie.

Syrische Grammatik: Dr. Haug. — Biblische Archäologie; Aelteste Ueberreste der hebräischen Poesie; Vorlesungen über arabische, persische u. türkische Sprache; Erklärung ausgewählter arabischer Texte: Dr. Enger. — Grammatik

der altpersischen Sprache u. Erklärung der Inschriften der Achämeniden; Anfangsgründe der neupersischen Sprache: Lassen. — Sanskritgrammatik: Dr. Haug. Erklärung von Th. Benfey's Sanskritchrestomathie: Lassen. — Privatissima über Sanskrit oder Zend: Lassen. — Privatissima über Sanskrit u. die iranischen Sprachen: Dr. Haug.

Neuere Sprachen und Litteratur.

Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. — Deutsche Mythologie; Erklärung ausgewählter altdeutscher Gedichte: Simrock. — Shakspeares lyrische Gedichte; Vergleichende Grammatik der romanischen Sprachen: Delius. — Geschichte der italienischen Litteratur; Dantes Inferno; Praktischer Unterricht im Italienischen: Diez. — Geschichte der französ. Litteratur der Neuzeit; Ausgewählte Theaterstücke Racine's nebst Sprach- u. Schreibübungen: Monnard.

* * *

Geschichte der französ. Litteratur bis zum 18. Jahrhundert; Französisches Conversatorium mit Erklärung ausgewählter französischer Schriftsteller: Lector Radaud.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Römische Geschichte: Löbell. — Deutsche Geschichte von Rudolph von Habsburg bis zum westphälischen Frieden: Kampschulte. — Geschichte Frankreichs seit Ludwig XIV. bis auf unsere Zeit; Geschichte der Entdeckung u. Colonisation der neuen Welt: Dr. Muys. — Geschichte der französisch. Revolution: Kampschulte. — Universalhistorische Uebersicht der neuesten Geschichte seit 1815: Dr. Lorentz. — Historische Uebungen: Löbell.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Encyklopädie der kameralistischen und landwirthschaftlichen Wissenschaften; Die Systeme der Politik, der Volks- und Staatswirthschaft: Kaufmann. — Staatswirthschaft u. Finanzen; Geschichte der Politik: Dahlmann.

Kunst.

Geschichte der rheinischen Kunst; Kunsthistorische Uebungen: Springer. — Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik, nebst Erklärung der

Structur der Orgel; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspektive, im Aquarell-, à gouache- u. Oelmalen, Excursionen zum Zeichnen nach der Natur: Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Bereiter von Schrader. — Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich. — Tanzkunst: akademischer Tanzmeister Radermacher.

* * *

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 2. Mai.

* * *

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nro. 1081) nach.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

B. I.
N. 158.
Personal-Chronik.

Dem Privatsekretair Anton Melcher zu Olpe und dem Carl Becker zu Schwelm ist, und zwar Jedem, eine Agentur für die Neue Berliner Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Berlin; dem Kaufmann Theodor Cramer zu Bochum an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Kaufmanns Eduard Cramer daselbst eine Agentur für die allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungsgesellschaft „Union" zu Weimar; dem Carl Saatmann zu Schwerte eine Agentur für die Berlinische Lebens-Versicherungsgesellschaft und für die Berlinische Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank zu Berlin, und dem Gerichts-Taxator Heinrich Thiemann zu Hamm an Stelle des ausgeschiedenen Agenten C. Stehmann daselbst eine Agentur für die Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Magdeburg übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Digitized by Google

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Theodor Hermann Kranefuß hat sich in Castrop niedergelassen.

Der Gymnasiallehrer, Candidat der Theologie Gebhard Ferdinand Christian Guericke zu Lyck, ist provisorisch zum 4. Lehrer an der höheren Stadtschule in Schwelm ernannt.

Der Feldmesser August Hundertmark zu Förde ist als solcher auf den Grund des ihm von der Königl. technischen Bau-Deputation ertheilten Qualifications-Zeugnisses vereidet worden.

Der bisherige Lehrer an der Schule zu Silschede, Friedrich Thiel, ist zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule zu Brechten, Kreises Dortmund, provisorisch ernannt worden.

B. I. Die Maurergesellen:

Carl Brutkuhl aus Heeren, Friedrich Knipp aus Obstfeld und Johann Guthke aus Bahrnow,

haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes bestanden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 14. Arnsberg, den 2. April 1859.

In das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 (Ges.-Samml. 1839 S. 80) für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, ist auf den Antrag der Kreisstände des Kreises Berleburg die nachstehend aufgeführte Straße im Regierungs-Bezirk Arnsberg aufgenommen: N. 159. Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite auf der Sieg-Lahn-Kr.-Chaussee.

Zugang von Niedernetphen über Deuz und Feudingen bis zur Wittgensteiner-Straße bei Saßmannshausen, 3,8 Meilen (Nro. 72 des Hauptverzeichnisses des Regierungs-Bezirks Arnsberg).

Berlin, den 17. März 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

von der Heydt.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

N. 160 Ausgelooste Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staatsanleihen.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapital-Betrag vom 1. October d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94 oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. October d. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. Mts. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen zu $4\frac{1}{2}\%$ bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. October d. J. und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. September bis zum 1. October d. J präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat März 1858 ausgeloost und gekündigt, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 17. September v. J. ausgeloosten und gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an demselben Tage bekanntgemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 19. März 1859.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

N. 161. Personal-Chronik.

Der seitherige Pfarrer Hans Martin Bernhard Hilmar Sasse zu Blotho ist von uns zum Pfarrer an der evangelischen Gemeine in Hille, Diöcese Minden, landesherrlich ernannt und berufen worden.

Münster, den 28. Februar 1859.

Der bisherige Kreis-Vicar der Kreis-Synode Tecklenburg Adolph Haselmann ist von uns zum Pfarrer an den evangelischen Gemeinen zu Ahaus und Breden, Diöcese Tecklenburg, landesherrlich ernannt und berufen worden. N. 162. Personal-Chronik.

Münster, den 17. März 1859.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zusätzlich zu dem für die Cöln-Mindener Eisenbahn und deren Zweigbahnen erlassenen Bahn-Polizei-Reglement vom 24. December 1845 Folgendes bestimmt: N. 163 Ergänzung des Bahn-Polizei-Reglements der Cöln-Mindener Eisenbahn.

„Mit Geldbuße bis zu 10 Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß wird bestraft:

1) wer, nachdem das Abfahrsignal gegeben ist und die Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in Fahrzeuge einsteigt oder einzusteigen versucht oder dabei Hülfe leistet;

2) wer, während der Zug in Bewegung ist, eigenmächtig die Thür öffnet oder aussteigt oder auszusteigen versucht.

In gleicher Weise wird das Beschmutzen des Innern der Fahrzeuge bestraft, vorbehaltlich des Schadenersatz-Anspruchs.“

Arnsberg, den 24. März 1859.

Auf die bereits mit dem vorigen Amtsblatte versendete Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten, vom 9. December 1858, wird das Publicum hierdurch noch besonders und mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Deckersche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin Abdrücke von dieser Instruction in Octavformat auf weißem Druckpapier und geheftet zum allgemeinen Gebrauch fertigen und in Berlin zum Preise von 4 Sgr. pro Exemplar für jedermann zum Verkauf stellen wird. N. 164 Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten.

Arnsberg, den 29. März 1859.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Arnsberg.

N. 165. Post-Cours-Veränderungen

In Folge der Eröffnung der Ruhr-Sieg-Eisenbahn auf der Strecke von Hagen bis Letmathe und des veränderten Fahrplans der Bergisch-Märkischen Eisenbahn sind vom 21. d. Mts. nachstehende Veränderungen in den Post-Verbindungen eingetreten:

Es sind aufgehoben:

Die zwischen Iserlohn und Hagen,
" " Grüne und Altena,
" " Grüne und Lüdenscheid,
" " Altena und Iserlohn und
" " Dortmund und Iserlohn

bestehenden Personenposten, und dagegen eingerichtet:

1) zwischen Iserlohn und Letmathe eine täglich viermalige Personenpost mit 12 sitzigem Wagen und Conducteur Begleitung und eine täglich zweimalige Personenpost mit 4 sitzigem Wagen ohne Conducteur-Begleitung mit folgendem Gange:

a. erste Post:
aus Iserlohn 6^{5} fr. in Letmathe 6^{45} fr. zum Anschluß an den 1sten Eisenbahnzug nach Hagen,
aus Letmathe 10^{10} fr. resp. 10 Minuten nach Ankunft des 1sten Zuges aus Hagen,
in Iserlohn um 10^{55} fr. zum Anschluß an die Personenpost nach Arnsberg,

b. zweite Post:
aus Iserlohn 10^{50} fr. in Letmathe 11^{30} fr. zum Anschluß an den 2ten Zug nach Hagen,
aus Letmathe 3^{20} N. resp. 10 Min. nach Ankunft des 2ten Zuges aus Hagen,
in Iserlohn um 4^{5} N.

c. dritte Post:
aus Iserlohn 3^{20} N. in Letmathe 4 N. zum Anschluß an den 3ten Zug nach Hagen,
aus Letmathe 7^{25} A. resp. 10 Min. nach Ankunft des 3ten Zuges aus Hagen,
in Iserlohn 8^{10} A.

d. vierte Post:
aus Iserlohn 6^{45} A., nach Ankunft der Post aus Arnsberg,
in Letmathe 7^{25} A., zum Anschluß an den 4ten Zug nach Hagen,
aus Letmathe 9^{55} A. resp 10 Min. nach Ankunft des 4ten Zuges aus Hagen,
in Iserlohn 10^{40} A.,

e. fünfte Post:
aus Iserlohn 2^{30} N., in Letmathe 3^{10} N. zum Anschluß von Grüne nach Altena,
aus Letmathe 4^{5} N., in Iserlohn 4^{50} N. in Grüne zum Anschluß von Altena,

f. sechste Post:

aus Iserlohn 9^{20} fr., in Letmathe 10 fr., zum Anschluß von Grüne nach Altena,

aus Letmathe 7^{5} fr., in Iserlohn 7^{30} fr. in Grüne zum Anschluß von Altena.

2) zwischen Altena und Letmathe eine täglich viermalige Personenpost mit 12sitzigem Wagen und Conducteur-Begleitung mit folgendem Gange:

a. erste Post:

aus Altena 5^{15} fr., in Letmathe um 6^{35} fr. zum Anschluß an den 1sten Zug nach Hagen,

aus Letmathe 10^{15} fr. resp. 15 Min. nach Ankunft des 1sten Zuges aus Hagen, in Altena 11^{45} fr.,

b. zweite Post:

aus Altena 10 fr., in Letmathe 11^{20} fr. zum Anschluß an den 2ten Zug nach Hagen,

aus Letmathe 3^{25} N. resp. 15 Min. nach Ankunft des 2ten Zuges aus Hagen, in Altena 4^{55} N.

c dritte Post:

aus Altena 2^{30} N., in Letmathe 3^{50} N. zum Anschluß an den 3ten Zug nach Hagen,

aus Letmathe 7^{30} A. resp. 15 Min. nach Ankunft des 3ten Zuges aus Hagen, in Altena 9 A.

d. vierte Post:

aus Altena 6 A., in Letmathe 7^{20} A. zum Anschluß an den 4ten Zug nach Hagen,

aus Letmathe 10 A. resp. 15 Min. nach Ankunft des 4ten Zuges aus Hagen, in Altena 11^{30} A.

3) zwischen Lüdenscheid und Iserlohn eine tägliche Personenpost mit 4sitzigem Wagen ohne Conducteur-Begleitung mit folgendem Gange:

aus Lüdenscheid um 6^{45} A., in Iserlohn um 9^{55} A.,

aus Iserlohn um 5^{45} fr., in Lüdenscheid um 9^{20} fr.,

4) zwischen Dortmund und Schwerte eine täglich dreimalige Personenpost mit 4sitzigem Wagen und Conducteur-Begleitung mit folgendem Gange:

a. erste Post:

aus Dortmund um 9^{30} V., in Schwerte 11^{5} V.,

aus Schwerte um 10^{15} V., in Dortmund 11^{50} V.,

b. zweite Post:

aus Dortmund um 4^{30} N., in Schwerte 6^{5} N.,

aus Schwerte um 5^{30} N., in Dortmund 7^{5} N.,

c. dritte Post:

aus Dortmund um 8 ^{40} A., in Schwerte 10 ^{15} A.,

aus Schwerte um 6 ^{25} fr., in Dortmund 8 ^{10} fr.,

5) zwischen Letmathe und Schwerte eine täglich zweimalige Personenpost mit 4 sitzigem Wagen ohne Conducteur-Begleitung mit folgendem Gange:

a. erste Post:

aus Letmathe um 7 ^{15} fr. nach Ankunft der Personenpost aus Iserlohn, in Schwerte 8 ^{45} fr.,

aus Schwerte um 8 ^{25} fr., in Letmathe 9 ^{55} fr. zum Anschluß an die Personenpost nach Iserlohn,

b. zweite Post:

aus Letmathe 7 ^{40} A resp 25 Min. nach Ankunft des 3 ten Zuges aus Hagen, in Schwerte 9 ^{10} A.,

aus Schwerte 5 ^{45} A., in Letmathe 7 ^{15} A. zum Anschluß an den 4 ten Zug nach Hagen.

Im Gange sind verändert:

1) die I. Personenpost zwischen Altena und Lüdenscheid:

aus Altena 12 Uhr M. resp. 15 Min. nach Ankunft der Personenpost aus Letmathe,

in Lüdenscheid 1 ^{45} N.,

aus Lüdenscheid um 3 ^{45} fr., in Altena 5 ^{5} fr. zum Anschluß an die Personenpost nach Letmathe,

2) die II. Personenpost zwischen Altena und Lüdenscheid:

aus Altena 5 ^{5} N. resp. 10 Min. nach Ankunft der Personenpost aus Letmathe, in Lüdenscheid 6 ^{50} N.,

aus Lüdenscheid 8 ^{30} fr., in Altena 9 ^{50} fr. zum Anschluß an die Personenpost nach Letmathe,

3) die III. Personenpost zwischen Altena und Lüdenscheid:

aus Altena 9 ^{20} A. resp. 20 Min. nach Ankunft der Personenpost aus Letmathe,

in Lüdenscheid 11 ^{5} A.,

aus Lüdenscheid 4 ^{30} N., in Altena 5 ^{50} A. zum Anschluß an die Personenpost nach Letmathe,

4) die Personenpost zwischen Altena und Plettenberg:

aus Altena 5 ^{30} A. resp. 35 Min. nach Ankunft der Personenpost aus Letmathe,

in Plettenberg um 8 ^{35} A.,

aus Plettenberg um 6 ^{15} fr.,

in Altena um 9 ^{20} V. zum Anschluß an die Personenpost nach Letmathe,

5) die I. Personenpost zwischen Arnsberg und Iserlohn:
aus Arnsberg 5^{30} fr., in Iserlohn 10^{5} fr.,
aus Iserlohn 11^{5} V., in Arnsberg 3^{40} N.,
6) die II. Personenpost zwischen Arnsberg und Iserlohn:
aus Arnsberg 12 M., in Iserlohn 4^{35} N.,
aus Iserlohn 5^{40} A., in Arnsberg 10^{15} A.,
7) die Personenpost zwischen Balve und Iserlohn:
aus Balve 7^{30} fr., in Iserlohn 9^{45} fr.,
aus Iserlohn 5 A., in Balve 7^{15} A.,
8) die Personenpost von Hagen nach Schwerte:
aus Hagen 6^{50} N. resp. 20 Min. nach Durchgang des II. Düsseldorf-Soester Eisenbahnzuges,
in Schwerte 8^{40} A.,
9) die Personenpost von Hagen nach Olpe per Halver:
aus Hagen 6^{35} A. resp. 13 Min. nach Durchgang des II. Düsseldorf-Soester Eisenbahnzuges,
in Olpe 3^{55} fr.,
10) die Personenpost von Hagen nach Olpe per Brügge:
aus Hagen 8^{20} V. resp. 28 Min. nach Durchgang des I. Düsseldorf-Soester Eisenbahnzuges,
in Olpe im Sommer 5^{5} N.,
im Winter 5^{10} N.,
11) die Personenpost von Schwelm nach Haßlinghausen:
aus Schwelm 5^{40} N.,
aus Schwelm Bahnhof nach Durchgang des II. Düsseldorf-Soester Eisenbahnzuges, frühestens 5^{50} A.,
in Haßlinghausen um 6^{45} A.,
12) die Personenpost von Milspe nach Breckerfeld:
aus Milspe 6^{30} A. resp. 34 Min. nach Durchgang des II. Düsseldorf-Soester Eisenbahnzuges,
in Breckerfeld um 8^{5} A.,
13) die Personenpost von Breckerfeld nach Haspe:
aus Breckerfeld um 5^{25} fr.,
in Haspe um 7^{30} fr.
14) die Personenpost zwischen Castrop und Witten:
aus Castrop 6 fr., in Witten 8 fr.,
aus Witten 3^{30} N. resp. 44 Min. nach Durchgang des Düsseldorf-Warburger Schnellzuges, in Castrop 5^{30} N.,
15) die I. Personenpost von Bochum nach Witten:
aus Bochum 6^{45} fr.,

in Witten 8 [6] fr. zum Anschluß an die Eisenbahnzüge von Düsseldorf und Soest,

16) die III. Personenpost von Witten nach Bochum:
aus Witten 2 [50] N. resp. 4 Min. nach Durchgang des Düsseldorf-Warburger Schnellzuges,
in Bochum 4 [15] N.,

17) die IV. Personenpost von Witten nach Bochum:
aus Witten 6 [55] A. resp. 8 Min. nach Durchgang des II. Düsseldorf-Soester Zuges,
in Bochum 8 [15] A.,

18) die V. Personenpost von Bochum nach Witten.
aus Bochum 5 [15] N.,
in Witten 6 [25] N. zum Anschluß an den II. Eisenbahnzug von Düsseldorf nach Soest,

19) die VI. Personenpost von Bochum nach Witten:
aus Bochum 6 [40] A.,
in Witten 8 A. zum Anschluß an die Eisenbahnzüge von Düsseldorf und Soest,

20) die Personenpost zwischen Hattingen und Witten:
aus Hattingen um 5 fr., in Witten 7 [40] fr.,
aus Witten um 8 [30] A. resp. 15 Min. nach Durchgang des II. Soest-Düsseldorfer Eisenbahnzuges,
in Hattingen um 11 [10] Abends.

Außerdem ist
vom 15. d. Mts. ab zwischen Lünen und Bork eine tägliche Boten-Post mit folgendem Gange eingerichtet worden:
aus Lünen 11 Uhr V. resp. 10 Min nach Ankunft der Post aus Dortmund,
in Bork 12 [30] V.,
aus Bork 4 N. zum Anschluß an die Post von Lünen nach Dortmund,
in Lünen 5 [30] N.

Arnsberg, den 24. März 1859.

N. 166.
Einrichtung einer Post-Expedition zu Allagen.

In der zwischen Soest und Belecke an der Möhnestraße gelegenen Ortschaft Allagen im Kreise Soest wird mit dem 1. April c. eine Post-Expedition II. Klasse, ohne Station, eingerichtet werden.

Arnsberg, den 25. März 1859.

(Hierzu als Beilage die bereits versandte Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten, vom 9. December 1858.)

Beilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten.

Vom 9. Dezember 1858.

Auf Ihren Bericht vom 5. Mai dieses Jahres will Ich die beifolgende neue Ersatz-Instruction, sowie die Verordnung zur Ausführung derselben, genehmigen und bestimme hierdurch, daß sie, unter Aufhebung aller dem Inhalte derselben entgegenstehenden früheren Bestimmungen, alsbald durch die Regierungs-Amtsblätter publicirt und vom 1. Januar 1860 ab, allgemein zur Ausführung gebracht wird. Sie haben hiernach das Weitere in Ihren Ressorts zu veranlassen.

Berlin, den 9. Dezember 1858.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(gez.) **Wilhelm Prinz von Preußen, Regent.**

(gegengez.) **Flottwell. v. Bonin.**

An
die Minister des Innern und des Krieges.

Verordnung
zur
Ausführung der Ersatz-Instruction.

Art. I.
Aufhebung der bisherigen Verordnungen.

1. Nachstehende Verordnungen:
   a) die Ersatz-Aushebungs-Instruction vom 30. Juni 1817,
   b) die Ersatz-Aushebungs-Instruction vom 13. April 1825,
   c) die Instruction vom 19. Mai 1816 über den Eintritt von Freiwilligen in das stehende Heer,
   d) die Instruction vom 21. Januar 1822 für die Departements-Kommissionen zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst,

   und die zu vorgedachten Instructionen ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen

werden aufgehoben.

Nur die in jenen Instructionen oder anderweitig bestehenden Vorschriften über:

a) Beschaffung der Lokalien zur Betreibung des Musterungs- und Ersatzgeschäfts,
b) Tagegelder, Reise-, Vorspann- und Verpflegungs-Kosten, sowie über Beschaffung von Druckformularen,
c) Marsch, Soldzahlung und Einquartierung der Rekruten bei ihrer Einziehung zu den Truppen, über Transport und Verpflegung unsicherer Heerespflichtigen 2c.,
d) die Behandlung der mit der Krätze oder ähnlichen ansteckenden Krankheiten Behafteten,
e) Entlassung der Mannschaften nach beendigter Dienstzeit und über deren Ueberweisung zur Reserve resp. zur Landwehr,

welche nicht wieder in die neue Instruction aufgenommen worden sind, bleiben bestehen.

An die Stelle der aufgehobenen Instructionen und deren Erläuterungen tritt vom 1. Januar 1860 an die unterm heutigen Tage mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Ersatz-Instruction.

Die Behufs der Einführung der letzteren erforderlichen Uebergangsbestimmungen sind nachstehend in dem Artikel II. u. f. enthalten.

2. Die Bezeichnung Militairpflichtiger als
   Ganz-Invalide,
   Halb-Invalide,
   Armee-Reservisten

darf in Zukunft nicht mehr stattfinden.

Der Ausdruck „Invalide" wird nur bei Soldaten und auch nur bei denjenigen derselben gebraucht,

welche sich durch geleistete Militairdienste Invaliden-Versorgungs-Ansprüche irgend einer Art erworben haben.

Individuen, welche sich in Zukunft über ihr Militairverhältniß durch Vorzeigung eines Scheines ausweisen, aus welchem hervorgeht, daß sie vor dem 1. Januar 1860 als Ganz-Invalide anerkannt worden sind, stehen mit denjenigen Individuen in gleicher Kategorie, welche nach der gegenwärtigen Instruction mit Ausmusterungs-Scheinen nach Schema 13. versehen worden (§. 67.).

Individuen, welche sich in Zukunft über ihr Militairverhältniß durch Vorzeigung eines Scheines ausweisen, aus welchem hervorgeht, daß sie vor dem 1. Januar 1860 als Halb-Invalide anerkannt oder zur Armee-Reserve überwiesen worden sind, und Individuen, welche sich durch ihr Gestellungs-Attest darüber ausweisen, daß sie bis zum 1. Januar 1860 nach Ablauf des 5ten Konkurrenzjahres disponibel geblieben sind, sind den in früheren Zeiten oder nach gegenwärtiger Instruction der Ersatz-Reserve überwiesenen Militairpflichtigen (§. 67.) gleich zu achten.

3. An die Stelle der Instruction für Militair-Aerzte vom 14. Juli 1831 tritt von dem ad 1. gedachten Zeitpunkte an die heute erlassene „Instruction für Militair-Aerzte".

Art. II.

Verweisung auf die Provinzial-Reglements.

Die nähere Regulirung und Bestimmung nachstehend ezeichneter Gegenstände:

1. über das Verfahren bei Anfertigung und Einreichung der Geburts- und Sterbelisten, und über die dazu verpflichteten Behörden und Beamten (§. 30. der Ersatz-Instruction),
2. in Betreff der Bezeichnung derjenigen Behörden, welche die örtlichen Stammrollen zu führen haben, sowie der örtlichen Verbände, für welche dieselben zu führen sind (§. 32. der Ersatz-Instruction),
3. über die innere Anordnung der Eintragungen in die Stammrollen,

leibt unter Festhaltung der in der Ersatz-Instruction entaltenen Normen, besonderen mit Genehmigung der Ressort-Ministerien zu erlassenden Provinzial-Reglements vorbehalten.

Art. III.

Zu §. 21.

Militairpflichtige, welche nach den bisherigen Bestimmungen am Orte ihres Domicils gestellungspflichtig waren, ortan aber an ihrem Aufenthaltsorte gestellungspflichtig werden, sind nach der Bedeutung derjenigen Loosnummer zu angiren, welche sie unter der Geltung der bisherigen Instructionen in ihrer Heimath erhalten haben. Eine nochmalige Loosung hinsichtlich ihrer findet daher nicht statt.

Art. IV.

Zu §. 30.

Zum 15. Januar 1860 haben die mit der Einreichung von Geburtslisten beauftragten Beamten und Behörden nicht blos die im §. 30. der Ersatz-Instruction vorgeschriebene Liste für die 17jährige Altersklasse, sondern gleichzeitig auch besondere Listen je für die 18-, 19- und 20jährige Altersklasse, nach dem vorgeschriebenen Schema und unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen des §. 30. loc. cit. anzulegen und einzureichen.

Die gedachten Beamten und Behörden können von der ihnen im §. 30. und vorstehend auferlegten Verpflichtung unter dem Vorwande nicht entbunden werden, daß bisher bereits Geburts- und Sterberegister hinsichtlich der im Laufe der nächsten 19 Jahre in das militairpflichtige Alter eintretenden Individuen an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden eingereicht seien.

Art. V.

Zu §. 31.

Sogleich nach Mittheilung der Ersatz-Instruction haben die betreffenden Polizei-Behörden auf Grund der bisherigen Orts-Stammrollen und der sonst ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel alle diejenigen männlichen Individuen jugendlichen Alters zu ermitteln, welche im Auslande geboren sind, gegenwärtig im Orte ihr gesetzliches Domicil haben und weder in die bisherigen Aushebungslisten aufgenommen, noch bei einem Truppentheil freiwillig eingetreten sind, und das nach dem Lebensalter geordnete Verzeichniß derselben den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen einzureichen.

Letztere haben zum 15. Januar 1860 Extracte aus diesem Verzeichnisse hinsichtlich der 17-, 18-, 19- und 20-jährigen Altersklasse analog den Vorschriften des Art. IV. den mit Führung der örtlichen Stammrollen beauftragten Behörden zuzustellen.

Art. VI.

Zu §. 33.

Die erstmalige Anlegung der neuen Stammrollen ist sogleich nach Erlaß der Art. II. gedachten Provinzial-Reglements vorzubereiten.

Es sind auf Grund der bisherigen Stammrollen und sonstigen Hülfsmittel alle diejenigen noch lebenden Individuen, welche ihrem Alter nach bereits bei den bisherigen Ersatz-Aushebungen zu konkurriren hatten, einzutragen, soweit sie nicht bereits in das stehende Heer eingetreten sind oder eine rechtsgültige Befreiung vom Eintritt in dasselbe in Friedenszeiten erlangt haben, und so weit sie entweder im Orte geboren sind, oder in demselben ihr gesetzliches Domicil haben, oder endlich daselbst nach §. 21. ad 2. und 3. der Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sind.

Ebenso haben die mit der Führung der Stammrollen beauftragten Behörden, sobald ihnen die im Art. IV. und V. bezeichneten Geburtslisten und Extracte zugehen, auch die Individuen der daselbst gedachten jüngeren Altersklassen nachzutragen, soweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen Stammrollen geschehen ist.

Hierauf ist weiter zu verfahren, wie in den §§. 33. 34. und 35. der Ersatz-Instruction vorgeschrieben ist.

Die vorhandenen älteren Stammrollen nebst Beläge sind an den Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission abzuliefern und von diesem noch 24 Jahre lang von Erlaß der gegenwärtigen Instruction an aufzubewahren.

Art. VII.

Zu §§. 36. u. 37.

Die Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen haben nach dem Eingange der Stammrollen die alphabetischen Listen für die 4 Jahrgänge pro 1856 bis einschließlich 1859, und zwar für jeden Jahrgang besonders, sowie die Restantenliste unter gleichzeitiger Prüfung und Berichtigung der neuen Stammrollen nach Vorschrift der §§. 36. und 37. der Ersatz-Instruction anzulegen und darin alle diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, über deren Militairverhältniß noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist.

Art. VIII.

Zu §. 168.

Die Regierungen haben Behufs Ausführung der im §. 168. ad 1. und 2. gedachten Vorschriften, Strafverordnungen in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 zu erlassen, und darin unter Beachtung der Vorschriften der §§. 21. 34. 44. und 77. gegenwärtiger Instruction mit Rücksicht auf die etwanigen Lokalverhältnisse festzusetzen, in welcher Weise die Militairpflichtigen aufzufordern sind:

a) alljährlich sich Behufs Berichtigung der Stammrollen zu melden;
b) sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission zu stellen.

In diesen Verordnungen ist zugleich für die Fälle, in denen die Vorladung nach §§. 41. und 77. den einzelnen militairpflichtigen Individuen insinuirt werden kann, die Androhung einer Exekutiv-Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn. bei der Vorladung auf Grund des §. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850, soweit dazu ein Bedürfniß sich herausstellt, zu empfehlen.

Außerdem haben die Regierungen unter Androhung entsprechender Strafen anzuordnen, daß die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- resp. Fabrikherren ꝛc. von Militairpflichtigen, die Letzteren ebenfalls zur Stammrolle nach Vorschrift des §. 34. ad 5. anzumelden haben.

Berlin, den 9. Dezember 1858.

Der Minister des Innern.	Der Kriegs-Minister.
Flottwell.	**von Bonin.**

Militair-Ersatz-Instruction

für die

Preußischen Staaten.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militair-Dienstverpflichtung und Militair-Dienstzeit im Allgemeinen.

---

§. 1.

Beginn und Dauer der Wehrpflicht.

Die Wehrpflicht jedes Preußen*) beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 49sten Lebensjahre.

Innerhalb dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige vom 20sten bis 39sten Lebensjahre zum Dienst im stehenden Heer und in der Landwehr Iten und IIten Aufgebots, vom 17ten bis 20sten, sowie vom 39sten bis 49sten Lebensjahre zum Dienst im Landsturm verpflichtet. (Ausnahmen conf. §. 5.

Alle Wehrpflichtige, welche nicht zu den Fahnen des stehenden Heeres oder der Landwehr eingezogen sind, sind auch für die Dauer dieser Nichteinziehung landsturmpflichtig

§. 2.

Beginn und Dauer der Militairpflicht.

1. Die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Hee (Militairpflicht) beginnt mit dem 1. Januar des Ka lenderjahres, in welchem der Verpflichtete das 20st Lebensjahr (ausnahmsweise der in der Provinz West phalen geborne das 21ste Lebensjahr) vollendet.**)
2. Diese Verpflichtung dauert in Friedenszeiten so lang bis der Eintritt in den Militairdienst wirklich erfolg ist oder bis in besonderen, in dieser Instruction speciel angegebenen Fällen der Wehrpflichtige von Erfüllun der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer durc Verfügung der kompetenten Ersatzbehörden entbunde wird.

In Friedenszeiten findet letzteres in der Regel da durch statt, daß ein Militairpflichtiger von der kompe

---

*) Für Menoniten und Quäker bestehen in den verschiedene Landestheilen in Bezug auf deren bedingungsweise Befreiung vo Militairdienst besondere Ausnahmen.

**) Die Bestimmungen, in welchen von der Militair-Dienstzei Dienstverpflichtung und deren Beginn die Rede ist, sind für die i der Provinz Westphalen gebornen Militairpflichtigen, gleichviel, ob s in der Provinz bleiben, oder in andere Provinzen übertreten, nach Vo stehendem zu modificiren.

tenten Ersatzbehörde als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst anerkannt oder der Ersatz-Reserve überwiesen, resp. zum Train designirt wird.

3. In Kriegszeiten oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres in Folge einer Mobilmachung sind die während der Friedenszeit nicht zum Militairdienst eingestellten, sondern der Ersatz-Reserve überwiesenen, resp. zum Train designirten Individuen verpflichtet, nach Maßgabe ihres alsdann erreichten Lebensalters und ihrer körperlichen Beschaffenheit zum Dienst in das stehende Heer, resp. die Landwehr Iten oder IIten Aufgebots einzutreten.

§. 3.

Loosung der Militairpflichtigen.

Die gleichzeitig in das militairpflichtige Alter eintretenden ngen Leute loosen unter sich in der §. 63. vorgeschriebenen eise, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zur Abistung der Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen erden.

§. 4.

Dauer der Militair-Dienstzeit.

1. Nach 5jährigem Dienst im stehenden Heere erfolgt der Uebertritt zum Iten Aufgebot der Landwehr, demnächst nach 7jährigem Verbleiben im Iten Aufgebot der Uebertritt zum IIten Aufgebot und nach 7jährigem Verbleiben im IIten Aufgebot, also nach einer Gesammtdienstzeit von 19 Jahren, die Entlassung aus dem Militairdienst. (Ausnahme siehe §. 5.)
2. In der Regel bleibt jeder zum 5jährigen Dienst im stehenden Heere Verpflichtete 3 Jahre bei der Fahne und wird dann während der nächsten 2 Jahre zur Reserve des stehenden Heeres beurlaubt.

§. 5.

Berechnung der Militair-Dienstzeit.

1. Die Militair-Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in das stehende Heer ab gerechnet,*) so daß derjenige, welcher früher oder später als im 20sten Lebensjahre eintritt, um eben so viel früher oder später sowohl zum Iten, resp. zum IIten Aufgebot der Landwehr übergeht, als auch aus letzterem entlassen wird.
2. Die Verpflichtung zum IIten Aufgebot der Landwehr hört jedoch mit dem vollendeten 39sten Lebensjahre (auch in der Provinz Westphalen) auf. Davon ausgenommen sind nur:
   a) solche Leute, welche ausgetreten gewesen sind oder sich sonst dem Dienst böswillig entzogen haben; diese haben ihrer Dienstpflicht im IIten Aufgebot vollständig während 7 Jahre zu genügen;
   b) solche Leute, welche über den 1. October des Kalenderjahres hinaus, in welchem sie das 23ste Lebensjahr vollenden, einen Ausstand zum Eintritt in das stehende Heer erhalten und benutzt haben. Diese bleiben um eben so viel Zeit länger über das 39ste Lebensjahr hinaus dem IIten Aufgebot verpflichtet,*) was ihnen in den Ausstandsbewilligungen besonders zu eröffnen ist.

§. 6.

Dienstzeit der Freiwilligen.

1. Militairpflichtigen und jungen Leuten, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, ist es unter gewissen, im Abschnitt IX. besonders angegebenen Bedingungen gestattet, zum Dienste in das stehende Heer freiwillig einzutreten.
2. Dieser freiwillige Eintritt kann erfolgen:
   a) entweder, daß junge Leute, sei es in der Absicht, auf weitere Beförderung zu dienen, oder nur um die ihnen obliegende gesetzliche Dienstpflicht zu erfüllen, sich bei einem Truppentheil melden und sowie alle anderen Soldaten die Bekleidung, Bewaffnung und Verpflegung von demselben erhalten, oder
   b) daß junge Leute, die einen gewissen Grad wissenschaftlicher Kenntnisse erreicht haben, sich während ihrer Militair-Dienstzeit selbst bekleiden, bewaffnen und verpflegen wollen, durch eine einjährige Dienstzeit ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere genügen (einjährige Freiwillige).

   Das eine Dienstjahr der einjährigen Freiwilligen wird einer dreijährigen Dienstzeit bei den Fahnen des stehenden Heeres gleichgerechnet.

§. 7.

Besondere Militair-Dienstpflicht für auf Kosten des Staates genossene Ausbildung.)**

1. Militair-Zöglinge oder Schüler, welche in den nachbenannten Bildungs- und Lehranstalten auf Kosten des Staates unterhalten und unterrichtet worden, sind verpflichtet, für jedes Jahr, während dessen sie diese Wohlthat genossen haben, zwei Jahre mit den auf Kosten des Staates erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere zu dienen.
2. Derjenige aber, welcher einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen.
3. Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll diese in keinem Falle die Dauer von neun Jahren übersteigen.
4. Die allgemeine Pflicht zum Dienst im stehenden Heere

---

*) Berechnung der Dienstzeit der vor beendeter Dienstzeit entissenen und demnächst wieder eingestellten Soldaten conf. §. 83, 8. — Berechnung der Dienstzeit der wegen Brotlosigkeit Eingestellten onf. §. 108. Anmerkung. — Berechnung der Dienstzeit der als nsichere Militairpflichtige Eingestellten conf. §. 171, 3. —

*) Z. B. wer 1838 geboren ist und bis zum 1. October 1863 einen Ausstand erhält und benutzt, muß 2 Jahre über das 39ste Lebensjahr hinaus im IIten Aufgebot verbleiben.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Individuen, welche bereits vor dem Erscheinen dieser Instruction einen Ausstand erhalten haben, keine Anwendung.

**) Wegen Dienstpflicht der Schiffsjungen §. 167.

bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit resp. drei oder einem Jahre abzuleisten.

5. Die Verpflichtung ad 1. findet Anwendung auf diejenigen jungen Leute, resp. Offiziere, welche
   a) die Divisions-Schule,
   b) die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule,
   c) die Allgemeine Kriegs-Schule
   besucht haben,
   d) auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts,
   e) auf die Unterärzte, welche mit Beibehaltung ihres Gehalts diesem Institut attachirt werden und nicht nur den öffentlichen Unterricht, sondern auch kostenfreien Privat-Unterricht bei der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militair empfangen haben,
   f) auf die wirklichen Militair-Eleven der Thierarznei-Schule, welche zu Roßärzten gebildet werden,
   g) auf die Zöglinge der Schulabtheilung.
6. Die Verpflichtung ad 2. ist anzuwenden auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben.
7. Bei Anwendung der Verpflichtung ad 4. soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen:
   a) allen, welche beim ersten Offizier-Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier mit dem Prädikat befriedigend, gut oder vorzüglich erhalten haben,
   b) den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie,
   c) denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind,
   d) den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Subchirurgen geleisteten einjährigen Dienste auf die allgemeine Dienstpflicht fürs stehende Heer angerechnet werden.
8. Die Jahre der Erziehung und des Unterrichts werden weder auf die als Vergeltung dafür zu leistende besondere Dienstpflicht, noch auf die bei den Fahnen des stehenden Heeres abzuleistende allgemeine Dienstpflicht angerechnet, wenngleich alle in der Armee verlebten Jahre für andere Verhältnisse, z. B. bei Pensionirungen, als Dienstjahre überhaupt gelten und mitzählen.
9. Die Gestattung einer Ausnahme von diesen allgemeinen Festsetzungen muß in jedem besonderen Falle bei Seiner Majestät dem Könige nachgesucht werden.

   Bei ehemaligen Zöglingen der Schulabtheilung und bei ehemaligen Militair-Eleven der Thierarznei-Schule kann das Kriegs-Ministerium die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienstverpflichtung, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienstjahre ankommt, ausnahmsweise genehmigen.

§. 8.

Militair-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten.

1. Militairpflichtige Kandidaten des Elementar-Schulamts, und Elementar-Lehrer, welche in Seminarien ausgebildet sind, genügen ihrer Militair-Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine 6wöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach fünfjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche Dienstzeit wie jeder andere Wehrmann abzuleisten haben. (conf. §§. 58. und 90, 2.)

   Wird ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 32sten Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er je nach dem Ermessen der oberen Provinzial-Behörden zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden. Demgemäß ist die Entlassung aus dem Schulamt von der vorgesetzten Behörde dem betreffenden Landwehr-Bataillon zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden mitzutheilen.
2. Die den in Seminarien gebildeten Schullehrern rücksichtlich der Erfüllung ihrer Militairpflicht zugestandene Begünstigung findet eine gleiche Anwendung auf:
   a) die jungen Leute in der Provinz Preußen, welche vor dem Eintritt in das militairpflichtige Alter als Schulamts-Kandidaten für anstellungsfähig erklärt sind,
   b) die im Pädagogium zu Niesky und in dem Seminar zu Gnadenfeld ausgebildeten Lehrer,
   c) die Zöglinge der jüdischen Vereinsschule zu Münster, welche vor der Königlichen Seminar-Prüfungs-Kommission ihre Befähigung zu einer Elementarlehrer-Stelle nachgewiesen haben.

§. 9.

Militair-Dienstzeit der Gewehr-Fabrikarbeiter.

Militairpflichtige, welche sich als Gewehr-Fabrikarbeiter nach erwiesener Tüchtigkeit und guter Führung unter Zustimmung der Königlichen Gewehr-Revisions-Kommissionen zu einer besonderen 9jährigen Dienstzeit bei den Gewehrfabriken protokollarisch verpflichten, werden zu ihrer militairischen Ausbildung auf 6 Wochen bei den Feldbatterien, resp. Festungs-Kompagnien der betreffenden Artillerie-Regimenter eingestellt, womit sie der Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres genügen (conf. §§. 58, 2. und 87, 4.). Werden sie in den Gewehrfabriken zeitweise nicht gebraucht, so bleiben sie während dieser Zeit, so wie überhaupt während ihrer Gesammtdienstzeit von 19 Jahren in der Reserve und Landwehr Iten resp. IIten Aufgebots bei außergewöhnlichen Ergänzungen der Artillerie, den Artillerie-Handwerks- oder Festungs-Kompagnien nach Maßgabe ihres Dienstalters verpflichtet.

§. 10.

Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter.

1. Militairpflichtige, welche zum Krankenwärterdienst für Militair-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein Jahr, bleiben demnächst 4 Jahre in der Reserve und treten dann zur Landwehr über.

   Während ihrer Gesammtdienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison-Lazarethen rc. verpflichtet.
2. Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärterdienst

übergetreten sind, mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.

§. 11.

Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Trainfahrern ausgebildet werden.

Militairpflichtige, welche zur Ausbildung als Trainfahrer auf 6 Monate bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern eingestellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gesammtdienstzeit von resp. 19 Jahren, während welcher sie der Reserve und Landwehr angehören, zum Dienst als Trainsoldaten verpflichtet.*)

§. 12.

Militair-Dienstzeit der Seemannschaften.

Auf Militairpflichtige, welche zum Seebataillon, zur See-Artillerie, zur Matrosen- oder Werft-Division ausgehoben werden, finden die Bestimmungen der §§. 4. 5. und 6. analoge Anwendung.

§. 13.

Militair-Dienstverpflichtung der Seedienstpflichtigen.

Die Seedienstpflichtigen (§. 60.) gehören nach Analogie der Bestimmung im §. 1.:

vom 20sten bis 25sten Lebensjahre zur Iten Klasse der Seedienstpflichtigen,

vom 25sten bis 32sten Lebensjahre zur IIten Klasse der Seedienstpflichtigen,

vom 32sten bis 39sten Lebensjahre zur IIIten Klasse der Seedienstpflichtigen.

Während dieser Zeit stehen sie derart zur Disposition der Königlichen Marine, daß von ihnen jederzeit ein extraordinair eintretender Bedarf, jedoch von der 2ten und 3ten Altersklasse nur für größere Expeditionen eingezogen werden darf.

§. 14.

Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb der Preußischen Staaten lebenden Ausländer.

1. Wer vom Auslande einwandert und die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat, wird damit nach Maßgabe seines bereits erreichten Lebensalters wehr- und resp. militairpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Art er im Auslande seiner Militairpflicht genügt hat.

   Ist zur Zeit der Einwanderung die Aushebung schon vorüber, bei welcher der Eingewanderte seinem Lebensalter nach zum ersten Male zu konkurriren gehabt hätte, so ist derselbe nur dann zum Ersatz für das stehende Heer heranzuziehen, wenn aus seiner Altersklasse primo loco rangirende oder disponibel gebliebene Militairpflichtige ausgehoben werden müssen. (Nachträgliche Loosung conf. §. 61, 5.)
2. Aus Deutschen Bundesstaaten Eingewanderte, welche in ihrem Vaterlande nach den dort geltenden gesetzlichen Vorschriften ihrer Militairpflicht genügt haben, sind nicht zur Ableistung der Dienstpflicht beim stehenden Heere einzuziehen, sondern sogleich der Ersatz-Reserve zuzutheilen. Haben sie aber in ihrem Vaterlande ihrer Militairpflicht noch nicht genügt, so finden die Bestimmungen ad 1. auf sie Anwendung.
3. Wer innerhalb der Preußischen Staaten wohnt oder ansässig ist, ohne die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erlangt zu haben, darf in Friedenszeiten zum Militairdienst nicht herangezogen oder zugelassen werden.

§. 15.

Militair-Dienstverpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderungen resp. Entlassungen aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande.*)

1. Die Auswanderung resp. Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande darf von den Regierungen nicht gestattet werden:

   männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.
2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben in den gedachten Fällen lediglich aus den bei letzteren vorwaltenden Umständen pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich dem Militairdienst entziehen zu wollen, und wenn dies nicht der Fall ist, ein entsprechendes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls aber es zu verweigern.

   Die desfallsigen Entscheidungen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission sind als endgültig zu betrachten.
3. Die Bestimmungen zu 1. finden auch, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familie die Auswanderung nachsuchen, in Bezug auf deren Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Aus-

---

*) Die Gesammt-Dienstzeit der bei mobilen Truppen eingezogen gewesenen und in den Beurlaubtenstand zurückgetretenen Trainsoldaten, welche wie die im Frieden ausgebildeten Trainfahrer unter der Kontrole der Landwehr stehen, ist vom 20sten Lebensjahr der betreffenden Individuen ab, zu berechnen.

*) Wer ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verläßt und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen sucht, ingleichen ein beurlaubter Landwehrmann, welcher ohne Erlaubniß auswandert, wird nach §. 110. des Straf-Gesetzbuches vom 14. April 1851 mit einer Geldbuße von Funfzig bis Eintausend Thalern oder Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

Das Vermögen des Angeschuldigten ist insoweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Strafe von Eintausend Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen.

wanderung zu versagen ist, wenn für diese ein der Vorschrift ad 1. entsprechendes Hinderniß besteht.

4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Erlaß der Ministerien des Innern und des Krieges die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense an Wehrpflichtige untersagt werden.
5. Militairpflichtige, welche schon als Minderjährige ihrem ohne Konsens ausgewanderten Vater in das Ausland gefolgt sind, werden dadurch ihrer Militairpflicht als Preußen nicht entboben.
6. Im Auslande geborne und daselbst wohnende Söhne der ohne Konsens ausgewanderten Preußen sind nicht militairpflichtig.

§. 16.

Befreiung vom Militairdienst.

Von der Verpflichtung zum Militairdienst sind befreit:

a) die Mitglieder der fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen,
b) die vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände, denen die Militairfreiheit für sich und ihre Familien im Artikel XIV. der Deutschen Bundes-Akte zugesichert ist.

§. 17.

Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militairdienst.

Militairpflichtige, welche durch gerichtliches Erkenntniß zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden, verlieren das Recht, Waffen zu tragen und sind unfähig, in die Armee einzutreten.

In Betreff der mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte Bestraften conf. §. 53.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung der Ergänzungsbezirke und die an letztere gebundene Militairpflichtigkeit.

§. 18.

Eintheilung im Allgemeinen.

1. Das Staatsgebiet ist in Bezug auf Ersatz-Angelegenheiten in 8 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

   Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ergänzungs-Bezirk.
2. Jeder der 8 Korps-Bezirke zerfällt in die Bezirke der zum Korps gehörenden 4 Infanterie-Brigaden.
3. Jeder dieser Bezirke der Infanterie-Brigaden besteht aus den Bezirken der denselben zugehörigen Landwehr-Bataillone, welche mehrere Kreise oder Kreistheile in sich schließen, wie dies die Anlage 1.*) ergiebt.
4. Das Garde-Korps, sowie die See-Truppen haben keinen besonderen Ergänzungs-Bezirk, sondern empfangen ihren Ersatz an Rekruten aus den Bezirken der 8 Provinzial-Armee-Korps.

*) Siehe Anlage 1.

§. 19.

Abgrenzung der Loosungs- oder Aushebungs-Bezirke.

1. Jeder Kreis, welcher nicht nach den zur Zeit bestehenden und beizubehaltenden Einrichtungen ausnahmsweise in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt ist, bildet grundsätzlich einen Loosungs- oder Aushebungs-Bezirk. Um indeß die zuweilen von Militairpflichtigen gewünschte persönliche Theilnahme an der Loosung zu erleichtern, kann nach Vereinigung des Landraths und Landwehr-Bataillons-Kommandeurs und unter Zustimmung der Departements-Ersatz-Kommission ein Kreis auch in mehrere Loosungs-Bezirke eingetheilt werden.
2. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Loosungs-Bezirke eingetheilt werden, wohingegen Städte, die keinen eigenen Kreis bilden, in Hinsicht des Ersatzgeschäfts von dem Kreise, zu dem sie gehören, in der Regel nicht zu trennen sind.

§. 20.

Abgrenzung der Musterungs-Bezirke.

1. In jedem Loosungs-Bezirke sind ein oder mehrere Orte — Musterungs-Stationen — ausgewählt, an welchen die Kreis-Ersatz-Kommission die Musterung der Ersatzpflichtigen vornimmt.
2. Sämmtliche Orte, deren Militairpflichtige nach einer Musterungs-Station beordert werden, bilden einen Musterungs-Bezirk.
3. Aenderungen der in dieser Hinsicht bereits bestehenden Eintheilung können nur mit Genehmigung der Departements-Ersatz-Kommissionen vorgenommen werden.

§. 21.

Ort, an den die Militair-Dienstverpflichtung gebunden ist.

1. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domicil (Heimath) hat, (Ausnahmen nachstehend ad 2. bis 4.) gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden und sich vor die Ersatz-Behörden zu stellen.

   In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.
2. Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen.*)
3. Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind an dem Orte gestel-

*) Wandernde, mit Ausstands-Bewilligungen versehene Handwerksburschen, reisende Künstler und reisende Gewerbetreibende conf. §. 57.

lungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.*)

4. Militairpflichtige, welche außerhalb der Preußischen Staaten sich aufhalten, sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sie im Inlande ihr Domicil und in Ermangelung eines solchen ihren Geburtsort haben.
5. Im Auslande geborene und daselbst lebende Preußen, welche kein örtliches Domicil im Inlande besitzen, sind im Ersatzbezirk der inländischen Behörde, von welcher sie oder ihre Familien-Häupter zuletzt einen Paß oder Heimathsschein erhalten haben, gestellungspflichtig.
6. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige, ihrer Gestellungspflichtigkeit in einem ihrem Aufenthaltsorte zunächst gelegenen inländischen Kreise genügen zu dürfen, so kann dies nur mit Zustimmung der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Ortes geschehen, in welchem sie zur Gestellung verpflichtet sind.
7. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, besonders in den ad 2. bis 4. gedachten Fällen, die Identität der betreffenden Militairpflichtigen festzustellen und können bei entstehenden Zweifeln verlangen, daß eine der Kommission als glaubwürdig bekannte Person in einer an Eidesstatt abzugebenden Erklärung sich für die Identität des Militairpflichtigen verbürgt. Ist eine solche Bürgschaft nicht zu erlangen, so hat sich der Militairpflichtige zur Genügung seiner Militairpflicht vor seine heimathliche Kreis-Ersatz-Kommission zu gestellen.
8. Alle Militairpflichtige, auch die ad 2. bis 4. gedachten, sind an dem Orte ihres Domicils resp. ihrer Geburt von den betreffenden Behörden zu kontroliren. Conf. §§. 29—42.

Dritter Abschnitt.

Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten, sowie Ressort-Verhältniß und Organisation derselben.

§. 22.

Benennung der Behörden.

1. Die sämmtlichen Ersatz-Angelegenheiten stehen unter der obersten Leitung der Ministerien des Innern und des Krieges.
2. In den Ergänzungs-Bezirken der 8 Provinzial-Armee-Korps stehen die betreffenden General-Kommandos und Ober-Präsidien als die oberen Provinzial-Behörden den Ersatz-Angelegenheiten vor.
3. In den Bezirken der Infanterie-Brigaden sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein von der betreffenden Regierung abgeordneter Rath unter dem Namen:

   Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade,*)

   die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.
4. In den Kreisen resp. in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, sind der betreffende Landwehr-Bataillons-Kommandeur und der Landrath resp. Polizei-Direktor unter dem Namen:

   Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises resp. der Stadt N. N.,

   die Behörde, welche die Ersatzgeschäfte besorgt.

   In Berlin tritt der Vorsteher der Militair-Kommission, in den Hohenzollernschen Landen treten für den Umfang der betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirke die Ober-Amtmänner zu Sigmaringen und in Hechingen in die Stelle des Landraths bei der Kreis-Ersatz-Kommission.
5. Außerdem besteht am Sitz jeder Regierung**) für den Bezirk derselben eine Kommission unter dem Namen:

   Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

§. 23.

Ressort-Verhältniß derselben zu einander.

1. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Kommissionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommissionen befolgen und ihre etwaigen Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen.
2. Die Departements-Ersatz-Kommissionen und Departements-Prüfungs-Kommissionen ihrerseits stehen eben so unter der Leitung resp. der General-Kommandos und Ober-Präsidien, welche letzteren in Fällen von Differenzen sich mit einander berathen und wenn keine Vereinigung stattfindet, die Sache zur Entscheidung an die Ministerien des Innern und des Krieges gelangen lassen.

§. 24.

Organisation der Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. In jedem Kreise treten der Kreis-Ersatz-Kommission — sobald diese sich Behufs der alljährlich vorzunehmenden Musterung der Militairpflichtigen, sowie Behufs Prüfung der häuslichen und gewerblichen Verhältnisse rc. der letzteren konstituirt, — noch 6 andere außerordentliche Mitglieder hinzu und zwar:

   A. Vom Militair.

   Ein Infanterie- und ein Kavallerie-Offizier, wozu in der Regel die betreffenden von der Linie zur Landwehr kommandirten Kompagnie- und Eskadronführer zu bestimmen sind. Sind Offiziere der Linie nicht verfügbar, so werden

---

*) In Betreff der zum einjährigen Dienst Berechtigten conf. §§. 127. und 134, 2.

*) Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Regierungs-Bezirke, so ist dem Namen der Departements-Ersatz-Kommission auch noch der Name des Regierungs-Bezirks hinzuzufügen.

**) Diese Kommission für den Regierungs-Bezirk Potsdam hat in Berlin ihren Sitz.

Offiziere des Beurlaubtenstandes als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission kommandirt.*)

B. Vom Civil.

Zwei ländliche Grundbesitzer, von denen einer der Besitzer eines bäuerlichen Grundstücks sein muß, und zwei städtische Grundbesitzer.

In Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, sind statt der ersteren noch zwei städtische Mitglieder zu bestimmen.

2. Die Civil-Mitglieder der Kommissionen und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden auf 3 Jahre auf dem Kreistage, und in Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, in der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und der Regierung zur Bestätigung vorgeschlagen. In den Hohenzollernschen Landen sind die Mitglieder und Stellvertreter von der Regierung zu ernennen.

Nur erhebliche von Regierungen anzuerkennende Gründe können die Nichtannahme der Wahl Seitens des Gewählten bedingen, in welchem Fall zu einer neuen Wahl geschritten wird.

3. Den Vorsitz in den Kommissions-Sitzungen führen die im §. 22, 4. bezeichneten permanenten Mitglieder gemeinschaftlich. Sämmtliche Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Bei Meinungs-Verschiedenheiten entscheidet — ausgenommen in den im §. 48, 9. erwähnten Fällen — Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen; ist dabei von einer Sache die Rede, welche augenblicklich einer Entscheidung bedarf, so wird diese einstweilen nach dem Votum des Civil-Vorsitzenden ausgeführt.

4. Jeder Kreis-Ersatz-Kommission wird ein Stabsarzt beigegeben, dessen Kommandirung Seitens des betreffenden Brigade-Kommandeurs beim Generalarzt des Armee-Korps nachgesucht wird, sobald die nach §. 43. anzulegenden Geschäfts- und Reise-Pläne festgestellt sind.

In Ermangelung eines Militair-Arztes ist Seitens der Ersatz-Kommission der Kreisphysikus oder ein anderer geeigneter Civilarzt für die Dauer der Geschäfte zuzuziehen.

5. Der der Kommission beigeordnete Arzt ist nicht als Mitglied derselben anzusehen und hat daher auch bei Abstimmungen kein Votum, ihm liegt nur unter Beobachtung der Instruction für Militair-Aerzte die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der Mannschaften ob. Derselbe ist verpflichtet, in jedem einzelnen Falle, soweit dies für nöthig erachtet wird, ein Gutachten schriftlich abzugeben.

*) In Berlin resp. anderen großen Städten wird die Zahl der außerordentlichen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission durch die oberen Provinzial-Behörden bestimmt.

6. Das nöthige Personal*) zu den Schreib- und Meßgeschäften nehmen der Landwehr-Bataillons-Kommandeur und der Landrath des Kreises aus ihrem Dienstpersonal mit, und zwar sind militairischer Seits zu diesen Geschäften heranzuziehen:
   a) ein Schreiber, welcher den Landwehr-Bataillons-Kommandeur auf der ganzen Tour begleitet,
   b) die Landwehr-Bezirks-Feldwebel, welche indeß nur bei der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kompagnie-Bezirks zugegen sind,
   c) zwei Unteroffiziere oder Gefreite vom betreffenden Landwehr-Stamm.

7. Die im Namen der Kreis-Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militair-Vorsitzenden derselben zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen, welche während des Kreis-Ersatz-Geschäfts aufgenommen werden, haben indeß sämmtliche Mitglieder zu unterzeichnen, indem sie für die ordnungsmäßige und richtige Führung derselben gleichmäßig verantwortlich sind.

§. 25.

Organisation der Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Der Departements-Ersatz-Kommission tritt für die Dauer der Ersatz-Aushebung ein Stabs-Offizier des Garde-Korps und wenn dieser nicht disponibel ist, ein Hauptmann oder Rittmeister desselben Korps Behufs Auswahl der für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten hinzu. Dieser vom Garde-Korps abgeordnete Offizier ist in allen auf den Ersatz des Garde-Korps bezüglichen Geschäfts-Verhandlungen stimmberechtigtes Mitglied der Departements-Ersatz-Kommission.**)

2. Jeder Departements-Ersatz-Kommission ist für die Zeit der Ersatz-Aushebung ein Ober-Stabsarzt beizugeben.**) Seine Wirksamkeit ist dieselbe wie die des Arztes der Kreis-Ersatz-Kommission (§. 24, 5.).

3. Die permanenten Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission, nämlich der Brigade-Kommandeur und der Militair-Departements-Rath, dirigiren und beschließen gemeinschaftlich. Vermögen sie sich bei den Entscheidungen über Anträge auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst nicht zu vereinigen, so ist die Sache Namens der Kommission den oberen Provinzial-Behörden schriftlich vorzutragen; bis deren Entscheidung erfolgt, bleibt die eventuelle Einstellung des betreffenden Militairpflichtigen ausgesetzt. Anderweitige unaufschiebbare Fälle, in denen eine Einigung nicht stattfindet, werden nach dem Votum des Brigade-Kommandeurs erledigt.

4. Die Listen, Verhandlungen, Korrespondenzen und Atteste, welche auf das Ersatz-Geschäft Bezug haben, erfordern

*) Die Mitnahme und Verwendung der Landwehr-Bataillons-Adjutanten zu den Kreis-Ersatz-Geschäften außerhalb des Bataillons-Stabs-Quartiers ist zwar gestattet, indeß dürfen dadurch den betreffenden Militair-Fonds keinerlei Kosten erwachsen.

**) Kommandirung derselben, conf. §. 78.

die Unterschrift des Brigade-Kommandeurs und Militair-Departements-Raths.

5. Die im Namen der Departements-Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Brigade-Kommandeur nach Einvernehmen mit dem Civil-Vorsitzenden der Kommission im Namen der letzteren und unter deren Unterschrift zu besorgen.

§. 26.

Organisation und Geschäftsführung der Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige.

1. Die Departements-Prüfungs-Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.
2. Die Kommission besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
   Ordentliche Mitglieder sind:
   a) zwei Stabs-Offiziere,*)
   b) der Militair-Departements-Rath und ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums.**)
   Die außerordentlichen Mitglieder sind der Director und ein Lehrer oder zwei Lehrer eines Gymnasiums oder einer höheren Bürgerschule.
3. Der Kommission ist Seitens des betreffenden General-Kommandos ein Militair-Ober-Arzt beizuordnen, welcher die körperliche Brauchbarkeit der Freiwilligen untersucht und über den Befund Atteste auszustellen hat. In Ermangelung eines Militair-Ober-Arztes hat der Regierungs-Medizinalrath oder der Kreisphysikus diese Geschäfte wahrzunehmen.
4. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt von dem General-Kommando resp. von dem Ober-Präsidium der Provinz.
5. Die Mitglieder der Kommission stehen in einem kollegialischen Verhältniß und sind gleich stimmberechtigt, die außerordentlichen Mitglieder indeß nur dann, wenn sie im Prüfungs-Termin anwesend sind.
   Gelangt die Kommission nicht zu einem Majoritäts-Beschluß, so wird die Sache mittelst Berichts den oberen Provinzial-Behörden zur Entscheidung vorgelegt.
6. Von den außerordentlichen Mitgliedern der Kommission sind nur diejenigen zum Prüfungs-Termine einzuladen, welche zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind; ihre Einladung ist von dem Militair-Departements-Rath der Regierung im Namen der Kommission zu veranlassen.
7. Der Militair-Departements-Rath der Regierung eröffnet die eingehenden Korrespondenzen, und macht dem ersten militairischen Mitgliede der Kommission oder dessen Stellvertreter im Orte selbst brevi manu Mittheilung.
8. Kommt es bei den zu erledigenden Geschäften nicht auf einen Beschluß der gesammten Kommissions-Mitglieder an, so veranlaßt der Militair-Departements-Rath der Regierung, wenn er mit dem ersten Militairmitgliede einverstanden ist, das Nöthige.
9. Die Verfügungen und Ausfertigungen werden von einem Militair- und einem ordentlichen Civil-Mitgliede der Kommission unterschrieben.
10. Zur Besorgung des Schreibewerks ist der Kommission ein Subaltern-Beamter der Regierung beizugeben.
11. Die Prüfungen und alle Ausfertigungen erfolgen kostenfrei.

*) Sollten zwei Stabs-Offiziere an dem betreffenden Orte nicht disponibel sein, so kann die Stelle des zweiten Stabs-Offiziers einem Offizier geringeren Grades übertragen werden.

**) Bei der Departements-Prüfungs-Kommission in Berlin fungirt der Vorsteher der Militair-Kommission allein als Civil-Mitglied.

Vierter Abschnitt.

Ermittelung des Ersatz-Bedarfs der Truppen und der Marine, so wie Vertheilung desselben Behufs der Aushebung auf die Ergänzungs-Bezirke.

§. 27.

Ermittelung des Ersatz-Bedarfs.

1. Der Ersatz-Bedarf ist von jedem Truppentheile alljährlich zu ermitteln, nach anliegendem Schema Nr. 1.*) bei den General-Kommandos, von dem Garde-Jäger-Bataillon bei der Inspektion der Jäger und Schützen zu liquidiren und von diesen nach demselben Schema waffenweise dem Kriegs-Ministerium bis zum 1. Mai jeden Jahres anzuzeigen, welches ihn dem Ministerium des Innern angiebt.
2. Bei Ermittelung des Ersatz-Bedarfs haben die Truppen darauf Rücksicht zu nehmen, wieviel Freiwillige sie auf Grund der Bestimmungen des §. 112. engagirt haben, resp. zu engagiren gedenken.
3. Sollte im Laufe der Zeit bis zum Beginne der Departements-Ersatz-Geschäfte unerwartet ein Mehr- oder Minderbedarf an Ersatzmannschaften bei den Truppen eintreten, so ist solcher auf dem Instanzenwege anzugeben, um bei den Subrepartitionen (§. 75.) und nöthigenfalls bei Ausführung der Bestimmungen des §. 99. darauf Rücksicht nehmen zu können.
   Ein Minderbedarf bei den einmal liquidirten Rekruten darf durch Engagirung von Freiwilligen (§. 109. seq.) niemals herbeigeführt werden.
4. Der Ersatz-Bedarf für die Seetruppen ist dem Ministerium des Innern von der Admiralität anzugeben.

§. 28.

Vertheilung des Ersatz-Bedarfs der Truppen auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Das Ministerium des Innern vertheilt den Gesammtbedarf an Rekruten für das stehende Heer und die Seetruppen auf die Ergänzungs-Bezirke der 8 Provinzial-

*) Siehe Schema 1.

Armee-Korps resp. auf die Regierungs-Bezirke und theilt dies dem Kriegs-Ministerium, der Admiralität und den Ober-Präsidien mit.

Vom Kriegs-Ministerium empfangen demnächst die General-Kommandos die erforderlichen Repartitionen.

Die General-Kommandos und Ober-Präsidien repartiren den Ersatz-Bedarf auf die einzelnen Brigade- und Regierungs-Bezirke und theilen diese Repartition den Brigade-Kommandeurs und Regierungen mit. Letztere haben sodann die Subrepartition auf die zugehörigen Kreise, Kreistheile und Loosungs-Bezirke eines Kreises zu bewirken und den betreffenden Landräthen das vom Kreise in Summe zu stellende Kontingent anzugeben. Die Vertheilung der von den Kreisen in Summe zu stellenden Rekruten an die Truppentheile erfolgt nach den im §. 75. angegebenen Bestimmungen.

2. Bei den Subrepartitionen, welche die Regierungen entwerfen, sind die seit dem verflossenen Jahre bei den Truppen resp. bei der Schulabtheilung und den Seetruppen zum dreijährigen*) Dienst freiwillig eingetretenen Individuen demjenigen Kreise in Anrechnung zu bringen, dessen Landrath das im §. 109, 1. gedachte Attest ausgestellt hat.

Die Anrechnung der Freiwilligen erfolgt in nachstehender Weise:

Regierungs-Bezirk N. N.

I. soll stellen nach der Repartition des Ministeriums . . . . 1200 Rekruten,
II. hat gestellt als Freiwillige . . . . 300 „
1500 Rekruten,
III. Es sind also zu repartiren:
Summa I. und II. . . . 1500 Rekruten,
und zwar

auf den Kreis:	Nach der Seelenzahl von	hätte er zu stellen zu III.	Davon ab die zu II. gestellten Freiwilligen.	Es bleiben auszuheben:
T.	60,000	600	130	470
R.	50,000	500	90	410
M.	40,000	400	80	320
Summa.....	150,000	1,500	300	1,200

3. Die Vertheilung des Gesammt-Ersatzbedarfs auf die verschiedenen Ersatz-Bezirke findet nach Maßgabe der in letzteren vorhandenen Seelenzahl statt. Nur rücksichtlich der Rekruten, welche jeder Bezirk innerhalb der ihm nach der Seelenzahl zugeschriebenen Gesammtquote für die einzelnen Waffen, namentlich für die bevorzugten Waffen — die Garde, Kürassiere, Artillerie, Pioniere und die Mannschaften der Werft-Division — zu stellen hat, kann von diesem Vertheilungs-Modus abgewichen und unter Festhaltung der Gesammtquote, je nach dem im Laufe der Zeit durch die Erfahrung ermittelten Bestande an geeigneten Mannschaften für die oben erwähnten verschiedenen Waffen, einem Bezirk eine größere, dem andern eine geringere Zahl solcher Rekruten zugeschrieben werden.

4. Die Linien-Infanterie-Regimenter haben ihren Ersatz hauptsächlich aus den Bezirken der gleichnamigen Landwehr-Infanterie-Regimenter, die Linien-Kavallerie-Regimenter*) wo möglich aus bestimmten, ihren Garnisonen nahe gelegenen Bezirken, resp. aus den Bezirken derjenigen Landwehr-Bataillone zu erhalten, welche mit ihnen im Divisions-Verbande stehen.

Ergänzungs-Bezirken, welche dem Vorstehenden gemäß viel Kürassiere zu stellen haben, sind weniger Rekruten für die Artillerie, namentlich keine Rekruten für 12pfündige und reitende Batterien aufzuerlegen, die Rekruten für letztere vielmehr hauptsächlich auf diejenigen Bezirke zu vertheilen, welche den Ersatz für Ulanen und leichte Kavallerie zu stellen haben.

5. Der Ersatz-Bedarf für die in entfernten Provinzen stehenden Reserve-Infanterie-Regimenter ist gleichmäßig aus den ganzen Korps-Bezirken zu entnehmen, welche zur Gestellung des Ersatzes für jene Regimenter verpflichtet sind. Die Infanterie-Rekruten aus den Bezirken der Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter, welche hiernach nicht zur Ergänzung der letzteren verwandt werden können, sind den Linien-Infanterie-Regimentern desjenigen Armee-Korps, zu dessen Bezirk die Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter gehören, zuzuweisen.

6. Jeder Korps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für die zum Armee-Korps gehörenden Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, sowie für die zum Armee-Korps gehörende Pionier-Abtheilung aufzubringen.

7. Jeder Korps-Bezirk ist nach den speciellen Vorschriften des §. 93. zur Gestellung des Ersatzes für die Seetruppen heranzuziehen.

8. Das Garde-Jäger-Bataillon ist nur durch vorschriftsmäßig gelernte Jäger zu rekrutiren; die dann noch übrig bleibenden vorschriftsmäßig gelernten Jäger, welche als Freiwillige an der Loosung nicht Theil nehmen, sind nach jedesmaliger Anordnung der Inspection der Jäger und Schützen ohne Anrechnung auf das von dem betreffenden Ergänzungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Kontingent an die 8 Jäger-Bataillone nach dem Bedarf derselben an gelernten Jägern zu vertheilen. (conf. §. 89.)

---

*) Einjährige Freiwillige, Schulamts-Kandidaten resp. Gewehr-Fabrikarbeiter, welche nur 6 Wochen dienen, und die vorschriftsmäßig gelernten Jäger werden nirgends auf den Ersatz-Bedarf in An- oder Abrechnung gebracht.

Wegen Anrechnung der Schiffsjungen conf. §. 167 2.

*) Die Rekruten, welche nach Maßgabe der Seelenzahl aus den Bezirken der Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter für die Linien-Kavallerie-Regimenter ausgehoben werden, sind mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 16. des Mobilmachungsplans gleichmäßig an die 4 Kavallerie-Regimenter des Armee-Korps zu vertheilen.

Fünfter Abschnitt.

Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen, so wie Verpflichtung der Militairpflichtigen, sich zur Aufnahme in die Stammrollen zu melden.

§. 29.

Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Vorgefallene Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt zu verbessern, daß durch eine Bemerkung über den Grund der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Urkundenfälschung, welche nach dem 23sten Titel des Strafgesetz-Buches für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 geahndet werden müßte, entfernt wird.
2. Die Geburtslisten, event. die Geburts-Register (§§. 30. und 31.) geben die Grundlage zu allen anderen Listen. Auf Grund jener resp. in Folge persönlicher Anmeldung der Militairpflichtigen (§. 34.) und in Folge der von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen der Ortsbehörden (§. 35.) werden die Stammrollen (§. 32.) angelegt.

   Aus den Stammrollen entstehen die alphabetischen Listen (§. 36.), aus diesen die Loosungslisten (§. 63.) und die Vorstellungslisten (§. 71.), in welche letztere die Departements-Ersatz-Kommissionen die Entscheidung über die Militairpflichtigen einzutragen haben.
3. Die Streichung der einmal in die Liste eingetragenen Individuen, sofern diese Streichung sich nicht auf die Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission stützt, darf nur erfolgen, wenn besondere in den nachfolgenden Bestimmungen speciell angegebene Atteste und Beläge dafür beigebracht werden, event. wenn besondere von der Kreis-Ersatz-Kommission genügend konstatirte Verhältnisse diese Streichung rechtfertigen.
4. Alle Atteste und Beläge, auf Grund deren die Streichung Militairpflichtiger aus den Aushebungs-Listen stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem je nach der Zeitfolge, in welcher sie eingehen, in einem gesonderten Hefte der betreffenden alphabetischen Liste beizufügen und zu asserviren.
5. Militairpflichtige, welche einmal in einer der Listen gestrichen worden sind, dürfen, wenn sie in denselben Ort oder Aushebungs-Bezirk zurückkehren, nicht auf derselben Stelle wieder eingetragen werden, sondern sind von Neuem unter der fortlaufenden Nummer nachzutragen.

§. 30.

Geburtslisten.

1. Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburts-Registern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, die Geburtslisten nach dem Schema 2.*) an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.
2. In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde resp. dem betreffenden Sprengel gebornen Personen männlichen Geschlechts, — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17te Lebensjahr vollenden, mithin beispielsweise in die am 15. Januar 1867 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1850 geborene Personen männlichen Geschlechts.
3. Der Regel nach sind auch die bis zum Tage der Einreichung der Geburtslisten vorgekommenen Sterbefälle der in denselben benannten Personen in die dafür bestimmte Kolonne der qu. Liste einzutragen, soweit dies auf Grund der von den ad 1. genannten Behörden geführten amtlichen Sterbe-Register geschehen kann.

   Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7, resp. in Westphalen 8 Jahrgänge aufgeführt stehen.
4. Wo es, namentlich in größeren Städten, die örtlichen Verhältnisse erheischen, können die Regierungen von den ad 3. gedachten Verpflichtungen entbinden. Auch bleibt die nähere Ausführung der vorstehend ad 1—3. enthaltenen Bestimmungen, soweit es erforderlich erscheinen sollte, provinziellen Reglements vorbehalten.
5. Die Prinzen des Königlichen Hauses sind weder in die Geburtslisten noch in eine der übrigen auf das Ersatz-Wesen Bezug habenden Listen einzutragen.
6. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und in Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Konsens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militairverhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte domicilirenden jungen Leute im Alter vom 17ten bis zum 20sten Lebensjahr von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu vermerken.
7. Wo die im Vorstehenden angeordneten Geburtslisten aus den Civilstands-Registern (Geburts-Registern) zu extrahiren sein würden, und den mit Führung der

*) Siehe Schema 2.

letzteren beauftragten Behörden auch die Führung der Stammrollen obliegt, bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht, vielmehr sind die Stammrollen sogleich aus den Civilstands-Registern zu extrahiren (§. 33, 1.).

In diesem Falle sind die den Behörden zugehenden Nachrichten über junge Leute vom 17ten bis 20sten Lebensjahre (conf. ad 6. vorstehend) auf andere Weise zu notiren und bei Aufstellung der Stammrolle zu benutzen.

§. 31.

Supplemente zu den Geburtslisten.

Die Behörden, welche die Genehmigung zur Aufnahme neuanziehender Personen ertheilen, haben alle im Auslande gebornen Kinder männlichen Geschlechts, sobald diese mit ihren Eltern in den Preußischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden, resp. mit ihren im Preußischen Unterthanen-Verband stehenden Eltern vom Auslande zuziehen, den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen anzugeben. Letztere haben über diese Kinder, wie dies bei den im Inlande gebornen Kindern Seitens der Geistlichen ꝛc. geschieht, zu dem Zweck fortlaufende Listen zu führen, damit der Ort, in welchem der Eingewanderte ꝛc. bei der Einwanderung ꝛc. aufgenommen worden ist, rücksichtlich der Kontrole über die Erfüllung der Militairpflicht die Stelle des Geburtsorts der im Inlande gebornen vertreten kann. Aus diesen Listen der im Auslande gebornen Kinder männlichen Geschlechts sind Auszüge — Supplemente zu den Geburtslisten — analog den im §. 30. enthaltenen Vorschriften an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden derjenigen Ortschaft mitzutheilen, in welche der im Auslande Geborne seiner Zeit eingewandert oder aufgenommen worden ist.

§. 32.

Stammrollen im Allgemeinen.

1. Die Ortsbehörden resp. Beamten, welche die Stammrollen zu führen und bei deren Führung mitzuwirken haben, die örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen anzulegen, und das Schema, nach welchem dieselben zu führen sind, sowie die Bestimmungen über die innere Einrichtung der Stammrollen, namentlich hinsichtlich der Reihenfolge der Eintragungen ꝛc., werden durch provinzielle Reglements und, soweit es sich um besondere Einrichtungen für bestimmte Ortschaften handelt, durch die Departements-Ersatz-Kommissionen bestimmt.
2. Die Stammrollen sind unter sicherem Verschluß zu verwahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.
3. Die Kommunen oder sonstigen örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen geführt werden, sind für deren richtige und ordnungsmäßige Führung dergestalt verantwortlich, daß im Fall fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, nach Entscheidung der Regierungen, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Kommission auf Kosten des verpflichteten Verbandes im Wege der administrativen Exekution ausgeführt werden kann.
4. Zum 1. März jeden Jahres sind die Stammrollen mit den Geburtslisten und sonstigen Belägen an den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu übergeben.

§. 33.

Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen.

1. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die in den Geburtslisten resp. in den Civilstands-Registern verzeichneten Personen in die Stammrolle einzutragen, sobald letztere in das militairpflichtige Alter (§. 2.) eingetreten sind.*)

   Alle den Bestimmungen des §. 30. b. gemäß in die Geburtslisten vorläufig eingetragenen Bemerkungen sind in die Stammrollen mit aufzunehmen und daselbst den Umständen entsprechend zu vervollständigen. Bereits Verstorbene dürfen nur in dem Falle aus der Stammrolle weggelassen werden, wenn deren Ableben amtlich bescheinigt ist.
2. Außer den in den Geburtslisten Verzeichneten sind auch alle im militairpflichtigen Alter stehende Personen männlichen Geschlechts in die Stammrolle aufzunehmen, welche
   a) ihr gesetzliches Domicil (Heimath) im Orte erlangt haben, sowie diejenigen, welche
   b) ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr Domicil daselbst zu haben, sich z. B. als Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgesellen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, oder als Studenten, Gymnasiasten resp. Zöglinge anderer Lehranstalten im Orte aufhalten und den Vorschriften des §. 21. gemäß in demselben gestellungspflichtig sind.
3. Der Aufnahme neu angezogener Personen in die Stammrolle bedarf es nicht, wenn sich dieselben durch die vorgeschriebenen Zeugnisse (§. 175, 3—14. Ausführungs Verordnung Art. I. 2.) darüber ausweisen, daß sie ihrer Militairpflicht genügt, oder das 49ste Lebensjahr überschritten haben.**)
4. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden dürfen sich nicht dabei begnügen, nur diejenigen Militairpflichtigen, welche in den Geburtslisten oder Civilstandsregistern stehen oder sonst angemeldet werden, in die Stammrollen einzutragen, sondern es ist ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, welche Militairpflichtige etwa außerdem vorhanden und gestellungspflichtig sind, um sie sogleich zur Anmeldung anzuhalten. Die Art und Weise dieser Ermittelungen bleibt den Ortsbehörden je nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen überlassen, soweit nicht die provinziellen Reglements besondere Bestimmungen hierüber enthalten.

---

*) Uneheliche Söhne werden nach dem Namen ihrer Mütter genannt.

**) Die Folgen der Entziehung vom Militairdienst werden durch die Nichtaufnahme älterer als 49jähriger Personen in die Stammrolle nicht ausgeschlossen.

5. Die Belagsstücke über die Ergebnisse der ad 4. gedachten Ermittelungen sind sorgfältig zu sammeln.

Die Streichung der einmal in die Stammrollen aufgenommenen Personen darf von den Ortsbehörden nicht selbstständig vorgenommen werden, sondern wird von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angeordnet.

§. 34.

Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle. *)

1. Alle Militairpflichtige (§. 2, 1.) haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar Behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde des Orts, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins **) zu melden. Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den anderweitig in dieser Instruction gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheins (conf. §. 66.), und zwar so lange zu wiederholen, ***) bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.
2. Ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort, in welchem er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, verändert, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domicils resp. Aufenthaltsorts Behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb drei Tagen zu melden.
3. Wer die ad 1. und 2. gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demohngeachtet bei Vermeidung der im §. 168. bestimmten Strafen fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.
4. Sind Militairpflichtige an einem anderen Orte, als an demjenigen ihres Domicils nach §. 21. gestellungspflichtig, so müssen sie (abgesehen von ihrer Aufnahme in die Stammrolle ihres Geburtsorts) sowohl in die Stammrolle des Domicils, als in die des Aufenthaltsorts eingetragen werden.
5. Sind Militairpflichtige
   a) im Orte ihres Domicils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem anderen Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,
   b) oder sind dieselben von dem Orte, wo sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener),

   so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie und zwar im Falle zu a. zur Stammrolle des Domicils, im Falle zu b. zur Stammrolle desjenigen Ortes, an welchen die Gestellungs-Pflichtigkeit gebunden ist, anzumelden.

§. 35.

Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle.

1. Die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die nach §. 33. in die Stammrolle aufzunehmenden Militairpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren, unter Androhung der zulässigen Strafen oder unter Hinweis auf die nach §. 168, 3. von den Regierungen zu erlassenden Vorschriften, zur Befolgung der im §. 34. enthaltenen Bestimmungen aufzufordern.
2. Alle Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung sogleich einzutragen, oder es ist eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 36.

Die alphabetische Liste.

1. Die Aufstellung resp. Fortführung der alphabetischen Listen hat vorzugsweise der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen.

   Für die richtige Führung der Stammrollen, welche nach allen Richtungen hin seiner Prüfung unterliegen, ist derselbe nächst den Ortsbehörden allein verantwortlich.
2. Der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat sich alljährlich Abschrift der alphabetischen Liste zu besorgen, womit die Verpflichtung für ihn verbunden ist, sich auch seinerseits von ihrer Richtigkeit Ueberzeugung zu verschaffen. Zu diesem Behuf ist der Militair-Vorsitzende berechtigt, bei Zusendung der alphabetischen Liste die Mitvorlage der Stammrollen und ihrer Beläge, soweit er dies für wünschenswerth erachtet, zu verlangen.

   Speciell mit verantwortlich ist der Bataillons-Kommandeur der Landwehr dafür, daß die einmal in die alphabetische Liste eines Jahrganges eingetragenen Namen so lange fortgeführt werden, bis sie bestimmungsmäßig gestrichen werden dürfen.

---

*) Strafe und Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle conf. §§. 168. und 169.

**) Diese Geburtsscheine sind kostenfrei zu ertheilen.

Soweit die Vorzeigung besonderer Geburtsscheine bei denjenigen Militairpflichtigen, welche sich in ihrem Geburtsort stellen, in einzelnen Distrikten nicht erforderlich sein sollte, können dieselben von dieser Verpflichtung durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission entbunden werden.

***) Gestatten die Lokal-Verhältnisse, diejenigen Militairpflichtigen, welche sich einmal zur Stammrolle angemeldet haben und demnächst unverändert in demselben Orte wohnen bleiben, von der Wiederholung der Anmeldung zu entbinden, so kann dies bei den nach §. 35. zu erlassenden Aufforderungen geschehen.

3. Die ad 2. angeordnete Abschriftnahme der alphabetischen Liste hat der Bataillons-Kommandeur der Landwehr entweder unter eigener Verantwortlichkeit in seinem Büreau oder unter besonderer Mitverantwortlichkeit des Landwehr-Kompagnieführers in den betreffenden Kreisorten durch die Bezirks-Feldwebel bewirken zu lassen.
4. Die alphabetische Liste ist alljährlich nach dem Schema Nr. 3.*) dergestalt anzulegen, daß für alle Militairpflichtige, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere derartige Liste besteht.
5. Die alphabetische Liste muß alle Ortschaften, alle Sammtgemeinden oder Bürgermeistereien eines Loosungs-Bezirks nach dem Alphabet umfassen.

Bei jeder Ortschaft werden sämmtliche in den Stammrollen verzeichneten Individuen derjenigen Altersklassen, für welche die Liste angelegt ist, ebenfalls nach alphabetischer Ordnung eingetragen.

Vorher sind jedoch die Stammrollen nach den eingereichten Belägen und den sonstigen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln sorgfältig zu prüfen.

Diejenigen Personen, von welchen sich unzweifelhaft ergiebt, daß sie verstorben, mit Konsens ausgewandert, bereits in das stehende Heer eingetreten, durch Entscheidung der betreffenden Departements-Ersatz-Kommission vom Eintritt in das stehende Heer definitiv entbunden, resp. für seedienstpflichtig erklärt, oder sonst nur vorläufig oder irrthümlich in die Stammrollen eingetragen sind, können von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, unter Eintragung des Grundes in die Stammrolle, daselbst sogleich gestrichen werden, und sind demzufolge nicht in die alphabetische Liste zu übertragen.

Dagegen sind alle sonstigen, unter Kontrole verbleibenden Militairpflichtigen, welche nur einen Ausstand über das 20ste Lebensjahr erhalten haben, z. B. mit Ausstandsbewilligung versehene Handwerker, die mit Berechtigungsscheinen zum einjährigen freiwilligen Dienst Versehenen u. a. m., unter Angabe des betreffenden Verhältnisses einzutragen.

Soweit der Geburtsort eines Militairpflichtigen, der Ort seines Domicils und der Ort, an welchem er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, in verschiedenen Loosungs-Bezirken liegen, muß die Eintragung des Militairpflichtigen in die alphabetischen Listen der sämmtlichen betreffenden Bezirke erfolgen. Liegen die verschiedenen Orte in ein und demselben Loosungs-Bezirke, so genügt die Eintragung bei einem dieser Orte und ein verweisender Vermerk bei den anderen Orten.
6. Militairpflichtige älterer Jahrgänge, welche im Laufe des verflossenen Jahres in denjenigen Bezirk zugezogen sind, für welchen die alphabetischen Listen anzulegen, resp. zu vervollständigen sind, werden bei ihrem Jahrgange wiederum in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer hinter diejenigen Militairpflichtigen, welche in dem Vorjahre bereits vorhanden waren, eingetragen.*) Bei der betreffenden Ortschaft ist anzugeben, unter welcher Nummer Nachtragungen erfolgt sind.

*) Siehe Schema 3.

§. 37.
Anlegung der Restanten-Liste.

Bleiben nach Beendigung des Ersatzgeschäfts (z. B. pro 1860) in der alphabetischen Liste des ältesten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgangs (das sind die 1836 Geborenen) Militairpflichtige stehen, über welche noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist, event. welche ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, und in der Liste nicht gestrichen werden konnten, so sind dieselben in eine besondere Liste (Restanten-Liste) zu übertragen und darin so lange fortzuführen, bis über ihr Militair-Verhältniß eine definitive Entscheidung erfolgt ist.

In diese Liste gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf des 5ten Konkurrenzjahres in die Stammrollen eines Loosungs-Bezirks aufgenommen sind und daher in keine der alphabetischen Listen dieses Loosungs-Bezirks als Zugang haben eingetragen werden können.

§. 38.
Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten.

Sobald die neu anzulegenden alphabetischen Listen im Original und Abschrift fertig, die der älteren Jahrgänge berichtigt, die Restanten-Listen vervollständigt sind, können dieselben denen, welche ein Interesse zur Sache haben, im Amtslokale vorgelegt werden.

§. 39.
Benachrichtigung der Landräthe unter einander über die erfolgte Musterung resp. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke.

1. Nach beendigtem Departements-Ersatz-Geschäft und spätestens bis zum 1. November jeden Jahres hat der Civil-Vorsitzende jeder Kreis-Ersatz-Kommission über die in seinem Kreise zur Musterung resp. Aushebung herangezogenen, aus anderen Kreisen gebürtigen resp. anderen Kreisen heimathlich angehörenden Individuen dem betreffenden Landrath unter Angabe der von der Kreis- und resp. Departements-Ersatz-Kommission alljährlich getroffenen Entscheidung Mittheilung zu machen.

   Diese Mittheilungen, deren pünktliche Ausführung für das Ersatz-Wesen von der größten Wichtigkeit ist, sind gleichzeitig an den Landrath des Geburtsorts und an den Landrath des Domicils des betreffenden Militairpflichtigen zu senden; dem Ersteren ist das Domicil des Militairpflichtigen anzugeben.
2. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge zu den betreffenden alphabetischen Listen aufzubewahren.

*) Z. B. am Schluß der alphabetischen Liste pro 1864 sind die im Laufe des Jahres 1865 zugekommenen, 1844 geborenen Individuen als „Zugang pro 1865" nachzutragen.

§. 40.

Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres.

1. Nach dem Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres und spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres sind die Stammrollen und alphabetischen Listen zu berichtigen, und diejenigen Leute, welche entweder beim Militair eingestellt oder auf irgend eine andere Weise von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, zu streichen.*)
2. Die Streichung aus der Stammrolle, bei welcher sowohl die Namen als auch alle anderen Bemerkungen leserlich bleiben müssen, ist Seitens der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen unter Zuziehung der mit Führung derselben beauftragten Behörden zu veranlassen.

   Die Streichungen aus den alphabetischen Listen sind von dem Civil- resp. Militair-Vorsitzenden zu veranlassen, zu welchem Behufe Letzterem die betreffenden Beläge zuzusenden sind.
3. Auf Grund der im §. 39. vorgeschriebenen Benachrichtigung dürfen die anderwärts angemeldeten resp. gemusterten Militairpflichtigen aus den Stammrollen und alphabetischen Listen des Geburtsorts und des Domicils nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der eingegangenen Benachrichtigung von der Departements-Ersatz-Kommission eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß empfangen haben. Ist dies nicht der Fall, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf. Nur wenn ein Militairpflichtiger nach Aufnahme in die Stammrolle und alphabetische Liste sein Domicil verändert hat, kann derselbe, sofern nicht das bisherige Domicil zugleich sein Geburtsort ist, schon dann gelöscht werden, wenn dessen Aufnahme in die Listen des neuen Domicils nachgewiesen ist.
4. Militairpflichtige, welche nur deshalb in die Listen eingetragen sind, weil sie sich zeitweise im Orte aufgehalten, dürfen, sofern sie den Ort wieder verlassen, ohne ein Domicil daselbst erworben zu haben, nur im Musterungstermin selbst nach Prüfung der desfalls von den Ortsbehörden hierüber zu erstattenden Anzeigen gestrichen werden.

§. 41.

Nachforschungen nach dem Aufenthalt der zur Stammrolle nicht angemeldeten resp. zur Musterung und Aushebung nicht gestellten Militairpflichtigen.

Bleiben nach dem 1. Dezember noch Namen in den alphabetischen Listen oder Stammrollen stehen, deren Träger weder zur Stammrolle angemeldet sind, noch sich zur Musterung resp. Aushebung gestellt haben, auch bestimmungsmäßig nicht gestrichen werden durften, so müssen nunmehr Erkundigungen über den Verbleib dieser Leute von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angestellt werden.

§. 42.

Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen.

1. Ergiebt sich in Folge der §. 41. gedachten Nachforschungen, daß der gesuchte Militairpflichtige die Königlich Preußischen Lande verlassen hat, oder bleibt derselbe unermittelt, so ist die Einleitung des in dem Gesetze vom 10. März 1856 vorgeschriebenen Verfahrens zu veranlassen. Der Regel nach muß dies nach Ablauf des 3ten Gestellungs-Termins des betreffenden Militairpflichtigen geschehen. (conf. §. 172.)
2. Ist der betreffende Militairpflichtige an einem andern, als an seinem Geburtsorte gestellungspflichtig, so liegt die Ergreifung der zur gerichtlichen Verfolgung erforderlichen Maßregeln der Regel nach der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Orts, an welchem der Militairpflichtige zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat, ob.
3. Sobald bei der Landes-Polizei-Behörde der Antrag wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens formirt ist, hat der Civil-Vorsitzende der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission die Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts davon vorläufig zu benachrichtigen.

   Ist während derjenigen Zeit, in welcher ein Militairpflichtiger in den Stammrollen, resp. in den alphabetischen und Restanten-Listen geführt werden muß, ein Wechsel des Domicils eingetreten, so versteht es sich von selbst, daß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des letzten Domicils von der ihr zugegangenen Benachrichtigung der Kreis-Ersatz-Kommission des früheren Domicils Behufs Streichung in den Listen Mittheilung zu machen hat.
4. In der Stammrolle und alphabetischen Liste resp. Restanten-Liste des letzten Domicils und des Geburtsorts darf der Name des betreffenden Militairpflichtigen erst nach beendetem gerichtlichen Verfahren gestrichen werden.

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 43.

Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Ueber den Zeitpunkt und die Dauer des Kreis-Ersatz-Geschäfts hat der Landwehr-Bataillons-Kommandeur für sämmtliche Kreise, in denen er fungirt, einen Geschäftsplan rechtzeitig aufzustellen und sich demnächst über denselben mit den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen zu einigen.
2. Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist zu beachten, daß die Reisetour für die in mehreren Kreisen fungiren-

*) Wegen Streichung der Zöglinge der militairärztlichen Bildungs-Anstalten conf. Anmerkung zu §. 57, 1. c.

den Militair-Mitglieder mit Rücksicht auf die geographische Lage der Kreise so gewählt wird, daß die Reisekosten möglichst beschränkt werden. Auch müssen, wenn in dem betreffenden Jahre keine anderweitigen Vorschriften höheren Orts gegeben werden, die Kreis-Ersatz-Geschäfte in sämmtlichen Kreisen bis spätestens 15. Juni beendigt sein.

3. Den vorläufig festgestellten Geschäftsplan für den gesammten Bataillons-Bezirk legt der Landwehr-Bataillons-Kommandeur der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor und macht, sobald die letztere erfolgt ist, den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen hierüber Mittheilung.

4. Die Brigade-Kommandos veranlassen ihrerseits die Kommandirung der nach §. 24, 1. erforderlichen Offiziere und durch Vermittelung des Korps-General-Arztes die der Aerzte, welche alljährlich gewechselt werden müssen.

5. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission versieht die §. 24, 1. bezeichneten Civil-Mitglieder und sämmtliche Bürgermeister, Amtmänner und Orts-Vorsteher (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) mit der zur Theilnahme an den Sitzungen der Kommission erforderlichen Anweisung.

§. 44.

Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission beauftragt die Behörden, welche die Stammrollen zu führen haben, unter Rückgabe derselben, die Vorladung der Militairpflichtigen zum Musterungs-Termin zu veranlassen und für deren rechtzeitige Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu sorgen.

   Außerdem macht er in seinem Kreise den Geschäftsplan für die Kommissionen zu wiederholten Malen bekannt und beordert dabei zugleich alle zur Gestellung verpflichteten Militairpflichtigen zum Erscheinen im Musterungs-Termin.

2. In Folge dieser Beorderung müssen sich alle in den alphabetischen Listen und Restanten-Listen verzeichneten Militairpflichtigen incl. der disponibel gebliebenen an den bestimmten Ort zur Musterung und zwar so lange alljährlich stellen, bis sie entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Scheines Seitens der Departements-Ersatz-Kommission von der Wiederholung der Gestellung entbunden sind.

   Sollten Militairpflichtige, welche in die Stammrollen gehören, sich bis dahin noch nicht gemeldet haben und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behuf sogleich bei den Ortsbehörden anmelden und ebenfalls zur Musterung stellen. Die Ortsbehörden aber sind verpflichtet, von solchen Leuten dem Landrath sogleich Anzeige zu machen.

3. Von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission kann kein Militairpflichtiger mit Ausschluß der andern Orts besonders bezeichneten Kategorien entbunden werden; es sei denn, daß der Gesundheitszustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung unmöglich macht.

4. Wenn ein Militairpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission an dem für ihn bestimmten Orte ohne sein Verschulden verhindert worden ist, so kann er sich an einer der anderen Musterungs-Stationen im Kreise nachträglich stellen.

5. Ein Militairpflichtiger, welcher der ad 1. gedachten Beorderung zur Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission des Bezirkes, in welchem er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, ohne einen von dieser Kommission als genügend anerkannten Grund keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.*)

§. 45.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Die bei den Geschäften der Kreis-Ersatz-Kommission nothwendige Ordnung haben die Vorsitzenden derselben aufrecht zu erhalten, und die dazu erforderlichen Anordnungen im Voraus zu beschließen.

2. Behufs Betreibung des Geschäfts sind mindestens 2 helle und geräumige Zimmer und außerdem ein Raum erforderlich, in welchem die zur Vorstellung kommenden Leute rangirt werden können. Diese Lokalitäten hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen zu beschaffen.

3. Das Rangiren der Militairpflichtigen haben je nach den Anordnungen der Kreis-Ersatz-Kommission die Bürgermeister, Amtmänner und Ortsvorsteher (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) unter Assistenz von Gendarmen oder Polizei-Beamten resp. Stammmannschaften der Landwehr-Bataillone zu besorgen.

4. Sobald die Militairpflichtigen rangirt sind, werden dieselben abtheilungsweise gemessen und ärztlich untersucht. Zu diesem Zweck sind besondere Listen zum Voraus anzufertigen, welche außer Vor- und Zunamen, Alter, Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, sowie Nummer der alphabetischen Liste eine Kolonne zur Eintragung des Größenmaßes und eine zweite zur Eintragung des ärztlichen Gutachtens enthalten müssen.

   Ist von den in diesen Listen aufgeführten Leuten einer oder der andere nicht zur Stelle, so ist sein Name sofort zu streichen. Stellen sich die betreffenden Leute nachträglich, so sind sie demnächst in eine besondere Liste aufzunehmen. Die Anwendung einzelner Zettel, um darauf das Urtheil des Arztes einzutragen, ist nicht gestattet.

   Für die richtige Führung dieser Listen (Arzt-Listen) sind die den Kreis-Ersatz-Kommissionen beigegebenen Offiziere, von denen einer der ärztlichen Untersuchung

*) In Betreff der außerdem eintretenden Folgen conf. Abschnitt X.

der Militairpflichtigen, der andere dem Messen derselben beizuwohnen hat, verantwortlich zu machen, weshalb sie sowohl als auch der betreffende Arzt diese Listen zu unterzeichnen und mit dem Datum der stattgehabten Untersuchung zu versehen haben.

Gestatten die Verhältnisse, die ärztliche Untersuchung der Militairpflichtigen in unmittelbarer Nähe der Vorsitzenden, besonders der Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen, vorzunehmen, so muß dies geschehen, wobei die Führung der besonderen Arzt-Listen nicht ausgesetzt werden darf. Letztere sind aufzubewahren.

5. Der Militair-Vorsitzende der Kommission theilt den Ausspruch des Arztes über die betreffenden Leute, sowie deren Zollmaß zur Eintragung in die alphabetische Liste dem Civil-Vorsitzenden mit und äußert sich gegen Letzteren, ob er dem Urtheil des Arztes beitritt und in welchem Grade (§. 48, 6.) er den betreffenden Mann unter Berücksichtigung seiner etwanigen besonderen Eigenschaften als Professionist ꝛc. zum Militairdienst für brauchbar hält oder nicht.

Die außerdem in Betracht kommenden Verhältnisse werden von dem Civil-Vorsitzenden der Kommission zum Vortrag gebracht und der Beschluß der Kommission in der Regel von den beiden Vorsitzenden, jedenfalls aber von Einem derselben eigenhändig in die betreffende, von ihnen zu führende alphabetische Aushebungsliste eingetragen.

6. Der Beschluß der Kreis-Ersatz-Kommission über einen Militairpflichtigen wird bedingt durch die körperliche, geistige und moralische Qualifikation, durch die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse, durch das Alter der Militairpflichtigen und durch die Bedeutung, welche die eventuell von ihm in früheren Jahren gezogene Loosnummer erhalten hat.

Durch den Beschluß der Kommission wird bestimmt, ob der Militairpflichtige zurückzustellen und zur Musterung auf das nächste Jahr zu verweisen, ob er der Departements-Ersatz-Kommission als einstellungsfähig, oder als unbrauchbar, oder als Reklamat ꝛc. zur weiteren Entscheidung vorzustellen ist; ob er als moralisch unwürdig zum Militairdienst oder als augenscheinlich ganz unbrauchbar zu streichen ist ꝛc.

7. Sämmtliche Militairpflichtige eines Loosungs-Bezirks sind in allen den im Vorstehenden angedeuteten Beziehungen unter Beachtung der nachfolgenden speciellen Vorschriften zu mustern. Demnächst ist die Loosung vorzunehmen, welche den Schluß der Geschäfte der versammelten Kreis-Ersatz-Kommission macht.

§. 46.

Benennung der verschiedenen Truppen- und Waffengattungen, für welche Militairpflichtige auszuwählen sind.

Die verschiedenen Truppen- und Waffengattungen, für welche Militairpflichtige ausgewählt werden, sind:

a) die Garden,
b) „ Kürassiere,
c) „ Ulanen, Husaren und Dragoner,
d) die Artillerie (Feld-, Fuß-, Festungs-, reitende und Handwerks-Artillerie),
e) „ Pioniere,
f) „ Infanterie,
g) „ Jäger und Schützen (letztere nur beim Garde-Korps),
h) „ Seemannschaften (das See-Bataillon, die See-Artillerie, die Matrosen- und die Werft-Division),
i) „ Trainsoldaten,
k) „ Militair-Krankenwärter.

§. 47.

Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften und des Körpermaßes, welches ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können.

1. Die körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um im Allgemeinen oder im Besonderen für die eine oder andere Waffe als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können, sind in der Instruction für Militairärzte angegeben. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen, vorzugsweise die Militair-Mitglieder derselben, haben letztere Instruction stets im Auge zu behalten, und dieselbe ihrerseits gleichfalls zu beachten.

2. In Bezug auf das Körpermaß der Militairpflichtigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

A. Für die Garden ist in der Regel das kleinste Maß 5′ 5″, doch so, daß nur der vierte Theil des Ersatzbedarfs von diesem Maß sein darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 6 Zoll und darüber, und die Hälfte wenigstens von 7 Zoll und darüber sein muß.

Die für Truppen dieses Korps ausgewählten 5- und 6zölligen Leute müssen von gutem Aeußern sein.

Sind die für die Garde auszuhebenden Rekruten innerhalb der Abschlußnummer (conf. §. 97.) nicht zu erlangen, müssen dieselben vielmehr hinter der Abschlußnummer ausgewählt werden, so können ausnahmsweise Leute von 5′ 4″ für das Garde-Korps gestellt werden, sofern sie sich durch ihre anderweitigen körperlichen Eigenschaften vorzugsweise dafür eignen.

B. Für die Infanterie ist das kleinste Maß in der Regel 5′ 2″, doch können in außergewöhnlichen Fällen, so wie da, wo das jährliche Ersatz-Kontingent eines Aushebungs-Bezirks aus den drei jüngsten der konkurrirenden Jahrgänge ohne Zuhülfenahme kleinerer Leute nicht beschafft werden kann, auch Leute unter diesem Maße bis zu 5′, diese indessen nur dann ausgewählt werden, wenn sie von einem ganz besonders kräftigen Körperbau sind.

C. Für die leichte Kavallerie, das sind Husaren und Dragoner, ist das kleinste Maß 5′ 2″, das größte 5′ 6″. Ausnahmsweise können Leute von kleinerem Maße ausgewählt werden, wenn sie sich rücksichtlich ihrer Beschäftigung in ihren bürgerlichen Verhältnissen, z. B. als Bereiter, Reitknechte ꝛc. vorzugsweise zur Kavallerie eignen.

D. Für Kürassiere und Ulanen ist das kleinste Maß 5' 4", das größte 5' 7" bis ausnahmsweise 5' 8".

E. Für die Artillerie 6üge und Haubitz=Batterien ist das kleinste Maß 5' 3". Leute von dieser geringen Größe müssen indeß ganz besonders kräftig gebaut sein. Für die Festungs=Artillerie und 12üge Batterien ist das kleinste Maß 5' 4", für die reitenden Batterien das kleinste 5' 3", das größeste 5' 7".

F. Für die Pioniere ist das kleinste Maß 5' 4", soweit dieses Größenverhältniß mit der Auswahl der Pioniere nach dem Professionsverhältniß derselben (§. 86.) sich vereinigen läßt.

G. Die für die Jäger=Bataillone zu bestimmenden Rekruten sollen in der Regel nicht unter 5' 2" und nicht über 5' 7" groß sein, und es dürfen Leute von nur 5' ausnahmsweise nur dann als Freiwillige eingestellt werden, wenn sie hinreichend kräftig sind.

Für die Garde=Schützen gelten die für die Infanterie und für die Garden im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen.

H. Für die zum Train zu designirenden Mannschaften (§. 82, 4.) ist das geringste Maß 5'; es ist jedoch nicht wünschenswerth, Leute von so geringem Maß dazu zu nehmen. Die zur Ausbildung zu Trainfahrern auszuhebenden Trainsoldaten müssen mindestens 5' 2" und nicht über 5' 7" groß sein (§. 91.).

2. Um die Größe der Militairpflichtigen festzustellen, wird jeder derselben ohne Fußbekleidung nach dem Duodecimal- oder sogenannten Rheinischen Maß gemessen.

§. 48.

Die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Jeder Militairpflichtige ist einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schaamgefühls stattfinden muß.

2. Auf ärztliche Atteste, welche etwa von den Militairpflichtigen beigebracht werden, ist keine Rücksicht zu nehmen. Die Ersatz=Kommissionen und die denselben beigeordneten Aerzte haben vielmehr nach eigener Ueberzeugung zu handeln und nur in zweifelhaften Fällen, wie sie z. B. im §. 22. der Instruction für Militairärzte bezeichnet sind, fremde Zeugnisse einzufordern.

In solchen Fällen sind aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den Gemeinde=Vorstehern, Ortspolizei=Behörden, Geistlichen und Lehrern, sowie von denjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt, Zeugnisse anzunehmen resp. einzuziehen.

3. Vermag die Kreis=Ersatz=Kommission keine genügende Ueberzeugung vom Vorhandensein angeblicher Uebel zu gewinnen, welche, wenn sie wirklich begründet wären, die dem Augenschein nach vorhandene Dienstbrauchbarkeit eines Militairpflichtigen beeinträchtigen würden, so hat sie die Departements=Ersatz=Kommission auf diese Militairpflichtige besonders aufmerksam zu machen und event. deren versuchsweise Einstellung anheimzustellen, sofern nicht etwa genügende Gründe vorhanden sind, wider einen solchen Militairpflichtigen auf Grund des zweiten Alineas des §. 113. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs wegen Simulation die gerichtliche Bestrafung zu beantragen.

4. Wenn ein Militairpflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so müssen, bevor solchen Angaben Seitens der Ersatz=Behörden Folge gegeben werden darf, mindestens drei glaubhafte Zeugen an Eides Statt vor einem Mitgliede der Kreis=Ersatz=Kommission oder einer andern Behörde protokollarisch erklären, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militairpflichtigen wahrgenommen haben.

Die solchergestalt aufgenommenen Verhandlungen sind der Departements=Ersatz=Kommission vorzulegen.

5. Was die Aerzte bei der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen zu beachten haben, ist in den §§. 1. bis 28. der Instruction für die Militairärzte enthalten, weshalb unter Bezugnahme auf jene Instruction hier nur im Allgemeinen Folgendes bestimmt wird.

6. Bei der körperlichen Untersuchung kommt es darauf an, festzustellen:

a) ob der Untersuchte zum Militairdienst, mit Rücksicht auf die von ihm zu führende Waffe, unbedingt brauchbar ist (vollkommene Dienstfähigkeit),

b) ob derselbe, wenn er seiner körperlichen Beschaffenheit wegen nicht unbedingt und unter allen Umständen zum Militairdienst bei der einen oder anderen Waffe herangezogen werden kann, sich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres doch zur Einstellung eignet (nicht vollkommene Dienstfähigkeit),

c) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, nicht brauchbar ist, indeß im Laufe der Zeit möglicherweise noch brauchbar werden kann (zeitige Dienstunbrauchbarkeit),

d) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, als für immer unbrauchbar zum Militairdienst gehalten werden muß (dauernde Dienstunbrauchbarkeit).

7. Alle vorgefundenen Fehler, Gebrechen und Krankheiten müssen in die alphabetische Liste, in die Vorstellungs-Listen und in die Ueberweisungs=Nationale eingetragen werden. Werden Fehler, Gebrechen oder Krankheiten von Militairpflichtigen angegeben, bei deren Untersuchung durch den Arzt indeß nicht vorgefunden, so muß darüber den Listen eine Bemerkung resp. ein Gutachten hinzugefügt und bei den späteren Superrevisionen darauf besonders geachtet werden.

8. In wie weit etwa vorhandene Abweichungen von dem normalen Bau des Körpers oder körperliche Fehler die Dienstbrauchbarkeit der Militairpflichtigen beeinträchtigen oder nicht, besagen die §§. 16. bis 28. der Instruction für Militairärzte.

9. Die Aussprüche des Arztes, es mögen dieselben die Ein-

stellung oder Zurückstellung für angemessen halten, sind für die Kommission nicht bindend.

Ob jedoch Militairpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapatzen des Militairdienstes besitzen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende vorläufig allein.

10. Wenn disponibel Gebliebene, welche in den Vorjahren bei der ärztlichen Untersuchung für diensttauglich befunden sind, voraussichtlich auch im laufenden Jahre nicht zur Einstellung gelangen, und der Departements-Ersatz-Kommission nicht vorgestellt werden, so sind sie zwar zur Musterung heranzuziehen, es bleibt indessen dem Ermessen der Kreis-Ersatz-Kommission überlassen, von einer nochmaligen speciellen ärztlichen Untersuchung derselben Abstand zu nehmen.

§. 49.

Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Kommission in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen werden von dem Militair-Vorsitzenden zu einer der im §. 46. angegebenen Waffen designirt, und dieses in der alphabetischen Liste notirt.

   Bei diesen Designirungen sind die über die Auswahl der Mannschaften für die einzelnen Waffen in den §§. 47. 85. bis 93. enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

   Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß eine hinlängliche Anzahl Militairpflichtiger, wo möglich aus der jüngsten Altersklasse, zur Aushebung Behufs ihrer Ausbildung als Trainfahrer ausgewählt wird.

2. Obgleich nach der Instruction für Militairärzte die daselbst in dem §. 17. sub g. bis k., m. bis t., und in dem §. 18. sub a. bis f. angegebenen Fehler von der Einstellung nicht ausschließen resp. die Einstellung bei dem einen oder andern Truppentheil gestatten, so können diese Fehler dennoch in einem solchen Grade vorhanden sein, daß es dem militairischen Interesse zuwider sein würde, die damit behafteten Leute einzustellen.

   Es hat daher der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission diese Fehler und deren Einfluß auf den Militairdienst nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens besonders zu beurtheilen, und ist demnächst berechtigt, die damit behafteten Individuen bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

3. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten und zweiten Konkurrenzjahre (d. h. im 20sten und 21sten Lebensjahre) das erforderliche Maß (§. 47.) noch nicht haben, oder zu schwach zum Militairdienst sind oder an Krankheiten und Fehlern leiden, wie sie die §§. 19. und 20. der Instruction für die Militairärzte angeben, sind bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

4. Sind dieselben Fehler oder andere Fehler als diejenigen, welche zur Zurückstellung im 1sten und 2ten Konkurrenzjahre veranlaßten, im 3ten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen vorhanden, so werden die damit Behafteten von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Ersatz-Reserve oder, soweit dies die Bestimmungen des §. 82. 4. erfordern, zum Train designirt und der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision und event. Bestätigung vorgestellt.

   Dasselbe gilt bei denjenigen Individuen, welche auf Grund der Bestimmungen des vorstehenden Passus 2. im 1sten oder 2ten Jahre zurückgestellt worden sind.

   Die zum Train zu designirenden Militairpflichtigen müssen entweder mit Pferden umzugehen verstehen, oder ein für besondere militairische Verhältnisse in Betracht kommendes Handwerk erlernt haben.

5. Die Designirung Militairpflichtiger zur Ersatz-Reserve Seitens der Kreis- resp. Departements-Ersatz-Kommission im 1sten oder 2ten Konkurrenzjahre ist unzulässig. Dagegen erfolgt die Designirung zur Ersatz-Reserve im 3ten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen, sofern die erforderliche Dienstfähigkeit auch dann noch nicht vorhanden sein sollte, auch in den Fällen, wenn die Militairpflichtigen im 1sten oder 2ten Konkurrenzjahre nicht gemustert worden sind.

6. Militairpflichtige, welche an Fehlern leiden, die nach §. 21. der Instruction für Militairärzte dauernd dienstunbrauchbar machen, sind der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorzustellen, um, wenn auch diese die beregten Fehler in gleichem Grade als vorhanden anerkannt, gleichviel, ob die betheiligten Militairpflichtigen sich im 1sten oder in einem späteren Konkurrenzjahre befinden, sogleich als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert zu werden.*) (§. 82.)

   Ist einer dieser Leute noch zum Train geeignet, so wird er nicht als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert, sondern zum Train designirt.

7. Die Designirungen der Kreis-Ersatz-Kommission, mit Ausnahme der im folgenden Paragraph bezeichneten, sind nur als gutachtliche Vorschläge zu betrachten und bedürfen der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

§. 50.

Definitive Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind.

1. Militairpflichtige, welche auch unentkleidet durch ihre augenfällige Verunstaltung den Beweis liefern, daß sie weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sind, noch es jemals werden können, sind von den Kreis-Ersatz-Kommissionen von jeder weiteren Gestellung zu entbinden. Die betreffenden Individuen sind unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen zu streichen, und nehmen an der §. 63. gedachten Loosung nicht Theil. Der Departements-Ersatz-Kommission sind diese Individuen mittelst einer besonderen

*) Es ist hierbei auf das Sorgfältigste zu vermeiden, daß nicht Militairpflichtige in ihrem ersten oder zweiten Konkurrenzjahre als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden, deren Körperzustand sich im Laufe der Zeit noch bessern kann.

Liste namhaft zu machen, ohne derselben persönlich vorgestellt zu werden, sofern dies nicht etwa in einzelnen Fällen besonders angeordnet werden sollte.

2. Auf Individuen, welche in ihrem jugendlichen Alter in ihrem Wachsthum zurückgeblieben sind, findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 51.

Prüfung der moralischen Qualification der Militairpflichtigen.

1. Die Polizeibehörden haben, wo ihnen die Führung der Stammrollen nicht selbst obliegt, den damit beauftragten Beamten oder Behörden von dem Tenor eines jeden rechtskräftigen Erkenntnisses, welches wider ein in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretenes Individuum ergeht, sofern darin wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe ausgesprochen ist, gleich nachdem sie davon den bestehenden Vorschriften gemäß durch die Staatsanwaltschaft Kenntniß erhalten haben, Mittheilung zu machen.
2. In Ansehung der in das militairpflichtige Alter Eingetretenen liegt es den Staatsanwaltschaften ob, von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission direct Kenntniß zu geben.
3. Jedes entweder als Belagstück einer Stammrolle oder durch Mittheilung einer Staatsanwaltschaft an den Civil-Vorsitzenden einer Kreis-Ersatz-Kommission gelangende Erkenntniß hat dieser während der Sitzungen der Kommission vorzulegen.

   Geht ein Erkenntniß erst nach Beendigung der Kreis-Ersatz-Geschäfte ein, so muß dasselbe, wenn es einen Militairpflichtigen betrifft, der in einer der Vorstellungs-Listen verzeichnet steht, beim Aushebungs-Termin zur Kenntniß der Departements-Ersatz-Kommission gebracht werden.
4. Verziehen Militairpflichtige oder junge in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretene Leute, gegen welche gerichtliche Erkenntnisse vorliegen, so sind letztere dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zuzusenden, in deren Bereich der neue Aufenthaltsort des Verzogenen liegt.
5. Da es indeß vorkommen kann, daß diese Benachrichtigungen unterbleiben, so haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission in Betreff derjenigen, anderen Kreisen angehörenden Militairpflichtigen, welche bei der Musterung für dienstbrauchbar anerkannt werden, rücksichtlich ihrer moralischen Führung sogleich bei den betreffenden Heimathsbehörden Nachfrage zu halten.

§. 52.

Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung befindlichen Militairpflichtigen.

Ein wegen Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung befindliches militairpflichtiges Individuum darf nicht eher beim Militair eingestellt werden, als bis über dasselbe erkannt und die ihm event. auferlegte Strafe vollzogen worden ist.

Solche in gerichtlicher Untersuchung befindliche Militairpflichtige sind deshalb von der Kreis-Ersatz-Kommission bis zum Musterungs-Termin des nächsten Jahres, jedoch in der Regel nicht über das 5te Konkurrenzjahr hinaus zurückzustellen, in welchem Falle ihre Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt. Erfordern besondere Umstände (z. B. bei einer absichtlich verlängerten oder durch Selbstanklage herbeigeführten Untersuchung), einen solchen Militairpflichtigen auch noch nach dem 5ten Konkurrenzjahre zur Ableistung der Militair-Dienstpflicht heranzuziehen, so findet die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve nicht statt.

§. 53.

Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehre bestraft worden sind, und welchen event. die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist.

1. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben den Departements-Ersatz-Kommissionen die Namen derjenigen Militairpflichtigen, welche mit Zuchthausstrafe bestraft sind (§. 17.), in einem besonderen Verzeichniß anzugeben und sie in allen Listen zu streichen.
2. Individuen, gegen welche auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist, sind, in sofern sie beim Eintritt in das militairpflichtige Alter noch unter der Wirkung dieser Strafe stehen, von einem Musterungstermine zum andern zurückzustellen, bis sie wieder in den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte treten. Sobald dieser Zeitpunkt eingetreten ist, sind sie, ohne Rücksicht auf die Dauer der neben der gedachten Ehrenstrafe erlittenen Gefängnißstrafe, wie andere Militairpflichtige zu behandeln.
3. Läuft die Zeit, während welcher einem Militairpflichtigen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist, bis zu dem Termine nicht ab, wo derselbe nach erfolgter zweimaliger Zurückstellung im 3ten Konkurrenzjahre auszuheben und einem Truppentheil zu überweisen sein würde, so findet eine fernere Zurückstellung nicht Statt. In diesem Falle ist der betreffende Militairpflichtige, insofern
   a) innerhalb der nächsten zwei Jahre die Zeit abläuft, während welcher ihm die Ausübung der Ehrenrechte untersagt worden,
   b) er seiner Loosnummer nach zum Diensteintritt verpflichtet ist,
   c) er zum Dienst mit der Waffe bei der Infanterie für brauchbar erachtet wird,

   der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen und dort für die Arbeiter-Abtheilung auszuheben.

   Trifft die erste der vorgedachten Voraussetzungen nicht zu, so ist der betreffende Militairpflichtige, gleichwie es bei den mit Zuchthausstrafe Bestraften angeordnet ist, in allen Listen zu streichen; trifft dagegen die erste, nicht aber eine der anderen obigen Voraussetzungen

zu, so ist der betreffende Militairpflichtige der Ersatz-Reserve resp. dem Train zu überweisen, event. als dauernd unbrauchbar auszumustern.

4. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen für die Arbeiter-Abtheilung ausgehobenen Individuen seinem vorgesetzten General-Kommando in einer namentlichen Nationalliste anzugeben, damit letzteres danach der betreffenden Arbeiter-Abtheilung, event. durch das General-Kommando, zu dessen Ressort diese gehört, die Anweisung zur Einstellung der Ausgehobenen zugehen lassen kann.

Der Nationalliste ist ein Führungsattest der Ortsbehörde über den Militairpflichtigen, sowie eine Abschrift des Tenors des wider denselben ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses beizufügen.

Wird der betreffende Militairpflichtige nach erfolgter Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung rehabilitirt (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Dezember 1856), so ist derselbe durch das General-Kommando demjenigen Infanterie-Regiment zu überweisen, das aus seiner, des Arbeitssoldaten, Heimath rekrutirt wird.

5. Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Preußische Militairpflichtige haben die Ersatz-Behörden nur dann in gleicher Weise, wie es ad 1. bis 4. angegeben ist, zu berücksichtigen, wenn von einem Preußischen Gerichtshofe wegen derselben Verbrechen oder Vergehen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist.

§. 54.

Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht, oder auf Täuschung berechnete Mittel angewandt haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

1. Militairpflichtige, welche nicht zum Dienst mit der Waffe ausgehoben werden können, und Rekruten (Abschnitt VIII.), welche nicht eingestellt werden können, weil sie durch irgend eine Verstümmelung ganz oder theilweise dienstunbrauchbar geworden, sind, sobald begründeter Verdacht vorliegt, daß die Verstümmelung nicht zufällig, sondern absichtlich herbeigeführt ist, um sich dem Militairdienst zu entziehen, durch die betreffenden Ersatz-Kommissionen der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen mangelnder Beweise abgelehnt, event. der Angeklagte freigesprochen, so findet eine Heranziehung zum Militairdienst nicht statt.

Militairpflichtige und Rekruten dagegen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt erachtet und deshalb gerichtlich bestraft worden, sind, wenn sie noch arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sobald die zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt ist.

2. Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienst ganz oder theilweis zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, ist Seitens der betreffenden Ersatz-Kommission der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen.

Wird die Einleitung der Untersuchung abgelehnt oder der Angeklagte freigesprochen, so ist derselbe wie jeder andere nicht bestrafte Militairpflichtige zu behandeln.

Erfolgt dagegen auf Grund des zweiten Alinea's des §. 113. des Strafgesetzbuches eine gerichtliche Bestrafung, so ist der betreffende Militairpflichtige, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der Dienstpflicht heranzuziehen und während des Verlustes der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sofern er von der kompetenten Departements-Ersatz-Kommission zum Dienst mit der Waffe für brauchbar erachtet wird. Ist letzteres nicht der Fall, so behält es bei der Strafe sein Bewenden, ohne daß derselben die Einziehung zur Arbeiter-Abtheilung folgt.

§. 55.

Von den Reklamationen im Allgemeinen.

1. Obgleich jeder Preuße mit Ausnahme der im §. 16. angegebenen Personen innerhalb gewisser Lebensjahre zum Militairdienst verpflichtet ist, so können dennoch zur Zeit des Friedens besondere Verhältnisse einzelner Individuen einen Aufschub ihres Dienstantritts, oder selbst ihre Befreiung vom Dienst im stehenden Heere bedingen. Da indeß diese verschiedenartig gestalteten Fälle nicht specialisirt werden können, so muß es den Ersatz-Behörden zur ganz besonderen Pflicht gemacht werden, die Verhältnisse jedes einzelnen Reklamaten nach Anhörung seiner Angehörigen und Ortsbehörden auf das Sorgfältigste zu prüfen und bei deren Beurtheilung die im nachfolgenden Paragraphen enthaltenen allgemeinen Grundsätze mit gleicher Gerechtigkeit zur Anwendung zu bringen.

2. Die Militairpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militairverhältnisse beantragen wollen, sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung, oder spätestens im Musterungs-Termine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

Die hierbei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie

von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind.*)

3. Das formelle Verfahren hinsichtlich der Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel ordnen die Ober-Präsidien oder die Regierungen an.

§. 56.

Bezeichnung der Fälle, in denen unter Umständen eine Zurückstellung event. Befreiung rc. vom Militairdienst zulässig ist, oder nicht stattfinden darf.

1. Zur Berücksichtigung eignen sich, sofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen ad 2. bis 6. dem entgegenstehen:
   a) diejenigen Militairpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer solcher hülfslosen Familien sind, die durch Entfernung der Ersteren der Noth und dem Elende Preis gegeben sein würden;
   b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;
   c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen, ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiligen Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kultur-Verhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann. Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden.

      Die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens von dem Werth sein muß, daß es dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.
   d) Pächter von Königlichen Domainen oder ländlichen Privat-Gütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

      Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt des Pächters zu gewähren.
   e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufacturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatz-Musterung eigenthümlich zugefallen und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen.
   f) Ein solcher Militairpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers resp. Pächters nach dem Urtheil der Ersatz-Behörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer rc. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.

2. Ergiebt die specielle Prüfung der ad 1. unter a. bis f. bezeichneten Verhältnisse, daß der Militairpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums rc., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militairpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren.

   Die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen.*)

3. Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militairpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat, durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren vom Militairdienst in der Regel als begründet nicht zu betrachten, und dies ganz besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behuf früher schon vom Militairdienst zurückgelassen sein sollte.

4. Individuen, welche als Ernährer ihrer Familien berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung resp. Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit (§. 180.) aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten 5 Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militairdienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Ersatz-Reserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die

---

*) Verhandlungen und Atteste, welche von Militairpflichtigen oder deren Angehörigen beigebracht werden, um dadurch die Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst zu begründen, so wie schriftliche Eingaben, welche sich auf den Eintritt der Militairpflichtigen zum Dienst beziehen, sind stempelfrei.

Gesuche, welche die Wiederentlassung eines Soldaten vom stehenden Heere bezwecken, sind in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. März 1822 stempelpflichtig.

Alle Reklamations-Anträge und die darauf zu erlassenden schriftlichen Bescheide sind portopflichtig und zwar haben die Reklamanten das Porto zu entrichten.

*) Conf. §. 107, 2. und §. 174. Anmerkung.

Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden erforderlich.

5. Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist nicht der eine vom Militairdienst gänzlich zu befreien und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der Eine (event. bis zum 3ten Konkurrenzjahre) zurückzustellen, bis der Andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppentheil entlassen werden kann. Eben so kann durch den freiwilligen Eintritt eines Sohnes die Befreiung seines Bruders vom Militairdienst nicht begründet werden.

6. Die ad 1a. und b. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armen-Fonds beziehen.

7. Wenn es sich in den Fällen ad 1. darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst gestellt worden ist, noch arbeits- resp. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheidet hierüber die Ersatz-Behörde nach Anhörung des Gutachtens des derselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich der Ersatz-Kommission in der Regel persönlich vorstellen muß.

8. Die in dem vorstehenden Passus 1—6. enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes Statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

9. Alle Zurückstellungen Militairpflichtiger aus der Altersklasse der 20jährigen, welche die Kreis-Ersatz-Kommissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung, Gültigkeit.

Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1. eine abermalige Zurückstellung bis zum 3ten Konkurrenzjahre des Militairpflichtigen eintreten, in den Fällen ad c. d. und e. jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.

10. Sind die Verhältnisse im 3ten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß der Kreis-Ersatz-Kommission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission vorzutragen, welche die Reklamation entweder als unbegründet*) verwirft, oder als begründet anerkennt, und damit den Militairpflichtigen der Ersatz-Reserve überweist. (§. 96.)

§. 57.

Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes 2c. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung event. Ertheilung von Wander- und Reise-Erlaubniß.

1. Außer den im §. 56. gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehr-Verhältnissen der Militairpflichtigen entstehen und es ist deshalb den Kreis-Ersatz-Kommissionen gestattet:
   a) Militairpflichtige, welche erweislich, d. h. durch Vorlegung von amtlichen Zeugnissen oder von vorschriftsmäßig abgefaßten Lehrkontrakten 2c., in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann,
   b) Zöglinge des Gewerbe-Instituts zu Berlin,*)
   c) Zöglinge der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt,**)
   d) Schüler von Lehranstalten für Thierarzneikunde

   auf 1 resp. 2 Jahre zurückzustellen.

   Im 3ten Konkurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf und kann nur in seltenen besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falles bis zum 5ten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen von den oberen Provinzial-Behörden genehmigt werden.

2. Wenn die Verhältnisse der ad a. gedachten Personen es nothwendig machen, sie für die Zeit, in welcher eine Zurückstellung bis zum 3ten Konkurrenzjahre zulässig ist, von der persönlichen Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu entbinden, so kann dies von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Kreises, in welchem die Betreffenden ihr Domicil haben, gestattet werden.

   Die diesfällige Erlaubniß (Ausstandsbewilligung), mit welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zurückstellung die Entbindung von der Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle verbunden ist, hat Letzterer, unter ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als Civil-

---

*) Die Kreis-Ersatz-Kommissionen dürfen bei der ihnen zustehenden Bewilligung der Zurückstellungen im 1sten und 2ten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen keine anderen und besonders keine milderen Grundsätze zur Geltung kommen lassen, als sie in dem Vorstehenden angegeben sind, damit nicht durch nicht vollständig begründete Zurückstellungen im 1sten und 2ten Jahre die Ansichten der Reklamanten über die Zulässigkeit ihrer Gesuche irre geführt werden, zumal solche Reklamanten durch die event. folgende Aushebung im 3ten Jahre in der Regel härter betroffen werden, als wenn sie sogleich im 1sten resp. 2ten Jahre zur Einstellung gelangt wären.

*) Event. Berechtigung dieser zum einjährigen Dienst siehe §. 131, 1. i.

**) Militairpflichtige, rücksichtlich deren die Direction des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts attestirt, daß sie als Zöglinge einer militairärztlichen Bildungs-Anstalt eingetreten sind, werden in den Listen gestrichen, und dürfen nicht zur Musterung und Aushebung herangezogen werden, indeß bleibt die Kontrole über dieselben dem Chef des Militair-Medicinalwesens überlassen. Sollten derartige Zöglinge, ohne als Militairärzte in die Armee einzutreten, aus der Anstalt wieder entlassen werden, so sind sie von der Direction der Ersatz-Behörde ihrer Heimath zur weiteren Disposition zu überweisen.

Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Kommission, in die Reisepässe der betreffenden Individuen einzutragen.

3. Eine gleiche Erlaubniß kann Handwerksburschen durch Eintragung in ihre Wanderbücher ertheilt werden, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen. Ueber die nach Passus 2. ertheilte Erlaubniß hat der betreffende Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission den Behörden des Geburtsorts des Betheiligten eine Mittheilung zu machen.

4. Militairpflichtige, welche eine solche Erlaubniß erhalten haben, dürfen während derselben zum Militairdienst nicht herangezogen werden.

Im Falle einer Mobilmachung aber oder nach Ablauf jener Erlaubniß werden sie nach §. 21. gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie wenn sie, von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem Antriebe vor diejenige Kreis-Ersatz-Kommission, vor welcher sie ohne jene Erlaubniß nach §. 21. gestellungspflichtig sein würden, stellen, so tritt das regelmäßige Verfahren ein.

5. Jungen Leuten, welche ihrer Militairverpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die vorgedachte Erlaubniß zur Nichtgestellung vor die Ersatz-Behörden bis zu ihrem 3ten Konkurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, Seitens der Polizei-Behörden ꝛc. nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission Wanderbücher oder Reisepässe ertheilt werden.

Sobald solche junge Leute das militairpflichtige Alter erreicht haben und ohne die ad 2. beregte Erlaubniß wandern oder reisen, sich auch nicht anderweitig über die Genügung ihrer Gestellungspflicht ausweisen können, sind dieselben mittelst Zwangspasses in ihre Heimath zurückzuweisen, oder als unsichere Militairpflichtige zu behandeln.

§. 58.

Verfahren mit den Schulamts-Kandidaten und Gewehr-Fabrikarbeitern.

1. Die Schulamts-Kandidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende Prüfung bestanden haben,*) oder als solche angestellt sind (§. 8.). Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Militairpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß sie, sofern sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen activen Dienstzeit nur zu einer 6wöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regiment der Departements-Ersatz-Kommission in Vorschlag gebracht werden (§. 90, 2.).

2. Die Gewehr-Fabrikarbeiter haben durch ein Attest der betreffenden Königlichen Gewehr-Revisions-Kommission nachzuweisen, daß sie sich der Fabrik als Arbeiter auf 9 Jahre protokollarisch verpflichtet haben. Ist dies der Fall, so bleiben sie von der Loosung ausgeschlossen und werden, wenn sie militairdienstbrauchbar sind, der Departements-Ersatz-Kommission Behufs Ueberweisung an ein Artillerie-Regiment zur militairischen Ausbildung auf 6 Wochen in Vorschlag gebracht (§. 87, 4.).

Militairpflichtigen, welche an der Loosung Theil genommen haben und durch ihre Nummer zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind, darf diese Begünstigung nicht gewährt werden.

§. 59.

Verfahren mit den Schifffahrt treibenden Militairpflichtigen.

1. Militairpflichtige, welche als Schiffsmannschaften zur See oder auf Binnengewässern fahren, haben, wie jeder andere Militairpflichtige, sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden und zur Musterung zu stellen.

In Bezirken, in denen viele dergleichen Militairpflichtige wohnen, können mit Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden besondere Termine im Januar oder Februar jeden Jahres zur Musterung derselben angesetzt werden.

2. Wo demnach besondere Schiffermusterungen stattfinden, können die betreffenden Individuen, sofern sie bis zur Zeit des gewöhnlichen Zusammentritts der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Gewerbes wegen nicht in der Heimath bleiben, auf desfallsiges Ansuchen bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch denselben von der persönlichen Gestellung im gewöhnlichen Musterungstermin entbunden werden.

In diesen gewöhnlichen Musterungs-Terminen wird alsdann für die betreffenden Individuen nur geloost und in der alphabetischen Liste angegeben, daß sie auf Schifffahrt abwesend sind. Die Prüfung ihrer körperlichen Qualification und ihrer persönlichen Verhältnisse erfolgt demnächst in den besonderen Schiffer-Musterungs-Terminen.

3. In letzteren wird von den Kreis-Ersatz-Kommissionen unter analoger Anwendung der Vorschriften des gegenwärtigen (VIten) und des nachfolgenden (VIIten) Abschnitts verfahren.

Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen zu treffenden Entscheidungen bedürfen jedoch der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

Zu diesem Behufe sind gleich nach abgehaltenem Schiffer-Musterungs-Termine:

a) die Vorstellungs-Listen und zwar je in einem Exemplar Seitens des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs an den Brigade-Kommandeur, in einem Exemplar Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission an den Militair-Departements-Rath, einzureichen,

b) dem für den Brigade-Kommandeur bestimmten Exemplare der qu. Listen die etwanigen sonstigen Belagsstücke und die der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vorzulegenden Ausfertigungen beizufügen.

Die Departements-Ersatz-Kommission trifft, ohne daß es der Regel nach einer persönlichen Gestellung dieser Leute vor derselben bedarf, ihre Entscheidungen, und

*) Zurückstellung der noch nicht Geprüften conf. §. 57.

fertigt dieselben mit den vollzogenen Ausfertigungen der Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung zu.

4. Ueber die Art und Weise der Bekanntmachung der Schiffer-Musterungs-Termine und über sonstige Gegenstände des formellen Verfahrens bleiben die näheren Anordnungen den oberen Provinzial-Behörden vorbehalten, soweit es hierbei nicht bei dem bestehenden Verfahren bewenden kann.

5. Den Militairpflichtigen, welche in den Schiffer-Musterungs-Terminen für einstellungsfähig erachtet und der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen sind, aber nicht sofort zu Nachgestellungen verwandt werden können, sind gegen Einziehung ihrer Loosungs- und Gestellungs-Atteste Urlaubspässe nach Schema 20.*) auszufertigen.

In diesen Pässen ist statt eines bestimmten Truppentheils nur die Waffengattung, für welche der betreffende Militairpflichtige ausgehoben worden ist, anzugeben und letzterer anzuweisen, sich zum 1. October des laufenden Jahres bei dem Feldwebel der Landwehr-Kompagnie seines Domicils zur Absendung an einen Truppentheil zu stellen.

Die mit einem solchen Passe Versehenen gehören zur Kategorie der in ihre Heimath beurlaubten Rekruten (Abschnitt VIII.).

6. Schifffahrt treibende Militairpflichtige können in geeigneten Fällen in derselben Weise, wie es der §. 57. in Betreff der Handwerksburschen vorschreibt, durch die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen von der persönlichen Gestellung im 1sten oder 2ten, resp. im 1sten und 2ten, niemals aber im 3ten Konkurrenzjahre entbunden werden.

§. 60.

Verfahren mit denjenigen Militairpflichtigen, welche als seedienstpflichtig anzuerkennen sind.

1. Individuen, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter (§. 2.) als Schiffsmannschaften (Jungmann, Halbmann oder Matrose) mindestens zwei volle Jahre auf Preußischen Seeschiffen gefahren und nicht etwa vorher freiwillig in die Armee zur Ableistung ihrer Dienstpflicht eingetreten sind, werden als seedienstpflichtig (§. 13.) anerkannt und damit von der Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere entbunden.

2. Ausnahmsweise dürfen angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schiffer-Laufbahn bestimmen, bei der betreffenden Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen und sollen nach Ableistung derselben zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden.

3. Die Regierungen haben dafür Sorge zu tragen, daß in solchen Fällen in den Stammrollen die nöthigen Vermerke gemacht und der Uebergang zur Klasse der Seedienstpflichtigen gehörig kontrolirt werde.

4. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben die Angabe der betreffenden Militairpflichtigen auf Grund ihrer Schiffspapiere*) zu prüfen, festzustellen, und die ihnen über ihr Militairverhältniß nach dem Schema 14.**) zu ertheilenden Legitimationen (Seewehr-Pässe) den Departements-Ersatz-Kommissionen zur Bestätigung vorzulegen. Wenn diese Bestätigung erfolgt ist, sind die Legitimationen (Seewehr-Pässe) auszuhändigen und die damit als seedienstpflichtig anerkannten Individuen den betreffenden Landwehr-Bataillonen zur Kontrole zu überweisen.

5. Sofern die Anerkennung als Seedienstpflichtiger nicht schon vor dem Musterungs-Termin erfolgt ist, in welchem der Betreffende seinem Lebensalter nach zum ersten Mal zu erscheinen hat, muß die Gestellung desselben vor die Kreis-Ersatz-Kommission erfolgen, dagegen dürfen Militairpflichtige, sobald ihr Verhältniß als Seedienstpflichtige festgestellt und anerkannt worden ist, von der persönlichen Gestellung vor die Departements-Ersatz-Kommission entbunden werden, worüber letzterer eine namentliche Nachweisung vorzulegen ist.

6. Schiffsmannschaften, welche nicht als Seedienstpflichtige anerkannt worden, konkurriren vollständig bei den Ersatz-Aushebungen und werden besonders zur Deckung des jährlichen Ersatzbedarfs der Marine verwandt. (conf. §. 93, 2.)

§. 61.

Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event. ob dieselben zur Loosung zuzulassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind.

1. Bei Prüfung der persönlichen Verhältnisse ist festzustellen und in der alphabetischen Liste zu notiren, ob die Militairpflichtigen
   a) bei den Aushebungen der vorhergehenden Jahre disponibel geblieben sind oder primo loco rangiren, was aus den nach Schema 21. angelegten Uebersichten der Abschlußnummern im Vergleich mit den in den Gestellungs-Attesten der betreffenden Individuen enthaltenen Loosnummern hervorgeht,
   b) an der Loosung Theil zu nehmen berechtigt sind, oder
   c) den Bestimmungen des Abschnitts X. gemäß vorzugsweise zum Dienst herangezogen werden müssen.

2. Die im 1sten Konkurrenzjahre stehenden Militairpflichtigen, welche bei der dem Loosungsakt vorhergegangenen Musterung anwesend oder mit Genehmigung der Kreis-Ersatz-Kommission abwesend waren, oder laut glaubhafter Atteste als krank zurückgeblieben sind, haben — sofern sie das Recht, an der Loosung Theil zu nehmen, nicht etwa durch unterlassene Anmeldung zur Stammrolle 2c. verwirkt haben, oder, sofern sie nicht

---

*) Siehe Schema 20.

*) Ueber die Ausstellung der Schiffspapiere Seitens der Schiffsführer haben die betreffenden Regierungen für ihre resp. Bezirke die etwa erforderlichen Anordnungen zu treffen.

**) Siehe Schema 14.

als zu den ad 3. bezeichneten Kategorien gehörig, von der Loosung ausgeschlossen bleiben — unter sich zu loosen, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zum Militairdienst herangezogen werden.

3. Zur Loosung nicht zuzulassen sind:
   a) die zum einjährigen freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militairpflichtigen,
   b) die von den Truppentheilen incl. Schulabtheilung zum dreijährigen Dienst engagirten Freiwilligen,
   c) die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge,
   d) diejenigen Militairpflichtigen, welche die im §. 9. den Gewehr-Fabrikarbeitern gewährte Begünstigung in Anspruch nehmen.

4. Für Militairpflichtige, welche in dem Loosungsbezirk, für den die Loosung vorgenommen werden soll, zwar geboren sind, oder daselbst ihr Domicil haben, aber nach §. 21. an einem dritten Orte gestellungspflichtig sind, ist weder in ihrem Geburtsort noch in ihrem Domicil mitzuloosen, vielmehr muß bei der Loosung daselbst vorausgesetzt werden, daß dieselben in dem Bezirk, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, sich auch stellen und mitloosen, im Unterlassungsfalle aber vorzugsweise werden zum Militairdienst herangezogen werden.

5. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen und rangiren bei der dem Loosungsakt zunächst folgenden Aushebung mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden.

   Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in den folgenden Jahren, nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, als Primolocisten oder Disponible bei ihren Altersklassen einzurangiren.

   Sollte die Veranlassung zur Uebergehung Militairpflichtiger bei der Loosung in früheren Jahren noch nicht genügend aufgeklärt sein, wenn der Loosungsakt stattfinden muß, so bleibt die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission, ob diesen Individuen wegen der etwa unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die Stammrolle ꝛc. etwas zur Last fällt, und ob sie demzufolge ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen, vorbehalten.

6. Militairpflichtige, welche in ihrem 3ten Konkurrenzjahre ohne ihr Zuthun oder ohne ihre Verschuldung nicht ausgehoben worden sind, treten in ihrem 4ten Konkurrenzjahre zu den Disponiblen ihrer Altersklasse über, so daß im 4ten und 5ten Konkurrenzjahre mit Ausnahme des Falls erhaltener Ausstands-Bewilligung primo loco Rangirende gar nicht, sondern nur vorzugsweise Einzustellende vorhanden sein dürfen.

7. Sollte ein Disponibler bei dem stattgehabten Zurückgehen auf die Disponiblen seiner Altersklasse eines ihm nicht zur Last fallenden Umstandes halber übergangen, demnächst auch nicht zu Nachgestellungen verwandt worden sein, so rangirt derselbe bei den künftigen Aushebungen nicht primo loco, sondern wiederum als Disponibler. Hat ein disponibel Gebliebener dagegen sich in dem Jahre, in welchem auf seine Loosungsnummer Behufs Erlangung des Ersatz-Kontingents hat zurückgegriffen werden müssen, vor keine Ersatz-Behörde gestellt, so verliert er die ihm durch die Loosungsnummer erwachsene Berechtigung und kommt dann vorzugsweise zur Einstellung. (conf. §. 170.)

8. Sollte für einen Militairpflichtigen in Folge eines Versehens in mehreren Bezirken geloost worden sein, so gilt diejenige Loosungsnummer, welche ihm in demjenigen Ausbebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in dem er sich zur Musterung gestellt hat.

§. 62.

Summarische Uebersichten der in den Loosungsbezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nachdem sämmtliche in den alphabetischen Listen eines Loosungsbezirks enthaltenen Militairpflichtigen im Sinne der Bestimmungen der §§. 47. bis 61. gemustert worden, sind die verschiedenen Exemplare der Liste zur Berichtigung etwaniger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission durch Unterzeichnung als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst ist eine summarische Uebersicht der in den alphabetischen Listen des Loosungsbezirks enthaltenen diensttauglichen Militairpflichtigen nach dem Schema 9.*) aufzustellen.

§. 63.

Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungsliste.

1. Der Termin, zu welchem die Loosung stattfinden soll, ist den Militairpflichtigen bekannt zu machen, und ihnen das persönliche Erscheinen zu überlassen.

2. Nachdem die Anzahl der nach §. 61. zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen festgestellt worden ist, geschieht dieselbe in folgender Weise.

   Beträgt die vorgedachte Anzahl z. B. 140, so sind 140 einzelne Loose mit Nr. 1. bis 140. zu machen und diese sämmtlich in Gegenwart der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission in ein geeignetes Gefäß einzuzählen und letzteres gehörig umzuschütteln.

3. Jeder der zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen wird nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste und zwar einer nach dem andern vorgerufen, um aus dem erwähnten Gefäß, welches nach jedesmaliger Entnahme eines Looses von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art wiederholt umzuschütteln und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesenden die Operation des Loosens beobachten und sich von der Unpartheilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

*) Siehe Schema 9.

Ist der aufgerufene Militairpflichtige abwesend, so hat ein sogleich beim Beginn des Loosungsaktes von der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmendes Civil-Mitglied für denselben das Loos zu ziehen.

4. Die gezogene Loosnummer muß sogleich laut abgelesen werden, worauf der Civil-Vorsitzende der Kommission, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt hat, diese in die Rubrik 14. der alphabetischen Liste bei dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen einzutragen hat.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur hinsichtlich der von ihm zu führenden alphabetischen Liste geschehen.

Andere Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission haben sogleich die Loosnummer in die nach Schema 10. im Voraus anzufertigenden Gestellungsscheine der Militairpflichtigen einzutragen oder unter ihrer persönlichen Verantwortung, durch Schreiber ꝛc. eintragen zu lassen.

5. Außerdem hat während des Loosungsaktes jeder der Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eine Loosungsliste nach Schema 4.*) führen zu lassen und darauf zu halten, daß nicht allein jeder Loosende seine richtige Stelle bei der vorher einzutragenden fortlaufenden Nummer findet, sondern daß auch alle Rubriken der Liste sogleich ausgefüllt werden.

6. Die Loosung muß dergestalt vorgenommen werden, daß dieselbe für den ganzen Loosungsbezirk ohne Unterbrechung ausgeführt wird. Wo dies in einzelnen sehr volkreichen Loosungsbezirken nicht möglich sein sollte, haben die Vorsitzenden der Kommission persönlich dafür zu sorgen, daß das Gefäß mit den darin noch befindlichen Loosen während der Unterbrechung des Loosungsaktes unter sicherem Verschluß aufbewahrt wird.

7. Der Eintragung der vorzugsweise einzustellenden und primo loco rangirenden Militairpflichtigen in die Loosungsliste bedarf es nicht.

§. 64.

Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere heranzuziehen sind.

1. Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militairpflichtigen obliegenden Dienstpflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höheren und höchsten Nummern vom Diensteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militairpflichtigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.

Militairpflichtige, welche durch Verfügung der Ersatz-Behörden wegen unterlassener Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle, wegen Nichtgestellung oder Dienstentziehung der Berechtigung für verlustig erklärt werden, an der Loosung Theil zu nehmen resp. der Berechtigung für verlustig erklärt werden, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachsen ist oder erwachsen würde, sind vor allen andern Militairpflichtigen, d. h. vorzugsweise zum Militairdienst heranzuziehen.

Bei den übrigen Militairpflichtigen entscheidet die Loosnummer dergestalt, daß zunächst diejenigen, welche zufolge ihrer in den Vorjahren empfangenen Nummer hätten zur Einstellung kommen sollen — das sind die primo loco rangirenden oder Primolocisten, conf. §. 97. — dann die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt gewesenen und endlich die in früheren Jahren disponibel gebliebenen, zum Dienst herangezogen werden müssen, insofern nicht etwa die andern Orts enthaltenen Bestimmungen einen Aufschub des Dienstantritts oder eine Befreiung vom Militairdienst gestatten.

Die vorzugsweise einzustellenden und die primo loco rangirenden Militairpflichtigen sind, jede der beiden Kategorien für sich jahrgangsweise, ältester Jahrgang zuerst, und innerhalb der Jahrgänge in der Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen, in welcher sie in den betreffenden alphabetischen oder Restantenlisten stehen.

2. Sollte der Fall eintreten, daß die Zahl der dienstbrauchbaren Primolocisten größer ist, als das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Kontingent, so rangiren die übrig bleibenden Primolocisten im nächsten Jahre wieder primo loco.

3. Um die in früheren Jahren disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der durch ihre Loosnummer bedingten Reihenfolge zum Dienst heranziehen zu können, sind dieselben nach Vorschrift des §. 65. in die Loosungsliste in so weit einzutragen, als sie in dem betreffenden Jahre muthmaßlich zur Aushebung gelangen werden.

§. 65.

Rangirung der disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der Loosungsliste.

1. Die Eintragung der Disponiblen in die Loosungsliste, soweit sie nach §. 64, 3. erforderlich ist, erfolgt jahrgangsweise, jüngster Jahrgang voran, und innerhalb der Jahrgänge nach ihrer früher empfangenen Loosnummer. Ergiebt sich hierbei, daß diese disponiblen Militairpflichtigen in früheren Jahren in solchen Bezirken geloost haben, welche viel mehr oder viel weniger loosungsberechtigte Militairpflichtige gehabt haben, als derjenige Bezirk, in dessen Loosungsliste die Eintragung erfolgen soll, so sind sie je nach dem Verhältniß des Werthes, welchen die Loosnummern im ersten Konkurrenzjahre erlangt haben, zu rangiren.

2. Dieser Werth der Loosnummer der Disponiblen wird in folgender Weise festgestellt:

Nach dem beispielsweise ausgefüllten Schema 21. ist in B. die höchste Nummer 1325, die Abschlußnummer 1265,*)
desgl.
in T. „ „ „ 402, „ „ 386,
es bleiben daher in B... 60 Mann,
in T... 16 Mann disponibel.

*) Siehe Schema 4.

*) Abschlußnummer conf. §. 97.

Der in B. mit der Loosnummer 1290 disponibel Gebliebene ist demnach der 25ste der disponiblen 60 Mann in B. Verzieht derselbe nach T., so würde seine Placirung unter die 16 disponiblen in T. in dem Verhältniß wie 60 : 25 = 16 : 6⅔ erfolgen, so daß er in T. als der 7te der disponiblen eintritt und somit hinter den Militairpflichtigen zu stehen kommt, welcher in T. die Nummer 392 gezogen hat.

§. 66.

Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste.*)

Zur Erleichterung der Kontrole der Militairpflichtigen und damit diese sich stets über ihre Militairverhältnisse ausweisen können, sind für dieselben nach Schema 10.**) Loosungs-Scheine und Gestellungs-Atteste auszufertigen. Diese Scheine sind, wenn angänglich, unmittelbar nach der Loosung oder baldmöglichst durch die Ortsbehörden auszuhändigen.

Die in den Vorjahren ertheilten Atteste sind alljährlich bei der Musterung zu berichtigen.

§. 67.

Ausfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und zum Train designirten oder als dauernd unbrauchbar ausgemusterten Militairpflichtigen.*)

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve oder dem Train überwiesen, und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen (§. 82.), sind besondere Atteste nach den Schemas 11., 12. und 13.***) Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts auszufertigen und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 68.

Ertheilung von Ersatz-Reserve-Scheinen an die disponibel gebliebenen Militairpflichtigen.*)

1. Militairpflichtige, welche zufolge ihrer Loosnummer auch nach fünfmaliger Konkurrenz, d. h. nach erfolgter Aufbringung desjenigen Nach-Ersatzes, welcher noch nach der in ihrem 5ten Konkurrenzjahre stattgehabten Aushebung erforderlich geworden war, disponibel bleiben, sind der Ersatz-Reserve zu überweisen.
2. Vermögen indeß die Kreis-Ersatz-Kommissionen nach beendetem Musterungsgeschäft zu übersehen, daß die Disponiblen des ältesten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrganges (z. B. für 1855 die Militairpflichtigen, welche im Jahre 1831 geboren sind) zur Stellung des Ersatz-Kontingents nicht gebraucht werden, so haben sie dieselben der Departements-Ersatz-Kommission mittelst einer namentlichen Liste anzugeben und dieser Liste die Gestellungs-Atteste der betreffenden Individuen, sowie die erforderlichen, nach Schema 11. auszufertigenden Ersatz-Reserve-Scheine beizulegen.

*) Sämmtliche Atteste werden unentgeltlich ertheilt, für Ausfertigung von Duplikaten werden dagegen Gebühren entrichtet. conf. §. 177.

**) Siehe Schema 10.

***) Siehe Schemas 11., 12. und 13.

Liegt auch der Departements-Ersatz-Kommission keine Wahrscheinlichkeit vor, daß auf jene Disponible zur Aufbringung des im Laufe des Jahres zu stellenden Ersatz-Kontingents wird zurückgegriffen werden müssen, so kann sie die qu. Ersatz-Reserve-Scheine sogleich vollziehen und demnächst aushändigen lassen.
3. Durch den Empfang der Ersatz-Reserve-Scheine werden die betreffenden Disponiblen aus der Gestellungspflichtigkeit entlassen.

§. 69.

Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten.

1. Die von den Truppen vor beendeter Dienstzeit nach den Bestimmungen des Abschnitts XI. zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten sind gleich den Mannschaften des Beurlaubtenstandes Seitens der Landwehr-Behörden zu kontroliren.

Der betreffende Landwehr-Bataillons-Kommandeur hat eine Nationalliste derselben dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mitzutheilen.

Die qu. Leute sind demnächst der Departements-Ersatz-Kommission bei dem der Entlassung zunächst folgenden Departements-Ersatz-Geschäfte mittelst der nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäfte nach Schema 8. anzulegenden Liste Behufs der Entscheidung vorzustellen.

In diese Liste sind

sub A. die wegen Dienstunbrauchbarkeit (§. 179.),
sub B. die auf Reklamation (§. 180.),
sub C. die wegen vor der Einstellung verübter Vergehen ꝛc. (§. 181.)

Entlassenen einzutragen.

Die Beorderung der Leute, sowie die Vorlage der betreffenden Entlassungs-Papiere, ärztlichen Atteste ꝛc. liegt dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur ob.

Dagegen hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hinsichtlich der auf Reklamation Entlassenen festzustellen, ob und was sich bis zum Departements-Ersatz-Geschäft in denjenigen Verhältnissen, auf deren Grund die Entlassung erfolgt ist, geändert hat.

§. 70.

Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.

1. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 62. aufgestellten summarischen Uebersicht einreichen.
2. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat außerdem so zeitig als möglich der Regierung unter

Ueberreichung einer Namensliste*) nebst Belägen anzuzeigen, wie viel Individuen im verflossenen Jahre aus dem Bereiche desselben, ohne bis dahin dem Kreise zu gute gerechnet worden zu sein, als 3jährige Freiwillige von den Truppentheilen oder von der Schul-Abtheilung rc. angenommen worden sind. (conf. §. 28, 2.)

3. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission sobald als möglich die Vorstellungs-Listen einzusenden.

§. 71.

Anfertigung der Vorstellungs-Listen.

1. Die Listen, mittelst welcher die Militairpflichtigen der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt werden sollen, „Vorstellungs-Listen" genannt, sind nach den Schemas 5—8.**) in getrennten Exemplaren, wie folgt, anzulegen:

Vorstellungs-Liste A.

enthaltend die als dauernd unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste B.

enthaltend die im 3ten Konkurrenzjahre zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen, und zwar:

a) wegen Mindermaaß (d. h. unter 5'),
b) wegen Kleinheit (d. h. von 5' bis 5' 1" 3'''),
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit.

Vorstellungs-Liste C.

enthaltend die im 3ten Konkurrenzjahre zum Train designirten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste D.

enthaltend die vorschriftsmäßig gelernten Jäger.

Vorstellungs-Liste E.

enthaltend die für brauchbar und einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste F.

enthaltend die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten.

2. In die Vorstellungs-Listen A. B. C. und D. sind in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung des Inhalts derselben die dahin gehörigen Militairpflichtigen in derselben Reihenfolge einzutragen, in welcher sie in den alphabetischen Listen einander folgen.

In die Vorstellungs-Liste E. sind von den Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen, den Vorschriften des §. 64. entsprechend, zuerst:

a) die vorzugsweise Einzustellenden, dann
b) die primo loco Rangirenden, demnächst
c) die im laufenden Jahrgange zur Loosung Zugelassenen, und zuletzt
d) die Disponiblen der früheren Jahrgänge (soweit sie nach §. 65. in die Loosungsliste aufgenommen sind),

und zwar a. und b. in der Reihenfolge, in welcher sie in den alphabetischen Listen, c. und d. in der Reihenfolge, in welcher sie in der Loosungsliste stehen, einzutragen.*) In diese Liste sind auch diejenigen Militairpflichtigen in der muthmaßlich erforderlichen Anzahl ihrer Loosnummer nach einzutragen, welche die Kreis-Ersatz-Kommission zur Aushebung Behufs ihrer Ausbildung als Trainfahrer für geeignet erachtet. (§. 49.)

3. Sämmtliche Vorstellungs-Listen A. bis F. hat in einem Exemplar der Civil-, und in einem Exemplar der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil- resp. Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anfertigen zu lassen.

4. Außerdem hat als Hülfslisten der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission

G. eine Liste der häuslicher Verhältnisse wegen zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen nach einem von der betreffenden Regierung vorzuschreibenden Schema in doppelter Ausfertigung für die Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anlegen zu lassen;

der Militair-Vorsitzende dagegen hat für Anfertigung

H. einer Liste der zur Garde,
J. einer Liste der zu Militair-Krankenwärtern designirten Mannschaften

Sorge zu tragen, und erstere dem Offizier des Garde-Korps zu übergeben.

Die in die Hülfslisten einzutragenden Militairpflichtigen behalten ihren Platz auch in den Vorstellungs-Listen A. bis E. und werden daselbst nicht gestrichen, sondern nur auf eine in die Augen fallende Weise bezeichnet.

5. Diese sämmtlichen Listen, denen auch in einfacher Ausfertigung die Listen der als augenscheinlich unbrauchbar ausgemusterten, als moralisch unfähig gestrichenen, sowie als seedienstpflichtig anerkannten Individuen, event. auch die im §. 68. gedachte Liste der Disponiblen Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission beizufügen sind, müssen zum Zeichen der Richtigkeit von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission unterzeichnet werden.

6. Die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission haben sich außer den für die Departements-Ersatz-Kommission im Vorstehenden bezeichneten Listen die zu ihrem eigenen Gebrauch etwa noch erforderlichen Listen-Exemplare selbst zu beschaffen.

---

*) Diese Namenslisten sind nach erfolgter Repartition der zu stellenden Rekruten auf Verlangen der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen, die Beläge selbst aber dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, Behufs Asservirung bei den alphabetischen Listen, ungesäumt zurückzustellen.

**) Siehe Schemas 5—8.

*) Wegen Eintragung der von den Ersatz-Kommissionen angenommenen Freiwilligen conf. §. 118. Wo nach §. 59. Schifffahrttreibende von der Kreis-Ersatz-Kommission Einberufungs-Ordres zum 1. October erhalten haben, sind dieselben an der Spitze der Vorstellungs-Liste E. einzutragen.

§. 72.

Anfertigung der Verlese-Listen.

Außer den im §. 71. bezeichneten Vorstellungs-Listen sind Listen — Verlese-Listen — je nach dem Bedarf und je nach den speciellen Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommission anzulegen.

In dieselben sind die Militairpflichtigen, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, nach der Nummerfolge, unter welcher sie in den Vorstellungs-Listen stehen, mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Aufenthaltsort einzutragen.

Diese Verlese-Listen dienen zum Aufrufen und Rangiren der Militairpflichtigen außerhalb des Geschäfts-Lokals der Kommission.

Die Anfertigung der Verlese-Listen haben nach jedesmaliger Vereinbarung die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu besorgen.

§. 73.

Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen.

1. In den Vorstellungs-Listen darf, sobald sie der Departements-Ersatz-Kommission vorgelegt sind, keine Aenderung vorgenommen werden.
2. Läßt es sich nicht verhindern, daß Militairpflichtige, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, in der Zeit zwischen dem Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäft den Ort, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, wechseln, so hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine besondere Ab- und Zugangsliste über die betreffenden Mannschaften anzulegen, zu welcher die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden die erforderlichen Angaben zu machen haben.
3. Auf Grund dieser Ab- und Zugangsliste — Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen — sind beim Beginn der Aushebung die sämmtlichen Vorstellungs-Listen zu berichtigen.
4. Die in Abgang gebrachten Leute müssen unmittelbar, nachdem sie den Aufenthaltsort verändern, derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen werden, in deren Bezirk sie sich begeben, was bei denjenigen ganz besonders erforderlich ist, welche als brauchbar und einstellungsfähig erachtet worden sind.
5. Gehört ein in Zuwachs gebrachter Militairpflichtiger zur jüngsten Altersklasse, so ist derselbe ohne Rücksicht auf die ihm in einem anderen Kreise zu Theil gewordene Loosnummer bei seiner Altersklasse zur ersten Stelle einzutragen und in dieser Reihenfolge zur Aushebung heranzuziehen.

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 74.

Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen:
   a) daß für jeden Aushebungs-Bezirk ein Ort — Aushebungs-Station — bestimmt wird, in welchem sich die der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militairpflichtigen versammeln;*)
   b) daß jede der Kreis-Ersatz-Kommissionen von Beendigung der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kreises ab bis zum Tage des Eintreffens der Departements-Ersatz-Kommission Behufs der Aushebung wo möglich 3 Wochen, in großen Kreisen eine noch längere Zeit behält, um die ihnen über Militairpflichtige etwa noch fehlenden Notizen einholen zu können;
   c) daß die Aushebung im ganzen Brigade-Bezirk so zeitig beendigt wird, daß die Rekruten in den ersten Tagen des Monats October bei ihren Regimentern eintreffen können;**)
   d) daß die Brigade-Kommandeure durch die Abhaltung der Departements-Ersatz-Geschäfte möglichst wenig behindert werden, den in jedem Jahre stattfindenden Truppen-Uebungen beizuwohnen;
   e) daß der Departements-Ersatz-Kommission zur Ausführung des Ersatz-Geschäfts, einschließlich der im §. 80, 2. gedachten, an Ort und Stelle vorzunehmenden Listen-Revision genügende Zeit bleibt, um dasselbe mit Sorgfalt und ohne Uebereilung betreiben zu können;
   f) daß zur Ersparung von Reisekosten die Aushebungen in den verschiedenen Kreisen eines Brigade-Bezirks möglichst in der Reihenfolge vorgenommen werden, in welcher die Kreise, ihrer geographischen Lage nach, aneinander grenzen.
2. Wenn es unter Beachtung dieser Punkte möglich ist, die Ersatz-Aushebungs-Termine für ein Regierungs-Departement hintereinander folgen zu lassen, so muß dies geschehen.

   Wird es andernfalls nothwendig, beide Departements-Ersatz-Kommissionen innerhalb eines Regierungs-Departements gleichzeitig in Function treten zu lassen, so ist ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums

---

*) Die Beschaffung des Lokals liegt dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission nach den bestehenden besonderen Bestimmungen ob.

**) In den Hohenzollernschen Landen sind die Termine zur Departements-Ersatz-Aushebung möglichst kurz vor der Einstellung der Rekruten anzuberaumen.

mit speciellen Kommissionen für die Dauer der Aushebung bei einer der Departements-Ersatz-Kommissionen zu versehen.

3. Nach diesen Grundsätzen haben sich die Militair-Vorsitzenden der zu einem Regierungs-Departement gehörenden Departements-Ersatz-Kommissionen untereinander und mit dem betreffenden Regierungs-Rath zu einigen und sind die darnach zu entwerfenden Geschäftspläne von der Departements-Ersatz-Kommission alljährlich so zeitig als möglich den oberen Provinzial-Behörden zur eventuellen Bestätigung vorzulegen.

Sollte jene Einigung zwischen den Betheiligten nicht zu erzielen sein, oder nicht zeitgerecht zu Stande kommen, so haben die oberen Provinzial-Behörden den erforderlichen Geschäftsplan selbstständig anzuordnen.

4. Sobald der Geschäftsplan für die Departements-Ersatz-Kommission eines Regierungs-Bezirks festgestellt, ist derselbe durch das Regierungs-Amtsblatt und außerdem direct den Kreis-Ersatz-Kommissionen und von diesen event. durch die Kreisblätter öffentlich bekannt zu machen, auch von den Infanterie-Brigaden der Inspection der Jäger und Schützen mitzutheilen.

§. 75.

Vertheilung der für die einzelnen Waffengattungen erforderlichen Kontingente auf die Kreise und deren Loosungsbezirke (Subrepartition).

1. Die Departements-Ersatz-Kommissionen*) haben, sobald sie die im §. 70. erwähnten Uebersichten erhalten und dadurch in den Stand gesetzt werden, zu übersehen, auf welche Weise die ihrem Bezirk auferlegten Kontingente (§. 28.) am Besten gestellt werden können, festzusetzen, in welchem Verhältniß die einzelnen Kreise die denselben von der Regierung nach der Seelenzahl zugetheilten und unveränderlich bleibenden Haupt-Kontingente zu den einzelnen Waffengattungen gestellen sollen.**)

Bei dieser Subrepartition der Kontingente nach den einzelnen Waffengattungen ist besonders Rücksicht auf die Zahl an einstellungsfähigen Mannschaften für die Garde, Kürassiere, Artillerie, für die Pioniere und die Werftdivision zu nehmen.

2. Findet es sich im Laufe der Aushebung, daß in einem Kreise oder Loosungsbezirk im Vergleich zu der entworfenen Subrepartition ein Ueberschuß an Rekruten für die bevorzugten Waffen innerhalb der Abschlußnummer (§. 97.) vorhanden ist, so kann von der Subrepartition abgegangen, und dieser Ueberschuß, wo er sich findet, voraus genommen werden, wobei indeß das vom Kreise und resp. das aus dem ganzen Departement zu stellende Kontingent festgehalten werden muß. Es ist daher bei den Aushebungen eine Rechnung, wie solche das Schema 22.*) beispielsweise angiebt, zu führen.

§. 76.

Mittheilung der Subrepartition an die Kreis-Ersatz-Kommissionen.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen haben die Subrepartitionen (§. 75.) den Kreis-Ersatz-Kommissionen sobald als möglich zuzufertigen.

Sollte es vorkommen, daß die Subrepartitionen nicht zeitig genug bekannt gemacht werden können, so ist bei Abwägung der Zahl der Militairpflichtigen, welche nach §. 77. zur Aushebung zu beordern sind, event. auch bei der Aushebung selbst die Subrepartition des Vorjahres als Anhalt zu nehmen.

§. 77.

Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Die Landräthe haben, nachdem sie die Bestimmungen der Departements-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Aushebungs-Stationen erhalten haben, die in den Vorstellungs-Listen A. bis F. verzeichneten Mannschaften zu beordern.

2. Von den in der Liste E. enthaltenen, für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen sind nach der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste stehen, je nach dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission, so viele zur Vorstellung zu beordern, als mit Rücksicht auf den Ausfall, wie er sich im Laufe der Zeit in den verschiedenen Provinzen und Kreisen als unvermeidlich herausgestellt hat, zur Aufbringung des dem Kreise zugeschriebenen Ersatz-Kontingents und der im §. 99. erwähnten Reserve-Mannschaften erforderlich sind.

Hierbei ist nicht blos auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu achten, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbesondere für die Garde gedeckt werden kann.

3. Damit der im Vorstehenden gedachte Ausfall möglichst auf ein Minimum reducirt wird, ist mit Strenge darauf hinzuwirken:

a) daß die Vormusterung der Militairpflichtigen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt und alle Individuen zurückgestellt resp. zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, welche nicht die genügende körperliche Brauchbarkeit zum Militairdienst besitzen;

b) daß die Anträge auf eine Zurückstellung, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission selbstständig verfügt werden kann, zeitgerecht erledigt werden;

c) daß sämmtliche Militairpflichtige sich pünktlich zu der ihnen angegebenen Zeit im Geschäfts-Lokal der Departements-Ersatz-Kommission gestellen.

4. Militairpflichtige, welche sich im Aushebungs-Termine

---

*) Die Feststellung der in jedem Bezirke nach der Seelenzahl auszuhebenden Gesammtquote ist vornehmlich Sache der Regierung, wogegen der Militair-Vorsitzende die Vertheilung dieser Gesammtquote für die einzelnen Truppentheile zu veranlassen hat.

**) Wo bei der Wintermusterung Leute nach §. 59. zum 1. October mit Gestellungs-Attesten zu versehen sind, ist auch dies zu berücksichtigen.

*) Siehe Schema 22.

nicht stellen, dürfen auf das aus ihrem Loosungsbezirk zu entnehmende Ersatz-Kontingent nicht in Anrechnung gebracht werden, die sofortige Gestellung der Ausgebliebenen ist erforderlichen Falls, wie im §. 44. ad 5. angegeben, zu veranlassen.*)

5. Die Rangirung und Vorstellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission ist Sache der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche sich über die hierbei zu treffenden Anordnungen zu einigen haben.

6. Individuen, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen gestrichen, oder auf ein Jahr zurückgestellt worden, sind nicht zur Vorstellung zu beordern. Die Departements-Ersatz-Kommission kann dies jedoch in einzelnen Fällen besonders anordnen.

§. 78.

Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabsärzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Die Reise- und Geschäftspläne für die zu einem Armee-Korps-Bezirk gehörenden Departements-Ersatz-Kommissionen, welche von den oberen Provinzial-Behörden genehmigt worden sind, theilt das betreffende General-Kommando sogleich dem General-Kommando des Garde-Korps mit, damit letzteres die erforderlichen Offiziere des Garde-Korps bestimmen und ersterem angeben kann.

2. Den der Departements-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando zu bestimmen, und mit dem Offizier des Garde-Korps, dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeur zur weiteren Mittheilung an die Departements-Ersatz-Kommission namhaft zu machen.

§. 79.

Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz-Geschäften.

1. Außer den Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission haben sich auch die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission oder deren Amts-Vertreter, sowie die Bürgermeister, Amtmänner oder Ortsvorsteher (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen), oder deren Stellvertreter zu den Aushebungs-Terminen einzufinden, und eben so sind als Hülfs-Personal zu diesen Geschäften heranzuziehen:

   Von Seiten des Militairs:

   a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
   b) ein Kompagnieführer der Landwehr, sofern als solcher ein Linien-Offizier im Kompagnie-Bezirke anwesend ist;
   c) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
   d) der Feldwebel**) der Landwehr-Kompagnie, in dessen Bezirk die Aushebung stattfindet;
   e) ein Schreiber für den Landwehr-Bataillons-Kommandeur;
   f) ein Gefreiter des Landwehr-Stammes.

2. Findet die Aushebung im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons statt, so ist die Heranziehung einer größeren Zahl von Stamm-Mannschaften der Landwehr dem Ermessen des Bataillons- resp. Brigade-Kommandeurs anheimgestellt.

3. Ob die Militairärzte, welche den Kreis-Ersatz-Kommissionen beigegeben gewesen sind, ebenfalls zu den Aushebungen in demselben Kreise herangezogen werden sollen, hat das General-Kommando nach Anhörung des Gutachtens des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs resp. des Infanterie-Brigade-Kommandeurs zu verfügen.

4. Von Seiten des Civils sind als Hülfs-Personal heranzuziehen:

   a) ein Regierungs-Secretair, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;
   b) der Kreis-Secretair, oder ein sonstiger Büreau-Gehülfe des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission;
   c) eine, nach dem Ermessen des Letzteren zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamten.

§. 80.

Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Die Departements-Ersatz-Kommission hat sich in den Aushebungs-Stationen die Restantenlisten, die alphabetischen Listen der bei der Aushebung konkurrirenden Altersklassen und die Loosungsliste vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob die Uebertragungen aus einer Liste in die andere bis zur Vorstellungs-Liste vorschriftsmäßig erfolgt sind.

   Zu dieser Arbeit kann das im §. 79. gedachte Hülfs-Personal den Anordnungen der Kommission gemäß verwandt werden.

   Finden sich hierbei Unrichtigkeiten, so sind diese sofort zu berichtigen, event. der Kreis-Ersatz-Kommission bei der demnächst folgenden Aushebung zur Aufklärung mitzutheilen.

2. Eine weiter gehende specielle Prüfung des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommissionen und der Listen an Ort und Stelle hat die Departements-Ersatz-Kommission alljährlich nur in einzelnen der zu ihrem Bezirk gehörenden Kreise in Anschluß*) an das Aushebungs-Geschäft vorzunehmen. Von anderen Kreisen ihres Bezirks kann sie nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts die alphabetische Liste des ältesten oder eines anderen der bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgänge mit den Belägen, sowie die Restantenliste zur Prüfung einziehen.

---

*) Bestrafung resp. Verwendung der Ausgebliebenen zu Nachgestellungen conf. Abschnitt X.

**) Gehören zu dem Aushebungs-Bezirke mehrere Kompagnie-Bezirke oder Theile derselben, so können die betreffenden Feldwebel sämmtlich herangezogen werden.

*) Gestattet der Mangel an Zeit diesen Anschluß nicht, so können die Ober-Provinzial-Behörden die Departements-Ersatz-Kommission zur Unternehmung einer zweiten Reise nach einigen Kreisstädten ihres Bezirks autorisiren.

§. 81.

Superrevision der von der Kreis-Ersatz-Kommission als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen.

1. Die Departements-Ersatz-Kommission hat durch den ihr beigegebenen Arzt in ihrer Gegenwart den ihr vorgestellten*) Militairpflichtigen einer nochmaligen körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher, soweit es erforderlich ist, eine Entblößung des Körpers mit möglichster Berücksichtigung des Schaamgefühls stattfinden muß.
2. Wird bei der Superrevision ein in den Listen als vorhanden angegebener Fehler vom Arzt der Departements-Ersatz-Kommission bestätigt, so bemerken die Vorsitzenden der Kommission dies in den von ihnen eigenhändig zu führenden Listen.

   Findet dagegen der Arzt der Departements-Ersatz-Kommission, daß die in den Listen angegebenen Fehler nicht, daß sie in einem niederen oder höheren Grade, daß überhaupt andere Fehler vorhanden, oder daß die Bezeichnung des vorhandenen Fehlers falsch gewählt ist, so ist dem Ausspruch des Arztes gemäß die Liste sogleich zu berichtigen, worauf die Entscheidung über den Militairpflichtigen zu treffen ist.
3. Bei Individuen, welche zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden (Vorstellungs-Liste B.), ist eine nochmalige specielle körperliche Untersuchung durch den Arzt der Departements-Ersatz-Kommission nicht erforderlich, vielmehr wird es zur Abkürzung des Geschäfts in der Regel genügend sein, diese Individuen, nach den Vorstellungs-Listen und deren Abtheilungen rangirt, aufzustellen, die Anwesenheit der in der Liste bezeichneten zu konstatiren, und durch eventuelle Anerkennung derselben als zeitig unbrauchbar die ganze Abtheilung gleichzeitig abzufertigen.

   Eine besondere körperliche Untersuchung und Nachmessung ist jedoch jedenfalls bei denjenigen vorzunehmen, welche in ihren Kleidungsstücken irgend einem Mitgliede der Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission groß oder kräftig genug zum Militairdienste scheinen oder deren zeitige Unbrauchbarkeit auf Fehlern beruht, welche sich ohne Entblößung des Körpers nicht erkennen lassen.

§. 82.

Ausmusterung der dauernd Unbrauchbaren. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve und Designirung zum Train.

1. Militairpflichtige, welche bei der Superrevision für dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe erklärt worden, erhalten das nach Schema 13. ausgestellte Attest, wonach sie der ferneren Militair-Verpflichtung enthoben werden.
2. Militairpflichtige, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre noch zu schwach, zu klein, oder dergestalt zeitig unbrauchbar zum Militairdienst sind, daß ein Brauchbarwerden bis zum Einstellungs-Termin der Rekruten nicht mit Zuversicht erwartet werden kann, sind ohne Rücksicht darauf, ob sie primo loco rangiren oder zu den disponibel Gebliebenen gehören, oder in früheren Jahren noch nicht gemustert worden sind, der Ersatz-Reserve zu überweisen. — Sie erhalten das nach Schema 11. ausgestellte Attest, worauf sie für gewöhnliche Friedens-Verhältnisse von den weiteren Militair-Verpflichtungen entbunden werden und nur für den Fall eines Krieges oder einer Mobilmachung nach Maßgabe ihrer dann noch einmal zu prüfenden körperlichen Qualification zum Militairdienst verpflichtet bleiben.
3. Auf Militairpflichtige, welche bei der Musterung Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für dienstbrauchbar erachtet worden waren, bei ihrer Gestellung zur Aushebung im 3ten Konkurrenzjahre aber vorübergehend erkrankt sind, findet die Bestimmung ad 2. keine Anwendung; es können dieselben vielmehr entweder auf Anrechnung des Kontingents ausgehoben oder für die im Laufe des Jahres etwa vorkommenden Nachgestellungen designirt werden.
4. Diejenigen der ad 2. gedachten Militairpflichtigen, welche sich besonders zum Train, d. i. zu Pferdewärtern oder Trainhandwerkern eignen, sind nicht der Ersatz-Reserve zu überweisen, sondern, soweit es die Bestimmungen des §. 40. des Mobilmachungs-Plans erfordern, zum Train zu designiren. Sie empfangen alsdann den nach Schema 12. ausgefertigten Trainschein, wonach sie für gewöhnliche Friedens-Verhältnisse von den weiteren Militair-Verpflichtungen entbunden werden und nur verpflichtet bleiben, im Falle eines Krieges, oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres, sich zum Dienst zu stellen, sobald Behufs Aushebung von Trainsoldaten der Jahrgang, zu welchem sie gehören, von den Ersatz-Behörden einberufen wird.

   Die Zahl der in Gemäßheit des §. 40. des Mobilmachungs-Plans im Falle einer Mobilmachung auszuhebenden Pferdewärter und Handwerker ist jedem Kreise bekannt. Es haben sonach die Departements-Ersatz-Kommissionen darauf zu achten, daß $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ der zu stellenden Quote alljährlich vorzugsweise aus in dem betreffenden Bezirk Domicilirenden ausgewählt wird, damit im Falle einer Mobilmachung der erste Bedarf an diesen Leuten aus den in den letzten 4 bis 5 Jahren Designirten entnommen werden kann. Die Designirung einer größeren Zahl von Trainsoldaten ist nicht erforderlich und zu vermeiden, sofern nicht etwa die vorhandene Zahl von Militairpflichtigen, welche nur zum Traindienst geeignet sind, dies mit sich bringt.
5. Die ad 1., 2. und 4. gedachten Atteste, welche nach §. 67. vorbereitet sein müssen, sind den Militairpflichtigen möglichst sogleich auszuhändigen. Bei Vollziehung derselben ist zu prüfen und zu beachten, daß sie mit den Listen genau übereinstimmen.

---

*) Die Anerkennung Militairpflichtiger als militairdienstunbrauchbar resp. die Ueberweisung derselben zur Ersatz-Reserve oder Train auf Grund vorhandener Atteste ohne ihre persönliche Stellung ist nicht gestattet, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung notorisch unmöglich macht.

Sollte die Aushändigung der Atteste im Aushebungs-Termine ausnahmsweise nicht erfolgen können, so ist dieselbe nach vollendeter Rundreise der Kommission sogleich zu veranlassen.

6. Wird bei der Superrevision der von der Kreis-Ersatz-Kommission für nicht dienstfähig erachteten Individuen ein Mann für einstellungsfähig befunden, so muß derselbe sogleich in die Vorstellungs-Liste E. (§. 71.) übertragen werden, wogegen andere Militairpflichtige, welche ebenfalls von der Departements-Ersatz-Kommission eine mit dem Vorschlage der Kreis-Ersatz-Kommission nicht übereinstimmende Entscheidung erhalten haben, nach dem Schluß des Ersatz-Geschäfts in die desfallsigen Listen zu übertragen sind.

§. 83.

Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Nach beendigter Superrevision der Militairpflichtigen erfolgt die Entscheidung über die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden Heere entlassenen Soldaten. (Vorstellungs-Liste F.)
2. Die Departements-Ersatz-Kommission kann dieselben bis zum 3ten Konkurrenzjahre der mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zurückstellen.*)

   Ist dieser Termin bereits eingetreten, resp. verstrichen, so muß sogleich über sie, wie folgt, definitiv entschieden werden.
3. Soldaten, welche auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen worden, nachdem sie mit der Waffe ausgebildet sind oder nachdem sie bereits ein Jahr, einjährige Freiwillige 9 Monate, bei der Fahne gedient haben, dürfen nicht wieder von Neuem für das stehende Heer ausgehoben werden. (Entlassene der Schulabtheilung conf. §. 125.)

   Dieselben sind:
   a) insofern sie körperlich militairdienstbrauchbar resp. nur vorübergehend dienstunbrauchbar befunden werden, oder sofern sie auf Reklamation entlassen sind, der Reserve ihres Truppentheils zu belassen,**) wobei indeß diejenigen, welche beim Garde-Korps oder einem Jäger-Bataillon gestanden haben, zur Provinzial-Reserve ihrer Waffe, die Jäger, sowie die Garde-Schützen zur Reserve der Infanterie übertreten;
   b) sofern sie nur garnisondienstfähig sind (§§. 35. und 36. der Instruction für Militairärzte ꝛc.), dem zweiten Aufgebot der Provinzial-Landwehr zuzutheilen;
   c) sofern sie dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe befunden werden, definitiv auszumustern.
4. Soldaten, welche vor einjähriger Dienstzeit, einjährige Freiwillige vor 9monatlicher Dienstzeit auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheile entlassen worden, sind:
   a) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, beseitigt sind, wieder auszuheben;
   b) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, noch bestehen, ebenso wie die mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zu behandeln;
   c) wenn sie dagegen das 24ste Lebensjahr überschritten haben — und nicht etwa vor ihrer Einstellung oder nach ihrer Entlassung eine Dienst- oder Kontrol-Entziehung stattgefunden hat — bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit als Disponible der allgemeinen Ersatz-Reserve zu überweisen.
5. Soldaten, welche wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen von den Truppen entlassen werden, sind nach den Vorschriften der §§. 52. und 53. zu behandeln. Ist jenen Vorschriften gemäß ihre Wiedereinstellung überhaupt zulässig, so hat letztere, ohne Rücksicht auf die bereits abgeleistete längere oder kürzere Dienstzeit oder auf den erlangten Ausbildungsgrad, stattzufinden.
6. Die zur Wiederaushebung gelangenden Leute sind von den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission nach Vorschrift des §. 82, 6. in die Vorstellungsliste E. und zwar an derjenigen Stelle zu übertragen, an welcher dieselben einzutragen sein würden, wenn sie nicht bereits früher eingetreten gewesen wären.
7. Für die Garden und Jäger ist Keiner der vor beendigter Dienstzeit Entlassenen wieder auszuheben, auch ist Keiner für eine andere Waffe zu bestimmen, als bei der er zuletzt gedient hat, insofern er nicht etwa eines Fehlers wegen, der seine Brauchbarkeit gerade für diese Waffe ausschließt, entlassen sein sollte.
8. Die in Folge der vorstehenden Bestimmung wieder ausgehobenen, vor beendigter Dienstzeit entlassen gewesenen Soldaten sind unter Anrechnung der bereits bei einem Truppentheil wirklich abgeleisteten Dienstzeit so lange bei den Fahnen des stehenden Heeres zu behalten, als dies mit allen Mannschaften des Truppentheils, bei welchem sie von Neuem eingestellt werden, der Fall ist. Einjährige Freiwillige haben die einjährige Dienstzeit zu vollenden.

   Die Gesammtdienstzeit (conf. §. 4.) dieser wieder ausgehobenen, der Reserve oder dem IIten Aufgebot überwiesenen, vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten ist vom Tage ihrer ersten Einstellung ab zu berechnen, so daß die Zeit, welche sie nach ihrer Entlassung in ihren heimathlichen Verhältnissen zugebracht haben, nicht in Abrechnung kommt.
9. Diejenigen dieser Leute, welche zur Reserve oder zum IIten Aufgebot übertreten, behalten resp. erhalten Re-

*) In dieser Zeit verbleiben sie gleichfalls in der Kontrole der Landwehr und werden, wenn sie sich ihrer ferneren Dienstpflicht entziehen, wie Reservisten behandelt.

**) Dieselben verbleiben auch selbst dann der Reserve ihres Truppentheils, wenn die Gründe, welche ihre Reklamirung häuslicher Verhältnisse halber herbeigeführt haben, fortbestehen. Ihr ferneres Verhältniß wird in diesem Falle nach den Bestimmungen vom 20. Oktober 1850 über die Klassifikation der Reserve- und Landwehr-Mannschaften geregelt.

serve- oder Landwehr-Pässe; diejenigen, welche der Ersatz-Reserve oder dem Train überwiesen resp. als dauernd unbrauchbar ausgemustert werden, erhalten die im §. 67. angegebenen Atteste.

§. 84.

Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen.

1. Behufs der Aushebung sind die in der Vorstellungs-Liste E. enthaltenen Leute in der Reihenfolge,*) in welcher sie in der Liste stehen, vorzustellen. Jeder derselben ist vom Arzt in Gegenwart der Kommission zu untersuchen, wobei auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des Körpers stattfinden muß.
2. Der Militair-Vorsitzende ist hierbei an das Urtheil des Arztes nicht gebunden, letzterer indeß berechtigt, sein nicht angenommenes Gutachten in die Listen eintragen zu lassen.

   Derartige Meinungs-Verschiedenheiten dürfen nicht zur Kenntniß des betheiligten Militairpflichtigen gelangen.

   Eine besondere Liste für den Arzt wird bei der Departements-Ersatz-Kommission nicht geführt.
3. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat nach Anhörung des Gutachtens des Arztes über die Einstellungsfähigkeit der Militairpflichtigen zu entscheiden.
4. Wer für brauchbar und unter Erwägung etwaniger Reklamations-Gründe für einstellbar erklärt wird, ist vom Militair-Vorsitzenden einem bestimmten Truppentheil zuzuweisen, und in die, militairischer Seits zu führenden Berechnungen namentlich einzutragen.
5. Die richtige Auswahl der Militairpflichtigen sowohl im Allgemeinen als auch für die verschiedenen Truppengattungen ist der wichtigste Gegenstand der Aushebung, weil von dieser Auswahl nicht allein das Interesse jedes einzelnen Militairpflichtigen und des Ersatz-Bezirks, sondern auch das Interesse der Truppen und die Erhaltung der Armee in einem kriegsbrauchbaren Zustande abhängt.

   Hierbei hat der Militair-Vorsitzende möglichst dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Handwerker, als: Schuhmacher, Schneider, Sattler, Büchsenmacher und Schlosser nach dem Verhältniß des Bedarfs der verschiedenen Truppentheile gleichmäßig auf dieselben zur Vertheilung kommen.
6. Die Entscheidungen der Kommission müssen laut diktirt und von den Vorsitzenden sowohl der Kreis- als Departements-Ersatz-Kommission eigenhändig in ihre Listen verzeichnet werden. Am Schluß des Aushebungs-Geschäfts sind die Listen mit einander zu vergleichen, abzuschließen und zu unterzeichnen.

*) In Betreff der Freiwilligen conf. §. 118. In denjenigen Bezirken, in welchen nach §. 59. Schifffahrttreibende mit Einberufungs-Ordre zum 1. October versehen sind, hat der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission zuvörderst die Truppentheile zu bestimmen, welchen sie zu überweisen sind.

§. 85.

Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps.

1. Der zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirte Offizier des Garde-Korps ist berechtigt, jeden Militairpflichtigen, welchen er nach Maßgabe der in dieser Instruction enthaltenen allgemeinen Vorschriften für brauchbar zum Garde-Korps hält, auf das vom Kreise zu stellende Garde-Rekruten-Kontingent (§. 75.), welches ihm von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission für alle Kreise anzugeben ist, unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 97. zu beanspruchen.
2. Ueber dies Kontingent darf er in einzelnen Kreisen nur in dem im §. 75, 2. gedachten Falle hinausgehen.
3. Ein Austausch der von ihm für das Garde-Korps ausgewählten Rekruten darf nur mit Zustimmung des Militair-Vorsitzenden der Kommission stattfinden.
4. Ueber Militairpflichtige, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Garde designirt, vom Offizier des Garde-Korps indeß nicht angenommen worden sind, disponirt der Militair-Vorsitzende der Kommission.
5. Ob die von der Kreis-Ersatz-Kommission für das Garde-Korps designirten Militairpflichtigen sämmtlich zu Anfang der Aushebung hintereinander oder in der ihnen in der Vorstellungs-Liste E. zu Theil gewordenen Reihenfolge zur Vorstellung kommen sollen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende der Kommission.

§. 86.

Die Aushebung der Rekruten für die Pionier-Abtheilungen.

1. Jeder Armee-Korps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für die dem Armee-Korps angehörende Pionier-Abtheilung aufzubringen und sind die dabei erforderlichen, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Korps-Bezirks von der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen speciell anzugebenden Professionisten auf die einzelnen Ersatz-Bezirke zu vertheilen.
2. Sollten die nach der Repartition zu stellenden Professionisten in der Größe von 5' 4" (§. 47. F.) nicht vorhanden sein, so können ausnahmsweise Leute von der Größe bis zu 5' 2" genommen werden. Jedenfalls müssen die Pionier-Rekruten, welche im Frieden ausgehoben werden, zum Dienst mit der Waffe geeignet sein.
3. Sind die von den Pionier-Abtheilungen alljährlich speciell geforderten Professionisten nicht aufzufinden, so ist Folgendes zu beachten:
   a) an Stelle der beim 1sten und 2ten, auch beim 3ten und 5ten Armee-Korps ausfallenden Bergleute sind Zimmerleute zu gestellen, wogegen der 4ten, 6ten, 7ten und 8ten Pionier-Abtheilung unter der Rubrik „Bergleute" aus der für sie in ihren Korps-Bezirken zur Verfügung stehenden größeren Zahl derselben womöglich nur „Hauer" und „Stollen-Arbeiter" zu überweisen sind;
   b) um den Ersatz an Schiffern, welcher für die 1ste, 2te, 7te und 8te Pionier-Abtheilung aufzubringen,

keiner Schwierigkeit unterliegen wird, auch für die 5te und 6te Pionier-Abtheilung möglichst sicher zu stellen, sind diese Professionisten in den Ersatz-Bezirken des 5ten und 6ten Armee-Korps ausschließlich nur den Pionieren, jedoch ohne Ueberschreitung der Ersatz-Quote für letztere, zu überweisen;

c) die Schiffs-Zimmerleute resp. Schiffbauer werden in allen denjenigen Armee-Korps-Bezirken, aus welchen ein Ersatz für die Marine nicht gestellt wird, sämmtlich den Pionier-Abtheilungen überwiesen. In Stelle fehlender Schiffbauer sind zunächst Schiffer, demnächst Zimmerleute zu stellen;

d) für alle in einem Bezirk nicht aufzubringenden Professionisten sind stets Zimmerleute oder Schiffer auszuheben.

§. 87.

Aushebung der Rekruten für die Artillerie.

1. Für die Artillerie dürfen keine Militairpflichtige von zweifelhafter Brauchbarkeit, auch keine kurzsichtigen Leute ausgehoben werden.
2. Die für die reitende Artillerie auszuhebenden Rekruten müssen, außer ihrer allgemeinen Brauchbarkeit zum Dienst bei der Artillerie, auch die für einen Kavalleristen erforderlichen Eigenschaften haben.
3. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß der Artillerie und deren Handwerks-Kompagnien die von derselben speciell geforderten Handwerker, als besonders: Stellmacher, Schmiede, Schlosser 2c., soweit als möglich gestellt werden.
4. Die Gewehr-Fabrikarbeiter (§. 58.) kommen auf das zu stellende Kontingent nicht in Anrechnung, sie sind den Artillerie-Regimentern zur überetatsmäßigen Einstellung im Oktober resp. November zu überweisen.

§. 88.

Aushebung der Rekruten für die Kavallerie.

Für die Kavallerie sind besonders diejenigen Militairpflichtigen zu wählen, welche in Folge ihres Lebensberufs oder ihrer bürgerlichen Stellung, z. B. als Knechte, Bauersöhne, Schmiede 2c., Gelegenheit haben, mit Pferden umzugehen.

Für die Kürassiere sind nur kräftige Leute von mindestens 5′ 4″ auszuheben, augenfällig schwer in's Gewicht fallende Militairpflichtige indeß der Kavallerie überhaupt nicht zuzutheilen.

§. 89.

Aushebung der Rekruten für die Jäger.

1. Die vorschriftsmäßig gelernten Jäger und diejenigen, welche einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief zu erwarten haben, indem sie in dem laufenden Jahre ihre Lehrzeit beenden *) (Vorstellungs-Liste D.), sind in Bezug auf ihre Diensttähigkeit nach Maßgabe der im Allgemeinen für den Jägerdienst geltenden Bestimmungen ärztlich zu untersuchen und das Resultat dieser Untersuchung in einer namentlichen Nachweisung unmittelbar nach dem Schluß der Aushebung von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission der Inspektion der Jäger und Schützen zuzusenden.

   Den dienstfähig befundenen Jäger-Lehrlingen ist außerdem von dem Militair-Vorsitzenden ein Attest über die Dienstauglichkeit auszufertigen.
2. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat aus den derselben von sämmtlichen Infanterie-Brigaden zugebenden Listen den Bedarf an Rekruten für das Garde-Jäger-Bataillon auszuwählen, den Rest unter die 8 Jäger-Bataillone — ohne an die Armee-Korps-Bezirke gebunden zu sein — zu vertheilen und den betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeuren hierüber eine Mittheilung zu machen, damit die zur Einstellung kommenden Jäger die erforderliche Ordre erhalten, sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen.
3. Die in den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen der Jäger-Bataillone geforderten und durch die General-Kommandos auf die Ersatz-Bezirke repartirten Jäger-Rekruten werden dagegen ohne Ab- oder Anrechnung der vorerwähnten gelernten Jäger in voller Zahl ausgehoben.
4. Zur Deckung dieser für die Jäger-Bataillone auszuhebenden Rekruten sind vorzugsweise zu wählen:
   a) alle Jäger, welche keinen vorschriftsmäßigen Lehrbrief besitzen oder zu erwarten haben, insofern sie ihrer Loosnummer nach zur Aushebung kommen;
   b) Freiwillige und
   c) andere Militairpflichtige.
5. Die ad b. und c. gedachten Mannschaften müssen so viel als möglich aus Leuten bestehen, deren bisherige Beschäftigung sie zum Jägerdienst vorbereitete, z. B. Privatjäger.
6. Jäger-Rekruten dürfen nicht über 5′ 7″ und in der Regel nicht unter 5′ 2″ groß sein, müssen kräftig sein, lesen und schreiben können; sie müssen mit scharfer Sehkraft begabt sein und dürfen keine Beschäftigung treiben, die erfahrungsmäßig kurzsichtig macht, weshalb in der Regel z. B. Weber, Uhrmacher, Feuerarbeiter, Schreiber, Maler, Drechsler und Lithographen nicht für die Jäger ausgehoben werden dürfen.

§. 90.

Aushebung der Rekruten für die Infanterie.

1. In Betreff der für die Infanterie-Regimenter auszuhebenden Rekruten sind die in der Instruction für Militairärzte enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen. Wird es in besonderen Fällen nothwendig, Leute von zweifelhafter Militairdienstbrauchbarkeit auszuheben, so sind diese nicht den entfernt vom Ersatz-Bezirk garnisonirenden, sondern anderen Truppentheilen der Infanterie zu überweisen.

---

*) Hierüber haben sich diejenigen Jäger-Lehrlinge, welche nicht schon vor Beginn der Aushebung durch die Inspektion der Jäger und Schützen den Infanterie-Brigade-Kommandos namhaft gemacht sind, durch ein Attest ihres Lehrprinzipals auszuweisen.

2. Die Schulamts-Kandidaten (§§. 8. und 58.) kommen auf das zu stellende Kontingent nicht in Anrechnung.*)

§. 91.

Aushebung der Rekruten zur Ausbildung als Trainfahrer.

1. Bei Auswahl der zur Ausbildung als Trainfahrer auszuhebenden Militairpflichtigen sind die Vorschriften des §. 47. dieser und die des §. 25. der Instruction für Militairärzte zu beachten.

   Es dürfen hierzu nur Leute — möglich aus der jüngsten Altersklasse — bestimmt werden, welche mit Pferden umzugehen wissen und erwarten lassen, daß der Zweck ihrer Ausbildung in der nur 6monatlichen Dienstzeit erreicht werde.
2. Die im 3ten Konkurrenzjahre befindlichen, in die Vorstellungs-Liste E. als geeignet zu Trainfahrern aufgenommenen Leute erhalten, wenn sie nicht zur Einstellung gelangen, Trainscheine nach Schema 12. Aeltere als im 3ten Konkurrenzjahre befindliche Leute sind in keinem Falle zu Trainfahrern auszuheben.
3. Die kurze Dienstzeit der Trainfahrer im Frieden darf nie eine Veranlassung werden, einen Militairpflichtigen aus Rücksicht auf etwanige Reklamations-Gründe dazu auszuheben.

§. 92.

Aushebung der Rekruten als Militair-Krankenwärter.

1. Zu Militair-Krankenwärtern, sofern der Bedarf nicht aus gedienten Soldaten des stehenden Heeres gedeckt werden kann, sind wo möglich nur solche Militairpflichtige auszuheben, welche, die Qualification vorausgesetzt, sich freiwillig entschließen, als Krankenwärter zu dienen. In diesem Falle können sie dazu selbst aus der Zahl der zum Waffendienst brauchbaren Militairpflichtigen genommen werden.
2. Ist der Bedarf nicht durch Freiwillige zu decken, so wird derselbe ohne Rücksicht auf das Maß aus den Militairpflichtigen genommen, welche die erforderliche Körperkraft besitzen und lesen und schreiben können.

§. 93.

Aushebung der Rekruten für die Marine.

1. Die Marine hat ihren Bedarf an Mannschaften in Friedenszeiten**) zu decken durch:
   a) Freiwillige, das sind: Schiffsjungen (§. 166.), Freiwillige im gewöhnlichen Sinn und Kapitulanten,
   b) Seedienstpflichtige (§. 60.),
   c) Militairpflichtige.

   Der Theil des Bedarfs an Mannschaften, welcher durch Aushebung von Militairpflichtigen zu stellen ist, wird auf die verschiedenen Ersatz-Bezirke vertheilt (§. 75.).
2. Zur Deckung dieses Ersatzes sind auszuheben:

   A. Für das Matrosen-Korps:

   Mannschaften nur aus den an die See, Haffs und Ströme, soweit selbige für Seeschiffe fahrbar, grenzenden Kreise der Bereiche des 1sten und 2ten Armee-Korps und zwar:
   a) zuerst Fischer, welche die Fischerei gewerbsweise treiben,
   b) hiernach Schiffsmannschaften, welche jedoch nicht seedienstpflichtig sind (§. 60, 6.),
   c) nöthigenfalls endlich noch andere Militairpflichtige, mit besonderer Berücksichtigung solcher, welche ein Gewerbe auf dem Wasser treiben.

   B. Für das Werft-Korps:

   Schiffszimmerleute, Bohrer, Kalfaterer, Segelmacher, Blockmacher, Seiler, Säger, Schiffs-Anker- und Kettenschmiede, Maschinisten, Heizer und Maschinenbauer aus den sub A. gedachten Kreisen. Die Aushebung dieser Gewerbtreibenden erfolgt auf Grund besonderer Bedarfs-Nachweisungen.

   C. Für das See-Bataillon:

   Mannschaften aus den Bereichen sämmtlicher Armee-Korps nach den für die Aushebung der Mannschaften zur Infanterie gegebenen Bestimmungen.

   D. Für die See-Artillerie:

   Mannschaften aus dem Bereiche sämmtlicher Armee-Korps nach den für die Aushebung der Mannschaften für 12Uge Artillerie gegebenen Bestimmungen.
3. Für die Armee dürfen mit Ausnahme des Bedarfs der Pioniere die für den Seedienst tauglichen Militairpflichtigen der in vorstehender Nummer sub A. a. und b., B. erwähnten Gewerbe erst dann ausgehoben werden, wenn der liquidirte Bedarf der Marine vollständig gedeckt ist.
4. Die Marine-Behörden theilen die als Ersatz gestellten Leute denjenigen der sub A. B. C. und D. gedachten Korps zu, für welche sie dieselben am geeignetsten halten.

§. 94.

Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militairpflichtiger.

1. Militairpflichtige, welche im Sinne des §. 48, 3. und in Gemäßheit der Vorschriften des §. 22. der Instruction für Militairärzte von der Departements-Ersatz-Kommission versuchsweise eingestellt werden, kommen auf das vom Kreise zu stellende Ersatz-Kontingent in Anrechnung und werden einem Truppentheil mit den übrigen Rekruten zur Einstellung überwiesen.
2. Erweist sich bei längerer Beobachtung der versuchsweise eingestellten Militairpflichtigen, daß die angegebenen geistigen oder körperlichen Leiden und Gebrechen wirklich vorhanden sind, so kommen die Vorschriften des §. 179. über Entlassungen wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Anwendung.

§. 95.

Aushebung von Rekruten für die Arbeiter-Abtheilung.

1. Eine Aushebung von Rekruten für die Arbeiter-Abthei-

---

*) Dieselben werden bei den Truppen über den Etat eingestellt. Der Antritt der 6wöchentlichen Dienstzeit ist so zu bestimmen, daß dabei sowohl die Interessen des Truppentheils, als auch die des Schulamts-Kandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

**) Bei Expeditionen und Kriegsrüstungen wird der Mehrbedarf der Marine an Mannschaften durch Einziehung von Marine-Reserve- und Seewehr-Mannschaften gedeckt.

lung findet nur in den, in den §§. 53. 54. und 171. bezeichneten Fällen statt.

2. Militairpflichtige aus den Bezirken des 1sten, 2ten, 5ten und 6ten Armee-Korps sind der Arbeiter-Abtheilung in Posen, aus den Bezirken des 3ten und 4ten Armee-Korps der in Torgau, aus den Bezirken des 7ten und 8ten Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Minden zu überweisen

§. 96.

Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge.

1. Die Verhältnisse der Militairpflichtigen, welche in ihrer Reihenfolge zur Aushebung gelangen würden, von der Kreis-Ersatz-Kommission aber in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse im Sinne der Vorschriften des §. 56, 10. zur Ueberweisung an die Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht worden sind, sind zu prüfen.
2. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission, so wird dem Militairpflichtigen ein Ersatz-Reserveschein nach Schema 11. ausgehändigt, wodurch er mit den übrigen Ersatz-Reservisten in ein gleiches Verhältniß tritt.
3. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission nicht, so verfällt der Reklamat der Aushebung (Verfahren bei Meinungs-Verschiedenheit conf. §. 25.).
4. Ueber etwanige Reklamationen von Militairpflichtigen, welche entweder als dauernd unbrauchbar ausgemustert oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit im 3ten oder in einem späteren Konkurrenzjahre der Ersatz-Reserve überwiesen, resp. zum Train designirt werden, oder ihrer hohen Loosnummer wegen weder bei der gerade bevorstehenden Aushebung noch bei Nachgestellungen zum Dienst gelangen, bedarf es einer Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht, die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben jedoch auch diese Reklamationen auf das Sorgfältigste zu erörtern und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.
5. Reklamations-Anträge, welche gegen die abweisende Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission der Departements-Ersatz-Kommission zur Verfügung vorgelegt werden, sind von derselben ebenfalls zu prüfen.
6. Reklamations-Anträge, welche der Kreis-Ersatz-Kommission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, sind in der Regel von der Departements-Ersatz-Kommission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäft entstanden sein sollte.
7. Die von der Departements-Ersatz-Kommission im Aushebungs-Termin zu treffenden Entscheidungen werden mündlich ertheilt und das Resultat in den Listen eingetragen. Militairpflichtige, welche sich bei abweisender Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht beruhigen, haben ihre Vorstellungen gegen diese Entscheidungen an das Ober-Präsidium derjenigen Provinz zu richten, in welcher sie ausgehoben worden sind (§. 180.).

§. 97.

Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschluß-Nummer.

1. Die Loosnummer desjenigen Militairpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben worden, ist die Abschluß-Nummer für den betreffenden Loosungsbezirk.

   Wenn Leute, welche nur für eine Waffengattung (z. B. nur für leichte Kavallerie) tauglich sind und wegen bereits gedeckten Bedarfs dieser Waffe nicht ausgehoben werden, so wird hierdurch die Reihenfolge nicht unterbrochen.
2. Die hinter der Abschluß-Nummer stehenden Militairpflichtigen bleiben disponibel, das heißt sie bleiben zur Disposition der Ersatz-Behörden und können bei den Aushebungen, welche innerhalb ihrer ersten 5 Konkurrenzjahre stattfinden, sowie bei den Nachgestellungen, welche sich diesen Aushebungen anschließen, unter Beachtung der in den §§. 64. 65. festgesetzten Reihenfolge zum Dienst herangezogen werden.
3. Militairpflichtige, welche vor der Abschluß-Nummer stehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben worden sind, rangiren bei der Aushebung des nächsten Jahres primo loco (conf. §. 64.).
4. Sollten die in einem Kreise nach der Subrepartition zu stellenden Rekruten für die bevorzugten Waffen, d. i. Garde, Kürassiere, Artillerie, Pioniere und Werftdivision, innerhalb der Abschluß-Nummer nicht zu erlangen sein, so ist es gestattet, die für diese Truppen noch erforderlichen Rekruten über die Abschluß-Nummer hinaus zu nehmen (was auf die Trainsoldaten und Krankenwärter nicht auszudehnen ist), wodurch letztere indeß nicht verrückt wird.

   Es ist dies Ausheben hinter der Abschluß-Nummer indeß möglichst zu vermeiden, und wo es dennoch geschehen muß, in den alljährlich zu erstattenden Ersatz-Berichten anzugeben.
5. Die Abschluß-Nummer wird durch die bis zum 1. Februar stattfindenden Nachgestellungen weiter gerückt, dann aber, gleichviel ob noch weiterer Nachersatz, welcher ebenfalls aus den zur vorjährigen Ersatz-Gestellung verpflichteten Altersklassen entnommen werden mußte, erforderlich werden sollte oder nicht, definitiv durch die Departements-Ersatz-Kommission festgestellt.
6. Nach Feststellung der Abschluß-Nummer ist dieselbe sogleich mit der höchsten bei der Loosung gezogenen Nummer von dem Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission nach Schema 21.*) der Regierung, von dieser dem Ministerium des Innern anzuzeigen. Letzteres wird dieselben in eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke der Monarchie zusammentragen und allen Ersatz-Behörden bekannt machen lassen.
7. Ist zur Aufbringung des, einem Aushebungs-Bezir

*) Siehe Schema 21.

auferlegten Rekruten-Kontingents auf die früher disponibel gebliebenen Militairpflichtigen zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung gezogene höchste Nummer als Abschluß-Nummer; es ist indeß alsdann zugleich anzugeben, auf welche Loosnummer der älteren Jahrgänge hat zurückgegriffen werden müssen.

8. Ist das einem Aushebungs-Bezirk auferlegte Ersatz-Kontingent aus den primo loco rangirenden Militairpflichtigen zu erlangen, ohne daß in die bei der Aushebung zum ersten Male konkurrirende Altersklasse hineingegriffen wird, so rangiren alle der letzteren angehörenden Militairpflichtigen im künftigen Jahre als disponible.

§. 98.

Uebertragung des in einem Bezirke nicht zu erlangenden Ersatzes auf andere Bezirke.

1. Wenn ein Kreis in mehrere Loosungsbezirke getheilt ist (§. 19.), so darf in keinem derselben bei der Aushebung auf die Disponiblen der früheren Jahrgänge eher zurückgegangen werden, bevor nicht in den sämmtlichen übrigen Loosungsbezirken desselben Kreises die laufende (20jährige) Altersklasse vollständig erschöpft ist. Ausgenommen hiervon ist der Fall, wenn ein landräthlicher Kreis zwei verschiedenen Brigade-Bezirken angehört.

2. Jeder Kreis muß sein Kontingent auch aus den Disponiblen der früheren Jahrgänge erfüllen, und erst, wenn solche nicht in der zur Deckung des Ausfalls genügenden Anzahl vorhanden sind, werden die anderen Kreise desselben Brigade-Bezirks herangezogen, und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in zwei verschiedene Regierungs-Bezirke hinein erstreckt, nur die demselben Regierungs-Bezirk angehörigen Kreise des betreffenden Brigade-Bezirks. Die Departements-Ersatz-Kommission repartirt in dem vorausgesetzten Falle den Ausfall nach dem aus der Repartition der Regierung (§. 28.) sich ergebenden Maßstabe der Bevölkerung auf die gedachten übrigen Kreise, in denen noch einstellungsfähige Leute der 20jährigen Altersklasse übrig sind.

   Erst wenn Letztere in allen betreffenden Kreisen erschöpft sind, wird in gleicher Weise auf die früheren Jahrgänge, und zwar vornehmlich derjenigen Kreise zurückgegriffen, aus welchen einstellungsfähige Leute der 20jährigen Altersklasse nicht haben entnommen werden können.

3. Wenn der Brigade-Bezirk oder der in dem betreffenden Regierungs-Bezirk belegene Theil desselben nicht im Stande ist, das ihm der Seelenzahl nach auferlegte Ersatz-Kontingent zu stellen, können die oberen Provinzial-Behörden die fehlenden Rekruten aus sämmtlichen Kreisen der Provinz resp. des Armee-Korps-Bezirks ausheben lassen.

4. Eine Ausgleichung zwischen den Aushebungs-Bezirken rc. wegen der vorstehend ad 1—3. gedachten Uebertragungen von einem Departements-Ersatz-Geschäfte zum anderen dergestalt, daß die von einem Bezirke für den anderen gestellten Rekruten bei der nächstjährigen Repartition des Ersatzbedarfs dem ersteren zu gute gerechnet werden, findet nicht Statt.

§. 99.

Designirung resp. Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen rc.

1. Nachdem das Ersatz-Kontingent eines Kreises vollständig ausgehoben worden ist, haben die Departements-Ersatz-Kommissionen der gesetzlichen Reihenfolge nach noch eine genügende Anzahl Militairpflichtiger ärztlich untersuchen zu lassen und als Reserve zur Deckung desjenigen außergewöhnlichen Abgangs zu bezeichnen, welcher im Laufe der Zeit bei den beurlaubten Rekruten, resp. bei den verschiedenen Truppen der Garde und Linie entstehen könnte.

2. Entsteht bei den beurlaubten Rekruten ein Abgang durch Zurückstellungen einzelner in Folge von nachträglich anerkannten Reklamations-Anträgen, durch Einziehung zu gerichtlichen Untersuchungen resp. zur Abbüßung gerichtlich erkannter Strafen, in Folge von Sterbefällen rc.,*) so hat der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission sofort den in demselben Aushebungs-Bezirk zunächst verpflichteten und zum Dienst für die betreffende Waffe geeigneten, zur Reserve bezeichneten Militairpflichtigen, sofern nicht etwa einer der im Aushebungs-Termin nicht erschienenen zu Nachgestellungen verwendbar ist, mit dem im §. 102. gedachten Passe zu versehen, dies letztere dem betreffenden Civil-Vorsitzenden und mit diesem vereint der Departements-Ersatz-Kommission anzuzeigen.**)

3. Müssen Militairpflichtige nachträglich ausgehoben werden, welche der Departements-Ersatz-Kommission noch nicht vorgestellt worden sind, so ist die Kreis-Ersatz-Kommission zu beauftragen, die betreffenden Individuen vor deren Absendung zum Truppentheil nochmals genau zu untersuchen, damit nur solche Leute den Truppen überwiesen werden, welche dienstbrauchbar sind.

   Eine derartige Untersuchung muß in der Regel im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons oder auf Requisition des Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch einen dem Wohnsitz des Militairpflichtigen zunächst stationirten Militairarzt vorgenommen werden, wohin die betreffenden Militairpflichtigen zu diesem Zweck zu beordern sind.

§. 100.

Nachgestellungen.

1. Bei außerordentlichem Abgang an Mannschaften, welcher durch Entlassungen vor beendeter Dienstzeit oder auf andere Weise, in der Zeit vom Einstellungs-Termine ab

---

*) In Betreff der Erkrankten conf. §. 179, 1.

**) Betrifft diese Anzeige einen für's Garde-Korps ausgehobenen Rekruten, so ist Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem General-Kommando des Garde-Korps vor dem Absendungs-Termine Meldung zu erstatten.

bis zum 1. Februar,*) entsteht, können die Truppen, sofern sie nicht etwa Gelegenheit haben, das entstehende Manquement anderweitig zu decken, einen Nachersatz fordern.

2. Der geforderte Nachersatz ist von den Ersatz-Behörden, ohne daß es dazu außer in den ad 3. gedachten Fällen einer Anweisung Seitens der oberen Provinzial-Behörden bedarf, sogleich aus demjenigen Ergänzungs-Bezirk zu stellen, aus welchem der Entlassene 2c. ausgehoben worden war.

3. Ist ein Manquement zu decken, welches durch den Abgang eines dreijährigen Freiwilligen oder Kapitulanten entstanden ist, so hat, sofern derselbe aus dem Ergänzungs-Bezirke seines Truppentheils eingetreten war, derselbe Ergänzungs-Bezirk auch den Ersatz zu stellen. War der Freiwillige oder Kapitulant dagegen aus einem Ergänzungs-Bezirk eingetreten, welcher für den betreffenden Truppentheil in der Regel keinen Ersatz stellt, so haben die oberen Provinzial-Behörden zu verfügen, welcher von den Aushebungs-Bezirken, aus denen dem betreffenden Truppentheil im Allgemeinen Ersatz gestellt wird, den gewünschten Nachersatz leisten soll.

4. Ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein in die Heimath beurlaubter Rekrut**) sich dem Militairdienst durch Auswandern ohne Konsens entzogen, im Gestellungs-Termine der Rekruten sich nicht gestellt hat, und 14 Tage ausgeblieben ist, ohne daß dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur ein das Ausbleiben genügend entschuldigender Grund bekannt geworden; oder ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein Rekrut auf dem Marsche zum Truppentheil resp. ein Soldat während seiner gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere desertirt ist, so kann, sofern derartige Dienstentziehungen oder Desertionen aus ein und demselben örtlichen Verband wiederholt vorkommen, letzterer durch die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet werden, sogleich aus seinen den allgemeinen Bestimmungen gemäß zunächst verpflichteten Militairpflichtigen den erforderlichen Ersatz zu stellen. Dies findet nur Anwendung bei dem Entweichen und Ausbleiben von Rekruten und Soldaten, welche durch die Ersatz-Behörden ausgehoben worden sind, wogegen der Ersatz für desertirte Kapitulanten und Freiwillige im gewöhnlichen Wege zu stellen ist.

5. Die Truppen haben ihre Anträge an die betreffenden Infanterie-Brigaden zu richten und allemal durch genaue Ausfüllung des nach Schema 25. anzufertigenden Nationals anzugeben, für welchen Rekruten oder Soldaten und zu welchem Termin Ersatz gewünscht wird.

6. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure haben von diesen Anträgen dem betreffenden Militair-Departements-Rath Kenntniß zu geben und können in Fällen, wo durch das Einvernehmen mit demselben ein Zeitverlust entstehen würde, die erforderlichen Verfügungen Behufs der Nachgestellung an die Kreis-Ersatz-Kommissionen unter der Firma der Departements-Ersatz-Kommission auch ohne die Mitzeichnung des Militair-Departements-Raths abgehen lassen.

*) Truppentheilen, welche ihren Hauptersatz am 1. April erhalten, so wie Truppentheilen, welche in den Rheinprovinzen dislocirt sind, aber aus den östlichen Provinzen ergänzt werden, ist auf Verlangen Nachersatz bis zum 15. Mai zu stellen.

**) Verfolgung derselben conf. §. 173.

§. 101.

Generelle Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Kommissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 27.*) zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Kommando, welches unter specieller Aufführung der einzelnen Kreise eine Zusammenstellung für den Korps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Kriegs-Ministerium einzureichen hat.

Ein zweites Exemplar hat gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern einzureichen. Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

Achter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen.

§. 102.

Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bataillons-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen.

1. Die von der Departements-Ersatz-Kommission oder in deren Auftrage von der Kreis-Ersatz-Kommission definitiv für einen Truppentheil ausgehobenen Militairpflichtigen werden Rekruten genannt. Die weitere Disposition über sie wird eine reine Militair-Angelegenheit.**)

2. Die Rekruten sind Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur zu übergeben, welcher sie entweder sogleich dem betreffenden Truppentheil zuzusenden oder gegen Aushändigung eines nach Schema 20. auszufertigenden Passes vorläufig in die Heimath zu beurlauben hat. Ob das Eine oder das Andere zu geschehen hat, richtet sich darnach, zu welcher Zeit die Rekru-

*) Siehe Schema 27.

**) Die nach §. 59, 5. bei der Schiffer-Musterung zum 1. October ertheilten vorläufigen Einberufungs-Ordres sind jetzt gegen definitive Einberufungs-Ordres zu vertauschen.

ten bei den Truppentheilen eintreffen sollen, was Seitens des General-Kommandos wo möglich schon vor Beginn der Aushebungen anzuordnen ist, damit die erforderlichen Marschtableaus entworfen und für die im Herbst einzuziehenden Rekruten die Vorbereitungen zu deren Marsch getroffen werden können.

3. Bei Ueberweisung der Rekruten an die Truppentheile sind letzteren von den Landwehr-Bataillonen National-Listen nach Schema 24.*) dergestalt zuzusenden, daß sie vor dem Eintreffen der Rekruten in die Hände des Truppen-Kommandeurs gelangen.

§. 103.

Bekleidung und Verpflegung der Rekruten.

1. Jeder Rekrut muß in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1820 mit den zum Marsch zum Truppentheil erforderlichen Bekleidungsstücken, besonders mit ausreichendem Schuhzeug und mit zwei Hemden versehen sein. Wenn ein Rekrut diese nothwendigen Stücke nicht besitzen sollte, so haben die Landräthe und Magistrate für deren Anschaffung zu sorgen, und zwar bei notorischer Armuth der Rekruten und seiner Angehörigen auf Kosten derjenigen Kommune oder Gutsherrschaft, aus deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung gekommen ist.
2. Ob die Bekleidung der Rekruten als ausreichend zu erachten ist, entscheidet der Landwehr-Bataillons-Kommandeur, event. der Führer des Rekruten-Kommandos. Unter dringenden Umständen sind die nothwendigen Kleidungsstücke aus den Beständen des nächstgelegenen Landwehr-Bataillons vorschußweise zu entnehmen, der Betrag dafür durch das betreffende Landrathsamt einzuziehen und dem Bataillon zu erstatten.
3. Rücksichtlich der Verpflegung der einzuziehenden Rekruten während ihrer Märsche zum Truppentheil enthält das Reglement vom 5. Oktober 1854 über „Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen" die erforderlichen Vorschriften.

§. 104.

Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel.

1. Die Vereidigung der Rekruten ist nach deren Eintreffen bei den Truppentheilen zu veranlassen.
2. Die Kriegs-Artikel sind den Rekruten gleich nach der Aushebung im Beisein des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs oder eines anderen Offiziers vorzulesen, und ihnen dabei eine den Vorschriften der §§. 105. und 106. entsprechende Belehrung über ihr Militair-Verhältniß und über ihre Marschkompetenzen zu ertheilen.

§. 105.

Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

Die bis zu ihrer Einstellung in ihre Heimath beurlaubten Rekruten treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes.

*) Siehe Schema 24.

Ihr Gerichtsstand während der Urlaubszeit ist durch §. 6. Theil II. des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer vom 3. April 1845 geregelt.*)

Der vollständige Militair-Gerichtsstand beginnt (§. 5. l. c.) mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppentheil dem zu ihrem Empfang beauftragten Kommando übergeben, oder wenn sie nicht durch ein Militair-Kommando den Truppentheilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militair-Verwaltung beginnt.

§. 106.

Kontrole der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

1. Die in die Heimath beurlaubten Rekruten stehen bis zu ihrer Einstellung mit dem Truppentheil, für welchen sie ausgehoben worden sind, in keiner direkten Verbindung, sondern bleiben, wie jeder Soldat des Beurlaubtenstandes, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und sind verpflichtet, etwanige Aufenthalts-Veränderungen den Bezirks-Feldwebeln zu melden. Es findet die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841 und deren ergänzende Bestimmungen auf sie Anwendung.
2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, müssen jedoch bei Reisen in andere Bataillons-Bezirke die Genehmigung des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs nachsuchen. Diese Genehmigung ist ihnen unter der Bedingung, daß sie bis zu dem, in ihrem Urlaubspaß angegebenen Gestellungstage in den Bezirk zurückzukehren haben, in der Regel nicht zu versagen.
3. Rekruten, welche ohne ihr Verschulden aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, treten in das

*) §. 6. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuches lautet: „Alle zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes sind, während der Beurlaubung, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:

1. Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienst-Ordnung ertheilt werden;
2. Desertion;
3. wenn Beurlaubte in der Militair-Uniform
   a) bei dem Zusammentreffen mit höheren, gleichfalls in Uniform befindlichen, oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird,
   b) an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder
   c) sich eines Mißbrauchs militairdienstlicher Autorität schuldig machen;
4. Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienst-Angelegenheiten;
5. Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heer ausgeschiedenen Offiziere.

Trifft ein Verbrechen der zu 1. bis 5. bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet.

Digitized by Google

Verhältniß der Militairpflichtigen zurück, geben den §. 102. gedachten Paß ab und empfangen dafür einen Loosungs- und Gestellungsschein (§. 66.), worüber den bei der Kontrole betheiligten Ersatz-Behörden Behufs Wiedereintragung in die Stammrolle ꝛc. sofort Kenntniß zu geben ist.

§. 107.

Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

1. Wenn ein in seine Heimath beurlaubter Rekrut während dieser Urlaubszeit sich zu verheirathen wünscht, so hat er die Genehmigung dazu bei dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur, zu dessen Bezirk er gehört, nachzusuchen, der, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Verheirathung des Rekruten den Umständen nach nothwendig oder für denselben vortheilhaft ist, den Heiraths-Konsens zu ertheilen hat.
2. Vor Ertheilung des Heiraths-Konsenses ist dem darum Nachsuchenden zu erklären und in dem Konsense selbst auszudrücken, daß der sich verheirathende Rekrut in Hinsicht seiner Militair-Verhältnisse fortwährend als unverheirathet werde betrachtet werden, und daß er weder für seine künftige Ehegattin, noch für seine mit ihr zu erzeugenden Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militair-Fonds zu rechnen habe.
3. Der Landwehr-Bataillons-Kommandeur hat den betreffenden Truppentheil bei Uebersendung der für ihn ausgehobenen Rekruten zu benachrichtigen, welche Rekruten auf diese Art einen Heiraths-Konsens erhalten haben.
4. Ohne den Konsens des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs darf ein Rekrut nicht getraut werden. (§. 67. der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832.)

§. 108.

Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden.*)

1. Wenn die Rekruten für einzelne Truppentheile nicht schon im Herbst eingestellt, sondern bis zum nächsten Frühjahre beurlaubt werden müssen, so haben die Departements-Ersatz-Kommissionen diejenigen Leute, von welchen zu erwarten steht, daß sie wegen ihres Unterhalts für den Winter in Verlegenheit kommen und sich als Beurlaubte nicht ernähren können, so weit das militairische Interesse es gestattet, für diejenigen Truppentheile auszuheben, welche ihren Ersatz im Herbst erhalten.
2. Sollte dessen ohnerachtet ein in die Heimath beurlaubter Rekrut ohne sein Verschulden in Folge der ihm zu Theil gewordenen Bestimmung zum Eintritt in das Militair aus seinem Civildienst oder Arbeits-Verhältniß entlassen werden und dadurch zugleich die Mittel zu seinem Unterhalte verlieren, so kann er, sobald dies der Kreis-Ersatz-Kommission überzeugend nachgewiesen wird, auf Anordnung des betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommandeurs, dem Truppentheil, für welchen er ausgehoben worden ist, ausnahmsweise sogleich zur Einstellung überwiesen werden. Dem vorgesetzten Brigade-Kommando hat das Landwehr-Bataillon unter Angabe der Umstände Meldung zu machen.

   Eine derartige vorzeitige Einstellung darf indeß keinenfalls vor Entlassung der ausgedienten Mannschaften zur Reserve stattfinden.
3. Rekruten, welche nach stattgehabtem Aufenthaltswechsel, zu dem sie die §. 106. gedachte Erlaubniß erhalten haben, entfernt von dem Truppentheil, für den sie ausgehoben worden sind, sei es im Innern des nämlichen oder eines anderen Korps-Bezirks brotlos werden, können zur Vermeidung größerer Marschkosten dem nächsten Truppentheil ihres zeitigen Aufenthalts zur Einstellung überwiesen werden.

   Von einer solchen Einstellung ist das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der Rekrut ausgehoben worden, zu benachrichtigen, um sogleich die erforderliche Ersatz-Gestellung in dem betreffenden Kreise zu veranlassen. (§§. 99. und 100.)
4. Kein Truppentheil darf auf direkte Anmeldung eines Rekruten denselben als brotlos annehmen.

*) Die Dienstzeit solcher als brotlos vorzeitig eingestellter Rekruten wird erst vom nächsten Einstellungs-Termine der Rekruten an berechnet.

Neunter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

A. Der dreijährige freiwillige Militairdienst.

§. 109.

Schein zum freiwilligen Eintritt.

1. Wer freiwillig zum Militairdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters event. seines Vormundes, Handwerkslehrlinge aber außerdem die Einwilligung ihres Lehrherrn beizubringen. Mit dieser Einwilligung und mit einem Zeugniß seiner Orts- oder Polizei-Behörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Landrathe des Orts, in welchem er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, zu melden.
2. Sofern gegen die vorgelegten Atteste nichts einzuwenden ist, stellt der Landrath eine Bescheinigung nach Schema 15.*) aus.

   Derartige Bescheinigungen sind im Allgemeinen nicht zu verweigern, dürfen jedoch an Individuen, welche bereits in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, in der Zeit vom Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts bis zum Schluß des Departements-Ersatz-Geschäfts nicht ertheilt werden.

*) Siehe Schema 15.

Diese Bescheinigungen behalten vom Tage ihrer Ausstellung ab nur bis zu dem darauf folgenden 1. Mai Gültigkeit, was in jedem einzelnen Falle besonders anzugeben ist.

Individuen, welche während dieser Zeit weder zum Dienst eingestellt, noch von einem Truppentheil engagirt (§. 112, 1.) worden sind, treten wieder zur Disposition der Ersatz-Behörden und haben die qu. Bescheinigungen zurückzugeben.

§. 110.

Wahl des Truppentheils und der Garnison.

Die mit einem Schein zum freiwilligen Eintritt versehenen Individuen können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, wählen. Dies Recht haben die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge nicht, sondern müssen sich der Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen unterwerfen. (§. 89.)

§. 111.

Annahme der Freiwilligen bei den Truppen.

1. Die Truppentheile*) dürfen nur Leute, welche mit den nach §. 109. auszustellenden Bescheinigungen versehen sind und in Betreff ihrer körperlichen Dienstbrauchbarkeit den im §. 30. der Instruction für Militairärzte und den im §. 47. dieser Instruction über das Körpermaß angegebenen Vorschriften entsprechen, zum dreijährigen freiwilligen Dienst annehmen, und bei vorhandener Vacanz innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai sogleich einstellen.
2. Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exclusion bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militairpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domicil der Eltern ist.

   Die Kommandeure der Truppentheile, welche in Universitäts-Orten garnisoniren, haben deshalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniß der Universitäts-Behörde einzufordern, daß der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegensteht.

§. 112.

Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahme-Scheinen, Behufs späterer Einstellung.

1. Hat der Truppentheil keine Vacanzen**) oder beabsichtigt er, einen Freiwilligen mit dessen Zustimmung erst später unter Anrechnung auf den nach §. 27. zu berechnenden Rekruten-Bedarf einzustellen, so kann der Freiwillige engagirt, das heißt angenommen und sogleich vereidigt, demnächst aber zur Disposition des Truppentheils auf bestimmte Zeit in die Heimath beurlaubt werden, wodurch er in das Verhältniß der Militair-Personen des Beurlaubtenstandes (§. 105.) tritt. Die Dienstzeit wird erst vom Tage der Einstellung ab berechnet.
2. Ueber ein derartig stattgehabtes Engagement hat der Truppen-Befehlshaber dem Freiwilligen einen Annahme-Schein nach Schema 16. auszufertigen. Dabei ist der Termin anzugeben, zu welchem die Einstellung beabsichtigt wird. Sie muß spätestens mit der Einstellung der von den Ersatz-Behörden für den betreffenden Truppentheil zum Haupt-Ersatz-Termine ausgehobenen Rekruten erfolgen.

§. 113.

Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahme-Scheine.

1. Die Ertheilung von Scheinen Seitens der Truppen, worin den Militairpflichtigen bedingungsweise die Annahme zum freiwilligen Dienst bewilligt wird, ist nicht zuläßig. Sollten derartige Scheine dennoch ertheilt werden, so sind sie als ungültig anzusehen und verbleiben deren Inhaber der unbeschränkten Disposition der Ersatz-Behörden.
2. Wünscht ein Truppentheil einen Militairpflichtigen, der es versäumt hat, sich rechtzeitig zum freiwilligen Eintritt zu melden, einzustellen, so hat ersterer sich an die betreffende Departements-Ersatz-Kommission zu wenden, damit diese dem Wunsche nach Möglichkeit förderlich sein kann.

§. 114.

Benachrichtigung der Landräthe über erfolgte Einstellung eines dreijährigen Freiwilligen.

1. Ueber die Einstellung eines Freiwilligen hat der betreffende Truppentheil die landräthliche Behörde, welche dem Freiwilligen den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat, sogleich zu benachrichtigen. Ist der Eingetretene in einem anderen Kreise gebürtig, oder heimathsberechtigt, so muß der Landrath, welcher die Benachrichtigung vom Truppentheil erhalten hat, dem Landrath des Geburtsortes und dem des Domicilortes eine gleiche Benachrichtigung zugehen lassen. Diese Benachrichtigungs-Schreiben sind als Beläge der alphabetischen Liste beizufügen und auf Grund derselben die Namen der Freiwilligen in den Listen zu streichen.
2. Freiwillige, welche Behufs späterer Einstellung von einem Truppentheil engagirt werden, haben sich durch den §. 112. gedachten Annahme-Schein bei den Ersatz-Behörden auszuweisen.

§. 115.

Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen.

Die Annahme der Freiwilligen bei der Linien-Infanterie ist beschränkt, und zwar dürfen innerhalb eines Jahres, das ist vom 1. Oktober bis ultimo September des nächsten

---

*) Zur Annahme der ein- und dreijährigen Freiwilligen und zur event. Zurückweisung der einjährigen Freiwilligen ist nur derjenige Truppenbefehlshaber berechtigt, welcher mit der Disciplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs betraut ist.

**) Die Entlassung ausgebildeter Soldaten vor beendeter Dienstzeit, Behufs Gewinnung von Vacanzen zur Einstellung von Freiwilligen, darf nicht stattfinden.

Jahres, nicht mehr als 40 Freiwillige von einem Linien-Infanterie-Bataillon und nicht mehr als 20 Freiwillige von einem kombinirten Reserve-Bataillon eingestellt werden. Eine Uebertragung der Bataillone eines Regiments unter einander findet hierbei nicht Statt.

Für alle anderen Truppentheile ist die Annahme der Freiwilligen, der Zahl nach, nicht beschränkt.

§. 116.

Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen.

Kein Truppentheil ist verpflichtet, Individuen, welche sich zum dreijährigen freiwilligen Dienst anmelden, anzunehmen.

§. 117.

Verbot der Annahme von Ausländern.

Ausländer,*) welche sich zum freiwilligen Eintritt in den Militairdienst melden, dürfen im Frieden nicht angenommen werden, wenn sie nicht vorher die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben haben. (§. 14.)

§. 118.

Annahme von Freiwilligen Seitens der Ersatz-Behörden.

1. Militairpflichtige, welche beim Kreis-Ersatz-Geschäft vor Beginn der Loosung erklären, ohne Rücksicht auf die ihnen etwa durch das Loos zu Theil werdende Loosnummer freiwillig zum Militairdienst eintreten zu wollen, können sich die Waffengattung und von denjenigen Truppentheilen, welche aus dem Ersatz-Bezirk rekrutirt werden, einen wählen, bei welchem sie dienen wollen. Die Wahl der Bataillone ist ihnen hierbei jedoch nicht gestattet. Den zur Garde sich Meldenden kann auch nicht die Wahl des Regiments gestattet werden.
2. Die Kreis-Ersatz-Kommission hat die Namen dieser Freiwilligen, sofern sie zum Dienst für die von ihnen gewählte Waffe brauchbar sind, in der Vorstellungs-Liste E. (§. 71.), ohne sie auf der ihnen durch die Loosnummer zugewiesenen Stelle wegzulassen, den vorzugsweise Einzustellenden unter einer besonderen Nummerfolge vorzutragen, damit sie von der Departements-Ersatz-Kommission zu Anfang der Aushebung gemustert und, wenn es die Verhältnisse gestatten, dem gewählten Truppentheil unter Anrechnung des demselben zu stellenden Kontingents zugetheilt werden können, bevor dessen Ersatz-Bedarf durch Zuweisung anderer Militairpflichtigen gedeckt worden ist.
3. Militairpflichtige, welche sich bei den Ersatz-Behörden als Freiwillige melden, dürfen von der Loosung nicht ausgeschlossen werden, damit sie, wenn ihre Wünsche, zu einem bestimmten Truppentheil zu kommen, von der Departements-Ersatz-Kommission nicht berücksichtigt werden können, in ihrer ihnen durch das Loos zugewiesenen Reihenfolge event. ausgehoben werden.
4. Die Aushebung solcher Freiwilligen für die gewählten Truppentheile darf von der Departements-Ersatz-Kommission nur in soweit erfolgen, als dadurch die Gestellung des Ersatzes für die bevorzugten Waffen nicht beeinträchtigt wird.
5. Die Annahme junger Leute, welche das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, als Freiwillige Seitens der Ersatz-Behörden darf nicht stattfinden. Nur den bei diesen Behörden fungirenden Offizieren des Garde-Korps, sowie den Landwehr-Bataillons-Kommandeuren, letzteren im Interesse der Jäger-Bataillone, ist es gestattet, solche junge Leute ohne Anrechnung auf das auszuhebende Garde- oder Jäger-Rekruten-Kontingent zu engagiren. (§. 112.)

*) Ausnahmen bei einjährigen Freiwilligen conf. §. 145.

B. Freiwilliger Eintritt in die Schul-Abtheilung.

§. 119.

Im Allgemeinen.

1. Die Schul-Abtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Armee auszubilden.
   Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in derselben an und für sich noch keinen Anspruch, diese Beförderung hängt vielmehr von der Führung, der erlangten Dienstkenntniß und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
2. Die Zöglinge der Schul-Abtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und werden nach ihrem Eintreffen bei der Schul-Abtheilung auf die Kriegs-Artikel vereidigt.
3. Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht denselben die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklang stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in besonderen Fällen berücksichtigt werden können.

§. 120.

Militair-Dienstzeit der in die Schul-Abtheilung eingetretenen Zöglinge.

Die eingetretenen Zöglinge haben die Verpflichtung:
a) ihre gesetzliche 3jährige Dienstzeit abzuleisten und
b) für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schul-Abtheilung 2 Jahre im stehenden Heere zu dienen.

Wer daher volle 3 Jahre in der Schul-Abtheilung bleibt, hat im Ganzen 9 Jahre zu dienen, wobei die in der Schul-Abtheilung selbst zugebrachte Zeit als wirkliche Dienstzeit mit in Anrechnung kommt.

§. 121.

Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schul-Abtheilung.

Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath, oder wer in der Nähe von Potsdam wohnt,

Digitized by Google

bei dem Kommando der Schul-Abtheilung zu melden und sich einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) den Taufschein,
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehr- und Brotherrn,
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schul-Abtheilung, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Kommandeur ersetzt werden.

§. 122.

Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.
2. Er muß mindestens 5' 2''*) groß sein und die im §. 31. der Instruction für Militairärzte bezeichnete Körper-Konstitution besitzen, worüber sich der Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem Bataillons-Arzte in einem mit einzureichenden Attest auszusprechen hat.
3. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
4. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
5. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam zu einer 9jährigen Dienstzeit verpflichten.
6. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft bei der Schul-Abtheilung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.
7. Die Zwecke der Schul-Abtheilung erfordern, daß nicht blos Schreiber, Gewerbtreibende und Städter, sondern auch Landleute bei derselben eingestellt werden.

§. 123.

Einberufung der Freiwilligen zur Schul-Abtheilung.

1. Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.
2. Die Landwehr-Bataillons haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in die Schul-Abtheilung qualificirt erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 23.**) mit den §§. 121. und 122. erwähnten Attesten zum 1sten des der Prüfung folgenden Monats der Schul-Abtheilung zuzusenden.

Freiwillige, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, dürfen nicht vorgeschlagen werden.

3. Das General-Kommando des Garde-Korps hat nach Maßgabe der eingegangenen und von der Schul-Abtheilung demselben vorzulegenden Anmeldungen die Aufnahme zu verfügen und zwar in der Art, daß die Landwehr-Bataillons-Kommandeure die ausgewählten Freiwilligen zu Anfang Oktober der Schul-Abtheilung nach Potsdam überweisen.
4. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.
5. Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen mangelnder Vacanz nicht angenommen werden, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das im §. 122, 1. festgesetzte Alter gestattet.

§. 124.

Entlassung aus der Schul-Abtheilung Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden.

1. Alle Jahre nach den Herbstübungen werden diejenigen jungen Leute, welche 3 Jahre in der Schul-Abtheilung waren, in die Armee vertheilt, wobei die vorzüglichsten zur Aufmunterung gleich zu Unteroffizieren ernannt werden können.
2. Dem Ermessen des Kommandeurs der Schul-Abtheilung bleibt es überlassen, einzelne mit zweijährigem Dienste völlig ausgebildete Zöglinge zum Eintritt in die Armee als Gemeine vorzuschlagen.
3. Zöglinge, welche sich Ehrenstrafen zugezogen haben, werden Behufs der Ableistung ihrer Dienstverpflichtung in die besonderen Abtheilungen der kombinirten Reserve-Bataillone desjenigen Armee-Korps eingestellt, aus dessen Bezirk sie freiwillig eingetreten sind. Eine jede solche Entfernung eines Zöglings aus der Schul-Abtheilung ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem General-Kommando des Garde-Korps zu beantragen und kann nur auf dessen Verfügung erfolgen.
4. Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihres Aufenthalts in der Schul-Abtheilung nicht die bestimmte Aussicht gewähren, nach 3jährigem Aufenthalt die Qualifikation zum Unteroffizier zu erlangen, werden aus der Schul-Abtheilung entfernt.
5. Erfolgt die Entfernung wegen mangelnder geistiger Eigenschaften, so wird der betreffende Zögling einem Infanterie-Regiment oder kombinirten Reserve-Bataillon überwiesen, um in demselben seiner Dienstverpflichtung zu genügen; erfolgt die Entfernung dagegen wegen körperlicher Untüchtigkeit, so wird der Zögling zur Disposition der Ersatz-Behörden (§. 69.) in seine Heimath entlassen, wovon die Schul-Abtheilung dem betreffenden Landwehr-Bataillon Kenntniß zu geben hat.

§. 125.

Militair-Dienstverpflichtung der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Zöglinge.

Mit der Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden wird die im §. 120, b. gedachte besondere Verpflichtung zu

---

*) Bei Zöglingen des Annaburger Knaben-Erziehungs-Instituts und des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, welche freiwillig in die Schul-Abtheilung eintreten wollen, kann mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums die Aufnahme in dieselbe in geeigneten Fällen auch dann gestattet werden, wenn die betreffenden Zöglinge die oben als Minimum angegebene Größe von 5' 2'' zur Zeit noch nicht haben.

**) Siehe Schema 23.

längerer Dienstzeit gelöst, dagegen haben die Entlassenen bei wieder eingetretener Dienstbrauchbarkeit ihrer gesetzlichen Dienstpflicht im Heere ohne Anrechnung der in der Schul-Abtheilung zugebrachten Zeit zu genügen.

C. Der einjährige freiwillige Militair-dienst.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 126.

Zeit, zu welcher die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachgesucht werden muß.

1. Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Kommission (§. 26.) nachzusuchen.

   Die Anmeldung hiezu (§. 127.) darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung (§§. 129. bis 132.) geführt sein.*)

   Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst.

2. Ausnahmsweise kann der nach Vorstehendem verloren gegangene Anspruch durch Resolution der oberen Provinzial-Behörden wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel (§. 97.) geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Begünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

§. 127.

Behörden, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst ertheilen.

1. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst wird von derjenigen Departements-Prüfungs-Kommission ertheilt, in deren Bezirk der Betreffende nach §. 21. gestellungspflichtig ist, resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

   Bei dieser Departements-Prüfungs-Kommission haben sich die jungen Leute schriftlich unter Einsendung der im §. 129. angegebenen Atteste ꝛc. und unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 126. und 128. zu melden.

*) Diese Bestimmungen sind von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Wegen der in der Provinz Westphalen Gebornen conf. §. 2, 1.

2. Ueber Gesuche derjenigen Militairpflichtigen, welche den Anspruch auf die Begünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verloren haben und nachträglich wieder erlangen wollen, hat zunächst die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu befinden, welche die diesfälligen Gesuche, insofern sie unbegründet sind, ablehnt, event. begutachtet durch die Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung an die oberen Provinzial-Behörden gelangen läßt. Erst nachdem Letztere die Genehmigung zur Wiedererlangung der Vergünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, ertheilt haben, kann die fernere Anmeldung bei der Departements-Prüfungs-Kommission erfolgen.

§. 128.

Geschäftszeit der Departements-Prüfungs-Kommissionen.

Die Departements-Prüfungs-Kommissionen haben sich in jedem Jahre zwei Mal zu versammeln und zwar im März und im September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen.

§. 129.

Personelle Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich Meldenden.

1. Zur personellen Prüfung gehört die Feststellung
   a) der Identität,
   b) ob der Betheiligte seinem Lebensalter nach (§. 126). zum einjährigen freiwilligen Dienst zugelassen werden darf, zu welchem Zwecke derselbe ein Geburtszeugniß vorzulegen hat;
   c) ob derselbe die Erlaubniß seines Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst hat;
   d) ob dem sich Meldenden als Preußischer Unterthan nach §. 14. und §. 117. die Berechtigung, im Heere zu dienen, zur Seite steht;*)
   e) ob derselbe zum Militairdienst brauchbar ist oder nicht. Findet sich bei der körperlichen Untersuchung, daß der betreffende junge Mann dauernd unbrauchbar zum Militairdienst ist, so kann derselbe der Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen und von dieser der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorgestellt werden. (§. 81.) Letzteres darf jedoch erst dann geschehen, wenn der Betreffende das militairpflichtige Alter erreicht hat;
   f) ob derselbe moralisch qualificirt ist, worüber er sich durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen hat.

   Wer Ehrenstrafen erlitten hat, auch wenn er denselben zur Zeit nicht mehr unterliegt, kann niemals die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst erhalten.

§. 130.

Wissenschaftliche Prüfung derselben.

Die Qualifikation in wissenschaftlicher Beziehung kann entweder durch Atteste nachgewiesen oder durch besondere Prüfung festgestellt werden.

*) Ausnahmen conf. §. 145.

Digitized by Google

§. 131.

Durch Vorlegung von Schul-Zeugnissen ꝛc.

1. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:
   a) diejenigen auf Universitäten Studirenden, welche von einem inländischen Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife für die Universität versehen sind;
   b) die Schüler Preußischer Gymnasien aus den zwei ersten Klassen — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen — die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Sekunda gesessen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben.*)

      Die Schüler der mit einem Gymnasium verbundenen Realklassen stehen den Schülern der Real- oder höheren Realschulen gleich (Litt. f.).
   c) Die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens halbjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute;
   d) die nicht in Seminarien ausgebildeten Schul-Amts-Kandidaten, welche von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schul-Amt aufweisen können;
   e) Mitglieder der Königlichen Theater, welche zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind;
   f) die Primaner der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschulen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Prima gesessen haben.

      Die bis jetzt hierzu berechtigten Schulen sind in der Anlage 2.**) bezeichnet; sobald die bestehenden Einrichtungen derselben verändert werden, wird auch die den Schülern der oberen Klassen zugestandene Berechtigung entsprechend modificirt werden.
   g) Die Schüler derjenigen Progymnasien, deren oberste Klasse der Sekunda eines Gymnasiums gleichsteht, falls sie diese Klasse mindestens ein halbes Jahr besucht haben.

      Die betreffenden Progymnasien sind in der Anlage 2. bezeichnet.
   h) Die Zöglinge der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam, wenn sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugniß der diesfälligen Qualifikation versehen sind;
   i) diejenigen, welche eine Bescheinigung der Direktion des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin beibringen, wonach sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbe-Schule entweder in diese Anstalt bereits aufgenommen oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.
2. Die Departements-Prüfungs-Kommissionen müssen die Atteste, welche von den sub 1. a. bis i. bezeichneten Personen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Bei sich erhebenden Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt denselben jedoch überlassen, die im §. 132. vorgeschriebene Prüfung mit dem Angemeldeten vorzunehmen.

§. 132.

Durch abzulegendes Examen.

1. Alle die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche nicht zu den Kategorien 1. a. bis i. des §. 131. gehören, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4. bezeichneten geprüft werden.
2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines im zweiten Semester des ersten Jahres-Kursus stehenden Schülers der 2ten Klasse eines Gymnasiums oder der 1sten Klasse einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule befähigen würde.

   Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen.
3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speciellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer andern, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2. erforderten Maßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

   Die Departements-Prüfungs-Kommissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein (§. 133.) erst nach vorgängiger Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Klausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.
4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbs-Verhältnisse resp. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementar-Schulbildung bedarf.

   Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden erforderlich, welchen die Nachweise von der Departements-Prüfungs-Kommission vorzulegen sind.

   In den nach §. 133. auszufertigenden Berechtigungs-Scheinen ist die ertheilte Begünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das be-

*) Die der Gewerbeschule zu Berlin und der Realschule zu Meseritz gewährte Gleichstellung mit einem Gymnasium findet nicht mehr statt.

**) Siehe Anlage 2.

treffende Individuum bis zum wirklichen Dienst-Antritt oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militairdienst in dem Verhältnisse verbleibt, wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

§. 133.

Folgen der Prüfung.

1. Wer in der Prüfung bestanden oder als kunstgerechter Arbeiter erhebliche Gründe zur Berücksichtigung seines Gesuches zur ausnahmsweisen Zulassung als einjähriger Freiwilliger nachgewiesen hat, erhält, auch wenn er nicht dienstbrauchbar ist, ein nach Schema 17.*) auszufertigendes Attest — Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst.

   Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, ist baldmöglichst zu bescheiden und darf zu einer nochmaligen Prüfung jedoch nur in dem Falle zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eingetreten ist. Im Termine ist eine von der Kommission zu vollziehende Verhandlung über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat aufzunehmen.

2. Die Prüfungs-Kommission hat dem Landrath des Kreises, in welchem der zum einjährigen Dienst als berechtigt Anerkannte nach §. 21. gestellungspflichtig ist, unter gleichzeitiger Mittheilung des Domicils und des Geburtsorts baldigst Kenntniß zu geben. Der gedachte Landrath hat analog der Bestimmung des §. 39. 1. event. die Behörden des Domicils, resp. des Geburtsorts zu benachrichtigen.

§. 134.

Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst Versehenen.

1. Durch den Empfang des Berechtigungs-Scheins zum einjährigen freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppentheil entweder:
   a) mit der Waffe;
   b) als Militairarzt;
   c) als Kurschmied oder
   d) in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmazeut
   abzuleisten.

   Er kann sich den Truppentheil,**) die Garnison resp. die Militair-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit und resp. bei nachgewiesener Qualifikation als Arzt, Kurschmied oder Pharmazeut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegensteht.

2. Der zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich während der Dauer des ihm damit bewilligten Ausstandes weder zur Stammrolle, noch bei einer Ersatzbehörde anzumelden, indem er während dieser Zeit der Kontrole der Kreis-Ersatz-Kommission seines Geburtsorts resp. Domicils verbleibt. (§. 133.)

   Ist die Zeit, während welcher dem Freiwilligen ein Ausstand bewilligt worden war, abgelaufen, ohne daß dessen Anmeldung zum Diensteintritt erfolgt ist, so hat die Kreis-Ersatz-Kommission seines Geburtsorts resp. Domicils event. durch Requisition der Kreis-Ersatz-Kommission des Gestellungsorts (§. 21.) die Heranziehung desselben zur Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht zu veranlassen.

3. Wer die empfangene Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger seiner Militairpflicht genügen zu dürfen, aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach schon bei der Aushebung hätte konkurriren müssen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern primo loco zu rangiren. Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.

§. 135.

Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes.

Der Eintritt zum Dienst bei einem Truppentheil kann nur am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres, bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger- und Schützen-Bataillonen nur am 1. Oktober stattfinden.*) (Anmeldung conf. §. 148.)

§. 136.

Ausstand zum Dienstantritt.

1. Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, aussetzen.

2. Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die oberen Provinzial-Behörden**) seiner Heimath zu wenden, welche einen weiteren Ausstand auf 1 bis 3 Jahre, das ist bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26ste Lebensjahr vollendet***), ertheilen können.

   Derartige Ausstands-Bewilligungen sind Seitens der oberen Provinzial-Behörden unter entsprechender Benachrichtigung der heimathlichen Ersatz-Behörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsscheinen derselben auszufertigen†), und gelten für den ganzen Umfang der Monarchie.

---

*) Siehe Schema 17.

**) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährige Freiwillige dienen, in eine andere Provinz verlegt, so kann Letzteren gestattet werden, zu einem andern Regiment, welches in der Provinz bleibt, überzutreten.

*) Ausnahme conf. §. 150, 2.

**) Derartige Gesuche sind an die Ober-Präsidenten der Provinz, in welcher der Militairpflichtige seine Heimath hat, zu richten.

***) Eine weitere Ausstands-Bewilligung für Aerzte conf. §. 152.

†) Ueber die Verpflichtung zum Nachdienen für die Zeit dieses Ausstandes conf. §. 5, 2.

§. 137.
Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten &c.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theils derselben erlischt die Ausstands-Bewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Falle bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden.

§. 138.
Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldung zum Dienstantritt.

1. Wer den nach §. 136. zu bestimmenden Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig und ist bei vorhandener Militairdienstbrauchbarkeit durch die Departements-Ersatz-Kommission sofort zum dreijährigen Dienst mit der Waffe bei den Fahnen des stehenden Heeres einzustellen.
2. Die oberen Provinzial-Behörden können in derartigen Fällen die verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienst ausnahmsweise wieder bewilligen, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Reisen &c. genügend entschuldigt wird. Die nach Passus 1. zu verfügende Einstellung zum dreijährigen Dienst darf durch ein auf derartige Umstände gestütztes Gesuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht verzögert werden. Wird demnächst die Berechtigung zum einjährigen Dienst wieder zugestanden, so findet eine Wiederentlassung nicht statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienstjahr angerechnet und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil bisher erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

§. 139.
Befreiung von Erfüllung des einjährigen freiwilligen Dienstes.

Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährigen freiwilligen Dienst übernommen haben, späterhin wegen ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse auf Befreiung von der Ableistung des einjährigen Dienstes antragen, so kann über die Zulässigkeit der Gewährung solcher Anträge auf den Bericht der Departements-Ersatz-Kommissionen nur von den oberen Provinzial-Behörden entschieden werden. In Fällen dieser Art darf jedoch die Befreiung vom Dienst nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind, in der Regel also nur dann, wenn einer der im §. 56, 1. a. und b. angegebenen Zurückstellungsgründe im vollsten Maße vorhanden ist.

§. 140.
Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährigen Freiwilligen.

1. Wer als einjähriger Freiwilliger seiner Militair-Dienstpflicht genügen will, muß sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes für seine Verpflegung, sowie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und eben so bei der Entlassung zurück zu liefern.
2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht dieses in soweit auf seine Gefahr, daß, wenn dieselbe nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollte, sie vom Truppentheil nicht angenommen werden darf.

   Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung der Etats-Preise derselben beschaffen zu lassen.

§. 141.
Beschaffung der Pferde für einjährige Freiwillige der Kavallerie und reitenden Artillerie.

1. Einjährige Freiwillige, welche bei der Kavallerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten.
2. Wünscht der Freiwillige ein eigenes Pferd zum Dienst einzustellen, so muß dasselbe der Beurtheilung einer Kommission des Regiments unterworfen werden, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist und die für die Pferde des Regiments vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.
3. Gestellt der Freiwillige kein, den dienstlichen Anforderungen entsprechendes eigenes Pferd, so wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür ⅕ des für die Offizier-Chargen-Pferde des Truppentheils normirten Geldwerthes (zur Zeit bei Kürassier-Regimentern 170, bei den übrigen Waffen 160 Rthlr., also 34 resp. 32 Rthlr.) zum Pferde-Verbesserungs-Fonds des Regiments zu zahlen, auch für Hufbeschlag und Arznei das normirte Pauschquantum an die Kasse des Truppentheils zu entrichten.
4. Die Fourage für das eigene oder das zu seiner Berittenmachung verwendete Königliche Dienstpferd wird dem einjährigen Freiwilligen gegen Erlegung des Preises, welchen Offiziere für nicht erhobene Rationen vergütigt erhalten, aus den Königlichen Magazinen verabfolgt.
5. Wenn während der einjährigen Dienstzeit eines Freiwilligen dessen eigenes Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird er zum Dienstgebrauch beritten gemacht, wogegen er auf einen Ersatz für das gefallene Pferd einen Anspruch nicht machen kann.

§. 142.
Eigenthumsrecht der Freiwilligen an den Montirungsstücken und dem Pferde.

Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke bleiben ebenso wie das selbstgestellte Pferd beim Ausscheiden aus

dem Dienst Eigenthum des Freiwilligen. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

§. 143.

Aufnahme mittelloser Freiwilligen in die Verpflegung der Truppen.

1. Um unbemittelten Studirenden oder anderweitigen zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Männern die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, ist es gestattet, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigsten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, wenn sie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünstigung durch glaubhafte Atteste nachweisen.
2. Gesuche um Aufnahme in die Verpflegung unterliegen für Freiwillige der Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone der Entscheidung der kommandirenden Generale, für Freiwillige der Pionier-Abtheilungen der Entscheidung des General-Inspekteurs des Ingenieur-Korps und der Festungen. Die Entscheidungen der bezeichneten Behörden sind endgültig.
3. Freiwilligen der Kavallerie- und Artillerie-Regimenter dürfen derartige Begünstigungen nicht gewährt werden; vermögen dieselben die Kosten des einjährigen Dienstes nicht zu tragen, so sind sie an die Infanterie-Regimenter zu verweisen.

§. 144.

Nichtannahme einjähriger Freiwilliger bei mobilen Truppen.

Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen einjährige Freiwillige von demselben nicht mehr angenommen werden. Letztere sind vielmehr verpflichtet, Behufs ihrer Ausbildung als Soldat zuvörderst bei den Ersatz-Truppen einzutreten. (conf. §. 137.)

II. Aufnahme von Ausländern zum einjährigen Militairdienst.

§. 145.

Im Allgemeinen.

1. Junge Leute, welche aus dem
   Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin,
   " " Strelitz,
   Herzogthum Anhalt-Dessau,
   " " Köthen,
   " " Bernburg
   gebürtig sind und nach den Bestimmungen der §§. 126. sq. die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst besitzen, können unter gleichen Bedingungen, wie jeder Preuße bei Preußischen Truppentheilen als einjährige Freiwillige in den Dienst treten.
2. Dem Preußischen Staate dürfen dadurch keinerlei Mehrkosten erwachsen.
3. Diese jungen Leute sind während der Dauer ihres Dienstes bei den Preußischen Truppen der Disciplin derselben und allen Verpflichtungen wie jeder andere Freiwillige unterworfen.

§. 146.

Anmeldung und Zulassung zum Dienst.

1. Die Anmeldung zum einjährigen Dienst muß, gleich wie bei den Preußischen Unterthanen, bei einer Departements-Prüfungs-Kommission rechtzeitig erfolgen, ebenso der Dienstantritt selbst, und finden die hierüber erlassenen Vorschriften auch in Beziehung auf die in Rede stehenden Ausländer volle Anwendung.
2. Ist die wissenschaftliche Ausbildung nicht auf einer Preußischen Bildungs-Anstalt erfolgt, so wird der Nachweis über den Grad derselben durch beigebrachte Atteste in der Regel nicht genügen, sondern eine wirkliche Prüfung abzuhalten sein.
3. In den Berechtigungsscheinen zum einjährigen Dienst ist auszusprechen, daß dem Examinanden als Ausländer, und zwar als Unterthan eines der bezeichneten Staaten, die Berechtigung zum einjährigen Dienst im Preußischen Heere ertheilt worden sei.
4. Ausstandsbewilligungen zum Dienstantritt nach dem 1. Oktober des Jahres, in welchem der Betreffende das 23ste Lebensjahr zurückgelegt hat, können nur von den heimathlichen Regierungen der jungen Leute ertheilt werden.
5. Die Truppentheile, bei welchen sich solche jungen Leute zum Dienstantritt melden, haben in Fällen, wo das 23ste Lebensjahr überschritten ist, vor der Annahme einen Nachweis über die erlangte Ausstandsbewilligung zu fordern.

III. Der einjährige freiwillige Dienst mit der Waffe.

§. 147.

Beschränkungen bei Annahme der einjährigen Freiwilligen bei den Truppen.

1. Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Kompagnie oder Eskadron nicht übersteigen und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Kommandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.
2. Die in den Universitätsstädten garnisonirenden Truppen bleiben jedoch verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden, nach erfolgter gleichmäßiger Vertheilung derselben auf die in der Garnison vorhandenen Kompagnien, ohne Rücksicht auf die ad 1. normirte Zahl einzustellen.

   Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnison-Orten haben.
3. Bei den kombinirten Reserve-Bataillonen und bei der Artillerie-Handwerks-Kompagnie darf die Annahme von einjährigen Freiwilligen nicht stattfinden.

4. Anderweitige Beschränkungen bei Annahme der einjährigen Freiwilligen sind in den Vorschriften der §§. 111, 2. und 144. enthalten.

§. 148.

Anmeldung und Einstellung der einjährigen Freiwilligen bei den Truppen.

1. Zu dem Termin, an welchem nach den Vorschriften der §§. 135. und 136. der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungsscheins persönlich zu melden.
2. Der Freiwillige ist im Beisein eines Offiziers ärztlich zu untersuchen*) und bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eine der Vorschriften der §§. 144. und 147. (eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation ꝛc.) dem entgegensteht.

   Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Eingestellte sein Domicil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburtsorts Kenntniß zu geben.
3. Bei Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sind die Vorschriften der §§. 10. und 11. der Instruction für Militairärzte, wonach möglichst geringe Ansprüche an die Körper-Konstitution derselben zu machen sind, zu beachten.
4. Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1. Oktober erlangen, andernfalls aber den Vorschriften des §. 150. nachkommen können.
5. Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheil als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine nach Schema 18.**) dem Berechtigungs-Schein des Freiwilligen hinzuzufügende, den Freiwilligen zum Eintritt am 1. Oktober desselben Jahres verpflichtende Annahme-Zusicherung.
6. Wer die Anmeldung zum Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Jahres verschiebt, in welchem der bewilligte Ausstand abläuft, wird zwar bei vorhandener Brauchbarkeit sogleich angenommen, kann jedoch bei eventueller Abweisung wegen Unbrauchbarkeit zu der erforderlichen, im §. 150. vorgeschriebenen Superrevision der Departements-Ersatz-Kommission erst im nächsten Kalenderjahre zugelassen werden.

§. 149.

Abweisung der einjährigen Freiwilligen Seitens der Truppen.

Wird ein einjähriger Freiwilliger trotz der im §. 148. ad 3. enthaltenen Bestimmungen bei der nach seiner Anmeldung zum Dienstantritt vorzunehmenden körperlichen Untersuchung:

a) als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat,
b) als zeitig unbrauchbar oder als noch zu schwach, oder
c) als dauernd unbrauchbar

zum Militairdienst befunden, so lehnt der Kommandeur, wenn er mit dem Ausspruch des Arztes einverstanden ist, die Einstellung ab, giebt die dafür sprechenden Gründe in der im Schema 19.*) angedeuteten Weise auf dem Berechtigungsschein an und verweist den Betreffenden auf die Bestimmungen**) des §. 150.

§. 150.

Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährigen Freiwilligen.

1. Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen aus einem der im §. 147. angegebenen Gründe (Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation), so hat sich derselbe bei einem anderen Truppentheil zu melden.
2. Erfolgt die Abweisung aus dem im §. 149. ad a. angegebenen Grunde, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, bei einem Truppentheil derjenigen Waffe sich anzumelden, für welche er brauchbar befunden ist.

   Hat derselbe sich z. B. zum Eintritt bei der Artillerie oder den Jägern angemeldet und besitzt nicht die zum Dienst für diese Waffe erforderlichen Eigenschaften, sondern ist nur für die Infanterie geeignet, so hat er sich sogleich bei einem Infanterie-Regiment zu melden, widrigenfalls er der Disposition der Ersatz-Behörden verfällt.

   Die Truppentheile sind in diesem sowie in dem vorstehend ad 1. gedachten Falle zur Annahme verpflichtet, selbst wenn der Einstellungs-Termin (1. Oktober oder 1. April) um 8 bis 14 Tage überschritten sein sollte.

   Hat sich ein einjähriger Freiwilliger zum Dienstantritt bei der Infanterie gemeldet und ist zufolge seiner Körper-Konstitution nur für die Kavallerie brauchbar, besitzt aber nach eigener Erklärung nicht die Mittel, die ihm aus dem Dienst bei dieser Waffe erwachsenden größeren Unkosten zu tragen, so ist er dennoch bei dem Truppentheil der Infanterie, bei welchem er sich angemeldet hat, einzustellen.

   Stellt sich im Laufe der Dienstzeit seine völlige

---

*) Die Anmeldung darf nur an dem Einstellungs-Termin (§. 135.) oder im Anmelde-Termin (§. 148, 4.) oder wenige Tage vor demselben stattfinden.

Außer der Zeit der Einstellungs- event. Anmelde-Termine dürfen die Militairärzte Seitens der Truppentheile nicht veranlaßt werden, junge Leute, welche zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigt sind, zu untersuchen und ärztliche Atteste über dieselben auszustellen.

**) Siehe Schema 18.

*) Siehe Schema 19.

**) Die Truppentheile haben über alle bei ihnen sich meldenden einjährigen Freiwilligen namentliche Nachweisungen zu führen, aus denen das vollständige National der betreffenden und die Gründe der etwa erfolgten Abweisung zu ersehen sein müssen.

Dienstunbrauchbarkeit unzweifelhaft heraus, so ist mit ihm nach §. 179. zu verfahren.

3. Erfolgt die Abweisung aus den im §. 149. b. angeführten Gründen (als zeitig unbrauchbar oder zu schwach) von dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Freiwillige das 23ste Lebensjahr vollendet, so hat er die Verpflichtung, sich nochmals bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden.

4. Erfolgt die Abweisung aus dem im §. 149 c. angegebenen Grunde als dauernd unbrauchbar oder am resp. nach dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Betreffende das 23ste Lebensjahr zurücklegt, als zeitig unbrauchbar, resp. als noch zu schwach, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, sich sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen unter Vorzeigung des über eine oder mehrmals erfolgte Abweisung empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk er nach §. 21. gestellungspflichtig sein würde, zu melden, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur Superrevision und weiteren Verfügung mittelst einer besonderen Liste vorgestellt zu werden.

5. Die Superrevision der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen Seitens der Departements-Ersatz-Kommission darf nur vor versammelter Kommission*) und nicht eher stattfinden, als bis erstere sich bei einem Truppentheil zum Dienstantritt gemeldet, resp. in den ad 3. gedachten Fällen wiederholt gemeldet haben. Nur die in den Hohenzollernschen Landen wohnenden, zum einjährigen Dienst verpflichteten Individuen können, sofern sie von der Departements-Prüfungs-Kommission für dienstbrauchbar nicht erachtet sind, zur Superrevision durch die Departements-Ersatz-Kommission auch ohne vorhergegangene Anmeldung bei einem Truppentheil zugelassen werden.

6. Findet die Departements-Ersatz-Kommission den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen bei der Superrevision in seinem 4ten Konkurrenzjahre noch für zeitig unbrauchbar, resp. noch für zu schwach, so ist derselbe der Ersatz-Reserve zu überweisen.

Wird der betreffende Militairpflichtige für dauernd dienstunbrauchbar erachtet, so ist derselbe sogleich ohne Rücksicht auf sein Lebensalter auszumustern.

7. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission dagegen einen solchen einjährigen Freiwilligen für dienstbrauchbar, so weist sie ihn an, sich wiederum bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden, wobei das inzwischen erreichte Lebensalter des Freiwilligen und die etwa in früherer Zeit mehrmals erfolgte Abweisung desselben Seitens eines Truppentheils nicht in Betracht kommt.

8. Die Truppentheile dürfen Freiwillige, welche von der Departements-Ersatz-Kommission für dienstbrauchbar erklärt worden sind, und in ihren Berechtigungsscheinen die Weisung erhalten haben, sich zum Dienstantritt zu melden, nicht abweisen, sie haben dieselben vielmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der bereits bei ihnen vorhandenen Freiwilligen einzustellen und zum Dienst heranzuziehen.

Erweist sich der Freiwillige demnächst nach längerer Beobachtung im Dienst unbrauchbar, so ist unter Angabe aller über denselben gefällten Urtheile der Aerzte, Truppen-Kommandos und der Ersatz-Behörden auf dem Instanzenwege die Entscheidung des General-Kommandos über ihn einzuholen.

Das General-Kommando hat in solchen Fällen entweder eine weitere Beobachtung des Freiwilligen im Dienst oder die Entlassung desselben zu verfügen. Im letzteren Fall ist dieselbe als definitiv zu betrachten und vom Truppentheil nebst ärztlichem Atteste, unter Darlegung des Sachverhältnisses, der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Einstellung veranlaßt hat, mitzutheilen. Letztere ist verpflichtet, dem Freiwilligen sogleich und ohne nochmalige Superrevision einen Ausweis über sein Militair-Verhältniß nach Vorschrift des §. 83, 9. zu ertheilen und dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zuzufertigen.

IV. Der einjährige freiwillige Dienst als Arzt.

§. 151.

Im Allgemeinen.

Junge Mediziner, welche ihrer Militair-Dienstpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst als Arzt genügen wollen, haben beim Eintritt in das militairdienstpflichtige Alter, resp. nach zurückgelegtem 17ten Lebensjahre (§. 126. et seq.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit nicht im Nachstehenden besondere Vorschriften für sie enthalten sind.

Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe als einjährige freiwillige Aerzte ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn sie die Promotion und Staats-Prüfungen absolvirt haben.

§. 152.

Ausstand zum Dienstantritt.

1. Da jeder zum einjährigen Dienst berechtigte Freiwillige einen Ausstand zum Antritt des Dienstes bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, erhält, so bedarf es des Nachweises der absolvirten Promotion und Staats-Prüfungen erst zu diesem Termine.

2. Wünschen junge Aerzte Behufs Absolvirung der Pro-

*) Nur ausnahmsweise in ganz besonders dringenden unvorhergesehenen Fällen ist es den oberen Provinzial-Behörden gestattet, die Superrevision außerhalb der ordentlichen Geschäfts-Termine der Departements-Ersatz-Kommissionen anzuordnen. Für solche Fälle kann, wenn die Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission nicht an einem Orte wohnen, von dem Zusammentritt der Kommission Abstand genommen werden.

motionen und Staats-Prüfungen einen Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus, so kann derselbe von den oberen Provinzial-Behörden bis zum vollendeten 27sten Lebensjahre ertheilt werden. Ein weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei den Ministerien des Innern und des Krieges nachzusuchen.

3. Diejenigen Mediziner, welche in Folge eines erhaltenen Ausstandes ihren Diensteintritt über das 23ste Lebensjahr hinaus verschieben, haben sich dabei ausdrücklich zu verpflichten, nach absolvirten Promotionen ꝛc. als einjährige freiwillige Aerzte zu dienen.

Die übernommene Verpflichtung ist bei Ertheilung der Ausstands-Bewilligung Seitens der oberen Provinzial-Behörden dem Berechtigungsschein der Freiwilligen besonders hinzuzufügen. Ziehen sie es nichtsdestoweniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Verzicht auf das Recht zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotion und Staats-Prüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Ausstandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährige freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.

§. 153.

Anmeldung zum Dienstantritt bei den Korps-General-Aerzten.

1. Wer den obigen Bestimmungen gemäß berechtigt resp. verpflichtet ist, als einjähriger freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich Behufs Dienstantritts an einen Korps-General-Arzt zu wenden, um einem Truppentheil zugetheilt zu werden. Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist dem einjährigen freiwilligen Arzte nicht gestattet.*)
2. Der Korps-General-Arzt hat die Anträge der betreffenden Individuen in Beziehung auf die Garnison, in welcher sie ihre Anstellung wünschen, möglichst zu berücksichtigen und den freiwilligen Eintritt von Aerzten bei dem Heere zu fördern.
3. Die Anstellung der einjährigen freiwilligen Aerzte erfolgt ohne Gehalt.

§. 154.

Dienstpflicht der einjährigen freiwilligen Aerzte.

1. Nach beendigter Dienstzeit beim stehenden Heere bleiben die freiwilligen Aerzte verpflichtet, während ihrer nach den §§. 4. bis 7. sich ergebenden Gesammtdienstzeit als Militairärzte bei den Truppen resp. Militair-Lazarethen zu dienen.**) Hierüber sind sie bei ihrer ersten Anstellung zu unterrichten, indem ihnen ein Revers in nachstehender Art zur Unterschrift vorzulegen ist.

Ich N. N. erkläre hiermit, wie mir bei meiner Anstellung zum einjährigen freiwilligen Dienst als Militairarzt bekannt gemacht worden ist, daß ich nach meiner vollendeten aktiven einjährigen Dienstzeit verpflichtet bleibe, während der Zeit, in welcher ich in der Reserve und in den beiden Aufgeboten der Landwehr stehe, sowohl beim Ausbruch eines Krieges, als auch im Frieden bei den Landwehr-Uebungen in der Qualität eines Arztes zum chirurgischen oder ärztlichen Militairdienste da einzutreten, wohin mich die Bestimmung des General-Stabsarztes der Armee oder auf Anordnung des General-Kommandos, in dessen Bezirk ich meinen Aufenthalt habe, der Korps-General-Arzt resp. das Landwehr-Bataillons-Kommando berufen wird. Ich mache mich hierdurch anheischig, dieser Verpflichtung und dem an mich ergehenden Rufe ohne Widerrede zu genügen und habe zu dem Ende diese Erklärung eigenhändig unterschrieben.

(Ort und Datum.)
(Vor- und Zunamen.)

2. Das Original dieses Reverses ist dem Korps-General-Arzt zuzufertigen, vom Truppentheil dagegen eine Notiz über die erfolgte Vollziehung desselben in vorgeschriebener Form zurückzubehalten.

§. 155.

Vereidigung der einjährigen freiwilligen Aerzte.

Die Vereidigung des Arztes erfolgt nach Vollziehung des im §. 154. gedachten Reverses durch einen Offizier im Beisein eines Oberarztes resp. im Beisein eines zweiten Offiziers nach der hierfür besonders vorgeschriebenen Eidesformel und ist vom Eidesabnehmer und Beisitzer auf gedachtem Reverse anzugeben.

§. 156.

Benachrichtigung der Ersatz-Behörden von der erfolgten Anstellung eines einjährigen freiwilligen Arztes.

Ueber die erfolgte Einstellung eines einjährigen freiwilligen Arztes hat das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk ersterer sein Domicil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburtsorts, sogleich eine Mittheilung zu machen.

V. Der einjährige freiwillige Dienst als Pharmazeut.

§. 157.

Im Allgemeinen.

1. Junge Pharmazeuten, welche ihrer Militair-Dienstpflicht unter den, den einjährigen Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung als Pharmazeuten in einem Militair-Lazareth genügen

---

*) Die Königliche Marine stellt alljährlich zwei einjährige freiwillige Aerzte ein, welche je nach Bedürfniß am Bord in Dienst gestellter Schiffe oder beim See-Bataillon Dienste zu leisten haben. Die Bewerbungen um solche Stellen sind an die Admiralität zu richten.

**) Bei bewiesener guter Führung und Dienst-Applikation können sie, nach Ableistung des einjährigen Dienstes, zur Verleihung des Titels „Assistenz-Aerzte“, womit der Rang eines Sekonde-Lieutenants verbunden ist, in Vorschlag gebracht werden.

wollen, haben beim Eintritt in das militairpflichtige Alter, resp. nach zurückgelegtem 17ten Lebensjahre (conf. §. 126. seq.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen*) und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, so weit nicht im Nachstehenden besondere Vorschriften für sie gegeben sind.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe, als einjährige freiwillige Pharmazeuten in einer Militair-Apotheke ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfe in einer Apotheke konditionirt hat, während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Rezeptur beschäftigt gewesen und von untadelhafter Führung ist.

§. 158.

Anmeldung und Anstellung der einjährigen freiwilligen Militair-Pharmazeuten.

Wer den Bestimmungen des §. 157. gemäß sich für berechtigt hält, als einjähriger freiwilliger Pharmazeut zu dienen, hat sich mit den über seine pharmazeutischen Kenntnisse sprechenden Zeugnissen und mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst an den General-Stabsarzt der Armee zu wenden. Letzterer hat, sofern die vorhandenen Zeugnisse genügend befunden werden, den Freiwilligen, mit möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche, einer der in der Anlage 3.**) genannten Militair-Apotheken zu überweisen und den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betheiligte sein Domicil hat, hiervon zu benachrichtigen.

§. 159.

Dienstpflicht der einjährigen freiwilligen Pharmazeuten.

Rücksichtlich der Dienstpflicht und Vereidigung der einjährigen freiwilligen Pharmazeuten finden die in den §§. 154. und 155. enthaltenen Bestimmungen mit der Modifikation Anwendung, daß sie statt als Aerzte nur zu militairischen Dienstleistungen als Pharmazeuten angehalten werden können.

D. Der freiwillige Dienst als Kurschmied und der freiwillige Eintritt als Militair-Eleve in die Thierarzneischule.

§. 160.

Der freiwillige Dienst als Kurschmied.

1. Die Militair-Dienstpflicht kann auch durch den freiwilligen Dienst als Kurschmied, sofern die Qualifikation als solcher nachgewiesen wird, abgeleistet werden und zwar entweder durch dreijährigen Dienst oder durch einjährigen Dienst, wenn das betreffende Individuum den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst besitzt.

2. Den zum einjährigen freiwilligen Dienst als Kurschmied Eintretenden steht die Wahl des Kavallerie- resp. Artillerie-Regiments, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben sich bei dem betreffenden Regiment zum Dienstantritt direkt anzumelden, können denselben jedoch wie in §. 136. angegeben, verschieben, so wie überhaupt alle in Betreff der einjährigen Freiwilligen ertheilten Vorschriften auf sie Anwendung finden.*)

3. Militairpflichtige, welche freiwillig zu dreijährigem Dienst als Kurschmied eintreten wollen, haben sich bei einem Kavallerie- oder Artillerie-Regiment zu melden. Zur Annahme ist von dem betreffenden Truppentheil die Genehmigung des Allgemeinen Kriegs-Departements nachzusuchen, welches die Anstellung nach Maßgabe der disponibeln Mittel auch bei anderen Regimentern als denjenigen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, verfügen kann.*)

§. 161.

Nachweis der Qualifikation.

Die Qualifikation zum Eintritt als freiwilliger Kurschmied in die Armee ist durch den Nachweis der bestandenen Staats-Prüfung zum Thierarzt 1ster oder 2ter Klasse darzulegen.

§. 162.

Freiwilliger Eintritt als Militair-Eleve in die Thierarzneischule.

1. Junge Leute, welche freiwillig als Militair-Eleven in die Thierarzneischule eintreten, haben die besondere Verpflichtung, nach erfolgter Ausbildung zum Thierarzt für jedes Jahr des genossenen Unterrichts außer der allgemeinen Militair-Dienstverpflichtung zwei Jahre als Kurschmiede**) im Königlichen Heere zu dienen.

2. Da es wünschenswerth ist, daß die Militair-Eleven der Thierarzneischule vor dem Eintritt in dieselbe ihrer allgemeinen Militairpflicht bereits Genüge geleistet haben, so werden, auch bei sonst gleicher Qualifikation, vorzugsweise diejenigen, bei denen dies der Fall ist, Berücksichtigung finden.

   Es liegt demnach im Interesse der die Aufnahme als Militair-Eleven in die Thierarzneischule Wünschenden, sich sobald als möglich bei einem Kavallerie- oder Artillerie-Regiment zum freiwilligen Eintritt zu melden, um event. noch vor abgeleisteter dreijähriger Dienstzeit vom Regiment zum Kommando zur Thierarzneischule in Vorschlag gebracht werden zu können.

3. Die Militair-Eleven der Thierarzneischule werden in der Regel nur zu Thierärzten 2ter Klasse ausgebildet, diejenigen derselben indeß, welche sich durch Schulbildung,

---

*) Wer die Berechtigung nicht hat, als einjähriger Freiwilliger zu dienen, kann auch nicht als freiwilliger Militair-Pharmazeut angenommen werden, selbst wenn er die ad 2. gestellten Bedingungen erfüllt.

**) Siehe Anlage 3.

*) Benachrichtigung der Ersatz-Behörden conf. §. 148.

**) Militair-Eleven, welche wegen geringer Kenntnisse oder tadelhafter Führung der Armee als Kurschmiede nicht überwiesen werden können, haben die übernommene längere Zeit der Dienstverpflichtung mit der Waffe abzudienen.

Fleiß, gute Führung und Fortschritte in dem Grade auszeichnen, daß sie die Hoffnung begründen, als Thierärzte 1ster Klasse entlassen werden zu können, dürfen die Erlaubniß erhalten, zu den Vorlesungen für die Eleven 1ster Klasse überzugehen.

§. 163.

Bedingungen zur Aufnahme als Militair-Eleve in die Thierarzneischule.

1. Junge Leute, welche als Militair-Eleven in die Königliche Thierarzneischule eintreten wollen, müssen das 18te Lebensjahr erreicht, das 24ste aber noch nicht vollendet, das Schmiedehandwerk erlernt, und den Gesellenstand erreicht haben. Sie müssen Gedrucktes und Geschriebenes in deutscher und lateinischer Schrift fertig lesen, geläufig, leserlich und richtig schreiben und über ein leichtes Thema einen schriftlichen Aufsatz anfertigen können, sowie ferner Kenntnisse und Uebung im Rechnen bis zur einfachen Regeladetrie und Elementar-Kenntnisse in der Geographie und Geschichte besitzen.
2. Den Nachweis dieser Kenntnisse haben diejenigen, welche die niederen Klassen eines Gymnasii, oder eine Bürger- oder Mittelschule besucht haben, durch das Zeugniß des Vorstandes der Schul-Anstalt; diejenigen aber, bei welchen solches nicht der Fall ist, durch das Zeugniß eines Predigers, daß sie nach der bei demselben zu diesem Behufe bestandenen Prüfung den oben bezeichneten Anforderungen genügen, zu führen.

§. 164.

Anmeldung zur Aufnahme als Militair-Eleve in die Thierarzneischule.

1. Wer die Aufnahme als Militair-Eleve in die Thierarzneischule wünscht, hat sich im Monat März mit einem schriftlichen Gesuch an den Magistrat oder Landrath zu wenden, welche derartige Gesuche im Monat April an das Allgemeine Kriegs-Departement gelangen lassen, unter Beifügung:
   a) eines vollständigen Nationales,
   b) eines Zeugnisses über den Grad der erlangten Schulbildung,
   c) eines Schmiede-Lehrbriefes,
   d) eines Führungs- und
   e) eines Gesundheits-Attestes.
2. Das Allgemeine Kriegs-Departement wird nach Befinden der Umstände die nähere Prüfung der Exspectanten bei einem der dem Wohnort der Betheiligten zunächst garnisonirenden Kavallerie- oder Artillerie-Regimenter im Juni jeden Jahres veranlassen und auf Grund des desfallsigen Berichts die Notirung und spätere Einberufung oder die sofortige Zurückweisung des Bittstellers verfügen.
3. Gesuche um Aufnahme als Militair-Eleven in die Thierarzneischule, welche nach dem vorangegebenen Termin eingehen, bleiben bis zum folgenden Jahre unberücksichtigt.

E. Der freiwillige Dienst in der Marine.

§. 165.

Einjährige Freiwillige. *)

1. Bei der Matrosen-Division können einjährige Freiwillige nicht eingestellt werden, doch ist es denjenigen Seeleuten, welche das Steuermanns-Examen auf Preußischen Navigationsschulen bestanden haben, gestattet, ihre Einstellung in diesen Marinetheil zu ihrer eigenen Ausbildung auf ein Jahr zu beantragen. Auf die Ableistung der gesetzlichen Wehrpflicht wird dieses Jahr jedoch nicht angerechnet. **)
2. Für die Einstellung von einjährigen Freiwilligen in die Werft-Division und in das See-Bataillon gelten die in dieser Beziehung für die Armee erlassenen Bestimmungen, Anstellung einjähriger freiwilliger Aerzte conf. §. 153. **)

§. 166.

Dreijährige Freiwillige.

Die Annahme von dreijährigen Freiwilligen bei der Königlichen Marine findet nach den für die Landarmee ertheilten Bestimmungen statt.

§. 167.

Freiwillige des Schiffsjungen-Instituts.

1. Die Bedingungen, unter welchen junge Leute als Schiffsjungen eingestellt werden dürfen, sind folgende:
   a) sie müssen 14 Jahr alt sein, dürfen jedoch das 16te Lebensjahr nicht überschritten haben; sie müssen gesund und ihren Jahren entsprechend kräftig sein, was durch Vorlegung des Taufscheins, Konfirmationsscheins und eines ärztlichen Attestes incl. Impfschein nachzuweisen ist. Eine ärztliche Untersuchung an Bord durch den Marine-Arzt wird außerdem noch vorbehalten.
   b) Sie haben die Einwilligung der Eltern oder Vormünder aufzuweisen, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen bekannt, ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in das Schiffsjungen-Institut einschreiben zu lassen.
   c) Diejenigen, welche im Schiffsjungen-Institut auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf dreier Jahre — welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in die Rangstufe der Matrosen 3ter resp. 4ter Klasse einzutreten fähig sind, verwandt worden ist — für jedes dieser Jahre außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht noch anderweitige zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen.
   d) Jeder eingestellte Schiffsjunge, welcher den an ihn zu

---

*) Wegen Ableistung der Militair-Dienstpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst als Arzt conf. Anmerkung zum §. 153.

**) Eine Entlassung eingeschiffter Mannschaften findet erst nach Rückkehr in diesseitige Häfen statt, auch wenn die einjährige Dienstzeit inzwischen abgelaufen sein sollte.

machenden Anforderungen nicht genügt, kann ohne Weiteres entlassen werden.

c) Für den Fall, daß der Schiffsjunge nicht für den Matrosendienst geeignet bleibt, jedoch zum Dienste in den übrigen Korps der Königlichen Marine tauglich ist, muß der Betreffende dieselben obenerwähnten Bedingungen nach Maßgabe der in dem Institute zugebrachten Zeit durch Dienste in einem dieser Korps, sofern er aber für keinen Theil der Königlichen Marine tauglich ist, wie jeder andere Militairpflichtige in dem Landheere erfüllen. Auch im letzteren Falle ist nicht allein die allgemeine 3jährige Dienstpflicht, sondern auch noch eine specielle 2jährige für jedes Jahr der Ausbildung als Schiffsjunge abzuleisten.

2. Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen ꝛc., sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 28, 2. gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfs erfolgt erst, wenn sie nach abgelaufener Probezeit zu Matrosen 3ter oder 4ter Klasse befördert sind, oder der Bestimmung ad 1. c. zufolge, den Dienst in einem Marinetheil oder in der Landarmee angetreten haben. Sobald ihre Beförderung oder ihre Entlassung aus der Marine erfolgt, hat die betreffende Marine-Station den Landrath des Domicils davon zu benachrichtigen.

Zehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz- resp. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

§. 168.

Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, resp. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- resp. Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 34. vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden mit Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. belegt, welcher im Fall des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

2. Militairpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§. 44. und 77. erlassenen Aufforderung: sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission des Bezirks, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Lokale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

3. Unabhängig von den vorstehend ad 1. und 2. gedachten Strafen werden die Militairpflichtigen, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen oder sich nicht vor die Ersatz-Behörden stellen, durch die in den nachstehenden §§. 169. bis 171. enthaltenen Bestimmungen, über deren Anwendung lediglich die Ersatz-Behörden zu entscheiden haben, betroffen.

§. 169.

Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, resp. Folgen der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- resp. Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 34. vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle des Orts, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, unterlassen haben, können je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust:
   a) der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)
   b) des aus etwanigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst,

   vorzugsweise zum Militairdienst herangezogen werden (§. 64, 1.).

2. Militairpflichtige, welche ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung, sich zur Musterung resp. Aushebung zu stellen, keine Folge leisten, verlieren:
   a) die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)
   b) den aus etwanigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst.

   Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs- resp. Aushebungs-Lokale nicht anwesend ist, verliert die vorstehend ad a. gedachte Berechtigung.

   Alle diese Militairpflichtige sind zu den im Laufe des Jahres vorkommenden Nachgestellungen zu verwenden, event. bei der nächstjährigen Aushebung vorzugsweise zum Militairdienst heranzuziehen (§. 64, 1.), event. nach Vorschrift des §. 171. zu behandeln.

3. Die vorzugsweise Einstellung gestattet, daß der betreffende Militairpflichtige bis zu den gewöhnlichen Aushebungen in seiner Heimath verbleibt.

§. 170.

Anwendung der Vorschriften der §§. 168. und 169. auf disponibel gebliebene Militairpflichtige.

Militairpflichtige, welche in den Vorjahren ihrer Loosnummer nach disponibel geblieben, sind den im §. 168. enthaltenen Strafbestimmungen unterworfen, die Vorschriften des §. 169. finden jedoch nur in dem Falle auf sie Anwendung, wenn sie in dem Aushebungs-Bezirk, in welchem sie zur Zeit der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle oder

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, conf. §. 170.

zur Zeit der unterlassenen, resp. verspäteten Gestellung nach §. 21. gestellungspflichtig waren, bei dem Zurückgreifen auf die Disponiblen ihrer Altersklasse, ihrer Loosnummer nach, in der vorgeschriebenen Reihenfolge ebenfalls zur Aushebung gekommen wären.*) (§. 61, 7.)

Sobald sie hiernach zur Einstellung gelangen müssen, gehen sie auch der Begünstigung verlustig, welche ihnen aus etwanigen Reklamations-Gründen erwachsen würde.

§. 171.

Einstellung unsicherer Heerespflichtigen.**)

1. Militairpflichtige, welche sich wiederholt vor die Ersatz-Behörden nicht gestellt oder sich einer Gestellung böswillig entzogen haben, sind, sobald man ihrer habhaft wird, sofort als unsichere Heerespflichtige
   a) bei vorhandener Brauchbarkeit demjenigen Infanterie-Regiment, welches aus dem betreffenden Bezirk seinen Ersatz erhält, auf Verfügung der Kreis-Ersatz-Kommission durch den Landwehr-Bataillons-Kommandeur unter gleichzeitiger Anzeige an die Departements-Ersatz-Kommission;
   b) bei inzwischen eingetretener Unbrauchbarkeit zum Dienst mit der Waffe, nach zuvor eingeholter Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden, einer Arbeiter-Abtheilung

   zu überweisen. Letzteres darf indeß nur dann geschehen, wenn der Einzustellende den im §. 23. der Instruction für Militairärzte bezeichneten Grad der Arbeitsfähigkeit besitzt.
2. Vermögen die nach obigen Bestimmungen in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen nachzuweisen, daß sie schon zur Zeit des Beginnes ihres dienstpflichtigen Alters zum Waffendienst nicht brauchbar waren, so findet die Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung nicht statt.
3. Die den Truppen als unsichere Heerespflichtige überwiesenen Rekruten sind beim Mangel an Vacanzen über den Etat einzustellen und zu verpflegen. Die Dienstzeit derselben wird vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungs-Termine ab gerechnet.

§. 172.

Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige.

1. Gegen Militairpflichtige, welche trotz aller Nachforschungen sich dergestalt der Kontrole der Ersatz-Behörden entziehen, daß sie bis zu dem ihrem Lebensalter nach eintretenden 3ten Gestellungs-Termine vor die Departements-Ersatz-Kommission unermittelt bleiben, ist das im Gesetz vom 10. März 1856 angeordnete Verfahren in Anwendung zu bringen.
2. Dasselbe Verfahren findet statt bei den zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche innerhalb eines Jahres nach Ablauf des ihnen bewilligt gewesenen Ausstandes sich nicht zum Dienstantritt stellen und unermittelt bleiben.
3. Ergiebt es sich in Folge der über einen Militairpflichtigen nach §. 41. anzustellenden Nachforschungen, daß er die Preußischen Lande ohne Erlaubniß verlassen hat und trotz der seinen Angehörigen zuzufertigenden Aufforderung zur Rückkehr in die Heimath Behufs Erfüllung seiner Militairpflicht sich nicht stellt, so kann sogleich das im Gesetz vom 10. März 1856 angeordnete Verfahren, ohne den 3ten Gestellungs-Termin abzuwarten, eingeleitet werden.
4. Stellen sich die betreffenden Militairpflichtigen in Folge der gerichtlich erlassenen Vorladungen, oder werden sie inzwischen auf irgend eine andere Weise ermittelt, so sind sie nach den Vorschriften des §. 171. zu behandeln.
5. Ist gegen Militairpflichtige auf Grund des §. 110. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine Geld- oder Gefängnißstrafe rechtskräftig erkannt und vollstreckt worden, so wird dadurch die Militairpflichtigkeit nicht gelöst, vielmehr ist die Einstellung derselben zum Militairdienst nach §. 171. zu veranlassen. Die Strafen, wie sie in dem §. 168. angegeben, kommen in solchen Fällen jedoch nicht zur Anwendung.
6. Ist gegen einen Militairpflichtigen zur Zeit seiner Gestellung auf Grund des §. 110. des Strafgesetzbuches zwar die Untersuchung eingeleitet, der Spruch aber noch nicht gefällt worden, so wird, bis dies geschehen, die Verhängung der in dem §. 168. gedachten Strafe suspendirt und tritt diese erst dann ein, wenn eine Verurtheilung des Militairpflichtigen nicht erfolgt.

§. 173.

Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen.

1. Rekruten, welche an dem ihnen bezeichneten Gestellungs-Termine (§. 102.) sich nicht stellen, ohne der mit ihrer Kontrole beauftragten Landwehr-Behörde rechtzeitig einen genügenden und rechtmäßigen Grund angegeben zu haben, sind von letzterer durch Requisition der betreffenden Polizei-Behörden zu ermitteln und im Betretungsfalle sofort dem Regiment, für welches sie bestimmt sind, zuzusenden, woselbst sie für den bewiesenen Ungehorsam rc. disciplinarisch oder gerichtlich bestraft werden.*)

---

*) Z. B. der Militairpflichtige A. 1835 geboren, ist 1855 in Teltow disponibel geblieben. Derselbe verzieht nach Berlin. In Berlin wird im Jahre 1856 auf die Disponiblen des Jahrgangs 1835 zurückgegriffen, es würde der A. in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 64. und 65. zur Einstellung gekommen sein, wenn er sich gestellt hätte.

Da letzteres nicht geschehen, was sich aus dem Loosungs- und Gestellungs-Attest ergeben wird, so wird er in der Folge vorzugsweise zur Einstellung gebracht.

**) Bestrafung conf. §. 168.

*) Sollte für einen zeitweis ausgeblieben gewesenen Rekruten, den Vorschriften des §. 100. gemäß, inzwischen ein Ersatz gestellt worden sein, so ist Ersterer, sofern anderweitige Vacanzen bei dem betreffenden Truppentheil nicht vorhanden sind, bis zum Eintritt einer solchen über den Etat zu verpflegen.

2. Bleiben solche Rekruten unermittelt, oder ergiebt es sich, daß sie die Königlich Preußischen Lande verlassen haben, so hat der betreffende Landwehr-Bataillons-Kommandeur dieselben unter Einsendung eines Nationals und des species facti auf dem Instanzenwege dem Divisions-Kommando zur weiteren Veranlassung namhaft zu machen (§. 105.).

§. 174.
Kontrole im Allgemeinen.

1. Von jedem Preußischen Unterthan, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, hat bei einem Wohnortswechsel die Behörde, welche die Niederlassung in dem neugewählten Wohnort nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1842 zu genehmigen oder zu verweigern hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Ausweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr genügt hat, event. in wiefern er noch militairpflichtig ist.

Derselbe Nachweis muß:

a) bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Hausstandes,*)

b) bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Konzession erforderlich ist,

c) bei Nachsuchung eines Wanderpasses oder, nach dem Ermessen der Behörde, auch bei Nachsuchung eines Reisepasses,

d) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verhältniß,

e) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen in Staats- oder Kommunaldiensten,

von der betreffenden Behörde erfordert werden.

2. Zur Führung der vorgedachten Ausweise dienen die im folgenden Paragraphen bezeichneten Militair-Papiere.

§. 175.
Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz- resp. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden.

Die Militair-Papiere, welche von den Ersatz- oder Militair-Behörden ertheilt werden, bestehen:

A. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß erhalten haben, entweder:
   1. in einem Loosungs- und Gestellungsschein (§. 66.) oder
   2. in einem Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst (§. 133.).

B. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden eine endgültige Entscheidung event. für die Dauer der Friedenszeit empfangen haben:*)
   3. in einem Ausmusterungsschein (§§. 50. und 67.),
   4. in einem Ersatz-Reserveschein (§§. 67. und 68.), oder
   5. in einem Trainschein (§. 67.).

C. Für diejenigen Individuen, welche von den Fahnen des stehenden Heeres entlassen sind und zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören oder gehört haben:
   6. in einem ihnen von ihrem Truppentheil bei der Entlassung zur Reserve ertheilten Urlaubspaß,
   7. in einem Landwehrpaß oder in einem nach abgeleisteter Dienstzeit in der Landwehr ertheilten Entlassungsschein.

D. Für diejenigen Individuen, welche als Militair-Aerzte oder Militair-Pharmazeuten ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere genügt haben und der Reserve oder Landwehr angehören:
   8. in einem vom Chef des Militair-Medizinalwesens ausgestellten Entlassungs-Zeugniß.

E. Für Offiziere, welche im stehenden Heere, der Landwehr oder Marine dienen:
   9. in einem Patent.

   Für Offiziere, welche von den Linien-Truppen mit dem gesetzlichen Vorbehalt zur ferneren Erfüllung ihrer Dienstpflicht entlassen sind:
   10. in einem Entlassungs-Zeugniß ihres Truppentheils.

   Für Offiziere, welche aus allen Militair-Verhältnissen entlassen sind:
   11. in einem Dimissions-Patent.

F. Für die der Marine verpflichteten Individuen:
   12. in einem Seewehr-Paß für Seedienstpflichtige (§. 60.),
   13. in einem nach erfüllter Dienstpflicht bei der Marine empfangenen Urlaubspaß,
   14. in einem Seewehr-Paß Iten oder IIten Aufgebots, resp. in einem bei dem Austritt aus der Seewehr empfangenen Entlassungsschein.

   Außerdem sind noch zu nennen:
   15. die von den Landräthen nach §. 109. der Ersatz-Instruction ertheilten Bescheinigungen zum freiwilligen Eintritt,
   16. die von den Truppentheilen nach §. 112. ertheilten Scheine über Engagirung zum dreijährigen freiwilligen Dienst,
   17. die den ausgehobenen Rekruten bei der Beurlaubung in die Heimath ertheilten Urlaubs-Pässe und Einberufungs-Ordres (§§. 59. und 102.).

---

*) Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, sind von den resp. Geistlichen, Rabbinern oder von den betreffenden Polizei- resp. Verwaltungs-Behörden auf die Bestimmungen des §. 56, 2. aufmerksam zu machen.

*) In Betreff der nach früherer Instruction ertheilten Ausweise in welchen Militairpflichtige als Ganz- oder Halb-Invalide anerkannt oder der Armee-Reserve überwiesen sind, und in Betreff der Bedeutung solcher Gestellungs-Atteste, aus denen hervorgeht, daß die Inhaber derselben bis zum 1. Januar 1859 nach vollendetem 5ten Konkurrenzjahre disponibel geblieben sind, conf. Ausführungs-Verordnung Art. I. Nr. 2.

§. 176.

Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, event. sich darüber nicht ausweisen können.

1. Ergiebt es sich bei der im §. 174. angeordneten Kontrole, oder bei sonstiger Gelegenheit, daß ein Preußischer Unterthan seinen Militair-Verpflichtungen nicht genügt hat, oder sich über die erfolgte Ableistung seiner Militair-Verpflichtungen nicht ausweisen kann, so hat die kontrolirende Behörde dem betreffenden Landrath, und bei Individuen, welche angeben, der Reserve oder Land- oder Seewehr anzugehören, dem nächsten Landwehr-Bataillon darüber eine Mittheilung zu machen.
2. Dem Landrath oder dem Landwehr-Bataillon liegt es dann ob, das betreffende Individuum den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten oder für dasselbe von den Heimaths-Behörden den Nachweis der erfüllten Pflicht durch Beschaffung eines Duplikats des betreffenden Militair-Attestes rc. zu bewirken.

§. 177.

Kostenfreie Ertheilung der Militair-Papiere im Original, resp. Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten.

1. Alle auf Grund dieser Instruction zu ertheilenden Militair-Papiere werden im Original kostenfrei ertheilt. Bei der Ertheilung ist den Empfängern, soweit es angeht, unter Hinweis auf folgende Bestimmungen einzuschärfen, daß sie die Militair-Papiere sorgfältig aufzubewahren haben, um sie bei den im §. 174. bezeichneten Gelegenheiten produziren zu können, und daß sie sich bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften die daraus entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.
2. Gehen die ad 1. bezeichneten Militair-Papiere verloren, oder werden dieselben unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes, oder unter Abgabe des unbrauchbar gewordenen Originals, auf Ertheilung eines neuen Scheines anzutragen.
3. Derartige Anträge sind bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des zeitigen Aufenthaltsorts anzubringen.
4. Bei Aushändigung des neuen Scheins sind 5 Sgr. Schreibgebühren zu erlegen, welche dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zufließen, bei welchem der Antrag auf Beschaffung einer Duplikat-Ausfertigung angebracht ist. In welcher Weise diese Gelder zu vereinnahmen und zu welchen Zwecken dieselben zu verwenden sind, darüber haben die betreffenden Regierungen Bestimmungen zu treffen.
5. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militair-Papiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Ueber die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats ist den Listen eine Notiz hinzuzufügen.

Elfter Abschnitt.

Entlassungen von Rekruten und Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.

§. 178.

Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit, event. Zurückstellungen ausgehobener Rekruten zu verfügen haben.

1. Rekruten, welche bereits in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, und Soldaten, welche längere oder kürzere Zeit dienen, dürfen — excl. der vorschriftsmäßig gelernten Jäger, welche die Inspektion der Jäger und Schützen zu entlassen berechtigt ist — nur auf Verfügung desjenigen General-Kommandos entlassen werden, zu dessen Ressort der Truppentheil des zu Entlassenden gehört.
2. Mannschaften der Seetruppen können nur auf Verfügung der Admiralität entlassen werden.
3. Die Zurückstellung von Rekruten, welche zwar ausgehoben, aber noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, liegt in der Befugniß der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat.

§. 179.

Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1. Die Landwehr-Bataillons-Kommandeure haben in Fällen, wo nach der Aushebung ein Rekrut erkrankt oder dienstunbrauchbar wird, dem Brigade-Kommandeur darüber sogleich eine Anzeige zu machen. Letzterer hat unter Berücksichtigung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse zu entscheiden, ob der Rekrut auf 1 Jahr, das ist bis zur nächsten Aushebung, event. nur bis zu einer der im Laufe der Zeit etwa eintretenden Nachgestellungen zurückzulassen oder ob derselbe (z. B. bei Erkrankungen) unter Anrechnung auf das dem betheiligten Truppentheil zu überweisende Ersatz-Kontingent in ein Militair-Lazareth aufzunehmen ist.
2. Nach Ankunft der Rekruten bei ihrem Truppentheil sind sie noch einmal körperlich zu untersuchen. Finden sich hierbei Fehler vor, welche nach der Aushebung entstanden sind und den Rekruten dienstunbrauchbar machen, so kann dessen Entlassung sofort beantragt werden. Faßt dagegen der Arzt des Truppentheils bei dieser Untersuchung in Bezug auf einzelne Rekruten die Meinung, daß die nach Ausweis der Ueberweisungs-Nationale angeblich oder in einem geringen Grade bei ihnen vorhandenen, oder andere dort gar nicht vermerkte, schon längere Zeit bestehende Fehler sie zum Dienst unbrauchbar machen, so ist deren Entlassung nicht sofort, sondern erst nach längerer Beobachtung im Dienst, event. im Lazareth zu beantragen.
3. Geben Rekruten nach ihrem Eintreffen beim Truppen-

theil an, an Schwerhörigkeit, Epilepsie oder anderen derartigen nicht sogleich erkennbaren Fehlern zu leiden, ohne daß die Ueberweisungslisten darüber eine Notiz enthalten, so haben die Truppen derartige Angaben sogleich den zuständigen Departements-Ersatz-Kommissionen anzuzeigen.

Diese haben die nöthigen Ermittelungen anzustellen und das Resultat dem Truppentheil mitzutheilen.

4. Rekruten, welche eingestellt aber noch nicht mit der Waffe ausgebildet sind, werden rücksichtlich ihrer Militair-Dienstbrauchbarkeit ebenso beurtheilt wie Militairpflichtige. Bei Soldaten dagegen, welche mit der Waffe ausgebildet sind, müssen rücksichtlich der Beurtheilung ihrer event. im Laufe der Zeit eingetretenen Unbrauchbarkeit die Vorschriften der §§. 35. und 36. der Instruction für Militairärzte besonders beachtet werden.

5. Wird ein Rekrut oder Soldat den vorstehenden Bestimmungen gemäß überhaupt oder nur rücksichtlich der Waffe, bei welcher er dient, für dienstunbrauchbar erklärt, so hat der mit der körperlichen Untersuchung beauftragte Arzt ein gehörig motivirtes Attest auszustellen.

Nur wenn der Truppen-Kommandeur der Ansicht des Arztes beitritt, berichtet er darüber unter Anschluß des Attestes und eines nach Schema 25*) anzufertigenden Nationals an die vorgesetzte Behörde, um auf dem Militair-Instanzenwege die Entlassung des betreffenden Mannes beim General-Kommando zu erwirken.

Den General-Kommandos liegt es ob, derartige Anträge und besonders die denselben zum Grunde liegenden ärztlichen Atteste selbst und auch durch den Korps-General-Arzt zu prüfen und prüfen zu lassen und demnächst die Entlassung des betreffenden Mannes, event. dessen ferneres Verbleiben im Dienst zu verfügen.

§. 180.

Entlassungen auf Reklamationen.

1. Soldaten, welchen nach erfolgter Einstellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, können, wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig erheischt wird, zur Disposition der Ersatz-Behörden sogleich entlassen werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reklamirte bereits im Dienst ist.

2. Aus den sonstigen, im §. 56. bezeichneten Reklamationsgründen kann die Entlassung eines Soldaten vor beendigter Dienstzeit nur dann stattfinden, wenn der Grund der Reklamation nach dessen Aushebung ohne Zuthun des Reklamirten oder desjenigen, zu dessen Gunsten derselbe reklamirt wird, eingetreten ist. In derartigen Fällen ist jedoch die Entlassung des Reklamirten, sofern derselbe nicht bereits vollständig als Soldat ausgebildet ist, der Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militairischer Ausbildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine zu veranlassen, was in den diesfälligen Verfügungen sogleich auszusprechen ist.

3. Eben so soll die Entlassung von Soldaten, hinsichtlich derer die Reklamationen von der Departements-Ersatz-Kommission den Vorschriften gemäß abgelehnt worden sind, in Folge der nach §. 99, 7. gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung nur aus besonderen, in den jeweiligen eigenthümlichen Verhältnissen des Reklamirten begründeten Billigkeitsrücksichten erfolgen, und zwar der Regel nach erst zu dem ad 2. am Schlusse angegebenen Zeitpunkte. Ist in einem solchen Falle der Reklamirte noch nicht eingestellt, resp. noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden, so kann die vorläufige Zurückstellung desselben zur weiteren Disposition der Ersatz-Behörden mit der §. 106, 3. gedachten Wirkung verfügt werden.

4. Anträge, welche in den vorstehend ad 1. und 2. bezeichneten Fällen die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit bezwecken, sind durch die betreffenden Civil-Behörden dem Ober-Präsidium der Provinz einzureichen, in welcher der Reklamirte sein Domicil hat. Die ad 3. gedachten Reklamationen gehören zur Kompetenz des Ober-Präsidiums, in dessen Bezirk der Reklamirte ausgehoben worden ist.

5. Die Ober-Präsidien prüfen die Anträge rc., weisen dieselben, wenn ihnen weder gesetzliche noch besondere Billigkeitsrücksichten zur Seite stehen, zurück, treten aber, wenn die Reklamation begründet erscheint, wegen Entlassung resp. Zurückstellung mit den betreffenden General-Kommandos resp. der Admiralität zur gemeinschaftlichen Entscheidung in Kommunikation.

Den General-Kommandos bleibt anheimgestellt, die ihnen untergebenen Militair-Behörden zur gutachtlichen Aeußerung über derartige Reklamationen aufzufordern.

6. Wenn einer der im §. 56. bezeichneten Reklamationsgründe oder der vorstehend ad 1. gedachte Fall nach erfolgter Aushebung eines Rekruten eintritt und dieser noch nicht in die Militairverpflegung aufgenommen worden ist, so kann die Zurückstellung mit der §. 106, 3. gedachten Wirkung verfügt werden.

§. 181.

Entlassungen wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden.

1. Sollte es vorkommen, daß ein Soldat ungeachtet der Vorschriften der §§. 51. bis 53. eingestellt worden ist, weil die von demselben verübten Verbrechen rc. erst nach seiner Einstellung bekannt geworden sind, so steht die Untersuchung dem Militair-Gerichte nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine dreimonatliche Gefängnißstrafe nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem kompetenten Civilgericht überwiesen werden.

*) Siehe Schema 25.

Dieses Verfahren findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Civil-Gericht eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publicirt ist.

War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publicirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgericht, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militairgericht zuzufertigen ist.

Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, so ist dieselbe durch das Militairgericht in eine verhältnißmäßige Militairstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Militairstrafe eine dreimonatliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Ersatz-Behörde entlassen und an das Civil-Gericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.

2. Individuen, welche vor ihrer Einstellung zum Dienst ein Verbrechen oder Vergehen verübt haben, welches im Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, und Individuen, welche noch unter der Wirkung einer derartigen Ehrenstrafe stehen, wenn das betreffende Erkenntniß nach ihrer Einstellung beim Truppentheil zur Sprache kommt, sind jedenfalls zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

§. 182.

Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind.

1. Wird die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden verfügt, so sind durch die Behörde, welche diese Verfügung nach §. 178. zu treffen befugt ist, in Kenntniß zu setzen:
   a) die Behörde, welche die Entlassung beantragt und die Militair-Behörde, welche die Entlassung zur Ausführung zu bringen hat,
   b) das Infanterie-Brigade-Kommando, in dessen Bezirk der Entlassene seinen künftigen Aufenthalt zu nehmen gedenkt. Demselben ist hierbei das dem Entlassungs-Antrage beigefügt gewesene National (Schema 25.) und bei den als unbrauchbar Entlassenen das ärztliche Attest zuzufertigen, um beides dem betreffenden Landwehr-Bataillon Behufs des im §. 69. angegebenen weiteren Verfahrens übergeben zu können.
2. Den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Leuten ist von dem betreffenden Truppentheil ein Urlaubspaß nach Schema 26.*) zu behändigen.

Berlin, den 9. Dezember 1858.

Der Minister des Innern.	Der Kriegs-Minister.
Flottwell.	**von Bonin.**

*) Siehe Schema 26.

Schema 1. zum §. 27. der Ersatz-Instruction.

Berechnung

des Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die Truppen des ten Armee-Korps pro 185 .

Truppentheil	Es sind erforderlich							Hiervon kommen in Abrechnung angemeldete und zur Einstellung engagirte dreijährige Freiwillige, eventuell auch solche, deren Engagement bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin nach den gemachten Erfahrungen mit Sicherheit vorauszusehen ist.	Mithin beträgt die Summe der auszuschreibenden Ersatz-Mannschaften.	Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt wirklich eingetretenen Freiwilligen		Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt auf Reklamation der Regierungen entlassenen Leute.	Bemerkungen.
	zur Ersetzung der Leute,					zur Deckung eines zeitigen Manquements.	In Summa			aus dem Ergänzungs-Bezirk.	aus anderen Bezirken.		
	welche bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin wegen zurückgelegter Dienstzeit ausscheiden, resp. werden zur Disposition beurlaubt werden.	deren Kapitulation bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin abläuft und nicht erneuert wird.	welche an die Landwehr-Stämme, den Trainstamm, die Lazarethe, Militair-Bäckereien 2c. abgegeben werden.	welche von den Regierungen vor vollendeter bestimmungsmäßiger Dienstzeit reklamirt worden und noch nicht zur Entlassung gekommen sind, aber bis zum Einstellungs-Termin entlassen werden sollen	deren bis zum Einstellungs-Termin eintretendes Ausscheiden wegen Invalidität vorauszusehen ist								
	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann	
tes Infanterie-Regiment													
tes do. do													
tes do do													
tes do do.													
tes kombinirtes Reserve-Bataillon													
Summa der Infanterie													
tes Kürassier-Regiment													
tes Dragoner- do													
tes Husaren- do.													
tes Ulanen- do													
Summa der Kavallerie													
tes Artillerie-Regiment													
te Pionier-Abtheilung													
tes Jäger-Bataillon													
Summa aller Truppen													
Außerdem [illegible]													

Von den für das te Artillerie-Regiment ausgeschriebenen Rekruten sind zu gestellen:

für die reitende Artillerie	Mann,
„ 12Uge Batterien	„
„ die übrige Fuß-Artillerie	„
„ „ Handwerks-Kompagnie	„
=	Mann.

Für die Handwerks-Kompagnie sind auszuheben:

n Metalldrechsler,	n Stellmacher,
„ Bürstenmacher,	„ Anstreicher,
„ Holzdrechsler,	„ Schmiede,
„ Klempner,	„ Schlosser,
„ Maurer,	„ Schneider,
„ Sattler,	„ Schuhmacher,
„ Seiler,	„ Tischler,
„ Feilenhauer,	„ Nagelschmiede.

Das Regiment wünscht für seinen Bedarf:

n Schneider, n Sattler rc.

Der Bedarf für die in (Mainz), (Luxemburg), (Saarlouis), stehende 5te Festungs-Kompagnie beträgt Mann und ist in obigen Zahlen mit enthalten.

Der ten Pionier-Abtheilung sind zu gestellen:

n Bergleute,
„ Zimmerleute,
„ Schiffer,
„ Schiffszimmerleute,
„ Holzarbeiter (Stellmacher und Tischler),
„ Eisenarbeiter (Schmiede und Schlosser),
„ andere Professionisten, und zwar: n Maurer, n Sattler,
n Klempner, n Schneider,
n Schuhmacher, n Seiler.

Die besonderen Wünsche, welche die anderen Truppentheile rücksichtlich der Zutheilung von Handwerkern etwa ausgesprochen haben, sind ebenfalls anzugeben.

Schema 2.
zum §. 30. der Ersatz-Instruction.

Geburts-Liste
zur
Militair-Stammrolle des Dorfes Pankow
Kreis Nieder-Barnim, Regierungs-Bezirk Potsdam,
enthaltend:

A. die in Pankow im Kalender-Jahre 1850 gebornen Individuen, mit gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind;

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in Pankow gestorbenen Militairpflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis incl. 1849 aufgeführt stehen.

Abgeschlossen

Pankow, den 15. Januar 1867.

Laufende Nummer.	Zuname.	Vorname.	Geburts-			Nummer des Kirchen-Buchs.	Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militairpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe-			Nummer unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat.	Bemerkungen.
			Tag	Monat	Jahr.					Jahr.	Monat	Tag.		
	A. Geborne.													
1.	Peters.	Carl Ernst August	1.	Januar	1850.	1.	Friedrich Peters Bauerhof Besitzer.	Caroline Hase	lebt.	.	.	.	10.	
2.	Richter	Friedrich Wilhelm	31	Dezember	1850	50	August Richter Schulze	Friederike Krüger.	hierselbst gestorben	1851	Januar	31.	.	

B. *) Seit dem 15. Januar 1866 bis dato gestorbene, in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis 1849 aufgeführte Individuen.

1.	Heimann.	Christian Friedrich	2	April	1843	60.	.		hierselbst gestorben.	1866	Juni	16.	.	

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt werden, sind die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörenden Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste anzugeben.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus den Kirchenbüchern 2c. attestirt unter Beidrückung des Kirchensiegels.
Pankow, den 15. Januar 1867.

N. N. Pfarrer.

Schema 8. zum §. 36. der Ersatz-Instruction.

Alphabetische Liste des Landraths-Amts

oder

Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N.

(Bataillon N. N. x. Landwehr-Regiments.)

Angelegt pro 1852, enthaltend die im Jahre 1832 gebornen Militairpflichtigen.

1. Laufende Nr. der Militairpflichtigen nach der alphabetischen Liste	2. [illegible] und Nr. der Stammrolle, unter welcher der Militairpflichtige geführt steht	3. Zuname und Vorname	4. Geburts-Ort, Kreis	5. Domicil-Ort, Kreis	6. Datum und Monat der Geburt 1832	7. Religion	8. Gewerbe oder Stand	9. Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob selbige noch leben oder todt sind	10. Im Jahre	11. Gemeldet zur Stammrolle Ja oder Nein	12. Größe [illegible]	12.	12.	13. Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission resp. Grund der Streichung aus der Liste	14. Nr. der Vorlosungsliste event. ob Primaloco oder Vorzugsweise	15. Vorstellungs-Liste: Liste	15. Nr.	16. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission
1.	[illegible] 20.	Arndt, Friedrich Wilhelm.	Arndorf.		10. Dezember.	Ev.	Handlungsdiener.	Vater: Arndt, Peter Franz, Gastwirth, lebt. Wittwer. Mutter: Arendt, geb Bach, Emilie Karoline, ist todt.	1 1852.	Ja.	5.	3.	2.	Zu schwach, ein Jahr zurück.	420.	.	.	
									1. 1853.	Ja.	5.	4.	2.	Brauchbar. Infanterie.	p. l. (primo loco)	E.	19.	zum 20. Infanterie-Regiment.
									1854.									
									1855.									
									1856.									
Bemerkungen:																		
2.	[illegible] 22. Arndorf, [illegible] pro Nr. Zugang pro 1854	[illegible]	Lenneck, Kreis Prenzlau.		31. Dezember.	Ev.	Arbeitsmann.	Vater: Asten, Heinrich, Tagelöhner, lebt. Mutter: gestorb.	2 1852.	.	5.	2.	.	Nach dem Gestellungs-Attest Geburtsort, zu schwach.	510.	.	.	.
									2. 1853.	.	.	.	.	In Lindow, Kreis Ruppin. Zu schwach.	disp.	.	.	
									1. 1854.	Ja.	5.	3.	2.	Brauchbar. Infanterie.	disp. 580.	E.	201.	Beim Zurückgreifen auf die Dispositionsliste pro 1852 zum 20. Infanterie-Regiment.
									1855.									
									1856.									
Bemerkungen:																		
3.	[illegible] 10.	[illegible] Friedrich.	[illegible], Kreis [illegible]	[illegible], Kreis [illegible]	1. Januar.	Ev.	Pferdeknecht.	[illegible] der Karoline [illegible] zu [illegible]. Der Vater: Friedrich Richter	3 1852.	.	5.	3.	2.	Kreis Teltow, Augenentzündung. Ein Jahr zurück.	Teltow. 314.	.	.	
									3 1853.	.	.	.	.	Nicht gestellt.	.	.	.	
									2 1854.	Nein.	5.	4.	.	Kavallerie brauchbar.	Vorzugsweise	E.	2.	Gefehlt.
									1855.									
									1856.									

Bemerkungen:

1. Laut Benachrichtigung des Landraths-Amts Teltow, durch Erkenntniß des . . . vom . . . wegen . . . mit . . . bestraft. (Consc. Nr. des Strafregisters pro 1852.)
2. Vom Landraths-Amt Teltow zur Aufnahme in die Stammrolle überwiesen x.

N. B. Die über der Jahreszahl stehende Zahl giebt das Resultat der Auszählung der alljährlich zu musternden Mannschaften an.

Schema 4.
zum §. 63. der Ersatz-Instruction.

Loosungs-Liste

des Kreises N. N. Regierungs-Bezirks N. N.
pro 1856.

1. Durchlaufende Nummer der Loosungs-Liste.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der alphabetischen Liste.	4. Ob in die Vorstellungs-Liste aufzunehmen, ja oder nein.	5. Bemerkungen.

Schema 5.
zum §. 71. der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-Liste (A. B. C.)

der als ganz ꝛc. . . . .
des Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N. pro 185 . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.	9.	10.			11.	12.
		Nummer				Datum der Geburt.					Größe.				
Laufende Nr.	Zuname und Vorname.	der Loosungs-Liste.	der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis der Geburt.	Tag.	Monat.	Jahr.	Religion.	Gewerbe.	Fuß.	Zoll.	Str.	Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste A — C. und frühere Entscheidungen.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.

Schema 6.
zum §. 71. der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-Liste (D.)

der ꝛc. . . . .
des Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N. pro 185 .

Laufende Nr.	Aufenthalt des Militairpflichtigen.			Namen der Militairpflichtigen.		Geburts-Ort.	Datum der Geburt.			Größe.			Namen, Stand und Gewerbe der Eltern.	Ob die Militairpflichtigen sich zur Einstellung in das Garde-Jäger-Bataillon eignen.	Welchem Jäger-Bataillon diejenigen, die sich zum freiwilligen Eintritt vor dem 20. Lebensjahre gemeldet haben, überwiesen zu werden wünschen.	Bemerkungen.
	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ortschaft.	Zuname.	Vorname.		Tag.	Monat.	Jahr.	Fuß.	Zoll.	Strich.				

Schema 7.
zum §. 71. der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-Liste (E.)

der für brauchbar ꝛc. . . . . .
des Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N. pro 185 .

Laufende Nr.	Zuname und Vorname.	Nummer		Ort der Aushebung.	Ort und Kreis der Geburt.	Datum der Geburt.			Religion.	Gewerbe.	Größe.			Qualificirt sich für die									Frühere Entscheidungen. Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen, über früher erlittene Bestrafungen ꝛc.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission und Angabe des Truppentheils für welchen derselbe ausgehoben ist.
		der Loosungs-Liste pro 18..	der alphabetischen Liste.			Tag.	Monat.	Jahr			Fuß.	Zoll.	Strich.	Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Infanterie.	Ulanen und leichte Kavall.	Jäger Kl. B	Seetruppen.	Train zur Ausbildung.		

Schema 8.
zum §. 71. der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-Liste (F.)

der von den Truppen ꝛc. . . . .
des Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N. pro 185 .

1. Nr.	2. Truppentheil, welcher sie entlassen.	3. Charge.	4. Vor- und Zuname.	5. Geburts-	6. Aufenthalts-	7. Größe.		8. Geburtstag.	9. Datum des Dienst-Eintritts.	10. Datum	11. Gründe	12. Ob militairisch ausgebildet.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.
				Ort.		Zoll.	Strich.			der Entlassung.				
						A. Entlassen wegen Dienstunbrauchbarkeit. B. Entlassen auf Reklamation. C. Entlassen wegen vor ihrer Einstellung begangener Verbrechen und Vergehen.								

Schema 9.
zum §. 62. der Ersatz-Instruction.

Uebersicht der beim Kreis-Ersatz-Geschäft

im Kreise N. N. pro 185 . für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

	1. zur Garde.	2. zu den Kürassieren.	3. zur Artillerie.	4. zu den Pionieren.	5. zur Infanterie.	6. zu den Ulanen und zur leichten Kavallerie.	7. zu den vorschriftsmäßig gelernten Jägern Kl. A.	8. zu den Jägern Kl. B.	9. zu Militair-Krankenwärtern.	10. Train zur Ausbildung.	11. zur Arbeiter Abtheil.	12. Matrosen und Werft-Division.	13. 2c.	
Vorzugsweise Einzustellende.														
Primo loco Rangirende.														
Jähr. resp. im 1. Jahre konkurrirende														
Disponible der älteren Jahrgänge.														
Summa . .														

Schema 10.
zum §. 68. der Ersatz-Instruction.

Loosungs-Schein und Gestellungs-Atteste.

Der Militairpflichtige (Stand) N. N., geboren zu N., Kreis N., Regierungs-Bezirk N., am . . ten . . . . . . 18 . . hat bei der Loosung zu N. N., Kreis N., Regierungs-Bezirk N. N., die Nummer (502) geschrieben: Fünfhundert und Zwei erhalten.

	Derselbe erschien zur Musterung				Vorläufige Bestimmung der Kreis-Ersatz-Kommission und Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden.	Bemerkungen.
	im Jahre.	im Kreise und Nr. der alphabetischen Liste daselbst.	Regierungs-Bezirk.	hat gemessen.		
1.	1853.	Teltow. 116.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 1.	Brauchbar. Infanterie. N. N. N. N.	Bei Aushebung pro 1853 als zu schwach ein Jahr zurück.
2.	1854.	Elbing. 119.	Danzig.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Brauchbar. Infanterie. Primo loco. N. N. N. N.	
3.	1855.	Ost-Havelland. 6.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Bei Aushebung in Elbing gefehlt. Infanterie brauchbar, vorzugsweise. N. N. N. N.	
		Original kostenfrei.		Fuß Zoll Strich		

Schema 11.
zum §. 67. der Ersatz-Instruction.

№ der Vorstellungs-Liste (B.)
№ der alphabetischen Liste des Kreises N. N.
pro 18 . .

Ersatz-Reserve-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname) geboren am . . ten . . . . 18 . . zu . . . . Kreis N. N. Regierungs-Bezirk N. N. wird hiermit in Folge der am . . ten . . . . 18 . . stattgehabten Superrevision

(wegen

der Ersatz-Reserve überwiesen.

Der 2c. N. N. ist dadurch der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch verpflichtet, Behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theiles des Letzteren, sich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten seiner Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten.

Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruction verordnete Straf-Verfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . den . . ten . . . . 18 . :

Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der
N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. N. N.

Der Civil-Vorsitzende. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 12.
zum §. 67. der Ersatz-Instruction.

№ der Vorstellungs-Liste (C.)
№ der alphabetischen Liste des Kreises N. N.
pro 18 . .

Train-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname) geboren am . . ten . . . . 18 . . zu . . . . Kreis N. N. Regierungs-Bezirk N. N. **wird hiermit** in Folge der am . . ten . . . . 18 . . stattgehabten Superrevision **zum Train** designirt.

Der ꝛc. N. N. ist dadurch der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle für gewöhnliche Friedenzeiten entbunden, bleibt jedoch verpflichtet, Behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres, oder eines Theiles des Letzteren, sich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und sich zur Aushebung zu stellen, sobald die zum Train Designirten seiner Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten. Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruction verordnete Strafverfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der
N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 13.
zum §. 67. der Ersatz-Instruction.

№ der Vorstellungs-Liste (A.)
№ der alphabetischen Liste des Kreises N. N.
pro 18 . .

Ausmusterungs-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am . . ten . . . . 18 . . zu . . . . Kreis N. N. Regierungs-Bezirk N. N. wird hiermit, nachdem er wegen

in dem Superrevisions-Termin am . . ten . . . . als dauernd unbrauchbar zum Dienst im stehenden Heere anerkannt worden ist, aller ferneren Verpflichtungen zum Dienst in demselben so wie in der Landwehr enthoben.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste zu bewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 14.
zum §. 60. der Ersatz-Instruction.

Seewehr-Paß.

Der . . . . geboren zu . . . . Kreis . . . . Regierungs-Bezirk . . . . am . . ten . . . . 18 . . hat nachgewiesen, daß er seit dem . . ten . . . . 18 . . bis zum . . ten . . . . 18 . . auf dem Seeschiffe . . . . gefahren ist. In Folge dessen ist derselbe auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom . . ten . . . . 18 . . vom Eintritt in das stehende Heer entbunden und als Seedienstpflichtiger für die Königlich Preußische Marine ausgehoben worden.

Der . . . . tritt am 1sten November 18 . . zur . . ten Klasse, am 1sten November 18 . . zur . . ten Klasse der Seedienstpflichtigen über und verbleibt in dieser bis zum vollendeten 39sten Lebensjahre.

Ort und Datum.

Königliche Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises . . . .
(Unterschriften.)

Bestätigt

Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der . . ten
Infanterie-Brigade.
(L. S.) (Unterschriften.)

Schema 15.

zum §. 109. der Ersatz-Instruction.

Dem (Schuhmachergesellen August Müller), welcher am (1sten August 1828) zu (Guben) Kreis (Guben) geboren ist und sich gegenwärtig in Königsberg N./M. im diesseitigen Kreise aufhält, wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung seines (Vaters — Vormundes) des (Böttchermeisters Müller) zu (Guben) und da derselbe nach den beigebrachten obrigkeitlichen Attesten seines Wohn- und Aufenthalts-Ortes durch Lehrkontrakte oder sonstige Civil-Verhältnisse nicht gebunden, gegenwärtig in keiner Untersuchung sich befindet, auch früher noch keine gerichtliche Ehrenstrafen erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt hat, hierdurch bescheinigt, daß seinem freiwilligen Eintritt auf dreijährige Dienstzeit in den Königlichen Militairdienst nichts entgegen steht.

Gegenwärtiger Schein verliert seine Gültigkeit mit dem 1sten Mai 1847.

Königsberg N./M. den 1sten April 1847.

(L. S.) N. N.

Königlicher Landrath des Königsberger N./M. Kreises.

Schema 16.

zum §. 112. der Ersatz-Instruction.

Dem Militairpflichtigen (Vor- und Zunamen), geboren (Tag, Monat, Jahr) zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk), wohnend in (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk), wird hiermit bescheinigt, daß sich derselbe auf Grund seiner Papiere bei (Truppentheil) freiwillig auf drei Jahre engagirt und sich am (Tag, Monat, Jahr) beim (Truppentheil) zur Einstellung einzufinden hat.

Derselbe ist unter heutigem Tage beim Regiment vereidigt, auf den Ersatz-Bedarf notirt, und ihm der gegenwärtige Schein zur Legitimation bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Kommission ertheilt worden.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterschrift des Regiments- resp. Bataillons-Kommandeurs.)

Schema 17.

zum §. 133. der Ersatz-Instruction.

Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst.

Der (Stand, Vor- und Zunamen) geboren zu . . . . Kreis . . . . . . am . . ten . . . . 18 . . ist auf Grund und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse, für qualificirt befunden worden, als einjähriger Freiwilliger zu dienen.

Die Anmeldung zum Antritt des Dienstes bei einem Truppentheil muß zu dem in der Ersatz-Instruction festgesetzten Termin und bei Verlust der Berechtigung, spätestens am 1sten Oktober 18 . . bewirkt werden.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee, oder eines Theils derselben, erlischt die Befugniß, den Dienstantritt bis zu obigem Termin auszusetzen. In solchen Fällen hat sich der ꝛc. . . . ., sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, bei dem Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission seines Aufenthalts-Orts anzumelden.

Bei der körperlichen Untersuchung des . . . . hat sich ergeben, daß derselbe . . . .

(Ort und Datum)

Departements-Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militair-dienst.

N. N. N. N.

Schema 18.

zum §. 148, 5. der Ersatz-Instruction.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um zum 1sten Oktober cr. den Dienst als einjähriger Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist für dienstbrauchbar befunden und angewiesen worden, sich am 1sten Oktober zum Dienstantritt beim Regiment hierselbst zu stellen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 19.

zum §. 149. der Ersatz-Instruction.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um am . . . . den Dienst als einjähriger Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist bei der stattgehabten körperlichen Untersuchung wegen

(Bezeichnung des Fehlers

als brauchbar nur für eine bestimmte Waffe,

oder als zeitig dienstunbrauchbar,

oder als dauernd ganz dienstunbrauchbar)

befunden und wird hiermit angewiesen, den Vorschriften des §. 150. der Ersatz-Instruction nachzukommen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 20.

zum §. 102. der Ersatz-Instruction.

Kreis N. N.
Aushebungs-Bezirk №
Vorstellungs-Liste №

Vorzeiger Dieses, der Rekrut . . . . aus . . . . im . . . . Kreise des Regierungs-Bezirks . . . . gestellt, welcher bei der Ersatz-Aushebung pro 18 . . dem . . ten . . . . Regiment zugetheilt worden ist, wird hiermit nach seiner Heimath wieder beurlaubt; derselbe hat sich jedoch (unfehlbar am . . ten . . . . 18 . . oder an einem später noch zu bestimmenden Tage)
zur Absendung
bei dem . . . . in . . . ., wenigstens mit Jacke, Beinkleidern, guten Stiefeln und mit zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden, im Unterlassungsfalle aber Strafe nach der Strenge der Militairgesetze zu gewärtigen.

Ebenso ist derselbe verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Bezirks-Feldwebel der Landwehr anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk, auch bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

. . . . den . . ten 18

Im Auftrage des Königlichen Kommandeurs der . . ten Infanterie-Brigade.

(L. S.) N. N.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Anmerkung. Vor der Behändigung des Passes an den Rekruten ist derselbe in den betreffenden Fällen im Sinne des Erlasses des Kriegs-Ministeriums vom 15. Mai 1857 zu vervollständigen.

Schema 21.

zum §. 61. u. 97. der Ersatz-Instruction.

Tabellarische Zusammenstellung

der bei der Loosung im Jahre 1856 gezogenen höchsten Loosnummern und der nach §. 97. der Ersatz-Instruction festgestellten Abschlußnummern.

Kreise resp. Loosungs-Bezirke derselben.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk.			
Kreis B.	1325	1265	
Kreis A. I. Bezirk.	208	180	
Desgl. II. Bezirk.	180	175	
Kreis T.	402	386	
Kreis Z.	460	460	Zurückgegriffen auf Nr. 420 der Disponiblen des Jahrgangs 1835
Kreis M.	320	320	Zurückgegriffen auf Nr. 290 der Disponiblen des Jahrgangs 1833.

Schema 22.

zum §. 75, 2. der Ersatz-Instruction.

Plus- und Minus-Tabelle

zur Aushebung im Bezirk der x^tem Infanterie-Brigade pro 1856.

Aushebung im Kreise	Der Kreis stellte mehr oder weniger für:								Summa.	
	Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Jäger.	Infanterie.	rc.	rc.	Plus.	Minus.
B. am 6. August . . .	+ 2	— 1	+ 1	— 1	.	— 1	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht . . .	+ 2	— 1	+ 1	— 1	0	— 1	0	0	3	3
T. am 8. August . . .	+ 1	— 1	— 1	.	+ 1	.	.	.	2	2
Gesammt-Uebersicht . . .	+ 3	— 2	0	— 1	+ 1	— 1	0	0	4	4
Z. am 10. August . . .	— 1	+ 1	+ 1	+ 1	.	— 2	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht . . .	+ 2	— 1	+ 1	0	+ 1	— 3	0	0	4	4
L. am 12. August . . .	— 2	+ 1	— 1	.	— 1	+ 3	.	.	4	4
Schluß der Aushebung im Bezirke.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Schema 23.
zum §. 123. der Ersatz-Instruction.

National
von Freiwilligen zum Eintritt in die Schul-Abtheilung aus dem N. Kreise.

Nummer.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Größe.		Vaterland.	Religion.	Profession oder sonstige Beschäftigung.	Kenntnisse.	Was für eine Schule derselbe besucht hat und bis zu welchem Jahre?	Wann er confirmirt ist?	Stand, Gewerbe und Vermögen des Vaters.	Geschwister.		Bemerkungen.
			Zoll.	Strich.								Brüder.	Schwestern.	
					Regierungsbezirk. Ort bei			1. Schreiben. 2. Lesen. 3. Rechnen.						

Schema 24.
zum §. 102. der Ersatz-Instruction.

Rekruten-Ueberweisungs-National.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.	Geburtsort.			Bisheriger Aufenthalt und Nummer der Vorstellungs-Liste daselbst.		Datum der Geburt.			Größe.		Religion.	Datum des Eintritts in die Verpflegung.			Bemerkungen.
			Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort.	Kreis.	Ort.	Tag.	Monat.	Jahr.	Zoll.	Strich.		Tag.	Monat.	Jahr.	
																	Körperliche Fehler. Bestrafungen rc.

Schema 25.
zum §. 179. der Ersatz-Instruction.

Namentliche Liste
eines vom ten .... Regiment nach dem Bezirke der ten Infanterie-Brigade (Landwehr-Bataillon ....) wegen .... zu entlassenden Mannes.

Nummer.	Kompagnie.	Charge.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.			Datum des Diensteintritts.			Größe.		Geburtsort und Kreis.	Zukünftiger Aufenthalts-		Ehrenzeichen.	Stand seines Vaters.	Ob derselbe militairisch ausgebildet ist oder nicht.	Ob für denselben Ersatz beantragt wird und zu welchem Termin.	Ist ausgehoben Ort. Kreis.	Grund und Datum der Entlassung.	Bemerkungen.
				Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.	Zoll.	Strich.		Ort.	Kreis.							

Schema 26.
zum §. 182. der Ersatz-Instruction.

Urlaubs-Paß auf unbestimmte Zeit.

Vorzeiger dieses, der . . . . von der . . ten . . . . . . des Königlichen . . ten . . . . aus N. N. im N. N. Kreise des N. N. Regierungs-Bezirks gebürtig, . . Zoll . . Strich groß, von . . . . Körperbau und . . . . Haaren, welcher am . . ten . . . . zum activen Militairdienst eingetreten

mithin bis jetzt eine active Dienstzeit von . . . Jahr . . . Monat erreicht hat, wird

nach N. N. im N. N. Kreise des N. N. Regierungs-Bezirks zur Disposition der Ersatz-Behörden entlaßen.

Derselbe hat sich sogleich bei dem Feldwebel des Landwehr-Bezirks, in welchem der Entlassungs-Ort liegt, zu melden, und diesen Paß vorzuzeigen. Bei später eintretenden Aufenthalts-Veränderungen, so wie bei vorkommenden Reisen ist diese Meldung jedesmal zu wiederholen, es mag der Bezirk verlassen werden oder nicht. Verlegt . . . . seinen Wohnort in einen anderen Kompagnie-Bezirk, so hat er sich sowohl bei dem Feldwebel des zu verlassenden Bezirks, als auch bei dem Feldwebel, in dessen Bezirk der neue Aufenthalts-Ort liegt, zu melden.

Der rc. . . . . hat bei den Schießübungen bisher die nachstehenden Prämien erhalten:

Gegeben

An Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem Abgange erhalten:

Waffenrock,	Halsbinde,
Hosen,	Hemde,
Mütze,	Paar Stiefeln.

Inhaber hat auf dem Marsche nach seinem künftigen Aufenthaltsort die Eisenbahn von . . . . bis . . . . zu benützen und sowohl die Eisenbahn- rc. Kosten, als auch seine übrigen Bedürfnisse aus seinen ihm bis . . . . diesseits mit . . . Rthlr. . . Sgr. . . Pf. behändigten Kompetenzen sogleich baar zu zahlen.

Schema 27.

zum §. 101. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der Resultate des Ersatz-Geschäfts im Regierungs-Bezirk N. N. im Bezirk der N^ten^ Infanterie-Brigade pro 18 . .

1	2	3	4	5	6						7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
					Hierzu die Militairpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche noch nicht definitiv entschieden ist und zwar:							Davon									
Laufende Nummer	Kreis	Gesammt-Volkszahl nach der letzten Zählung	Von der ad 3 angegebenen Volkszahl gehören zum männlichen Geschlecht	Davon beträgt die im laufenden Jahre zur Musterung kommende Altersklasse der 20jährigen Militairpflichtigen	a. die Klasse der 21jährigen	b. die Klasse der 22jährigen	c. die Klasse der 23jährigen	d. die Klasse der 24jährigen	e. die Klasse der 25jährigen und älteren	Summa	Summa der Rubriken 5. u. 6	unermittelt geblieben	in andere Kreise gezogen oder dort als militairpflichtig gemeldet worden	beim Departements-Ersatz-Geschäft ohne Entschuldigung ausgeblieben	als dreijährige Freiwillige eingetreten resp. von den Truppen als Freiwillige engagirt (Jäger rc.)	als berechtigt zum einjährigen freiwilligen Dienst anerkannt	als Studirende der evangelischen oder katholischen Theologie oder als katholische Priester-Amts-Kandidaten zurückgestellt resp. vom Militairdienst befreit	als seedienstpflichtig anerkannt	als moralisch unfähig zum Militairdienst in den Aushebungs-Listen gestrichen	als augenfällig unbrauchbar von der Kreis-Ersatz-Kommission ausgemustert	als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst von der Departements-Ersatz-Kommission ausgemustert
				Ist lediglich auf Grund der alphabetischen Listen auszufüllen											Es dürfen die Freiwilligen erst dann hier eingetragen werden, wenn sie in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.						

18						19	20				21	22	23																	24						25
sind													Ausgehoben sind:																	Es bleiben zur Aushebung disponibel und zwar:						
zur Ersatz-Reserve übergetreten.							Auf ein Jahr zurückgestellt																		n. als Arbeitssoldaten											
a. wegen Mindermaßes nach dreimaliger Konkurrenz. Unter 5 Fuß	b. wegen Kleinheit nach dreimaliger Konkurrenz. Von 5 Fuß bis 5 F. 3"	c. wegen zeitiger Unbrauchbarkeit nach dreimaliger Konkurrenz.	d. wegen häuslicher Verhältnisse nach dreimaliger Konkurrenz.	e. Disponible nach fünfmaliger Konkurrenz.	Summa.	zum Train designirt excl. der zu Trainfahrern Ausgehobenen.	als zeitig unbrauchbar	in Berücksichtigung häuslicher Verhältnisse.	weil sie unter Wirkung der Ehrenstrafen stehen, resp. sich in gerichtlicher Untersuchung befinden.	Summa.	Summa der Rubriken 8 bis incl. 20.	Es bleiben zur Aushebung Summa ad 7 minus Summa ad 21	a. für das Garde-Korps.	b. für die Kavallerie rc. im Armee-Korps.	c. für die Artillerie.	d. für die Pioniere.	e. für die Infanterie.	f. für die Ulanen.	g. für die Husaren.	h. für die Dragoner.	i. für die Jäger Klasse A.	k. für die Jäger Klasse B.	l. als Krankenwärter.	m. als Trainfahrer.	aa. wegen Selbstverstümmelung.	bb. wegen gerichtlicher Ehrenstrafen.	cc. wegen langer Dienstentziehung.	o. für die Seetruppen excl. Seedienstpflichtigen.	Summa.	in der Klasse der 20jährigen.	in der Klasse der 21jährigen.	in der Klasse der 22jährigen.	in der Klasse der 23jährigen.	in der Klasse der 24jährigen.	Summa. Summa-rum.	Bemerkungen.

Anlage 1.
zum §. 18.

Uebersicht

der

Landwehr-Bezirke der 8 Provinzial-Armee-Korps.

Armee-Korps	Infanterie-Brigade	Landwehr: Regiment	Landwehr: Bataillon	Ergänzungs-Bezirk: Kreise	Ergänzungs-Bezirk: Regierungs-Bezirk	Ergänzungs-Bezirk: Provinz
I.	Erste in Königsberg in Preußen	1.	1. Königsberg.	Königsberg (Stadt). Königsberg (Land). Fischhausen.	Königsberg.	Preußen.
			2. Wehlau.	Labiau. Wehlau. Gerdauen. Rastenburg.		
			3. Tilsit.	Memel.		
				Heydekrug. Tilsit. Niederung (Theil).	Gumbinnen.	
		Landwehr-Bataillon Bartenstein 33. Infanterie-Regiments		Friedland. Rössel. Heilsberg. Pr. Eylau.	Königsberg.	
	Zweite in Königsberg in Preußen	3.	1. Insterburg.	Insterburg. Ragnit. Niederung (Theil). Pillkallen (Theil).	Gumbinnen.	
			2. Gumbinnen.	Gumbinnen. Stallupönen. Goldapp (Theil). Pillkallen (Theil). Darkehmen.		
			3. Lötzen.	Angerburg. Oletzko. Lyck. Lötzen. Goldapp (Theil).		
		Landwehr-Bataillon Ortelsburg 34. Infanterie-Regiments		Sensburg. Johannisburg.		
				Ortelsburg. Allenstein.	Königsberg.	
	Dritte in Danzig	4.	1. Osterode.	Osterode. Neidenburg.		
				Löbau. Rosenberg.	Marienwerder.	
			2. Pr. Holland.	Braunsberg. Pr. Holland. Mohrungen. Heiligenbeil.	Königsberg.	
			3. Graudenz.	Thorn. Culm. Strasburg. Graudenz (Theil).	Marienwerder.	
I.	Vierte in Danzig	5.	1. Danzig.	Danzig (Stadt). Danzig (Land). Neustadt.	Danzig.	Preußen.
			2. Marienburg.	Elbing. Marienburg (Theil).		
				Stuhm. Marienwerder (Theil). Graudenz (Theil).	Marienwerder.	
			3. Pr. Stargardt.	Marienwerder (Theil).		
				Carthaus. Berent. Stargardt. Marienburg (Theil).	Danzig.	
II.	Fünfte in Stettin	2.	1. Stettin.	Randow. Stettin (Stadt). Greifenhagen.	Stettin.	Pommern.
			2. Stralsund.	Rügen. Franzburg. Grimmen. Greifswald (Theil).	Stralsund.	
			3. Anclam.	Greifswald (Theil).		
				Anclam. Demmin. Ueckermünde. Usedom (Insel).	Stettin.	
	Sechste in Stettin	9.	1. Stargard.	Cammin. Naugard. Pyritz. Wollin (Insel). Saatzig (Theil).		
			2. Cöslin.	Schlawe. Fürstenthum.	Cöslin.	
			3. Schievelbein.	Belgard. Schievelbein.		
				Greiffenberg. Regenwalde. Saatzig (Theil).	Stettin.	
	Siebente in Bromberg	14.	1. Gnesen.	Gnesen. Wongrowiec. Mogilno. Schubin (Theil).	Bromberg.	Posen.
			2. Bromberg.	Bromberg. Inowraclaw. Schubin (Theil).		
			3. Schneidemühl.	Wirsitz. Czarnikau. Chodziesen.		
	Achte in Bromberg	21.	1. Conitz.	Flatow. Schwetz. Conitz.	Marienwerder.	Preußen.
			2. Stolp.	Bütow. Stolp. Lauenburg. Rummelsburg.	Cöslin.	Pommern.
			3. Neu-Stettin.	Neu-Stettin. Dramburg.		
				Schlochau. Deutsch-Crone.	Marienwerder.	Preußen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Ergänzungs-Bezirk. Regierungs-Bezirk.	Ergänzungs-Bezirk. Provinz.
III.	Neunte in Frankfurt a. O.	8.	1 Frankfurt	Frankfurt (Stadt). Lebus. Guben (Theil). Königsberg (Theil).	Frankfurt.	Brandenburg.
			2 Soldin.	Arenswalde Soldin Königsberg (Theil). Landsberg (Theil).		
			3. Landsberg.	Friedeberg. Landsberg (Theil). Sternberg (Theil).		
	Zehnte in Frankf. a. O.	12.	1. Crossen.	Crossen. Züllichau. Sternberg (Theil).		
			2. Spremberg.	Lübben. Kalau. Luckau. Spremberg.		
			3 Sorau.	Sorau. Cottbus. Guben (Theil).		
	Eilfte in Berlin.	20.	1. Spandau.	Berlin (Stadt).	Potsdam	
			2. Treuenbrietzen.	Zauche-Belzig. Jüterbogk-Luckenwalde. Teltow.		
			3. Königs-Wusterhausen	Berlin (Stadt).		
		Landwehr-Bataillon Wriezen, 35. Infanterie-Regmts		Ober-Barnim. Nieder-Barnim. Beeskow-Storkow.		
	Zwölfte in Brandenburg.	21.	1. Ruppin.	Ruppin. Ost-Havelland. West-Havelland (Theil). Potsdam (Stadt).		
			2. Prenzlau.	Prenzlau. Angermünde. Templin.		
			3. Havelberg.	Ost-Priegnitz. West-Priegnitz. West-Havelland (Theil).		
IV.	Dreizehnte in Magdeburg.	26.	1. Stendal.	Salzwedel. Osterburg. Stendal. Jerichow II. (Theil).	Magdeburg.	Sachsen.
			2. Burg	Jerichow I. Magdeburg (Stadt). Jerichow II. (Theil).		
			3 Neu-Haldensleben.	Neu-Haldensleben Gardelegen. Wolmirstädt Wanzleben (Theil).		
	Vierzehnte in Magdeburg.	27.	1 Halberstadt.	Halberstadt. Wernigerode. Oschersleben Wanzleben (Theil). Aschersleben (Theil).		

Armee-Korps	Infanterie-Brigade	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Ergänzungs-Bezirk. Regierungs-Bezirk.	Ergänzungs-Bezirk. Provinz.
IV.	Vierzehnte in Magdeburg	27.	2 Halle.	Halle (Stadt). Saal-Kreis Bitterfeld Mansfelder See-Kreis (Theil).	Merseburg	Sachsen.
			3 Aschersleben.	Mansfelder Gebirgskreis. Mansfelder See-Kreis (Theil).		
				Kalbe. Aschersleben (Theil).	Magdeburg.	
	Fünfzehnte in Erfurt.	31.	1. Erfurt.	Schleusingen. Ziegenrück. Erfurt Weißensee. Langensalza (Theil).	Erfurt	
			2. Mühlhausen.	Mühlhausen. Heiligenstadt. Worbis. Langensalza (Theil) Nordhausen.		
			3 Sangerhausen	Sangerhausen Querfurt (Theil)	Merseburg.	
	Sechszehnte in Erfurt.	32	1. Merseburg.	Delitzsch. Merseburg. Torgau (Theil). Querfurt (Theil)		
			2 Torgau.	Liebenwerda. Schweinitz. Wittenberg. Torgau (Theil).		
			3 Naumburg	Weißenfels. Zeitz. Naumburg Eckartsberga		
V.	Siebenzehnte in Glogau.	6.	1. Görlitz.	Görlitz. Rothenburg. Hoyerswerda. Bunzlau (Theil)	Liegnitz.	Schlesien.
			2. Freystadt.	Grüneberg. Freystadt. Sagan.		
			3. Glogau.	Glogau. Sprottau. Lüben. Bunzlau (Theil).		
	Achtzehnte in Glogau.	7.	1. Jauer.	Liegnitz. Jauer. Goldberg-Haynau (Theil) Schönau (Theil).		
			2 Hirschberg.	Hirschberg. Landshut Bolkenhain. Schönau (Theil).		
			3. Löwenberg.	Lauban Löwenberg Goldberg-Haynau (Theil).		
	Neunzehnte in Posen.	18.	1 Posen.	Posen Sroda. Obornik (Theil)	Posen.	Posen.

Armee-Corps	Brigade	Regiment	Bataillon	Kreise	Regierungsbezirk	Provinz
V.	Neunzehnte in Posen	18.	2 Samter	Samter, Birnbaum, Obornik (Theil), Buk (Theil).	Posen	Posen
			3. Meseritz	Meseritz, Bomst, Kosten, Buk (Theil).		
	Zwanzigste in Posen	19.	1. Poln. Lissa	Kröben, Fraustadt, Krotoschin (Theil).		
			2. Schrimm	Pleschen, Schrimm, Wreschen.		
			3. Krotoschin	Krotoschin (Theil), Adelnau, Schildberg.		
VI.	Einundzwanzigste in Breslau	10.	1. Breslau	Breslau (Stadt), Breslau.	Breslau	Schlesien.
			2 Oels.	Oels, Wartenberg, Trebnitz.		
			3 Schweidnitz.	Waldenburg, Striegau, Neumarkt, Schweidnitz (Theil).		
		Landwehr-Bataillon Wohlau, 38. Infanterie-Regts		Guhrau, Steinau, Wohlau, Militsch.		
	Zweiundzwanzigste in Breslau	11.	1 Glatz	Glatz, Neurode, Habelschwerdt, Frankenstein (Theil).		
			2. Brieg.	Brieg, Namslau, Ohlau, Strehlen.		
			3. Münsterberg.	Münsterberg, Nimptsch, Reichenbach, Frankenstein (Theil), Schweidnitz (Theil).		
	Dreiundzwanzigste in Neisse.	22.	1. Gleiwitz.	Pleß, Tost-Gleiwitz (Theil), Beuthen (Theil), Rybnick (Theil).	Oppeln.	
			2 Cosel.	Cosel, Neustadt, Leobschütz (Theil).		
			3. Ratibor.	Ratibor, Rybnick (Theil), Leobschütz (Theil).		
	Vierundzwanzigste in Neisse.	23.	1. Neisse.	Neisse, Grottkau, Falkenberg.		
			2. Groß-Strehlitz.	Groß-Strehlitz, Lublinitz, Tost-Gleiwitz (Theil), Beuthen (Theil).		
VI.	[illegible]	23	3 Oppeln	Rosenberg, Oppeln, Kreuzburg.	Oppeln.	Schlesien.
VII.	Fünfundzwanzigste in Münster	13	1. Münster.	Münster (Stadt), Münster, Steinfurt, Koesfeld (Theil), Tecklenburg (Theil).	Münster.	Westphalen.
			2 Borken.	Ahaus, Borken, Recklinghausen, Koesfeld (Theil).		
			3 Warendorf.	Warendorf, Beckum, Lüdinghausen, Tecklenburg (Theil).		
	Sechsundzwanzigste in Münster.	15	1. Minden.	Minden, Lübbecke, Herford (Theil).	Minden.	
			2 Paderborn.	Büren, Warburg, Höxter, Paderborn (Theil).		
			3. Bielefeld.	Halle, Wiedenbrück, Bielefeld, Paderborn (Theil), Herford (Theil).		
	Siebenundzwanzigste in Düsseldorf	16.	1 Soest	Soest, Hamm, Dortmund.	Arnsberg.	
			2 Iserlohn	Bochum, Hagen, Iserlohn.		
			3. Meschede.	Brilon, Meschede, Arnsberg, Lippstadt.		
		Landwehr-Bataillon Attendorn, 37. Infanterie-Regts.		Siegen, Wittgenstein, Olpe, Altena.		
	Achtundzwanzigste in Düsseldorf.	17.	1. Wesel.	Rees, Cleve, Duisburg (Theil).	Düsseldorf.	Rhein-provinz
			2 Düsseldorf	Düsseldorf, Crefeld, Kempen (Theil).		
			3 Geldern	Geldern, Kempen (Theil).		
		Landwehr-Bataillon Essen, 34. Infanterie-Regts.		Essen, Elberfeld (Theil), Duisburg (Theil).		
		Landwehr-Bataillon Neuß, 39. Infanterie-Regts.		Neuß, Grevenbroich, Gladbach, Solingen (Theil).		
		Landwehr-Bataillon Gräfrath, 40. Infanterie-Regts.		Lennep, Solingen (Theil), Elberfeld (Theil).		

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk: Kreise.	Ergänzungs-Bezirk: Regierungs-Bezirk.	Ergänzungs-Bezirk: Provinz.
VIII.	Neunundzwanzigste in Cöln.	25.	1. Aachen.	Eupen. Geilenkirchen. Aachen (Stadt). Aachen (Theil des Landkr.).	Aachen.	Rheinprovinz.
			2. Jülich.	Heinsberg. Erkelenz. Jülich. Aachen (Theil des Landkr.).		
			3. Malmedy.	Düren. Montjoie. Schleiden. Malmedy.		
	Dreißigste in Cöln.	28.	1. Cöln	Cöln (Stadt). Cöln (Land).	Cöln.	
			2. Brühl.	Bergheim. Bonn. Euskirchen. Rheinbach.		
			3. Siegburg.	Mühlheim. Sieg. Waldbroel. Gummersbach. Wipperfürth.		
	Einunddreißigste in Trier.	29.	1. Neuwied *)	Coblenz. Altenkirchen. Wetzlar. Neuwied (Theil).	Coblenz.	
			2. Andernach.	Mayen. Cochem. Adenau. Ahrweiler. Neuwied (Theil).		
			3. Simmern.	Simmern. St. Goar. Creutznach. Zell.		
	Zweiunddreißigste in Trier.	30.	1. 1. Trier.	Trier (Stadt). Trier (Land). Saarburg. Merzig. Berncastel (Theil)	Trier.	
			2. Saarlouis.	Saarbrück. Saarlouis. Ottweiler. St. Wendel.		
			3. 2. Trier.	Bittburg. Prüm. Daun. Wittlich. Berncastel (Theil).		

*) Das aus den Hohenzollernschen Landen zu gestellende Kontingent wird mit Ausnahme der Quote für das Garde-Korps den Truppentheilen des 8. Armee-Korps überwiesen.

Anlage 8.
zum §. 131.

Verzeichniß

A. derjenigen höheren Bürger- und Real-Schulen, welche zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigt sind:

I. Provinz Preußen.

Reg.-Bez. Königsberg:
1. 1. Löbenichtsche höhere Bürgerschule zu Königsberg i. Pr.
2. 2. Höhere Bürgerschule auf der Burg zu Königsberg i. Pr.
3. 3. Höhere Bürgerschule in Memel.
4. 4. Höhere Stadtschule in Wehlau.

Reg.-Bez. Gumbinnen:
5. 5. Höhere Bürgerschule in Insterburg.
6. 6. Höhere Bürgerschule in Tilsit.

Reg.-Bez. Danzig:
7. 7. Petri-Schule in Danzig.
8. 8. Johannis-Schule in Danzig.
9. 9. Höhere Bürgerschule in Elbing.

Reg.-Bez. Marienwerder:
10. 10. Höhere Bürgerschule in Graudenz.
11. 11. Höhere Bürgerschule in Culm.

II. Provinz Brandenburg.

Reg.-Bez. Potsdam:
12. 1. Königliche Realschule zu Berlin.
13. 2. Städtische Gewerbeschule zu Berlin.
14. 3. Königsstädtische Realschule zu Berlin.
15. 4. Louisenstädtische Realschule zu Berlin.
16. 5. Friedrichs Realschule zu Berlin.
17. 6. Realschule in Potsdam.
18. 7. Saldernsche höh. Bürgerschule in Brandenburg a. H.
19. 8. Realschule in Perleberg.

Reg.-Bez. Frankfurt:
20. 9. Oberschule in Frankfurt a. O.
21. 10. Kombinirte Raths- u. Friedrichs-Schule in Cüstrin.
22. 11. Höhere Bürgerschule in Lübben.
23. 12. Höhere Bürgerschule in Landsberg a. W.

III. Provinz Pommern.

Reg.-Bez. Stettin:
24. 1. Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin.

Reg.-Bez. Stralsund:
25. 2. Realschule in Stralsund.
26. 3. die mit dem Gymnasium in Greifswald verbundenen Realklassen.

IV. Provinz Schlesien.

Reg.-Bez. Breslau:
27. 1. Höhere Bürgerschule am Zwinger in Breslau.
28. 2. Höhere Bürgerschule zum heiligen Geist in Breslau.

29.	Reg.-Bez. Liegnitz	3. Höhere Bürgerschule in Görlitz.
30.		4. Friedrich-Wilhelms-Schule zu Grünberg.
31.		5. Höhere Bürgerschule zu Landeshut.
32.	Reg.-Bez. Oppeln	6. Realschule zu Neisse.

V. Provinz Posen.

33.	Reg.-Bez. Posen	1. Höhere Bürger- und Realschule zu Meseritz.
34.		2. Realschule zu Posen.
35.		3. Realschule zu Fraustadt.
36.	Reg.-Bez. Bromberg	4. Realschule zu Bromberg.

VI. Provinz Sachsen.

37.	Reg.-Bez. Magdeburg	1. Höhere Gewerbs- und Handelsschule in Magdeburg.
38.		2. Höhere Bürgerschule in Aschersleben.
39.		3. Höhere Bürgerschule in Halberstadt.
40.		4. Realschule zu Burg.
41.	Reg.-Bez. Merseburg	5. Realschule der Franckeschen Stiftung zu Halle a. S.
42.		6. Die Realklassen des Gymnasiums zu Torgau.
43.	Reg.-Bez. Erfurt	7. Höhere Bürgerschule in Nordhausen.
44.		8. Realschule zu Erfurt.

VII. Provinz Westphalen.

45.	Reg.-Bez. Münster	1. Realschule in Münster.
46.	Reg.-Bez. Minden	2. Die mit dem Gymnasium in Minden verbundenen Realklassen.
47.	Reg.-Bez. Arnsberg	3. Höhere Bürgerschule in Siegen.
48.		4. Realschule in Lippstadt.

VIII. Rheinprovinz.

49.	Reg.-Bez. Cöln	1. Höhere Bürgerschule in Cöln.
50.	Reg.-Bez. Düsseldorf	2. Realschule in Barmen.
51.		3. Höhere Stadtschule in Crefeld.
52.		4. Höhere Bürgerschule in Elberfeld.
53.		5. Die mit d. Gymnasium in Duisburg verbund. Realklassen.
54.		6. Höhere Bürger- und Realschule zu Düsseldorf.
55.		7. Realschule zu Mülheim an der Ruhr.
56.	Reg.-Bez. Aachen	8. Höhere Bürgerschule zu Aachen.
57.	Reg.-Bez. Trier	9. Höhere Bürgerschule zu Trier.

B. Der Progymnasien.

1. Progymnasium zu Rössel.
2. " " Linz a. R.
3. " " Trarbach a. M.
4. " " Neuwied.

Anlage 3.
zum §. 158.

Verzeichniß
der
Garnison-Orte und Dispensir-Anstalten,

A. in denen die Anstellung als einjährige freiwillige Pharmazeuten erfolgen kann:

Berlin, Allgemeines Garnison-Lazareth,	Minden,
Breslau,	Münster,
Coblenz,	Neisse,
Cöln,	Posen,
Danzig,	Potsdam,
Düsseldorf,	Saarlouis,
Erfurt,	Schweidnitz,
Glatz,	Spandau,
Glogau,	Stettin,
Königsberg i. Pr.,	Thorn,
Luxemburg,	Torgau,
Magdeburg,	Trier,
Mainz,	Wesel;

B. in denen die Anstellung erst dann nachzulassen ist, wenn die unter A. aufgeführten Dispensir-Anstalten mit pharmazeutischen Freiwilligen versehen sind:

Berlin, Lazareth des Kaiser Alexander-Grenadier-Regiments,
Berlin, " " " Franz- " "
Berlin, " " Garde-Kürassier- und Dragoner-Regiments,
Berlin, " " Invalidenhauses.
Dispensir-Anstalten zu Brandenburg, Bromberg, Coblenz, Cosel, Cüstrin, Frankfurt a. O., Graudenz, Potsdam (Regiment der Garde du Corps und Garde-Husaren-Regiment), Stralsund und Wittenberg.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 15. Arnsberg, den 9. April 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

N. 167. Regulativ in Betreff der Bezirksstraßen des Herzogthums Westphalen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Prinz von Preußen,
Regent,

verordnen nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen, was folgt:

§. 1.

Dem, nach den Landtags-Abschieden vom 31. December 1829, 13. Januar 1834, 6. August 1841 und 30. December 1843, bestehenden Bezirksstraßen-Fonds für das Herzogthum Westphalen, wird vom 1. Januar 1866 an die Stadt Lippstadt mit ihrer Gemarkung angeschlossen. Von demselben Zeitpunkte an werden die bisher zu diesem Fonds beitragspflichtigen Grundstücke der Gemeinde Valbert im Kreise Altena von demselben entlassen. Demnach besteht der, den Beiträgen für diesen Fonds unterworfene Bezirk fortan aus den Kreisen Arnsberg, Meschede, Brilon, Lippstadt, Olpe, Stadt und Amt Menden, im Kreise Iserlohn, Stadt und Amt Werl und den Aemtern Körbecke und Oestinghausen im Kreise Soest.

§. 2.

Zu dem Bezirksstraßen-Fonds fließen an Einnahmen:

1. der Ertrag der von den Bezirksstraßen aufkommenden Nutzungen, namentlich des Chausseegeldes;
2. die für ihn bestimmten Zuschlagsprozente zu den Staatssteuern.

Digitized by Google

§. 3.

An Zusatz-Prozenten zu den Staatssteuern sollen nicht über sieben Prozent der Grund-, Klassen- und klassificirten Einkommen-, sowie der Gewerbe-Steuer, jedoch ausschließlich der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, erhoben werden. Wird die Mahl- und Schlachtsteuer in einer Gemeinde eingeführt, so tritt der Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer an die Stelle des Zuschlages zur Klassensteuer; doch werden alsdann auf die in solcher Gemeinde zu entrichtenden Einkommensteuer-Zuschläge außer der auf die Principalsteuer anzurechnenden Summe (§. 2. b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851) dieselben Prozente der letzteren zu Gute gerechnet, welche als Zuschlag zur Hebung kommen.

Der Finanz-Minister hat im Einverständniß mit dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach Maaßgabe des Bedürfnisses den Prozentsatz periodisch für je drei Jahre festzusetzen. Auch erläßt der Finanz-Minister die auf die Ausführung dieser Bestimmung bezüglichen Anordnungen.

§. 4

Für den Verband derjenigen Landestheile, für welche dieser Bezirksstraßen-Fonds gebildet ist, soll zur Berathung und Beschlußnahme über die Angelegenheiten dieses Fonds, ein Kommunal-Landtag (§. 57 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Provinz Westphalen vom 27. März 1824, Gesetz-Samml. für 1824 S. 115) angeordnet und aus den auf dem Provinzial-Landtage anwesenden Abgeordneten der bezüglichen Landestheile, unter der Leitung eines von ihnen aus dem ersten oder zweiten Stande zu wählenden Vorsitzenden zusammengesetzt werden.

§. 5.

Eine Erhöhung der im §. 3 erwähnten Steuerzuschläge über die Grenzen von sieben Prozent kann nur nach vorgängiger Zustimmung des betheiligten Kommunallandtages erfolgen. Auf eine Herabsetzung der zu erhebenden Zuschläge soll Bedacht genommen werden, sobald die bestehenden Verpflichtungen dieses Fonds es gestatten.

Der Bezirksstraßenfonds hat die Rechte einer öffentlichen Corporation. Der Regierung zu Arnsberg steht die Verwaltung und Vertretung derselben zu. Die Verwaltungen des Bezirksstraßenfonds genießen dieselbe Stempel- und Sportelfreiheit, wie die fiscalischen Verwaltungen.

Digitized by Google

§. 6.

Die Hauptbestimmung der Bezirksstraßenfonds besteht in der Unterhaltung der Bezirksstraßen nach vollendetem kunstmäßigen Ausbau derselben. Sonstige, außerhalb dieser Hauptbestimmung liegenden Verwendungen, namentlich Zuschüsse zu Neubauten, sind nur nach vorgängiger Zustimmung des betheiligten Kommunallandtags zulässig.

Der Bezirksstraßenfonds kann auch zur selbstständigen Ausführung, beziehungsweise zur Vollendung der bereits begonnenen Straßen verwendet werden.

Auch können Zuschüsse aus dem Bezirksstraßenfonds besonders dürftigen Distrikten beim Bau von Gemeinde- oder Kreis-Chausseen zur Hülfe gewährt werden.

§. 7.

Bezirksstraßen sind nur diejenigen Straßen, welche Wir nach vorgängiger Zustimmung der Provinzialstände für Bezirksstraßen erklären:

Das anliegende Verzeichniß benennt diejenigen Straßen, welche für jetzt als Bezirksstraßen des Herzogthums Westphalen betrachtet werden sollen. Die darunter enthaltenen, noch nicht vollendeten Straßen werden jedoch nur unter der Voraussetzung als Bezirksstraßen anerkannt, daß dieselben vor der Uebernahme vollständig ausgebaut werden.

§. 8.

Die Eigenschaft einer Bezirksstraße kann, nach vorgängiger Zustimmung des betheiligten Kommunallandtags durch Uns wieder aufgehoben werden. Dauert in diesem Falle das Bedürfniß des ganzen Weges oder einzelner Theile desselben für den öffentlichen Verkehr noch fort, so tritt die gewöhnliche Wegebaulast nach den hierüber bestehenden allgemeinen oder besonderen Bestimmungen wieder ein.

§. 9.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Unterhaltung einer Bezirksstraße oder eines Theils derselben auf den Bezirksstraßenfonds zu übernehmen ist (§. 6) oder mit welchem diese Verpflichtung des Bezirksstraßenfonds wieder aufhört (§. 8) wird in jedem einzelnen Falle durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgesetzt. Mit diesem Zeitpunkte beginnen (und erlöschen) die Rechte des Fonds auf die Straße und deren Nutzung, insoweit nicht bereits erworbene Rechte dem entgegenstehen und die Vorschriften der §§. 2 und 6 dieser Verordnung es gestatten.

Wegen der Kosten, welche auf den Bau einer auf den Bezirksstraßenfonds übernommenen Straße verwendet sind, gewährt der Bezirksstraßenfonds eben so wenig eine Entschädigung, als er die für den Bau etwa kontrahirten Schulden übernimmt. Eine Ausnahme in dieser Beziehung kann eintreten, wenn eine Gemeinde nachweiset, daß die als Bezirksstraße zu übernehmende Straße einen nachhaltigen Reinertrag gewährt.

§. 10.

Auf sämmtliche Bezirksstraßen finden alle gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche für die Staatsstraßen des Bezirks bestehen oder künftig ergehen werden, insoweit nicht etwas Anderes von Uns festgesetzt wird. — Dies gilt namentlich auch in Betreff der Erhebung des Chausseegeldes, sowie des Expropriationsrechts, sowohl für den Neubau, als für die Unterhaltung der zu Bezirksstraßen erklärten Straßenlinien. (§. 7.)

§. 11.

Die vom Staate angestellten Baubeamten haben die Bezirksstraßen nach der für die Staatsstraßen ihnen ertheilten Dienstanweisung zu beaufsichtigen.

Die Chausseewärter werden von der Bezirksstraßen-Verwaltung nach den bestehenden Grundsätzen auf Kosten des Bezirksstraßenfonds und in der Regel auf Kündigung angestellt, besoldet und, wenn der Fall der Pensionirung eintritt, pensionirt. Chaussee-Aufseher können nur mit Zustimmung des Kommunallandtags in gleicher Weise angestellt werden.

§. 12.

Die künftig als Bezirksstraßen anzuerkennenden Straßen erhalten der Regel nach eine Breite von 24 Fuß, ausschließlich der Gräben, und eine Befestigungsdecke von 14 Fuß Breite. — Die Steigungen im Längenprofil derselben dürfen nicht mehr als 8 Zoll auf die laufende Ruthe betragen und müssen bei längeren Höhenzügen auf je 100 Ruthen Länge um einen Zoll dieses Maximi bis auf 6 Zoll vermindert werden. Abweichungen hiervon kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigen oder anordnen.

Ueber die sonstige Beschaffenheit der Bezirksstraßen ist für jeden einzelnen Fall Seitens der kompetenten Behörde die erforderliche Bestimmung zu treffen.

§. 13.

Die Vorschläge über die Verwendung des Bezirksstraßen-Fonds werden alljährlich von der Bezirks-Regierung aufgestellt und einer besonderen, dazu bestimmten Kommission des betheiligten Kommunal-Landtags vorgelegt. (§. 14.) Prämien und Zuschüsse für Neubauten können, wenn der zur Unterhaltung der Bezirksstraßen erforderliche Kostenbedarf solche gestattet, auf mehrere Jahre hinaus erfolgen. (Erstes Alinea des §. 6.)

§. 14.

Die ständische Bezirksstraßen-Kommission (§. 13) besteht aus 4 Mitgliedern, von denen je eines dem Stande der Fürsten und Herren, der Ritterschaft, der Städte und dem Stande der Landgemeinden angehören soll. Sie wird nebst den Stellvertretern für Verhinderungs- und Erledigungsfälle von dem Kommunal-Landtage aus den, den betreffenden Bezirken angehörenden Mitgliedern für die Zeit bis zu ihrer Erneuerung auf dem nächsten Provinzial-Landtage gewählt. Dem aus dem Stande der Fürsten und Herren erwählten Kommissions-Mitgliede steht es frei, sich nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 5 Litt. A. der Kreis-Ordnung vom 13. Juli 1827 (Ges. Samml. 1827 S. 117) durch ein Mitglied seiner Familie oder durch einen zur Ritterschaft des Bezirks gehörenden Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

§. 15

Die Kommission versammelt sich auf Einladung und unter Vorsitz des Ober-Präsidenten alljährlich wenigstens ein Mal. Sie beschließt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende der Kommission den Ausschlag. Für den Fall der Behinderung ist der Ober-Präsident befugt, einen Stellvertreter zur Führung des Vorsitzes in der Kommission zu ernennen.

§. 16.

Stellt die Kommission des Kommunal-Landtags (§. 13) gegen die Vorschläge der Regierung Erinnerungen auf, denen die Regierung ihre Zustimmung versagt, so gebührt die definitive Festsetzung dem Minister des Innern und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Von dieser Entscheidung werden die Mitglieder der Kommission in Kenntniß gesetzt.

§. 17.

Darlehne zu Lasten der Bezirksstraßenfonds dürfen nur nach Zustimmung des betheiligten Kommunal-Landtags auf Grund eines vollständigen Verzinsungs-

und Amortisations-Planes und nur mit Genehmigung des Ministers des Innern und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten aufgenommen werden.

§. 18.

Zugleich mit dem Verwendungsplane für das laufende oder künftige Jahr wird den ständischen Kommissionen eine Nachweisung über die Verwendung des Fonds im verflossenen Jahr vorgelegt; die Bestimmung des §. 16 findet hierauf ebenfalls Anwendung.

§. 19.

Dem Provinzial-Landtage hat der Ober-Präsident einen vollständigen Nachweis über die Verwendung des Fonds aus den Vorjahren mitzutheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Januar 1859.

(L. S.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

Flottwell. von der Heydt. von Patow.

Regulativ,

betreffend die Bezirksstraßen des Herzogthums Westphalen.

Nachweisung

der

Bezirksstraßen im Herzogthum Westphalen.

1.	Hachen-Neuenrader Straße	2	Meilen	1358	Ruthen,
2.	Wenne-Straße	4	"	31	"
3.	Altenhundem-Winterberger, (früher Leine-) Straße	5	"	250	"
4.	Attenborner Straße	2	"	1880	"
5.	Möhne-Straße	7	"	1419	"
6.	Soest-Hovestadter Straße	—	"	1281	"
7.	Alme-Straße	—	"	1845	"
8.	Ruhr-Medebacher Straße	1	"	855	"
	Summa	25	Meilen	919	Ruthen.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,

№ 168
Concessions-Urkunde, betr. den Bau einer Brücke über den Lennefluß bei Letmathe im Kreise Iserlohn.

verordnen:

Nachdem eine Gesellschaft für den Bau einer Brücke über den Lennefluß bei Letmathe, Kreises Iserlohn, sich gebildet und die Genehmigung zu diesem Bau und zur Erhebung eines Brückengeldes nachgesucht hat, wird ihr solche unter folgenden Maaßgaben hierdurch ertheilt:

1) Behufs Erwerbung der für die Brücke nebst Zubehör erforderlichen Grundstücke wird der Gesellschaft das Expropriationsrecht, vorbehaltlich der Entscheidung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über die Anwendung desselben, bewilligt. Auch wird ihr die Befugniß zur Gewinnung von Bau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Bestimmungen beigelegt.

2) Der Gesellschaft wird ferner das Recht verliehen, ein Brückengeld nach Maaßgabe des angeschlossenen Tarifs zu erheben.

3) Die für die Staats-Chausseen jederzeit geltenden polizeilichen Bestimmungen finden auf diese Brücke ebenfalls Anwendung.

In Betreff der Brückengeld-Uebertretungen sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften maaßgebend.

4) Die Gesellschaft hat dagegen die Verpflichtung:

a) die Brücke nach dem von der Staatsverwaltung genehmigten Plane und Anschlage und unter Aufsicht derselben innerhalb zwei Jahren nach Ertheilung dieser Genehmigung zu vollenden; ferner an der von der Regierung festgesetzten Stelle die zur Erhebung des Brückengeldes erforderliche Empfangsstätte einzurichten;

b) die Brücke in vollkommen tüchtigem, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbarem Zustande zu erhalten, wobei sich die Gesellschaft den Bestimmungen und der Kontrolle der Staatsbehörde unterwirft;

c) nach Vollendung des Baues einen Revisionsanschlag aufnehmen zu lassen und der Regierung zur Feststellung einzureichen;

d) über Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung zu führen und dieselbe nebst einem Berichte über den Stand des Unternehmens der Regierung zur Prüfung alljährlich vorzulegen.

Sollte die Staatsbehörde ein konzessionswidriges Verfahren oder eine unwirthschaftliche Verwaltung wahrnehmen, so ist sie befugt, abändernd einzuschreiten und zur Durchführung ihrer Anordnungen nöthigenfalls Zwangsmaaßregeln anzuwenden, auch nach Befinden die Hebestelle unter ihre Verwaltung zu stellen.

Jedes gerichtliche Verfahren ist hierbei ausgeschlossen, und der Gesellschaft steht gegen diesfällige Verfügungen nur der Weg der Beschwerde offen.

5) Kann insbesondere mit den vorhandenen Einnahmen und dem statutenmäßig zu bildenden Reservefonds die unter 4. b. vorgeschriebene Instandhaltung der Brücke nicht bewirkt werden, und ist die Gesellschaft auch innerhalb sechs Wochen nach erhaltener desfallsiger Aufforderung der Regierung nicht dazu übergegangen, die Instandhaltung durch außerordentlichen Zuschuß oder Aufnahme eines Darlehns ins Werk zu setzen, so muß sie sich gefallen lassen, daß die Regierung die Einnahme sofort unter ihre Verwaltung stellt.

6) Es steht dem Staate jederzeit die Befugniß zu, am Schlusse des nächsten Rechnungsjahres und nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung die Brücke nebst Zubehör in sein Eigenthum zu übernehmen und die Gesellschaft aufzulösen. Als Entschädigung wird der Gesellschaft in einem solchen Falle derjenige Theil der durch den Revisionsanschlag (Nr. 4. c.) festgestellten Baukosten gewährt, welcher noch nicht aus der Brückengeld-Einnahme erstattet ist.

Der Reservefonds wird zunächst zu dieser Entschädigung verwendet.

7) Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, für alle Entschädigungen, welche in Folge der Brückenanlage gegen den Staat geltend gemacht werden sollten, die Gesellschaft in Anspruch zu nehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1859.

(L. S.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

v. d. Heydt. v. Patow.

Tarif

Tarif,

nach welchem das Brückengeld auf der Brücke über die Lenne bei Letmathe zu erheben ist.

Vom 31. Januar 1859.

Es werden entrichtet:

A. von jedem Fußgänger	—	Sgr. 3	Pf.
B. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:			
I. zum Fortschaffen von Personen, für jedes Zugthier	1	„ —	„
II. zum Fortschaffen von Lasten (zwei- oder vierrädrigen Karren oder Wagen),			
a) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden, für jedes Zugthier	1	„ —	„
b) von unbeladenem, für jedes Zugthier . . .	—	„ 8	„
C. von unangespannten Thieren:			
a) von jedem Pferde mit oder ohne Reiter, oder Last	—	„ 6	„
b) von jedem Stück Rindvieh oder Esel	—	„ 2	„
c) von einem Fohlen, Schaaf, Kalb, Schweine oder einer Ziege	—	„ 1	„

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Militair aller Grade und von Militairbeamten in Uniform; von nicht uniformirten Militairbeamten auf die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß der Uebergang in Dienstangelegenheiten geschehe; sowie von Reservisten, Landwehrmännern und Rekruten auf dem Wege zu ihrem Korps, oder zur Uebung, und von da zurück, wenn ein Unteroffizier oder Offizier in Uniform sie führt, oder wenn sie sich durch die Einberufungsorder oder den Reservepaß ausweisen.

Von Armeefuhrwerken und Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden; ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Order ausweisen.

3) von Staatsbeamten, welche in Uniform sind, oder sich darüber ausweisen, daß der Uebergang in Dienstangelegenheiten stattfindet; desgleichen von Geistlichen und den sie begleitenden Kirchendienern, welche Behufs Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen die Brücke zu Fuß benutzen.

Von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb der Parochie sich bedienen;

4) von Personen, Thieren und Fuhrwerken, welche bei Feuersbrünsten, Wasserfluthen und ähnlichen Nothständen zur Hülfe eilen;

5) von Civilgefangenen und deren Begleitung;

6) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten nebst Beiwagen; ingleichen von öffentlichen Kourieren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

7) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

8) von landwirthschaftlichen Fuhren der Eingesessenen zu Stenglingsen und der Gemeinde Letmathe, sowie von Mühlenfuhren der Einwohner zu Genna;

9) von Kirchengängern und Schulkindern, sowie von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

10) von Fuhrwerken, die Chausseebau-Materialien anfahren, sofern nicht durch die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen Ausnahmen angeordnet werden;

11) von den durch ihre Uniform oder sonst legitimirten Beamten der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Verwaltung, von den Inhabern von Frei-Fahrscheinen der letzteren, sowie von Freikarten des deutschen Eisenbahn-Vereins (Vereinskarten der Eisenbahn-Directoren und Oberbeamten), von den mit Legitimationskarten versehenen Eisenbahnarbeitern, endlich von denjenigen Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Verwaltung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, welche von der Eisenbahn-Direction zu Elberfeld ausgefertigt worden sind.

Die Revision des Tarifs von drei zu drei Jahren wird vorbehalten.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

(L. S.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

v. d. Heydt. v. Patow.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält: N. 169. Gesetz-Sammlung Stück 7.

(Nro. 5025.) Allerhöchster Erlaß vom 13. December 1858, betreffend die Genehmigung der von der Saarbrücker Eisenhüttengesellschaft beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer Eisenbahn von der nach dem Burbachthale führenden Zweigbahn der Saarbrücker Eisenbahn nach ihren Etablissements bei dem Dorfe Burbach und weiter nach der Saar.

(Nro. 5026.) Concessions-Urkunde, betreffend den Bau einer Brücke über den Lennefluß bei Letmathe im Kreise Iserlohn. Vom 31. Januar 1859.

(Nro. 5027.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr von 200,000 Thalern. Vom 7. Februar 1859.

(Nro. 5028.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1859, betreffend die Genehmigung der von dem 22. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen zusätzlichen Bestimmungen zu dem Revidirten Ostpreußischen Landschafts-Reglement vom 24. December 1808 und den Ergänzungen desselben.

(Nro. 5029.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Februar 1859, die Genehmigung der Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Benennung: „Magdeburger Wasser-Assecuranz-Actiengesellschaft“, mit dem Domicil in Magdeburg, betreffend. Vom 8. März 1859.

N. 170.
Diesjährige Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu Droyßig.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höhern Töchterschulen zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus der Anstalt dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherin und Lehrerin in Familien und in höhern Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höhern Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Institut lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung, aber streng die Zwecke weiblicher Bildung in das Auge fassend, in denen jede Verflachung zu vermeiden und in denen nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter dem 17. Lebensjahre nicht aufgenommen werden können.

2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maaßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.

3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrerberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführten Nachweis, daß das Pensionsgeld von = 105 Thaler jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höhern öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten mit einzureichen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit von hier aus zugehen.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 31. März 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

N. 171
Remonte-Ankauf pro 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegsministeriums.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Arnsberg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr, beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 31.	Mai	in	Warburg,	den 11.	Juni	in	Dinslaken,
" 2.	Juni	"	Büren,	" 25.	"	"	Wiedenbrück,
" 6.	"	"	Soest,	" 27.	"	"	Beckum,
" 7.	"	"	Unna,	" 28.	"	"	Hamm,
" 8.	"	"	Dortmund,	" 30.	"	"	Delbrück,
" 9.	"	"	Bochum,	" 1.	Juli	"	Lippstadt.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit, auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1859.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes, aufgefordert worden. № 172 Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs Haupt-Kassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben die durch die Beförderung des Domcapitulars, Weihbischofs Freusberg zum Domprobst zur Erledigung gelangte Numerar-Präbende dem geistlichen Rath Bieling zu Paderborn zu verleihen geruht. № 173. Personal-Chronik.

Münster, den 4. April 1859.

Des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben dem seitherigen Feldprobst Mencke zu Berlin zum Probste bei dem Domkapitel hierselbst zu ernennen geruht. № 174. Personal-Chronik.

Münster, den 4. April 1859.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Auf besondere Veranlassung werden die in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. v. Mts. Nro. 10 anberaumten Termine zu den Prüfungen am Seminar zu Büren, № 175. Diesjährige Nachprüfung katholischer Elementarlehrer, sowie Aufnahme-Prüfung katholischer Schulamts-Aspiranten.

1) für die Nachprüfungen auf den 24., 25. und 26. Mai,

2) für die Aufnahme-Prüfungen,

a. für die Aspiranten aus den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster auf den 27. und 28. Mai,

b. für die Aspiranten aus dem Regierungsbezirk Minden und diejenigen, welche der Provinz Westphalen nicht angehören, auf den 30. u. 31. Mai,

festgesetzt.

In Betreff der Anmeldungen verbleibt es bei der früheren Bestimmung.

Münster, den 28. März 1859.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 176 Staatliche Erlaubniß zum Vertrieb von Loosen

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. d. Mts. ist dem Major Serre auf Maxen im Königreich Sachsen für den Absatz und Vertrieb von Loosen zu der von ihm beabsichtigten Deutschen National-Lotterie zu Gunsten der Schiller-Stiftung, der Tiedge-Stiftung und des Denkmals des Carl Maria von Weber innerhalb des Königreichs Preußen die staatliche Erlaubniß ertheilt worden.

Arnsberg, den 29. März 1859.

N. 177. Taxpreis der Blutegel und Berichtigung eines Druckfehlers in der Arzneitaxe.

Nachstehenden Erlaß:

„Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Hierbei wird zugleich bemerkt, daß in der Königl. Arzneitaxe pro 1859 Seite 60 Zeile 12 ein Druckfehler stattfindet, indem daselbst der Preis

bei größeren Quantitäten (einer Salbe) für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund nicht mit 1 Sgr., sondern mit 1 Sgr. 6 Pf. hätte notirt werden sollen.

Berlin, den 28. März 1859.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medicin.-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lehnert."

bringen wir hierdurch zur Kenntniß.

Arnsberg, den 1. April 1859.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 178. Personal-Chronik.

Der von der Königlichen Regierung zu Stralsund an die hiesige Regierung versetzte Ober-Regierungs-Rath Freiherr von Nordenflycht ist am 6. April cur. in das Collegium eingeführt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 16. Arnsberg, den 16. April 1859.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1858 (Gesetz-Sammlung pro 1858 S. 273) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz auf Grund derjenigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, welche später als am 31. December 1859 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen. N. 179. Schließung der Rentenbank für Westphalen u. Rheinland.

Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Pückler.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

Am 14. d. M. ist der Superintendent und Pfarrer Seidenstücker zu Ostönnen, Diöcese Soest, mit Tode abgegangen. Die dadurch zur Erledigung gekommene Pfarrstelle wird innerhalb der kirchenordnungsmäßigen Frist durch Wahl der Gemeinde-Vertretung wieder besetzt werden. N. 180. Erledigte Pfarrstelle.

Münster, den 18. März 1859.

Durch Versetzung des Pfarrers Sasse wird die Pfarrstelle an der St. Stephans-Kirche zu Blotho erledigt und wird dieselbe baldmöglichst durch uns wieder besetzt werden. N. 181. Erledigte Pfarrstelle.

Münster, den 22. März 1859.

N. 182. Erledigte Pfarrstelle.

Durch Amtsniederlegung des Pfarrers Walther zu Rönsahl, Diöcese Lüdenscheid, wird die dortige evangelische Pfarrstelle in den nächsten Wochen zur Erledigung kommen, und solche durch Wahl der Gemeinde-Vertretung thunlichst bald wieder besetzt werden.

Münster, den 29. März 1859.

N. 183. Personal-Chronik.

Der von der Gemeinde-Vertretung zu Hattingen erwählte und berufene Pfaarverweser Fernickel in Rietberg ist als zweiter Pfarrer an der größeren evangelischen Gemeine zu Hattingen von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 24. März 1859.

N. 184. Personal-Chronik.

Der Pfarrer Fincke zu Burgsteinfurt, Diöcese Tecklenburg, ist auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden. Dagegen haben wir zu der Seitens des Herrn Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg erfolgten Ernennung des bisherigen zweiten Pfarrers Schimmel zum ersten Pfarrer, wie des bisherigen Hülfspredigers Grevel zum zweiten Pfarrer bei der genannten Gemeine die landesherrliche Zustimmung ertheilt.

Münster, den 29. März 1859.

N. 185. Patent-Verleihung.

Dem Maschinenbauer T. Fanter in Berlin ist unter dem 28. März 1859 ein Patent

auf eine kombinirte Fournier-Schneide- und Hobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 186 Patent-Verleihung.

Dem Seidenfärbereibesitzer W. Spindler in Berlin ist unter dem 6. April 1859 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Glänzen gefärbter Seide in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 8. April 1859 ein Patent N. 187. Patent-Verleihung

auf eine Kartoffel-Ernte-Maschine, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 28. Januar 1858 ertheilte Einführungs-Patent N. 188. Patent Zurücknahme.

auf eine Preßvorrichtung für Torf,

ist aufgehoben.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 189. Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar in Droyßig.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürger-Schulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache, in Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin, wird eine in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension von 65 Thlr. jährlich entrichtet.

Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 20. Mai bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen.

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahr alt seyn darf.

2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an andern, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwicklung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, eben ein solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thlr. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 (Berlin, Besser'sche Verlagsbuchhandlung)

für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die zur Aufnahme fähig Befundnen haben ihre Einberufung seinerzeit von hier aus zu gewärtigen.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat in Droyßig wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 29. März 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Bethmann-Hollweg.

* * *

Bezugnehmend auf vorstehende Ministerial-Verfügung machen wir hierdurch bekannt, daß die Prüfung der Bewerberinnen um Aufnahme in das evang. Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, von dem Herrn Regierungs-, ev. geistlichen und Schulrathe Buschmann dahier am 16. und 17. Juni l. J. wird abgehalten werden.

Es sind die schriftlichen Anmeldungen zur Prüfung, unter Beifügung der vorstehend bezeichneten Zeugnisse und Schriftstücke, unfehlbar bis zum 20. Mai l. J. an den genannten Examinator portofrei einzusenden, und haben sich die zugelassenen Bewerberinnen demselben am Tage vor der Prüfung persönlich vorzustellen.

Arnsberg, den 6. April 1859.

Durch Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 30. v. M. ist für das Amt Vollmarstein, Kreises Hagen, der im §. 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 (G.-S. S. 93) angeordnete Nachweis der Befähigung zum selbstständigen Betriebe der Grob- und Kleinschmied-, Messerschmied-, Nagelschmied-, Schlosser-, Feilenschmied- und Feilenhauer-Gewerbe, mit Rücksicht auf die in den gedachten Bezirken bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse dieser Gewerbe, auf Grund des §. 26 a. a. O. erlassen worden. N. 190. Befreiung von der Meisterprüfung.

Der selbstständige Betrieb dieser Gewerbe ist demnach in dem gedachten Bezirk Jedem gestattet, welcher den durch die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 vorgeschriebenen allgemeinen Erfordernissen genügt.

Arnsberg, den 12. April 1859.

N. 191.
Uebersicht der in den Communal-Waldungen und Haubergen im Jahre 1858 ausgeführten Forst-Culturen und Verbesserungen.

Ueber-

der in den Communal-Waldungen und Haubergen des Regierungs-Bezirks

Nummer.	Namen der Communal-Oberförsterei-Bezirke.	Ungefährer Gesammt-Betrag der Forst-Grundstücke.		Im Jahre 1858 sind daselbst ausgeführt: 1. Saaten. Laubholz.		1. Saaten. Nadelholz.		1. Saaten. Summa.		2. Holz-Pflan- Laubholz. Pflanzen.	2. Holz-Pflan- Laubholz. Fläche.		2. Holz-Pflan- Nadelholz. Pflanzen.	2. Holz-Pflan- Nadelholz. Fläche.	
		Morg.	Ruth.	Morg.	Ruth.	Morg.	Ruth.	Morg.	Ruth.	Stück.	Mrg.	Rth.	Stück.	Morg.	Ruth.
	A. In den unter der Verwaltung der														
1	Brilon	40519	—	918	—	44	71	962	71	66200	33	—	203966	197	—
2	Olpe	2779	153	21	90	19	100	41	10	7100	8	—	4775	4	—
3	Winterberg	40894	41	54	178	12	40	67	38	35074	21	15	80826	76	30
4	Warstein	41018	—	153	109	29	32	182	141	73637	105	—	91620	89	—
5	Arnsberg	18275	25	14	117	47	23	61	140	22879	30	—	54060	25	45
	Summa A.	143486	39	1162	134	152	86	1315	40	204890	197	15	435247	391	75
	B. In den übrigen														
	Im Kreise														
1	Altena	—	—	—	—	40	—	40	—	—	—	—	16000	10	—
2	Dortmund	1123	119	—	—	—	—	—	—	22140	27	—	—	—	—
3	Iserlohn	3782	133	—	—	24	90	24	90	—	—	—	42500	130	—
4	Siegen	3067	82	72	—	44	—	116	—	58860	72	20	72100	67	70
5	Wittgenstein	582	145	—	—	68	—	68	—	—	—	—	—	—	—
	Summa B.	8557	92	72	—	176	90	248	90	81000	99	20	130600	207	70

sicht

Arnsberg ausgeführten Forst-Culturen und Verbesserungen für das Jahr 1858.

worden. zungen. Summa. Pflanzen. Stück.	Fläche. Morg.	Fläche. Ruth.	Summa aller Culturen. Anzahl der Pflanzen. Stück.	Anzahl der Ableger. Stück.	Besaamte und bepflanzte Fläche. Morg.	Ruth.	3. Schonungs- und Entwässerungs-Gräben. Ruthen.	Betrag der ad 1, 2 und 3 verausgabten Kosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Größe der noch zu cultivirenden Fläche. Morg.
Communal-Oberförster stehenden Waldungen.											
270166	230	—	270166	—	1192	71	352	1580	27	9	1567
11875	12	—	11875	—	53	10	60	111	5	5	69
115900	97	45	115900	—	164	83	1622 11/12	1199	20	7	5791
165257	194	—	165257	—	376	141	2853 1/2	3361	10	9	3714
76939	55	45	76939	—	117	5	403	1390	21	8	1292 1/2
640137	588	90	640137	—	1903	130	5321 5/12	7643	26	2	12433 1/2
Gemeinde-Waldungen und Haubergen.											
16000	10	—	16000	—	50	—	—	240	18	6	—
22140	27	—	22140	—	27	—	475	149	25	—	—
42500	130	—	42500	—	154	90	98	312	16	9	500
130960	139	90	130960	—	255	90	237	204	25	4	1643
—	—	—	—	—	68	—	—	61	19	—	514
211600	306	90	211600	—	555	—	810	969	14	7	2657

Bemerkungen.

Ad 2.
Von dem landwirthschaftlichen Verein des Kreises Olpe sind an Freisaamen abgegeben 120 ℔ Fichten und 21 ℔ Kiefern-Saamen.

Ad 3.
Seitens des Landwirthschaftlichen Kreis-Vereins zu Brilon sind für Unterhaltung (Jäten rc.) eines für Zwecke des Vereins im Winterberger Forstdistricts am Grönebacher Wege angelegten 1 Mr. großen Fichtensaatkamps gezahlt worden 8 Thlr. 3 Sgr.

Ad 4.
Von dem Landwirthschaftlichen Verein des Kreises Siegen sind der Gemeinde Burbach 40 Thlr. und der Gemeinde Netphen 12 Thlr. zum Ankauf von Saamen gezahlt worden.

Ueber=

der in den Communalwaldungen und Haubergen des Regierungs-Bezirks

Nummer.	Namen der Communal-Oberförsterei-Bezirke.	Ungefährer Gesammt-Betrag der Forst-Grundstücke.		Im Jahre 1858 sind daselbst ausgeführt											
				1. Saaten.						2. Holz-Pflan=					
				Laubholz.		Nadelholz.		Summa.		Laubholz.			Nadelholz.		
										Pflanzen.	Fläche.		Pflanzen.	Fläche.	
		Morg.	Ruth.	Morg.	Ruth.	Morg.	Ruth.	Morg.	Ruth.	Stück.	Mrg.	Rth.	Stück.	Morg.	Ruth.
	C. In den unter Aufsicht stehenden Privat=														
1	Communal-Oberförsterei-Bezirk Olpe.	52241	27	434	8	174	109	608	117	39980	39	120	27750	25	140
2	Bezirk Siegen.	130846	125	872	—	269	—	1141	—	221390	315	—	41059	43	75
	Summa C.	183087	152	1306	8	443	109	1749	117	261370	354	120	68809	69	35
	Wieder=														
	Summa A.	143486	39	1162	134	152	86	1315	40	204890	197	15	435247	391	75
	Summa B.	8557	92	72	—	176	90	248	90	81000	99	20	130600	207	70
	Summa C.	183087	152	1306	8	443	109	1749	117	261370	354	120	68809	69	35
	Summa totalis	335131	103	2540	142	772	105	3313	67	547260	650	155	634656	668	—

sicht

Arnsberg ausgeführten Forst-Culturen und Verbesserungen für das Jahr 1858.

worden. zungen. Summa. Pflanzen. Stück.	Fläche. Mrg.	Rth.	Summa aller Culturen. Anzahl der Pflanzen. Stück.	Anzahl der Ableger. Stück.	Besaamte und bepflanzte Fläche. Mrg.	Rth.	3. Schonungs- und Entwässerungs-Gräben. Ruthen.	Betrag der ad 1, 2 und 3 verausgabten Kosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Größe der noch zu cultivirenden Fläche. Morg.	Bemerkungen
Haubergs- und Interessenten-Waldungen.												
67730	65	80	67730	—	674	17	184	397	9	3	4666	Von dem Landwirthschaftlichen Verein des Kreises Olpe sind zur Prämiirung von Eichelsaatkämpen und Anlage größerer Eichenculturen 248 Thlr. bewilligt worden.
262449	358	75	262449	—	1499	75	28	—	—	—	—	
330179	423	155	330179	—	2173	92	222	397	9	3	4666	
holung.												
640137	588	90	640137	-	1903	130	5321 5/11	7643	26	2	12433 1/2	
211600	306	90	211600	—	555	—	810	969	14	7	2657	
330179	423	155	330179	—	2173	92	222	397	9	3	4666	
1181916	1318	155	1181916	—	4632	42	6353 5/11	9010	20	—	19756 1/2	

Arnsberg, den 4. April 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 192.
Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

1) Der Appellationsgerichts-Referendar von Müntz ist auf seinen Antrag aus dem Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige Departement versetzt;

2) der Kreisgerichts-Secretair Krüger zu Laasphe ist, vom 1. Juli d. J. ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt;

3) der gerichtliche Auctions-Commissar Wilhelm zu Netphen ist auf seinen Antrag als solcher entlassen.

Arnsberg, den 31. März 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

N. 193.
Personal-Chronik.

Personal-Chronik
für den Monat März 1859.

I. Ernannt sind:

1) der Referendar Hofmann zum Gerichts-Assessor;

2) der Auskultator Bisling zum Referendar;

3) der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Kettschau zu Soest zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgerichte daselbst;

4) die Bureau-Diätarien Krummel und Klapp zu Kreisgerichts-Bureau-Assistenten, ersterer bei dem Kreisgericht zu Soest, letzterer bei dem Kreisgericht zu Dortmund;

5) der Kreisgerichts-Secretair Kochs zu Emmerich an die Stelle des pensionirten Kreisgerichts-Secretairs Wolters zum Gerichtsschreiber bei dem Rheinzollgericht zu Emmerich und der Büreau-Diätar Leenders daselbst zum Substituten desselben.

II. Versetzt sind:

1) der Referendar Schroeder gent. von Schirp in das Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein;

2) der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Welters zu Soest an die Kreisgerichts-Commission zu Werl;

3) der Referendar Steinmetz aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald in das hiesige.

III. Der Referendar Brockhoff ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

IV. Der Kreisgerichts-Kanzlist, Kanzlei-Secretair Guthmann zu Bochum ist gestorben.

Hamm, den 31. März 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Arnsberg.

Im I. Quartal 1859 sind im Bezirke der Ober-Post-Direction № 194 Personal-Chronik.

a. angestellt:

der Post-Expediteur Ringes in Hamm und

der Post-Expeditions-Gehülfe Schnigenberg in Bochum als Post-Expedienten;

der Unteroffizier Allrogge als Packmeister in Bochum;

der Kanonier Schroeter als Büreaudiener in Lüdenscheid;

der Gensd'arm Heithecker als Post-Conducteur in Arnsberg;

der Husar Dreyer als Briefträger in Schwelm;

der Trompeter Kelle als Post-Conducteur in Iserlohn und

die Postillone Schönefeld als Wagenmeister-Gehülfe in Altena und

Buchhold als Briefträger in Haspe;

b. versetzt:

der Hülfs-Buchhalter Voigt von Arnsberg nach Königsberg in Preußen;

die Postsecretaire

Schliewen von Erfurt und Schultze von Berlin nach Arnsberg;

Schulz von Arnsberg nach Hamm;

Marche von Paderborn nach Witten;

die Post-Expedienten

Rheindorff von Hörde nach Warendorf;

Bohne von Mühlhausen nach Halver;

Sauermann von Erfurt nach Limburg;

Nuebell vom Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9 in Soest nach Dortmund;

der Post-Expediteur Husemann von Halver nach Arnsberg und demnächst nach Dortmund und

die Post-Conducteure Schmidt und Krüger von Iserlohn nach Letmathe;

c. ausgeschieden:

die Post-Expediteure Polscher in Limburg und Bünner in Haspe;

der Wagenmeister Elsholz in Hörde;

d. gestorben:

der Post-Conducteur Brachmann in Arnsberg.

Arnsberg, den 6. April 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Elberfeld.

N. 195 Personal-Chronik. Der Stations-Aufseher Sturm zu Gerresheim ist in gleicher Eigenschaft nach Limburg versetzt; der Zugführer Stein als Stations-Aufseher in Letmathe, der Zugführer Müller als Stations-Aufseher in Gerresheim kommissarisch angestellt. Der Güter-Expedient Simons ist als solcher von Vohwinkel nach Letmathe versetzt und dem Güter-Expeditions-Gehülfen Holderer die Wahrnehmung der Güter-Expeditions-Geschäfte zu Vohwinkel übertragen.

Der Einnehmer Leske ist als solcher von Rittershausen nach Letmathe versetzt und der bisherige Stations-Aufseher Staschick in Milspe als Einnehmer in Rittershausen angestellt. Die Verwaltung der Station Milspe ist dem Stations-Assistenten Kleinberg commissarisch übertragen.

Elberfeld, den 2. April 1859.

N 196 Personal-Chronik. Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Seiner Majestät des Königs Allergnädigst geruht, dem General-Commissions-Secretair, Kanzlei-Rath Walkling hierselbst, den rothen Adler-Orden 4ter Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, zu verleihen.

Münster, den 2. April 1859.

Der General-Commissarius: Jonas.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Dem Kaufmann Wilhelm Seippel zu Bochum und dem Giesbert Bigeleben zu Werl ist, und zwar Jedem, eine Agentur für die Neue Berliner Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Berlin; dem Zimmermeister Joseph Kraft zu Brilon eine Agentur für die Vaterländische Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Elberfeld; dem Kaufmann Gustav Trainer zu Netphen eine Agentur für die Vaterländische Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Elberfeld, und dem Eduard Köller zu Hattingen an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Peter Joseph Neuhaus daselbst eine Agentur für die Deutsche Lebens-Versicherungsgesellschaft zu Lübeck übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden. B. I. N. 197. Personal-Chronik.

Des Prinz-Regenten Königliche Hoheit haben im Namen Sr. Majestät des Königs dem Bürgermeister Zahn zu Dortmund den Titel „Oberbürgermeister" in Gnaden zu verleihen geruht.

Der von der Stadt-Verordneten-Versammlung in Hilchenbach, Kreises Siegen, zum Bürgermeister der Stadt Hilchenbach gewählte Amtmann Hawerkamp in Kirchhundem ist bestätigt worden.

Der Oeconom Friedrich Kyrion und der Kaufmann Franz Karnein zu Medebach sind zu Beigeordneten des Amtes Medebach, Kreises Brilon, ernannt worden.

Der Kreiswundarzt a. D. H. Gotthelf Harich, früher in Altena, hat sich in Soest niedergelassen.

Dem Apotheker F. W. Sydow ist die Concession zum Betriebe der Apotheke in Elspe ertheilt worden.

Dem Apotheker Louis Thorey ist die Verwaltung der Jehn'schen Apotheke in Gesecke übertragen worden.

Dem interimistischen Forstaufseher Ferdinand Behse ist vom 1. Mai d. J. ab die Verwaltung der Forstaufseherstelle Latrop II in der Oberförsterei Glindfeld übertragen worden.

Dem Lehrer Carl Uttermann aus Elberfeld ist widerruflich die Concession ertheilt, in der Oehde, Gemeinde Langerfeld, Kreises Hagen, eine höhere Privat-Knabenschule zu errichten, um die ihm anvertraut werdenden Schüler für die mittleren Klassen der höheren Unterrichtsanstalten vorzubereiten.

Der bisherige Lehrer zu Winkeln, August Schaefer, ist zum ersten Lehrer und Organisten an der evangelischen Schule zu Herscheid, Kreises Altena, definitiv ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Werl, Georg Bilke, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Reingsen, Kreises Iserlohn, definitiv ernannt worden.

Der bisherige zweite Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Westhofen, Kreises Dortmund, Wilhelm Lagemann ist als erster Lehrer und, mit Zustimmung des Superintendenten, als Küster, Kantor und Organist daselbst definitiv angestellt worden.

Die dritte Lehrerstelle an der katholischen Elementarschule zu Castrop, Kreises Dortmund, ist dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Candidaten Carl Heinemann definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Verwalter, Schulamts-Candidaten Franz Kniebe aus Neuenkleusheim ist die Lehrerstelle an der katholischen Elementarschule zu Rhode, Kreises Olpe, definitiv verliehen worden.

Die bisherige Schulverwalterin, Schulamts-Candidatin Elisabeth Mönig aus Schmallenberg ist zur Lehrerin der Unterklasse bei der katholischen Elementarschule zu Hesborn, Kreises Brilon, provisorisch ernannt worden.

Dem Barbier Theodor Engelhardt zu Breckerfeld ist die Erlaubniß zur Ausübung kleiner chirurgischer Verrichtungen auf Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Dem Barbier Heinrich Schulze zu Soest ist die Erlaubniß zur Ausübung kleiner chirurgischer Verrichtungen unter Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Die Maurergesellen:

B I. Heinrich Gelbsetzer aus Wupperfeld, Friedrich Wilhelm Groß aus Altendorf, Moritz König aus Haintgen und Joseph Prange aus Stadtberge; ferner

die Zimmergesellen:

Heinrich Schwager aus Hilbeck und Bernhard Austrup aus Greven haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes bestanden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 17. Arnsberg, den 23. April 1859.

Das 8. und 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 5030.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1859, betreffend das den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt verliehene Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf den Straßen von Heiligenstadt nach Wanfried, von Udra nach Wahlhausen und vom Beberberge bei Heiligenstadt über Günterode bis zur Grenze des Kreises Worbis. N. 198. Gesetz-Sammlung Stück 8. und 9.

(Nro. 5031.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Bromberger Stadt-Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 14. März 1859.

(Nro. 5032.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1859, betreffend die Einführung des Instituts der Schiedsmänner in mehreren Kreisen der Provinz Westphalen.

(Nro. 5033.) Verordnung, die Einführung des Gesetzes über die Herabsetzung des Eingangs-Zolles für Talg vom 31. Januar 1855, der Verordnung über die Eingangs-Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup vom 31. Mai 1858, des Gesetzes und der Verordnung vom 31. März 1856 über die Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken, der Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 27. October 1856 in dem Jadegebiete betreffend. Vom 14. März 1859.

(Nro. 5034.) Bekanntmachung über die unterm 17. Januar 1859 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Revidirten Statuts der Neuen Berliner Hagelversicherungs-Gesellschaft. Vom 14. März 1859.

(Nro. 5035.) Statut für den Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungsverband. Vom 14. März 1859.

Digitized by Google

N. 199. Aufhebung des Verbots der Zeitung „der Bund."

Das mittelst Bekanntmachung vom 10. November v. Js. ausgesprochene Verbot des Debits der in Bern in der Schweiz erscheinenden Zeitung „der Bund“ wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 13. April 1859.

Der Minister des Innern.

Flottwell.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 200. Vorlesungen auf der Academie zu Münster im Sommersemester 1859.

Vorlesungen

auf der

Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Academie zu Münster im Sommer-Halbjahr 1859.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Apologetik der Kirche: Prof. Berlage.

* Die dogmatische Lehre von der Gnade und den Sakramenten. Die christliche Eschatologie: Derselbe.

* Erklärungen der bei den letzten der kleinen Propheten und bei den großen Propheten Jeremias, Ezechiel und Daniel vorkommenden Messianischen Weissagungen: Prof. Reinke.

* Erklärung der wichtigeren und schwierigeren Psalmen nebst Nachweisung der Entstehung der Abweichungen der lateinischen Psalmenübersetzung der Vulgata von dem hebräischen Grundtexte: Derselbe.

* Ueber einige schwierige Punkte, welche sich auf den Inhalt und die Glaubwürdigkeit einiger Bücher des A. T. beziehen: Derselbe.

* Fortsetzung der Kirchengeschichte seit dem 12. Jahrhundert: Prof. Cappenberg.

* Christliche Alterthümer: Derselbe.

* Fortsetzung der Lehre über die Verwaltung der Bußanstalt: Prof. Püngel.

* Die Pastorallehre über das Sakrament der Ehe: Derselbe.

* Erklärung der Apostelgeschichte: Prof. Bisping.

* Erklärung der Briefe Pauli an die Epheser und Kolosser: Derselbe.

* Allgemeine Religionswissenschaft: Derselbe.

* Der erste Theil der speciellen Moral oder über die drei göttlichen Tugenden und aus dem zweiten Theile die Abhandlungen über die Sakramente und kirchliche Censuren: Friedhoff.

* Aus dem zweiten Theile der Dogmatik die Lehre von den Sakramenten, von der göttlichen Gnade und die Eschatologie: Derselbe.

* Fortsetzung der Moraltheologie: Licentiat Schwane.

* Kirchengeschichte vom Beginne bis zu den Zeiten des h. Bonifacius: Derselbe.

* Erklärung der Propheten Jonas, Nahum und Habakuk: Licentiat Achterfeld.

Philosophie.

Logik: Prof. Schlüter.

Psychologie: Derselbe.

Metaphysik: Prof. Clemens.

Geschichte der neuern Philosophie: Derselbe.

* Geschichte der Lehre von den Ideen: Prof. Schlüter.

Mathematik.

* Mathematische Uebungen und Geschichte der Mathematik: Prof. Heis.

Differential- und Integral-Rechnung, erster Theil: Derselbe.

Kegelschnitte nach der Methode der Alten: Derselbe.

Kettenbrüche: Derselbe.

* Mathematische Geographie und Chronologie: Derselbe.

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik: Prof. Hittorf.

Qualitative analytische Chemie, verbunden mit praktischen Uebungen: Derselbe.

* Ueber Magnetismus: Derselbe.

* Allgemeine Botanik: Prof. Karsch.

Specielle Botanik: Derselbe.

Naturhistorische Excursionen, Samstag Nachmittags: Derselbe.

* Entomologie: Dr. Altum.

Geschichte.

Griechische Geschichte: Prof. Rospatt.

* Neuere Geschichte, bis zum Pariser Frieden von 1815: Derselbe.

* Historische Uebungen: Derselbe.

Philologie.

* Erklärung des Platonischen Phädo: Prof. Winiewski.

Erklärung der Germania des Tacitus: Prof. Deycks.

* Auslegung der Tusculanischen Abhandlungen Cicero's, im philologischen Seminar: Derselbe.

* Erklärung des Panegyricus des Isokrates, im philologischen Seminar: Prof. Winiewski.

Metrik der Griechen und Römer: Derselbe.

Morgenländische Sprachen.

Hebräische Grammatik, in Verbindung mit Uebersetzung einiger Kapitel der Genesis und ausgewählter Psalmen: Prof. Reinke.

Arabische oder Syrische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung Arabischer oder Syrischer Schriftsteller: Derselbe.

* Uebungen im Uebersetzen des Korans aus dem Arabischen: Derselbe.

* Uebungen im Uebersetzen historischer und prophetischer Schriften des alten Testamentes, aus dem Hebräischen: Derselbe.

Deutsche Sprache und Litteratur.

* Geschichte des deutschen Epos und Erklärung der Nibelungen: Professor Deycks.

Kunstgeschichte.

* Ueber den Charakter und die Hauptepochen der christlichen Kunst: Prof. Clemens.

Neuere Sprachen.

* Erklärung von Shakspeare's Hamlet: Dr. Schipper.

Englische oder französische Grammatik: Derselbe.

*
* *

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesen täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director desselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet.

Zum Studium, so wie zur Anlegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem technischen Vorsteher des botanischen Gartens, Prof. Karsch, so wie beim Gärtner desselben einzusehenden Bedingungen, vom 1. Mai bis zum 1. October wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten.

* *
*

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 2. Mai festgesetzt.

Des Regenten Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. v. M. zu der Seitens des Herrn Bischofs von Paderborn durch Erektions-Urkunde vom 11. November v. J. bewirkten Erhebung der beiden, von dem Pfarrverbande mit Niederwenigern zu trennenden Ortschaften Linden und Dahlhausen zu einer selbstständigen Pfarrei Linden die Anerkennung von Staatswegen unter Beilegung der pfarrlichen Corporationsrechte zu ertheilen geruht. N. 201. Einsetzung einer selbstständigen katholischen Pfarrei Linden.

Münster, den 16. April 1859.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Um die in neuerer Zeit unverhältnißmäßig häufigen Anforderungen an das hiesige Impf-Institut Behufs Uebersendung von Schutzpockenlymphe in entsprechender Weise, je nach den mehr oder minder dringenden Bedürfnissen, befriedigen zu können, wollen die Antragsteller in den, an den Impf-Institutsarzt Herrn Dr. Woerner hierselbst zu richtenden, Requisitionsschreiben jedesmal bemerken: ob die Lymphe zur Vollziehung von Privatimpfungen, von jährlichen Gesammtimpfungen, oder zu polizeilichen Zwecken beim Ausbruche von Menschenpocken verwendet werden soll. — Hiernach wird die Befriedigung der Ansprüche, N. 202 Bezug der Schutzpockenlymphe aus dem Impf-Institute zu Arnsberg.

wenn solche bei geringen Vorräthen an Lymphe nicht sofort in allen Fällen erfolgen kann, — die Erzeugung frischer Lymphe vielmehr zuvor besorgt werden muß, — in angemessener Zeit erlediget, resp. beschleuniget werden.

Arnsberg, den 17. April 1859.

N. 203. Errichtung von Viehmärkten zu Möllenkotten

Die bisher am Schwelmer-Brunnen an allen Montagen der Monate September, October und November stattgefundenen Viehmärkte werden fortan in Möllenkotten, Landgemeinde Schwelm, abgehalten, sowie daselbst noch drei Viehmärkte und zwar am dritten Montag der Monate März, April und Mai errichtet werden.

Arnsberg, den 18. April 1859.

N 204 Verlegung des zweiten Krammarktes zu Schwelm.

Der auf den 30. Mai d. J. angesetzte Kram-Markt zu Schwelm wird hierdurch auf Dienstag den 14. Juni d. J. verlegt.

Arnsberg, den 18. April 1859.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors zu Münster.

N. 205. Verlegung der Barriere Woeste nach Blumenhaus.

Mit dem 1. Mai cur. wird die Chaussee-Geld-Empfangsstelle Woeste bei Nummerstein 0,47 der Wupperfeld-Wittener Straße an den Einmündungspunkt der Gemeindechaussee von Quellenburg nach Blumenhaus bei Nro. 0,59 verlegt und derselben der bisherige Hebungssatz von einer Meile mit der Maaßgabe verbleiben, daß von dem Verkehre zwischen den Zechen Concordia, Glückauf, Söhnchens-Schacht und Deipenbeck und den Hochöfen zu Haßlinghausen nur ein halbmeiliges Chausseegeld zu erheben ist.

Münster, den 20. April 1859.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N 206. Personal-Chronik.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendar Snethlage aus Berlin und Kammergerichts-Auscultator Wessel aus Schwedt a. d. O. sind zu Referendarien bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Eduard Bröcking hat sich in Plettenberg niedergelassen.

Dem Apotheker Johann Xaver Wüsthoff ist die Concession zum Betriebe der Apotheke in Asseln, Kreis Dortmund, ertheilt worden.

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 18. Arnsberg, den 30. April 1859.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält: № 207. Gesetz-Sammlung Stück 10.

(Nr. 5036.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1859, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Wanzleben im Kreise Wanzleben nach Domersleben.

(Nr. 5037.) Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1859, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Ahrstraße bei der Dollendorfer Mühle über Dollendorf, Kreis Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, und Mirbach, Wiesbaum und Hillesheim, Kreis Daun, Regierungsbezirk Trier, bis zum Anschluß an die Losheim-Dreiser Staatsstraße.

(Nr. 5038.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 7 März 1859.

(Nr. 5039.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Reorganisation der Admiralität.

(Nr. 5040.) Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1859, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den vom Bomster Kreise beabsichtigten Bau einer Chaussee von der Fraustadter Kreisgrenze in der Richtung von Fraustadt über Wollstein bis zur Meseritzer Kreisgrenze in der Richtung auf Meseritz.

(Nr. 5041.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bomster Kreises im Betrage von 140,000 Thalern. Vom 21. März 1859.

N. 208. Remonte-Ankauf pro 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegsministeriums.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Arnsberg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr, beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	31. Mai	in	Warburg,	den	11. Juni	in	Dinslaken,
"	2. Juni	"	Büren,	"	25. "	"	Wiedenbrück,
"	6. "	"	Soest,	"	27. "	"	Beckum,
"	7. "	"	Unna,	"	28. "	"	Hamm,
"	8. "	"	Dortmund,	"	30. "	"	Delbrück,
"	9. "	"	Bochum,	"	1. Juli	"	Lippstadt.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit, auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1859.

N. 209. Personal-Chronik.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

An die Stelle des zum Pfarrer in Lichtenau beförderten bisherigen Pfarrverwesers Boyde ist der bisherige Hülfsprediger Ellermann zu Brakwede zum Pfarrverweser in Delbe ernannt worden.

Münster, den 15. April 1859.

N. 210. Diesjährige Prüfungen an den evangl. Lehrer-Seminarien.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die diesjährigen Aufnahme-, Abgangs- und Nach- resp. Lehrerprüfungen an den evangelischen Lehrer-Seminarien der Provinz werden stattfinden:

A. In Soest.

Die Entlassungsprüfung der Seminar-Abiturienten am 5.—7. Juli;

Die Aufnahmeprüfung am 7.—9. Juli;

Die Prüfung pro Schola am 11. und 12. Juli;

Die Prüfung etwa vorhandener, nicht in einem Seminar vorgebildeter Evangelischer und Jüdischer Schulamts-Candidaten resp. Candidatinnen, so wie die Nachprüfung provisorisch angestellter, oder bis dahin gar nicht, oder nicht genügend für den Orgeldienst befähigter Lehrer am 12. Juli und den folgenden Tagen.

B. In Petershagen.

Die Aufnahmeprüfung am 25.—27. Juli;

Die Entlassungsprüfung der Seminar-Abiturienten am 28. — 30. Juli;

Die Prüfung pro Schola am 1.—3. August;

Die Prüfung etwa vorhandener, nicht in einem Seminar vorgebildeter Evangelischer und Jüdischer Schulamts-Candidaten resp. Candidatinnen, so wie die Nachprüfung provisorisch angestellter, oder bis dahin gar nicht, oder nicht genügend für den Orgeldienst befähigter Lehrer am 3. August und den folgenden Tagen.

Die Aspiranten für die Aufnahmeprüfung haben sich spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine, unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Lebensläufe, bei dem betreffenden Seminardirector schriftlich, und am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage persönlich zu melden. Ebenso haben die für den Schul- oder Orgeldienst nachzuprüfenden Lehrer, sofern sie nicht etwa von der betreffenden Königlichen Regierung den Seminarien unmittelbar zur Nachprüfung bereits überwiesen worden sind, oder noch überwiesen werden, und die nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamtsbewerber resp. Bewerberinnen ihre Zeugnisse und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungstermine dem Seminardirector einzureichen, und von Letzterem am Tage vor der Prüfung die weiteren Anweisungen zu erbitten.

Dagegen ist die Anmeldung derjenigen, welche sich zum Nachweise ihrer Lehrbefähigung für Rector- und Stadtschulen der Prüfung pro Schola zu unterziehen haben, nebst Zeugnissen und Lebensläufen, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 20. Juni d. Js., und zwar, wenn die Examinanden Litteraten sind, bei uns, im entgegengesetzten Falle bei der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen. Die persönliche Anmeldung bei dem Seminardirector wird am Tage vor dem anberaumten Prüfungstermin erwartet.

Münster, den 18. April 1859.

N. 211.
Ermäßigung des Landbriefbestellgeldes bei den Postanstalten zu Brilon, Burbach und Welwer.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Arnsberg.

Das Landbriefbestellgeld bei den Postanstalten zu Brilon, Burbach und Welwer, welches nach der Bekanntmachung vom 5. Juli 1857 (Reg.-Amtsblatt pro 1857 Nro. 28) auf die reglementsmäßigen Sätze erhöhet worden ist, soll vom 1. Mai d. J. ab wiederum in der Weise ermäßigt werden, wie dies in der Bekanntmachung vom 24. December 1856 (Regierungs-Amtsblatt pro 1856 Nro. 53) ausgesprochen worden ist.

Das correspondirende Publicum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Arnsberg, den 26. April 1859.

N. 212.
Eisenbahn-Haltestelle zu Mesum.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Westphälischen Eisenbahn.

Vom 1. Mai d. J. ab werden die Züge XI und XII unseres Fahrplans auch bei der Haltestelle Mesum anhalten und von dort

Nachmittags 2 Uhr 1 Minute nach Münster,
" 12 " 55 " nach Rheine,

abfahren.

Münster, den 21. April 1859.

B. I.
N. 213
Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Dem Kaufmann Conrad Baltz zu Arnsberg ist eine Agentur für die Neue Berliner Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Berlin; dem Wilhelm Herring zu Welver eine Agentur für die Cölnische Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Cöln; dem Zimmermeister Joseph Kraft zu Brilon und dem Franz Schöttes zu Elspe, und zwar Jedem, eine Agentur für die Vaterländische Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Elberfeld übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Des Prinz-Regenten Königliche Hoheit haben im Namen Sr. Majestät des Königs den Appellationsgerichts-Referendarius Otto Coester, der von der Stadt-Verordneten-Versammlung zu Soest getroffenen Wahl gemäß, als Bürgermeister der dasigen Stadt für eine zwölfjährige Amtsdauer zu bestätigen geruhet.

Der Bürgermeister und Amtsverwalter Holzapfel ist für die Zeit, seiner Function als Bürgermeister der Stadt Menden, zum Amtmann des Amtes Menden ernannt worden.

An Stelle des nach Bielefeld versetzten Assistenzarztes Dr. Mittenzweig ist der, als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte, Dr. R. C. A. Gottfried Benedix in Lippstadt getreten.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 19. Arnsberg, den 7. Mai 1859.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Für die Verbesserung des Diensteinkommens der Elementar-Schullehrer des hiesigen Regierungs-Bezirks ist auch im verflossenen Jahre 1858 möglichst Sorge getragen worden. Es haben nämlich aus Gemeindemitteln erhalten: № 214. Erhöhung der Elementar-Schullehrer-Gehälter.

a.	123 evangelische Lehrer	5319 Thlr.	12 Sgr.	6 Pf.
b.	72 katholische Lehrer	1939 „	12 „	10 „
	zusammen	7258 Thlr.	25 Sgr.	4 Pf.

Demnach sind, einschließlich der nach der letzten desfallsigen Bekanntmachung vom 19. Mai 1858 (Amtsblatt vom 29. ejusd. Stück 22 Nro. 232) vom Jahre 1852 bis Ende 1858 überhaupt 843 Lehrerstellen mit 29,546 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf. verbessert worden, und zwar:

522 evangelische Lehrerstellen mit	19686 Thlr.	13 Sgr.	11 Pf.
321 katholische „ „	9860 „	13 „	2 „
843 zusammen	29546 Thlr.	27 Sgr.	1 Pf.
wozu aus Gemeindemitteln	28198 „	28 „	1 „
und aus Staats-Fonds	1347 „	29 „	— „

gewährt wurden.

An außerordentlichen Unterstützungen sind im verflossenen Jahre von den Gemeinden überhaupt 1883 Thlr. bewilligt worden. Davon erhielten evangelische Lehrer

evangelische Lehrer	1406 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
katholische Lehrer	477 „	— „	— „
zusammen	1883 Thlr.	— Sgr.	— Pf.

Digitized by Google

Es ist uns angenehm, den betr. Schulgemeinen für die den Elementar-Schullehrern auch im verwichenen Jahre bewilligten Zulagen resp. Unterstützungen unsere Anerkennung hierdurch aussprechen zu können; wir erwarten aber auch von den Lehrern, das sie sich in richtiger Würdigung der Bestrebungen zur Verbesserung ihrer Diensteinkünfte ernstlich bemühen werden, ihren Berufspflichten stets treu und gewissenhaft nachzukommen.

Arnsberg, den 27. April 1859.

N. 215. Haus-Collecte für den Reparaturbau der katholischen Kirche und des Thurmes zu Enniger.

In der Gemeine Enniger, Kreises Beckum, ist der Reparaturbau der katholischen Kirche und des Thurmes derselben nothwendig geworden. Von den hierfür veranschlagten Kosten ad 21,000 Thlr. hat die Gemeine 10,000 Thlr. durch freiwillige Beiträge gedeckt, so daß noch 11,000 Thlr. zu beschaffen sind. Zur Aufbringung dieser Summe Seitens der Gemeine, welche auch die unentgeltliche Anfuhr des Bau-Materials übernommen hat, erweisen sich deren durch andere Gemeindebauten seit einer Reihe von Jahren bereits sehr in Anspruch genommenen Kräfte ganz unzulänglich.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Westphalen hat deshalb zum gedachten Reparaturbau eine bei den katholischen Bewohnern der Provinz während des Zeitraums vom 1. Juli bis Ende December d. J. durch Gemeinde-Deputirte abzuhaltende Haus-Collecte bewilligt.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 2. Mai 1859.

N. 216 Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste in Münster.

Der nächste Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste steht bei der unterzeichneten Departements-Prüfungs-Commission auf den 4ten und 5ten Juli d. J. in dem Königlichen Regierungs-Gebäude hierselbst an.

Die Gesuche um Zulassung sind mit den in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. November v. J. sub 1 bis 5 bezeichneten stempelfreien Attesten zu belegen und spätestens bis zum 20. Juni d. J. bei der unterzeichneten Commission einzureichen, widrigenfalls sie für den angegebenen Termin nicht mehr berücksichtigt werden.

Münster, den 21. April 1859.

Königliche Departements-Commission

zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Marcelli ist zum Gerichts-Assessor ernannt. N. 217. Personal-Chronik.

2) Der Kreisrichter Schmale zu Laasphe ist (vom 1. Juli d. J. ab) in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht in Lippstadt versetzt, und an seine Stelle

3) der Gerichts-Assessor Dr. Achenbach zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgericht in Siegen mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Laasphe von demselben Zeitpunkte ab ernannt.

4) Der Gerichtsbote Kühmstedt in Warstein ist gestorben.

Arnsberg, den 30. April 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat April 1859.

I. Ernannt sind: N. 218. Personal-Chronik.

1) der Gerichts-Assessor Otto Heintzmann zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Dortmund;

2) die Referendarien Friedrich Grawert und Schönstedt zu Gerichts-Assessoren;

3) die Auskultatoren Gustav Berckenkamp und Focke zu Referendarien.

II. Der Referendar Coester ist in Folge seiner Ernennung zum Bürgermeister der Stadt Soest aus dem Justizdienste geschieden.

Der Referendar Loos ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin und der Referendar Tamms aus dem Bezirk des Appellations-Gerichts zu Greifswald in das hiesige Departement versetzt.

III. Der bei dem hiesigen Appellationsgerichte angestellte Rechtsanwalt und Notar Justiz-Rath Willhelmi und der Gerichts-Assessor Korczewski sind gestorben.

Hamm, den 1. Mai 1859.

N. 219. Patent-Zurücknahme. Das dem Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann unterm 2. November 1857 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Papiermassen,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 220 Personal-Chronik. Der Arzt und Geburtshelfer, Sanitätsrath Dr. Wilhelm Ruer, bisher in Düsseldorf, hat sich in Hamm niedergelassen.

Dem Beigeordneten Eduard Stachelscheid ist die kommissarische Verwaltung der Amtmannsstelle in Drolshagen, Kreises Olpe, übertragen worden.

Dem Beigeordneten Brüning in Basbach ist die kommissarische Verwaltung der Amtmannsstelle in Kirchhundem, Kreises Olpe, übertragen und der Amtsverordnete Schneider in Kirchhundem zum Beigeordneten des dasigen Amtes ernannt worden.

Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Candidat Alexander Knoche ist als Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Feudingen, Kreises Wittgenstein, von Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Wittgenstein-Hohenstein berufen und von der Regierung definitiv bestätigt, auch demselben, unter Zustimmung des Königlichen Consistoriums, die Organisten- und Küsterstelle daselbst übertragen worden.

Die zweite Lehrerstelle an der katholischen Elementarschule zu Westönnen, Kreises Soest, ist dem bisherigen Verwalter derselben, Schulamts-Candidaten Bernard Kenter definitiv verliehen worden.

Der Schulverwalter, Schulamts-Candidat Anton Peitz aus Eslohe ist zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Anröchte, Kreises Lippstadt, provisorisch ernannt worden.

Die bisherige Schulverwalterin, Schulamts-Candidatin Caroline von Noël aus Bochum ist zur Lehrerin an der katholischen Elementar-Mädchenschule zu Lippstadt provisorisch ernannt worden.

Die erledigte katholische Lehrerinstelle der Herold'schen Familien-Schulstiftung Sti. Francisci de Sales zu Hoinkhausen ist der Schulamts-Candidatin Wilhelmina Mues aus Anröchte provisorisch verliehen worden.

B. I. Der Zimmergeselle Anton Kettler aus Bremen hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes bestanden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 20. Arnsberg, den 14. Mai 1859.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5042.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des zehnten Generallandtages der Schlesischen Landschaft wegen der Ablösungsgrundsätze der Schlesischen Landschaft und des bei Anwendung derselben zu beobachtenden Verfahrens. **N 221.** Gesetz-Sammlung Stück 11.

(Nro. 5043.) Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Hückeswagen im Kreise Lennep des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegsministeriums.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

N. 222. Verlegung des Remonte-Ankaufs-Termins zu Büren.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 19. März d. Js. (Stück 15. Nro. 171. des diesjährigen Amtsblatts) in der Kreisstadt Büren auf den 2. Juni cur. angesetzte Remonte-Ankaufs-Markt wird, des Festtages wegen, auf den darauf folgenden Tag

den 3ten Juni cur.

verlegt.

Berlin, den 6. Mai 1859.

N. 223. Neuer Gebühren-Tarif für die behufs Fortschreibung des Güterwechsels in den Grundsteuer-Katastern der westlichen Pro-

Unter Aufhebung der bisher bestehenden Gebühren-Tarife für die geometrischen Arbeiten, welche behufs der Fortschreibung des Güterwechsels in den Grundsteuer-Katastern der westlichen Provinzen in Gemäßheit der §§. 32 und 33 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 auszuführen sind, hat der Herr Finanz-Minister den nachfolgenden allgemeinen Tarif vollzogen und mich mittelst Erlasses vom 21. v. M. III. 525 ermächtigt, denselben zur öffentlichen Kennt-

Digitized by Google

zelnen auszuführenden geometrischen Arbeiten.

niß zu bringen und zwar mit der Maßgabe, daß mit Rücksicht auf die stärkere Parzellirung in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Aachen die Gebühren zu B. und C. für Parzellen unter und bis zu $^1/_2$ Morgen auf beziehungsweise 8 Silbergroschen und 12 Silbergroschen herabgesetzt werden, und in den Regierungsbezirken Cöln, Coblenz und Trier, sowie im Kreise Siegen des Regierungsbezirks Arnsberg, außer jener Herabsetzung der Gebühren zu B. und C. noch eine weitere Ermäßigung derselben für Parzellen unter und bis $^1/_4$ Morgen auf beziehungsweise 6 Silbergroschen und 9 Silbergroschen stattfinden soll.

Münster, den 3. Mai 1859.

Der Ober-Präsident von Westphalen, General-Director des Katasters:
von Düesberg.

* * *

Allgemeiner Tarif

für die in Gemäßheit der Fortschreibungs-Vermessungs-Instruction vom 7. Mai 1858 auszuführenden geometrischen Arbeiten in den Provinzen Rheinland und Westphalen.

1. Es werden gezahlt für die Parzelle:	A. für Auszüge aus den Kataster-Karten.			B. für Vermessungen nach einer bereits im Felde vorhandenen Eintheilung.			C. für Vermessungen, womit zugleich auch die Theilung der Grundstücke auszuführen ist		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
unter und bis zu 1 Morgen	"	1	"	"	10	"	"	15	"
über 1 bis zu 2 Morgen	"	2	"	"	12	"	"	19	"
über 2 bis zu 5 "	"	3	"	"	15	"	"	24	"
über 5 bis zu 10 "	"	4	"	"	18	"	1	"	"
über 10 bis zu 15 "	"	5	"	"	21	"	1	7	"

Für größere Parzellen wird von je 5 zu 5 Morgen, also bei Parzellen von 15 bis 20, von 20 bis 25 Morgen, die Gebühr zu A. um je 1 Sgr., zu B. um je 3 Sgr. und zu C. um je 7 Sgr. für die Parzelle erhöht.

2. Die vorstehend unter A. festgesetzten Gebühren sind für einfache, in Linearzeichnung gefertigte Auszüge aus der Katasterkarte zu zahlen, auf welchen zur Orientirung alle Nachbar-Parzellen anzugeben sind. Für das mit Band unterzogene Papier, sowie für die zur Uebertragung des Auszuges in den

vorschriftsmäßigen Maaßstab etwa erforderlichen Reductionen oder Vergrößerungen wird eine besondere Vergütung nicht gewährt. Wenn aber das Beischreiben der Elemente aus den Vermessungs-Handrissen verlangt wird, so ist diese Mehrarbeit in Diäten zu 1⅓ Thlr. für den Tag besonders zu vergüten.

3. Die Gebühren zu B. sind dann zu gewähren, wenn die bereits im Felde vorhandenen Grenzen der durch Theilung 2c. 2c. veränderten oder neu entstandenen Parzellen vollständig aufgemessen werden.

4. Die Gebühren zu C. treten dann ein, wenn die zu theilende Kataster-Parzelle aufgemessen, getheilt und die Grenzen oder Theil-Parzellen im Felde bestimmt und ausgesteint werden. Für die hierbei etwa erforderlichen Ermittelungen behufs Feststellung einer genügenden Uebereinstimmung zwischen der Karten-Copie der Mutter-Parzelle und dem wirklichen Besitzstande im Felde wird eine besondere Vergütung nicht gewährt.

5. Die Tarifsätze B. und C. finden nur auf wirklich und vorschriftsmäßig ausgeführte Messungen Anwendung, wogegen für Parzellen, die nicht im Felde gemessen worden sind, sondern deren Größe durch Abzug gemessener Theil-Parzellen von dem Gesammtinhalte der Mutter-Parzelle bestimmt worden ist, ohne Rücksicht auf deren Größe mit höchstens 5 Sgr., wenn die Theilungslinie schon vorhanden, und mit höchstens 8 Sgr. zu liquidiren sind, wenn die Theilung noch auszuführen ist.

6. Die Tarifsätze B. und C. beziehen sich auf die im gewöhnlichen Turnus von dem Geometer ausgeführten Vermessungen; verursacht eine zu anderer Zeit bewirkte Vermessung dem Geometer einen besonderen Aufwand an Reisekosten, oder ist mit der Messung ein ungewöhnlicher Zeitverlust verknüpft, so werden die Gebühren unter Berücksichtigung der Umstände von der Kataster-Inspection besonders festgesetzt.

Berlin, den 21. April 1859.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage
gez. von Pommer Esche.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 224. Personal-Chronik.

In die Stelle des von der 13. Division hierselbst zur 3. Division nach Stettin mit dem Character eines Militair-Ober-Predigers versetzten bisherigen Divisions-Predigers Dr. Fischer ist von uns der seitherige Pfarrer Carl Friedrich Wilhelm Leipoldt aus Altena zum zweiten Divisions-Prediger der Königlichen 13. Division ernannt worden.

Münster, den 28. April 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N 225. Personal-Chronik.

An dem evangelischen Gymnasium zu Minden ist nach Versetzung des ersten ordentlichen Lehrers Ludwig Schütz an das Gymnasium zu Burgsteinfurt
der bisherige zweite ordentliche Lehrer Haupt in die erste, und
der bisherige dritte ordentliche Lehrer Quapp in die zweite
ordentliche Lehrerstelle befördert worden.

Münster, den 6. Mai 1859.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 226. Verwendung des Hebammen-Unterstützungs-Fonds pro 1858.

Im Laufe des Jahres 1858 sind im hiesigen Regierungsbezirke an Beiträgen von Trauungen und Geburts-Fällen zur Unterstützung bedürftiger und würdiger Hebammen auf dem Lande und in den kleinen Städten aufgekommen: 2467 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.

Zufolge unserer Bekanntmachung vom 12. Juni vorigen Jahrs (Amtsblatt pro 1858 Stück 25 Nro. 276) waren aus dem Jahre 1857 in Bestand verblieben . . . . 1464 „ 12 „ 7 „

Die Einnahme beträgt daher überhaupt . 3932 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf.

Von dieser Summe sind ausgegeben worden:

1) an die von den Landräthen und Kreisphysikern gemeinschaftlich vorgeschlagenen 170 Hebammen, in verschiedenen Beträgen von 12 Thlr. bis zu 5 Thlr, zusammen . 1569 Thlr.
und

2) zur Beförderung des Hebammenwesens im Allgemeinen, namentlich für die Provinzial-Hebammen-Lehr- und Entbindungs-Anstalt zu Paderborn, für angeschaffte Hebammen-Tagebücher rc. rc. . 305 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.

„ 1874 „ 6 „ 6 „

Es sind also ferner in Bestand verblieben 2058 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf.

Dieses Resultat wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestandssumme, je nach dem Bedürfnisse, zu den ad 2.

angegebenen Zwecken, besonders aber zu außerordentlichen Unterstützungen an würdige und verdiente Hebammen, die sich durch treue Erfüllung ihrer Dienstpflichten, durch günstigen Ausfall der Nachprüfungen und durch pünktliche Führung ihrer Tagebücher auszeichnen, noch verwendet werden wird.

Arnsberg, den 30. April 1859.

Durch Versetzung des Kreis-Thierarzts **Schmidt** zu Attenborn aus dem kreisthierärztlichen Bezirke Altena-Olpe in den kreisthierärztlichen Bezirk Bochum-Hagen wird die Kreisthierarztstelle für den erstern Bezirk am 1. Juni d. J. erledigt werden. Zur Wiederbesetzung dieser mit dem etatsmäßigen Gehalte von 100 Thalern versehene Stelle wollen geeignete Anwärter unter Einreichung ihres Fähigkeits-Attestes als Kreisthierarzt, ihres curriculum vitae und des Sittenzeugnisses binnen sechs Wochen sich bei uns melden. N. 227. Erledigte Kreisthierarzt-Stelle.

Arnsberg, den 5. Mai 1859.

Auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird in Erweiterung der Verordnung vom 10. März 1844 (Verw. Ministerial-Blatt 44 Seite 72) hierdurch bestimmt, daß das im Handverkaufe verlangte Kali hydrocyanicum — blausaures Kali — mit Rücksicht auf die vielfache Benutzung dieses Giftes zu gewerblichen Zwecken nur gegen vorschriftsmäßig beglaubigte Giftscheine verabfolgt, auch Seitens der Apotheker, Kaufleute, Droguisten und chemischen Fabriken bei der Aufbewahrung und bei dem Verkehr mit dieser Substanz mit den nämlichen Vorsichtsmaaßregeln verfahren werden soll, welche, mit Bezug auf das Gesetz vom 16. September 1836, §. 6 in den bestehenden desfallsigen, auch von Nicht-Apothekern zu befolgenden Verordnungen, namentlich in dem Anhange zur Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 wegen Aufbewahrung und Verabfolgung der directen Gifte vorgeschrieben sind. N. 228. Aufbewahrung und Verkauf des Kali hydrocyanicum (blausaures Kali).

Arnsberg, den 5. Mai 1859.

Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

N. 229. Personal-Chronik.

Horn, Lazareth-Inspector in Wesel, nach Brandenburg versetzt;

Brentzel, ehemaliger Unterarzt, als interimistischer Lazareth-Inspector in Wesel angestellt;

Wülfing, Kasernen-Inspector in Wesel, nach Cöln
Beil, dito dito in Cöln, nach Wesel versetzt;

Sulzer, Intendantur-Rath vom 7. Armee-Corps zur Wahrnehmung der Intendanten-Geschäfte beim 5. Armee-Corps berufen;

Michiaelis, Intendantur-Rath vom 6. Armee-Corps
Rust, dito dito vom 4. Armee-Corps, beide zur Intendantur des 7. Armee-Corps;
Walter, Intendantur-Assessor vom 7. Armee-Corps zur Intendantur des 4. Armee-Corps versetzt.

Münster, den 2. Mai 1859.

Königliche Intendantur des 7ten Armee-Corps.

N. 230. Personal-Chronik.

Bekanntmachung des Königlichen Bergamts zu Siegen.

Da der Königl. Berggeschworne Gerlach zu Olpe zu den Fahnen einberufen worden, so ist der Königliche Berggeschworne Schmidt zu Müsen mit der interimistischen Wahrnehmung der Geschäfte des Revierbeamten im Reviere Olpe von uns beauftragt.

Siegen, den 9. Mai 1859.

N. 231. Patent-Zurücknahme.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 4. März 1858 ertheilte Patent

auf einen Gasmesser

ist aufgehoben.

N. 232. Patent-Zurücknahme.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 1. December 1858 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung an Pressen zur Darstellung gepreßter Bleiröhren, um diese inwendig zu verzinnen,

ist aufgehoben.

B I

N. 233. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Nachdem der Auctionator Balve zu Kirchhundem die Agentur der Hagelschäden-Vergütungs-Gesellschaft zu Leipzig niedergelegt hat, ist demselben eine Agentur für die Vaterländische Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Elberfeld; dem Wilhelm Thiele zu Hattingen eine Agentur für die Feuer-Versicherungsgesellschaft Deutscher Phönix zu Frankfurt a./M., und dem Kanzlei-Gehülfen Franz Hennecke zu Meschede eine Agentur für die Vaterländische Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Elberfeld übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

B I.

Der Spediteur Carl von Berneck zu Herne hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a/M. niedergelegt.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg

Stück 21. Arnsberg, den 21. Mai 1859.

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5044.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau einer Chaussee vom Dorfe Kühnau an der Grünberg-Züllichauer Chaussee, nach dem Dorfe Krampe, im Grünberger Kreise des Regierungsbezirks Liegnitz. N. 234 Gesetz-Sammlung Stück 12.

(Nro. 5045.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für Fortführung der von Sömmerda im Kreise Weißensee des Regierungsbezirks Erfurt, in der Richtung nach Schloß Vippach, ausgebauten Gemeinde-Chaussee bis zur Weimar'schen Landesgrenze.

(Nro. 5046.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Essener Stadt-Obligationen zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 4. April 1859.

(Nro. 5047.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statut der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft. Vom 4. April 1859.

Verordnung
des Ministers des Innern und des Justiz-Ministers.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent im Namen Seiner Majestät des Königs durch Allerhöchste Ordre vom 28. Februar d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 102) die Einführung des Instituts der Schiedsmänner in den nachbenannten Kreisen der Provinz Westphalen zu genehmigen geruht haben, wird in Gemäßheit der den unterzeichneten Ministern ertheilten Ermächtigung hierdurch Folgendes verordnet: N. 235. Einführung des Instituts der Schiedsmänner in mehren Kreisen der Provinz Westphalen.

§. 1.

Es sollen zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten in den Kreisen

Altena, Berleburg, Brilon, Dortmund, Hagen, Hamm, Lippstadt, Meschede, Olpe, Siegen und Soest, Regierungsbezirks Arnsberg,

Bielefeld, Büren, Halle, Herford, Hoexter, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg und Wiedenbrück, Regierungsbezirks Minden,

Ahaus, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf, Regierungsbezirks Münster,

Schiedsmänner bestellt werden.

§. 2.

Sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande wird für jede Gemeinde von 500 Seelen und darüber in der Regel ein Schiedsmann ernannt.

Es können jedoch nach Bedürfniß auch mehrere Schiedsmänner für verschiedene, innerhalb einer solchen Gemeinde abzugränzende Bezirke angestellt werden.

Ueber das Bedürfniß und die Abgränzung der Bezirke entscheidet nach Anhörung der Gemeinde-Verordneten der Landrath des Kreises.

§. 3.

Wo Gemeinden nicht 500 Seelen enthalten, sollen sie mit Nachbar-Gemeinden verbunden werden.

§. 4.

Der Beruf eines Schiedsmannes besteht darin: die Ansprüche und Einwendungen der Parteien, welche sich zur Schlichtung ihrer streitigen Rechtsangelegenheiten an ihn wenden, zu prüfen, die vorzulegenden schriftlichen Beweise einzusehen, erforderlichen Falls den Augenschein an Ort und Stelle einzunehmen, demnächst sich zu bemühen, die Parteien über den Grund oder Ungrund ihrer Forderungen und Einwendungen zu belehren und eine Vereinigung zwischen ihnen zu stiften, solche, wenn sie zu Stande kommt, schriftlich abzufassen, wenn sie aber nicht gelingt, den Parteien die Ausführung ihrer Rechte vor dem Richter zu überlassen.

§. 5.

Als Schiedsmann kann nur ein Einwohner der betreffenden Gemeinde gewählt werden, welcher völlig unbescholten, mindestens 24 Jahr alt, selbstständig und mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens vertraut ist, auch die Fähigkeit hat, einen Aufsatz deutlich schriftlich abzufassen. Der Besitz besonderer Rechtskenntnisse und die Ansässigkeit im Bezirke sind nicht unumgänglich nöthige Erfordernisse.

§. 6.

Die Schiedsmänner werden sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande nach Stimmenmehrheit von den Gemeindeverordneten gewählt. Im Falle

des §. 3. wird der Schiedsmann von der Amtsversammlung gewählt (§. 5. Alinea 2. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856. — Gesetz-Sammlung Seite 265. —)

§. 7.

Der zum Schiedsmann Gewählte ist schuldig, die Wahl anzunehmen, wenn er nicht Entschuldigungsgründe anzuführen hat, die gesetzlich von der Uebernahme des Amts eines Vormundes befreien.

§. 8.

Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Jeder Schiedsmann kann zwar wiedergewählt werden, er ist aber nicht schuldig, das Amt zum zweiten Male anzunehmen.

§. 9.

Das Landes-Justiz-Collegium bestätigt den gewählten Schiedsmann und verfügt dessen Vereidung. Der Eid wird dahin geleistet:

„Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, einen leiblichen Eid, daß ich, nachdem ich zum Schiedsmann gewählt und bestellt worden bin, das mir übertragene Amt nach meinem besten Wissen und Gewissen ausüben und dabei die gegebenen Vorschriften genau beobachten will. So wahr ꝛc. ꝛc.“

Weder durch die Bestätigung, noch durch die Vereidigung des Schiedsmannes dürfen Kosten veranlaßt werden.

§. 10.

Das Amt wird unentgeltlich geführt. Nur Copialien und baare Auslagen werden dem Schiedsmanne von den Parteien auf der Stelle erstattet. Für das Lokal zur Verwaltung seines Amts ist die Gemeinde ihm auf sein Verlangen eine angemessene Entschädigung zu gewähren verpflichtet, falls er eine Ausgabe dafür zu machen genöthigt ist.

§. 11.

Es hängt von dem freien Entschlusse beider Theile ab, sich des Berufs des Schiedsmannes zu bedienen; sie können zu jeder Zeit davon wieder abgehen.

Wenn aber der Verklagte auf die Vorladung des Schiedsmannes ausbleibt, ohne ihm seine Absicht, nicht erscheinen zu wollen, zeitig vorher angezeigt zu haben, so soll er für die Unterlassung dieser Anzeige eine Geldbuße von fünf Silbergroschen an die Ortsarmenkasse zu entrichten haben.

Die Parteien sind bei ihren Vergleichsversuchen auf den Schiedsmann des Bezirks, in welchem sie wohnen, nicht beschränkt. Sie können sich vielmehr mit ihrem Anliegen an jeden beliebigen Schiedsmann wenden; der fremde Schiedsmann ist jedoch befugt, den Antrag abzulehnen, und darf denselben nur annehmen, wenn beide Theile gemeinschaftlich sich an ihn wenden.

§. 12.

Die Schiedsmänner haben darauf zu sehen, daß beide Theile großjährig und befugt sind, über die Sache oder das Recht, worüber der Vergleich versucht werden soll, frei zu disponiren. Ist dieser Punkt nicht klar, z. B. bei Klagen ganzer Gemeinden, bei Erben, so muß der Schiedsmann die Ausführung an den gewöhnlichen Richter verweisen.

§. 13.

Ueberhaupt ist jeder Schiedsmann befugt, solche streitige Angelegenheiten, deren Untersuchung ihm zu weitläuftig und schwierig wird, von sich abzulehnen und an den Richter zu verweisen.

§. 14.

Conkurs-, Liquidations-, Behandlungs-, Subhastations-, Wechsel-Arrest-, sowie Vormundschafts-, Prodigalitäts- und Blödsinnigkeitserklärungs-Sachen sind von der Amtswirksamkeit des Schiedsmannes ausgenommen.

In Injuriensachen ist dem Schiedsmanne die Abschließung eines Vergleiches gestattet, durch welchen die Zahlung einer Geldsumme zu einem milden Zwecke, z. B. an die Armen- oder Schul-Kasse, oder an das Kirchenärarium, bestimmt wird.

Eine Strafe festzusetzen, steht aber dem Schiedsmanne nicht zu.

Uebrigens sind die Schiedsmänner zur Schlichtung von Streitigkeiten wegen Injurien durch Artikel 18. des Gesetzes vom 14. April 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 98) insoweit besonders berufen, als nach jenem Artikel in den Landestheilen, in welchen das Institut der Schiedsmänner besteht, eine Klage über Ehrverletzungen und leichte Mißhandlungen, sofern sie nur im Wege des Civil-Prozesses verfolgt worden, von den ordentlichen Gerichten nicht eher zugelassen werden soll, als bis durch ein von dem Schiedsmanne des Verklagten ausgestelltes Attest nachgewiesen wird, daß der Kläger die Vermittelung des Schiedsmannes nachgesucht hat. Nur wenn der Kläger in einem andern Gerichtsbezirke seinen Wohnsitz hat, als der Verklagte, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 15.

Wird die Vermittelung des Schiedsmannes wegen einer Streitigkeit nachgesucht, so kann die Klage und eben so die Entgegnung mündlich oder schriftlich, gemeinschaftlich oder abgesondert, bei dem Schiedsmanne angebracht werden. Wird eine Schrift eingereicht, so muß dieselbe gehörig unterschrieben seyn. Beide Theile werden alsdann zur mündlichen Verhandlung beschieden.

§. 16.

Melden sich beide Theile persönlich, so vernimmt sie der Schiedsmann nur mündlich, prüft die zur Stelle gebrachten schriftlichen Beweise, spricht seine Meinung darüber aus und macht den Parteien Vorschläge wie ihr Streit durch einen Vergleich zu beendigen seyn dürfte.

Die Vorschläge des Schiedsmannes müssen durch Kenntniß der Sache geleitet werden. Er muß sich dabei übereilter Einmischungen in die Angelegenheiten der Parteien enthalten, und sich bemühen, durch unparteiische Theilnahme das Vertrauen der Interessenten zu gewinnen. Er darf keinen von ihnen übereilen, und muß bei seinen Vorhaltungen und Vorschlägen selbst den Schein des Zwanges vermeiden.

§. 17.

Bevollmächtigte werden bei diesem Verfahren nicht zugelassen, auch Beistände nur alsdann, wenn sie zum Stande derjenigen Partei gehören, welche sie mitbringen will, und nur insofern, als der Schiedsmann solche Beistände für nothwendig und zulässig erachtet.

Stadt- und Landgemeinden, so wie Corporationen können sich jedoch bei den schiedsmännischen Verhandlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§. 18.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so nimmt der Schiedsmann darüber ein Protokoll auf, welches er in ein gebundenes und paginirtes Buch einschreibt, den Parteien, falls sie des Lesens und Schreibens kundig sind, zum eigenen Durchlesen giebt, sonst ihnen langsam und deutlich vorliest und es darauf von ihnen unterschreiben oder mit Handzeichen versehen und letztere durch die Beistände, in deren Ermangelung aber durch glaubhafte Personen, bescheinigen läßt.

§. 19

Das Protokoll muß enthalten:

den Ort und das Datum;

die Benennung der Theilnehmer und deren Legitimation;

den Gegenstand des Streits;

eine deutliche Auseinandersetzung, was ein Theil dem andern zu geben, zu leisten oder zu gestatten versprochen hat;

die Zeit der Erfüllung;

den Vermerk der geschehenen Vorlesung, Genehmigung unter Unterzeichnung.

§. 20.

Läßt sich die Angelegenheit in einem Tage nicht abmachen, oder findet der Schiedsmann nöthig, den Augenschein von der streitigen Sache einzunehmen, so bestellt er beide Theile auf einen andern Tag mündlich oder schriftlich.

§. 21.

Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist dem Schiedsmanne zwar nicht gestattet; er darf sich vielmehr blos auf die Beweisführung durch Urkunden einlassen. Zu den letzteren gehören aber auch schriftliche Zeugnisse, wenn sie von den Ausstellern persönlich übergeben werden. Dergleichen Zeugnisse müssen, wie die Urkunden, dem Gegner zur Erklärung vorgehalten werden.

§. 22.

Litisdenunziationen, Interventionen, Abzitationen und Nominationen finden nicht Statt; der Schiedsmann muß vielmehr, sobald die Parteien Andere zum Streite zuziehen oder sich ihre Rechte an diese sichern wollen, die Sache an den Richter verweisen.

§. 23.

Auch Eidesleistungen können in diesem Vergleichsverfahren von keinem Theile gefordert werden und stattfinden.

§. 24.

Auf den Antrag des Klägers muß die Aussetzung des Termins stets erfolgen. Wenn diese Aussetzung aber durch die Schuld des Klägers so spät erfolgt, daß dem Gegner davon vor dem Termine nicht Nachricht gegeben werden kann, so muß ihm der Kläger die entstandenen Kosten ersetzen.

§. 25.

Kommt kein Vergleich zu Stande, so ist der Beruf des Schiedsmannes geendigt; er vermerkt dieses in dem §. 18. erwähnten Buche und entläßt die Parteien.

§. 26.

Die Interessenten erhalten auf Verlangen Ausfertigungen des Vergleichs-Protokolls unter dem Siegel und der Unterschrift des Schiedsmannes.

§. 27.

Auf den Grund eines vor dem Schiedsmanne geschlossenen Vergleichs soll von dem persönlichen Richter die Execution in allen Graden verfügt und vollstreckt werden, sobald ein Theil darauf mit Ueberreichung der Ausfertigung des Vergleichs anträgt.

§. 28.

Nur dann wird die Sache zum gerichtlichen Verfahren verwiesen, wenn der Vergleich dunkel oder unvollständig abgefaßt ist.

§. 29.

Die Verjährung wird durch die vor dem Schiedsmanne erfolgte Einleitung oder Einlassung nicht unterbrochen.

Nur in Betreff der Klagen wegen Ehrverletzungen und leichter Mißhandlungen unterbricht die Anbringung des Gesuches bei dem Schiedsmanne die Verjährung (Artikel 18. des Gesetzes vom 14. April 1851 — Gesetz-Sammlung Seite 98. —).

§. 30.

Jeder Vergleich muß auch den Kostenpunkt zum Gegenstande haben.

§. 31.

Haben beide streitende Theile das Amt des Schiedsmannes angerufen, oder sich im Termine auf den Vergleichsversuch eingelassen, so trägt, wenn ein

Vergleich dennoch nicht zu Stande kommt, jeder Theil die von ihm selbst aufgewendeten Kosten und die Auslagen des Schiedsmannes zur Hälfte.

§. 32.

Weder zu den Verfügungen und Verhandlungen des Schiedsmannes, noch zu dem abgeschlossenen Vergleiche wird der Regel nach ein Stempel genommen. Hinsichts der Ausnahmen sind die Vorschriften der Verordnung vom 16. Januar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 18.) zu beachten.

§. 33.

Ein jeder Schiedsmann soll am Schlusse des Jahres dem Landrathe, in den Städten der städtischen Polizeiobrigkeit, summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat und wieviel unverglichen geblieben sind. Die genannten Behörden übersenden diese Nachweisungen dem Landes-Justiz-Collegium, welches daraus die Nützlichkeit dieser Einrichtung ermessen, darüber nach Befinden der Umstände in den Amtsblättern Mittheilung machen und derjenigen Schiedsmänner, welche ihren Beruf mit besonderer Auszeichnung erfüllt haben, rühmlich erwähnen soll.

§. 34.

Die Schiedsmänner stehen in Bezug auf die Ausführung ihres Berufs unter der Aufsicht des Obergerichts. Sie sollen bei Ausübung desselben gegen die Parteien und gegen Jedermann durch die Polizeiobrigkeit jedes Orts kräftig geschützt werden und darin alle erforderliche Unterstützung finden, sowie überhaupt ihre Bemühungen für den mit dem Vertrauen ihrer Mitbürger ihnen beigelegten Beruf jederzeit anerkannt werden.

§. 35.

Zu ihren Amtsverhandlungen erhalten sie ein Siegel, welches aus dem Königlichen Adler mit der Umschrift:

Amt des Schiedsmannes

besteht.

§. 36.

Hält das Obergericht die Entfernung des Schiedsmannes vom Amte für nothwendig, so sind die über die Erörterung der gegen den Angeschuldigten zur Sprache gekommenen Pflichtvernachlässigungen oder Pflichtwidrigkeiten aufgenommenen gerichtlichen Verhandlungen dem Landrathe des Kreises zu dem Zwecke mitzutheilen, damit sie der Kreisversammlung vorgelegt werden, und diese sich über die Beibehaltung oder Entlassung des Schiedsmannes erkläre.

§. 37.

Stimmt die Kreisversammlung für die Entlassung, so erfolgt solche durch eine Resolution des Obergerichts, wogegen dem Schiedsmanne kein Rechtsmittel zusteht.

§. 38.

Erklärt sich dagegen die Kreis-Versammlung wider die Entlassung und für die Beibehaltung, so kann die erstere durch eine bloße Resolution nicht erfolgen.

Es bleibt jedoch dem Obergerichte in diesem Falle unbenommen, die gerichtliche Untersuchung wider den Schiedsmann zu erneuern, insofern die Sache dazu angethan befunden wird.

* * *

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben sich die betreffenden Behörden und die Schiedsmänner zu achten.

Berlin, den 11. Februar 1859.

Der Minister des Innern. Flottwell.

Der Justiz-Minister. Simons.

Bekanntmachungen des Königlichen Kriegsministeriums.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

N. 236 Remonte-Ankauf pro 1859.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Arnsberg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr, beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 31.	Mai	in	Warburg,	den 11.	Juni	in	Dinslaken,
" 3.	Juni	"	Büren,	" 25.	"	"	Wiedenbrück,
" 6.	"	"	Soest,	" 27.	"	"	Beckum,
" 7.	"	"	Unna,	" 28.	"	"	Hamm,
" 8.	"	"	Dortmund,	" 30.	"	"	Delbrück,
" 9.	"	"	Bochum,	" 1.	Juli	"	Lippstadt.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit, auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1859.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 19. März d. Js. (Stück 15. Nro. 171. des diesjährigen Amtsblatts) in der Kreisstadt Büren auf den 2. Juni cur. angesetzte Remonte-Ankaufs-Markt wird, des Festtages wegen, auf den darauf folgenden Tag — N. 237. Verlegung des Remonte-Ankaufs-Termins zu Büren.

den 3ten Juni cur.

verlegt.

Berlin, den 6. Mai 1859.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 238. Handelskammer zu Bochum.

Bei der Ergänzungswahl für die Handelskammer des Kreises Bochum sind:

I. an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder Kühne und Isaak:
   1. der Kaufmann Wilhelm Endemann zu Bochum und
   2. der Kaufmann Wilhelm Majert daselbst;

II. an die Stelle des ausgeschiedenen Stellvertreters Endemann der Fabrikinhaber Gustav Brinkmann zu Witten gewählt worden.

Münster, den 14. Mai 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 239. Personal-Chronik.

Anstatt des als Pfarrer nach Ahaus-Vreden versetzten bisherigen Pfarr- und Kreis-Vikars Haselmann ist der Pfarramts-Candidat Rigler aus Potsdam zum Pfarr- und Kreis-Vikar der Diöcese Tecklenburg von uns ernannt worden.

Münster, den 4. Mai 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 240. Personal-Chronik.

An dem evangelischen Fürstlich-Bentheimschen Gymnasium Arnoldinum zu Burgsteinfurt ist

der Prorector Rohdewald zum Director,

der zweite Oberlehrer Heuermann zum Prorector und ersten Oberlehrer,

der dritte Oberlehrer Kysaeus zum zweiten Oberlehrer

befördert, und

die dritte Oberlehrerstelle dem bisherigen ersten ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Minden, Ludwig Schütz

übertragen worden.

Münster, den 9. Mai 1859.

N. 241. Einführung der Land-Gemeinde-Ordnung vom 19. März 1856.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach der erfolgten Festsetzung des Königlichen Ober-Präsidii ist die Gemeinde Heiligeborn, Kreises Wittgenstein, durch sämmtliche stimmberechtigte Gemeindemitglieder zu vertreten.

Arnsberg, den 9. Mai 1859.

N. 242. Belobung.

Der Arbeitsmann Johann Peter Hoffmann aus Speicher im Regierungs-Bezirk Trier, gegenwärtig in Lippstadt, hat am 14. April d. J. den in den Lippe-Canal gestürzten siebenjährigen Sohn des Wirths Theodor Tecklenborg zu Wadersloh, vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese lobenswerthe That wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 10. Mai 1859.

N. 243. Belobung.

Dem Handelsmanne Heinrich Schöpplenberg zu Hovestadt im Kreise Soest ist es gelungen, am 18. März d. J. die in den Schloßgraben zu Hovestadt gestürzte achtjährige Tochter der Wittwe Bendix Stern daselbst vom Tode des Ertrinkens zu retten. Das aufopfernde Benehmen desselben wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 10. Mai 1859.

N. 244. Personal-Chronik.

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Elberfeld.

Der bisher commissarisch als Calculator beschäftigt gewesene Civil-Supernumerar August Martini ist als Königlicher Eisenbahn-Calculator, der commissarische Hauptcassen-Assistent Eduard Scholkmann als Königlicher Eisenbahn-Hauptcassen-Assistent, der commissarische Bahnmeister Franz Semmelmann als Königlicher Eisenbahn-Bahnmeister definitiv angestellt worden.

Elberfeld, den 5. Mai 1859.

N. 245. Vernichtung eingelöster Rentenbriefe.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Nachstehende Verhandlung:

Münster, den 9. Mai 1859.

Gegenwärtig:

I. Die Abgeordneten der Rheinprovinz:
1) Freiherr von la Valette St. George aus Cöln,
2) Herr Bürgermeister Leven aus Benrath.

II. Die Abgeordneten der Provinz Westphalen:
1) Herr Banquier Niebieck von hier,
2) Herr Schulze Eickrodt aus Roxel.

III. Namens der Rentenbank:
Provinzial-Rentmeister Domainen-Rath Filbry.
IV. Der Notar: Herr Justizrath Rintelen von hier.

Im heutigen Termine wurden die in beigefügter von der Rentenbank-Direction am 7. April cur. angefertigten Nachweisung verzeichneten nach geschehener Verloosung von der Rentenbank-Kasse eingelösten und abgelieferten Rentenbriefe, als:

1)	15	Stück	lit.	A.	zu	1000 Thlr.	zusammen	über	15000	Thlr.
2)	6	"	"	B	"	500 Thlr.	"	"	3000	"
3)	29	"	"	C.	"	100 Thlr.	"	"	2900	"
4)	27	"	"	D.	"	25 Thlr.	"	"	675	"
5)	717	"	"	E.	"	10 Thlr.	"	"	7170	"

Ueberhaupt 794 Stück zusammen über . . . . 28745 Thlr.

"Siebenhundert vier und neunzig Stück über einen Hauptbetrag von Acht und zwanzig Tausend Sieben Hundert fünf und vierzig Thalern"

mit den dazu gehörigen in dem Verzeichnisse näher angegebenen Vierhundert und dreizehn Stück Zins-Coupons vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, worauf dieselben im Beisein der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet wurden.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Alb. Bar. v. la Valette St. George. Leven. Niebieck. Eickrodt.
Filbry. Rintelen.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 9. Mai 1859.

№ 246. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II Nro. 3 bis 16:

vom 1sten October dſs. J. ab bei der
Rentenbank-Kasse zu Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Renten-Briefe jener Kasse mit der Post, aber frankirt, und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weitern Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Münster, den 9. Mai 1859

a. Verzeichniß

der am 9. Mai 1859 ausgeloos'ten, am 1. October 1859 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

19 Stück litt. A. von Tausend Thalern.

Nro. 227. 489. 557. 628. 677. 769. 776. 1639. 1779. 2669. 2801. 3026 3171. 3208. 3556. 4608. 5253. 5254. 5255.

6 Stück litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nro. 146. 166. 301. 434. 1016. 1294.

38 Stück litt. C. von Einhundert Thalern.

Nro. 36. 358. 424. 475. 1107. 1588. 1878. 2701. 2994. 3076. 3354. 3420. 3556. 3893. 3996. 4149. 4268. 4340. 5038. 5588. 5688. 6026. 6441. 6787. 7235. 7236. 7847. 8522. 8523. 8524. 8871. 9337. 9431. 9432. 9826. 9916. 9935. 10,399.

22 Stück litt. D. von Fünf und zwanzig Thalern.

Nro. 427. 513. 1841. 2050. 4441. 4510. 4762. 4763. 5070. 5127. 5249. 6041. 7952. 8122. 8699. 8770. 8771. 8772. 8773. 8774. 8781. 8782.

1003 Stück litt. E. von Zehn Thalern.

Nro. 29. 68. 87. 94. 103. 106. 117. 134. 135. 147. 191. 207. 224. 235. 249. 273. 294. 324. 325. 376. 430. 433. 485. 521. 524. 531. 553. 610. 612. 615. 644. 648. 686. 688. 689. 698. 707. 723. 732. 752. 754. 757. 803. 804. 808. 825. 826. 832. 874. 876. 877. 878. 879. 882. 883. 890. 902. 919. 924. 946. 958. 966. 971. 978. 980. 981. 991. 1001. 1007. 1037. 1061. 1070. 1098. 1117. 1143. 1146. 1151. 1161. 1162. 1163. 1188. 1192. 1199. 1205. 1207. 1242. 1248. 1256. 1264. 1277. 1288. 1289. 1294. 1295. 1345. 1358. 1366. 1389. 1403. 1414. 1429. 1487. 1521. 1544. 1552. 1556. 1571. 1572. 1596. 1615. 1631. 1637. 1668. 1687. 1707. 1714. 1715. 1738. 1739. 1742. 1746. 1757. 1765. 1767. 1777. 1812. 1853. 1860. 1865. 1866. 1867. 1868. 1873. 1883. 1909. 1916. 1923. 1931. 1932. 1963. 1990. 2049. 2058. 2059. 2062.

2093. 2102. 2119. 2175. 2176. 2177. 2199. 2202. 2207. 2246.
2310. 2818. 2319. 2330. 2338. 2358. 2371. 2373. 2383. 2406.
2407. 2416. 2417. 2432. 2433. 2434. 2439. 2444. 2445. 2450.
2486. 2487. 2515. 2518. 2521. 2543. 2556. 2558. 2559. 2581.
2613. 2625. 2633. 2642. 2656. 2661. 2678. 2688. 2700. 2748.
2754. 2763. 2774. 2788. 2790. 2811. 2812. 2814. 2820. 2828.
2833. 2857. 2865. 2866. 2881. 2916. 2923. 2931. 2946. 2947.
2948. 2960. 2961. 3005. 3008. 3030. 3031. 3032 3053. 3075.
3086. 3111. 3116. 3125. 3130. 3134. 3168. 3172. 3177. 3182.
3223. 3258. 3259. 3264. 3268. 3272. 3283. 3288. 3304. 3317.
3347. 3353. 3360. 3389. 3403. 3404. 3405. 3412. 3415. 3436.
3437. 3469. 3479. 3563. 3604. 3605. 3610. 3616. 3627. 3628.
3633. 3647. 3651. 3652. 3653 3654. 3655. 3656. 3667. 3668.
3679. 3700. 3707. 3715. 3724. 3747. 3784. 3785. 3831. 3862.
3864. 3888. 3889. 3890. 3919. 3928. 3935. 3936. 3938. 3946.
3958. 3970. 3988. 3989. 4006. 4007. 4008. 4065. 4072. 4106.
4109. 4185. 4187. 4190. 4191. 4192. 4193. 4194. 4195. 4196.
4197. 4198. 4216. 4219. 4220. 4230. 4246. 4247. 4248. 4265.
4275. 4283. 4289. 4299. 4375. 4388. 4393. 4401. 4409. 4447.
4454. 4460. 4478. 4485. 4495. 4496. 4522. 4549. 4550. 4555.
4584. 4585. 4608. 4609. 4613. 4615. 4616. 4624. 4625. 4630.
4631. 4632. 4649. 4703. 4715. 4723. 4746 4776. 4779. 4795.
4816. 4829. 4864. 4868. 4870. 4876. 4886. 4921. 4922. 4931. 4945.
4969. 4973. 5016. 5034. 5046. 5053. 5073. 5082. 5098. 5105.
5106. 5107. 5119. 5130. 5136. 5146. 5161. 5184. 5217. 5231.
5251. 5272. 5294. 5295. 5296. 5317. 5318. 5319. 5320. 5321.
5323. 5359. 5364. 5365. 5374. 5380. 5394. 5398. 5402. 5409.
5416. 5419. 5441. 5457. 5475. 5477. 5500. 5505. 5507. 5508.
5517. 5519. 5535. 5550. 5561. 5563. 5564. 5568. 5593. 5617.
5627. 5638. 5652. 5667. 5690. 5699. 5706. 5721 5722. 5728.
5745. 5753. 5758. 5773. 5777. 5781. 5792. 5795. 5806. 5807.
5808. 5809. 5810. 5817. 5848. 5862. 5890. 5902. 5903. 5922.
5925. 5928. 5967. 5971. 5977. 5990. 5995. 6003. 6025. 6039.
6065. 6070. 6121. 6150. 6153. 6164. 6167. 6200. 6214. 6227.
6228. 6246. 6247. 6270. 6276. 6281. 6282. 6286. 6302. 6326.
6332. 6352. 6357. 6365. 6385. 6386. 6403. 6404. 6406. 6416.
6432. 6435. 6441. 6443. 6444. 6453. 6456. 6485. 6488. 6489.
6490. 6496. 6503. 6536. 6539. 6550. 6556. 6557. 6558. 6559.
6560. 6585. 6592. 6603. 6640. 6657. 6666. 6691. 6712. 6719.
6722. 6764. 6765. 6777. 6778. 6800. 6801. 6833. 6834. 6835.

6847.	6848.	6858.	6859.	6873.	6893.	6900.	6985.	6986.	7004.
7036.	7037.	7048.	7061.	7075.	7081.	7103.	7104.	7110.	7111.
7114.	7128.	7139.	7143.	7147.	7180.	7242.	7246.	7247.	7266.
7278.	7279.	7280.	7282.	7290.	7297.	7332.	7394.	7412.	7413.
7415.	7551.	7613.	7675.	7676.	7690.	7712.	7761.	7762.	7764.
7779.	7788.	7789.	7801.	7802.	7845.	7847.	7848.	7857.	7885.
7886.	7887.	7888.	7889.	7905.	7917.	7918.	7930.	7931.	7944.
7945.	7946.	8011.	8015.	8032.	8041.	8042.	8044.	8050.	8071.
8082.	8100.	8110.	8113.	8126.	8127.	8128.	8129.	8130.	8131.
8132.	8133.	8134.	8136.	8147.	8180.	8181.	8189.	8190.	8195.
8196.	8206.	8219.	8229.	8237.	8241.	8259.	8263.	8267.	8275.
8280.	8295.	8303.	8304.	8306.	8309.	8335.	8337.	8354.	8361.
8380.	8392.	8433.	8435.	8436.	8443.	8452.	8454.	8470.	8506.
8516.	8519.	8534.	8546.	8547.	8558.	8565.	8571.	8584.	8585.
8594.	8595.	8603.	8636.	8654.	8655.	8681.	8685.	8686.	8687.
8688.	8689.	8691.	8695.	8696.	8697.	8698.	8699.	8703.	8730.
8731.	8735.	8740.	8751.	8762.	8763.	8777.	8825.	8859.	8902.
8903.	8922.	8954.	8958.	8959.	8960.	8961.	8963.	8964.	8965.
8971.	8999.	9013.	9017.	9018.	9025.	9026.	9027.	9028.	9029.
9030.	9031.	9032.	9033.	9034.	9035.	9036.	9043.	9070.	9082.
9083.	9085.	9138.	9147.	9148.	9149.	9150.	9151.	9152.	9153.
9154.	9155.	9156.	9157.	9158.	9160.	9161.	9162.	9186.	9230.
9231.	9238.	9241.	9243.	9313.	9331.	9410.	9452.	9453.	
9461.	9462.	9484.	9525.	9526.	9551.	9553.	9554.	9555.	9557.
9573.	9574.	8580.	9652.	9685.	9686.	9727.	9734.	9738.	9793.
9928.	9942.	9958.	9959.	9962.	9976.	9994.	9995.	10,004.	10,005.

10,034.	10,106.	10,116.	10,130.	10,170.	10,171.	10,176.	10,178.
10,199.	10,200.	10,201.	10,202.	10,203.	10,204.	10,205.	10,206.
10,207.	10,217.	10,218.	10,219.	10,229.	10,230.	10,233.	10,234.
10,248.	10,303.	10,304.	10,306.	10,312.	10,318.	10,329.	10,338.
10,339.	10,340.	10,341.	10,342.	10,343.	10,373.	10,374.	10,375.
10,385.	10,386.	10,411.	10,412.	10,450.	10,455.	10,456.	10,457.
10,458.	10,459.	10,460.	10,461.	10,462.	10,463.	10,464.	10,465.
10,466.	10,479.	10,481.	10,482.	10,491.	10,492.	10,501.	10,502.
10,503.	10,504.	10,505.	10,506.	10,509.	10,510.	10,511.	10,512.
10,522.	10,523.	10,524.	10,549.	10,550.	10,560.	10,575.	10,576.
10,577.	10,581.	10,582.	10,614.	10,620.	10,622.	10,634.	10,679.
10,681.	10,686.	10,689.	10,692.	10,703.	10,704.	10,705.	10,727.
10,728.	10,729.	10,730.	10,731.	10,763.	10,781.	10,782.	10,783.
10,799.	10,806.	10,807.	10,808.	10,809.	10,908.	10,909.	10,910.

10,911.	10,912.	10,913.	10,914.	10,915.	10,918.	10,919.	10,920.
10,921.	10,988.	10,989.	10,990.	10,992.	10,993.	10,994.	10,995.
11,050.	11,267.	11,268.	11,269.	11,274.	11,275.	11,276.	11,277.
11,299.	11,300.	11,367.	11,368.	11,369.	11,395.	11,396.	11,397.
11,403.	11,404.	11,411.	11,412.	11,419.	11,420.	11,421.	11,422.
11,425.	11,432.	11,461.	11,477.	11,478.	11,479.	11,480.	11,481.
11,482.	11,483.	11,484.	11,485.	11,496.	11,497.	11,498.	11,499.
11,500.	11,501.	11,502.	11,503.	11,504.	11,505.	11,508.	11,509.
11,510.	11,511.	11,512.	11,513.	11,514.	11,515.	11,516.	11,517.
11,518.	11,519.	11,520.	11,521.	11,522.	11,523.	11,524.	11,525.
11,526.	11,527.	11,528.	11,539.	11,540.	11,621.		

* * *

b. Verzeichniß

der bereits früher ausgeloos'ten und schon seit zwei Jahren noch rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

Pro 1. October 1854:

1 Stück litt. E. Nro. 5546 zu 10 Thlr.

Pro 1. October 1855:

3 Stück litt. D. Nro. 3236, 3597, 4038 zu je 25 Thlr.
1 " " E. " 3562 zu 10 Thlr.

Pro 1. April 1856:

2 Stück litt. C. Nro. 1935, 2037 zu je 100 Thlr.
1 " " D. " 2241 zu 25 Thlr.
1 " " E. " 756 " 10 Thlr.

Pro 1. October 1856:

2 Stück litt. C. Nro. 751, 7498 zu je 100 Thlr.
2 " " D. " 1148, 3075 " " 25 Thlr.

Pro 1. April 1857:

1 Stück litt. D. Nro. 4354 zu 25 Thlr.

Münster, den 9. Mai 1859.

N. 247. Patent-Verleihung.

Dem Eduard Schröder zu Berlin ist unter dem 10. Mai 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Controlirung der Droschkenkutscher in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 248. Patent-Verleihung. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10. Mai 1859 ein Einführungs-Patent

auf eine Gestein-Bohrmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

B I. N. 249. Personal-Chronik. Dem Joseph Helle zu Schmallenberg ist eine Agentur für die Preußische National-Versicherungsgesellschaft zu Stettin übertragen, und zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Der Bauführer Fr. Rintelen zu Königssteele ist als solcher auf den Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation ertheilten Qualifications-Zeugnisses vereidet worden.

Die Wahl des Kaufmanns Gustav Lohe in Iserlohn zum Beigeordneten der dasigen Stadt ist Allerhöchsten Ortes bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidatin Anna Milte aus Paderborn ist die neu errichtete Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Hattingen, Kreises Bochum, verliehen worden.

229
ARNSBERG
2 6 · 9 - 10

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg

Stück 22. Arnsberg, den 28. Mai 1859.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält: N. 250. Gesetz-Sammlung Stück 13.

(Nro. 5048.) Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1859, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin ausgebaute Chausseestrecke von 1006 Ruthen Länge auf dem Wege nach Fehrbellin.

(Nro. 5049.) Gesetz, betreffend die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 11. April 1859.

(Nor. 5050.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Pakość Labischiner Netzwiesen. Vom 11. April 1859.

(Nro. 5051.) Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation. Vom 30. April 1859.

N. 251. Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838, (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung vom 16. d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Hammeln, anderem Schafvieh und Ziegen über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) im Westen der Monarchie unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zoll-Straf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 20. Mai 1859.

Der Minister des Innern. Flottwell.

Der Finanz-Minister von Patow.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 252. Erledigte Pfarrstelle.

Durch den am 10. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Cämmerer zu Hartum, Diöcese Minden, ist die Pfarrstelle an der dortigen evangelischen Gemeine zur Erledigung gekommen und wird dieselbe nach Ablauf des kirchenordnungsmäßigen Nachjahrs durch uns wieder besetzt werden.

Münster, den 12. Mai 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 253. Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfslehrer an dem Gymnasium zu Paderborn, Franz Hülsenbeck, ist von uns zum ordentlichen Lehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

Münster, den 16. Mai 1859.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 254. Empfangnahme der Quittungen über die im 4. Quartale 1858 eingegangenen Domänen-Ablösungsgelder.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die bei unserer Hauptkasse im 4. Quartale v. J. eingegangenen Domänen-Ablöse-Kapitalien sind den betreffenden Domänenkassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden.

Diese Quittungen sind daher bei den betreffenden Rentbeamten gegen Zurückgabe der Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Arnsberg, den 19. Mai 1859.

N. 255. Zusammentritt der Departements-Ersatz-Commission.

Die diesjährigen Ersatzaushebungs- und Superrevisions-Geschäfte werden von der Departements-Ersatz-Commission an nachbenannten Tagen und Orten vorgenommen werden:

am	20. und 21.	Juni	c.	zu Soest,	für den Kreis	Soest,
"	22. " 24	"	"	zu Hamm,	" " "	Hamm,
"	25., 27. u. 28.	"	"	zu Dortmund,	" " "	Dortmund,
"	30. Juni, 1. u. 2.	Juli	c.	zu Bochum,	" " "	Bochum,
"	4., 5. und 6.	"	"	zu Hagen,	" " "	Hagen,
"	8. und 9.	"	"	zu Iserlohn,	" " "	Iserlohn,
"	11. " 12.	"	"	zu Lüdenscheid,	" " "	Altena,
"	14.	Juli	c	zu Olpe,	" " "	Olpe,
"	15. und 16.	"	"	zu Siegen,	" " "	Siegen,
"	18.	Juli	c.	zu Berleburg,	" " "	Wittgenstein,
"	20. und 21.	"	"	zu Arnsberg,	" " "	Arnsberg,
"	22. " 23.	"	"	zu Meschede,	" " "	Meschede,
"	25. " 26.	"	"	zu Brilon,	" " "	Brilon,
"	28. " 29.	"	"	zu Lippstadt,	" " "	Lippstadt.

Arnsberg, den 21. Mai 1859.

N. 256. Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens.

Des Prinz-Regenten Königliche Hoheit haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. v. Mts. dem früheren Gefreiten beim Stamme des 3. Bataillons (Meschede) 16. Landwehr-Regiments, jetzigen Schuhmacher Johann Philipp Steinhoff zu Meschede für sein muthvolles und aufopferndes Benehmen bei einem am 24. Juni v. J. in Meschede stattgefundenen Brande das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Arnsberg, den 24. Mai 1859.

Digitized by Google

Nachweise über den Zustand der Sparkassen im Regierungs-Bezirk Arnsberg pro 1858.

N. 257. Zustand der Sparkassen im Regierungs-Bezirk Arnsberg im Jahre 1858.

		Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1857.			Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1858.		
		Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf
1	der Sparkasse zu Altena	14,092	8	8	19,139	12	4
2	" " " Halver	5,725	7	—	7,698	9	3
3	" " " Lüdenscheid	18,760	23	8	24,139	14	5
4	" " " Plettenberg	2,329	15	2	3,451	18	6
5	" " " Arnsberg	298,483	14	2	311,289	28	1
6	" " " Warstein	133,879	6	5	140,621	25	—
7	" " " Neheim	109,501	12	5	118,528	22	9
8	" " " Bochum	226,506	27	2	260,114	9	4
9	" " " Hattingen	71,374	20	7	84,451	8	11
10	" " " Witten	75,393	17	9	118,544	5	8
11	" " " Brilon	188,817	11	6	199,155	18	7
12	" " " Marsberg	7,847	23	10	14,980	19	10
13	" " " Winterberg	"	"	"	19,663	1	8
14	" " " Dortmund	946,604	4	7	1,020,196	15	—
15	" " " Schwerte	122,724	11	3	126,653	15	7
16	" " " Lünen	14,635	10	11	21,808	18	9
17	" " " Aplerbeck	60,630	6	11	60,801	1	10
18	" " " Hagen	226,807	22	5	254,805	19	7
19	" " " Schwelm	148,321	25	9	159,497	18	—
20	" " " Wetter	9,365	8	—	11,355	21	4
21	" " " Ennoperstraße	"	"	"	1,071	—	—
22	" " " Sprockhövel	"	"	"	1,688	4	8
23	" " " Gevelsberg	"	"	"	3,531	1	—
24	" " " Hamm	340,003	2	1	345,534	29	—
25	" " " Unna	288,101	23	1	283,627	17	8
26	" " " Fröndenberg	37,768	7	10	44,370	5	1
27	" " " Camen	7,687	12	2	21,577	22	4
28	" " " Iserlohn	251,718	16	1	273,439	9	4
29	" " " Menden	77,943	3	1	84,699	25	1
30	" " " Limburg	21,439	9	7	26,760	7	1
31	" " " Lippstadt	337,570	20	1	383,501	13	8

		Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1857.			Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1858.		
		Rß	Sgr	Pf	Rß	Sgr	Pf
32	der Sparkasse zu Rüthen	8,468	—	5	10,885	29	5
33	" " " Gesecke	57,677	26	10	72,031	5	2
34	" " " Meschede	69,544	28	2	71,813	29	2
35	" " " Schmallenberg	40,237	10	5	53,508	7	11
36	" " " Olpe	131,435	4	7	141,477	18	1
37	" " " Attendorn	53,074	4	10	69,768	13	7
38	" " " Kirchhundem	83,586	10	9	88,006	23	4
39	" " " Siegen	62,535	—	10	74,361	22	8
40	" " " Hilchenbach	11,648	4	11	13,760	21	4
41	" " " Soest	742,889	4	1	773,169	18	8
42	" " " Werl	271,860	6	—	275,363	15	2
43	" " " Laasphe	17,838	16	1	24,867	25	7
44	" " " Berleburg	33,052	1	5	37,214	2	1
	Summa totalis	5,627,880	11	6	6,152,928	11	6

Arnsberg, den 20. April 1859.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

B. I
N. 258.
Personal-Chronik.

Dem Büreau-Diätar Friedrich Coester zu Hamm ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Eduard Wilms daselbst eine Agentur für die Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha, und dem G. Dahlhaus zu Hagen eine Agentur für die Düsseldorfer Allgemeine Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Dem Forstaufseher Müller ist zum 1. Juni c. die Försterstelle zu Holzhausen in der Oberförsterei Siegen zur probeweisen Dienstleistung übertragen.

Extra-Beiblatt

zum 22. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 2. Juni 1859.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums.

Gesetz vom 21. Mai 1859 (Staats-Anzeiger Nro. 121 S. 931,)
Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1859 (Staats-Anzeiger Nro. 128 S. 1003.)

N. 259.
Aufnahme einer Staats-Anleihe von 30 Millionen im Wege der allgemeinen Subscription.

Die beklagenswerthe Verwickelung der europäischen Verhältnisse und der in Italien ausgebrochene Krieg haben Preußen die Nothwendigkeit auferlegt, sein Heer kriegsbereit zu machen und auf die Entfaltung seiner gesammten Wehrkraft, wenn solche durch die Ereignisse geboten wird, Bedacht zu nehmen.

Bereitwillig hat der jüngst geschlossene Landtag, unter vollkommener Billigung des bisherigen Verhaltens der Staats-Regierung sowohl hinsichtlich ihres uneigennützigen, auf Sicherung des Friedenszustandes gerichteten Bestrebens, als auch hinsichtlich der demnächst eingenommenen gerüsteten Stellung, diejenigen Mittel bewilligt, welche Preußen in den Stand setzen, die nationalen Interessen Preußens und Deutschlands zu wahren und seinem Berufe einer Großmacht zu entsprechen.

Das Gesetz vom 21. d. M., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der Marine-Verwaltung (Gesetz-Sammlung S. 242), ermächtigt die Staats-Regierung, eine Anleihe bis zu dem Betrage von Vierzig Millionen Thalern aufzunehmen, und nach dem durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachten Allerhöchsten Erlasse Sr. Königlichen Hoheit des Regenten Prinzen von Preußen vom 28. d. M. sollen hiervon jetzt Dreißig Millionen Thaler realisirt werden, Behufs deren Unterbringung beschlossen ist, eine allgemeine Subscription in den Tagen vom 6. bis zum 11. Juni d. J. zu eröffnen.

Nicht des Hinweises auf die Vortheile, welche nach den unten folgenden Bedingungen (a) die Betheiligung bei dieser Anleihe gewährt, nicht der Erinnerung an die bewährte Ordnung und Solidität der Preußischen Finanzen wird es bedürfen, um eine zahlreiche Betheiligung bei dieser Anleihe hervorzurufen, sondern es wird genügen, auf den wahrhaft nationalen Zweck, welchem die Anleihe gewidmet ist, aufmerksam zu machen, um gewiß zu seyn, daß das Land

hierbei durch die That denselben einmüthigen Patriotismus beweisen wird, welchen seine Vertreter in dieser Angelegenheit bei ihren Berathungen und Beschlüssen bekundet haben.

Berlin, den 30. Mai 1859.

Der Finanz-Minister
von Patow.

a.

Emissions-Bedingungen
der
neuen 5prozentigen Preußischen Staats-Anleihe
über 30 Millionen Thaler.

§. 1. In Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 28. d. M. soll eine Staats-Anleihe von Dreißig Millionen Thaler aufgenommen werden.

§. 2. Bis auf Höhe dieses Betrages werden Schuldverschreibungen in Abschnitten von 50 Thlr., 100 Thlr, 200 Thlr., 500 Thlr. und 1000 Thlr. ausgegeben, und davon am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres fünf Prozent Zinsen gezahlt. Die Tilgung der Anleihe erfolgt nach Maßgabe des §. 1. gedachten Allerhöchsten Erlasses vom 1. Januar 1863 ab jährlich mit Einem Prozent des Nominal-Betrages der Anleihe und den durch die Tilgung ersparten Zinsen, wogegen eine Herabsetzung des Zinsfußes vor dem 1. Januar 1870 nicht stattfinden soll.

§. 3. Es steht Jedem frei, sich an dieser Anleihe zu betheiligen, zu welchem Zwecke

A. in Berlin

1) bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92,
2) bei der Königlichen Seehandlungs-Hauptkasse, Jägerstraße Nro. 21,
3) im Geschäftslokale des Haupt-Steueramts für direkte Steuern, Klosterstraße Nro. 76, so wie bei den etwa ferner zu bezeichnenden Kassen;

B. in den Provinzen

1) bei den Regierungs-Hauptkassen, und
2) bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen, beziehungsweise in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz bei den Steuer-Empfängern, und

C. in den Hohenzollernschen Landen

bei der Landeskasse in Sigmaringen und den etwa weiter zu bezeichnenden dortigen Kassen,

Unterzeichnungslisten ausgelegt werden.

Die Unterzeichnung wird bei allen diesen Stellen

am 6. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr

eröffnet und

am 11. Juni d. J., Nachmittags 5 Uhr

geschlossen.

§. 4. Die Betheiligung kann in beliebigen Beträgen, welche durch die Zahl 50 theilbar sind, erfolgen. Jede einzelne Zeichnung darf nicht weniger als Fünfzig Thaler betragen.

Uebersteigen sämmtliche Zeichnungen die Summe von Dreißig Millionen Thaler, so werden alle mehr als 250 Thlr. betragenden Zeichnungen verhältnißmäßig auf eine durch 50 theilbare Summe herabgesetzt.

Insofern eine Ermäßigung eintritt, wird den Betheiligten sofort nach der Zusammenstellung der Zeichnungen davon Kenntniß gegeben und die Wahl gelassen, ob die auf die zurückgewiesenen Zeichnungen geleistete Anzahlung (§. 5) sogleich erstattet oder auf die für die angenommenen Beträge weiter zu leistenden Einzahlungen angerechnet werden soll.

§. 5. Bei dem Antrage auf Betheiligung sind sofort Zehn Thaler auf jedes Hundert des gezeichneten Nominalbetrages, gegen vorläufige Empfangsscheine der betreffenden Annahmestellen, als Anzahlung baar zu erlegen. Diese Anzahlung verfällt zu Gunsten der Staatskasse, und die darüber ertheilten Empfangsscheine werden ungültig, wenn eine der im §. 6 bestimmten Zahlungen nicht innerhalb der für dieselbe vorgeschriebenen Frist vollständig geleistet wird.

§. 6. Die weiteren Einzahlungen auf die gezeichneten Beträge sind an diejenigen Kassen zu leisten, bei welchen die Zeichnung erfolgt ist, und zwar in der Zeit vom

1. bis 8. Juli	1859	mit 30 Thlr.	für jedes Hundert
15. „ 22. August	1859	„ 25 „	
1. „ 8. October	1859	„ 30 „	

des gezeichneten Nominalbetrages.

Für jede hiernach gezahlten 95 Thlr. erhalten die Unterzeichner Einhundert Thaler Nominalbetrag der Anleihe mit Zinsen-Anrecht à 5 Prozent vom 1. Juli 1859 ab.

§. 7. Bei den im Juli und August d. J. stattfindenden Zahlungen kann die ganze gezeichnete Summe voll eingezahlt, beziehungsweise die August-Rate vorausgezahlt werden, in welchem Falle von der Mehrzahlung 4 Prozent Zinsen bis 1. October d. J. dadurch vergütet werden soll, daß

a) im Juli-Termine

bei Vorauszahlung beider folgenden Raten $^{17}/_{22}$ Prozent
bei Vorauszahlung der August-Rate $^{1}/_{2}$ Prozent

b) im August-Termine

bei Vorauszahlung der October-Rate $^{1}/_{2}$ Prozent

von der zu leistenden Zahlung in Abzug gebracht werden.

Ueber die nach Maßgabe der vorstehenden und der im §. 6 enthaltenen Bestimmungen sich ergebenden verschiedenen Beträge sind Berechnungen aufgestellt, welche in den §. 3 bezeichneten Kassen offen liegen und von einem Jeden eingesehen werden können.

§. 8. Die über die Anzahlung von 10 Procent von den betreffenden Annahmestellen ertheilten vorläufigen Empfangsscheine (§. 5) werden bei der im Juli-Termine zu leistenden Einzahlung gegen Zusagescheine der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden über den dem Betheiligten zustehenden Nominalbetrag der Anleihe umgetauscht. In diesem Zusagescheine wird zugleich über den Empfang der Anzahlung von 10 Prozent Quittung ertheilt, wogegen über alle weiteren Einzahlungen die betreffenden Annahmestellen auf dem Zusagescheine rechtsverbindlich quittiren.

§. 9. Nach erfolgter Ausfertigung der Schuldverschreibungen der neuen Staatsanleihe, welche schon vorbereitet ist und auf alle Weise beschleunigt werden wird, werden den Betheiligten, nachdem sie die Einzahlungen gemäß der Bestimmungen in den §§. 6 und 7 vollständig geleistet haben, auf Höhe der in den Zusagescheinen ausgedrückten Beträge Schuldverschreibungen dieser Anleihe nebst Coupons über die Zinsen a 5 Prozent vom 1. Juli d. J. ab und Talons für die Erhebung der künftigen Coupons-Serie von den betreffenden Annahmestellen, gegen Zurückgabe des mit Empfangs-Bescheinigung versehenen Zusagescheins, kostenfrei ausgehändigt.

Ebenso sollen, wenn es verlangt und dieses Verlangen bei der Einzahlung ausgedrückt wird, auch über die einzelnen, vom 1. Juli d. J. ab geleisteten Theilzahlungen, sofern sie für die einzelnen Zeichnungen den Betrag von 500 Thlr. erreichen oder übersteigen, Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons in Abschnitten über 500 Thlr. und 1000 Thlr. ausgereicht werden. Die Empfangnahme derselben kann in diesem Falle jedoch nur bei einer Hauptkasse und zwar in Berlin bei der Kontrole der Staatspapiere und in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und der Hohenzollernschen Landeskasse gegen Vorlegung der Zusagescheine, auf welchen die erfolgte abschlägliche Aushändigung eines Theils der gezeichneten Schuldverschreibungen von der betreffenden Kasse bemerkt wird, geschehen.

§. 10. Von Jedem, welcher sich auf eine Zeichnung einläßt, wird angenommen, daß er sich mit den aufgestellten Bedingungen gehörig bekannt gemacht hat und sich denselben völlig unterwirft, so daß also diese Bedingungen die Stelle eines förmlichen Kontrakts zwischen den Interessenten vertreten werden.

Berlin, den 30. Mai 1859.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Herren Landräthe aufgefordert, den Inhalt derselben in ihrem Kreise möglichst zu verbreiten.

Arnsberg, den 2. Juni 1859. **Königliche Regierung.**

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg

Stück 23. Arnsberg, den 4. Juni 1859.

Das 14., 15., 16. und 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten: N. 260 Gesetz-Sammlung Stück 14, 15, 16 und 17.

(Nro. 5052.) Gesetz, betreffend die Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkaufe und Tausche von Hausthieren im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 3. Mai 1859.

(Nro. 5053.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Legge-Ordnung für die Grafschaften Tecklenburg und Ober-Lingen vom 31. März 1842. Vom 3. Mai 1859.

(Nro. 5054.) Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Rheinischen Handelsgesetzbuches. Vom 9. Mai 1859.

(Nro. 5055.) Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1859, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statute der ständischen Darlehnskasse für Schlesien, in Bezug auf die Erweiterung der Rückzahlungsfrist für Darlehne an Deichgenossen.

(Nro. 5056.) Statut für die Wesselshöfen-Conradsvitter Meliorations-Societät im Landkreise Königsberg. Vom 26. April 1859.

(Nro. 5057.) Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1859, betreffend die Vertretung der Gemeinde Neuerburg, Regierungsbezirks Trier, auf Kreis- und Provinzial-Landtagen im Stande der Städte und die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an dieselbe.

(Nro. 5058.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 26. April 1859, die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statut der Actiengesellschaft für Eisenindustrie in Styrum betreffend. Vom 5. Mai 1859.

(Nro. 5059.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 26. April 1859, die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Bergbaugesellschaft Neu-Essen betreffend. Vom 5. Mai 1859.

Digitized by Google

(Nro. 5060.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse. Vom 2. Mai 1859.

(Nro. 5061.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Saarbrücken und St. Johann im Regierungsbezirk Trier.

(Nro. 5062.) Bekanntmachung über die unterm 26. April 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts für die Grzybowitz-Zabrze-Kusnitzaer Actien-Chausseebaugesellschaft zu Zabrze im Beuthener Kreise des Regierungsbezirks Oppeln. Vom 13. Mai 1859.

(Nro. 5063.) Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages erfolgte verfassungsmäßige Zustimmung zu der mit den Rheinuferstaaten am 7. Mai 1858 abgeschlossenen Uebereinkunft, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend. Vom 17. Mai 1859.

(Nro. 5064.) Allerhöchster Erlaß vom 6. October 1858, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die, zur Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser an Stelle der Unternehmer Fox und Crampton getretenen Actiengesellschaft „Berlin-Waterworks-Company."

(Nro. 5065.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung der Emission der fünften Million des Grundkapitals der Schlesischen Hütten-, Forst- und Bergbaugesellschaft „Minerva" mit bevorzugten Rechten an dem Dividendengenuß und Bestätigung des Nachtrags zu ihrem Statut. Vom 26. April 1859.

(Nro. 5066.) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der Marineverwaltung. Vom 21. Mai 1859.

(Nro. 5067.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 30. Mai 1853, betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe, und wegen Verwendung der Zinsen von den Amts- und Zeitungs-Cautionskapitalien. Vom 21. Mai 1859.

(Nro. 5068.) Gesetz, die Erhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer betreffend. Vom 21. Mai 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

N. 261. Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenan-

weisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden. Anweisungen von 1835 und Darlehns-kassenscheine.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Des Regenten Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. d. M. zu der Seitens des Herrn Bischofs von Münster durch Urkunde vom 18. Januar d. J. bewirkten neuen Einrichtung und Circumscription der Pfarrei Hohenholte, Kreises Münster, die staatliche Anerkennung, unter Beilegung der Corporations-Rechte an den neuen Pfarrbezirk, zu ertheilen geruht. N. 262. Neue Einrichtung und Circumscription der Pfarrei Hohenholte.

Münster, den 17. Mai 1859.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Diejenigen Jünglinge, welche sich im Laufe des gegenwärtigen Sommer-Semesters bei einem Westphälischen Gymnasium der Maturitäts-Prüfung für Extraneer unterziehen wollen, werden hierdurch angewiesen, sich bis zum 15. Juni c. unter Einreichung ihres Lebenslaufs und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, so wie des Einwilligungsscheines ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden. N. 263. Maturitäts-Prüfungen.

Münster, den 21. Mai 1859.

A. Die Entlassungsprüfungen für die Zöglinge der katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare werden in diesem Jahre abgehalten: N. 264. Diesjährige Prüfungen für das Lehramt an katholischen Elementar- und Rectorat-schulen.

1) zu Büren am 7., 8. und 9. Juli,
2) zu Münster am 22. und 23. August,
3) zu Langenhorst am 30. und 31. August.

B. Die Prüfungen nicht im Seminar gebildeter Aspiranten zum Lehramt an katholischen Elementar- und Rectoratschulen werden Statt finden:

1) zu Büren am 11., 12. und 13. Juli,
2) zu Münster am 24. und 25. August,
3) zu Langenhorst am 31. August und 1. und 2. September.

Die Aspiranten, welche sich zu Büren oder Langenhorst und die Aspirantinnen, welche sich zu Münster für das Elementar-Schulamt, sowie die Aspiranten, welche sich für das Lehramt an einer Rectoratschule zu Büren oder zu Langenhorst oder pro Schola prüfen lassen wollen, haben sich bei dem betreffenden Director unter Einreichung ihrer Bildungs-, Führungs- und Gesundheits-Atteste nebst Lebenslauf schriftlich anzumelden, und wenn sie hierauf nicht zurückgewiesen werden, demselben am Abend vor dem 1. Prüfungstage persönlich vorzustellen, um weitere Anweisung zu empfangen.

Münster, den 23. Mai 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 265. Hauscollecte zur Erbauung einer Kirche und eines Pfarrhauses für die evangelische Gemeine zu Werl.

Die evangelische Gemeine zu Werl hatte bis zum Jahre 1848 den Mitgebrauch der Klosterkirche zu Werl. Im besagten Jahre verlor sie diesen Mitgebrauch, für welchen sie von der Stadtgemeinde Werl durch Zahlung eines Capitals von 5,000 Thalern abgefunden wurde.

Die Beschaffung eines neuen Gotteshauses ist nunmehr für die Gemeine ein dringendes Bedürfniß. Die desfallsigen Kosten belaufen sich einschließlich des Ankaufspreises des zur Umwandlung in ein Kirchen- und Pfarrhaus bestimmten Gebäudes, auf 9,100 Thaler. Es sind dagegen an Baumitteln nur vorhanden, die oben bezeichneten 5,000 Thaler, außer welchen die Gemeine mit aller Anstrengung durch Anleihe auf Amortisation noch ein ferneres Capital von 1,000 Thalern aufbringen wird. An der erforderlichen Bausumme fehlen daher noch 3,100 Thaler. Zur Aufbringung dieses noch mangelnden bedeutenden Betrages ist aber die kleine und unbemittelte Kirchengemeine geradezu außer Stande. Sie besteht nur aus 124 Familienhäuptern, die an directen Staatssteuern 810 Thaler entrichten, wovon auf 18 mit 10 Thalern und darüber besteuerte Gemeinemitglieder über 620 Thaler kommen. Hieraus ergiebt sich, daß die überwiegende Mehrzahl der Gemeinemitglieder zu der unbemittelten Klasse gehört, wie denn auch die meisten in der untersten Klassensteuerstufe veranlagt, und weil sie nicht angesessen sind, auch keine Grundsteuer zahlen. An Gemeindesteuer werden 36% der Staatssteuern, an Schulsteuer ausschließlich des Schulgeldes 25% und an Kirchensteuer 6- bis 7%, im Ganzen also 67- bis 68% der Staatssteuern entrichtet. In Berücksichtigung dieser Umstände hat das Königliche Ober-Präsidium zu Münster sich veranlaßt gefunden, zum Neubau eines evangelischen Kirchen- und Pfarrgebäudes zu Werl eine, bei den evangelischen Einge-

sessenen der Provinz Westphalen abzuhaltende Hauscollecte zu bewilligen, und zwar mit der Maßgabe, daß dieselbe in den Kreisen Altena, Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Iserlohn, Siegen, Soest und Wittgenstein des hiesigen Regierungs-Bezirkes und in den Kreisen Minden, Bielefeld, Halle, Herford und Lübbecke des Regierungs-Bezirks Minden durch Gemeine-Deputirte, in allen übrigen Kreisen des hiesigen Regierungs-Bezirkes, des Regierungs-Bezirkes Minden und im ganzen Regierungs-Bezirke Münster aber in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden stattfinde. Die Abhaltung derselben durch Gemeine-Deputirte wird in dem Zeitraume vom 1. Juli bis Ende December dieses Jahres, durch die Ortsbehörden aber in denjenigen Ortschaften, wo die Deputirten bis Ende dieses Jahres nicht eingetroffen seyn möchten, sowie in allen übrigen Kreisen, für welche keine Deputirte ernannt sind, in der ersten Hälfte des Monats Januar künftigen Jahres erfolgen.

Arnsberg, den 25. Mai 1859.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts-Präsidenten zu Hamm.

N. 266. Eröffnung des Schwurgerichts zu Hamm.

Die Eröffnung der Sitzungen des Schwurgerichts zu Hamm für das III. Quartal cur. ist auf den 4. Juli cur. festgesetzt und der Appellationsgerichts-Rath von Goldbeck hierselbst zum Vorsitzenden ernannt.

Hamm, den 22. Mai 1859.

N. 267. Eröffnung des Schwurgerichts zu Hagen.

Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirke des Schwurgerichts zu Hagen für das III. Quartal cur. ist auf den 4. Juli d. J. festgesetzt und der Herr Kreisgerichts-Director Dieterici daselbst zum Vorsitzenden ernannt.

Hamm, den 22. Mai 1859.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors zu Münster.

N. 268. Besteuerung des Tabacksbaues.

Nach §. 5. der durch die Amtsblätter seiner Zeit bekannt gemachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuer-Stelle seines Bezirks die von ihm mit Taback bepflanzten Grundstücke einzeln, nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch genau und wahrhaft anzugeben, worüber ihm dann eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabacksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung unter der Verwarnung hiermit erinnert, daß Derjenige, welcher eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, sich einer Steuer-Defraudation schuldig macht, und deshalb, wenn das verschwiegene Maaß über den

zwanzigsten Theil des ganzen mit Tabak bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt, nach den Bestimmungen der §§. 60. u f. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 bestraft werden wird.

Zur Vermeidung unangenehmer Folgen empfehle ich den Tabacksbauern für den Fall, daß ihnen etwa die Größe ihres mit Taback bepflanzten Landes nicht genau bekannt seyn sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Münster, den 21. Mai 1859.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

N. 269 Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons **Serie II** Nro. 3 bis 16:

vom 1sten October dſs. J. ab bei der
Rentenbank-Kasse zu Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Renten-Briefe jener Kasse mit der Post, aber frankirt, und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weitern Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Münster, den 9. Mai 1859

* * *

a. Verzeichniß

der am 9. Mai 1859 ausgeloos'ten, am 1. October 1859 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

19 Stück litt. A. von Tausend Thalern.

Nro. 227. 489. 557. 628. 677. 769. 776. 1639. 1779.
2669. 2801. 3026 3171. 3208. 3556. 4608. 5253. 5254. 5255.

6 Stück litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nro. 146. 166. 301. 434. 1016 1294.

38 Stück litt. C. von Einhundert Thalern.

Nro. 36. 358. 424. 475. 1107. 1588. 1878. 2701. 2994.
3076. 3354. 3420. 3556. 3893. 3996. 4149. 4268. 4340. 5038.
5588. 5688. 6026. 6441. 6787. 7235. 7236. 7847. 8522. 8523.
8524. 8871. 9337. 9431. 9432. 9826. 9916. 9935. 10,399.

22 Stück litt. D. von Fünf und zwanzig Thalern.

Nro 427. 513. 1841. 2050. 4441. 4510. 4762. 4763.
5070. 5127. 5249. 6041. 7952. 8122. 8699. 8770. 8771. 8772.
8773. 8774. 8781. 8782.

1003 Stück litt. E. von Zehn Thalern.

Nro. 29. 68. 87. 94. 103. 106. 117. 134. 135. 147.
191. 207. 224. 235. 249. 273. 294. 324. 325. 376. 430.
433. 485. 521. 524. 531. 553. 610. 612. 615. 644. 648.
686. 688. 689. 698. 707. 723. 732. 752. 754. 757. 803.
804. 808. 825. 826. 832. 874. 876. 877. 878. 879. 882.
883. 890. 902. 919. 924. 946. 958. 966. 971. 978. 980.
981. 991. 1001. 1007. 1037. 1061. 1070. 1098. 1117. 1143.
1146. 1151. 1161. 1162. 1163. 1188. 1192. 1199. 1205. 1207.
1242. 1248. 1256. 1264. 1277. 1288. 1289. 1294. 1295. 1345.
1358. 1366. 1389. 1403. 1414. 1429. 1487. 1521. 1544. 1552.
1556. 1571. 1572. 1596. 1615. 1631. 1637. 1668. 1687. 1707.
1714. 1715. 1738. 1739. 1742. 1746. 1757. 1765. 1767. 1777.
1812. 1853. 1860. 1865. 1866. 1867. 1868. 1873. 1883. 1909.
1916. 1923. 1931. 1932. 1963. 1990. 2049. 2058. 2059. 2062.
2093. 2102. 2119. 2175. 2176. 2177. 2199. 2202. 2207. 2246.
2310. 2318. 2319. 2330. 2338. 2358. 2371. 2373. 2383. 2406.
2407. 2416. 2417. 2432. 2433. 2434. 2439. 2444. 2445. 2450.
2486. 2487. 2515. 2518. 2521. 2543. 2556. 2558. 2559. 2581.
2613. 2625. 2633. 2642. 2656. 2661. 2678. 2688. 2700. 2748.
2754. 2763. 2774. 2788. 2790. 2811. 2812. 2814. 2820. 2828.
2833. 2857. 2865. 2866. 2881. 2916. 2923. 2931. 2946. 2947.
2948. 2960. 2961. 3005. 3008. 3030. 3031. 3032 3053. 3075.
3086. 3111. 3116. 3125. 3130. 3134. 3168. 3172. 3177. 3182.
3223. 3258. 3259. 3264. 3268. 3272. 3283. 3288. 3304. 3317.
3347. 3353. 3360. 3389. 3403. 3404. 3405. 3412. 3415. 3436.

3437. 3469. 3479. 3563. 3604. 3605. 3610. 3616. 3627. 3628.
3633. 3647. 3651. 3652. 3653 3654. 3655. 3656. 3667. 3668.
3679. 3700. 3707. 3715. 3724. 3747. 3784. 3785. 3831. 3862.
3864. 3888. 3889. 3890. 3919. 3928. 3935. 3936. 3938. 3946.
3958. 3970. 3988. 3989. 4006. 4007. 4008. 4065. 4072. 4106.
4109. 4185. 4187. 4190. 4191. 4192. 4193. 4194. 4195. 4196.
4197. 4198. 4216. 4219. 4220. 4230. 4246. 4247. 4248. 4265.
4275. 4283. 4289. 4299. 4375. 4383. 4393. 4401. 4409. 4447.
4454. 4460. 4478. 4485. 4495. 4496. 4522. 4549. 4550. 4555.
4584. 4585. 4608. 4609. 4613. 4615. 4616. 4624. 4625. 4630.
4631. 4632. 4649. 4703. 4715. 4723. 4746 4776. 4779. 4795.
4816. 4829. 4864. 4868. 4870. 4876. 4886. 4921. 4922. 4931. 4945.
4969. 4973. 5016. 5034. 5046. 5053. 5073. 5082. 5098. 5105.
5106. 5107. 5119. 5130. 5136. 5146. 5161. 5184. 5217. 5231.
5251. 5272. 5294. 5295. 5296. 5317. 5318. 5319. 5320. 5321.
5323. 5359. 5364. 5365. 5374. 5380. 5394. 5398. 5402. 5409.
5416. 5419. 5441. 5457. 5475. 5477. 5500. 5505. 5507. 5508.
5517. 5519. 5535. 5550. 5561. 5563. 5564. 5568. 5593. 5617.
5627. 5638. 5652. 5667. 5690. 5699. 5706. 5721. 5722. 5728.
5745. 5753. 5758. 5773. 5777. 5781. 5792. 5795. 5806. 5807.
5808. 5809. 5810. 5817. 5848. 5862. 5890. 5902. 5903. 5922.
5925. 5928. 5967. 5971. 5977. 5990. 5995. 6003. 6025. 6039.
6065. 6070. 6121. 6150. 6153. 6164. 6167. 6200. 6214. 6227.
6228. 6246. 6247. 6270. 6276. 6281. 6282. 6286. 6302. 6326.
6332. 6352. 6357. 6365. 6385. 6386. 6403. 6404. 6406. 6416.
6432. 6435. 6441. 6443. 6444. 6453. 6456. 6485. 6488. 6489.
6490. 6496. 6503. 6536. 6539. 6550. 6556. 6557. 6558. 6559.
6560. 6585. 6592. 6603. 6640. 6657. 6666. 6691. 6712. 6719.
6722. 6764. 6765. 6777. 6778. 6800. 6801. 6833. 6834. 6835.
6847. 6848. 6858. 6859. 6873. 6893. 6900. 6985. 6986. 7004.
7036. 7037. 7048. 7061. 7075. 7081. 7103. 7104. 7110. 7111.
7114. 7128. 7139. 7143. 7147. 7180. 7242. 7243. 7247. 7266.
7278. 7279. 7280. 7282. 7290. 7297. 7332. 7394. 7412. 7413.
7415. 7551. 7613. 7675. 7676. 7690. 7712. 7761. 7762. 7764.
7779. 7788. 7789. 7801. 7802. 7845. 7847. 7848. 7857. 7885.
7886. 7887. 7888. 7889. 7905. 7917. 7918. 7930. 7931. 7944.
7945. 7946. 8011. 8015. 8032. 8041. 8042. 8044. 8050. 8071.
8082. 8100. 8110. 8113. 8126. 8127. 8128. 8129. 8130. 8131.
8132. 8133. 8134. 8136. 8147. 8180. 8181. 8189. 8190. 8195.
8196. 8206. 8219. 8229. 8237. 8241. 8259. 8263. 8267. 8275.

8280. 8295. 8303. 8304. 8306. 8309. 8335. 8337. 8354. 8361.
8380. 8392. 8433. 8435. 8436. 8443. 8452. 8454. 8470. 8506.
8516. 8519. 8534. 8546. 8547. 8558. 8565. 8571. 8584. 8585.
8594. 8595. 8603. 8636. 8654. 8655. 8681. 8685. 8686. 8887.
8688. 8689. 8691. 8695. 8696. 8697. 8698. 8699. 8703. 8730.
8731. 8735. 8740. 8751. 8762. 8763. 8777. 8825. 8859. 8902.
8903. 8922. 8954. 8958. 8959. 8960. 8961. 8963. 8964. 8965.
8971. 8999. 9013. 9017. 9018. 9025. 9026. 9027. 9028. 9029.
9030. 9031. 9032. 9033. 9034. 9035. 9036. 9043. 9070. 9082.
9083. 9085. 9138. 9147. 9148. 9149. 9150. 9151. 9152. 9153.
9154. 9155. 9156. 9157. 9158. 9160. 9161. 9162. 9186. 9230.
9231. 9238. 9241. 9243. 9313. 9331. 9410. 9452. 9453.
9461. 9462. 9484. 9525. 9526. 9551. 9553. 9554. 9555. 9557.
9573. 9574. 9580. 9652. 9685. 9686. 9727. 9734. 9738. 9793.
9928. 9942. 9958. 9959. 9962. 9976. 9994. 9995. 10,004. 10,005.
10,034. 10,106. 10,116. 10,130. 10,170. 10,171. 10,176. 10,178.
10,199. 10,200. 10,201. 10,202. 10,203. 10,204. 10,205. 10,206.
10,207. 10,217. 10,218. 10,219. 10,229. 10,230. 10,233. 10,234.
10,248. 10,303. 10,304. 10,306. 10,312. 10,313. 10,329. 10,338.
10,339. 10,340. 10,341. 10,342. 10,343. 10,373. 10,374. 10,375.
10,385. 10,386. 10,411. 10,412. 10,450. 10,455. 10,456. 10,457.
10,458. 10,459. 10,460. 10,461. 10,462. 10,463. 10,464. 10,465.
10,466. 10,479. 10,481. 10,482. 10,491. 10,492. 10,501. 10,502.
10,503. 10,504. 10,505. 10,506. 10,509. 10,510. 10,511. 10,512.
10,522. 10,523. 10,524. 10,549. 10,550. 10,560. 10,575. 10,576.
10,577. 10,581. 10,582. 10,614. 10,620. 10,622. 10,634. 10,679.
10,681. 10,686. 10,689. 10,692. 10,703. 10,704. 10,705. 10,727.
10,728. 10,729. 10,730. 10,731. 10,763. 10,781. 10,782. 10,783.
10,799. 10,806. 10,807. 10,808. 10,809. 10,908. 10,909. 10,910.
10,911. 10,912. 10,913. 10,914. 10,915. 10,918. 10,919. 10,920.
10,921. 10,988. 10,989. 10,990. 10,992. 10,993. 10,994. 10,995.
11,050. 11,267. 11,268. 11,269. 11,274. 11,275. 11,276. 11,277.
11,299. 11,300. 11,367. 11,368. 11,369. 11,395. 11,396. 11,397.
11,403. 11,404. 11,411. 11,412. 11,419. 11,420. 11,421. 11,422.
11,425. 11,432. 11,461. 11,477. 11,478. 11,479. 11,480. 11,481.
11,482. 11,483. 11,484. 11,485. 11,496. 11,497. 11,498. 11,499.
11,500. 11,501. 11,502. 11,503. 11,504. 11,505. 11,508. 11,509.
11,510. 11,511. 11,512. 11,513. 11,514. 11,515. 11,516. 11,517.
11,518. 11,519. 11,520. 11,521. 11,522. 11,523. 11,524. 11,525.
11,526. 11,527. 11,528. 11,539. 11,540. 11,621.

44

* * *

b. Verzeichniß
der bereits früher ausgeloos'ten und schon seit zwei Jahren noch rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

Pro 1. October 1854:
1 Stück litt. E. Nro. 5546 zu 10 Thlr.

Pro 1. October 1855:
3 Stück litt. D. Nro. 3236, 3597, 4038 zu je 25 Thlr.
1 " " E. " 3562 zu 10 Thlr.

Pro 1. April 1856:
2 Stück litt. C. Nro. 1935, 2037 zu je 100 Thlr.
1 " " D. " 2241 zu 25 Thlr.
1 " " E. " 756 " 10 Thlr.

Pro 1. October 1856:
2 Stück litt. C. Nro. 751, 7498 zu je 100 Thlr.
2 " " D. " 1148, 3075 " " 25 Thlr.

Pro 1. April 1857:
1 Stück litt. D. Nro. 4354 zu 25 Thlr.

Münster, den 9. Mai 1859.

N. 270. Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse.

In dem am 9. dieses Monats angestandenen Termine zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der Rentenbank hierselbst vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

1) Neun Stück zu 500 Thlr.
Nro. 106, 903, 984, 1192, 4003, 5587, 5764, 5811 und 6130.

2) Sieben Stück zu 400 Thlr.
Nro. 528, 721, 722, 2216, 3469, 4144 und 4313.

3) Sieben Stück zu 300 Thlr.
Nro. 2067, 3726, 5433, 7427, 8044, 8165 und 8501.

4) Neun Stück zu 200 Thlr.
Nro. 1210, 2241, 4692, 7127, 7755, 7850, 8173, 8240 und 8295.

5) Zwölf Stück zu 100 Thlr.
Nro. 2320, 2764, 4120, 4522, 4528, 4917, 5337, 6338, 6937, 6943, 7462 und 7919.

6) Vierzehn Stück zu 50 Thlr.
Nro. 1441, 1578, 4126, 5145, 6683, 6697, 6770, 7356, 7677, 7946, 8550, 8657, 8763 und 8856.

7) Zweihundert Stück zu 25 Thlr.
Nro. 80, 215, 319, 905, 1275, 1279, 1418, 1421, 1445,

1553, 1822, 1963, 2522, 2525, 2592, 2664, 2711, 2807, 2831,
2899, 2982, 3010, 3011, 3066, 3159, 3168, 3222, 3295, 3327,
3355, 3687, 3688, 3723, 3731, 3816, 3877, 3879, 3898, 3902,
3940, 4128, 4129, 4215, 4276, 4863, 4997, 5095, 5097, 5131,
5192, 5198, 5273, 5425, 5565, 5628, 5643, 5699, 5771, 5793,
5799, 5842, 5855, 5875, 5931, 5944, 5957, 5958, 5971, 5987,
6028, 6032, 6046, 6059, 6071, 6122, 6198, 6208, 6211, 6223,
6275, 6334, 6346, 6350, 6351, 6493, 6497, 6500, 6501, 6507,
6509, 6511, 6524, 6525, 6526, 6527, 6528, 6536, 6538, 6549,
6554, 6560, 6582, 6705, 6706, 6789, 7022, 7061, 7091, 7111,
7112, 7123, 7152, 7168, 7201, 7221, 7227, 7241, 7242, 7247,
7383, 7386, 7389, 7395, 7532, 7535, 7537, 7596, 7734, 7735,
7784, 7785, 7787, 7789, 7790, 7971, 7993, 7998, 8002, 8009,
8017, 8025, 8026, 8030, 8084, 8130, 8134, 8196, 8207, 8237,
8387, 8389, 8407, 8427, 8434, 8448, 8449, 8461, 8554, 8574,
8577, 8589, 8604, 8610, 8626, 8628, 8633, 8651, 8652, 8659,
8660, 8661, 8665, 8698, 8720, 8730, 8748, 8755, 8756, 8771,
8772, 8773, 8812, 8816, 8855, 8864, 8873, 8830, 8928, 8981,
8988, 9015, 9022, 9026, 9040, 9042, 9092, 9093, 9095, 9123,
9124.

Indem wir dieses auf den Grund der aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern jener ausgeloosten Schuldverschreibungen dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag dafür vom 2. Januar 1860 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl

a. im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze hierselbst des Vormittags von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Original-Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder
b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der an dieselbe in coursfähigem Zustande geschehenen Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rücklieferung der von jener Steuerkasse einstweilen darüber ausgestellten Empfangsbescheinigung.

Mit den Schuldverschreibungen müssen zugleich die dazu gehörigen Kupons Serie VI. Nro. 4 über die Zinsen pro 1860 abgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag für den fehlenden Kupon an der Kapital-Valuta gekürzt wird, auch muß über den Kapitalbetrag von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen eine besondere Quittung ausgestellt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen in Empfang genommen werden können.

Vom 1. Januar 1860 findet eine Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen nicht ferner statt.

Die Inhaber der nachbemerkten, in frühern Terminen ausgeloosten aber bis jetzt noch nicht abgehobenen Schuldverschreibungen, als:

1) aus dem Verloosungs-Termine vom 14. November 1856.
Nro. 5992 über 500 Thlr.; Nro. 8424 über 50 Thlr. und Nro. 4612 und 8470 über je 25 Thlr.
2) desgleichen vom 11. Mai 1857.
Nro. 3520 über 500 Thlr.; Nro. 3245 über 200 Thlr.; 1850 und 8118 über 100 Thlr. jede; Nro. 8535 über 50 Thlr.; Nro. 1467. 1852. 2040. 2661. 2898. 3160. 3895. 3896. 5690. 5914. 5973. 7249. 8386. 8441. 8583. 8602. 8768. 8929. über 25 Thlr. jede.
3) desgleichen vom 14. November 1857.
Nro. 5640. 8081. über 200 Thlr. jede; Nro. 2410. 3770. über 100 Thlr. jede; Nro. 2322 3967. über 50 Thlr. jede.
4) desgleichen vom 3. Mai 1858.
Nro. 4161 über 400 Thlr.; Nro. 4842. 5675. 9003. über 300 Thlr. jede; Nro. 6187 über 200 Thlr.; Nro. 1098. 1577 über 100 Thlr. jede; Nro. 2265 3684. 4631 und 7003 über 50. Thlr. jede; Nro. 1273. 1391. 2476. 2906. 3815. 3889. 4712. 4998. 5058. 5221. 5845. 5974. 5984. 6029. 6052. 6345. 7239. 7382. 7989. 8395. 8536. 8549. 8618. 8699. 8764. 8838. 8865. 8868. 8877. 8998. und 9094 über 25 Thlr. jede,

werden wiederholt zur Empfangnahme aufgefordert.

Münster, den 14. Mai 1859.

N. 271. Patent-Verleihung

Dem Professor Fink in Berlin ist unter dem 22. Mai 1859 ein Patent

auf einen Regulator für horizontale Wasserräder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

B. 1. N. 272. Personal-Chronik.

Dem Büreau-Diätar August Velthaus zu Hamm ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Kaufmann Adolph Boecker daselbst eine Agentur für die Schlesische Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Breslau und demselben an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Eduard Wilms daselbst eine Agentur für die Deutsche Lebens-Versicherungsgesellschaft zu Lübeck übertragen und zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Die durch die Versetzung des Domainen-Rentmeisters und Steuer-Empfängers Hollweg von Lippstadt nach Erwitte als Steuer-Empfänger vacant gewordene Domainen- und Steuer-Kasse zu Lippstadt ist dem bisherigen Regierungs-Supernumerar Simson übertragen worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg

Stück 24. Arnsberg, den 11. Juni 1859.

Das 18., 19. und 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

N. 273. Gesetz-Sammlung Stück 18, 19, und 20.

(Nro. 5069.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 3. Mai 1859, die Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Neuen Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna zu Berlin und die Bestätigung des Nachtrags zu ihrem Statut betreffend. Vom 23. Mai 1859.

(Nro. 5070.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1859. Vom 23. Mai 1859.

(Nro. 5071.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1859, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859 (Gesetz-Sammlung S. 242.) aufzunehmende Staatsanleihe von dreißig Millionen Thaler.

(Nro. 5072.) Verordnung, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859 aufzunehmenden Staatsanleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden. Vom 28. Mai 1859.

(Nro. 5073.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1859, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen Annahme der Staatsschuldscheine als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 28. Mai 1859 aufzunehmende Staatsanleihe von dreißig Millionen Thaler.

(Nro. 5074.) Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereines. Vom 7. August 1858.

(Nro. 5075.) Verordnung, betreffend die Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen süddeutscher Währung für die Hohenzollernschen Lande. Vom 28. Februar 1859.

(Nro. 5076.) Verordnung, betreffend die Form und das Gepräge der Münzsorten, welche in Gemäßheit der Verordnung vom heutigen Tage wegen der Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen süddeutscher Währung für die Hohenzollernschen Lande ausgeprägt werden. Vom 28. Februar 1859.

N. 274. Schließung der Rentenbank für Westphalen u. Rheinland.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1858 (Gesetz-Sammlung pro 1858 S. 273) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz auf Grund derjenigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, welche später als am 31. December 1859 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen.

Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Finanz-Minister. von Patow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Pückler.

N. 275. Modification der Emissions-Bedingungen der neuen Staats-Anleihe.

Nachdem über den fünften Theil der neuen Preußischen Staats-Anleihe von 30 Millionen Thaler gestern bereits verfügt worden ist, so werden die Emissions-Bedingungen vom 30. v. M. dahin modifizirt, daß die Bestimmung im zweiten Absatz des §. 4. derselben zur Anwendung kommt, sobald sämmtliche Zeichnungen den Betrag von 24 Millionen Thaler übersteigen.

Berlin, den 5. Juni 1859.

Der Finanz-Minister. von Patow.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 276. Personal-Chronik.

Der Director des Gymnasiums zu Osnabrück, Anton Joseph Schmidt, ist zum Director des Gymnasiums zu Brilon erwählt und diese Wahl landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 24. Mai 1859.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 277. Steuer-Empfang zu Erwitte.

Der erledigte Empfang der directen Steuern zu Erwitte ist dem bisherigen Domainen-Rentmeister und Steuer-Empfänger Höllweg verliehen und die zu dem Amtsbezirke von Störmede gehörige Gemeinde Bökenförde mit dem Empfangsbezirke Geseke vereinigt worden.

Der Regierungs-Supernumerar Simson ist gleichzeitig zum Steuer- und Domainen-Empfänger in Lippstadt bestellt worden.

Arnsberg, den 31. Mai 1859.

Zu Ende Juli d. J. werden aus dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar, sowie aus dem Gouvernanten-Institut in Droyßig eine Anzahl Jungfrauen mit dem Befähigungszeugniß, aus ersterem zur Anstellung an Elementar- und Stadtschulen, aus letzterem für den Gouvernanten-Dienst und zur Anstellung an höheren Töchterschulen entlassen werden. N. 278. Als zur Anstellung befähigt aus dem Institut zu Droyßig entlassene Jungfrauen.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kenntniß bringen, veranlassen wir die evangelischen Schul-Vorstände unseres Verwaltungsbezirkes, welche für ausreichend dotirte öffentliche Schulstellen Lehrerinnen wünschen, sich zeitig mit ihren Anträgen an uns zu wenden.

Privatpersonen haben dagegen, sich wegen Ueberweisung von Hauslehrerinnen und Gouvernanten, direct mit dem Seminar-Director Kritzinger zu Droyßig in Verbindung zu setzen.

Arnsberg, den 6. Juni 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

N. 279. Personal-Chronik.

1) Der Kreisrichter Mues in Bilstein ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht zu Lippstadt mit der Function als Gerichtskommissar in Geseke versetzt.
2) Der Gerichts-Assessor Rath in Sigmaringen ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Olpe mit der Function als Gerichtskommissar in Bilstein ernannt.
3) Der Gerichts-Assessor Buchholtz zu Geseke ist der Königlichen Gerichts-Deputation in Sigmaringen als Hülfsrichter überwiesen.
4) Der Kreisgerichts-Secretair Schrage zu Lippstadt ist an das Königliche Kreisgericht in Siegen mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Laasphe versetzt.
5) Der bisherige Hülfsbote Schmidt in Siegen ist zum Boten und Exekutor bei dem Königlichen Kreisgerichte daselbst ernannt.

Arnsberg, den 31. Mai 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

Personal-Chronik
für den Monat Mai 1859.

N. 280. Personal-Chronik.

1) Der Referendar Cremer ist zum Gerichts-Assessor ernannt.
2) Der Auskultator Schuchart ist zum Referendar befördert.
3) Der bisherige Hülfsbote Panzer zu Dortmund ist als Kreisgerichtsbote und Executor bei dem Kreisgericht daselbst definitiv angestellt.

4) Der Rechtskandidat Springorum ist als Auskultator zugelassen.

5) Die Gerichts-Assessoren Hofmann und Freiherr von Ledebur sind, ersterer in das Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, letzterer in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt.

6) Der Referendar Capitaine ist in das Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein zurückversetzt.

7) Der Kreisgerichts-Sekretair und Salarienkassen-Controleur Overbeck hierselbst ist, vom 1. Juli d. J. ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt.

8) Der Gerichts-Assessor Mitze ist im Disciplinarwege des Dienstes entlassen.

Hamm, den 1. Juni 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

N. 281. Instruction über das Verfahren bei der Frei-Erklärung von Bergwerken im Distrikt des Ober-Berg-Amts zu Dortmund wegen Unterlassung des Betriebes.

Zur Regelung des Verfahrens bei der Frei-Erklärung eines Bergwerks wegen Unterlassung des Betriebes wird den Bergämtern im Oberbergamts-District mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die nachfolgende Instruction ertheilt:

§. 1.

Auf eingehende Anzeige, daß ein Bergwerk, ohne dem Eigenthümer bewilligte Frist nicht betrieben sey, hat das Bergamt des Bezirkes den Berggeschwornen mit Befahrung der Grube und Untersuchung des Betriebszustandes zu beauftragen.

Die Untersuchung findet Statt in dem Rechtsgebiete der Clevischmärkischen Bergordnung, wenn nach der Anzeige das Bergwerk seit vier Wochen, und in dem Bereiche der Churkölnischen Bergordnung, wenn selbiges seit drei Monaten außer Betrieb ist.

In Folge dessen hat daher der Berggeschworne auf den Betriebszustand innerhalb der letzten vier Wochen oder der letzten drei Monate sein Augenmerk zu richten; die örtlichen Spuren des früheren Betriebes der Zeit nach festzustellen und nöthigenfalls durch Vernehmung von Zeugen zu ermitteln, wann der Betrieb der Grube eingestellt worden ist.

Wird bei dieser Untersuchung erwiesen, daß das Bergwerk sich im ordnungsmäßigen Betriebe befindet, so ist, wenn die Freifahrung von einem neuen Muther beantragt war, die Muthung zurückzuweisen und die Einziehung der Kosten des Verfahrens von dem Extrahenten zu veranlassen.

§. 2.

Ergiebt sich dagegen aus dem auf Erfordern des Bergamts oder von Amtswegen erstatteten Berichte des Berg-Geschwornen, daß die Grube sich nicht in ordnungsmäßigem Betrieb befindet, oder — im Rechtsbereiche der Clevemärkischen Bergordnung — seit vier Wochen oder — in dem Rechtsbereiche der

Churkölnischen Bergordnung — seit drei Monaten außer Betrieb ist, (Clevemärkische Bergordnung Cap. VII. §. 2., Churkölnische Bergordnung Th. III. Art. 9.) so erläßt das Bergamt an den Eigenthümer oder Repräsentanten des Bergwerks, bei Zufertigung einer Abschrift des Befahrungs-Protocolls, die Aufforderung, die Grube binnen vier Wochen in ordnungsmäßigen Betrieb zu setzen, mit der Verwarnung, daß, falls nach Ablauf dieser Frist die Grube in einer Woche dreimal nicht gehörig belegt gefunden werde, die Frei-Erklärung des Bergwerks erfolgen werde.

Bei den Steinkohlen-Bergwerken im Rechtsbereiche der Clevischmärkischen Bergordnung findet diese Aufforderung und die Einleitung des Verfahrens zur Frei-Erklärung nur Statt, wenn das Bergamt die Inbetriebsetzung der Grube nach Maaßgabe der Instruction für das Clevischmärkische Bergamt vom 24. Mai 1783. §. 5. Nro. 2. und des Ministerial-Erlasses vom 29. September 1821 im allgemeinen Interesse als nothwendig betrachtet. Zugleich mit dieser Aufforderung ist der Termin zur Untersuchung über die Inbetriebsetzung und Erhaltung der Grube innerhalb der gestellten Frist anzuberaumen, an Ort und Stelle vor einem Abgeordneten des Bergamts und zwar so, daß zwischen der Behändigung der Verfügung und dem Termine mindestens sechs Wochen frei bleiben.

Der Eigenthümer oder Repräsentant des Bergwerks ist zu diesem Termine unter der Verwarnung vorzuladen, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er habe zum Nachweise des ordnungsmäßig befangenen Betriebes nichts anzuführen. In dem Rechtsbereiche der Churkölnischen Bergordnung ergeht an denselben zugleich die Aufforderung, alle Zeugen und Beweismittel, durch welche der Betrieb der Grube während der letzten drei Monate oder ein erhebliches Hinderniß des Betriebes nachgewiesen werden soll, entweder zeitig vor dem Termine namhaft zu machen oder spätestens in dem Termine zu gestellen.

Die desfallsige Verfügung ist dem Adressaten durch die Post oder durch einen vereideten Boten zu übermachen.

§. 3.

Eine Abschrift dieser Verfügung ist jedem der in der zweiten und dritten Hauptrubrik des Berghypotheken-Buchs über das freizufahrende Bergwerk eingetragenen Real-Interessenten und Hypotheken-Gläubiger, sowie dem Muther, welcher die Freifahrung beantragt hat, zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Freifahrungs-Termine zuzufertigen.

Den Real-Interessenten und Hypotheken-Gläubigern ist jedoch bemerklich zu machen, daß die Frei-Erklärung die Löschung des Bergwerks im Berg-Hypothekenbuche und den Untergang aller dinglichen Rechte an demselben zur Folge habe; so wie, daß diejenigen Interessenten, welche in dem Freifahrungs-Termine nicht erscheinen und der Frei-Erklärung widersprechen, später mit ihrem Widerspruche nicht gehört werden können.

§. 4.

Sobald der Behändigungsschein über die Zustellung der nach §. 2 an den Repräsentanten oder Eigenthümer erlassenen Verfügung eingeht, ist der Berggeschworne von der erfolgten Verwarnung und dem Tage des Ablaufs der vierwöchentlichen Präclusivfrist zu benachrichtigen, mit dem Auftrage, die Grube in der Zeit vom Ablaufe der Frist bis zu dem Freifahrungs-Termine an drei Tagen in einer Woche zu befahren und nach §. 15. der Dienst-Instruction vom 26. October 1857 zu untersuchen, ob dieselbe gehörig belegt ist.

§. 5.

Berichtet der Geschworne vor dem Freifahrungs-Termine, daß er die Grube gehörig belegt gefunden habe, so ist der anberaumte Termin aufzuheben und die Einziehung der Kosten des Verfahrens von dem Bergwerks-Besitzer resp. der Gewerkschaft oder dem Extrahenten zu veranlassen, die etwa eingelegte neue Muthung aber unter Mittheilung einer Abschrift des Befahrungs-Protocolles zurückzuweisen.

§. 6.

Sucht der Eigenthümer des Bergwerks oder der Repräsentant der Gewerkschaft bei dem Bergamt vor Ablauf der vierwöchentlichen Frist (§. 2.) die Fristung des Betriebes unter Anführung von Thatsachen nach, welche geeignet erscheinen, den Antrag zu unterstützen, so ist der anberaumte Freifahrungstermin aufzuheben, und falls eine vorherige Erörterung der Angaben in dem Fristgesuche erforderlich wird, der Berggeschworne mit der Untersuchung derselben zu beauftragen.

Ist die Freifahrung von einem neuen Muther beantragt, so muß derselbe bei dieser Erörterung zugezogen; die Untersuchung darf jedoch nur auf solche Umstände gerichtet werden, welche den Betrieb überhaupt für Jedermann zur Zeit unmöglich machen.

Wird das Fristgesuch nach vorheriger Erörterung zurückgewiesen, so ist ein neuer Termin zur Freifahrung nach Vorschrift des §. 2. anzuberaumen.

§. 7.

Hat der Berggeschworne die Protocolle über die Befahrung nicht vorher dem Bergamte eingereicht, so muß er selbige in dem Freifahrungs-Termine dem Commissarius des Bergamtes vorlegen, welcher den Inhalt den anwesenden Interessenten bekannt macht. Die Erinnerungen und Anträge derselben sind zu Protocoll zu nehmen und die zur Stelle gebrachten Zeugen, so wie sonstige Beweismittel, durch welche der Befund der Befahrungs-Protocolle widerlegt werden soll, zu vernehmen.

Die Erörterung erstreckt sich jedoch ausschließlich auf den Betriebszustand der Grube an den drei Tagen, an welchen die Befahrung durch den Geschwornen Statt gefunden hat. In dem Rechtsbereiche der Churkölnischen Bergord-

nung dagegen erstreckt sich die Erörterung über den Betriebszustand der Grube während des ganzen letzten Quartals und über die etwa geltend gemachten erheblichen Betriebs-Hindernisse.

§. 8.

Nach Eingang des Termin-Protocolls über die Freifahrung und der Befahrungs-Protocolle entscheidet das Bergamt über die Frei-Erklärung durch einen Beschluß, welcher mit den Gründen auszufertigen und dem Bergeigenthümer oder dem Repräsentanten der Gewerkschaft und dem neuen Muther zu insinuiren ist.

Die Real-Interessenten und Hypotheken-Gläubiger, welche in dem Freifahrungs-Termine der Frei-Erklärung widersprochen haben, sind von dem Beschlusse mit dem Bemerken zu benachrichtigen, daß eine Ausfertigung desselben mit den Rechtfertigungs-Gründen dem Berg-Eigenthümer oder dem Repräsentanten der Gewerkschaft zugestellt ist.

§. 9.

Gegen diesen Beschluß ist die Berufung an das Oberbergamt und gegen den Bescheid des Oberbergamts der Recurs an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zuläßig. Die Beschwerdeschrift ist innerhalb sechs Wochen vom Tage der Insinuation des Beschlusses dem Bergamte einzureichen.

Die Beschwerdeschrift ist, wenn die Frei-Erklärung auf den Antrag eines neuen Muthers erfolgt, oder nicht erfolgt ist, dem Gegentheil in Abschrift zur Beantwortung innerhalb einer präclusivischen Frist von vier Wochen mitzutheilen.

Sodann sind die Acten mit der Beschwerdeschrift und (im vorerwähnten Falle) der Beantwortungsschrift dem Oberbergamte zur Abfassung des Recurs-Bescheides einzureichen.

Auf die Insinuation dieses Recursbescheides und die gegen denselben einzulegende Berufung finden ebenfalls die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

§. 10.

Die einzelnen Gewerken des freizufahrenden Bergwerks sind zu dem Freifahrungs-Termine nicht vorzuladen; sie können jedoch dem Repräsentanten der Gewerkschaft bei dem Verfahren auf ihre Kosten assistiren und ihrerseits die Berufung gegen die Frei-Erklärung einlegen.

Die Gewerken, welche in dem Freifahrungs-Termine Anträge stellen, werden ganz so wie die erschienenen Real-Interessenten angesehen.

Wird die Frei-Erklärung auf den Antrag eines Gewerken, Real-Interessenten oder Hypotheken-Gläubigers aufgehoben, ohne daß der Repräsentant der Gewerkschaft zugleich dagegen Berufung eingelegt hatte, so ist die Ausfertigung des Recurs-Bescheides dem Recurrenten einzuhändigen und der Repräsentant nur von dem Inhalte zu benachrichtigen.

§. 11.

Wird die Freifahrung eines mit Genehmigung des Bergamts fristenden Bergwerks von einem neuen Muther beantragt, so ist zunächst dem Berg-Eigenthümer oder dem Repräsentanten der Gewerkschaft zu eröffnen, daß nach Ablauf der bewilligten Frist eine fernere Verlängerung derselben unstatthaft und daher von ihm noch vor Ablauf der Frist der Betriebsplan einzureichen, so wie gemäß Art. V. der Instruction vom 6. März 1852 ein qualificirter Betriebsführer zu präsentiren sey.

Wird dieser Verfügung binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist nicht genügt, oder nach erfolgter Bestätigung des Betriebsführers und Feststellung des Betriebsplanes der Betrieb innerhalb vier Wochen nicht veranlaßt, so ist das Verfahren zur Frei-Erklärung nach Vorschrift (§§. 2. 8.) einzuleiten.

§. 12.

Sobald ein auf Frei-Erklärung des Bergwerks lautender Beschluß gültig festgestellt worden, ist selbiger durch den öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes bekannt zu machen und in dem Bergamts-Hause sechs Wochen lang auszuhängen.

Eine Ausfertigung des Beschlusses ist zu den Berghypotheken-Acten des Bergwerks zu bringen, mit dem Antrage auf Löschung im Berg-Hypothekenbuche.

§. 13.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn ein Erbstollenort auf den Antrag der Gewerkschaft einer vorliegenden Grube oder eines Muthers verstuft oder ein Erbstollen ganz für frei und der Erbstöllner seines Rechts für verlustig erklärt werden soll.

§. 14.

Die Kosten der Freifahrung fallen in den Fällen der §§. 200., 204., 244. und 249. des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 16. dem neuen Muther oder Bewerber und auch dann zur Last, wenn die nachgesuchte Frei-Erklärung zurückgewiesen wird.

Ist eine neue Muthung nicht eingelegt, und auch von Anderen auf Freifahrung nicht angetragen, so bleiben die Kosten in dem Fall der Frei-Erklärung außer Ansatz; sie sind aber von dem Bergeigenthümer oder von der Gewerkschaft zu tragen, wenn das Verfahren nach erfolgter Verwarnung (§. 2.) durch Decret oder Beschluß eingestellt wird.

Die aus der Intervention eines einzelnen Gewerken eines Hypotheken-Gläubigers oder Real-Berechtigten entstehenden besonderen Kosten sind von demselben zu berichtigen.

Die Kosten der Berufung trägt der unterliegende Theil.

Dortmund, den 25. Mai 1859.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg

Stück 25. Arnsberg, den 18. Juni 1859.

Das 21. und 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten: N. 288. Gesetz-Sammlung Stück 21. und 22.

(Nr. 5077.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Steinkohlenbergbau-Actiengesellschaft Vollmond“ errichteten und in Bochum domizilirten Actiengesellschaft. Vom 9. Mai 1859.

(Nr. 5078.) Gebührentaxe für die Friedensgerichte im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 23. Mai 1859.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen. N. 289. Personal-Chronik.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben allergnädigst geruht, dem Herrn General-Commissarius Jonas hierselbst den Titel

„Präsident der General-Commission“

zu verleihen.

Münster, den 4. Juni 1859.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung. N. 290. Stempelsache.

Des Regenten, Prinzen von Preußen, Königliche Hoheit, haben auf den Antrag der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen auch den Tauf-, Trau- und Todtenscheinen, deren Beibringung, behufs der Betheiligung bei den Pensions- und Unterstützungskassen der für immer unter der Verwaltung des Staates stehenden Eisenbahnen erforderlich ist, die Stempelfreiheit zu bewilligen geruht.

Dies wird, mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. Juli 1856, den diesseitigen Behörden, so wie im Einverständniß mit dem Königlichen Consistorium in Münster der evangelischen Pfarrgeistlichkeit zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Arnsberg, den 10. Juni 1859.

Digitized by Google

auf 20,000 Thlr. geschätzt wird, so ist immer noch eine Summe von 30,000 Thlr. zu beschaffen.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Westphalen hat daher eine bei den katholischen Bewohnern der Provinz während des Zeitraums vom 1. Juni bis zum 30. November cur. durch Deputirte abzuhaltende Hauscollecte bewilligt.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 14. Juni 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts-Präsidenten zu Hamm.

N. 294. Vorsitzende der nächsten Schwurgerichte zu Hagen und Hamm.

Zum Vorsitzenden des für das III. Quartal cur. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Hagen abzuhaltenden Schwurgerichts ist der Herr Appellationsgerichts-Rath von Goldbeck, und für die bei dem hiesigen Kreisgerichte für dieselbe Zeit mit dem 4. k. Mts. beginnenden Schwurgerichts-Sitzungen, der Herr Kreisgerichts-Director Jacobi ernannt, welches, unter Aufhebung der früheren Bekanntmachungen vom 22. v. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hamm, den 13. Juni 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Bonn.

N. 295. Aushändigung der mit der Post eingehenden an Gruben rc. adressirten Briefe, Gelder rc.

Durch Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 28. Mai d. J. sind die Königlichen Post-Anstalten angewiesen, alle mit der Post eingehenden, an Gruben oder Zechen adressirten Briefe, Gelder und Pakete den nach Vorschrift des Gesetzes vom 12. Mai 1851 bestellten Repräsentanten der Miteigenthümer eines Bergwerkes auszuhändigen, wenn nicht von Seiten der Mitglieder der betreffenden Gewerkschaft andere Bestimmungen getroffen und die desfalls ausgefertigten Beschlüsse den Königlichen Postbehörden mitgetheilt worden sind.

Die Miteigenthümer der auf der rechten Rheinseite unseres Distriktes gelegenen Bergwerke werden von dieser Anweisung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Bonn, den 7. Juni 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Westphälischen Eisenbahn.

N. 296. Personen-Beförderung auf der Westphälischen Eisenbahn

Vom 15. d. Mts. ab sollen mit den, an die Züge V. und VI. unsres Fahrplans anschließenden Güterzügen zwischen Soest und Paderborn auch Passagiere II., III. und IV. Klasse befördert werden, soweit dazu die Plätze eines anzuhängenden Personenwagens ausreichen.

Der Zug V. fährt von Soest ab um 3 Uhr 55 Minuten Morgens und erreicht Paderborn um 6 Uhr 34 Minuten;

Der Zug VI. fährt von Paderborn ab um 8 Uhr 30 Minuten Abends und erreicht Soest um 11 Uhr Nachts.

Beide Züge halten an allen Zwischenstationen.

Münster, den 10. Juni 1859.

N. 297. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II Nro. 3 bis 16:

vom 1sten October dss. J. ab bei der
Rentenbank-Kasse zu Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Renten-Briefe jener Kasse mit der Post, aber frankirt, und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weitern Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Münster, den 9. Mai 1859

* * *

a. Verzeichniß

der am 9. Mai 1859 ausgeloos'ten, am 1. October 1859 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

19 Stück litt. A. von Tausend Thalern.

Nro. 227. 489. 557. 628. 677. 769. 776. 1639. 1779. 2669. 2801. 3026 3171. 3208. 3556. 4608. 5253. 5254. 5255.

6 Stück litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nro. 146. 166. 301. 434. 1016. 1294.

38 Stück litt. C. von Einhundert Thalern.

Nro. 36. 358. 424. 475. 1107. 1588. 1878. 2701. 2994. 3076. 3354. 3420. 3556. 3893. 3996. 4149. 4268. 4340. 5038. 5588. 5688. 6026. 6441. 6787. 7235. 7236. 7847. 8522. 8523. 8524. 8871. 9337. 9431. 9432. 9826. 9916. 9935. 10,399.

22 Stück litt. D. von Fünf und zwanzig Thalern.

Nro 427. 513. 1841. 2050. 4441. 4510. 4762. 4763. 5070. 5127. 5249. 6041. 7952. 8122. 8699. 8770. 8771. 8772. 8773. 8774. 8781. 8782.

1003 Stück litt. E. von Zehn Thalern.

Nro. 29. 68. 87. 94. 103. 106. 117. 134. 135. 147. 191. 207. 224. 235. 249. 273. 294. 324. 325. 376. 430. 483. 485. 521. 524. 531. 553. 610. 612. 615. 644. 648. 686. 688. 689. 698. 707. 723. 732. 752. 754. 757. 803. 804. 808. 825. 826. 832. 874. 876. 877. 878. 879. 882. 883. 890. 902. 919. 924. 946. 958. 966. 971. 978. 980. 981. 991. 1001. 1007. 1037. 1061. 1070. 1098. 1117. 1143. 1146. 1151. 1161. 1162. 1163. 1188. 1192. 1199. 1205. 1207. 1242. 1248. 1256. 1264. 1277. 1288. 1289. 1294. 1295. 1345. 1358. 1366. 1389. 1403. 1414. 1429. 1487. 1521. 1544. 1552. 1556. 1571. 1572. 1596. 1615. 1631. 1637. 1668. 1687. 1707. 1714. 1715. 1738. 1739. 1742. 1746. 1757. 1765. 1767. 1777. 1812. 1853. 1860. 1865. 1866. 1867. 1868. 1873. 1883. 1909. 1916. 1923. 1931. 1932. 1963. 1990. 2049. 2058. 2059. 2062. 2093. 2102. 2119. 2175. 2176. 2177. 2199. 2202. 2207. 2246. 2310. 2318. 2319. 2330. 2338. 2358. 2371. 2373. 2383. 2406. 2407. 2416. 2417. 2432. 2433. 2434. 2439. 2444. 2445. 2450. 2486. 2487. 2515. 2518. 2521. 2543. 2556. 2558. 2559. 2581. 2613. 2625. 2633. 2642. 2656. 2661. 2678. 2688. 2700. 2748. 2754. 2763. 2774. 2788. 2790. 2811. 2812. 2814. 2820. 2828. 2833. 2857. 2865. 2866. 2881. 2916. 2923. 2931. 2946. 2947. 2948. 2960. 2961. 3005. 3008. 3030. 3031. 3032. 3053. 3075. 3086. 3111. 3116. 3125. 3130. 3134. 3168. 3172. 3177. 3182. 3223. 3258. 3259. 3264. 3268. 3272. 3283. 3288. 3304. 3317. 3347. 3353. 3360. 3389. 3403. 3404. 3405. 3412. 3415. 3436. 3437. 3469. 3479. 3563. 3604. 3605. 3610. 3616. 3627. 3628. 3633. 3647. 3651. 3652. 3653 3654. 3655. 3656. 3667. 3668. 3679. 3700. 3707. 3715. 3724. 3747. 3784. 3785. 3831. 3862. 3864. 3888. 3889. 3890. 3919. 3928. 3935. 3936. 3938. 3946. 3958. 3970. 3988. 3989. 4006. 4007. 4008. 4065. 4072. 4106. 4109. 4185. 4187. 4190. 4191. 4192. 4193. 4194. 4195. 4196.

4197. 4198. 4216. 4219. 4220. 4230. 4246. 4247. 4248. 4265.
4275. 4283. 4289. 4299. 4375. 4383. 4393. 4401. 4409. 4447.
4454. 4460. 4478. 4485. 4495. 4496. 4522. 4549. 4550. 4555.
4584. 4585. 4608. 4609. 4613. 4615. 4616. 4624. 4625. 4630.
4631. 4632. 4649. 4703. 4715. 4723. 4746 4776. 4779. 4795.
4816. 4829. 4864. 4868. 4870. 4876. 4886. 4921. 4922. 4931. 4945.
4969. 4973. 5016. 5034. 5046. 5053. 5073. 5082. 5098. 5105.
5106. 5107. 5119. 5130. 5136. 5146. 5161. 5184. 5217. 5231.
5251. 5272. 5294. 5295. 5296. 5317. 5318. 5319. 5320. 5321.
5323. 5359. 5364. 5365. 5374. 5380. 5394. 5398. 5402. 5409.
5416. 5419. 5441. 5457. 5475. 5477. 5500. 5505. 5507. 5508.
5517. 5519. 5535. 5550. 5561. 5563. 5564. 5568. 5593. 5617.
5627. 5638. 5652. 5667. 5690. 5699. 5706. 5721. 5722. 5728.
5745. 5753. 5758. 5773. 5777. 5781. 5792. 5795. 5806. 5807.
5808. 5809. 5810. 5817. 5848. 5862. 5890. 5902. 5903. 5922.
5925. 5928. 5967. 5971. 5977. 5990. 5995. 6003. 6025. 6039.
6065. 6070. 6121. 6150. 6153. 6164. 6167. 6200. 6214. 6227.
6228. 6246. 6247. 6270. 6276. 6281. 6282. 6286. 6302. 6326.
6332. 6352. 6357. 6365. 6385. 6386. 6403. 6404. 6406. 6416.
6432. 6435. 6441. 6443. 6444. 6453. 6456. 6485. 6488. 6489.
6490. 6496. 6503. 6536. 6539. 6550. 6556. 6557. 6558. 6559.
6560. 6585. 6592. 6603. 6640. 6657. 6666. 6691. 6712. 6719.
6722. 6764. 6765. 6777. 6778. 6800. 6801. 6833. 6834. 6835.
6847. 6848. 6858. 6859. 6873. 6893. 6900. 6985. 6986. 7004.
7036. 7037. 7048. 7061. 7075. 7081. 7103. 7104. 7110. 7111.
7114. 7128. 7139. 7143. 7147. 7180. 7242. 7243. 7247. 7266.
7278. 7279. 7280. 7282. 7290. 7297. 7332. 7394. 7412. 7413.
7415. 7551. 7613. 7675. 7676. 7690. 7712. 7761. 7762. 7764.
7779. 7788. 7789. 7801. 7802. 7845. 7847. 7848. 7857. 7885.
7886. 7887. 7888. 7889. 7905. 7917. 7918. 7930. 7931. 7944.
7945. 7946. 8011. 8015. 8032. 8041. 8042. 8044. 8050. 8071.
8082. 8100. 8110. 8113. 8126. 8127. 8128. 8129. 8130. 8131.
8132. 8133. 8134. 8136. 8147. 8180. 8181. 8189. 8190. 8195.
8196. 8206. 8219. 8229. 8237. 8241. 8259. 8263. 8267. 8275.
8280. 8295. 8303. 8304. 8306. 8309. 8335. 8337. 8354. 8361.
8380. 8392. 8433. 8435. 8436. 8443. 8452. 8454. 8470. 8506.
8516. 8519. 8534. 8546. 8547. 8558. 8565. 8571. 8584. 8585.
8594. 8595. 8603. 8636. 8654. 8655. 8681. 8685. 8686. 8887.
8688. 8689. 8691. 8695. 8696. 8697. 8698. 8699. 8703. 8730.
8731. 8735. 8740. 8751. 8762. 8763. 8777. 8825. 8859. 8902.
8903. 8922. 8954. 8958. 8959. 8960. 8961. 8963. 8964. 8965.

8971. 8999. 9013. 9017. 9018. 9025. 9026. 9027. 9028. 9029.
9030. 9031. 9032. 9033. 9034. 9035. 9036. 9043. 9070. 9082.
9083. 9085. 9138. 9147. 9148. 9149. 9150. 9151. 9152. 9153.
9154. 9155. 9156. 9157. 9158. 9160. 9161. 9162. 9186. 9230.
9231. 9238. 9241. 9243. 9313. 9331. 9410. 9452. 9453.
9461. 9462. 9484. 9525. 9526. 9551. 9553. 9554. 9555. 9557.
9573. 9574. 9580. 9652. 9685. 9686. 9727. 9734. 9738. 9793.
9928. 9942. 9958. 9959. 9962. 9976. 9994. 9995. 10,004. 10,005.
10,034. 10,106. 10,116. 10,130. 10,170. 10,171. 10,176. 10,178.
10,199. 10,200. 10,201. 10,202. 10,203. 10,204. 10,205. 10,206.
10,207. 10,217. 10,218. 10,219. 10,229. 10,230. 10,233. 10,234.
10,248. 10,303. 10,304. 10,306. 10,312. 10,313. 10,329. 10,338.
10,339. 10,340. 10,341. 10,342. 10,343. 10,373. 10,374. 10,375.
10,385. 10,386. 10,411. 10,412. 10,450. 10,455. 10,456. 10,457.
10,458. 10,459. 10,460. 10,461. 10,462. 10,463. 10,464. 10,465.
10,466. 10,479. 10,481. 10,482. 10,491. 10,492. 10,501. 10,502.
10,503. 10,504. 10,505. 10,506. 10,509. 10,510. 10,511. 10,512.
10,522. 10,523. 10,524. 10,549. 10,550. 10,560. 10,575. 10,576.
10,577. 10,581. 10,582. 10,614. 10,620. 10,622. 10,634. 10,679.
10,681. 10,686. 10,689. 10,692. 10,703. 10,704. 10,705. 10,727.
10,728. 10,729. 10,730. 10,731. 10,763. 10,781. 10,782. 10,783.
10,799. 10,806. 10,807. 10,808. 10,809. 10,908. 10,909. 10,910.
10,911. 10,912. 10,913. 10,914. 10,915. 10,918. 10,919. 10,920.
10,921. 10,988. 10,989. 10,990. 10,992. 10,993. 10,994. 10,995.
11,050. 11,267. 11,268. 11,269. 11,274. 11,275. 11,276. 11,277.
11,299. 11,300. 11,367. 11,368. 11,369. 11,395. 11,396. 11,397.
11,403. 11,404. 11,411. 11,412. 11,419. 11,420. 11,421. 11,422.
11,425. 11,432. 11,461. 11,477. 11,478. 11,479. 11,480. 11,481.
11,482. 11,483. 11,484. 11,485. 11,496. 11,497. 11,498. 11,499.
11,500. 11,501. 11,502. 11,503. 11,504. 11,505. 11,508. 11,509.
11,510. 11,511. 11,512. 11,513. 11,514. 11,515. 11,516. 11,517.
11,518. 11,519. 11,520. 11,521. 11,522. 11,523. 11,524. 11,525.
11,526. 11,527. 11,528. 11,539. 11,540. 11,621.

* * *

b. Verzeichniß

der bereits früher ausgeloos'ten und schon seit zwei Jahren noch rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

Pro 1. October 1854:

1 Stück litt. E. Nro. 5546 zu 10 Thlr.

Pro 1. October 1855:
3 Stück litt. D. Nro. 3236, 3597, 4038 zu je 25 Thlr.
1 " " E. " 3562 zu 10 Thlr.
Pro 1. April 1856:
2 Stück litt. C. Nro. 1935, 2037 zu je 100 Thlr.
1 " " D. " 2241 zu 25 Thlr.
1 " " E. " 756 " 10 Thlr.
Pro 1. October 1856:
2 Stück litt. C. Nro. 751, 7498 zu je 100 Thlr.
2 " " D. " 1148, 3075 " " 25 Thlr.
Pro 1. April 1857:
1 Stück litt. D. Nro. 4354 zu 25 Thlr.

Münster, den 9. Mai 1859.

N. 298. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Mittelst Erlasses des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten vom 28. v. Mts. ist dem Arzte Dr. Oscar Groos in Laasphe die Befugniß zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien nach den Vorschriften des Regulativs vom 20. Juni 1843 ertheilt worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ludwig Prinz ist, mit Belassung seines Wohnsitzes in Lüdenscheid, zum Kreis-Wundarzt des Kreises Altena ernannt worden.

Die durch Versetzung des seitherigen Pfarrers Böddicker zu Stockum erledigte Schul-Inspection Balve ist dem katholischen Pfarrer Henkelmann zu Allendorf übertragen worden.

Dem Gymnasial-Director Dr. Jordan zu Soest ist die Erlaubniß ertheilt, eine Privatschule zur Vorbereitung auf den Gymnasial-Unterricht zu eröffnen.

Der zum Bürgermeister der Stadt Schwerte, Kreises Dortmund, gewählte Büreau-Diätar Wilms ist bestätigt und in das Amt eingeführt worden.

Der Gewerke Friedrich Hellmich in Winz ist zum 1. Beigeordneten des Amtes Hattingen, Kreises Bochum, ernannt worden.

Der Kaufmann Theodor Winkhaus zu Lösenbach ist zum Beigeordneten des Amtes Lüdenscheid, Kreises Altena, ernannt worden.

Der Geometer Eduard Alteraugе in Drolshagen ist zum Beigeordneten des dasigen Amtes ernannt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg

Stück 26. Arnsberg, den 25. Juni 1859.

Bekanntmachung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. N. 299. Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1. October d. J. beginnenden Cursus der Königlichen Central-Turn-Anstalt in Berlin.

Am 1. October d. J. wird an der Königlichen Central Turn Anstalt hierselbst ein neuer Cursus für Civil-Eleven beginnen und sechs Monate dauern.

Die näheren Mittheilungen über Einrichtung und Zweck der Central-Turn-Anstalt und die in ihr zu erreichende Ausbildung in der Gymnastik sind in der Bekanntmachung vom 15. Juli 1854 (Nro. 14885), abgedruckt in Nro. 169 des Staats-Anzeigers von demselben Jahre, enthalten, und wird hierdurch auf dieselbe verwiesen.

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann; oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen.

Den Eleven verbleibt neben ihrer Beschäftigung in der Central-Turn-Anstalt Zeit zu anderweiter Ausbildung.

Sofern für einzelne Eleven die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer ihnen, den Aufenthalt hierselbst erleichternden Unterstützung nachgewiesen wird, kann ihnen eine solche bewilligt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus sind spätestens bis zum 25. Juli d. J. bei den betreffenden Königlichen Regierungen, resp. Provinzial-Schul-Collegien einzureichen.

Berlin, den 17. Juni 1859.

Bekanntmachung des Präsidiums des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster. N. 300. Personal-Chronik.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und

Medicinal-Angelegenheiten ist die 1. Secretairstelle bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium dahier dem Consistorial-Secretair Heinrich Pellinghoff verliehen worden.

Münster, den 17. Juni 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 301. Personal-Chronik.

Der bisherige Schulamts-Candidat Dr. Adolph Stelkens ist zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Recklinghausen erwählt und diese Wahl landesherrlich bestätigt.

Münster, den 9. Juni 1859.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 302. Beförderung von Auswanderern.

Nachdem die Kaufleute und Schiffsrheder Rübcke und Wölmer, Firma C. Rübcke & Wölmer zu Hamburg, der ihnen ertheilten Befugniß zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge in den diesseitigen Staaten entsagt haben, ist dem Schiffsmakler August Bolten zu Hamburg von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Concession ertheilt, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Amerika und Australien innerhalb der Preußischen Staaten zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge, unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierungen, Agenten zu bestellen.

Für die Auswanderung nach Brasilien ist diese Erlaubniß jedoch nur unter der Bedingung ertheilt, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, die späterhin abzuarbeiten sind, ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Der Kaufmann Heinrich Carl Platzmann zu Berlin ist von dem rc. Bolten zu seinem General-Agenten für den ganzen Umfang der Preußischen Monarchie concessionirt worden.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 19. Juni 1859.

N. 303. Erledigte Kreisthierarztstelle.

Zur Wiederbesetzung der erledigten, mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thalern verbundenen Kreis-Thierarztstelle für den Bezirk Siegen-Wittgenstein fordern wir diejenigen Candidaten, die solche zu erlangen wünschen, hierdurch auf, unter Beifügung der Approbation als Kreis-Thierarzt, eines Sittenzeugnisses und des Curriculum vitae binnen acht Wochen sich bei uns zu melden.

Arnsberg, den 15. Juni 1859.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die bei unserer Haupt-Kasse im 1. Quartal d. J. eingegangenen Domainen-Ablöse-Kapitalien sind den betreffenden Domainen-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Diese Quittungen sind daher bei den betreffenden Rentbeamten gegen Zurückgabe der Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen. № 304 Empfangnahme der Quittungen über die im 1. Quartal 1859 eingetragenen Domainen-Ablösungsgelder.

Arnsberg, den 16. Juni 1859.

Nachstehende Bestimmungen des unterm 17. Mai d. J. Allerhöchst genehmigten Reglements über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege: N. 305. Natural-Verpflegung der Truppen im Kriege.

§. 8.

„Marschirende Truppen bezahlen, vom Mobilmachungstage ab, die von den Communen auf Grund des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 verabfolgte Mund- und Fourage-Verpflegung nicht mehr baar zur Stelle, sondern erheben dieselbe gegen Quittung.

§. 17.

Die tägliche Victualienportion besteht:

1) an Fleisch in
15 Loth (1/2 Pfund) frischem oder gesalzenem Fleisch, — Gewicht des rohen Fleisches, — oder in
10 Loth (1/3 Pfund) geräuchertem Rind- oder Hammelfleisch, oder in
7 1/2 Loth (1/4 Pfund) Speck;

2) an Gemüsen in
6 Loth (1/5 Pfund) Reis oder
7 1/2 Loth (1/4 Pfund) ordinairer Graupe resp. Grütze (Hafer-, Buchweizen, Haide- oder Gersten-Grütze) oder
15 Loth (1/2 Pfund) Hülsenfrüchten (Erbsen, Linsen, Bohnen) oder
15 Loth (1/2 Pfund) Mehl oder
3 Pfund Kartoffeln;

3) an Salz in
1 1/2 Loth,

4) an Branntwein in
1/10 Quart.

§. 27.

Ueber die Verpflegung durch die Quartiergeber ist im §. 9. des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 bestimmt, daß der Einquartirte — sowohl der Offizier und Beamte, als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische des Wirths zu begnügen habe, daß demselben aber bei etwa vorkommenden Streitigkeiten dasjenige gewährt werden müsse, was er nach dem Verpflegungs-Regulativ (§. 17. dieses Reglements) bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt seyn würde.

§. 28.

Die volle Beköstigung soll dem Soldaten in der Regel auch dann zu Theil werden, wenn er zu später Tageszeit in dem Quartier eintrifft. Bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen kann der kommandirende General jedoch gestatten, an einzelnen Orten nur einen Theil der Mahlzeit, z. B. das Mittagessen allein, oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein, zu empfangen.

Ebenso ist es in außerordentlichen Fällen zulässig, von den Quartiergebern nur die Victualien-Verpflegung und das Brod aus Magazinen zu empfangen.

§. 36.

An den Marsch- und Ruhetagen, so wie an den mit den Märschen verbundenen Aufenthaltstagen wird unter gewöhnlichen Verhältnissen die Verpflegung durch die Quartiergeber gewährt. Verbleibt indeß ein Truppentheil an einem Orte des Inlandes, mit Einschluß des Tages des Eintreffens, länger als drei Tage, so darf die Marschverpflegung höchstens nur für die ersten drei Tage empfangen werden. Nach dem Aufhören der Marsch-Verpflegung tritt dann die Geld-Abfindung resp. die Magazin-Verpflegung ein."

werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 20. Juni 1859.

N. 306. Erhebung eines Steuerzuschlags von 25 Pro-Cent

Nachdem mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. d. Mts. die Mobilmachung von 6 Armee-Corps angeordnet worden, wird der im Gesetze vom 21. v. Mts. Nro. 5068, Gesetz-Sammlung Seite 244 bestimmte Zuschlag von 25 Prozent zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, abzüglich des nach dem §. 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 Nro. 3381 den Städten zufließenden Drittheils vom Rohertrage der Mahlsteuer vom 1. Juli d. Js. ab in Hebung gesetzt.

Arnsberg, den 23. Juni 1859.

N. 307. Patent-Verleihung

Dem Instrumentenmacher F. Andreas Siemenroth zu Cüstrin ist unter dem 11. Juni 1859 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung des Stimmstocks an Streich-Instrumenten

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein Extra-Beiblatt.)

Extra-Beiblatt

zum 26. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 25. Juni 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nachdem Allerhöchsten Orts die in Bochum domicilirte Actien-Gesellschaft „Steinkohlenbergbau-Actiengesellschaft Vollmond" unterm 9. v. Mts. bestätigt worden ist, bringen wir die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, so wie die Statuten der Gesellschaft nachstehend zur öffentlichen Kenntniß. N. 308 Steinkohlenbergbau-Actiengesellschaft Vollmond.

Arnsberg, den 21. Juni 1859.

* * *

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Benennung „Steinkohlenbergbau-Actiengesellschaft Vollmond," welche beabsichtigt, innerhalb des Märkischen Bergamtsbezirks Bochum im Regierungsbezirk Arnsberg Bergwerke zur Ausbeutung von Steinkohlen und sonstigen beibrechenden Mineralien zu erwerben und zu betreiben; Steinkohlen zu fördern, zu verkaufen und zu verkoken und die zu diesen Zwecken von der Gesellschaft dienlich befundenen Grundstücke, Wege, Strecken, Eisenbahnen, Transportmittel und Gebäude, sowohl über als unter Tage zu erwerben — auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 genehmigt und dem in der notariellen Urkunde vom 26. März 1859 festgestellten Gesellschaftsstatut die landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten notariellen Acte vom 26. März 1859 für immer verbunden und nebst dem Wortlaut des Statuts durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Mai 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons.

Statut
der
Steinkohlenbergbau-Actiengesellschaft Vollmond zu Bochum.

Titel I.
Bildung, Namen, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den Unterzeichneten und allen denjenigen, welche sich durch nachträglichen Beitritt oder durch Erwerbung von Actien betheiligen werden, durch gegenwärtige Urkunde und auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 eine Actiengesellschaft unter der Firma:

„Steinkohlenbergbau-Actiengesellschaft Vollmond"

errichtet.

§. 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bochum und ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Kreisgerichte daselbst; doch ist die Gesellschaft verpflichtet, neben dem Gerichtsstande ihres Wohnsitzes auch bei den Gerichten des Inlandes, in deren Bezirken sie gewerbliche Etablissements besitzt, wegen der auf letztere sich beziehenden Geschäfte und Verbindlichkeiten, als Beklagte Recht zu nehmen. Auf Klagen der Actionaire als solcher gegen die Gesellschaft findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Bestätigung des Statuts gerechnet, festgesetzt. Eine Verlängerung derselben kann vor Ablauf dieser Frist von der Generalversammlung nach näherer Bestimmung des §. 31. beschlossen werden. Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

§. 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

Erwerbung und Betrieb von Bergwerken zur Ausbeutung von Steinkohlen und sonstigen beibrechenden Mineralien in dem Königlich Preußischen Märkischen Bergamtsbezirke Bochum; Förderung, Verkauf und Verkokung von Steinkohlen und Erwerbung der zu solchen Zwecken von

der Gesellschaft dienlich befundenen Grundstücke, Wege, Strecken, Eisenbahnen, Transportmittel und Gebäude, sowohl über als unter Tage.

Titel II.

Gesellschaftskapital, Actien und Actionaire.

§. 5.

Das Gesellschaftskapital ist auf die Summe von Einer Million Thaler festgestellt, welches in fünftausend Stück Actien, jede zu zweihundert Thalern, getheilt ist.

§. 6.

Die Actien der Steinkohlenbergbau-Actiengesellschaft Vollmond werden, auf den Inhaber lautend, nach Formular A. in der Anlage ausgefertigt, mit einer fortlaufenden Nummer versehen und aus einem Stammregister ausgezogen. Die Actien werden von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Die Einzahlungen erfolgen nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft auf Aufforderung des Verwaltungsrathes durch die im §. 11. erwähnten Gesellschaftsblätter in Raten von höchstens zwanzig Prozent und in Zwischenräumen von nicht weniger als zwei Monaten an die Gesellschaftskasse zu Bochum, oder an die in der Aufforderung des Verwaltungsrathes näher zu bezeichnenden Bankhäuser anderer Orte. Die eingezahlten Beträge werden, vom Tage der Einzahlung anfangend, mit fünf Prozent verzinset. Auch steht es den Actionairen frei, den ganzen Betrag ihrer Actien sofort einzuzahlen, und wird dieser dann ebenfalls mit fünf Prozent verzinset. Die Verzinsung der Theilzahlungen wird durch Kürzung an den jedesmal nächsten Zahlungen regulirt. Die Verzinsung überhaupt hört dann auf, wenn die letzte Theilzahlung eingefordert ist, bezüglich, wenn vom Tage der ersten Einzahlung an zwei Jahre verflossen sind.

Mit jeder Actie werden für fünf Jahre Dividendenscheine nach Formular B. nebst Talon laut Formular C. ausgegeben, welche die Unterschrift von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes tragen und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 7.

Derjenige Actionair, welcher innerhalb der nach §. 6 bestimmten Frist die Zahlung nicht leistet, hat fünf Prozent Verzugszinsen des ausgeschriebenen Betrages mit demselben zu entrichten.

Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten, durch rekommandirte Briefe an den aus der ursprünglichen Actienzeichnung oder aus der letzten Ratenzahlung dem Verwaltungsrathe bekannten Inhaber geschehenen und durch die Gesellschaftsblätter zu erlassenden Aufforderung die Zahlung nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin gezahlten Raten zum Vortheil der Gesellschaft als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Actienzeichnung dem Actionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von

Actien, als erloschen zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf den Beschluß des Verwaltungsrathes durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern, unter Angabe der Nummer der Actie, resp. des Quittungsbogens. An die Stelle der auf diese Weise ausgeschiedenen Actionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Actienzeichner zugelassen werden. Gegen den Beschluß des Verwaltungsrathes, wodurch der Actionair wegen nicht rechtzeitig geleisteter Zahlung eines eingeforderten Actienbetrages seiner Rechte verlustig erklärt worden, kann derselbe innerhalb vier Wochen, von dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses, sich von der Generalversammlung restituiren lassen. Will der Verwaltungsrath von der Befugniß, die eingezahlten Raten verfallen und die Ansprüche erloschen zu erklären, keinen Gebrauch machen, so ist er statt dessen auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst Zinsen gegen die ersten Actienzeichner, so lange dieselben gesetzlich verhaftet sind, oder gegen diejenigen, welche mit Rechtsverbindlichkeit an deren Stelle getreten sind, gerichtlich einzuklagen.

§. 8.

Ueber die gemachten Einzahlungen werden auf den Namen lautende Interimsscheine (Quittungsbogen) ausgegeben, die von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes, oder einem Mitgliede desselben und dem Kassirer der Gesellschaft, dessen Name und Berechtigung öffentlich in den im §. 11. bezeichneten Gesellschaftsblättern bekannt gemacht ist, vollzogen werden. Nach erfolgter voller Einzahlung werden die Quittungsbogen gegen die Actiendokumente umgetauscht. Ein jeder Actienzeichner ist zwar befugt, seine Rechte aus der Zeichnung und den von ihm geleisteten Einzahlungen auf Andere zu übertragen, er bleibt aber für den vollen Betrag des von ihm gezeichneten Actienkapitals verpflichtet und kann von dieser Verbindlichkeit vor Einzahlung von vierzig Prozent gar nicht, nach Einzahlung von vierzig Prozent nur durch Beschluß des Verwaltungsrathes der Gesellschaft befreit werden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften der etwa geschehenen Uebertragungen von Quittungsbogen zu prüfen.

§. 9.

Nur bis zum Betrage der Actien ist jeder Actionair zur Zahlung verpflichtet, mit Ausnahme der im §. 7. vorgesehenen Zinszahlung.

Jeder Actionair nimmt durch die Zeichnung oder durch den Erwerb einer Actie, soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft, oder überhaupt um Streitigkeiten mit derselben handelt, seinen Gerichtsstand vor dem Königlichen Kreisgerichte zu Bochum. Alle Insinuationen an die Actionaire erfolgen gültig an die von ihnen zu bestimmende, in Bochum wohnende Person, oder an das von ihnen zu bezeichnende, daselbst vorhandene Haus, nach Maaßgabe des §. 21. Titel 7. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses in Bochum auf dem Prozeßbüreau des Königlichen Kreisgerichts daselbst.

§. 10.

Wenn Actien, Interimsquittungen oder Talons verloren gehen oder vernichtet werden, ist deren Aufgebot und Mortifikation bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bochum zu veranlassen. Das desfallsige Verfahren findet nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften statt. Die öffentlichen Aufgebote erfolgen jedenfalls auch durch die im §. 11. bezeichneten Blätter. An Stelle der gerichtlich für mortifizirt erklärten Actien, Interimsquittungen oder Talons fertigt der Verwaltungsrath, unter Eintragung des Datums des rechtskräftigen Urtheils in das Stammregister, neue Dokumente aus.

Verlorene oder vernichtete Dividendenscheine können nicht mortifizirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 28.) bei dem Verwaltungsrathe angemeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actie oder sonst in glaubhafter Weise dargethan hat, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

§. 11.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen:

1) in dem Preußischen Staats-Anzeiger,
2) in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Arnsberg,
3) in der Cölnischen Zeitung,
4) in dem Bochumer Kreisblatte,
5) in der Vossischen Zeitung in Berlin.

Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes, mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Arnsberg, ein anderes bestimmt hat. Der Letzteren bleibt es überlassen, die Wahl anderer Blätter zu fordern und nöthigenfalls vorzuschreiben. Die desfallsigen Verfügungen sowohl, wie die von der Generalversammlung getroffene anderweitige Wahl eines Gesellschaftsblattes, sind durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg, durch die übrigbleibenden Gesellschaftsblätter und durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die inländischen Gesellschaftsblätter erscheinen, zu veröffentlichen.

Titel III.

Vom Verwaltungsrathe.

§. 12.

Zur oberen Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie zur Vertretung derselben, wird ein aus sieben Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath von der Generalversammlung der Actionaire gewählt. Die Majorität des Verwaltungsrathes, der Präsident und der Vicepräsident desselben, so wie die Mehrheit der Mitglieder der Revisionskommission müssen Inländer seyn. Die Wahlverhand-

lung erfolgt nach der im §. 21. vorgeschriebenen Form vor einem Notar oder Richter, und ein von diesen über das Resultat derselben ausgestellter Act giebt die Legitimation der Verwaltung. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes sind durch die im §. 11. erwähnten Blätter jährlich bekannt zu machen.

Die Erneuerung des Verwaltungsrathes geschieht in der Weise, daß

a) in jedem der beiden ersten Jahre ihrer Funktion je zwei,
b) in jedem dritten Jahre die drei am längsten fungirenden Mitglieder desselben ausscheiden.

So lange sich der Turnus noch nicht gebildet hat, werden die Ausscheidenden durch das Loos bestimmt. Dieselben sind wieder wählbar. Für Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche während ihrer Funktionsperiode austreten, wählen die übrigen in der nächsten Conferenz versammelten Mitglieder andere, mit denselben Befugnissen und Pflichten, wie ein von der Generalversammlung gewähltes Verwaltungsrathsmitglied. Die Funktionen dieser zur Ergänzung des Verwaltungsrathes gewählten Mitglieder erlöschen mit dem Tage der nächsten Generalversammlung der Actionaire. In dieser nächsten Generalversammlung erfolgt die Neuwahl für das ausgeschiedene Verwaltungsrathsmitglied für die Zeit, welche der Ausgeschiedene noch zu fungiren haben würde. Die interimistischen Ergänzungswahlen müssen ebenfalls zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll erfolgen. Das Resultat derselben ist durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 13.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß fünfzehn Actien für sich in der Gesellschaftskasse hinterlegen; diese bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrathsmitglied dauern, unveräußerlich und dienen als Pfand für die Sicherheit der Ansprüche der Gesellschaft an das Mitglied.

§. 14

Der Verwaltungsrath erwählt durch absolute Stimmenmehrheit unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Die Namen derselben sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Ihre Functionen dauern Ein Jahr, nach dessen Ablauf beide wieder wählbar sind. Sind beide abwesend, so tritt das an Jahren älteste der anwesenden Mitglieder an deren Stelle.

§. 15.

Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, seinen Geschäftsbetrieb durch ein Reglement zu ordnen. Er versammelt sich, so oft er es für nöthig hält, an festzusetzenden Tagen auf Einladung des Präsidenten, in der Regel mindestens jeden Monat am Sitze der Gesellschaft, bezüglich im Gesellschaftslokale, um von dem Gange des Geschäfts Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Ausnahmsweise kann, wenn von der Mehrzahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes

der desfallsige Antrag gestellt wird, der Verwaltungsrath auch an einem anderen Orte zusammentreten.

Auf Antrag zweier Mitglieder ist der Präsident verpflichtet, zu einer Versammlung einzuladen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich. Die Einladungen der Verwaltungsrathsmitglieder erfolgen mittelst mindestens acht Tage vor der Versammlung zur Post gegebener rekommandirter Briefe durch den Präsidenten oder Vicepräsidenten. Ueber die Verhandlungen sind Protokolle aufzunehmen, welche von den Anwesenden zu unterzeichnen sind.

§. 16.

Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten derselben. Er ernennt und entläßt alle Beamte der Gesellschaft, bestimmt ihre Besoldung und sonstige Emolumente, schließt mit ihnen Verträge ab und ertheilt ihnen Instructionen und Vollmachten. Zur Anstellung eines Beamten auf länger als zehn Jahre oder mit einer Besoldung von jährlich mehr als achthundert Thalern, außer freier Wohnung, Feuerung und Beleuchtung, so wie zur Bestimmung einer Tantieme für einen Beamten, bedarf es der Genehmigung der Generalversammlung. Dieselbe Genehmigung ist erforderlich zur Erwerbung oder Veräußerung eines Immobile zum Preise von mehr als zehntausend Thalern. Im Uebrigen erstreckt sich die Befugniß des Verwaltungsrathes zur Vertretung der Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten auch auf alle diejenigen Fälle, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern. Die Gesellschaft wird nur durch solche Verträge, Vollmachten und andere Verhandlungen verpflichtet, deren Ausfertigung von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und einem Anderen unterzeichnet sind, der als solcher von dem Verwaltungsrathe bestellt und dessen Name öffentlich durch die im §. 11. bezeichneten Gesellschaftsblätter bekannt gemacht ist.

§. 17.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes erhält eine Remuneration von vierhundert Thalern jährlich; außerdem erhält derselbe, so wie auch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, von der beschlossenen Dividende eine Tantieme von fünf Prozent. An Reisekosten wird den Mitgliedern des Verwaltungsrathes die Vergütung der Lokomotionskosten gewährt. Außerdem erhalten sie, mit Ausnahme des Vorsitzenden, für jeden Reise- und Functionstag drei Thaler Diäten.

Der Generalversammlung bleibt vorbehalten, über die Remuneration des Verwaltungsrathes anderweite Bestimmung zu treffen.

Titel IV.

Von den Generalversammlungen.

§. 18.

Die Generalversammlung, regelmäßig constituirt, stellt die Gesammtheit der Actionaire dar. Nur die Inhaber von mindestens drei Actien haben das Recht, an den Generalversammlungen Theil zu nehmen und ihre Stimme abzugeben. Der Besitz von je drei Actien berechtigt zur Abgabe Einer Stimme. Zwei oder mehrere Inhaber von weniger als drei Actien können einen auf Grund seiner eigenen Actien stimmberechtigten Actionair beauftragen, für sie zu stimmen, so daß dieser Mandatar, Namens seiner Machtgeber, für je drei Actien Eine Stimme abzugeben hat. Kein Actionair kann, sei es auf Grund eigenen Actienbesitzes, oder zugleich als Bevollmächtigter, mehr als fünfundzwanzig Stimmen ausüben. Abwesende Actionaire können sich durch andere stimmberechtigte Actionaire auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder oder Curatoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, moralische Personen durch ihre Repräsentanten, Handlungsfirmen auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch ihre Prokuraführer vertreten, auch wenn diese Vertreter nicht selbst Actionaire sind.

Wer sein Stimmrecht in der Generalversammlung selbst ausüben oder durch Andere ausüben lassen will, hat mindestens am Tage vor der Generalversammlung seine Actien resp. Interimsscheine auf dem Geschäftsbüreau des Verwaltungsrathes, oder bei den in der Einladung hierzu besonders bezeichneten Häusern gegen Empfangsbescheinigung zu hinterlegen. Die Empfangsbescheinigungen, aus welchen der Umfang des dem Actionair zustehenden Stimmrechtes sich ergeben muß, dienen als Legitimation zum Eintritt in die Generalversammlung, und weist die danach anzufertigende Liste die Anzahl der in der Versammlung vorhandenen Stimmen nach.

§. 19.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch die im §. 11. erwähnten Gesellschaftsblätter sowohl die regelmäßigen als außergewöhnlichen General-Versammlungen, letztere wenn er es für dienlich hält, oder wenn wenigstens dreißig Actionaire, welche zusammen mindestens ein Fünftel des gesammten Actienkapitals repräsentiren, schriftlich bei dem Verwaltungsrathe darauf antragen. Die regelmäßigen General-Versammlungen finden im Monate September jeden Jahres statt.

Alle General-Versammlungen sind am Sitze der Gesellschaft abzuhalten. Die Bekanntmachungen der regelmäßigen sowohl als der außergewöhnlichen General-Versammlungen sollen zwei Mal, von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen,

deren letzte mindestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung zu erlassen ist, stattfinden.

§. 20.

Alle Beschlüsse der General-Versammlung, mit Ausnahme der Fälle, für welche das gegenwärtige Statut ein Anderes bestimmt, werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gefaßt. Sie sind für alle Actionaire bindend, auch für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Actionaire. Die Abstimmung ist öffentlich. Eine geheime Abstimmung findet nur bei Wahlen (§. 21.) und dann statt, wenn dieselbe in öffentlicher Abstimmung vorher beschlossen ist. Bei der sich bei öffentlicher Abstimmung ergebenden Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei in geheimer Abstimmung sich ergebender Stimmengleichheit ist der zur Abstimmung gebrachte Antrag als abgelehnt zu betrachten.

§. 21.

Die von der General-Versammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung. Tritt die absolute Stimmenmehrheit nicht sofort beim ersten Skrutinium ein, so werden die Abstimmungen über diejenigen, welche überhaupt Stimmen erhalten haben, mit Ausschluß desjenigen, auf welchen die wenigsten Stimmen gefallen sind, fortgesetzt, bis sich die absolute Stimmenmehrheit für Einen ergiebt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

§. 22.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes hat den Vorsitz in der General-Versammlung zu führen. Er ernennt drei Skrutatoren aus den erschienenen Actionairen. Zu Skrutatoren können weder Mitglieder des Verwaltungsrathes, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

Gegenstände des Vortrages, der Berathung und resp. der Entscheidung in der ordentlichen General-Versammlung sind:

a) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres im Besonderen;
b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
c) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge einzelner Actionaire. Sind solche Anträge dem Verwaltungsrathe nicht mindestens vierzehn Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitgetheilt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, dieselben bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlung zurückzustellen;
d) Wahl von drei Commissarien, welche den Auftrag erhalten, den Geschäftsbetrieb und die Bilanz zu prüfen, welche letztere der nächsten regelmäßigen General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe vorzulegen ist. Die Functionen dieser Commissare fangen erst einen Monat vor der General-

Versammlung an, in welcher die Bilanz vorzulegen ist, und hören mit dem Schlusse dieser Versammlung auf. Im Laufe des Monats ihrer Funktionen untersuchen die Commissarien im Domizil der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres; sie erhalten Einsicht von allen Schriften, deren Einsicht sie verlangen, und erstatten darüber Bericht in der Generalversammlung. Dieser Bericht der Commissare — Rechnungsrevisoren — muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der General-Versammlung eingereicht werden und spätestens Tages vor der General-Versammlung zur Empfangnahme durch die Actionaire im Geschäftsbüreau bereit liegen. Die General-Versammlung ertheilt oder verweigert nach Anhörung und Diskussion des Berichts Decharge;

e) Beschlußnahme über besondere, von dem Verwaltungsrathe in der Einladung zur General-Versammlung etwa bezeichnete Gegenstände;

f) die Aufnahme von Anleihen für die Gesellschaft, mögen dieselben in Aufnahme baarer Beträge oder in der Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann, bestehen.

Ueber den unter f. bezeichneten Gegenstand der Berathung kann jedoch nur dann in den ordentlichen General-Versammlungen beschlossen werden, wenn derselbe in der Einladung ausdrücklich bekannt gemacht worden ist. Auch bedarf der Beschluß, um verbindliche Kraft zu erhalten, noch der Genehmigung des Herrn Handelsministers.

§. 23.

Die außergewöhnlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit denjenigen Gegenständen, wozu sie berufen sind. Eine außergewöhnliche Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn darin mindestens zwei Drittel des Actienkapitals vertreten sind. Sollte eine solche Vertretung nicht vorhanden seyn, so wird von dem Verwaltungsrathe innerhalb sechs Wochen, wenn nicht inzwischen eine ordentliche Generalversammlung, in welcher der Gegenstand statutenmäßig erledigt werden kann, eintritt, eine anderweite außergewöhnliche Generalversammlung ausgeschrieben, in welcher die dann Anwesenden nach Stimmenmehrheit beschließen.

§. 24.

Die Protokolle der Generalversammlung werden notariell oder gerichtlich aufgenommen, und von dem Vorsitzenden und mindestens Einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und von denjenigen Actionairen, welche es wünschen, unterzeichnet. Den Actionairen, die eine Abschrift der Protokolle verlangen, ist solche auf ihre Kosten zu ertheilen.

Titel V.

Bilanz. Dividende und Reservefonds.

§. 25.

Am letzten Tage des Monats Juni jeden Jahres wird ein Inventar

über die Activa und Passiva der Gesellschaft errichtet und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen. Bei Aufstellung des Inventars werden die Vorräthe nach den laufenden Preisen und noch nicht verwendete Materialien zu Grubengebäuden zum kostenden Preise berechnet. Wie viel von dem Werthe der Immobilien, Mobilien und zweifelhaften Forderungen abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath. Von dem Werthe der Immobilien und Mobilien, so wie von der wirklichen Forderung müssen mindestens zwei Prozent abgesetzt werden. Der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Activen bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

§. 26.

Die Generalversammlung bestimmt, wie viel von dem erzielten Reingewinne unter die Actionaire vertheilt werden soll. Von dem Reingewinne sollen jedoch mindestens zehn Prozent alljährlich zur Bildung eines Reservefonds vorab und so lange zurückgelegt werden, bis derselbe die Höhe von mindestens zehn Prozent des ausgegebenen Actienkapitals erreicht hat. Sobald das Letztere eingetreten ist, hören die Einzahlungen zum Reservefonds auf; sie treten jedoch sofort wieder ein, wenn derselbe durch Ausgaben vermindert worden ist. Ueber die nur zur Deckung augenblicklicher Ausgaben oder außergewöhnlicher Verluste zulässige Verwendung des Reservefonds hat der Verwaltungsrath zu verfügen.

§. 27

Die Dividenden werden jährlich am zweiten Januar gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt. Der Verwaltungsrath macht die Häuser, bei welchen die Dividenden in Empfang zu nehmen sind, durch die Gesellschaftsblätter bekannt.

§. 28.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind. Diese Bestimmung ist auf der Rückseite der Dividendenscheine wörtlich abzudrucken.

Titel VI.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 29.

Von sämmtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrathes, oder von Actionairen, welche zusammen ein Drittheil des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt werden; diese Auflösung kann jedoch nur in einer besonders dazu einberufenen Generalversammlung, in welcher jeder Actionair stimmberechtigt und zur Abgabe von so viel Stimmen, als er Actien besitzt, befugt ist, beschlossen werden, wenn drei Viertheile der in der Versammlung vertretenen Actien für die Auflösung stimmen. Auf Beides muß jedoch in der Einladung zu dieser Versammlung ausdrücklich aufmerksam gemacht werden.

Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Die Generalversammlung ernennt für den Fall der Auflösung der Gesellschaft die Liquidatoren und bestimmt den Modus der Liquidation. Außerdem tritt eine Auflösung der Gesellschaft in den nach dem Gesetze vom 9. November 1843 bestimmten Fällen ein, und wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bewirkt.

Titel VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung des Statuts.

§. 30.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Actionairen dürfen, mit Ausnahme des im §. 7. erwähnten Falles, nur durch Schiedsmänner entschieden werden, von denen jeder Theil Einen wählt. Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht einigen können. In diesem Falle ernennt das Königliche Oberbergamt in Dortmund den Obmann. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil auch den zweiten Schiedsrichter ernennt.

Die Actionaire sind, wie groß auch ihre Anzahl bei einer Streitsache seyn möge, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, verbunden, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten im Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Bochum zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Verordnungen und Verhandlungen in einer einzigen Ausfertigung oder Abschrift mitgetheilt werden können. Bestellen sie einen Bevollmächtigten nicht, so ist die Gesellschaft, sowie das Schiedsgericht befugt, ihnen alle Mittheilungen und Insinuationen in Gemäßheit der §§. 20. und 21. Titel 7. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung in einer einzigen Abschrift auf dem Prozeßbüreau des Königlichen Kreisgerichts zu Bochum zustellen zu lassen.

Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet außer in den Fällen der Nichtigkeit nach §. 172. Titel 2. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung kein Rechtsmittel statt. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der §§. 167. ff. Titel 2. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung maaßgebend.

§. 31.

Abänderungen der Statuten können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der vertretenen Actien beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt in der Einberufung zur Generalversammlung ausgedrückt war.

Alle Abänderungen der Statuten bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel VIII.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

§. 32.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar ist befugt, den Verwaltungsrath, die Generalversammlungen, oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen, allen Berathungen beizuwohnen, die Bücher, Register, Rechnungen und Kassen der Gesellschaft einzusehen und von den Schriftstücken und allen gewerblichen Anlagen Kenntniß zu nehmen.

§. 33.

Die Gesellschaft hat, mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau- und anderen gewerblichen Unternehmungen, für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, insoweit die Verpflichtung dazu nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht Gemeinden oder anderen korporativen Verbänden obliegt, oder diese dazu nicht im Stande sind, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizutragen, und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, so wie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schul-Systeme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Titel IX.

Transitorische Bestimmungen.

§. 34.

Bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung nach erlangter Conzession einschließlich bilden die Herren:

a) Rechtsanwalt Schultz in Bochum,
b) Kreisrichter v. Forcade de Biaix in Bochum,
c) Rentier v. Berswordt-Wallrabe in Bochum,
d) Rentier Bourzutschky in Potsdam,
e) Kaufmann Philipp Würzburger in Bochum,
f) Kaufmann Friedrich Braselmann jun. in Schwelm,
g) Gutsbesitzer Konrad v. Romberg aus Haus Bladenhorst,

den provisorischen Verwaltungsrath, und von diesen fungiren:

a) Herr Rechtsanwalt Schultz als Präsident,
b) Herr Kreisrichter v. Forcade de Biaix als Vicepräsident.

In der ersten ordentlichen Generalversammlung nach erlangter Conzession wird der neue Verwaltungsrath definitiv constituirt.

§. 35.

Der provisorische Verwaltungsrath darf Eigenthumshandlungen Namens der Gesellschaft nur mit Genehmigung der Generalversammlung ausüben, insofern derselbe nicht durch einen besonderen Beschluß der Generalversammlung in die vollen, nach §. 16. dem Verwaltungsrathe zustehenden Befugnisse eingewiesen wird.

Er ergänzt sich vorkommenden Falls nach den Bestimmungen des §. 12.

* * *

Formular A.

Steinkohlen-Bergbau-Actien-Gesellschaft Vollmond zu Bochum,

gegründet durch notariellen Vertrag vom 2. August 1856., bestätigt durch Allerhöchste Kabinetsorder vom ....

Actie Nr. ......

über

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Die Zahlung ist mit zweihundert Thalern geleistet. Der Inhaber hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Bochum, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Steinkohlenbergbau-Actiengesellschaft Vollmond.

(Drei Unterschriften.)

Eingetragen Folio ..... des Actienregisters. (Unterschrift des Kassirers.)

Formular B.

Steinkohlen-Bergbau-Actien-Gesellschaft Vollmond zu Bochum.

..... Dividendenschein

zur

Actie Nr. .....

Inhaber empfängt am 2. Januar 18.. gegen diesen Schein an den statutenmäßig bezeichneten Zahlstellen die nach §. 26. des Statuts ermittelte Dividende für das Betriebsjahr 18..

Bochum, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Steinkohlenbergbau-Actiengesellschaft Vollmond.

(Drei Unterschriften.)

(Auf der Rückseite.)

Die Dividendenscheine verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind (§. 28. der Statuten.)

Formular C.

Steinkohlen-Bergbau-Actien-Gesellschaft Vollmond zu Bochum.

Anweisung
zum
Empfange der ..... Serie der Dividendenscheine zur Actie Nr. .....

Inhaber empfängt am .... gegen diese Anweisung, gemäß §. 26. des Statuts, an den statutenmäßig bekannt gemachten Stellen die ..... Serie der Dividendenscheine zur vorbezeichneten Actie.

Bochum, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Steinkohlenbergbau-Actiengesellschaft Vollmond.

(Drei Unterschriften.)

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors zu Münster.

N. 309. Chausseegeld-erhebung zu Ampen.

Mit dem 1. Juli cur. wird die Chausseegeld-Empfangsstelle zu Ostönnen nach Ampen in das Haus des Schenkwirths Weisthoff verlegt und von diesem Tage ab von den Steinfuhren aus den Steinbrüchen bei Ampen in der Richtung von und nach Soest, statt des tarifmäßigen zweimeiligen Chausseegeldes widerruflich nur ein solches für eine Meile erhoben werden.

Münster, den 16. Juni 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Westphälischen Eisenbahn.

N. 310 Abänderung des § 50 des Betriebs-Reglements für die Staats- rc. Eisenbahnen

Laut Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird der Schlußsatz des §. 50 des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 18. Juli 1853, betreffend die Angabe unrichtiger Zoll- und Steuer-Deklarationen beim Versenden von Gütern, wie folgt abgeändert:

„Will in solchen Fällen der Versender, daß gegen ein Straf-Resolut der Zoll- resp. Steuerbehörde der Rekurs eingelegt werde, so muß er dieses rechtzeitig anzeigen und die zu dessen Begründung erforderlichen Angaben machen. Zur Provokation auf den Rechtsweg ist die Eisenbahn-Verwaltung nicht verpflichtet.“

Nach Maßgabe des §. 63 des Betriebs-Reglements wird diese Abänderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 16. Juni 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Bergamts zu Siegen.

N. 311
Abfertigung des mit Ursprungszeugnissen in Oesterreich eingehenden Roheisens

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 13. Juni v. J. werden die Hüttenbesitzer unseres Bezirks hierdurch benachrichtigt, daß nach einer Mittheilung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanz-Ministeriums, die, sämmtlichen an der Preußischen Grenze belegenen Oesterreichischen Nebenzollämtern I. Klasse ertheilte Ermächtigung, das mit Ursprungszeugnissen eingehende Roheisen abzufertigen, anderweit bis zum 30. Juni 1860 ausgedehnt worden ist.

Siegen, den 16. Juni 1859.

N. 312
Patent-Zurücknahme.

Das dem Civil-Ingenieur Kühne zu Halberstadt unterm 10. April 1858 ertheilte Patent

auf einen Apparat zur Extraction von Rübenbrei

ist erloschen.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

B. I
N. 313.
Personal-Chronik.

Dem Kaufmann Karl Kleye zu Dortmund ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten, Kaufmanns Friedrich Wundsch daselbst, eine Agentur für die Deutsche Lebens-Versicherungsgesellschaft zu Lübeck; dem Kaufmann Karl Vollmer zu Siegen an Stelle des ausgeschiedenen Agenten C. W. Nohl daselbst eine Agentur für die Magdeburger Feuer-, Hagel- und Lebens-Versicherungsgesellschaft; dem Kaufmann Eduard Kühne zu Bochum eine Agentur für die Magdeburger Hagel-, Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaft; dem J. Engelhardt zu Bochum an Stelle des verstorbenen Agenten Georg Cramer eine Agentur für die Versicherungsgesellschaft Thuringia zu Erfurt; dem Kaufmann Theodor Cramer zu Bochum an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Eduard Cramer daselbst eine Agentur für die Lebensversicherungs-Bank zu Gotha, und dem Adolph Christ zu Siegen an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Martin Kreer daselbst eine Agentur für die Lebens-Versicherungsgesellschaft zu Leipzig übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Dem seitherigen Lehrer Franz Neuhäuser zu Berghausen, Kreises Meschede, ist die Elementar-Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Echtrop, Kreises Soest, definitiv verliehen worden.

Zweites Extra-Beiblatt

zum 26. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 27. Juni 1859.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 314. Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke.

Uebersicht

des Kranken-Bestandes in der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke pro 1858.

Aus dem Regierungs-Bezirk	Am 31. December 1857 waren aufgenommen	Bis zum 31. December 1858: Zugang	Summa	Abgang: ungeeignet für die Anstalt	geheilt	gestorben	Summa	Bestand am 31. December 1858.
Münster .	27	6	33	—	—	3	3	30
Minden .	54	9	63	—	2	6	8	55
Arnsberg .	71	14	85	1	1	12	14	71
Summa	152	29	181	1	3	21	25	156

Von den aufgenommenen Kranken litten:

1)	an	Epilepsie	48
2)	"	allgemeinen nicht epileptischen Krämpfen	2
3)	"	Paralysis agitans (Zitterkrampf)	6
4)	"	Veitztanz	1
5)	"	Fehlern der Hirnorgane, des verlängerten Markes, und hieraus resultirenden Difformitäten und Lähmung der Gliedmaßen	17
6)	"	Cretinismus ohne epileptische Insulte	4
7)	"	Cretinismus mit veitztanzartigen Krämpfen	1
8)	"	periodisch eintretendem Starrkrampfe mit Urinverhaltung und Erbrechen	1
9)	"	Blödsinn in Folge organischen Hirnleidens	2
10)	"	Wasserkopf	1
11)	"	Lähmung der Unterextremitäten	13
12)	"	chronischer Gelenkgicht mit Lähmung der Gliedmaßen und Difformitäten derselben	3
13)	"	mehr mechanischer Verkrüppelung	6
14)	"	Lungenschwindsucht	3
15)	"	Asthma Petuitosum (Brustkrampf)	2
16)	"	Gesichtsflechte	31
17)	"	Aussatz	1
18)	"	bösem Kopfgrind	2
19)	"	scrofulösen Geschwüren	4
20)	"	Knochenfraß	13
21)	"	Elephantiasis	5
22)	"	Unterschenkelgeschwüren	3
23)	"	Blindheit	6
24)	"	Gesichtskrebs	2
25)	"	Nieren- und Blasenstein	1
26)	"	Lausesucht	1
27)	"	Kothfistel	1
28)	"	veralteter Lustseuche	1
		zusammen	181

Münster, den 11. Juni 1859.

N. 315. Nächste Einzahlung auf die neue Staatsanleihe.

Im höheren Auftrage mache ich die betheiligten Personen darauf aufmerksam, daß nach den Emissionsbedingungen vom 30. Mai d. J. die nächste Einzahlung auf die neue Staatsanleihe von 30 Millionen Thalern in der Zeit

vom 1. bis 8. Juli cur. mit 30 pro Cent bei denjenigen Kassen, bei welchen die Zeichnung und Anzahlung stattfand, zu leisten ist, und daß, wenn die Zahlung in dieser Zeit nicht geschieht, die Anzahlung zu Gunsten der Staatskasse verfällt und der darüber ertheilte Empfangschein seine Gültigkeit verliert.

Arnsberg, den 25. Juni 1859.

Der Regierungs-Präsident,
von Spankeren.

Bekanntmachung des Präsidiums des Königl. Consistoriums zu Münster.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist der Consistorial-Supernumerar Ferdinand Hartog zum Consistorial-Secretariats-Assistenten befördert worden. N. 316. Personal-Chronik.

Münster, den 22. Juni 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Die durch den Tod des Pfarrers Superintendenten Bender erledigte erste Pfarrstelle an der evangelischen Gemeine in Siegen ist dem dortigen dritten Pfarrer, Superintendenten Kreutz von uns landesherrlich verliehen worden. Die hierdurch zur Erledigung kommende dritte Pfarrstelle zu Siegen wird baldthunlichst wieder besetzt werden. N. 317. Personal-Chronik.

Münster, den 20. Juni 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Der Franz Homberg zu Overhagen im Kreise Lippstadt, hat am 28. Mai d. J. ein in den tiefen Mühlenbach bei dem genannten Orte gestürztes Kind vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese lobenswerthe Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. N. 318 Belobung.

Arnsberg, den 24. Juni 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

Die Gerichts-Ferien während der Erndtezeit sind bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und bei sämmtlichen Gerichten des Departements auf den Zeitraum vom 21. Juli bis 1. September d. J. bestimmt. N. 319. Gerichtsferien im Bezirke des Appell.-Gerichts zu Hamm.

Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen. Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich während der Ferien in dergleichen Sachen

aller Anträge und Gesuche bei den Gerichten zu enthalten und diese auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, solche auch als »Feriensache« zu bezeichnen.

Hamm, den 21. Juni 1859.

N. 320. Personal-Chronik. Dem Staatsanwalts-Gehülfen von Bönninghausen zu Lippstadt ist der Character als Staatsanwalt Allerhöchst verliehen worden.

Arnsberg, den 26. Juni 1859.

Der Ober-Staatsanwalt.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg

Stück 27. Arnsberg, den 2. Juli 1859.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

N 321. Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Vom 11. Juli d. J. ab wird zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen die Ser. VI. Nro. 1 — 8. der Coupons über die Zinsen vom 1. Juli 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Controlle der Staatspapiere (Oranienstraße Nro. 92. und 93.) ausgereicht werden.

N. 322. Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VI. Nro. 1 — 8. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden.

Digitized by Google

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, vorzulegen. Formulare hierzu sind bei der Controlle der Staatspapiere unentgeltlich zu entnehmen.

Die Controlle der Staatspapiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und es werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zinscoupons nebst Talons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Neumärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons“

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert bis zum **11.** Februar k. J.

Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Berlin, den 27. Juni 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 323 Belobung.

Der 14jährige Caspar Biermann, Sohn des Metzgers Conrad Biermann zu Werl, hat am 21. Mai d. J. die in den dortigen großen Teich gestürzte zehnjährige Tochter des Zinngießers Fogno daselbst durch sein entschlossenes Benehmen vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese lobenswerthe That wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 24. Juni 1859.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

N. 324 Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse.

In dem am 9. dieses Monats angestandenen Termine zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der Rentenbank hierselbst vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

1) Neun Stück zu 500 Thlr.

Nro. 106, 903, 984, 1192, 4003, 5587, 5764, 5811 und 6130.

2) Sieben Stück zu 400 Thlr.

Nro. 528, 721, 722, 2216, 3469, 4144 und 4313.

3) Sieben Stück zu 300 Thlr.

Nro. 2067, 3726, 5433, 7427, 8044, 8165 und 8501.

4) Neun Stück zu 200 Thlr.

Nro. 1210, 2241, 4692, 7127, 7755, 7850, 8173, 8240 und 8295.

5) Zwölf Stück zu 100 Thlr.

Nro. 2320, 2764, 4120, 4522, 4528, 4917, 5337, 6338, 6937, 6943, 7462 und 7919.

6) Vierzehn Stück zu 50 Thlr.

Nro. 1441, 1578, 4126, 5145, 6683, 6697, 6770, 7356, 7677, 7946, 8550, 8657, 8763 und 8856.

7) Zweihundert Stück zu 25 Thlr.

Nro. 80, 215, 319, 905, 1275, 1279, 1418, 1421, 1445, 1553, 1822, 1963, 2522, 2525, 2592, 2664, 2711, 2807, 2831, 2899, 2982, 3010, 3011, 3066, 3159, 3168, 3222, 3295, 3327, 3355, 3687, 3688, 3723, 3731, 3816, 3877, 3879, 3898, 3902, 3940, 4128, 4129, 4215, 4276, 4863, 4997, 5095, 5097, 5131, 5192, 5198, 5273, 5425, 5565, 5628, 5643, 5699, 5771, 5793, 5799, 5842, 5855, 5875, 5931, 5944, 5957, 5958, 5971, 5987, 6028, 6032, 6046, 6059, 6071, 6122, 6198, 6208, 6211, 6223, 6275, 6334, 6346, 6350, 6351, 6493, 6497, 6500, 6501, 6507, 6509, 6511, 6524, 6525, 6526, 6527, 6528, 6536, 6538, 6549, 6554, 6560, 6582, 6705, 6706, 6789, 7022, 7061, 7091, 7111, 7112, 7123, 7152, 7168, 7201, 7221, 7227, 7241, 7242, 7247, 7383, 7386, 7389, 7395, 7532, 7535, 7537, 7596, 7734, 7735, 7784, 7785, 7787, 7789, 7790, 7971, 7993, 7998, 8002, 8009, 8017, 8025, 8026, 8030, 8084, 8130, 8134, 8196, 8207, 8237, 8387, 8389, 8407, 8427, 8434, 8448, 8449, 8461, 8554, 8574, 8577, 8589, 8604, 8610, 8626, 8628, 8633, 8651, 8652, 8659, 8660, 8661, 8665, 8698, 8720, 8730, 8748, 8755, 8756, 8771, 8772, 8773, 8812, 8816, 8855, 8864, 8873, 8880, 8928, 8981, 8988, 9015, 9022, 9026, 9040, 9042, 9092, 9093, 9095, 9123, 9124.

Indem wir dieses auf den Grund der aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern jener ausgeloosten Schuldverschreibungen dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag dafür vom 2. Januar 1860 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl

a. im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze hierselbst des Vormittags von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Original-Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der an dieselbe in coursfähigem Zustande geschehenen Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rücklieferung der von jener Steuerkasse einstweilen darüber ausgestellten Empfangsbescheinigung.

Mit den Schuldverschreibungen müssen zugleich die dazu gehörigen Kupons Serie VI. Nro. 4 über die Zinsen pro 1860 abgegeben werden, widri-

genfalls der Geldbetrag für den fehlenden Kupon an der Kapital-Valuta gekürzt wird, auch muß über den Kapitalbetrag von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen eine besondere Quittung ausgestellt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen in Empfang genommen werden können.

Vom 1. Januar 1860 findet eine Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen nicht ferner statt.

Die Inhaber der nachbemerkten, in frühern Terminen ausgeloosten aber bis jetzt noch nicht abgehobenen Schuldverschreibungen, als:

1) aus dem Verloosungs-Termine vom 14. November 1856.
Nro. 5992 über 500 Thlr.; Nro. 8424 über 50 Thlr. und Nro. 4612 und 8470 über je 25 Thlr.

2) desgleichen vom 11. Mai 1857.
Nro. 3520 über 500 Thlr.; Nro. 3245 über 200 Thlr.; 1850 und 8118 über 100 Thlr. jede; Nro. 8535 über 50 Thlr.; Nro. 1467. 1852. 2040. 2661. 2898. 3160. 3895. 3896. 5690. 5914. 5973. 7249. 8386. 8441. 8583. 8602. 8768. 8929. über 25 Thlr. jede.

3) desgleichen vom 14. November 1857.
Nro. 5640. 8081. über 200 Thlr. jede; Nro. 2410. 3770. über 100 Thlr. jede; Nro. 2322 3967. über 50 Thlr. jede.

4) desgleichen vom 3. Mai 1858.
Nro. 4161 über 400 Thlr.; Nro. 4842. 5675. 9003. über 300 Thlr. jede; Nro. 6187 über 200 Thlr.; Nro. 1098. 1577 über 100 Thlr. jede; Nro. 2265 3684. 4631 und 7003 über 50. Thlr. jede; Nro. 1273. 1391. 2476. 2906. 3815. 3889. 4712. 4998. 5058. 5221. 5845. 5974. 5984. 6029. 6052. 6345. 7239. 7382. 7989. 8395. 8536. 8549. 8618. 8699. 8764. 8838. 8865. 8868. 8877. 8998. und 9094 über 25 Thlr. jede,

werden wiederholt zur Empfangnahme aufgefordert.

Münster, den 14. Mai 1859.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg

Stück 28. Arnsberg, den 9. Juli **1859.**

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5079.) Gesetz, betreffend die Zulässigkeit der Executionsvollstreckung durch Personal-Arrest und des Manifestationseides in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 23. Mai 1859. **N. 325.** Gesetz-Sammlung Stück 23.

(Nro. 5080.) Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs. Vom 30. Mai 1859.

(Nro. 5081.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Mai 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Orsoy, Regierungsbezirks Düsseldorf.

N. 326. Das Brennen der Mobilmachungs-Reserve-Pferde.

Mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und des Krieges wird der §. 27. des Reglements über die Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Westphalen vom 6. März 1856 dahin abgeändert, daß das Brennen der Reserve-Pferde auszusetzen ist, bis dieselben zur Deckung von Ausfällen wirklich in Anspruch genommen werden.

Münster, den 25. Juni 1859.

Der commandirende General des 7. Armee-Corps.
Im Allerhöchsten Auftrage.
v. Schlegell.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

N. 327. Militairpflicht der einjährigen Freiwilligen und Theologen.

Nachdem in Folge der eingetretenen Mobilmachung des Heeres die Begünstigung, den Antritt des einjährigen freiwilligen Militairdienstes bis zum 1. October des Jahres, in welchem die betreffenden Freiwilligen 23 Jahr alt werden, und unter besonderen Umständen weiter hinaus, auszusetzen, erloschen ist, treten nunmehr die bei Gelegenheit der Mobilmachung im Jahre 1850 ergangenen, und unterm 5. Januar 1851 von den oberen Provinzial-Behörden zur

Digitized by Google

öffentlichen Kenntniß gebrachten Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 20. December 1850 bis auf Weiteres wieder in Kraft. Wir bringen dieselben daher nachstehend von Neuem zur allgemeinen Kenntniß.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß zufolge Bestimmung der genannten Königlichen Ministerien vom 8. v. Mts. die mit dem Berechtigungsscheine zum einjährigen freiwilligen Militairdienste versehenen katholischen und evangelischen Theologen hinsichtlich ihrer etwaigen Heranziehung zum Militairdienste während der Zeit des ihnen zum Dienstantritt bewilligten Ausstandes in gleicher Weise wie die Theologen überhaupt, zu behandeln, daher als in die Kategorie der Ersatz-Reservisten gehörig und als solche verpflichtet sind:

sich behufs Ableistung ihrer Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theils des letztern zur Militair-Stammrolle wieder anzumelden und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatzbehörden hierzu die Aufforderung erhalten.

Münster, den 27. Juni 1859.

Der commandirende General.
Im Allerhöchsten Auftrage:
v. Schlegell.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

* * *

In Folge darüber erhobener Zweifel, wann und in welcher Art nach nunmehr erfolgter Mobilmachung der Armee die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute ihre Militairpflicht abzuleisten haben, sehen wir uns veranlaßt, dem Königlichen General-Commando und dem Königlichen Ober-Präsidium zuvörderst im Allgemeinen zu eröffnen, daß mit der Mobilmachung nicht das Recht zum einjährigen freiwilligen Dienst, sondern nur die Begünstigung erloschen ist, den Antritt desselben bis zum 23. Lebensjahre, resp. weiter hinaus, auszusetzen, und daß der Eintritt nicht bei den mobilen, sondern nur bei den Ersatz-Truppen stattfinden darf, wobei es jedoch wünschenswerth ist, daß eine Ueberfüllung der Letzteren mit dergleichen Freiwilligen vermieden werde, wenngleich die durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. October c. ausgesprochene Beschränkung der Zahl der von den Truppen anzunehmenden Freiwilligen dieser Kategorie unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht eintreten kann. Die in die Ersatztruppen eintretenden resp. nach Nachstehendem denselben zu überweisenden einjährigen Freiwilligen können bei der Infanterie auf alle 4 Compagnien der Bataillone vertheilt werden, und sind mit Rücksicht darauf, daß, wenn nach erfolgter Ausbildung ihre Ueberweisung an die mobilen Truppentheile erfolgt, sie bei diesen nicht überetatsmäßig geführt werden dürfen, sondern in die Verpflegung aufgenommen werden müssen, auch bei den Ersatz-Truppen innerhalb

des Etats einzustellen resp. zu verpflegen, wogegen ihnen die Verpflichtung, sich selbst zu equipiren, nach wie vor obliegt.

Im Speciellen bemerken wir demnächst ergebenst Folgendes:

1) Wer das Recht des einjährigen Dienstes auch jetzt noch geltend machen will, hat alle bisherigen Bedingungen zu erfüllen, die Departements-Prüfungs-Commissionen setzen daher ihre Thätigkeit ohne Unterbrechung fort.

2) Die von diesen den Ersatzbehörden namhaft gemachten und unter der Controle der Letzteren stehenden oder tretenden einjährigen Freiwilligen kommen mit ihrer Altersklasse ultimo loco zur Aushebung. Etwaige von ihnen hierbei ausgesprochene Wünsche in Betreff des Truppentheils sind zu berücksichtigen, eventuell durch Ueberweisung an die betreffende Ersatz-Behörde.

3) Denjenigen zum einjährigen Dienst berechtigten jungen Leuten, welche vor Ablauf des ihnen bewilligten Ausstandes auf dem ad 2. bezeichneten Wege durch die Ersatz-Behörden nicht zur Einstellung gelangt sind, liegt nach wie vor die Verpflichtung ob, vor Ablauf des Ausstandes, bei Vermeidung des Verlustes des Rechts zum einjährigen Dienst, sich bei einem Ersatz-Truppentheil selbst zum Eintritt zu melden.

4) Die den Ersatztruppen von den Ersatzbehörden überwiesenen einjährigen Freiwilligen (§. 2.) müssen eingestellt werden, ebenso die sich bei den Ersatztruppen selbst meldenden Individuen dieser Kategorie, wenn sie zu den 23jährigen oder noch älteren (§. 3.) gehören. Jüngere sich selbst Meldende können eingestellt werden, wobei ihnen jedoch zu eröffnen ist, daß sie von dem Rechte des ihnen bewilligten Ausstandes noch so lange Gebrauch machen können, als sie nicht von den Ersatzbehörden zur Gestellung aufgefordert werden.

5) Behufs Eintragung in die Aushebungslisten sind sämmtliche die Berechtigung zum einjährigen Dienst besitzenden jungen Leute durch öffentliche Bekanntmachung Seitens der Ersatz-Behörden aufzufordern, ihren gegenwärtigen Aufenthalt der ihnen zunächst liegenden Kreis-Ersatz-Commission sofort anzuzeigen, auch von etwanigem Wechsel desselben dieser jedesmal sogleich Kenntniß zu geben. Den von nun an geprüft werdenden Individuen ist diese Verpflichtung bei Ertheilung des Berechtigungsscheines aufzuerlegen.

Berlin, den 20. December 1850.

Der Minister des Innern. **Der Kriegs-Minister.**

(Allerhöchst vollzogenes Regulativ vom 20. März 1792, Publikandum vom 10. Juni 1817, Bekanntmachung vom 12. April 1821.)

N. 328. Theilnahme an den Wohlthaten des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses.

Das unterzeichnete Directorium hat bereits in früheren Jahren die Bedingungen zur Theilnahme an den Wohlthaten des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht. Um einerseits den mehrfach eingehenden unbegründeten Gesuchen dieser Art möglichst vorzubeugen, andererseits zu begründeten rechtzeitigen Gesuchen Anleitung zu geben, wie-

derholt das Directorium hiermit nachstehend die Bekanntmachung der obgedachten Bedingungen und empfiehlt zugleich allen betheiligten weltlichen und geistlichen Behörden und Verwaltern in Stadt und Land, so viel an ihnen liegt, im Interesse der Soldaten-Waisen bei Fertigung und Förderung diesfälliger Eingaben behülflich zu seyn, um deren etwanige Unterlassung oder Verzögerung aus Unkunde der Nächstverpflichteten thunlichst abzuwenden.

Bedingungen,

unter welchen im Allgemeinen die Wohlthaten des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses verliehen werden.

Die Wohlthaten, welche von dem Potsdam'schen großen Militair-Waisenhause den ehelich gebornen und bedürftigen Soldaten-Waisen — ausnahmsweise, und wenn die Mittel und die Umstände es gestatten, auch solchen Waisen ehemaliger Militairs, die nach der Entlassung des Vaters aus dem activen Militairdienste geboren sind — zugewendet werden, bestehen:

A. in der Aufnahme;

B. in Bewilligung eines Pflegegeldes.

A. Aufnahme.

1) Elternlose oder vaterlose Söhne und Töchter verstorbener Militairs können, soweit der Raum es gestattet, in die Anstalten aufgenommen werden, wenn sie ganz gesund sind und im Alter von 6 bis 12 Jahren sich befinden.

2) Die Knaben, sowohl evangelischer als katholischer Confession, finden in dem Militair-Waisenhause zu Potsdam Aufnahme.

3) Die Mädchen evangelischer Confession werden in dem Militair-Mädchen-Waisenhause in Pretzsch, die Mädchen, welche dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören, auf Kosten der Stiftung in katholischen Erziehungs-Anstalten untergebracht.

4) Die Aufnahme erfolgt in Potsdam zu Ostern und zu Michaelis, in Pretzsch nur zu Ostern jeden Jahres. Für die katholischen Erziehungs-Anstalten ist die Aufnahme für jetzt an keinen bestimmten Zeitpunkt gebunden.

5) Der Andrang der Anwärter und Anwärterinnen für die Anstalten in Potsdam und in Pretzsch ist indeß stets so groß, daß nur ein Theil der Bewerber aufgenommen werden kann. Die Auswahl derselben aus der Zahl der, als berechtigt und berücksichtigungswerth, zu dieser Wohlthat Aufgezeichneten, erfolgt nach Maßgabe der militairischen Verdienstlichkeit der Väter und der Bedürftigkeit der Familien unter Berücksichtigung des Alters der Aufgezeichneten und thunlicher Beachtung der Zeit ihrer Aufzeichnung.

B. Pflegegeld.

1) Das Pflegegeld wird auf die elternlosen oder vaterlosen Soldaten-Waisen bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre oder bis zu ihrer etwanigen Aufnahme in eine Erziehungs-Anstalt verabreicht.

2) Die Bewilligung des Pflegegeldes beginnt – wenn die Etatsmittel es gestatten — von dem Monate ab, in welchem das, mit den nöthigen Beweisstücken eingegangene, Gesuch als berücksichtigungswerth anerkannt ist.

3) Das Pflegegeld erfolgt in bestimmten Sätzen nach Maßgabe der Militair-Charge und der militairischen Verdienstlichkeit des Vaters und der Bedürftigkeit der Familie als ein Beitrag zu den laufenden Kosten für die Ernährung und Bekleidung der Kinder und daher niemals für eine rückliegende Zeit.

* * *

Mit der Entlassung der Waisen aus den Anstalten oder mit dem zurückgelegten 14ten Lebensjahre der Kinder hört die Fürsorge des Waisenhauses für dieselben auf und fällt wieder den Angehörigen oder der gesetzlich dazu verpflichteten Gemeinde allein zu.

* * *

Die Anträge auf Unterbringung der Militair-Waisen in den Erziehungs-Anstalten oder auf Bewilligung eines Pflegegeldes sind

an das unterzeichnete Directorium des
Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses
— hier in Berlin —

zu richten und dazu in der Regel folgende Schriftstücke beizubringen:

1) Die Militairpapiere des Vaters, aus welchen hervorgehen muß, daß derselbe im activen Militairdienste invalide geworden oder gestorben ist oder, daß er Feldzüge mitgemacht oder eine lange Reihe von Jahren bei der Fahne gedient hat. Die Ableistung der allgemein gesetzlichen Militair-Dienstpflicht Seitens der Väter im stehenden Heere, in der Reserve und in der Landwehr verleihet daher, als solche allein, den Kindern keinen Anspruch auf die Wohlthaten des Militair-Waisenhauses;

2) der Todtenschein des Vaters und, wenn auch die Mutter todt ist, der Todtenschein der Mutter;

3) die Taufscheine der Kinder unter 14 Jahren, für welche die Wohlthaten in Anspruch genommen werden;

4) ein amtliches Dürftigkeits-Attest
und, wenn für Kinder verstorbener Gendarmen oder für solche Soldatenwaisen, deren Väter als versorgungsberechtigte Militairs eine Anstellung im Civildienste gefunden hatten, ein Pflegegeld nachgesucht wird;

5) ein amtlicher Ausweis, daß für die Kinder noch kein fortlaufendes Erziehungsgeld aus Staatsfonds gezahlt wird, die Bewilligung eines solchen auch nicht in Aussicht steht.

Es empfiehlt sich sowohl im Interesse der Waisen, als zur Förderung des Geschäfts, daß die ersten Anträge auf Bewilligung der Wohlthaten in der Regel

a. für die Kinder der im activen Dienste verstorbenen Unteroffiziere und Soldaten — sofort nach dem Ableben des Vaters von dessen Truppentheile formirt — durch die Militair-Intendanturen,

b. für die Kinder der nach ihrer Entlassung aus dem activen Dienste verstorbenen Militairs, in den Städten von den Magisträten, auf dem Lande von den Landrathsämtern oder auch von denjenigen Behörden, bei welchen die verstorbenen Väter angestellt waren,

an das unterzeichnete Directorium gerichtet werden.

Berlin, den 18. Juni 1859.

Königl. Directorium des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 329. Personal-Chronik. Die durch die Berufung des Pfarrers Sasse nach Hille erledigte Pfarrstelle an der evangelischen St. Stephans-Gemeine zu Blotho ist von uns dem seitherigen Pfarramts-Candidaten Carl Georg Anton Heinrich Vorbein aus Soest verliehen worden.

Münster, den 20. Juni 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat Juni 1859.

N. 330. Personal-Chronik. Ernannt sind:

1) der bisherige Staatsanwalt Hoffmann in Berlin zum Rath bei dem hiesigen Appellationsgerichte;
2) der Kreisgerichts-Director Dieterici in Hagen mit dem Titel Justizrath zum Rechtsanwalt bei dem hiesigen Collegio und zum Notar in dessen Departement;
3) die Referendarien Schroeder und Hopf zu Gerichts-Assessoren;
4) die Auscultatoren Fulda und Dr. juris Schultz zu Referendarien;
5) der bisherige Canzlei-Diätar Friebel zu Lüdenscheid zum Kreisgerichts-Canzlisten bei dem Kreisgerichte daselbst;
6) der bisherige Hülfsbote Kamps zum Kreisgerichtsboten und Executor bei dem Kreisgerichte zu Hagen mit Anweisung seiner Beschäftigung bei der Kreisgerichts-Deputation zu Schwelm;
7) dem Kreisrichter Simons sind für die Dauer der Abwesenheit des Rheinzollrichters Kreisrichters Schulz die Geschäfte desselben bei dem Rheinzollgericht in Duisburg übertragen;

8) der Appellationsgerichts-Rath Mühlbach ist in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht in Stettin und der Kreisgerichts-Rath Castringius in Hattingen als Rath an das Appellationsgericht zu Paderborn versetzt.

Hamm, den 30. Juni 1859.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik. — N. 331. Personal-Chronik.

1) Der Gerichts-Assessor Albrecht Nötel ist, auf seinen Antrag, aus dem hiesigen in den Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts zu Posen versetzt, und

2) der Gerichts-Assessor Pape aus dem Bezirke des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein in den hiesigen zurück versetzt;

3) die Ausculatoren Florenz und Karl Schmidt, und Cuno Pescatore sind zu Appellations-Gerichts-Referendarien ernannt.

Arnsberg, den 30. Juni 1859.

N. 332 Zahlungen an die Deposital-Kassen der Gerichte.

Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß jede an die Gerichts-Deposital-Kassen zu bewirkende Geldzahlung, so wie jede Deposition von Kostbarkeiten, Staatspapieren und andere auf den Inhaber lautenden Documenten in Gegenwart der drei zur Deposital-Verwaltung gehörigen Gerichtspersonen, welche aus einer, in jedem Gerichtslocale aushängenden Bekanntmachung zu ersehen sind, geleistet werden muß. Auch müssen die Quittungen über die zum Depositum erfolgten Zahlungen und Ablieferungen immer von diesen drei Beamten ausgestellt werden.

Arnsberg, am 2. Juli 1859.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Westphälischen Eisenbahn.

N. 333. Personal-Chronik.

Von Sr. Excellenz dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist

dem bisherigen administrativen Mitgliede der vorbezeichneten Direction, Regierungs-Rath Heise die Stelle des Vorsitzenden derselben, und

dem Eisenbahn-Bau-Inspector Koch die Stelle des technischen Mitgliedes derselben

definitiv verliehen worden.

Münster, den 2. Juni 1859.

N. 334 Aenderung im Fahrplan der Westphäl. Eisenbahn.

Vom 1. k. Mts. ab werden folgende Aenderungen im diesseitigen Fahrplan eintreten:

Zug IV.	Abfahrt von Paderborn	10	Uhr	40	Minuten	Morgens,
	Ankunft in Hamm	3	„	15	„	Nachmittags;

Zug	X.	Abfahrt von Hamm	3	Uhr	50	Minuten	Nachmittags,
		Ankunft in Rheine	7	„	15	„	Abends;
Zug	III.	Abfahrt von Salzkotten	11	„	8	„	Vormittags,
		Ankunft in Paderborn	11	„	35	„	„
Zug	XVII.	Abfahrt von Rheine	8	„	—	„	Abends,
		Ankunft in Münster	9	„	51	„	„

Die Abfahrtszeiten auf den Zwischenstationen sind aus den in allen Stationen ausgehängten Fahrplänen zu ersehen.

Münster, den 29. Juni 1859.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

B. I. N. 335. Personal-Chronik.

Dem Carl Westerhoff zu Iserlohn ist eine Agentur für die Preußische National-Versicherungsgesellschaft zu Stettin übertragen und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Der Pfarrer Bigge zu Velmede ist auf seinen Wunsch der Schul-Inspections-Geschäfte enthoben, und der Pfarrer Peters zu Meschede zum Inspector der katholischen Schulen des Aufsichtskreises Meschede heute ernannt worden.

Dem Seminarpriester Gustav Schmelzer ist die Concession zur Eröffnung einer Privat-Elementarschule für Kinder katholischer Eltern zu Herne, Kreises Bochum, ertheilt worden.

Der interimistische Förster Friedrich Fleischfresser ist vom 1. Juli d. J. ab als Förster in Hoheroth, Oberförsterei Haincheu, definitiv angestellt.

Dem Schulamts-Candidaten Franz Knaben aus Ostinghausen ist die Elementar-Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Schwerte, Kreises Dortmund, commissarisch verliehen worden.

Der bisherige Lehrer zu Crange, Joh. Martin Luther, ist zum ersten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Asseln, Kreises Dortmund, und unter Zustimmung des Kreis-Superintendenten zum Küster und Organisten daselbst definitiv ernannt worden.

Der Schulamts-Candidatin Sophia Robrecht aus Brakel, seither Lehrerin zu Blankenrode, ist die neuerrichtete dritte Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Iserlohn commissarisch verliehen worden.

B. I. Der Pumpenmachergeselle Ludwig Giese aus Witten, sowie der Maurergeselle August Buch aus Lüchtringen und der Zimmergeselle Gottfried Kötter aus Weddinghofen haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

20 7 - 5 - 6

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg

Stück 29. Arnsberg, den 16. Juli 1859.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 336. Revidirtes Regulativ für das Landes-Oekonomie-Collegium.

Unter Aufhebung des Regulativs vom 25. März 1842 wird in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 14. dieses Monats hiermit das nachstehende revidirte Regulativ für das Landes-Oekonomie-Collegium erlassen.

§. 1.

Das Landes-Oekonomie-Collegium hat seinen Sitz in Berlin. Es soll die Centralstelle der landwirthschaftlichen Technik der Monarchie bilden. Seine wesentliche Bestimmung ist: den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten als technische Deputation zu unterstützen, ihn von den verwaltenden landwirthschaftlichen Zuständen der Provinzen in steter Kenntniß zu erhalten, über technische Fragen das verlangte Gutachten zu erstatten und aus eigener Bewegung Vorschläge und Anträge im Interesse der Landescultur einzubringen.

§. 2.

Das Collegium besteht:

1) aus dem Vorsitzenden, den der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — möglichst aus den Räthen seines Ministeriums — erwählt;
2). aus dem General-Secretair, welcher seinen Wohnsitz ebenfalls in Berlin haben muß;
3) aus einer Anzahl ordentlicher Mitglieder, nämlich;
   a. Räthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören;
   b. Gelehrten aus dem Gebiete der staatswirthschaftlichen Disciplinen, der Statistik, der Naturwissenschaften, der Gewerbskunde;
   c. erfahrenen praktischen Landwirthen von anerkanntem Rufe und zwar möglichst aus allen Provinzen des Staats, und

Digitized by Google

4) aus einer Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Correspondenten des Collegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen zur persönlichen Theilnahme an den Berathungen des Collegiums einberufen werden können.

Außerdem können, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich, Fachgelehrte und Sachverständige zugezogen werden, um entweder durch schriftliche Gutachten oder in persönlicher Theilnahme an den Verhandlungen ihre sachkundigen Urtheile abzugeben.

§. 3.

Die bisherigen ordentlichen Mitglieder des Collegiums werden hiermit in dieser Eigenschaft bestätigt. Zu den außerordentlichen Mitgliedern gehören die jedesmaligen Präsidenten oder Directoren der landwirthschaftlichen Central-Vereine in den Provinzen.

Im Uebrigen werden der Vorsitzende, der General-Secretair, die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder des Collegiums von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt.

§. 4.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Collegiums und dessen Berathungen. Er hält, mit Unterstützung des General-Secretairs, den Vortrag und führt die Decretur im Ministerium über alle im Landes-Oekonomie-Collegio bearbeiteten Sachen.

§. 5.

Der General-Secretair ist der Stellvertreter des Vorsitzenden in Abhaltungsfällen, und hat demselben bei Erledigung der einschlagenden Sachen im Ministerium die vorerwähnte Hülfe zu leisten.

An den Arbeiten des Collegiums nimmt er gleich den anderen ordentlichen Mitgliedern Theil.

Außerdem liegt ihm vorzugsweise ob:

1) die Führung der Protocolle in den Versammlungen;
2) Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Correspondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung;
3) die Zusammenstellung und Ordnung der aus allen ihm zugänglichen Quellen zu entnehmenden Notizen und Materialien, die in landwirthschaftlicher Hinsicht irgend von Interesse sind;
4) unter Controlle des Vorsitzenden die spezielle Aufsicht und Leitung des technischen Central-Büreaus im landwirthschaftlichen Ministerium;
5) die Sorge für die Sammlungen des Collegiums, für deren mit Genehmigung des Vorsitzenden erfolgende Vervollständigung und für ihre zweckmäßige Benutzung;
6) die Redaction der unter Leitung des Vorsitzenden herauszugebenden Annalen der Landwirthschaft in den Preußischen Staaten.

Der General-Secretair bezieht den im Staatshaushalts-Etat für ihn ausgebrachten Gehalt.

§. 6.

Das Collegium versammelt sich zu seinen Berathungen regelmäßig alle drei Monate an von Jahr zu Jahr fest zu bestimmenden Tagen, und außerdem so oft, als es vom Vorsitzenden berufen wird.

Die auswärtigen Mitglieder beziehen für ihre Zureisen die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten.

Ihre Funktionen üben sie als Ehrenamt, um keinen andern Lohn als die Genugthuung, zur Hebung der vaterländischen Landeskultur beitragen zu können.

§. 7.

Die Beschlüsse des Collegiums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmrecht haben, außer dem Vorsitzenden und General-Secretair, alle ordentlichen und die zu der Versammlung einberufenen außerordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ansichtsverschiedenheit, ist die Meinung der Minorität eben so vollständig als die der Majorität in die Motive des Beschlusses aufzunehmen.

Die Sitzungs-Protocolle werden nach jeder Session dem Minister, zugleich mit den geschlossenen Arbeiten vorgelegt.

§. 8.

Wenn das Collegium nicht versammelt ist, werden die laufenden oder besonders eiligen Geschäfte von dem Vorsitzenden mit Zuziehung des General-Secretairs, oder wenn es nöthig erscheint, unter Mitwirkung eines Theiles der ordentlichen Mitglieder, erledigt.

§. 9.

Alljährlich erstattet das Collegium dem vorgesetzten Minister einen Bericht über den Zustand der Landescultur in der Monarchie und knüpft daran seine allgemeinen Vorschläge und Anträge.

§. 10.

Der Geschäftsverkehr des Collegiums findet lediglich mit dem vorgesetzten Minister statt. Der Letztere wird dafür eine möglichst einfache und abgekürzte Form anordnen.

§. 11.

Die einzelnen Mitglieder des Landes-Oekonomie-Collegiums haben sich als beständige Commissarien desselben in den Provinzen anzusehen, und ihre Beobachtungen und gutachtlichen Vorschläge in den Plenar-Sitzungen zur Berathung zu bringen. Sie können von dem Minister mit besondern Aufträgen zur Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, zur Einleitung oder Einrichtung neuer Unternehmungen und Anstalten, zur Einwirkung auf die landwirthschaftlichen

Vereine und dergleichen mehr, versehen, auch zur Begutachtung einzelner Gegenstände aufgefordert werden.

Berlin, den 24. Juni 1859.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten,
gez. Graf von Pückler.

* * *

Vorstehendes Allerhöchst genehmigtes revidirtes Regulativ für das Landes-Oekonomie-Collegium wird hierdurch bekannt gemacht.

Die landwirthschaftlichen Vereine der Provinz mache ich darauf aufmerksam, daß sie in Zukunft ihre Anträge an den Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu richten und von ihm ihre Bescheidungen zu gewärtigen haben, wobei derselbe sich aber vorbehält, erforderlichen Falles über die Wünsche der Vereine das Gutachten des Landes-Oekonomie-Collegiums einzuholen.

Münster, den 30. Juni 1859.

N. 337. Bildung von Vereinen zur Unterstützung der Familien der zur Fahne einberufenen Kriegsmannschaften.

Nachdem Ihre Majestät die Königin die Frauen und Jungfrauen des Landes huldvoll aufzufordern geruht haben, unter Allerhöchst Ihrem Protectorat in Vereine zusammenzutreten, welche sich die Aufgabe stellen, die Lage der Familien der den häuslichen Heerd verlassenden Kriegsmannschaften, wo es Noth thut, zu erleichtern und in Lieferung von Arbeiten, welche zum Nutzen des Kriegsheers dienen, hülfreich hinzuzutreten, wird nunmehr für die Provinz Westphalen mit Bildung sowohl des in Münster zusammentretenden Provinzial-Vereins, als der an den einzelnen Orten zu errichtenden Local-Vereine vorgegangen werden.

Von den edlen und treuen Gesinnungen der Frauen und Jungfrauen der Provinz darf mit Zuversicht erwartet werden, daß sie dem Rufe ihrer Königin und Landesmutter bereitwilligst folgen, und Allerhöchstderselben wohlthätigen Absichten eifrigst zu entsprechen bestrebt seyn werden. — Auch von den übrigen Bewohnern der Provinz ist vertrauensvoll zu erwarten, daß sie das patriotische Unternehmen in aller Weise fördern und zur Erreichung des schönen Zweckes nach Kräften beitragen werden.

Münster, den 7. Juli 1859.

N. 338. Personal-Chronik.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

Der Pfarramts-Candidat Ernst Heinrich Ludwig Eduard Wex aus Oldendorf ist als Hülfsprediger bei der evangel. Gemeine Brackwede, Diöcese Bielefeld, von uns angeordnet worden.

Münster, den 24. Juni 1859.

Durch freiwillige Amtsniederlegung des Pfarrers Groos wird die evangl. Pfarrstelle zu Freudenberg, Diöcese Siegen, mit Martini dieses Jahres zur Erledigung kommen und bis dahin durch uns wieder besetzt werden. N. 339. Erledigte Pfarrstelle.

Münster, den 25. Juni 1859.

In Folge der am 5. und 6. d. M. bestandenen zweiten Prüfung sind die evangelischen Pfarramts-Candidaten: N. 340. Wahlfähigkeits-Erklärung evangelischer Pfarramts-Candidaten.

1) Wilhelm Georg Becker aus Berleburg,
2) Friedrich Wilhelm Brunger „ Joellenbeck,
3) Friedr. Gustav Adolph Kindermann „ Herford,
4) Lic. August Hermann Cremer „ Unna,
5) Wilhelm Gustav Albert Schrimpf z. Z. in Gütersloh,
6) Hieronymus Ernst Wollrad Thilo aus Warburg, und
7) August Woltemas „ Stift Quernheim

für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 25. Mai 1859.

Auf Grund der am 28., 29. und 30. v. Mts. resp. am 2., 3. und 4. d. Mts. stattgefundenen Prüfung ist den evangelischen Pfarramts-Candidaten: N. 341. Ertheilte Erlaubniß zum Predigen.

1) Johann Carl Gottlieb Crone aus Bochum,
2) Otto Diedr. Wilhelm Fiege „ Paderborn,
3) Ernst Carl Georg Hengstenberg „ Wetter,
4) Georg Theodor Adolph Jordan „ Soest,
5) Carl Friedrich Emil Ohly „ Wingeshausen,
6) Carl Wilhelm Wulff „ Meschede,
7) Julius Leberecht Zimmermann „ Reßlingen bei Schwerte,
8) Carl Albert Gustav Jerxsen „ Salzwedel,
9) Friedrich Adolf König „ Witten,
10) Julius Gottfried Kriege „ Lienen,
11) Hermann Theodor Kuithan „ Dortmund, und
12) Tancred Alexander Selß „ Coesfeld

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Münster, den 25. Mai 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 342. Verordnung, betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Kurant bei den Staatskassen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, in Ausführung der Bestimmung des Artikels 15. unter c. des Münzvertrages vom 24. Januar v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 312 ff.), auf den Antrag des Staatsministeriums Folgendes:

Die Haupt-Münzkasse der General-Münz-Direction in Berlin, die Regierungs-Hauptkassen, die Kreiskassen in den östlichen Provinzen und die Steuer-Empfänger in den westlichen Provinzen sind verpflichtet, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jederzeit gegen grobe Silbermünze — Kurant — umzuwechseln. Die zum Umtausch bestimmte Summe darf bei der Silber-Scheidemünze nicht unter zwanzig Thaler, bei der Kupfer-Scheidemünze nicht unter fünf Thaler betragen.

Der Finanzminister ist ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses die Umwechselung der Scheidemünze gegen Kurant auch bei anderen Kassen seines Ressorts und in kleineren Beträgen zu gestatten. Die nach Vorstehendem getroffenen Anordnungen sind jährlich wenigstens einmal durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1858.
Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs
(L. S.) (gez.) Prinz von Preußen.
(ggz.) v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee. v. Manteuffel II.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird, der Vorschrift gemäß, hiermit durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Königlichen Steuer-, Domainen- und Forst-Kassen, welche die Umwechselung nach Maaßgabe der Bestimmungen in vorstehender Verordnung vorzunehmen haben, angewiesen worden sind, solche auf Verlangen eintreten zu lassen.

Arnsberg, den 9. Juli 1859.

N. 343. Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notarien im Appell.-Ger.-Departement Hamm.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts-Präsidenten zu Hamm.

Nach der am 1. d. Mts. vorgenommenen Ergänzungswahl der Mitglieder und Stellvertreter des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notarien im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm besteht der Ehrenrath:

1) aus dem Rechtsanwalt Heintzmann zu Hamm als Vorsitzenden;
2) aus den Rechtsanwalten: Justiz-Rath Kehl zu Essen, Justizrath Berkenkamp zu Mülheim, Rechtsanwalten: Natorp zu Bochum, Gerstein zu Hagen, Schuchart zu Iserlohn, Justizrath Hennecke zu Soest, Rechtsanwalt Carp zu Wesel und Justizrath Goecke zu Duisburg als Mitgliedern, und

3) aus den Rechtsanwalten: Justiz-Rath von Dewall zu Hagen, Rechtsanwalten: Rauschenbusch zu Altena, Haarmann zu Duisburg und Loerbroks zu Soest, als Stellvertretern.

Hamm, den 2. Juli 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Elberfeld.

N. 344. Ergänzende Bestimmungen zu dem Betriebs-Reglement für die Staats- rc. rc. Eisenbahnen.

Unter Bezugnahme auf §. 63. des Betriebs-Reglements für die Staats- und die unter der Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen vom 18. Juli 1853, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum 1. Abschnitt des Reglements in Betreff der in den Wagen oder im örtlichen Bezirke der Eisenbahn gefundenen Sachen und der auf den Güterböden herrenlos lagernden Güter Seitens des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die nachfolgende, als §. 8. a. einzuschaltende, zusätzliche Bestimmung:

„In den Wagen oder im örtlichen Bezirke der Eisenbahn zurückgelassene und von dem Auffinder an die Verwaltung abgelieferte Gegenstände, desgleichen nicht abgeholtes Reisegepäck und lagernde Frachtgüter, deren Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln, werden, soweit nicht ein Anderes im Betriebs-Reglement bestimmt ist, ein Jahr lang ohne Garantie der Verwaltung aufbewahrt, um dem sich meldenden Empfangsberechtigten gegen genügenden Ausweis seiner Legitimation, Entrichtung der darauf lastenden Gebühren und Auslagen, und bezüglich des Reisegepäcks ferner gegen Erfüllung der im §. 31. enthaltenen Bestimmungen, zurückgegeben zu werden.

Sind dergleichen Gegenstände resp. Gepäckstücke und Frachtgüter innerhalb der einjährigen Frist nicht reclamirt worden, so wird mit Bezug auf §. 2. angenommen, daß der Eigenthümer resp. Empfangsberechtigte auf die Wiedererlangung derselben keinen Anspruch machen will und mit deren Veräußerung durch die Eisenbahn-Verwaltung zu Gunsten der Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Kasse der Eisenbahn einverstanden ist.

Der §. 35. wird hiermit außer Kraft gesetzt."

erlassen worden.

Elberfeld, den 5. Juli 1859.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn zu Münster.

N. 345. Abänderung des Betriebs-Reglements für die Staats- rc. c. Eisenbahnen.

Höherer Anordnung zufolge werden die §§. 1 bis incl. 45 des Betriebs-Reglements für die Staats- rc. rc. Eisenbahnen vom 18. Juli 1853 hierdurch aufgehoben und treten an deren Stelle von jetzt ab die Bestimmungen in Kraft, welche in einem besonderen Abdruck unter dem Titel: „Vorschriften für

den Personen- ꝛc. ꝛc. Verkehr auf den Eisenbahnen Deutschlands nebst den Special-Bestimmungen für die Westphälische Eisenbahn zusammengestellt sind. Nach Maßgabe des §. 63 des Betriebs-Reglements wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neuen „Vorschriften“ bei unseren Stations-Vorstehern eingesehen werden können und auch zu 2½ Sgr. pro Stück bei den Einnehmern käuflich zu haben sind.

Münster, den 7. Juli 1859.

N. 346. Personal-Chronik.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Arnsberg.

Im II. Quartal 1859 sind im Bezirke der Ober-Post-Direction

a. angestellt:

die Post-Secretaire Dibben, Schliewen und Schultze als Ober-Post-Secretaire und Büreau-Beamte bei der Ober-Post-Direction hierselbst;

die Post-Assistenten Meier in Olpe, von Paczynski-Tenczyn in Arnsberg, Knappke in Hagen, Glan in Siegen, Kunisch in Iserlohn und Malisius beim Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9 in Soest, als Post-Secretaire;

der Barrier-Empfänger Neuhaus in Allagen und der Posthalter Küper in Rüggeberg als Post-Expediteure;

der invalide Sergeant Heinrichs in Arnsberg und der Trompeter Kelle in Iserlohn als Post-Conducteure;

der Sergeant Elsholz in Haspe als Wagenmeister, und

der Postillon Wormstein in Siegen als Wagenmeister-Gehülfe;

b. versetzt:

der Briefträger Schaefer von Altena nach Haspe;

der Post-Conducteur Krause von Dortmund nach Altena;

der Post-Conducteur Wohlleben von Dortmund nach Bochum;

der Post-Conducteur Reuter von Bochum als Wagenmeister nach Hörde.

Arnsberg, den 6. Juli 1859.

N. 347. Patent-Verleihung.

Dem Fabrikbesitzer S. Elster in Berlin ist unter dem 7. Juli 1859 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Erhaltung eines konstanten Wasserstandes in Gasmessern und in anderen Apparaten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 30. Arnsberg, den 23. Juli 1859.

Das 24., 25. und 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 5082.) Gesetz wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Justizsenates zu Ehrenbreitstein, so wie in den Hohenzollernschen Landen. Vom 14. Juni 1859. — N. 348. Gesetz-Sammlung Stück 24., 25. und 26.

(Nro. 5083.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1859, betreffend das Ersatzwesen der Marine.

(Nro. 5084.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1859, betreffend die Veranstaltung einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs.

(Nro. 5085.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. Juni 1859, betreffend die Erweiterung des Artikels 16. der zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{14. October}}{\text{30. November}}$ 1839. Vom 29. Juni 1859.

(Nro. 5086.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz. Vom 14. Juni 1859.

(Nro. 5087.) Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen, den Anschluß der Eisenbahnen bei Bingen betreffend. Vom 10. Mai 1859.

(Nro. 5088.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von 500,000 Thalern Seitens der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 14. Juni 1859.

(Nro. 5089.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1859, betreffend die Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für Eine Meile auf der von den betheiligten Gemeinden auszubauenden sogenann-

Digitized by Google

ten Merscheider Communalstraße von Ohlig an der Benrath-Focher Staatsstraße über Merscheid bis zum Schlagbaum unweit Solingen an der Solingen-Essener Staatsstraße, im Kreise Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf.

(Nro. 5090.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1859, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Braunfels über Leun und Niedernbiel nach Ehringshausen, im Kreise Wetzlar, zum Anschluß an die Staatsstraße von Wetzlar nach Siegen, und einer Chaussee von Braunfels bis zur Nassauischen Grenze auf Philippstein.

(Nro. 5091.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Auflösung der Königlichen Direction der Rhein-Nahe Eisenbahn.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 349. Ergebniß der Collecten für die Taubstummen-Anstalten im Jahre 1858.

Die vorigjährige Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten hat eingetragen:

Nummer.	Benennung der Kreise.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Regierungs-Bezirk Münster.			
1	Stadt Münster	85	21	3
2	Kreis Münster	111	12	5
3	„ Warendorf	80	21	6
4	„ Recklinghausen	170	22	5
5	„ Tecklenburg	128	23	8
6	„ Lüdinghausen	193	5	10
7	„ Beckum	113	5	1
8	„ Ahaus	95	13	5
9	„ Coesfeld	94	17	10
10	„ Steinfurt	153	3	5
11	„ Borken	75	18	8
	Summa I.	1302	15	6
	II. Regierungs-Bezirk Minden.			
1	Kreis Minden	143	21	5
2	„ Bielefeld	118	9	7

Nummer.	Benennung der Kreise.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
3	Kreis Halle	78	11	3
4	" Warburg	36	24	2
5	" Paderborn	117	3	2
6	" Herford	195	7	1
7	" Wiedenbrück	65	11	—
8	" Lübbecke	82	28	2
9	" Büren	56	21	3
10	" Höxter	86	19	5
	Summa II.	981	6	6
	III. Regierungs-Bezirk Arnsberg.			
1	Kreis Arnsberg	135	2	2
2	" Altena	160	7	3
3	" Bochum	318	29	8
4	" Brilon	72	4	1
5	" Dortmund	328	9	6
6	" Hagen	239	1	10
7	" Hamm	237	16	6
8	" Iserlohn	161	11	—
9	" Lippstadt	99	2	10
10	" Meschede	85	11	8
11	" Olpe	112	27	1
12	" Siegen	227	3	5
13	" Soest	241	26	8
14	" Wittgenstein	38	15	10
	Summa III.	2457	19	6
	Hierzu " II.	981	6	6
	" " I.	1302	15	6
	Summa Summarum	4741	11	6

Digitized by Google

und zwar im Einzelnen für den Regierungs-Bezirk:	Münster.			Minden.			Arnsberg.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) die Haus-Collecten .	1010	14	7	680	23	2	1855	23	2	3547	—	11
2) die Kirchen-Collecten in den												
a. Katholischen } Gemeinden	217	19	7	48	12	9	248	12	9	514	15	1
b. Evangelischen } Gemeinden	73	2	4	249	2	1	352	2	7	674	7	—
c. Jüdischen } Gemeinden	1	9	—	2	28	6	1	11	—	5	18	6
zusammen	1302	15	6	981	6	6	2457	19	6	4741	11	6

Im Vergleiche mit dem Collecten-Ertrage für 1857 ist sonach eingegangen

in dem Regierungsbezirke Münster weniger	=	4 Thl.	17 Sg.	8 Pf.
" " " Minden mehr	=	165 "	12 "	7 "
" " " Arnsberg mehr	=	249 "	— "	6 "
im Ganzem also	=	409 "	25 "	5 "

mehr gegen das Vorjahr, so daß ich zu meiner Genugthuung in diesem höchst erfreulichen Ergebnisse die Erwartungen erfüllt sehe, welche ich in meiner Bekanntmachung vom 9. August v. Js. auf den bereits vieljährig erprobten christlich-menschenfreundlichen Sinn der Bewohner dieser Provinz und ihr bewährtes Interesse für die Ausbildung der hülflosen Taubstummen ausgedrückt habe. In dem, die Wirksamkeit der Provinzial-Taubstummen-Anstalten allerdings in ausgedehnterer Weise in Anspruch nehmenden Regierungsbezirk Minden ist in allen Kreisen eine zum Theil recht erhebliche Steigerung der Beiträge eingetreten, und ein Gleiches ist auch in den meisten Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg (wo der Ertrag sich nur in den Kreisen Hagen, Soest und Wittgenstein verringert hat) der Fall gewesen: im Regierungsbezirk Münster sind erhöhte Beiträge wenigstens in den Kreisen Recklinghausen, Lüdinghausen, Ahaus und Coesfeld erfolgt, und die in solcher Weise stattgehabte Gesammterhöhung des Ertrages hat nicht allein die Mittel geboten, ungeachtet der andauernden Kostspieligkeit aller Lebensbedürfnisse die Anzahl der Zöglinge in den Anstalten auf dem bisherigen Standpunkte zu erhalten, sondern auch eine vorerst geringe Vermehrung derselben eintreten zu lassen, und dadurch dem immer noch höchst drückenden Bedürfnisse einigermaßen entgegen zu kommen. Ich gebe daher gern der Erwartung Raum, daß die diesen Anstalten von deren Begründung an gewid-

Digitized by Google

mete menschenfreundliche Theilnahme auch fernerhin ihnen unverändert werde zugewandt bleiben, damit die selbst in den Jahren der Theuerung und des Mißwachses vermiedene Nothwendigkeit, durch Entlassung eines Theils der Zöglinge die Bedürfnisse und mit diesen die wohlthätige Wirksamkeit der Taubstummen-Anstalten zu beschränken, auch für die Zukunft vermieden werden könne.

Die Anzahl der am 31. December 1858 in den vier, mit den Lehrer-Seminarien verbundenen Provinzial-Taubstummen-Anstalten, über deren Wirksamkeit mir nach den Beobachtungen der Provinzial-Schulräthe auch jetzt wieder durchaus befriedigende Mittheilungen zugegangen sind, vorhandenen Zöglinge betrug

in Büren	38,
in Langenhorst	27,
in Petershagen	23,
in Soest	39,
zusammen =	127

der Provinz angehörige Kinder, also auch jetzt wieder 2 mehr als am 31. December 1857; außerdem war in Petershagen im Dezember v. Js. ein Kind an einer Lungenentzündung gestorben, und wegen Mangel an Bildungsfähigkeit haben drei (2 von Langenhorst und 1 von Soest) entlassen werden müssen. Daneben hat mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Büren ein ausländisches Kind auf eigene Kosten und gegen Zahlung von Schulgeld, ein Knabe aus dem Regierungsbezirk Magdeburg gegen Zahlung der Unterhaltungskosten von Seiten seines heimathlichen Kreises am Unterrichte Theil genommen. Gleicherweise hat der schon früher von mir erwähnte vorbereitende Taubstummen-Unterricht in der Stadt- und Reckert'schen Schule in Minden mit 6 Kindern seinen Fortgang gehabt.

Von den vorgedachten 127 Zöglingen gehörten 61 der evangelischen, 63 der katholischen Confession und 3 der jüdischen Religion an. Der Heimath nach gehörten von denselben

zum Regierungsbezirk	Münster	20,
" "	Minden	58,
" "	Arnsberg	49,
	=	127, wie oben.

Eine Entlassung älterer Zöglinge hat im vorigen Jahre nur aus den Anstalten zu Petershagen und Soest stattgefunden, indem aus jeder derselben 6, zusammen also 12 Kinder, und zwar 8 Knaben und 4 Mädchen, nach vorgängigem Unterricht confirmirt und demnächst theils ihren Angehörigen zurückgegeben, theils und zwar die Knaben bei zuverlässigen Handwerksmeistern, die Mädchen vorzugsweise bei Näherinnen untergebracht worden sind, um sie in solcher Weise zu künftigem selbstständigen Erwerb ihrer Lebensbedürfnisse geschickt zu machen. Von den am Schlusse des Jahres 1857 in den Expectantenlisten

verbliebenen 32 Exspectanten wurden dagegen im Sommer 1858 18 in die Anstalten aufgenommen, und doch ist der verbliebene Rest von 14, bis jetzt schon wieder auf 33, darunter 25 Katholische und 8 Evangelische angewachsen, mit denen aber ohne Zweifel die wirklich in der Provinz vorhandene Zahl der noch in schulpflichtigem bezüglich bildungsfähigem Alter befindlichen taubstummen Kinder noch keinesweges erschöpft ist. Es ist deshalb noch eine weitere Ausdehnung der genannten Bildungs-Anstalten in Aussicht genommen worden, so daß zunächst für die Anstalten in Büren und Soest die Anstellung noch je eines Hülfslehrers, für Langenhorst die Beschaffung eines angemessenen Unterrichtslokals nebst Wohnung für den Hauptlehrer beabsichtigt ist, und hoffentlich im Laufe des bevorstehenden Sommers zur Ausführung gelangt. Zur Erreichung beider Zwecke hat der am Schlusse des verwichenen Jahres dahier versammelt gewesene Provinzial-Landtag in bereitwilliger und dankenswerther Weise seine Mitwirkung eintreten lassen: eine dauernde Bewältigung der hieraus, sowie aus einer event. weitern Vergrößerung der Anzahl der Zöglinge erwachsenden Mehrkosten erheischt jedoch eine Fortdauer der bis jetzt in so ausgezeichneter Weise den Taubstummen-Anstalten der Provinz in allen Bevölkerungskreisen derselben gewidmete Theilnahme: und wie ich daher allen denen, welche mit Rath und That für das Fortkommen der als ausgebildet entlassenen Taubstummen Sorge getragen haben, meine Anerkennung, und zugleich für die reichlichen, in dem vorjährigen Collecten-Ertrage dem Provinzial-Taubstummenfonds zugeflossenen Gaben meinen Dank ausspreche, so empfehle ich auch jetzt wieder dem seit Langem bethätigten, menschenfreundlich-christlichen Wohlthätigkeitssinn unsrer Bevölkerung diese Anstalten zu angelegentlichster Berücksichtigung.

Münster, den 12. Juli 1859.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 350. Haus-Collecte für das Rettungshaus in Schildesche.

Die höheren Orts für das Rettungshaus in Schildesche, Kreises Bielefeld, bewilligte alljährliche Haus-Collecte in der Provinz Westphalen wird für das gegenwärtige Jahr innerhalb unseres Verwaltungsbezirkes in dem Zeitraume vom 1. Juli bis ultimo December d. J., durch zwei von der Königlichen Regierung in Minden mit Legitimation und Anweisung versehene Deputirte, von welchen der eine in den Städten, der andere in den Dörfern und Landgemeinden unseres Departements collectirt, abgehalten werden.

Arnsberg, den 8. Juli 1859.

N. 351. Evang. Kirchen- und Haus-Collecte zum Besten der Rettungs-Anstalt in Düsselthal.

Nach den Bekanntmachungen vom 31. Oktober und 18. November 1849 (Amtsblatt Nro. 445 und 473) und vom 24. Juli 1850 (Amtsblatt Nro. 400) ist die zum Besten der Rettungs-Anstalt zur Pflege und Erziehung verwahrloster Kinder in Düsselthal bewilligte evangelische Kirchen- und Haus-Collecte und zwar:

1) die Kirchen-Collecte im Monat October;
2) die Haus-Collecte aber durch Agenten der Anstalt in den Monaten August und September und in denjenigen Orten, wo dieselben nicht erscheinen, vom 1. bis zum 15. October in gewöhnlicher Art

abzuhalten.

Indem wir diese Bestimmung hierdurch in Erinnerung bringen, nehmen wir zugleich Veranlassung, den Herren Pfarrern, sowie den Ortsbehörden zu empfehlen, auf ein recht ergiebiges Resultat dieser einen so guten Zweck habenden Collecte nach Kräften hinzuwirken.

Arnsberg, den 13. Juli 1859.

N. 352. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst in Minden.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 29. August cur. festgesetzt, zu welchem sich die Aspiranten Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben.

Den dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörigen jungen Leuten ist es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Königlichen Departements-Prüfungs-Commissionen anzumelden.

Die Anmeldungs-Gesuche müssen, bei Vermeidung der Ausschließung, spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen und mit folgenden Zeugnissen begleitet seyn:

1) dem Geburtsscheine;
2) den Schulzeugnissen;
3) der Einwilligung der Eltern resp. des Vormundes, unter Uebernahme der Verpflichtung zur Bestreitung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres;
4) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die diesseitige Staatsangehörigkeit.

Minden, den 11. Juli 1859.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Bonn.

N. 353. Personal-Chronik.

Im Bergamts-Bezirk Saarbrücken ist:

Dem Bergamts-Director Krause der Character als Ober-Bergrath verliehen worden;

der Rendant der Bergamts-Kasse Philipp Jung mit Pension in Ruhestand getreten;

der Hülfs-Schichtmeister Carl Posth auf der Steinkohlengrube König zum Schichtmeister, und

der Schichtmeister-Gehülfe Carl Bender auf der Steinkohlen-Grube Duttweiler zum Hülfs-Schichtmeister

ernannt worden.

Bonn, den 2. Juli 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Bergamts zu Siegen.

B. II. 1. N. 354. Personal-Chronik.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6. Juli v. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Gewerke Herr C. A. Liebrecht zu Wickede aus dem Vorstande des Arnsberger Knappschafts-Vereins ausgetreten und dafür der Gewerke Herr F. A. Lentze in Arnsberg als Vorstands-Mitglied gewählt, Herr Joseph Cosack daselbst aber zum Vorsitzenden des Vorstandes und Herr ꝛc. Lentze zu dessen Stellvertreter bestellt worden ist.

Siegen, den 8. Juli 1859.

N. 355. Patent-Zurücknahme.

Das dem Mühlenbaumeister Friedrich Schmidt zu Hagen unter dem 15. October 1857 ertheilte Patent

auf die Construction eines hohen Ofens

ist aufgehoben.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

B. I. N. 356. Personal-Chronik.

Dem Auctions-Commissar Balve zu Kirchhundem ist eine Agentur für die Vaterländische Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Elberfeld, und dem Kaufmann Clemens Keyser zu Dortmund an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Adolph Menne daselbst eine Agentur für die Preußische National-Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Stettin übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Der Gutsbesitzer Sümmermann genannt Schulze-Korten zu Korten ist zum Beigeordneten des Amtes Fröndenberg, Kreises Hamm, ernannt worden.

Der bisherige vierte Lehrer zu Gevelsberg, August Gottschalk, ist zum zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule in der Rahlenbecke, Kreises Hagen, definitiv ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Louise Lohde aus Dahlen ist als Lehrerin an der mit der höheren Stadtschule in Hattingen verbundenen Töchterschule angestellt.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 31. Arnsberg, den 30. Juli 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 357. Personal-Chronik.

Der bisherige Königliche Wasserbaumeister Michaelis zu Wiedenbrück ist zum Königlichen Wasserbau-Inspector ernannt und ist ihm von den Herren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Bau-Inspector-Stelle für die Bearbeitung der Landes-Meliorationen in der Provinz Westphalen übertragen worden.

Münster, den 8. Juli 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 358. Personal-Chronik.

An die Stelle des als Pfarrer nach Hattingen abgegangenen bisherigen Pfarrverwesers Fernickel ist der Candidat Wilhelm Gustav Albert Schrimpf bisher in Gütersloh von uns zum evangel. Pfarrverweser in Rietberg, Diöcese Bielefeld, ernannt worden.

Münster, den 11. Juli 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 359. Ergebniß der diesjährigen Abgangs-Prüfung im Seminar zu Büren.

Auf Grund der Zeugnisse, welche die Prüfungs-Commission des Königlichen katholischen Schullehrer-Seminariums zu Büren über die am 7. bis zum 13. d. Mts. abgehaltene Prüfung ausgestellt hat, sind:

I. die im dortigen Seminar ausgebildeten Schulamts-Candidaten:
1) Hermann Blumensaat aus Siegen, 2) Joseph Brumberg aus Neheim, 3) Ferdinand Brune aus Eversberg, 4) Ferdinand Ebers aus Callenhardt, 5) Johann Friedhoff aus Ostwig, 6) Friedrich Göbbe aus Wiggeringhausen, 7) Caspar Hengsbach aus Bödefeld, 8) Wilhelm Hesse aus Rieslinghausen, 9) Joseph Kesting aus Westfeld, 10) Leopold Kissmer aus Stentrop, 11) Johann Lammert aus

Digitized by Google

Kükelheim, 12) Anton Nückel aus Bruchhausen, 13) Eduard Padberg aus Hildfeld, 14) Clemens Pieper aus Bruchhausen, 15) Franz Schulte aus Mellrich, 16) Friedrich Schürmann aus Boele, sowie

II. der nicht im Seminar ausgebildete:

Schulamts-Aspirant Johannes Wüllner aus Stockum

zur provisorischen Uebernahme eines katholischen Elementar-Schulamts für wahlfähig erklärt.

Arnsberg, den 23. Juli 1859.

N. 360. Einführung des Instituts der Schiedsmänner in den Kreisen Brilon, Lippstadt, Meschede, Olpe, Siegen und Wittgenstein.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Februar d. J. ist genehmiget worden, daß die Einführung des Instituts der Schiedsmänner in den zu unserm Bezirk gehörigen Kreisen Brilon, Lippstadt, Meschede, Olpe, Siegen und Wittgenstein auf Grund der von den Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz unter dem 11. Februar d. J. erlassenen und durch Nro. 21. des diesjährigen Amtsblattes der Königlichen Regierung hierselbst (Seite 213. bis 220.) veröffentlichten Verordnung erfolge. Die Justiz-Ministerial-Instruction für die Schiedsmänner in den Provinzen Preußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern vom 1. Mai 1841 (Justiz-Minist.-Blatt Seite 230.) und die zusätzlichen Bestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern zu dieser Instruction, vom 22. September 1844 (Just.-Minist.-Blatt Seite 222.) finden mit einigen Modificationen auch für die Schiedsmänner unsers Departements Anwendung. Demgemäß bringen wir jene Instruction nebst den zusätzlichen Bestimmungen, nachdem die für nöthig erachteten Modificationen darin Aufnahme gefunden haben, in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 18. Juli 1859.

* * *

I.

Instruction des Justiz-Ministers vom 1. Mai 1841.

§. 1.

Protokollbuch und Amtssiegel.

Sobald die Bestätigung und Vereidigung eines Schiedsmanns erfolgt ist, hat sich derselbe bei der betreffenden Polizeibehörde — in den Städten bei dem Magistrat, auf dem Lande bei dem Landrath des Kreises — zum Empfange eines Amtssiegels und Protokollbuchs zu melden. Das letztere hat er sofort durchgängig zu paginiren, d. h. mit fortlaufender Seitenzahl zu versehen, und die letzten 6 Bogen, die zum Verzeichniß seiner Auslagen und der Copialien bestimmt sind, nach folgenden Columnen zu liniren:

1) fortlaufende Nummer,
2) Name der Sache,
3) Pagina und Nummer des Protokollbuchs,
4) Betrag der Copialien, — Thlr. — Sgr. — Pf.,
5) Benennung der sonstigen Auslagen (diese sind jedesmal speciell zu bezeichnen),
6) Summe sämmtlicher Gebühren, — Thlr. — Sgr. — Pf.,
7) Name der Partei, welche sie zu entrichten hat,
8) Datum, unter welchem die Zahlung erfolgt und Quittung ertheilt ist,
9) Bemerkungen.

Wenn das Protokollbuch auf diese Weise gehörig eingerichtet ist, muß der Schiedsmann dasselbe dem Richter, der ihn vereidigt hat, vorlegen.

Von diesem wird es alsdann, sobald es vorschriftsmäßig befunden worden ist, auf dem ersten Blatt mit folgender Ueberschrift versehen:

Protokollbuch des Schiedsmanns N. N. zu —, welches aus — Seiten besteht und von Seite — bis — zum Einschreiben der Protokolle, von Seite — bis — zum Verzeichniß der Auslagen und Copialien bestimmt ist.

Legalisirt durch den unterzeichneten Richter.
Ort und Datum.
Gerichtssiegel und Unterschrift.

Erst nachdem das Protokollbuch auf diese Weise die gerichtliche Legalisation erhalten hat, darf der Schiedsmann dasselbe zu amtlichen Eintragungen benutzen.

§. 2.

Jeder Schiedsmann hat sein Protokollbuch mit Sorgfalt und mit Ordnung zu führen; es dürfen in demselben weder Correkturen noch Rasuren vorgenommen, am wenigsten aber Blätter ausgeschnitten werden.

Ebenso muß der Schiedsmann sein Amtssiegel sorgfältig aufbewahren und dasselbe nur in amtlichen Angelegenheiten gebrauchen.

Sobald sein Amt aufhört, muß er demnächst das Siegel und das Protokollbuch derjenigen Behörde, von welcher er beides empfangen hat, zurückgeben.

§. 3.

In das Protokollbuch werden die von dem Schiedsmann aufgenommenen Verhandlungen nach ihrer Zeitfolge unter fortlaufender Nummer eingeschrieben. Es gehören dahin nicht blos die von ihm geschlossenen Vergleiche, sondern auch die Vermerke über Streitigkeiten, in denen kein Vergleich zu Stande gekommen ist — weil entweder die Parteien nicht legitimirt oder nicht zu vereinigen waren, oder weil dem Schiedsmann die Sache zu weitläuftig und zu schwierig wurde

(§. 13. d. Verordn.), oder weil sich ergab, daß sie zu den von seiner Funktion ausgeschlossenen Angelegenheiten gehörte (§§. 14. und 22. d. V.).

Der Schiedsmann muß in diesen Fällen den Vorgang mit kurzen Worten vermerken, dabei aber den Tag der Verhandlung, den Namen und Wohnort der Parteien, den Gegenstand des Streits und den Grund, weshalb kein Vergleich zu Stande gekommen ist, vollständig angeben.

§. 4.

Belagsakten.

Außer dem Protokollbuch muß jeder Schiedsmann ein besonderes Aktenstück anlegen, zu welchem er die schriftlichen Klagen und Entgegnungen, welche ihm die Parteien einreichen (§. 15. d. V.); die schriftlichen Zeugnisse und anderen Papiere, welche sie beibringen, so wie die Stempel und die Beläge über seine baaren Auslagen, nach der Zeitfolge einheftet. Dies Aktenstück muß follirt, mit einem Inhaltsverzeichnisse versehen und auf dem Aktendeckel

Belags-Akten
des Schiedsmanns ꝛc. ꝛc.
zu —
(Jahrgang)

bezeichnet werden.

Auf jedem Schriftstücke, welches der Schiedsmann zu diesen Akten heftet, muß er die darauf bezügliche Pagina und Nummer des Protokollbuches vermerken. Eben so muß er hinter den Verhandlungen, welche er in das Protokollbuch einträgt, die betreffenden Folien der Belags-Akten beifügen.

Nach Beendigung seines schiedsamtlichen Verhältnisses hat er derjenigen Behörde, welcher er nach §. 2. sein Amtssiegel und Protokollbuch zurückgiebt, auch die Belags-Akten einzuhändigen.

§. 5.

Competenz der Schiedsmänner.

Die Schiedsmänner sind zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten bestimmt. (§§. 1. und 4. d. V.) Unter streitigen Angelegenheiten werden diejenigen Privatstreitigkeiten verstanden, welche beim Mangel einer gütlichen Vereinigung im Wege des Prozesses durch richterlichen Ausspruch entschieden werden müßten.

Wo kein Streit unter den Parteien obwaltet, sind die Schiedsmänner amtlich einzuschreiten nicht befugt.

§. 6.

Ausgeschlossen sind:

a) **Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit;**

Von ihrem Wirkungskreise sind daher ausgeschlossen:

alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich die Aufnahme von Schuldverschreibungen, Bürgschaf-

ten, Hypotheken-Bestellungen, Cessionen, Vollmachten, Quittungen, Kauf-, Tausch-, Pacht- und Miethsverträgen und anderen Contrakten.

Eine Ausnahme davon findet nur statt, wenn dergleichen Erklärungen oder Verträge den Gegenstand des Streits dergestalt betreffen, daß sie einen wesentlichen Bestandtheil des von dem Schiedsmanne aufzunehmenden Vergleichs ausmachen, oder wenn sie zur Ausführung des Vergleichs nothwendig sind.

Allein auch in diesen Fällen müssen sich die Schiedsmänner der Aufnahme solcher Verträge enthalten, zu deren Rechtsbeständigkeit eine bloße Beglaubigung nicht genügt, bei denen vielmehr eine besondere Form, namentlich eine gerichtliche Aufnahme oder Prüfung in den Gesetzen vorgeschrieben ist.

Dahin gehören hauptsächlich: Schenkungsverträge, gemeinschaftliche Schuldverschreibungen der Eheleute, Verträge zwischen Eheleuten, Bürgschaften der Frauenspersonen, Erbverträge, Testamente und Ehegelöbnisse.

Kommt eine Verabredung der Art bei einer schiedsamtlichen Vereinigung zur Sprache, so muß sich der Schiedsmann begnügen, in seinem Protokolle die Willenserklärung der Parteien über ein solches Abkommen im Allgemeinen zu registriren, wegen der Aufnahme selbst aber die Parteien an das Gericht verweisen.

Verhandlungen und Vergleiche, welche dieser Vorschrift zuwider, dennoch von Schiedsmännern aufgenommen worden sind, haben nicht die Wirkung schiedsmännischer Vergleiche, sondern können nur den bloßen Privatverträgen gleich geachtet werden. Diejenigen Schiedsmänner aber, welche sich beikommen lassen, solche Verabredungen aufzunehmen, sollen von den Obergerichten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Was die Schiedsmänner bei Aufnahme von Verträgen hinsichtlich des Stempels zu beobachten haben, ist in der in den Amtsblättern abgedruckten Instruction vom 28. April 1840 bestimmt, welche im Justiz-Ministerial-Blatt für das Jahr 1840 Seite 266 abgedruckt ist.

§. 7.

b) strafbare Handlungen;

Von der schiedsamtlichen Vereinigung sind ferner ausgeschlossen:

alle Handlungen, welche als Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen mit Strafe bedroht sind, sofern es sich nur um die Untersuchung und Bestrafung derselben handelt.

Werden dergleichen strafbare Handlungen zu ihrer Kenntniß gebracht, so müssen sie den Ankläger an den ordentlichen Richter verweisen.

In wiefern bei Injuriensachen eine Ausnahme stattfindet, ist im §. 14. d. V. bestimmt.

§. 8.

c) weitläuftige und verwickelte Streitfragen.

Auch müssen die Schiedsmänner sich nicht mit der Schlichtung solcher Streitfragen befassen, zu deren Beurtheilung eine genaue Kenntniß der Gesetze erforderlich ist, oder deren Untersuchung ihnen zu schwierig und zu weitläuftig wird; vielmehr haben sie die Parteien damit an den ordentlichen Richter zu verweisen (§. 13. d. V.). Diese Vorschrift müssen die Schiedsmänner genau beachten und sich nicht durch falsches Ehrgefühl oder Ueberschätzung ihrer Kräfte verleiten lassen, ihre amtliche Wirksamkeit auch auf solche Rechtsfälle auszudehnen, die ihre Sachkenntniß und Fassungsgabe überschreiten, indem sie sonst den Zweck ihres Berufs verfehlen, und durch unbestimmte und mangelhafte Vergleiche zu um so verwickelteren Rechtsstreitigkeiten Veranlassung geben.

§. 9.

Der Schiedsmann muß:

a) die Parteien in Güte zu vereinigen suchen;

Dem Schiedsmann steht kein Recht der Entscheidung zu; er soll die Parteien, welche sich mit ihren streitigen Angelegenheiten an ihn wenden, in Güte zu vereinigen suchen, er hat sich daher auch aller Zwangsmaaßregeln gegen dieselben zu enthalten, namentlich darf er weder den Kläger noch den Verklagten unter Androhung von Strafen vorladen. Erscheint eine Partei auf seine Vorladung nicht, so ist anzunehmen, daß sie sich auf seine amtliche Vermittelung nicht einlassen will.

§. 10.

b) mit den Parteien selbst verhandeln;

Wer vor dem Schiedsmann einen Vergleich abschließen will, muß sich bei demselben in Person einfinden. Mit Bevollmächtigten darf der Schiedsmann keinen Vergleich aufnehmen. Davon machen auch die Familienglieder der Parteien keine Ausnahme. Es kann daher weder der Sohn für den Vater, noch die Frau für den Mann, noch der Bruder für die Schwester bei den Verhandlungen des Schiedsmannes zugelassen werden. In Betreff der Stadt- und Land-Gemeinden, so wie der Corporationen wird auf §. 17. der Verordnung vom 11. Februar d. J. verwiesen.

§. 11.

c) sich von der Identität,

Der Schiedsmann muß sich in allen Fällen davon überzeugen, daß die Parteien, mit denen er verhandelt, auch wirklich diejenigen sind, wofür sie sich ausgeben. Er muß sie daher entweder persönlich kennen, oder durch andere ihm bekannte Personen recognosciren lassen, oder sich sonst auf eine glaubwürdige Art von ihrer Identität versichern. Auf welche Weise dies geschehen, muß er im Protokolle vermerken.

§. 12.

d) von der Dispositionsfähigkeit derselben versichern.

Eben so muß er sich die Ueberzeugung davon verschaffen, daß die Parteien fähig und befugt sind, ohne Zuziehung eines Andern über den streitigen Gegenstand zu verfügen und auch hierüber das Nöthige im Protokoll aufnehmen. In dieser Beziehung hat der Schiedsmann folgende Vorschriften zu beachten:

1) Mit Minderjährigen, d. h. mit solchen Personen, welche das 24. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, mit Wahnsinnigen und Blödsinnigen, mit Taubstummen; ferner mit Leuten, die vom Gericht für Verschwender erklärt worden sind, so wie überhaupt mit Personen, die unter Vormundschaft oder Curatel sich befinden, darf der Schiedsmann nicht verhandeln. Erscheint ein Vormund, um für seine Curanden einen Vergleich abzuschließen, so kann sich der Schiedsmann nur alsdann darauf einlassen, wenn der Vormund vom vormundschaftlichen Gericht schriftlich dazu autorisirt worden ist. Der Schiedsmann muß sich in solchem Falle sowohl diese Autorisation, als auch die Bestellung des Vormundes vorlegen lassen, und eine beglaubte Abschrift davon bei seinen Akten behalten.

2) Söhne, die das 24. Jahr bereits überschritten haben, deren Vater aber noch am Leben ist, können ohne den Beitritt des Letzteren nur alsdann einen gültigen Vergleich schließen, wenn sie durch Errichtung einer von den Eltern abgesonderten Wirthschaft, oder durch Uebernahme eines Gewerbes, oder eines öffentlichen Amts, oder durch ausdrückliche Erklärung des Vaters der väterlichen Gewalt entlassen worden sind. Der Schiedsmann darf daher nur in diesen Fällen selbstständig mit ihnen verhandeln, in den übrigen Fällen ist dagegen die Zuziehung des Vaters nothwendig.

3) Mit majorennen aber unverheiratheten Töchtern, deren Vater noch am Leben ist, kann der Schiedsmann überhaupt nur unter Zuziehung des Vaters verhandeln, es sei denn, daß die Tochter durch ausdrückliche Erklärung des Vaters der väterlichen Gewalt entlassen worden ist.

4) Verheirathete Frauen können nur im Beitritt ihrer Ehemänner vor ihm erscheinen. Mit Ehefrauen allein darf er nicht verhandeln.

§. 13.

Verfahren

a) mit Personen, die nicht schreiben und lesen können;

Ergiebt sich bei dem Abschluß einer Vergleichs-Verhandlung, daß eine Partei weder schreiben, noch Geschriebenes lesen, oder blos ihren Namen schreiben, sonst aber weder lesen noch schreiben kann, und hat sie keinen Beistand mit zur Stelle gebracht, so muß der Schiedsmann von Amtswegen einen glaubhaften Mann bei der Verhandlung zuziehen, und in dessen Gegenwart der Partei das von ihm aufgenommene Protokoll langsam und deutlich vorlesen. Genehmigt sie den In-

halt desselben, so hat sie statt ihrer Namensunterschrift drei Kreuze oder sonst ein anderes Handzeichen unter das Protokoll zu setzen und der zugezogene Beistand muß demnächst dabei bescheinigen, daß diese Handzeichen von der schreibensunkundigen Partei statt ihrer Namensunterschrift gemacht worden seyen. Ist diese Vorschrift nicht beobachtet, so ist die Verhandlung für diejenige Partei, welche nicht schreiben oder Geschriebenes lesen kann, unverbindlich.

Können beide Parteien nicht schreiben, so muß für jede derselben ein besonderer Beistand zugezogen werden. Unter mehreren, gemeinschaftliche Sache machenden Personen, kann jedoch derjenige, welcher schreiben und Geschriebenes lesen kann, die Handzeichen seiner Streitgenossen, denen diese Fähigkeit ermangelt, bescheinigen, ohne daß es eines weiteren Beistandes bedarf.

§. 14.

b) mit den Parteien, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

Ist eine Partei oder sind beide Parteien der deutschen Sprache nicht mächtig, so darf der Schiedsmann sich mit der Aufnahme des Vergleichs nur alsdann befassen, wenn er der fremden Sprache so weit kundig ist, um in derselben reden und schreiben zu können; dies muß er in dem Vergleichs-Protokoll auf seinen Amtseid versichern, das Protokoll selbst aber, wenn beide Theile der fremden Sprache kundig sind, in dieser, sonst sowohl in der fremden als auch in der deutschen Sprache aufnehmen und von den Parteien unterzeichnen lassen.

Wenn der Schiedsmann der fremden Sprache nicht mächtig ist, so muß er die Parteien an den Richter verweisen. Dollmetscher dürfen von ihm nicht zugezogen werden.

§. 15.

Ausfertigung des Vergleichs.

Ausfertigungen des Vergleiches darf der Schiedsmann in allen Fällen nur alsdann ertheilen, wenn die Parteien es ausdrücklich verlangen; ihren desfallsigen Antrag muß er im Protokollbuch vermerken und demnächst die Anzahl der ausgefertigten Exemplare, so wie das Datum der Ausfertigungen unter der Original-Verhandlung notiren. Auf der Ausfertigung ist jedesmal die betreffende Seite und Nummer des Protokollbuchs beizufügen, und die Ausfertigung selbst in der Art einzurichten, daß die Reinschrift des Protokolls vorangeschickt und sodann darunter gesetzt wird:

„Mit der Urschrift gleichlautend befunden und heute ausgefertigt."

(Ort und Datum.)

(Siegel und Unterschrift des Schiedsmanns.)

§. 16.

Gebühren und Auslagen.

Der Schiedsmann darf für die Ausrichtung seines Amts nur Copialien und baare Auslagen verlangen.

I. Die Copialien betragen:

1) für eine Reinschrift auf den Bogen vorschriftsmäßig geschrieben 2 Sgr. 6 Pf.,
2) für Beilagen und bloße Abschriften
   a. wenn sie nicht über 2 Bogen ausmachen — auf den Bogen 2 Sgr.,
   b. wenn sie mehr betragen, für jeden der beiden ersten Bogen 2 Sgr., für den dritten und jeden folgenden Bogen dagegen nur 1 Sgr. 3 Pf.

Jede ungebührliche Ausdehnung der Zeilen und Silben muß vermieden werden, jede Seite also mindestens 24 Zeilen, und jede Zeile mindestens 12 Silben enthalten. Besteht die anzufertigende Reinschrift oder Abschrift nur in einem Bogen, so kann der volle, respective zu 1. und 2a. bemerkte Satz genommen werden, auch wenn die Abschrift nur wenige Zeilen enthält.

Für die Einschreibung eines Vergleichs oder einer Verhandlung in das Protokollbuch sind keine Copialien zuläßig.

II. Zu den baaren Auslagen des Schiedsmannes gehören hauptsächlich:

1) die Bestellungskosten für die Vorladung der Parteien; der Schiedsmann darf jedoch an Bestellungskosten nicht mehr liquidiren, als er selbst dem Boten gezahlt hat und muß die Quittung des Letzteren zu seinen Belagsacten bringen. Hat er dem Boten nichts bezahlt, so finden auch keine Bestellungsgebühren statt.
2) Briefporto für empfangene und abgesandte Briefe. Für die amtlichen Anfragen und Berichte an die vorgesetzten Behörden, namentlich für die jährlichen Berichtserstattungen an die Landräthe, ist den Schiedsmännern die Portofreiheit bewilligt worden. Die Schiedsmänner haben jedoch dergleichen Correspondenzen auf dem Couvert als:

   »Königliche Dienstsache«

   zu bezeichnen und mit ihrem Amtssiegel zu versehen.
3) Reisekosten. Wenn ein Schiedsmann zur Schlichtung von Privatstreitigkeiten zu reisen veranlaßt wird, so ist diejenige Partei, welche die amtliche Einwirkung desselben in Anspruch genommen hat, für seine standesmäßige Beförderung zu sorgen verpflichtet. Ist ihm die eigene Beförderung von der Partei überlassen worden, so kann er als Entschädigung dafür eben so viel verlangen, als eine Partei seines Ranges und Standes nach den gesetzlichen Bestimmungen an Reise- und Zehrungskosten zu liquidiren berechtigt ist.

§. 17.

Sportel-Ueberschreitungen, Annahme von Geschenken.

Außer den Copialien und baaren Auslagen darf der Schiedsmann keine Gebühren liquidiren. Auch darf er weder vor noch nach den Vergleichs-Unterhandlungen Geschenke von den Parteien annehmen.

§. 18.

Eintragung der Gebühren.

Die Gebühren, welche der Schiedsmann nach §. 10. d. V. von den Parteien zu erheben berechtigt ist, muß derselbe im Protokollbuch gleich hinter der aufgenommenen Verhandlung liquidiren. Das Resultat der Rechnung wird dann in die zum Verzeichniß der Kosten bestimmte zweite Abtheilung des Protokollbuchs eingetragen; dort wird auch der Empfang der Zahlung in der betreffenden Columne bemerkt. Will der Schiedsmann die Copialien oder die baaren Auslagen den Parteien erlassen, so muß er dies unter dem Vergleichs-Protokoll bemerken; alsdann bedarf es weder einer Berechnung noch einer Buchung derselben.

Abschriften der Kostenliquidation müssen den Parteien auf ihr Verlangen unentgeltlich verabfolgt werden.

§. 19.

Quittung über den Empfang derselben.

Kein Schiedsmann darf von einer Partei irgend etwas an Copialien oder Auslagen erheben, ohne ihr darüber eine schriftliche, die Seite und die Nummer des Gebühren-Verzeichnisses enthaltende, Quittung auszustellen. Werden ihm baare Auslagen erstattet, so ist er zugleich verpflichtet, den Parteien auf ihr Verlangen die Beläge darüber auszuhändigen.

§. 20.

Einziehung der Gebühren.

Verweigert eine Partei dem Schiedsmann die Erstattung seiner Copialien oder seiner baaren Auslagen, so darf sich dieser mit der eigenen Beitreibung derselben nicht befassen, vielmehr muß er sich deshalb an den ordentlichen Richter des Schuldners wenden.

Der Richter ist verbunden, auf den Grund eines beglaubigten Extracts aus dem Gebühren-Verzeichnisse des Schiedsmanns die Execution gegen den Schuldner zu verfügen. Macht der letztere Einwendungen gegen seine Zahlungsverbindlichkeit, so entscheidet der Richter darüber durch ein bloßes Dekret, gegen welches beiden Theilen innerhalb sechs Wochen, vom Tage des Empfanges angerechnet, der Rekurs, und zwar entweder an das vorgesetzte Obergericht oder an den Justiz-Minister freisteht, je nachdem das Dekret von einem Untergericht oder von einem Landes-Justiz-Collegium erlassen worden ist.

§. 21.

Geschäfts-Nachweisung.

Die summarische Geschäfts-Nachweisung, welche jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres dem Landrath oder der städtischen Polizeibehörde nach §. 34. der Verordnung einzureichen hat, muß nach dem anliegenden Formular in der Art eingerichtet werden, daß daraus hervorgeht:

1) wie viel Sachen überhaupt im Laufe des vergangenen Jahres vor dem Schiedsmann anhängig gewesen;

2) wie viel Sachen davon
a. durch Vergleich,
b. durch Zurücktreten der Parteien,
c. durch Ueberweisung an den Richter,

erledigt worden, und

3) wie viel Sachen am Schlusse des Jahres anhängig geblieben sind.

In jeder Rubrik müssen hinter diesen Angaben die Nummern des Protokollbuchs allegirt werden, unter denen die Vergleichs-Protokolle oder die Vermerke über fruchtlose Sühneversuche eingetragen worden sind.

Diese Nachweisungen müssen in der ersten Woche des neuen Jahres bei den betreffenden Polizeibehörden eingereicht werden. Die letzteren sind demnächst verpflichtet, sämmtliche Nachweisungen ihres Kreises vor Ablauf des Januars dem Landes-Justiz-Collegium einzusenden und über den Erfolg des Instituts, so wie über die Wirksamkeit der einzelnen Schiedsmänner zu berichten.

§. 22.

Amtsverschwiegenheit.

Ueber ihre amtliche Verhandlungen und über die bei Gelegenheit derselben zu ihrer Kenntniß kommenden Verhältnisse der Parteien müssen die Schiedsmänner ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten.

§. 23.

Aufsicht über die Schiedsmänner:

Wenn auf Grund eines von einem Schiedsmann aufgenommenen Vergleichs bei den ordentlichen Gerichten Exekution nachgesucht wird, und diese nicht erfolgen kann, weil der Vergleich dunkel oder unverständlich gefaßt ist, so haben die Untergerichte darüber jedesmal, unter Einsendung des fehlerhaften Vergleichs-Protokolls, an das Landes-Justiz-Collegium zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 24.

a) von Seiten der Unterbehörden;

Außerdem sind sämmtliche Untergerichte sowohl, als die Landraths-Aemter und Polizeibehörden verpflichtet, wenn sie wahrnehmen, daß ein Schiedsmann sein Amt fehlerhaft verwaltet, die Grenzen desselben überschreitet, oder gar das Amt zur Bedrückung der Parteien mißbraucht, dem Landes-Justiz-Collegium unverzüglich genaue Anzeige davon zu machen.

§. 25.

b) von Seiten der Landes-Justiz-Collegien.

Die Landes-Justiz-Collegien werden die Dienstführung der Schiedsmänner und insbesondere die Ordnung ihrer Protokollbücher und Gebühren-Verzeichnisse von Zeit zu Zeit durch besondere Commissarien untersuchen lassen, um denjenigen, welche ihr Amt mit Treue und Umsicht erfüllen, die verdiente Anerkennung ihrer

Bemühungen zu Theil werden zu lassen, die Irrenden zu belehren, die Pflichtvergessenen aber zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Berlin, den 1. Mai 1841.

Der Justiz-Minister.
gez. Mühler.

* * *

Beilage
zu §. 21. der Instruction.

Summarische Nachweisung der Geschäfte des Schiedsmannes N. N. zu P. im Jahre 18 . .

Zahl der anhängig gewesenen Sachen:			Davon sind beendigt						Am Schlusse des Jahres sind noch anhängig geblieben:		Bemerkungen.
			durch Vergleich:		durch Zurücktreten der Parteien:		durch Ueberweisung an den Richter:				
überjährige	diesjährige	Summe.	Zahl	Nummer des Protokollbuchs.	Zahl	Nummer des Protokollbuchs.	Zahl	Nummer des Protokollbuchs.	Zahl	Nummer des Protokollbuchs.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
6	54	60	40	№. 1 bis 10, 13 bis 32, 39 bis 48	6	№. 11 bis 12, 49 bis 52	6	№. 33 bis 38	8	№. 53 bis 60	NB. 1. Was nach der Columne 10 am Schluß des Jahres anhängig bleibt, muß in der Geschäftsnachweisung des folgenden Jahres in der Columne 1 als überjährig übertragen werden. 2. Einer Bezeichnung der einzelnen Sachen nach dem Namen und nach dem Gegenstand bedarf es nicht.

Ort und Datum.
Unterschrift des Schiedsmanns.

III.

Zusätzliche Bestimmungen zu der vorstehenden Instruction, vom 22. September 1844.

Zur Beseitigung der Uebelstände, welche das bisherige Verfahren bei der Aushändigung der Amtssiegel und Protokollbücher der Schiedsmänner und bei der Einsammlung der jährlichen Geschäfts-Nachweisungen herbeigeführt hat, werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Die Aushändigung der Amtssiegel und Protokollbücher an die Schiedsmänner und die Wieder-Einziehung derselben (§. 1. und §. 2. der Instruction vom 1. Mai 1841), so wie die Einsammlung der jährlichen Geschäfts-Nachweisungen (§. 21. a. a. O.) liegt fortan auch in denjenigen Städten, wo die Polizei durch besondere Königliche Behörden verwaltet wird, nicht diesen, sondern den Magisträten ob.

§. 2.

Die Landräthe und Magisträte haben streng darauf zu halten, daß jeder Schiedsmann mit dem Ablauf seiner Amtszeit das Amtssiegel und Protokollbuch zurückgiebt. Vollgeschriebene Protokollbücher sind sodann an die betreffenden Untergerichte zur Aufbewahrung zu übersenden. Rescript vom 14. Januar 1839. (Just.-Minist.-Blatt S. 43.)

§. 3.

Die Wahl der neuen Schiedsmänner muß spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Wahlperiode ihrer Vorgänger erfolgen.

§. 4.

Den neu erwählten Schiedsmännern wird das Amtssiegel und Protokollbuch künftig vor ihrer Vereidigung, und zwar, sobald die Bestätigung bis dahin erfolgt ist, unmittelbar nach der Zurückgabe Seitens des Vorgängers behändigt.

§. 5.

Die Protokollbücher müssen von jetzt an den Schiedsmännern gleich so eingerichtet übergeben werden, wie dies im §. 1. der Instruction vom 1. Mai 1841 vorgeschrieben ist. Die Regierungen haben dafür zu sorgen, daß auf diese Weise eingerichtete Exemplare bei den Landräthen und Magisträten künftig jederzeit vorräthig sind.

§. 6.

Sobald ein neu gewählter Schiedsmann das Protokollbuch empfangen hat, ist das betreffende Gericht von dem Landrath oder Magistrat zu benachrichtigen, und hat sodann den Schiedsmann zur Vereidigung mit der Aufforderung vorzuladen, das Protokollbuch mitzubringen. Dieses wird dann im Termine selbst sogleich legalisirt und dem Schiedsmann zurückgegeben.

Berlin, den 22. September 1844.

Der Justiz-Minister.
In Vertretung: Ruppenthal.

Der Minister des Innern.
In dessen Auftrage: von Patow.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

N. 361. Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse.

In dem am 9. dieses Monats angestandenen Termine zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der Rentenbank hierselbst vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

1) Neun Stück zu 500 Thlr.

Nro. 106, 903, 984, 1192, 4003, 5587, 5764, 5811 und 6130.

2) Sieben Stück zu 400 Thlr.

Nro. 528, 721, 722, 2216, 3469, 4144 und 4313.

3) Sieben Stück zu 300 Thlr.

Nro. 2067, 3726, 5433, 7427, 8044, 8165 und 8501.

4) Neun Stück zu 200 Thlr.

Nro. 1210, 2241, 4692, 7127, 7755, 7850, 8173, 8240 und 8295.

5) Zwölf Stück zu 100 Thlr.

Nro. 2320, 2764, 4120, 4522, 4528, 4917, 5337, 6338, 6937, 6943, 7462 und 7919.

6) Vierzehn Stück zu 50 Thlr.

Nro. 1441, 1578, 4126, 5145, 6683, 6697, 6770, 7356, 7677, 7946, 8550, 8657, 8763 und 8856.

7) Zweihundert Stück zu 25 Thlr.

Nro. 80, 215, 319, 905, 1275, 1279, 1418, 1421, 1445, 1553, 1822, 1963, 2522, 2525, 2592, 2664, 2711, 2807, 2831, 2899, 2982, 3010, 3011, 3066, 3159, 3168, 3222, 3295, 3327, 3355, 3687, 3688, 3723, 3731, 3816, 3877, 3879, 3898, 3902, 3940, 4128, 4129, 4215, 4276, 4863, 4997, 5095, 5097, 5131, 5192, 5198, 5273, 5425, 5565, 5628, 5643, 5699, 5771, 5793, 5799, 5842, 5855, 5875, 5931, 5944, 5957, 5958, 5971, 5987, 6028, 6032, 6046, 6059, 6071, 6122, 6198, 6208, 6211, 6223, 6275, 6334, 6346, 6350, 6351, 6493, 6497, 6500, 6501, 6507, 6509, 6511, 6524, 6525, 6526, 6527, 6528, 6536, 6538, 6549, 6554, 6560, 6582, 6705, 6706, 6789, 7022, 7061, 7091, 7111, 7112, 7123, 7152, 7168, 7201, 7221, 7227, 7241, 7242, 7247, 7383, 7386, 7389, 7395, 7532, 7535, 7537, 7596, 7734, 7735, 7784, 7785, 7787, 7789, 7790, 7971, 7993, 7998, 8002, 8009, 8017, 8025, 8026, 8030, 8084, 8130, 8134, 8196, 8207, 8237, 8387, 8389, 8407, 8427, 8434, 8448, 8449, 8461, 8554, 8574, 8577, 8589, 8604, 8610, 8626, 8628, 8633, 8651, 8652, 8659, 8660, 8661, 8665, 8698, 8720, 8730, 8748, 8755, 8756, 8771,

8772, 8773, 8812, 8816, 8855, 8864, 8873, 8880, 8928, 8981, 8988, 9015, 9022, 9026, 9040, 9042, 9092, 9093, 9095, 9123, 9124.

Indem wir dieses auf den Grund der aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern jener ausgeloosten Schuldverschreibungen dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag dafür vom 2. Januar 1860 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl

a. im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze hierselbst des Vormittags von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Original-Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der an dieselbe in coursfähigem Zustande geschehenen Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rücklieferung der von jener Steuerkasse einstweilen darüber ausgestellten Empfangsbescheinigung.

Mit den Schuldverschreibungen müssen zugleich die dazu gehörigen Kupons Serie VI. Nro. 4 über die Zinsen pro 1860 abgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag für den fehlenden Kupon an der Kapital-Valuta gekürzt wird, auch muß über den Kapitalbetrag von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen eine besondere Quittung ausgestellt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen in Empfang genommen werden können.

Vom 1. Januar 1860 findet eine Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen nicht ferner statt.

Die Inhaber der nachbemerkten, in frühern Terminen ausgeloosten aber bis jetzt noch nicht abgehobenen Schuldverschreibungen, als:

1) aus dem Verloosungs-Termine vom 14. November 1856.
Nro. 5992 über 500 Thlr.; Nro. 8424 über 50 Thlr. und Nro. 4612 und 8470 über je 25 Thlr.

2) desgleichen vom 11. Mai 1857.
Nro. 3520 über 500 Thlr.; Nro. 3245 über 200 Thlr.; 1850 und 8118 über 100 Thlr. jede; Nro. 8535 über 50 Thlr.; Nro. 1467. 1852. 2040. 2661. 2898. 3160. 3895. 3896. 5690. 5914. 5973. 7249. 8386. 8441. 8583. 8602. 8768. 8929. über 25 Thlr. jede.

3) desgleichen vom 14. November 1857.
Nro. 5640. 8081. über 200 Thlr. jede; Nro. 2410. 3770. über 100 Thlr. jede; Nro. 2322. 3967. über 50 Thlr. jede.

4) desgleichen vom 3. Mai 1858.
Nro. 4161 über 400 Thlr.; Nro. 4842. 5675. 9003. über 300 Thlr. jede; Nro. 6187 über 200 Thlr.; Nro. 1098. 1577 über 100 Thlr. jede; Nro. 2265 3684. 4631 und 7003 über 50. Thlr. jede; Nro. 1273. 1391. 2476. 2906. 3815. 3889. 4712. 4998. 5058. 5221.

5845. 5974. 5984. 6029. 6052. 6345. 7239. 7382. 7989. 8395. 8536. 8549. 8618. 8699. 8764. 8838. 8865. 8868. 8877. 8998. und 9094 über 25 Thlr. jede,

werden wiederholt zur Empfangnahme aufgefordert.

Münster, den 14. Mai 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Bergamts zu Siegen.

B. II. 2. N. 362. Personal-Chronik. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6. Juli v. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Gewerke Herr C. A. Liebrecht zu Wickede aus dem Vorstande des Arnsberger Knappschafts-Vereins ausgetreten und dafür der Gewerke Herr F. A. Lentze in Arnsberg als Vorstands-Mitglied gewählt, Herr Joseph Cosack daselbst aber zum Vorsitzenden des Vorstandes und Herr ꝛc. Lentze zu dessen Stellvertreter bestellt worden ist.

Siegen, den 8. Juli 1859.

N. 363. Patent-Verleihung. Dem Wirklichen Geheimen Kriegs-Rath Mentzel in Berlin ist unter dem 16. Juli 1859 ein Patent

auf ein, durch Zeichnung und Modell nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zum Messen der Dichtigkeit der Wolle auf den Schafen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 364. Patent-Zurücknahme. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz unterm 4. Juni 1858 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen mechanischen Webestuhl für Plüsch,

ist erloschen.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 365. Personal-Chronik. Der Bauführer Emil Reuter aus Siegen ist als solcher auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation ertheilten Qualifikations-Zeugnisses, vereidet worden.

Der Collaborator Dr. Gustav Adolph Emanuel Bornhack aus Halle, ist zum wissenschaftlichen Lehrer an der höheren Stadtschule in Hagen ernannt.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg

Stück 32. Arnsberg, den 6. August 1859.

Das 27. und 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten: N. 366. Gesetz-Sammlung Stück 27. und 28.

(Nro. 5092.) Tarif nach welchem das Brücken- und Dammgeld auf dem Oder- und Reglitz-Uebergange zwischen Greifenhagen und Mescherin, im Regierungsbezirk Stettin, zu erheben ist. Vom 14. Juni 1859.

(Nro. 5093.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Seitens der Stadt Joachimsthal auszubauenden Chaussee von Neustadt-Eberswalde im Kreise Ober-Barnim, nach Joachimsthal im Kreise Angermünde, des Regierungsbezirks Potsdam.

(Nro. 5094.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mühlhausen über Windeberg bis zur Landesgrenze gegen Gr. Keula.

(Nro. 5095.) Bekanntmachung über die unterm 1. Juli 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts der zum Bau einer Chaussee von Perleberg nach Pritzwalk zusammengetretenen Actiengesellschaft. Vom 12. Juli 1859.

(Nro. 5096.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Juli 1859, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und Bayern zur gegenseitigen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den Grenzgebieten. Vom 13. Juli 1859.

(Nro. 5097.) Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Bromberg über Thorn zur Landesgrenze in der Richtung auf Lowicz, sowie die Beschaffung der Geldmittel zur vollständigen Ausrüstung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit einem Doppelgeleise, imgleichen die Deckung des Mehrbedarfs für den Bau der Kreuz-

Digitized by Google

Cüstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn. Vom 2. Juli 1859.

(Nro. 5098.) Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Altmark. Vom 1. Juli 1859.

N. 367. Umpfarrung der evangel. Eingesessenen zu Hillenhütten.

Mit höherer Genehmigung sind die bisher nach Netphen eingepfarrt gewesenen evangelischen Eingesessenen der Dorfschaft Hillenhütten, Diöcese Siegen, durch eine heute von uns vollzogene Urkunde zur evangelischen Kirchengemeine Müssen umgepfarrt worden.

Arnsberg, den 29. Juli 1859. Münster, den 20. Juli 1859.

Königl. Regierung. **Königl. Consistorium.**

N. 368. Personal-Chronik.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Der bisherige Rector am Progymnasium zu Rietberg, Dr. Wilhelm Theodor Rudolphi, ist als erster Oberlehrer an dem Gymnasium zu Brilon erwählt und diese Wahl landesherrlich bestätigt.

Münster, den 25. Juli 1859.

N. 369. Zweite Einzahlung zur neuen Staats-Anleihe.

Die Interessenten der neuen Staats-Anleihe vom laufenden Jahre mache ich, höherem Auftrage zufolge, darauf aufmerksam, daß die von ihnen etwa noch nicht geleistete zweite Einzahlung von 25 pro Cent bei Verlust der Anzahlung, längstens innerhalb der Frist vom 15. bis 22. d. M. und zwar bei denjenigen Kassen, wo Zeichnung und frühere Zahlungen statthatten, bewirkt werden muß.

Arnsberg, den 1. August 1859.

Der Regierungs-Präsident, von Spankeren.

N. 370. Personal-Chronik.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

Personal-Chronik
für den Monat Juli 1859.

Ernannt sind:

1) Die Auscultatoren Struckmann, Westermann und Dr. juris Karl Michels zu Referendarien;
2) der Referendar Consbruch zum Gerichts-Assessor;
3) der Kanzlei-Diätar Riedel zu Iserlohn zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte daselbst;
4) der bisherige Hülfsgefangenwärter Willinghoff zum etatsmäßigen Gefangenwärter bei dem hiesigen Kreisgericht;
5) die Kreisrichter Wiethaus in Limburg, Möllenhoff hierselbst, Lennich in Hagen, Marckhoff und Bangen in Bochum, Noot in Duisburg,

Burmann in Dortmund, Gützloe in Unna und Schrötter in Schwelm zu Kreisgerichtsräthen;

6) den Rechtsanwalten und Notaren Michels in Ruhrort, Natorp und Schulz in Bochum und Geissel in Werden ist der Character Justizrath, dem Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten von der Marck in Wesel der Character „Rechnungsrath“, und dem Kreisgerichts-Secretair und Kanzlei-Director Huck in Hagen der Character „Kanzlei-Rath“ verliehen.

Versetzt sind:

1) Der Kreisrichter Meiling hieselbst vom 1. September cur. ab an das Kreisgericht zu Bochum mit der Function des Vorsitzes bei der Kreisgerichts-Deputation zu Hattingen;

2) der Kreisrichter Bucher zu Hattingen vom 1. October d. J. ab an das Kreisgericht zu Minden;

3) der Gerichts-Assessor Keller aus dem Departement des Kammergerichts in Berlin in das hiesige;

4) der Kreisgerichts-Kanzlist Zoll zu Limburg an das Kreisgericht zu Duisburg.

Der Kreisgerichtsbote Meschede zu Schwelm ist gestorben, und der Kreisgerichtsbote Dieckmann zu Soest seines Amtes verlustig geworden.

Hamm, den 1. August 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 371. Personal-Chronik.

1) Der Auscultator Wilhelm Biermann ist zum Appellations-Gerichts-Referendar ernannt.

2) Die Kanzlei-Diätarien Marburg in Lippstadt und Huster in Olpe sind zu Kreis-Gerichts-Kanzlisten ernannt.

3) Der Kreis-Gerichts-Secretair Zumbroich zu Gesecke ist vom 1. November d. J. ab in den Ruhestand versetzt.

Arnsberg, den 30. Juli 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Westphälischen Eisenbahn.

N. 372. Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen.

Bei den Telegraphen-Stationen derjenigen Eisenbahnen, für welche das Reglement vom 10. December 1858 wegen Benutzung der Preußischen Eisenbahn-Telegraphen in Kraft gesetzt ist, können fortan auch Depeschen mit der Bezeichnung „Bahnhof restante“ angenommen werden. Die so bezeichneten Depeschen werden event. sechs Wochen lang bei den Stations-Vorstehern ohne Erhebung einer besondern Gebühr asservirt. Hat sich innerhalb dieser Frist Adressat

zur Empfangnahme nicht gemeldet, so wird die Depesche als unbestellbar erachtet und damit nach §. 26. des Reglements verfahren.

Münster, den 27. Juli 1859.

N. 373. Personal-Chronik.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

Nachdem der Oeconomie-Commissarius Schreck, bisher zu Meschede, in den Bezirk der Königlichen General-Commission zu Stendal zurückversetzt worden, ist der Regierungs-Assessor Paschke, bisher zu Berleburg, nach Meschede versetzt, für den Kreis Brilon aber eine neue Special-Commission errichtet und zum Special-Commissarius für diesen Kreis der Oeconomie-Commissarius Jerike ernannt worden.

Münster, den 26. Juli 1859.

B. I. N. 374. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Dem Gustav Keiser zu Hagen ist eine Agentur für die Magdeburger Lebens-Versicherungsgesellschaft; an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Julius Schemmann daselbst eine Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft, und eine Agentur für die Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft; dem Franz Koch zu Niedersfeld an Stelle des früheren Agenten A. Schäfer zu Hallenberg eine Agentur für die Leipziger Brand-Versicherungsbank; dem Kaufmann Nicolaus Greve zu Soest eine Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt; dem Heinrich Osterholt zu Dortmund eine Agentur für die Berlinische Lebens-Versicherungsgesellschaft und Renten- und Capitals-Versicherungsbank, und dem F. Köller zu Bochum an Stelle des ausgeschiedenen Agenten H. Meyer daselbst eine Agentur für die Leipziger Brand-Versicherungsbank für Deutschland, sowie für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 33. Arnsberg, den 13. August 1859.

Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung enthält: № 375 Gesetz-Sammlung Stück 29.

(Nro. 5099.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf zweiter Serie, im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 1. Juli 1859.

(Nro. 5100.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Ergänzung resp. Abänderung der §§. 13. und 40. des Revidirten Reglements für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852.

(Nro. 5101.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend die Abänderung des §. 78. des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838.

(Nro. 5102.) Privilegium wegen Emission von 6,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft. Vom 18. Juli 1859.

Nachdem mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25. dieses Monats die Demobilmachung des mobilen Theils der Armee befohlen worden, treten in Bezug auf die Truppen des 7. und 8. Armee-Corps von dem der Allerhöchsten Bestimmung noch vorbehaltenen Tage des Eintritts in das immobile Verhältniß ab die über die Ableistung der Militairpflicht der einjährigen Freiwilligen während des Friedens bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in ihrem ganzen Umfange wieder in Kraft, weshalb die durch den gemeinschaftlichen Erlaß vom 20. December 1850 für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee getroffenen und auch bei der gegenwärtigen Mobilmachung zur Geltung gebrachten Anordnungen für jetzt keine weitere Anwendung finden. N. 376. Die hinsichtlich der einjährigen Freiwilligen während des Friedenszustandes bestehenden, nunmehr wieder in Kraft tretenden gesetzlichen Bestimmungen.

Berlin, den 28. Juli 1859.

Der Kriegs-Minister. gez. von Bonin.

Der Minister des Innern. Grf. v. Schwerin.

Vorstehendes bringen wir, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 27. Juni cur., mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß zufolge Allerhöchster Bestimmung vom 28. v. M. nunmehr auch für das 7. und 8. Armee-Corps der 1. August cur. als der Tag der Demobilmachung festgesetzt worden ist.

Münster, den 3. August 1859.

Der stellvertretende commandirende General
Schmidt.

Der Ober-Präsident von Westphalen
v. Düesberg.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

N. 377. Personal-Chronik.

Seine Königliche Hoheit der Prinz von Preußen Regent, haben im Namen Seiner Majestät des Königs Allergnädigst geruht, dem Provinzial-Archivar Dr. Wilmans hierselbst den Character als Archivrath zu verleihen.

Münster, den 3. August 1859.

N. 378 Mitglieder u. Stellvertreter der Handelskammer zu Iserlohn.

Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Ersatzwahl von vier Mitgliedern und zwei Stellvertretern der Handelskammer zu Iserlohn sind:

I. an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder H. Witte, L. Bensel, F. D. Grah und R. Schmöle:
1. der Fabrikinhaber Witte zu Iserlohn,
2. der Kaufmann G. A. Lohe daselbst,
3. der Fabrikinhaber F. D. Grah zu Niederhemer,
4. der Fabrikinhaber R. Schmöle zu Menden;

II. an die Stelle der ausgeschiedenen Stellvertreter L. Eichmann und H. Nettmann:
1. der Fabrikinhaber L. Eichmann zu Iserlohn,
2. der Fabrikinhaber H. Nettmann zu Elsey

gewählt resp. wiedergewählt worden.

Münster, den 4. August 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 379 Beförderung von Auswanderern.

Nachdem durch den Tod der beiden früheren Geschäfts-Inhaber des Handlungs-Hauses F. J. Wichelhausen in Bremen die dem Letzteren ertheilte Concession zum Betriebe des Auswanderungs-Geschäfts und zur Bestellung von Agenten in den diesseitigen Staaten erloschen ist, ist dem H. W. Böhme in Bremen als jetzigem Mitinhaber der Firma F. J. Wichelhausen & Comp. zu Bremen, von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, das Ge-

schäft der Beförderung von Auswanderern nach den vereinigten Staaten von Nordamerika, Britisch-Nordamerika, Brasilien, Buenos-Ayres und Australien innerhalb der Preußischen Staaten zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierungen Agenten zu bestellen. Für die Auswanderung nach Brasilien ist diese Erlaubniß jedoch nur unter der Bedingung ertheilt, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, die späterhin abzuarbeiten sind, ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 4. August 1859.

N. 380. General-Versammlung der Landes-Cultur-Gesellschaft

Zu der diesjährigen General-Versammlung der Landes-Cultur-Gesellschaft, welche am Dienstag den 23. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, in Meschede Statt findet, werden die Mitglieder der Landes-Cultur-Gesellschaft, sowie die Vorstände der landwirthschaftlichen Haupt- und Kreis-Vereine der Provinz Westphalen und des Fürstenthums Lippe hierdurch eingeladen.

Am folgenden Tage, dem 24. d. M. wird der landwirthschaftliche Verein des Kreises Meschede, in Reiste die mit einer Verloosung von kleinerem Vieh und landwirthschaftlichen Geräthen verbundene Thierschau und Prämien-Vertheilung abhalten.

Arnsberg, den 1. August 1859.

Der Vorstand der Landes-Cultur-Gesellschaft.
von Spankeren. Liebrecht.

N. 381. Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei bei Bonn, im Wintersemester 1859—60.

Im Winterhalbjahr 1859/60 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Geschichte und Literatur der deutschen Landwirthschaft: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung; Ueber die Statik des Landbaus; Mittheilungen aus dem Betriebe des akademischen Gutes und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wenz.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht und Anleitung zur Verschönerung ländlicher Grundstücke: Garteninspector Sinning.

Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Dr. Eichhorn.

Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.
Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Anschütz.
Arithmetik und Algebra, mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnenunterricht: Lehrer der Baukunde Schubert.
Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October cur. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1859.

Der Director der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.
Dr. Hartstein.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

B. I. N. 382. Personal-Chronik.

Dem G. Dahlhaus & Comp. zu Hagen ist eine Agentur für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft Iduna und an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Fr. Bösenhagen zu Wetter eine Agentur für die Versicherungsgesellschaft Deutscher Phönix, ferner dem Emil Paulmann zu Lüdenscheid an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Heinrich Magney zu Lüdenscheid eine Agentur für die Versicherungsgesellschaft Deutscher Phönix, außerdem auch eine Agentur für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft Iduna übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Die Candidaten des höheren Schulamtes Dr. Hermann Müller aus Mühlberg und Dr. Robert Chalybaeus aus Müssen, sind nach Berufung durch das Schul-Curatorium, mit ministerieller Genehmigung, als ordentliche wissenschaftliche Lehrer an der Realschule in Lippstadt definitiv angestellt.

Dem Schulamts-Candidaten Carl Preising aus Beverungen ist die neuerrichtete Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Hörde, Kreises Dortmund, commissarisch verliehen worden.

B. I. Der Schieferdeckergeselle Heinrich Alter aus Burbach hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes bestanden.

ARNSBERG
25 ... 12-1

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 34. Arnsberg, den 20. August 1859.

Bekanntmachung des Königl. General-Post-Amts.

Einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Ober-Postbehörde zufolge ist es nach den in Rußland bestehenden Zollvorschriften erforderlich, daß gleich wie die Geldsendungen nach dem Königreiche Polen (Conf. General-Verfügung vom 27. April 1858 Post-Amtsbl. Nr. 12 de 1858) von jetzt ab auch alle mit den Posten nach Rußland eingehenden Geldsendungen von besonderen Declarationen in zweifacher gleichlautender Ausfertigung begleitet seyn müssen. In diesen Declarationen, welche nicht allein allen Geld-Packeten, sondern auch allen Geld-Briefen nach Rußland beizufügen sind, muß der Betrag und die Gattung des zu versendenden Geldes ganz speciell angegeben werden. Bei baarem Gelde sind sonach die Münzsorten, und bei Papiergeld die Arten und Namen der betreffenden Papiere in den Declarationen genau zu vermerken. Abgesehen von diesen Declarationen muß nach wie vor auf den Adressen der Geldbriefe, so wie auf den Begleitbriefen zu Geldpacketen die Inhalts- resp. Werthsangabe in gewöhnlicher Art gemacht werden. N. 383 Beifügung von Declarationen zu Geldsendungen nach Rußland.

Das Publicum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Post-Anstalten Anweisung erhalten haben, von jetzt ab nur solche Geldsendungen nach Rußland anzunehmen, welchen von dem Absender die oben vorgeschriebenen Declarationen beigegeben worden sind.

Bei dieser Gelegenheit wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem gegenwärtig in Rußland geltenden Zolltarife Russische Creditscheine und Russische Schatzobligationen, sowie ausländische Lotterie-Loose zur Einfuhr nach Rußland und nach dem Königreiche Polen unbedingt verboten sind. Außerdem dürfen Billete der Warschauer Lotterie nicht nach Polen eingeführt werden. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat zur Folge, daß die zur Einfuhr verbotenen Werthpapiere von den Russischen Zollbehörden ohne Weiteres confiscirt werden.

Berlin, den 11. August 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 384. Erledigte Pfarrstelle.

Der seitherige 2. Pfarrer zu Arnsberg (Neheim) Alexander Christian Ernst Fincke, ist zum Pfarrer an der evangelisch-reformirten Gemeine in Altena, Diöcese Iserlohn, berufen und als solcher von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch zur Erledigung kommende zweite Pfarrstelle zu Arnsberg (Neheim) wird innerhalb der gesetzlichen Frist durch uns wieder besetzt werden.

Münster, den 30. Juli 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 385. Frequenz der höheren Lehr-Anstalten in der Provinz Westphalen im Wintersemester 1858—59.

Die Frequenz der höheren Lehr-Anstalten in der Provinz Westphalen, welche von dem vorbezeichneten Collegium ressortiren, hat im Winterhalbjahre 1858/9 betragen:

A. Auf den Gymnasien:

1) zu Arnsberg	215	Schüler
2) „ Bielefeld	162	„
3) „ Brilon	182	„
4) „ Coesfeld	163	„
5) „ Dortmund	155	„
6) „ Gütersloh	165	„
7) „ Hamm	151	„
8) „ Herford	129	„
9) „ Minden	206	„
10) „ Münster	626	„
11) „ Paderborn	503	„
12) „ Recklinghausen	142	„
13) „ Soest	194	„
14) „ Steinfurt	57	„
15) „ Warendorf	251	„
überhaupt	3301	Schüler.

B. Auf den Progymnasien:

1) zu Rheine	70	Schüler
2) „ Dorsten	61	„
3) „ Breden	29	„
Summa	160	Schüler.

C. Auf den mit den Gymnasien zu Minden, Bielefeld, Dortmund und Steinfurt verbundenen Realklassen:

1) zu Minden	77	Schüler
2) „ Bielefeld	29	„

Digitized by Google

3) zu Dortmund . . . . 52 Schüler
4) " Steinfurt . . . . 33 "

Summa 191 Schüler.

Von den Zöglingen der Gymnasien sind im Winter-Halbjahre 1858/9 neu aufgenommen 534, abgegangen 268, darunter zur Universität 64; von den Schülern der Progymnasien sind neu aufgenommen 42, abgegangen 9; in die Realklassen sind neu aufgenommen 49 Schüler, und es gingen aus denselben ab 39 Schüler, von welchen Einer den Cursus der Prima absolvirt hat.

Münster, den 27. Juli 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 386. Eröffnung der niederen Jagd.

Der Termin zur Eröffnung der niedern Jagd wird für das laufende Jahr auf den 1. September festgesetzt.

Arnsberg, den 15. August 1859.

Vorlesungen

auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1859/60.

N. 387. Vorlesungen auf der Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1859/60.

Katholische Theologie.

Encyklopädie der Theol.: Hilgers, Floß. — Einl. in d. alte Test.; Genesis; Ueber Mosaischen Schöpfungsbericht; Exegetische Uebungen: Reusch. — Einl. in d. neue Test.; Evangel. des h. Matthäus; Harmonie d. Leidensgeschichte: Vogelsang. — Apostelgeschichte: Hilgers. — Epheser- u. Philipper-Brief: Vogelsang. — Briefe des h. Paulus an die Korinther: Roth. — Kirchengeschichte, Theil I: Hilgers, Floß. — Neueste Kirchengeschichte: Floß. — Dogmatik, Theil I; Eschatologie: Dieringer. — Moraltheologie, Theil II: Floß. — Pastoraltheologie, Theil I: Roth. — Homiletik; Homilet. Uebungen: Dieringer. — Katechetische Uebungen: Roth.

(Die Professoren Achterfeldt und Braun halten keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie.

Encyklopädie der Theol.: Lange. — Kleine Propheten: Lic. Kamphausen. — Joel u. Amos: Schlottmann. — Hiob: Lic. Kamphausen. Psalmen: Schlottmann. — Geschichte des alten Bundes. Hasse. — Einleit. in's neue Testament; Evangel. des Marcus: Ritschl. — Römerbrief: Schlottmann. — Briefe an d. Korinther: Diestel. — Kirchengeschichte I. Theil: Krafft. — Kirchengeschichte vom 16. Jahrhundert an: Hasse. — Bibl. Theologie; Dogmatik: Lange. — Theolog. Ethik: Ritschl. — Katechetik: Distel. — Hymnologie: Krafft.

Die Uebungen des theologischen Seminars leiten die Professoren Hasse, Schlottmann und Ritschl; die des homiletisch-katechetischen Seminars Prof. Lange.

Rechtswissenschaft.

Jurist. Encyklopädie u. Methodologie: Walter, Bluhme. — Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. — Institutionen u. Quellenkunde des röm. Rechts; Fragmente Ulpians: Sell. — Röm. Rechtsgeschichte: Walter. — Geschichte des röm. Civilprocesses, mit besonderer Rücksicht auf das vierte Buch des Gaius: Bluhme. — Pandekten, mit Ausschluß des Familiengüter- und Erbrechts; Familiengüter- und Erbrecht: Böcking. — Röm. Erbrecht: Sell — Ausgewählte Stellen aus dem röm. Recht: Böcking. — Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte: Deiters. — Rechtsalterthümer im Gedichte Reineke Vos; Deutsches Privatrecht: Walter. — Deutschprivatrechtliches Disputatorium: Deiters. — Ausgewählte Theile des deutschen Rechts: Perthes. — Uebungen d. deutschen Privatrechts: Hälschner. — Lehnrecht: Deiters. — Repetitorium über deutsches u. Preuß. Bergrecht: Dr. Achenbach. — Deutsches Staatsrecht: Perthes. — Ausgewählte Theile d. Preuß. Staatsrechts: Nicolovius. — Erkl. der Preuß Verfassungsurkunde: Dr. Hüffer. — Preuß. Landrecht: Deiters. — Rheinisches Civilrecht; Disputatorium über Rhein. Civilrecht: Bauerband. — Repetitorium über französ. Bergrecht: Dr. Achenbach. — Gemeines deutsches u. Preuß. Strafrecht: Hälschner. — Gemeiner deutscher und Preuß. Civilproceß: Bluhme, Sell. — Gemeiner deutscher und französ. Criminalproceß: Bauerband. — Kirchen- und Eherecht: Bluhme. — Kirchenrecht; Eherecht: Dr. Hüffer. — Europäisches Völkerrecht: Nicolovius.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodol. der Medizin: Albers. — Anatomie des menschl. Körpers; Eingeweidelehre: Schultze. — Topographische Anatomie; Lage d. Eingeweide: M. J. Weber. — Secirübungen: Schultze u. M. J. Weber. — Mikroskopische Beobachtungen: Mayer. — Mikroskopische Uebungen: Schaaffhausen. — Mikroskopische Anatomie: Dr. von la Valette. — Repetitorium der mikroskopischen Anatomie mit Demonstrationen: Dr. Deiters. — Geschichte der Physiologie des Menschen und der Thiere: Mayer. — Allgemeine Physiologie; Physiologischer Cursus; Medizinische Physik: Pflüger. — Anthropologie: Schaaffhausen. — Populäre Diätetik für Studirende aller Fakultäten: Dr. Böcker. — Allgemeine u. specielle Arzeneimittellehre; Formulare; Allgem. Pathologie u. Semiotik: Albers. — Allgem. Pathologie: Schaaffhausen. — Hautkrankheiten; Unterleibskrankheiten; Medizinische u. propädeutische Klinik; Naumann. — Wunden, Amputationen u. Resectionen: Wutzer. — Akiurgie oder Operationslehre; Operationen an den Harnwerkzeugen: Busch. — Gesammte Chirurgie; Augenkrankheiten; Augenoperationen; Fracturen und Luxationen: O. Weber. — Chirurgisch-augenärztliche Klinik u. Poliklinik: Busch. — Gesammte Geburtshülfe; Krankheiten der Wöchnerinnen; Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik; Phantomübungen: Kilian. — Gerichtliche Medizin für Mediziner und Juristen: Kilian, Dr. Böcker.

Digitized by Google

Philosophie.

Encyklopädie der Philosophie; Logik und Dialektik: van Calker. — Logik: Knoodt, Dr. Neuhäuser, Dr. Ueberweg. — Logik nebst der Erkenntnißtheorie: Dr. Schaarschmidt. — Empirische und theoret. Psychologie: van Calker. — Psychologie: Dr. Gerkrath. — Grundlinien der Metaphysik u. Religionsphilosophie: Brandis. — Ethik: van Calker. — Anthropologische Ethik: Dr. Ueberweg. — Kritische Geschichte der philosophischen Systeme: Brandis. — Geschichte der alten Philosophie: Dr. Neuhäuser. — Ontologie des h. Thomas von Aquino: Knoodt. — Geschichte der neuesten Philosophie seit Leibnitz und Kant: Dr. Schaarschmidt. — Philosophie des Leibnitz: Dr. Gerkrath. — Philosophische Uebungen: Brandis. — Philosophische Disputationen: Dr. Neuhäuser. — Disputationen über die Monadologie des Leibnitz: Dr. Fischer.

Mathematik.

Höhere Algebra: Beer. — Elemente der Differential- u. Integralrechnung: Plücker. — Elemente der Variationsrechnung: Dr. Lipschitz. — Ebene u. körperliche Trigonometrie: von Riese. — Analytische Geometrie der Ebene: Radicke. — Analytische Mechanik: Dr. Lipschitz. — Attractions-Calcül: Beer. — Wahrscheinlichkeitsrechnung: von Riese. — Ueber Interpolation u. mechan. Quadratur: Argelander. — Sphärische Astronomie: Dr. Schönfeld. — Populäre Astronomie: Argelander. — Ueber die Doppelsterne: Dr. Schönfeld.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik; Physikalisch-mathemat. Uebungen: Plücker. — Einige Kapitel aus der Optik: Radicke. — Allgem. Experimentalchemie: Bergemann. — Analytische Experimentalchemie: G. Bischof. — Analytische Chemie; Organische Chemie: Landolt. — Ausgewählte Kapitel der Metallurgie; die chemischen Gifte und deren Auffindung: Bergemann. — Chemisches Praktikum: Landolt. — Allgemeine Naturgeschichte: Troschel. — Mineralogie: Dr. vom Rath. — Geologie: Nöggerath. — Ausgewählte Kapitel der Geologie: G. Bischof. — Petrefactenkunde: Dr. vom Rath. — Physiologie der Pflanzen; Allgem. Geschichte der kryptogamischen Gewächse: Treviranus. — Naturgeschichte der Mollusken: Troschel. — Naturwissenschaftliches Seminar: Die Professoren Treviranus, Nöggerath, G. Bischof, Plücker u. Troschel.

Klassische Philologie.

Griechische Syntax: Schmidt. — Metrik der Griechen und Römer: Ritter. — Griech. Literaturgeschichte: Welcker. — Geschichte der dramatischen Poesie d. Griechen: Jahn. — Fragmente der griech. Lyriker, im philol. Seminar: Welcker. — Aeschylus Sieben vor Theben: Ritschl. — Aeschylus Choephoren: Heimsoeth. — Wolken des Aristophanes: Ritter. — Plato's

Phädo: Heimsoeth. — Plautus, im philologischen Seminar: Ritschl. — Ausgewählte Oden des Horaz: Jahn. — Briefe u. Dichtkunst des Horaz: Ritter. — Juvenals Satiren: Schopen. — Disputirübungen im philol. Seminar: die Prof. Welcker u. Ritschl. — Disputirübungen der philologischen Gesellschaft: Schmidt. — Archäologische Uebungen: Jahn.

Orientalische Philologie.

Anfangsgründe des Sanskrit; Privatissima über Sanskrit oder Zend: Lassen. — Erklärung sanskritischer Texte: Gildemeister. — Alterthümer der vorderasiatischen Völker: Lassen. — Vergleichende Grammatik der Indogermanischen Sprachen: Gildemeister. — Hebräische Grammatik: Dr. Enger. — Arabische Grammatik: Gildemeister. — Arabische Grammatik nebst Erklärung ausgewählter Texte: Dr. Enger. — Erklärung arabischer Schriftsteller: Gildemeister. — Erklärung arabischer, persischer u. türkischer Schriftsteller; d. Leben und die Lehren Mohammeds: Dr. Enger.

Neuere Sprachen und Literatur.

Die gothische Uebersetzung des Marcus: Diez. — Erklärung ausgewählter altdeutscher Gedichte; Geschichte der deutschen Literatur: Simrock. — Uebersicht der deutschen National-Literatur seit dem Anfange des XVIII. Jahrhunderts: Löbell. — Shakspeares Twelfth-Night; Geschichte der englischen Literatur: Delius. — Camoens Lusiaden, Ges. 1—4; Praktischer Unterricht im Italienischen; provenzalische Sprache u. Poesie: Diez. — Altfranzösisch und Provenzalisch: Delius. — Ausgewählte Theaterstücke Corneille's nebst Sprech- u. Schreibübungen; Geschichte der französ. Literatur vom Anfange bis zum XVII. Jahrhundert: Monnard.

* * *

Französ. Grammatik mit Sprechübungen; Ausgewählte französ. Lustspiele nebst Sprech- u. Stilübungen; Lect. Nadaud.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Geschichte des Mittelalters: Kampschulte. — Deutsche Geschichte seit Karl V.: Dahlmann. — Geschichte des dreißigjähr. Kriegs: Kampschulte. — Abschnitte der skandinavischen Geschichte: Dahlmann. — Fortsetzung der universalhistorischen Uebersicht der neuesten Geschichte bis zum Pariser Frieden von 1856: Dr. Lorenz. — Historische Uebungen: Löbell.

Staats- u. Kameralwissenschaften.

Politik: Dahlmann. — Nationalökonomie: Kaufmann. — Dieselbe mit Rücksicht auf Volkswirthschaftspolitik: Dr. Dietzel. — Polizeiwissenschaft: Kaufmann. — Finanzwissenschaft: Dr. Dietzel. — Technologie: G. Bischof. — Bergwerksverwaltung: Nöggerath. — Geschichte der Volkswirthschaft und Volkswirthschaftslehre: Dr. Dietzel.

Kunst.

Allgem. Kunstgeschichte; Geschichte der neueren Malerei: Springer. — Harmonie- und allgem. Musiklehre; Unterricht im Orgelspiel nebst Gesangübungen: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspective, so wie im Aquarell-, à gouache- u. Oelmalen: der akadem. Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Bereiter von Schrader. — Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich. — Tanzkunst: akademischer Tanzmeister Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. October.

Den Caspar Pöst Söhnen zu Eilpe bei Hagen ist unter dem 8. August 1859 ein Einführungs-Patent — N. 388. Patent-Verleihung.

auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Befestigungsmittel an Schlittschuhen und ohne Jemand in der Benutzung zu anderen Zwecken zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Der Regierungs-Supernumerarius Schmitz ist mit der commissarischen Verwaltung des Amtes Fröndenberg, Kreises Hamm, beauftragt worden. — N. 389. Personal-Chronik.

Der an der Realschule zu Siegen angestellte wissenschaftliche Lehrer E. H. J. Dantz und der an der Königl. Gewerbeschule zu Hagen angestellte Lehrer H. Joest, sind zu Lehrern an der höheren Stadtschule in Hagen ernannt worden.

Der bisherige zweite Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Kirchhörde, Kreises Dortmund, Heinrich Bläsing, ist zum ersten Lehrer und, unter Zustimmung des Kreis-Superintendenten, zum Küster, Organisten und Vorsänger daselbst ernannt worden.

Der bisher an der Freischule III zu Elberfeld provisorisch beschäftigte Schulamts-Candidat Christian Ising aus Neustadt, ist zum vierten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Gevelsberg, Kreises Hagen, definitiv ernannt worden.

Die bisherige Privatlehrerin, Schulamts-Candidatin Ida Rettberg aus Herford ist zur Lehrerin an der evangelischen Elementarschule zu Brackel, Kreises Dortmund, definitiv ernannt worden.

B. I. Der Maurergeselle Christian Hans aus Möllenkotten hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes bestanden.

Nachbenannte Personen:

1) die unverehelichte Sophie Hollmann genannt Harhoff zu Boswinkel, Kreises Arnsberg;
2) die unverehelichte Gertrud Schulte zu Madfeld, Kreises Brilon;
3) die unverehelichte Lisette Schlinner zu Niedersfeld, Kreises Brilon;
4) die unverehelichte Louise Heitmann zu Niederalme, Kreises Brilon;
5) die Ehefrau Anna Christine Keller zu Linderhausen, Kreises Hagen;
6) die Wittwe Louise Rose geb. Becker zu Eilpe, Kreises Hagen;
7) die Wittwe Henriette Gerdes zu Altena;
8) die unverehelichte Sophie Mecklenbrauck zu Pelkum, Kreises Hamm, und
9) die Ehefrau Louise Beckmann zu Heven, Kreises Bochum,

sind als Bezirks-Hebammen approbirt und verpflichtet worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg

Stück 35. Arnsberg, den 27. August 1859.

Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält: N. 390. Gesetz-Sammlung Stück 30.

(Nro. 5103.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 3. Mai 1821, wegen Annahme von Staatsschuldscheinen als depositalmäßige Sicherheit auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856 und des Allerhöchsten Erlasses vom 23. März 1857 zum Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn, mit Einschluß der Herstellung eines zweiten Geleises auf der Strecke der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn von Berlin bis Frankfurt aufgenommene Staatsanleihe von 7,680,000 Rthlrn. und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

(Nro. 5104.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Konzessionirung und Zulassung von Versicherungsgesellschaften.

(Nro. 5105.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des Engeren Ausschusses der Märkischen Kreditverbundenen wegen Aufnahme und Ausfertigung der nach §. 4 des Regulativs vom 15. März 1858 auszustellenden Urkunden Seitens der Syndiken des Kredit-Instituts.

(Nro. 5106.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1859, betreffend den Tarif zur Erhebung der Schiffahrtsabgaben in der Stadt Elbing.

(Nro. 5107.) Bekanntmachung über die unterm 11. Juli 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts der Letmather Brückenbau-Actiengesellschaft. Vom 30. Juli 1859.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 391
Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz.

Mit Bezugnahme auf meine, den Ertrag der vorigjährigen Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz betreffende Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. Mai d. Js. sehe ich mich bei dem Herannahen des Termins der diesjährigen Collecte dringend veranlaßt, den Herren Landräthen, Pfarrern, Bürgermeistern und Amtmännern die Förderung dieser wichtigen Angelegenheit auch in dem gegenwärtigen Jahre zu besonderer Aufmerksamkeit zu empfehlen.

Die vorigjährige Collecte hat durch ihren die Einnahme aller Vorjahre übertreffenden Ertrag in der erfreulichsten Weise die Theilnahme dargethan, welche der so oft bethätigte wohlthätig-menschenfreundliche Sinn der Bewohner dieser Provinz ihren Taubstummen-Anstalten ununterbrochen bewahrt hat. Ich darf deshalb, nachdem auch in unseren öffentlichen Verhältnissen eine erwünschte Ruhe wiedergekehrt ist, ein nicht weniger reichliches Ergebniß der diesjährigen Collecte um so eher erwarten, als bei dem Hinblick auf einen solchen nach Ausweis meiner oben genannten Bekanntmachung das Personal der Lehrer und der Zöglinge unserer Taubstummen-Anstalten im vergangenen Jahre wiederum erweitert worden ist, und der Provinzial-Taubstummenfonds die aus der Befriedigung dieser dringlichen Bedürfnisse erwachsenden Mehrausgaben nur bei einem fortdauernd reichlichen Collecten-Ertrage zu leisten vermag. Ich glaube deshalb auch einem solchen mit vollem Vertrauen entgegensehen zu dürfen.

Münster, den 13. August 1859.

N. 392.
Personal-Chronik.

Des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben Allergnädigst geruht, das durch das Ableben des Landdechanten Claus zu Horn zur Erledigung gelangte Ehren-Canonicat bei der Cathedralkirche zu Paderborn, dem Pfarrer und bischöflichen Commissarius Beckmann zu Magdeburg zu verleihen.

Münster, den 16. August 1859.

N. 393.
Landtagsfähiges Rittergut Mülheim.

Des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben dem im Kreise Arnsberg gelegenen Gute Mülheim auf die Dauer der Besitzzeit der Gräfin von Kielmannsegge, geborenen Freiin vom Stein, und deren ehelichen Descendenz die Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts beizulegen geruht.

Münster, den 19. August 1859.

N. 394.
Landtagsfähiges Rittergut Blessenohl.

Des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben dem im Kreise Meschede gelegenen Gute Blessenohl auf die Dauer der Besitzzeit des

Freiherrn von Kleinsorgen und seiner ehelichen Descendenz die Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts beizulegen geruht.

Münster, den 23. August 1859.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

Die von der Kreis-Synode Lübbecke in ihrer Versammlung am 8. v. M. vollzogene Wiederwahl des seitherigen Superintendenten Münter zu Holzhausen und des Synodal-Assessors Klingemann zu Levern auf fernere sechsjährige Amtsdauer ist höheren Orts bestätigt worden. N. 395. Personal-Chronik.

Münster, den 9. August 1859.

Die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeine zu Gehlenbeck, Diöcese Lübbecke, ist durch den am 7. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Rebecker erledigt worden. Die Wiederbesetzung derselben wird baldmöglichst durch uns erfolgen. N. 396 Erledigte Pfarrstelle.

Münster, den 11. August 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Auf Grund der am 12. v. Mts. in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest abgehaltenen Prüfung pro Schola ist N. 397. Ergebniß der Prüfungen im Seminar zu Soest.

1. die Privatlehrerin Henriette Wunderlich aus Münster für befähigt erklärt, die selbstständige Leitung einer höheren Töchterschule zu übernehmen, und auch in deren Oberklasse in der Religion, in der deutschen, französischen und englischen Sprache, sowie in der Geschichte, Geographie und Naturkunde Unterricht zu ertheilen;
2. die Schulamts-Candidatin Sophie Sievert aus Münster für befähigt befunden, als Privatlehrerin und in den unteren und mittleren Klassen höherer Töchterschulen in der biblischen Geschichte, der deutschen, französischen und den Anfangsgründen der englischen Sprache, sowie in der Geschichte, Geographie und Naturkunde, auch im Zeichnen und Klavierspielen Unterricht zu ertheilen;
3. die Schulamts-Candidatin Pauline Frebe aus Hagen, unter bestimmten in ihrem Zeugnisse angegebenen Bedingungen, für fähig erachtet, als Privatlehrerin und in den unteren und mittleren Klassen höherer Töchterschulen in der Religion, der deutschen, französischen und den Anfangsgründen der englischen Sprache, sowie auch in der Geschichte, im Schreiben und den Elementen des Zeichnens Unterricht zu ertheilen, und

4. der Lehrer Hoevelmann aus Schwerte, unter bestimmten in seinem Zeugnisse angegebenen Bedingungen, für fähig erklärt, in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Geographie an Rectoratschulen zu unterrichten.

Münster, den 4. August 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 398. Zusammentritt der Departements-Ersatz-Commission.

Die angeordnete nachträgliche Ersatzaushebung für das stehende Heer durch die Departements-Ersatz-Commission wird stattfinden:

am 2.	September	c.	zu	Bochum,	für	den	Kreis	Bochum,
〃 3.	〃	〃	〃	Hagen,	〃	〃	〃	Hagen,
〃 5.	〃	〃	〃	Iserlohn,	〃	〃	〃	Iserlohn,
〃 7.	〃	〃	〃	Lüdenscheid,		〃	〃	Altena,
〃 9.	〃	〃	〃	Olpe,	〃	〃	〃	Olpe,
〃 10.	〃	〃	〃	Siegen,	〃	〃	〃	Siegen,
〃 12.	〃	〃	〃	Berleburg,	〃	〃	〃	Wittgenstein,
〃 14.	〃	〃	〃	Arnsberg,	〃	〃	〃	Arnsberg,
〃 15.	〃	〃	〃	Meschede,	〃	〃	〃	Meschede,
〃 17.	〃	〃	〃	Brilon,	〃	〃	〃	Brilon,
〃 19.	〃	〃	〃	Lippstadt,	〃	〃	〃	Lippstadt,
〃 20.	〃	〃	〃	Soest,	〃	〃	〃	Soest,
〃 22.	〃	〃	〃	Hamm,	〃	〃	〃	Hamm,
〃 23.	〃	〃	〃	Dortmund,		〃	〃	Dortmund.

Arnsberg, den 24. August 1859.

N. 399 Courant-Buchung der Gold-Einnahmen und Gold-Ausgaben der allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Da seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (Ges.-Samml. S. 477) die Beiträge der bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt neu aufzunehmenden Mitglieder, so wie die entsprechenden Pensionen nicht mehr, wie früher, in Golde, sondern in Preußischem Silbergelde berechnet und gezahlt werden, so ist es zur Vereinfachung des Rechnungswesens für angemessen erachtet worden, auch die auf Grund des älteren Reglements in Golde stipulirten Wittwenkassen-Beiträge der betreffenden Interessenten in den diesseitigen Lagerbüchern und Hebe-Registern 2c. sämmtlich nach dem durch das Gesetz vom 4. Mai 1857 (Ges.-Samml. S. 310) anerkannten Kassenkurse von $13\frac{1}{3}$ % auf Silbercourant zu reduciren und überhaupt solche Einrichtungen zu treffen, daß künftig alle Buchungen bei unserer Hauptkasse in der letztgedachten Münzwährung erfolgen können. Diese Maßregel ist von dem Herrn Finanzminister genehmigt worden, und es sollen daher vom nächsten Jahre ab die früher in Gold bedungenen Wittwenkassen-Beiträge resp. Wechselzinsen lediglich mit den in vorgedachter Art auf Silbergeld reducirten Beträgen verrechnet werden, wobei

jedoch, wie sich von selbst versteht, in den durch das Reglement vom 28. December 1775 und den späteren Verordnungen festgesetzten Bestimmungen hinsichtlich der Zahlungs-Verbindlichkeit der betreffenden Interessenten nichts geändert wird.

Zum näheren Anhalt für die künftige Erhebung und Berechnung der einzelnen Beitrags-Zahlungen sollen in den für den nächsten October-Termin auszufertigenden Quittungen überall, neben den ursprünglich in Gold stipulirten halbjährlichen Zahlungsraten, zugleich die auf Silbergeld reducirten Beträge, bei deren Berechnung nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen, die Bruchtheil-Pfennige von ½ und darüber für voll angenommen, kleinere Bruchtheile aber weggelassen sind, speciell angegeben werden, und wird hierauf noch besonders aufmerksam gemacht, damit die mit der speciellen Erhebung und Ablieferung der Beiträge beauftragten Regierungs-Haupt- und Special-Kassen, so wie die betreffenden Commissarien, Behufs Aufstellung der künftigen Beitragslisten bei Zeiten davon Kenntniß nehmen und das Erforderliche notiren.

In den vom nächsten Jahre ab und zuerst für den April-Termin 1860 an unsere Hauptkasse einzureichenden Beitrags-Verzeichnissen sind demnach alle einzelnen Zahlungen nur noch in Silbergeld, jedoch die Beiträge der auf Grund des älteren Reglements aufgenommenen Interessenten getrennt von den nach dem Tarif vom 17. Mai 1856 berechneten Beiträgen der neueren Interessenten aufzuführen, wie solches durch das nachstehende Schema näher angedeutet worden ist, und wollen wir zur Erleichterung des Geschäfts für die betreffenden Kassen und Commissarien auch von dem bisherigen speciellen Nachweis der Wechselzinsen hinsichtlich der bis zur No. 30,430 recipirten älteren Interessenten für die Folge Abstand nehmen, indem die gedachten Zinsen nach der Andeutung in dem obigen Schema mit den Beiträgen der betreffenden Interessenten zusammengezogen und in einer Summe nachgewiesen werden können.

Die erforderlichen Formulare zu den erwähnten Beitrags-Verzeichnissen wird unsere Hauptkasse auf besondere Requisition in der bisherigen Art verabfolgen.

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Einziehung und Ablieferung der Wittwenkassen-Beiträge bei den bisherigen Bestimmungen und dürfen wir erwarten, daß dieselben für die Folge überall gehörig beachtet, namentlich auch die einzureichenden speciellen Beitrags-Verzeichnisse, deren Aufstellung durch die vorerwähnte anderweite Einrichtung wesentlich erleichtert wird, mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit gefertigt und rechtzeitig hierher befördert werden.

Was die für Rechnung unserer Hauptkasse zu leistenden Pensions- und Antrittsgelder-Zahlungen betrifft, so sind dieselben zwar vom nächsten Jahre ab ebenfalls durchweg in Silbergeld zu verrechnen und den darunter begriffenen, in Gold bedungenen Zahlungen die Agiobeträge à 13⅓ % zuzusetzen, jedoch erscheint es angemessen, in den betreffenden speciellen Verzeichnissen, zur besseren Uebersicht und der leichteren Aufrechnung wegen, die einzelnen meist abgerundeten

Goldbeträge, wie bisher besonders aufzuführen und nur die Schluß-Summe im Ganzen auf Silbergeld zu reduciren.

In den vom nächsten Jahre ab für jeden Termin an unsere Hauptkasse einzureichenden Schlußberechnungen sind die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben, unter Weglassung der bisherigen Goldcolonne, nur mit den Silbergeldbeträgen nachzuweisen. Berlin, den 12. August 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Freiherr v. Monteton.

Verzeichniß

der von .... für Rechnung der General-Wittwen-Kasse erhobenen Beiträge pro term.

№ des Receptionsscheins. 1.	Name u. Character des Interessenten. 2.	Beiträge u. Wechselzinsen von den nach dem älteren Reglement aufgenommenen Interessenten, mit den auf Silbergeld reducirten Beträgen. 3. Rtl.	Sgr.	Pf.	Beiträge von den nach dem Gesetz v. 17. Mai 1856 aufgenommenen Interessenten in Silbergeld. 4. Rtl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen. 5.
								Allgemeine Anmerkungen. 1) Die einzelnen Interessenten sind nach der Reihenfolge der Receptions-Nummern aufzuführen, so daß die auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1856 unter höheren Nummern recipirten Mitglieder mit ihren Beiträgen zuletzt abgesondert von den älteren Interessenten verzeichnet werden. 2) Die Wechselzinsen der bis zur No. 30,430 recipirten Interessenten sind in Colone 3. unter den Beiträgen ungetrennt mit den auf Silbergeld reducirten Beträgen nachzuweisen.

Vorlesungen
an der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena im Wintersemester 1859/60.

N. 400
Vorlesungen an der staats- und landwirthschaftl. Academie zu Eldena im Winter-Semester 1859—60.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie werden im nächsten Wintersemester am 17. October beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum acad. Studium; 2) Volkswirthschaftslehre I. Theil: Dirc. Prof. Baumstark. — 3) Geschichte der Landwirthschaft; 4) Landwirthschaftl. Betriebslehre und Buchführung; 5) Landwirthschaftl. Practicum und Conversatorium: Prof. Dr. Segnitz. — 6) Rindvieh-: 7) Schaaf-; 8) Schweinezucht; 9) Pract. landwirthsch. Demonstrationen: Gutsadministrator Rohde. — 10) Gemüsegartenbau und landwithschaftl. Verschönerungskunde: acad. Gärtner Zarnack. — 11) Forstwirthschaftl. Betriebslehre: Forstmeister Wiese. — 12) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere; 13) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftl. Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. — 14) Landwirthschaftliche Technologie; 15) Anorganische Experimental-Chemie; 16) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen: Prof. Dr. Trommer. — 17) Analytische Chemie und Repetitorium über anorg. Chemie: Assistent Dr. Heiden. — 18) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 19) Naturgeschichte der landwirthschaftl. schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 20) Microscopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie: Dr. Jessen. — 21) Ueber die Einrichtung der landwirthschaftlichen Gebäude: acad. Baumeister Müller. — 22) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der pract. Arithmetik; 23) Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Grunert. — 24) Encyclopäd. Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Haeberlin.

Eldena, im August 1859.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.
Geheime Regierungs-Rath, Dr E. Baumstark.

Verzeichniß
der Vorlesungen für das Winter-Semester 1859/60 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

N. 401.
Vorlesungen für das Winter-Semester 1859—60 bei der landwirthschaftl. Lehr-Anstalt in Proskau.

Volkswirthschaftslehre, Geh. Reg. Rath Heinrich. — Allgem. Acker- und Pflanzenbau; Wollkunde; Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Klassificiren der Schafe, und Sortiren der Wolle: Administrator Wagener. — Allgem. Thier- und Rindviehzucht; Geräthekunde: Lehrer Stengel. — Oryctognosie und Geognosie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; Land- und forstwirthschaftl. Insektenkunde: Professor Dr. Heinzel. —

Unorganische Chemie; Physik; Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker. — Analyt. Chemie, Assistent Hulwa. — Mathematik, insbes. Maschinenkunde; Landwirthschaftl. Baukunde: Architekt Engel. — Landwirthschaftl. Buchführung: Rendant Schneider. — Forsttaxation und Forstbenutzung: Oberförster Wagner. — Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Pferde- und Schweinezucht: Depart. Thierarzt Lüthens. — Gemüse- und Hopfenbau: Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 10. August 1859.

Der Direktor der Königl. Höheren landw. Lehranstalt, Geheime Regierungs-Rath
Heinrich.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 402. Personal-Chronik. Der bisherige zweite Lehrer an der höheren Stadtschule zu Schwerte, Dr. Julius Theobald, ist zum Rector und ersten Lehrer an dieser Schule befördert.

B I. Der Maurergeselle Carl Steinhaus aus Börde hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes bestanden.

(Hierbei ein Extra-Beiblatt.)

Extra-Beiblatt

zum 35. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 27. August 1859

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nachdem Allerhöchsten Orts die in Letmathe domicilirte Actiengesellschaft: B. I. N. 403. Letmather Brückenbau-Actien-Gesellschaft.

„Letmather Brückenbau-Actien-Gesellschaft“

unterm 11. v. Mts. bestätigt worden ist, bringen wir die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, so wie das Statut der Gesellschaft nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 22. August 1859.

* * *

Auf Ihren Bericht vom 27. Juni d. J. will Ich die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Letmather Brückenbau-Actien-Gesellschaft,“ mit dem Domicil zu Letmathe, im Kreise Iserlohn, Regierungs-Bezirk Arnsberg, genehmigen und das anliegende, durch notarielle Acte vom 23. April 1859 verlautbarte Statut hierdurch bestätigen.

Schloß Babelsberg, den 11. Juli 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(L. S.) gez. **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

gegengz. von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

* * *

Statut

der Letmather Brückenbau-Actiengesellschaft.

Abschnitt I.

Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§. Eins.

Unter der Benennung „Letmather Brückenbau-Actiengesellschaft“ ist eine

Zahl von betheiligten Gemeinden und Privatpersonen zusammengetreten, welche den Bau und die Unterhaltung einer Brücke über den Lenne-Fluß zur Verbindung des rechten Ufers mit dem Bahnhofe der Sieg-Ruhr-Eisenbahn bei Genna beabsichtigen.

§. Zwei.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Letmathe, ihr Gerichtsstand das Königliche Kreisgericht zu Iserlohn.

Abschnitt II.

Fonds der Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Actionaire.

§. Drei.

Das Grundcapital der Gesellschaft ist auf die Summe von Vierundzwanzig Tausend (24,000) Thalern preuss. Courant festgesetzt, repräsentirt durch Einhundertundzwanzig (120) Actien von je Zweihundert (200) Thalern Nominalwerth. Sollten die wirklichen Baukosten diese Summe übersteigen, so wird der fehlende Betrag darlehnsweise beschafft, und ist in dieser Beziehung bereits unterm sechsten März achtzehnhundertachtundfünfzig ein Uebereinkommen mit der Direction der Bergisch-Märkischen-Eisenbahngesellschaft geschlossen.

§. Vier.

Diese Actien werden auf die Namen der ursprünglichen Zeichner nach dem anhängenden Formular A. ausgefertigt, jedoch erst nach Einzahlung des ganzen Nominalbetrages ausgegeben. Mit jeder Actie werden für vier Jahre Dividendenscheine nach dem anhängenden Formular B. ausgereicht, welche nach Ablauf dieser Frist durch neue ersetzt werden. Die erfolgte Erneuerung ist auf den Actien zu vermerken.

§. Fünf.

Ueber die auf die gezeichneten Actienbeträge geleisteten einzelnen Einzahlungen werden Quittungen auf besondern Bogen unter der Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes, und unter derjenigen Nummer ausgefertigt, welche die künftige, nach §. Vier auszustellende Actie erhält.

Jeder Actionair empfängt daher so viele auf seinen Namen lautende Quittungsbogen, als Actien von ihm gezeichnet worden sind.

§. Sechs.

Jeder Inhaber von Actien ist verpflichtet, ein Sechstel derselben am zwanzigsten März, ein Sechstel am zwanzigsten April, ein Sechstel am zwanzigsten Mai, ein Sechstel am zwanzigsten Juni, ein Sechstel am zwanzigsten Juli, ein Sechstel am zwanzigsten August, vorigen Jahrs mit je dreiunddreißig ein drittel Thaler für jede Actie zu zahlen.

Actionaire die mit Einzahlung ihrer Raten im Verzuge geblieben sind, haben für die in Rückstand gebliebenen Beträge von obigen Terminen an bis zur Zahlung vier Procent Verzugszinsen zu entrichten.

§. Sieben.

Kann ein Actionair bei der Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt, und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf dem später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

§. Acht.

Vernichtete oder sonst abhanden gekommenene Quittungsbogen und Actien müssen in der für ähnliche Urkunden gesetzlich vorgeschriebenen Formen mortificirt werden. Für dergestalt mortificirte, oder sonst unbrauchbar gewordene, der Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu cassirende Actien und Quittungsbogen werden unter den alten Nummern neue als Duplikate zu bezeichnende Actien und Quittungsbogen ausgegeben.

Ein Aufgebot oder eine Amortisation verlorner oder sonst abhanden gekommener Dividendenscheine findet nicht Statt. Es soll jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrath anmeldet und seinen stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. Neun.

Von den jährlichen Brückengeldeinnahmen werden vorweg,

a. alle für die Unterhaltung der Brücke und für die Verwaltung erforderlichen Ausgaben entnommen;

b. ein Jahresbeitrag von Zweihundert Thalern behufs Bildung eines Reservefonds für die Unterhaltung und die Wiederherstellung der Brücke zurückgelegt.

Sobald und so lange in diesem Fonds Zweitausend Thaler enthalten sind, werden keine weiteren Zuschüsse aus der jährlichen Brückengeld-Einnahme geleistet. Die Zinsen des Reservekapitals wachsen demselben ohne Rücksicht auf seine Höhe, fortwährend zu. Ohne Genehmigung der Königlichen Regierung darf der Reservefonds nicht angegriffen werden.

§. Zehn.

Die nach Abzug der vorgedachten Ausgaben verbleibenden Einnahmen werden nach Maaßgabe der Actienbeträge als Dividende vertheilt, jedoch mit der Einschränkung, daß die Actionaire niemals mehr als fünf vom Hundert ihres Actiencapitals erhalten.

§. Elf.

Die alsdann sich noch ergebenden Einnahme-Ueberschüsse werden zur allmähligen Tilgung des Baucapitals verwendet. Zunächst werden das in Gemäßheit der zu §. Drei am Ende erwähnten Uebereinkunft mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft aufgenommene Darlehn, dann die Actien selbst getilgt.

Die Reihenfolge für die Tilgung der Actien wird durch das Loos bestimmt. Für jede Actie wird der volle Betrag, welcher auf dieselbe eingezahlt ist, entrichtet.

Die Ausloosung wird durch den Vorstand bewirkt, der darüber eine Verhandlung aufzunehmen und einen Termin zur Zahlung der auf die ausgeloos'ten Actien zu entrichtenden Beträge zu bestimmen hat.

Der Termin wird den im Actienbuche verzeichneten Inhabern der ausgeloos'ten Actien brieflich und außerdem in drei auf einanderfolgenden Monaten durch die Gesellschaftsblätter (§ Neunundbreißig) bekannt gemacht. Mit diesem Termine hört die Dividende für die ausgeloos'ten Actien auf. Bei der Empfangnahme der Zahlung sind die Actien zurückzuliefern oder es ist deren Amortisation nachzuweisen. Kapitalbeträge, welche binnen dreißig Jahren nach dem Termine nicht erhoben werden, verjähren zu Gunsten der Gesellschaft.

§. Zwölf.

Die Aufforderung zur Erhebung der Dividende erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Nur der dem Vorstande angezeigte und im Actienbuch eingetragene Besitzer der Actien ist zur Erhebung der Dividende legitimirt.

§. Dreizehn.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach den zu ihrer Erhebung festgesetzten Terminen nicht erhoben worden sind, verfallen der Gesellschaftskasse.

Abschnitt III.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§. Vierzehn.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

a. durch die Actionaire in den Generalversammlungen;
b. durch einen gewählten Vorstand.

§. Fünfzehn.

Generalversammlungen der Actionaire werden von dem Vorstande einberufen und in Letmathe abgehalten. Regelmäßig findet eine solche jährlich einmal im Monat Mai statt.

§. Sechszehn.

Die Einladung zu den Generalversammlungen erfolgt vierzehn Tage vor dem Termine durch öffentliche Bekanntmachung (§. Neunundbreißig) oder schriftlich an jeden Actionair.

§. Siebenzehn.

Der Beschluß einer Generalversammlung ist insbesondere erforderlich:

1) zur Vermehrung des Actiencapitals, wenn der Zweck solche erfordern sollte;
2) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts;
3) zur Aufnahme von Darlehnen, abgesehen von dem zur Ergänzung des ursprünglichen Baucapitals etwa erforderlichen Darlehne (§. Drei) und dem im §. Vierunddreißig bezeichneten Falle;
4) zur Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;

5) zur Abnahme der Rechnung;
6) zur Feststellung der Dividende;
7) behufs Bestimmung des Blattes, welches zu den öffentlichen Bekanntmachungen an der Stelle eines eingegangenen dienen soll, (§. Neunundreißig).

Zu den Beschlüssen unter Eins und Zwei bedarf es der landesherrlichen, zu den Beschlüssen unter Drei der ministeriellen Genehmigung.

§. Achtzehn.

Nur die im Actienbuche der Gesellschaft verzeichneten Personen, respective deren Stellvertreter oder Bevollmächtigte sind zum Erscheinen in der Generalversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt. Es hat daher jeder, welcher das Eigenthum einer Actie von einem Andern erwirbt, dies zur Bemerkung im Actienbuche dem Vorstande anzuzeigen, und die geschehene Eigenthumsübertragung nachzuweisen, welche sodann durch den Vorstand auf der betreffenden Actie vermerkt wird. Diese Vermerke sind von wenigstens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§. Neunzehn.

Die Stimmfähigkeit in den Generalversammlungen wird durch den Besitz von mindestens fünf Actien bedingt, und die Zahl der Stimmen jedes einzelnen Actionairs dahin festgestellt, daß für je fünf Actien ein Stimmrecht ausgeübt wird, jedoch mit der Beschränkung, daß ein Actionair höchstens ein Drittheil sämmtlicher Stimmen in seiner Person vereinigen kann.

§. Zwanzig.

Ehefrauen, bevormundete und juristische Personen können in den Generalversammlungen durch ihre Ehemänner, Vormünder resp. Repräsentanten vertreten werden, außerdem können alle Actionaire ohne Unterschied Bevollmächtigte beliebig bestellen. Der Bevollmächtigte muß sich durch schriftliche Vollmacht, deren nähere Prüfung dem Vorstande vorbehalten bleibt, legitimiren.

§. Einundzwanzig.

In der Generalversammlung führt der jedesmalige Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz.

§. Zweiundzwanzig.

Das Protocoll über die Verhandlungen der Generalversammlungen ist gerichtlich oder notariell aufzunehmen und durch den Vorsitzenden und drei durch ihn zu bezeichnende anwesende Actionaire oder Vertreter zu vollziehen. Das solchergestalt aufgenommene Protocoll hat für die Mitglieder der Gesellschaft sowohl unter einander als in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

§. Dreiundzwanzig.

In den regelmäßigen Generalversammlungen erstattet der Vorstand den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahrs, und der Vorsitzende veranlaßt die nöthigen Wahlen für den Vorstand, sowie den Vortrag aller zur Berathung vorliegenden Gegenstände.

§. Vierundzwanzig.

Jedem Actionair ist gestattet in der Generalversammlung Anträge zu stellen, wenn solche acht Tage zuvor dem Vorstande mitgetheilt sind.

Rücksichtlich der im §. Siebenzehn unter Eins, Zwei, Drei gedachten Gegenstände bleibt indessen eine bindende Beschlußfassung von der Aufnahme der Gegenstände in die Einladung der Generalversammlung abhängig.

§. Fünfundzwanzig.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wird bei vorkommenden Wahlen die absolute Stimmenmehrheit durch zwei Abstimmungen nicht erreicht, so wird der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeigeführt, daß die dritte Abstimmung nur über diejenigen zwei Candidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen gehabt haben.

Bei solchen Berathungen, in welchen es sich um Verantwortlichkeit eines Vorstandsmitgliedes, Stellvertreters oder Gesellschaftsbeamten handelt, darf der Betheiligte nicht mitstimmen.

§. Sechsundzwanzig.

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, welche von den Actionairen in der Generalversammlung auf je drei Jahre gewählt werden.

§. Siebenundzwanzig.

Ohne solche Entschuldigungsgründe, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, kann kein Mitglied der Gesellschaft die Wahl zum Vorstandsmitgliede oder Stellvertreter ausschlagen, noch sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen, wenn nicht die Generalversammlung darin willigt.

Die ausscheidenden Mitglieder sind zwar wieder wählbar, jedoch nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

§. Achtundzwanzig.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich und erhalten nur ihre baaren Auslagen erstattet.

§. Neunundzwanzig.

In Verhinderungsfällen werden die Vorstandsmitglieder durch die von der Generalversammlung besonders gewählten Stellvertreter ersetzt, welche nach der Reihenfolge ihrer Wahl eintreten.

§. Dreißig.

Ereignen sich im Laufe des Jahrs Vacanzen, so fungirt der Stellvertreter so lange, bis bei der nächsten Generalversammlung eine neue Wahl veranlaßt worden ist.

§. Einunddreißig.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft in allen Beziehungen nach Außen,

und ist zu Allem legitimirt, wozu die Gesetze einen Special-Bevollmächtigten berechtigen.

Der Vorstand hat also, soweit dazu nicht im §. Siebenzehn der Beschluß der Generalversammlung vorbehalten worden ist, selbstständig Alles zu veranlassen, was zur Aus- und Fortführung des Unternehmens, zum Bau zur Unterhaltung und Benutzung der Brücke, sowie zur Hebung und Verwaltung des Brückengeldes erforderlich ist; die Vertheilung der Dividenden zu bewirken, die Gesellschaft in gerichtlichen streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten zu vertreten u. s. w.

§. Zweiunddreißig.

Zu seiner Legitimation dient ein für alle Mal eine Ausfertigung des bezüglichen Wahlprotocolls in gerichtlicher oder notarieller Form. In Processen kann sich der Vorstand durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

§. Dreiunddreißig.

Zu allen Vorstellungen und Erklärungen gegen die Behörden, so wie zu schriftlichen Verpflichtungen, deren Gegenstand zu schätzen ist und den Betrag von Einhundert Thalern an Werth nicht übersteigt, genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

§. Vierunddreißig.

Darlehne kann der Vorstand nur insoweit aufnehmen, als dies durch dringende Umstände geboten wird und zugleich entweder die Mittel zur Deckung schon vorhanden, nur nicht sogleich verfügbar sind, oder doch die Rückzahlung durch die Einnahme des nächsten halben Jahrs nach Abzug der Unterhaltungskosten und des Beitrags zum Reservefonds zuverlässig bewirkt werden kann.

§. Fünfunddreißig.

Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die vorstehend gesetzten Gränzen überschreiten, ist der Beschluß der Generalversammlung erforderlich.

§. Sechsunddreißig.

Zu den besondern Pflichten des Vorstandes gehört die Führung vollständiger Rechnungen und Acten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die Aufnahme eines Revisionsanschlages nach Vollendung des Baues, die sorgsame und unverzögerte zinsbare Anlegung der Bestände des Reservefonds, die jährliche Vorlegung der Rechnung nebst einer Uebersicht über den jedesmaligen Zustand des Unternehmens an die Generalversammlung und demnächst deren Einsendung an die Königliche Regierung.

§. Siebenunddreißig.

Zur Verwaltung der Kasse wird ein Rendant gegen die von der Generalversammlung zu bestimmende Vergütung durch den Vorstand ernannt. Derselbe hat eine angemessene Caution zu bestellen. Jede Zahlung aus der Gesellschaftskasse ist:

a. durch eine Zahlungsanweisung des Vorstandes,

b. durch die Quittung

zu belegen.

§. Achtunddreißig.

Die Vorstandsmitglieder wählen unter sich den Vorsitzenden und dasjenige Mitglied, welches ihn in Verhinderungsfällen vertreten soll.

Der Vorsitzende übernimmt alle an die Gesellschaft oder den Vorstand gerichtete Sachen und besorgt deren Erledigung.

Zu diesem Zwecke ist er befugt, Versammlungen des Vorstandes zu berufen, so oft es ihm nöthig scheint, oder das Votum der andern Mitglieder schriftlich zu erfordern. Er ist verpflichtet, mit Beobachtung der in den §§. Sechszehn, Vierundzwanzig und Neununddreißig vorgeschriebenen Formalitäten sofort eine Generalversammlung auszuschreiben, wenn Actionaire, welche zusammen mindestens die Hälfte der Actien repräsentiren, ihn schriftlich dazu auffordern. Er hat vorzugsweise für sichere Aufbewahrung der Kassengelder, Documente, Bücher und Belege bei eigner Verantwortlichkeit zu sorgen, und zugleich das besondre Geschäft des Kassenrevisors zu übernehmen, welcher die Kassenverwaltung genau controliren, die Kasse vierteljährlich ordentlich, einmal im Jahre, unter Hinzuziehung eines andern Vorstandsmitgliedes außerordentlich revidiren und die auf jeden Inhaber lautenden Documente außer Cours setzen muß.

Ihm liegt auch die Aufbewahrung der Geschäftsacten, Pläne ꝛc. ꝛc. und die Expedition aller schriftlichen Arbeiten ob. In allen schleunigen Fällen kann er bis auf weitere Beschlußfassung das Erforderliche allein verfügen.

§. Neununddreißig.

Die gesetzlich oder statutenmäßig zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in folgende Blätter:

Erstens: ins Iserlohner Kreisblatt,

Zweitens: in die Westphälische Zeitung zu Dortmund.

Geht eins dieser Blätter ein, so bestimmt der Vorstand ein anderes an dessen Stelle, bis die nächste Generalversammlung einen Beschluß darüber faßt.

Der Königlichen Regierung bleibt das Recht vorbehalten, betreffs jener Blätter jederzeit Abänderungen zu verlangen und vorzuschreiben, und die nach Obigem erfolgte Wahl eines neuen Blatts zu genehmigen oder zu verweisen. Alle solche Aenderungen sind in dem Regierungsamtsblatt und dem etwa bleibenden Gesellschaftsblatt zu publiciren.

§. Vierzig.

Die Gesellschaft ist in allen Beziehungen den Vorschriften des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundertdreiundvierzig über Actien-Gesellschaften (Gesetzsammlung Seite dreihunderteinundvierzig) unterworfen.

Für das Verhältniß der Gesellschaft zum Staate ist zunächst die Concessionsurkunde über den Bau der Brücke und die Erhebung eines Brückengeldes maßgebend.

Zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft ist die König-

liche Regierung befugt, einen Commissar für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand und die Generalversammlung zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen und die Kasse der Gesellschaft revidiren.

§. Einundvierzig.

Die Auflösung der Gesellschaft soll außer den im §. Achtundzwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundertdreiundvierzig vorgesehenen Fällen auch dann eintreten, wenn das Actien-Capital und die für den Zweck der Gesellschaft etwa erforderlich gewesenen Darlehne durch Rückzahlung getilgt sind. Alsdann geht die Brücke nebst Zubehör einschließlich des Reservefonds in das Eigenthum des Staats über und es erlischt das Recht zur Brückengelderhebung. Die bevorstehende Auflösung ist in Gemäßheit des §. Neunundzwanzig am a. O. rechtzeitig bekannt zu machen.

Formular A.

Actie

der Letmather Brückenbau-Actien-Gesellschaft.

№ . . . .

. . . . Thaler Courant.

Der . . . . hat zur Gesellschafts-Kasse . . . . . Thaler Preuß. Courant eingezahlt und nimmt auf Höhe dieses Betrages in Gemäßheit des landesherrlich bestätigten Statuts vom . . . . verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Der Vorstand
der Letmather Brückenbau-Actien-Gesellschaft.
(Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen im Gesellschafts-Stammregister folio

Mit dieser Actie werden für vier Jahre Dividendenscheine ausgereicht, welche nach Ablauf dieser Frist durch neue ersetzt werden.

Formular B.

Dividendenschein

zur Actie № . . . .

D . . . . empfängt, gegen Aushändigung dieses Dividendenscheins diejenige Dividende, welche für das Kalenderjahr . . . . festgesetzt werden wird.

. . . . den . . ten . . . .

Der Vorstand
der Letmather Brückenbau-Actien-Gesellschaft.
(Unterschriften zweier Mitglieder.)

Eingetragen im Dividenden-Register № . . . . .

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben worden sind, verfallen nach §. Dreizehn des Gesellschaftsstatuts der Gesellschaftskasse.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 36. Arnsberg, den 3. September 1859.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5108.) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der Argentinischen Conföderation andererseits. Vom 19. September 1857. N. 404. Gesetz-Sammlung Stück 31.

Die Ausfertigung der Schuldverschreibungen über die neue Staats-Anleihe von 30 Millionen Thaler ist jetzt soweit vorgeschritten, daß vom 1. September c. ab auch die Ausreichung der Abschnitte von 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. beginnen kann, und es sind zu diesem Zwecke die nachfolgenden Anordnungen getroffen worden: N. 405. Ausreichung der Schuldverschreibungen über die neue Staatsanleihe.

1. In der Zeit

vom 1. bis einschließlich 15. September c.

werden Schuldverschreibungen jeder Gattung, also von 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr.

a) von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin,
b) von sämmtlichen Regierungs-Hauptkassen und
c) von der Hohenzollernschen Landeskasse

an die Inhaber von Zusagescheinen, auf welche die Einzahlungen vollständig geleistet sind, gegen Zurückgabe dieser Scheine und Ausstellung eines Empfangs-Bekenntnisses, ausgereicht.

Die Empfangnahme der Schuldverschreibungen kann nach der Wahl der Betheiligten bei jeder der vorbezeichneten Stellen, ohne Rücksicht darauf, bei welcher Kasse und in welchem Bezirke die Zeichnung stattgefunden hat, erfolgen.

2. Die Spezialkassen, welche Zeichnungen auf die Anleihe angenommen haben, sind ermächtigt, die Erhebung der Schuldverschreibungen über die bei ihnen gezeichneten vollständig eingezahlten Kapitalbeträge bei den betreffenden Regierungs-

Hauptkassen kostenfrei zu vermitteln, wenn sich die Betheiligten dieserhalb an sie wenden und ihnen die Zusagescheine aushändigen.

3. Die bis zum 16. September c. bei den zu 1. bezeichneten Stellen nicht erhobenen Schuldverschreibungen werden denjenigen Kassen, bei welchen die Kapitalien gezeichnet sind, bis zum 1. October c. zur Aushändigung an die Inhaber der Zusagescheine übersandt, und es können bei diesen Kassen die Schuldverschreibungen in den Tagen vom 1. bis einschließlich 20. October c. gegen Zurückgabe der Zusagescheine und Ausstellung eines Empfangs-Bekenntnisses erhoben werden, wogegen die Empfangnahme der bis zu dem letzteren Tage nicht erhobenen Schuldverschreibungen später nur unmittelbar bei der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin erfolgen kann.

Berlin, den 25. August 1859.

Der Finanz-Minister: von Patow.

N. 406. Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Schlachtvieh.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15. d. Mts. wird das unter dem 20. Mai d. Js. erlassene Verbot der Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Hammeln, anderem Schaafvieh und Ziegen über die Westgränze der Monarchie gegen das Zollvereins-Ausland, hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 29. August 1859.

Der Finanz-Minister. von Patow.

Der Minister des Innern. Grf. v. Schwerin.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 407 Personal-Chronik.

Der bisherige Oberlehrer am Progymnasium zu Dorsten, Dr. Lütkenhus, ist zum Rector dieser Anstalt ernannt worden.

Münster, den 16. August 1859.

N. 408 Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Joseph Schwitte, ist als ordentlicher Lehrer am Progymnasium zu Rheine angestellt worden.

Münster, den 25. August 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 409. Wählbarkeits-erklärung evangel. Schulamts-Candidaten.

Nach den von der im vorigen Monate zu Soest versammelt gewesenen Königlichen Prüfungs-Commission ausgestellten Zeugnissen, werden die Seminaristen:

1) Wilhelm Biermann aus Camen, 2) Heinrich Brügger aus Soest, 3) Heinrich Crüsemann aus Soest, 4) Friedrich Grube aus Dortmund, 5) Gustav Hügemeier aus Wickede, 6) Wilhelm Hunold aus Soest, 7) Carl Jäger aus Ostbüren, 8) Albert Kerstin aus Soest, 9) Friedrich Wilhelm Kötter aus Wetter, 10) Gottlieb Lohmann aus Marck, 11) Wilhelm Meiners aus

Soest, 12) Richard Niederheitmann aus Bochum, 13) Heinrich Ploeger aus Soest, 14) Heinrich Prediger aus Soest, 15) Wilhelm Rautenberg aus Dortmund, 16) Carl Storkebaum aus Methler, 17) Wilhelm Völkel aus Erndtebrück, 18) Eduard Weber aus Birkelbach, 19) Wilhelm Winkler aus Dinker, 20) Heinrich Ziegler aus Kirchhörde,

und der außerhalb des Seminares ausgebildete und wiedergeprüfte Schulamts-Bewerber Andreas Gerke aus Soest,

zur provisorischen Uebernahme eines evangelischen Elementarschulamtes für wählbar erklärt.

Sämmtliche Candidaten, mit Ausnahme des sub 6 genannten Hunold, sind zur Uebernahme des Vorsängeramtes qualificirt.

Zur Verwaltung einer Organistenstelle sind befähigt, bei großem Orgelwerke: Niederheitmann; bei mittlerem Orgelwerke: Ploeger und Prediger, bei kleinem Orgelwerke: Biermann, Crüsemann, Hügemeier, Kötter, Meiners, Rautenberg, Storkebaum und Winkler. Die Candidaten Hügemeier, Kerstin, Niederheitmann und Ploeger sind im Stande, einen vorbereitenden Taubstummen-Unterricht zu ertheilen.

In Folge der stattgehabten Nachprüfung werden die bereits im Schuldienste beschäftigten Lehrer:

1) Moritz Feit zu Ewing und
2) Heinrich Meyer zu Meinerzhagen,

für definitiv wählbar zu einem evangl. Elementarschulamte erklärt.

Die in keinem Seminare vorgebildeten Schulamts-Bewerber:

1) Johann Afholderbach zu Buchen,
2) Eberhard Kill zu Langenholdinghausen und
3) Heinrich Knoche zu Birckefehl,

sind zur commissarischen Verwaltung kleiner evangl. Schulstellen zuzulassen.

Arnsberg, den 24. August 1859.

N. 410. Hengste-Körung.

Die Pferdebesitzer des hiesigen Regierungs-Bezirkes werden davon in Kenntniß gesetzt, daß die Termine zur Körung der Privat-Beschäler für das laufende Jahr in nachfolgender Weise werden abgehalten werden:

1) für den Kreis Hamm in Hamm, den 17. September, Vormittags von 9 bis 11 Uhr;
2) für die Kreise Soest und Lippstadt in Soest, den 19. September, Vormittags von 9 bis 11 Uhr;
3) für den Kreis Brilon in Brilon, den 21. September, Vormittags von 9 bis 11 Uhr;
4) für den Kreis Meschede in Neiste, den 22. September, Vormittags von 9 bis 11 Uhr;

5) für den Kreis Arnsberg in Arnsberg, den 23. September, Vormittags von 9 bis 11 Uhr;
6) für die Kreise Iserlohn und Hagen in Iserlohn, den 24. September, Vormittags von 9 bis 11 Uhr;
7) für den Kreis Bochum in Bochum, den 27. September, Vormittags von 9 bis 11 Uhr;
8) für den Kreis Dortmund in Dortmund, den 28. September, Vormittags von 9 bis 11 Uhr.

Während des Termins werden gleichzeitig die Fohlen, welche von den Beschälern des Königlichen westphälischen Landgestütes in Warendorf abstammen, mit dem Königlichen Brennzeichen versehen werden und haben die Besitzer solcher Fohlen die Deckscheine vorzuzeigen.

Arnsberg, den 27. August 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

N. 411. Personal-Chronik.

Der Markscheider Walter zu Hamm, welcher zur Ausübung der Markscheider-Praxis im Bezirk des Königl. Bergamtes zu Bochum und vorzugsweise in den Revieren Minden und Hamm concessionirt ist, verlegt vom 1. October d. J. seinen Wohnsitz von Hamm nach Dortmund.

Dortmund, den 27. August 1859.

N. 412 Patent-Verleihung

Dem Seidenfärberei-Besitzer W. Spindler in Berlin ist unter dem 22. August 1859 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Darstellung eines rothen Farbestoffes

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 413. Personal-Chronik.

Der Landdechant Hemmer zu Menden ist auf seinen Wunsch der Schul-Inspection enthoben und an dessen Stelle der katholische Pfarrer Soreth zu Iserlohn zum Schul-Inspector ernannt worden.

Die Verwaltung der aus den Communalforsten des Kreises Meschede und des zum Kreise Brilon gehörenden Amtes Bigge neu errichteten Communal-Oberförsterei Meschede, ist dem Communal-Oberförster Friedrich Walloth vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Lehrer an der Unterklasse zu Unna, Carl Schmidt, ist zum dritten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Aplerbeck, Kreises Dortmund, provisorisch angestellt.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 37. Arnsberg, den 10. September 1859.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Aus den Strafanstalten zu Münster und Herford, sowie aus dem Landarbeitshause zu Benninghausen sind in den Jahren 1856, 1857, 1858 überhaupt 1504 Individuen entlassen worden. — N. 414. Erfolge der Wirksamkeit für Verbesserung des sittlichen Zustandes der Strafgefangenen.

Von denselben sind den amtlichen Nachrichten zufolge

gestorben	42,
krank	2,
als Landarme untergebracht	1,
verzogen	82,
ausgewandert	21,
guter Führung gewesen	928,
zweifelhafter oder schlechter Führung geblieben	428.

Vergleicht man dies Ergebniß mit den vorhergehenden Uebersichten, so hat sich das Verhältniß der Gebesserten zu den Entlassenen gestellt:

pro 1854/56 auf $56^2/_3$ Procent,
" 1855/57 " 61 "
" 1856/58 " $61^2/_3$ "

Gern lege ich darin den Beweis gestiegener besserer Erfolge. Ich danke Allen, welche in hingebender Thätigkeit dabei mitgewirkt haben, und spreche die erneuerte Bitte aus, daß die von Vereinen und Einzelnen für diesen Zweck bethätigte christliche Liebe, wie die amtliche Fürsorge der Behörden sich auch fernerhin um so wirksamer der Entlassenen annehmen wolle, als leider die Anzahl derjenigen, welche als ungebessert haben bezeichnet werden müssen, noch sehr erheblich ist.

Münster, den 25. August 1859.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

N. 415
Personal-Chronik.

Der Pfarramts-Candidat Rudolph Spennemann aus Sprockhövel ist zum Pfarrverweser bei dem evangelischen Kirchenverein zu Graevenbrück-Meggen, Diöcese Lüdenscheid, von uns ernannt worden.

Münster, den 16. August 1859.

N. 416.
Personal-Chronik.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein haben den seitherigen Candidaten Wilhelm Becker aus Berleburg zum Pfarrer an der evangelischen Gemeine in Weidenhausen, Diöcese Wittgenstein, berufen, und ist dazu die landesherrliche Zustimmung von uns ertheilt worden.

Münster, den 24. August 1859.

N. 417.
Erledigte Pfarrstelle.

Durch Amtsniederlegung des Pfarrers Höpken wird die Pfarrstelle bei der St. Johannis-Gemeine zu Vlotho mit Nächstem zur Erledigung kommen, und innerhalb der kirchenordnungsmäßigen Frist durch uns wieder besetzt werden.

Münster, den 26. August 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 418.
Ergebniß der Prüfung im Seminar zu Petershagen.

Auf Grund des Ergebnisses der am 1. und 2. d. Mts. in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen abgehaltenen Prüfung pro Schola ist

1) der commissarische Lehrer Georg Helling aus Hattingen befähigt befunden worden, unter bestimmten, in seinem Zeugnisse angegebenen Bedingungen, in der französischen und englischen Sprache in einer höheren Stadtschule Unterricht zu ertheilen;
2) Antonie Germer aus Bielefeld für befähigt erklärt worden, an einer höheren Töchterschule in der französischen und englischen Sprache,
3) Helene Stalpe aus Minden, unter den in ihrem Zeugnisse angegebenen Bedingungen, für befähigt erachtet, als Hülfslehrerin in den unteren Klassen an einer höheren Töchterschule in den Anfangsgründen der französischen und englischen Sprache und des Klavierspiels, sowie in der biblischen Geschichte und der Muttersprache,
4) Friedrike Kienecker aus Lengerich für befähigt erklärt worden, als Haus- und Privatlehrerin in der biblischen Geschichte, deutschen Sprache und Vaterlandskunde, so wie in den Anfangsgründen der französischen und englischen Sprache —

zu unterrichten.

Münster, den 20. August 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Zur Wiederbesetzung der erledigten, mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thlr. verbundenen, Kreis-Thierarztstelle für den Bezirk Siegen-Wittgenstein fordern wir Candidaten, die solche zu erlangen wünschen, hierdurch auf, unter Beifügung des Zeugnisses der Befähigung als Kreisthierarzt, eines Sittenzeugnisses und des Curriculum vitae binnen 8 Wochen sich bei uns zu melden. — N. 419. Erledigte Kreisthierarzt-stelle.

Arnsberg, den 4. September 1859.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts-Präsidenten zu Hamm.

Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirke des Schwurgerichts zu Hamm für das IV. Quartal d. J. ist auf den 10. October cur. bestimmt und der Herr Kreisgerichts-Director Jacobi hierselbst zum Vorsitzenden ernannt. — N. 420. Eröffnung des Schwurgerichts zu Hamm.

Hamm, den 30. August 1859.

Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirke des Schwurgerichts zu Hagen für das IV. Quartal d. J. ist auf den 10. October cur. festgesetzt und der Herr Appellationsgerichts-Rath Schulz hierselbst zum Vorsitzenden ernannt. — N. 421. Eröffnung des Schwurgerichts zu Hagen.

Hamm, den 30. August 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat August 1859.

N. 422. Personal-Chronik.

Ernannt sind:

1) der Kreisgerichts-Rath Marckhoff in Bochum mit dem Titel Justizrath zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zugleich zum Notar im Departement des hiesigen Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hattingen;
2) der Kreisgerichts-Rath Lueber zu Hagen zum Rath bei dem Appellationsgericht zu Paderborn;
3) der Referendar Weigel zum Gerichts-Assessor;
4) der Auskultator Julius von Eicken zum Referendar;
5) der Gerichts-Assessor Gerdes zu Unna zum Kreisrichter bei dem hiesigen Kreisgericht mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Unna.

Der Appellationsgerichts-Rath Mühlbach zu Stettin ist als Hülfsarbeiter an das hiesige Collegium und der Kreisrichter Lentze zu Unna an das Kreisgericht hierselbst versetzt.

Der Kreisgerichts-Secretair Lambardt zu Altena ist vom 1. Januar k. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Kreisgerichtsbote und Executor Schmalenbach zu Altena ist auf seinen Antrag aus dem Dienste entlassen.

Hamm, den 31. August 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

N. 423. Personal-Chronik.

1) Der Appellations-Gerichts-Referendar Bönner ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

2) Der Kreis-Gerichts-Secretair Callenberg in Sigmaringen ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreis-Gericht in Lippstadt versetzt.

Arnsberg, den 31. August 1859.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

N. 424. Empfangnahme der Löschungsquittungen über abgelöste Rentenbank-Renten.

Die Löschungsquittungen über die getilgten Rentenbank-Renten sind den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugefertigt, und können daselbst, gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, in Empfang genommen werden.

Münster, den 30. August 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Elberfeld.

N. 425. Vorschriften über den Personen rc. Verkehr auf den Eisenbahnen Deutschlands rc.

Gemäß §. 63 des Betriebs-Reglements für die Staats- und die unter der Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen, vom 18. Juli 1853, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß höherer Anordnung zufolge an Stelle der hierdurch aufgehobenen §§. 3 bis incl. 45 des Reglements von jetzt ab diejenigen Bestimmungen in Kraft treten, welche in einem besondern Abdruck unter dem Titel:

„Vorschriften für den Personen- rc. rc. Verkehr auf den Eisenbahnen Deutschlands nebst den Special-Bestimmungen für die Bergisch-Märkische und Prinz-Wilhelm Eisenbahn vom 15. Juli 1859“

zusammengestellt sind. Die neuen „Vorschriften“ können bei unsern Stationsvorstehern eingesehen werden und sind auch bei denselben zu $2\frac{1}{2}$ Sgr. das Stück käuflich zu haben.

Elberfeld, den 30. August 1859.

N. 426. Patent-Verleihung.

Dem Techniker Richard Lauckner in Aue bei Schneeberg im Königreiche Sachsen ist unter dem 26. August 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Woll-Streichmaschinen zur Abnahme der Bänder in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Mechaniker Albert Behl in Magdeburg unter dem 15. Juni 1858 ertheilte Patent
auf eine Nähmaschine
ist aufgehoben.

N. 427. Patent-Zurücknahme.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

B. I. N. 428. Personal-Chronik.

Dem Friedrich Werners zu Bochum ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten W. Seipel daselbst eine Agentur für die Berlinische Feuer-Versicherungsgesellschaft; dem Christian Mertens zu Iserlohn eine Haupt-Agentur für die Versicherungsgesellschaft Deutscher Phönix zu Frankfurt a./M.; dem Friedrich Stock zu Breckerfeld eine Agentur für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle; dem Auctions-Commissar Georg Stipp zu Olpe eine Agentur für die „Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft“ zu Elberfeld, und dem Heinrich Devel zu Siegen an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Jakob Hellinghaus daselbst eine Agentur für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Der seither bei der hiesigen Regierung beschäftigt gewesene Regierungs-Referendar Kalisky ist zum Regierungs-Assessor ernannt und von den Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern der Eintritt desselben in das Regierungs-Collegium zu Danzig verfügt worden.

Der von der Stadt-Verordneten-Versammlung in Camen, Kreises Hamm an Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Beigeordneten Kaufmanns Friedrich Beckhaus, als Beigeordneter der Stadt Camen gewählte Kaufmann August Hosius ist bestätigt worden.

Der bis jetzt an der höheren Stadtschule in Hattingen provisorisch angestellt gewesene Rectorats-Candidat Georg Helling, ist nunmehr zum 2ten Lehrer an dieser Schul-Anstalt definitiv ernannt.

Der bisherige Lehrer zu Lennep, Hermann Ostermeyer, ist zum ersten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Ferndorf, Kreises Siegen, und unter Zustimmung des Kreis-Superintendenten zum Küster und Organisten daselbst ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat H. A. Hesse zu Baak ist mit der commissarischen Verwaltung der evangl. Lehrerstelle zu Schwarzenau, im Kreise Wittgenstein, beauftragt.

Dem Schulamts-Candidaten Richard Niederheitmann zu Bochum ist die commissarische Verwaltung der 2ten Lehrerstelle an der Schule der kleinern evangl. Gemeine daselbst übertragen.

Von der Königlichen Prüfungs-Commission sind die im Seminare zu Droyßig ausgebildeten Schulamts-Candidatinnen:

Bertha Siebel aus Olpe und Emma Tellering aus Witten,

für wählbar zu einem evangelischen Schulamte erklärt worden.

Folgende commissarische Anstellungen evangelischer Schulamts-Candidaten haben stattgefunden. Es sind angestellt:

Wilhelm Biermann aus Camen zu Löffel, im Kreise Iserlohn;
Heinrich Brügger aus Soest zu Rinckscheid, im Kreise Altena;
Heinrich Crüsemann aus Soest als 2ter Lehrer zu Rönsahl, im Kreise Altena;
Gustav Hügemeyer aus Wickede als 2ter Lehrer zu Westhofen, im Kreise Dortmund;
Wilhelm Hunold aus Soest zu Boehle, im Kreise Hagen;
Carl Jäger aus Ostbüren zu Puderbach und Niederlaasphe, Kreises Wittgenstein;
Albert Kerstin aus Soest zu Düingsen, im Kreise Iserlohn;
Friedrich Wilhelm Kötter aus Wetter als 2ter Lehrer zu Herzkamp, Kreises Hagen;
Gottlieb Lohmann aus Marck zu Hundswinckel, Kreises Altena;
Wilhelm Meiners aus Soest zu Bornberg, im Kreise Altena;
Wilhelm Rautenberg aus Dortmund zu Weidenhausen und Sassenhausen, im Kreise Wittgenstein;
Carl Storkebaum aus Methler als 2ter Lehrer zu Schüren, im Kreise Dortmund;
Wilhelm Völkel aus Erndtebrück zu Volckholz, im Kreise Wittgenstein;
Eduard Weber aus Birkelbach als 2ter Lehrer zu Schee, Kreises Hagen;
Wilhelm Winckler aus Dinker als 2ter Lehrer zu Stucken, im Kreise Hagen;
Andreas Gercke aus Soest zu Buschhütten, im Kreise Siegen;
Diedrich Basse aus Hennen zu Langewiese, im Kreise Wittgenstein.

B. I. Der Maurergeselle Ferdinand Henkel aus Wenzen hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes bestanden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 38. Arnsberg, den 17. September 1859.

Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5109.) Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu dem Statut der Allgemeinen Gas-Actiengesellschaft in Magdeburg. Vom 8. August 1859. N. 429 Gesetz-Sammlung Stück 32.

(Nro. 5110.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1859, betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 10. Mai 1858 und 2. Juli 1859 zu Eisenbahnbauten aufzunehmenden Staatsanleihen von resp. 7,500,000 Thlr. und 10,900,000 Thlr., zusammen achtzehn Millionen vierhundert tausend Thalern.

(Nro. 5111.) Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von 1857. Vom 23. August 1859.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Vorlesungen auf der Königlich Preuß. theologischen und philosophischen Academie zu Münster im Winter-Halbjahr 1859—60.

N. 430 Vorlesungen auf der Akademie zu Münster im Wintersemester 1859/60.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Philosophie der Religion und Offenbarung: Prof. Berlage.
* Der erste Theil der Dogmatik: derselbe.
* Biblische Alterthümer: Prof. Reinke.

Digitized by Google

* Erklärung der messianischen Weissagungen des Propheten Jesaia: derselbe.

* Uebungen im Uebersetzen und Erklären einiger wichtigen Psalmen und ausgewählter Stellen des Buches Job aus dem Hebräischen: derselbe.

* Aeltere Kirchengeschichte: Pr. Cappenberg.

* Canonisches Recht: derselbe.

* Einleitung in die Pastoraltheologie; erster Theil der praktischen Anweisung für den Beichtvater: Prof. Püngel.

* Ueber die Behandlung der Pönitenten nach ihren besonderen Classen: derselbe.

* Homiletik: derselbe.

* Erklärung des Evangeliums nach Matthäus: Prof. Bisping.

* Allgemeine und specielle Einleitung in die Bücher des neuen Testaments: derselbe.

* Religionswissenschaft: derselbe.

* Die allgem. Moral: Privatdoc. Friedhoff.

* Die specielle Moral: derselbe.

* Die dogmatische Lehre über Gott, den Einen und Dreieinigen, über die Schöpfung und über die Erlösung: derselbe.

* Ueber den Beruf zum geistlichen Stande: derselbe.

* Die Moraltheologie: Privatdoc. Schwane.

* Der zweite Zeitraum der Kirchengeschichte von der Zeit des h. Bonifacius, des Apostels der Deutschen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts: derselbe.

* Allgemeine und specielle Einleitung in die Bücher des alten Testamentes: Privatdocent Achterfeld.

Philosophie.

Logik: Prof. Clemens.

Psychologie: derselbe.

* Pädagogik und deren Geschichte: derselbe.

Geschichte der neuern Philosophie: Prof. Schlüter.

* Ueber Materialismus, Pantheismus und Hylozoismus: derselbe.

Mathematik.

* Mathematische Uebungen: Prof. Heis.

Differential- und Integral-Rechnung, nach Duhamel, zweiter Theil: derselbe.

Analytische Geometrie, erster Theil: derselbe.

* Populäre Astronomie. derselbe.

Naturwissenschaften.

Experimental-Chemie: Prof. Hittorf.

* Ueber die Wärme: derselbe.

Uebungen im chemischen Laboratorium: derselbe.
Anthropologie: Prof. Karsch.
* Mineralogie: derselbe.
* Allgemeine Zoologie: Dr. Altum.
* Praktische Uebungen: Prof. Karsch.
Pastoral-Medicin: derselbe.
Ueber die Berührungspunkte der Naturwissenschaft mit der Offenbarung: Dr. Altum.

Geschichte.

Römische Geschichte bis auf Cäsar Augustus: Prof. Rospatt.
* Deutsche Geschichte im Mittelalter: derselbe.
* Historische Uebungen: derselbe.

Philologie.

Geschichte der Griechischen Litteratur: Prof. Winiewski.
Römische Alterthümer: Prof. Deycks.
* Erklärung von Aeschylus' Agamemnon: Prof. Winiewski.
* Erklärung der Episteln des Horatius: Prof. Deycks.
* Ovid's Fasten, im philologischen Seminar: derselbe.
* Euripides Phönissen, ebendaselbst: Prof. Winiewski.

Morgenländische Sprachen.

* Uebungen im Uebersetzen arabischer Schriftsteller: Prof. Reinke.
* Uebungen im Uebersetzen und Erklären einiger wichtigen Psalmen und ausgewählter Stellen des Buches Job aus dem Hebräischen: derselbe.
Hebräische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung einiger Capitel der Genesis und einiger Stellen aus den Propheten: derselbe.
Arabische oder Syrische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung der Fabeln Lokmans oder des syrischen neuen Testamentes: derselbe.

Neuere Sprachen.

* Erklärung von Shakspeare's Macbeth: Dr. Schipper.
Englische oder französische Grammatik nebst praktischen Uebungen: derselbe.

* * *

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das akademische Lesezimmer für Zeitschriften ist, gemäß den vorgeschriebenen Bedingungen, täglich geöffnet.

Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director desselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physicalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

* * *

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. October festgesetzt.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

N. 431. Personal-Chronik. Der in die Stelle des emeritirten Pfarrers Walther erwählte und berufene Candidat Dr. Radicke ist als Pfarrer an der evangelischen Gemeine in Rönsahl, Diöcese Lüdenscheid, von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 24. August 1859.

N. 432 Personal-Chronik. Die von der Kreissynode Soest getroffene Wahl des bisherigen Kreis-Synodal-Assessors, Pfarrers Schenck zu Soest zum Superintendenten, sowie die Wahl des Pfarrers Ahlert zu Lippstadt als Assessors der genannten Kreissynode sind höheren Orts bestätigt worden.

Münster, den 1. September 1859.

N. 433. Personal-Chronik. Die von der Kreis-Synode Wittgenstein getroffene Wahl des Ober-Pfarrers Winckel zu Berleburg zum Superintendenten, so wie die Wiederwahl des Pfarrers Vogel zu Feudingen als Assessors der genannten Kreissynode ist höheren Orts bestätigt worden.

Münster, den 1. September 1859.

N. 434. Personal-Chronik. Der von der Gemeinde-Vertretung in Lütgendortmund zum ersten Pfarrer an der dortigen evangelischen Gemeine erwählte und berufene Candidat Wilhelm Schulze-Noelle aus Schwerte ist in ersterer Eigenschaft von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 2. September 1859.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 435 Wegegeld-Erhebung auf der Langenholthausen-Allendorfer Gemeinde-Chaussee. Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. v. Mts. zu genehmigen geruhet, daß die Gemeinden Allendorf, Amecke und Langenholthausen, Kreises Arnsberg, auf der Communal-Chaussee von Allendorf über Amecke nach Langenholthausen, das ihnen durch den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juli 1843 vorläufig auf 10 Jahre und durch den Erlaß vom 24. April 1854 auf weitere 5 Jahre bewilligte Chausseegeld für eine Meile noch auf weitere 5 Jahre nach den um die Hälfte erhöheten Sätzen des Tarifs vom 29. Februar 1840 forterheben.

Mit Beziehung auf das diesseitige Publicandum vom 14. October 1843 (Amtsblatt Seite 337 Nro. 430) wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 7. September 1859.

Dem Tagelöhner Peter Schulte zu Menden ist es am 26. Mai d. J. gelungen, die 7jährige Tochter des Fabrikarbeiters Gäffgen zu Bösperde, welche in den zu dem dortigen Fabrikwerke gehörigen Obergraben gefallen war, mit eigener Gefahr vom Tode des Ertrinkens zu retten. N. 436. Belobung.

Diese lobenswerthe That wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 9. September 1859.

Nach den von der Königl. Prüfungs-Commission für die vom 28. bis 30. Juli l. J. geprüften Seminaristen zu Petershagen ausgestellten Zeugnissen werden: N. 437. Wählbarkeits-Erklärung evangel. Schulamts-Candidaten.

1) der Friedrich Knispel aus Bonn, 2) der Friedrich Staupendahl aus Bodelschwingh, 3) der Diedrich Basse aus Hemmen, 4) der Heinrich August Hesse aus Baack, 5) der Friedrich zur Nieden aus Schwerte und 6) der Wilhelm Grävinghoff aus Dortmund,

zur commissarischen Uebernahme von evangelischen Elementarschulämtern für wählbar erklärt.

Die Candidaten sub Nro. 1, 2, 3, 5 und 6 sind zur Uebernahme des Vorsängerdienstes qualificirt.

Für den Organistendienst sind befähigt, bei mittlerem Orgelwerke, die Candidaten sub Nro. 2 und 5, bei kleinem Orgelwerke, der unter Nro. 6 genannte Candidat und endlich bei Kapellenorgeln, die Candidaten sub 1 und 3.

Vorbereitenden Taubstummen-Unterricht können die Candidaten sub Nro. 1, 2, 4 und 5 ertheilen.

Den Turnunterricht vermögen die unter den Nummern 2, 4, 5 und 6 aufgeführten Canditaten zu leiten.

In Folge der bestandenen Nachprüfung wird der Lehrer Ernst Rudolph Bischof zu Dahle für definitiv wählbar zu einem ev. Elementarschulamte erklärt.

Arnsberg, den 9. September 1859.

Dem Friedrich Georg Wieck in Leipzig ist unter dem 9. September 1859 ein Einführungs-Patent N. 438. Patent-Verleihung

auf eine Vorrichtung zum Bohren von Brunnenlöchern, Brunnen u. s. w. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

B. I.
N. 439.
Personal-Chronik.

Dem Gustav Busch zu Castrop ist eine Agentur für die Feuer-Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a./M.; dem Kaufmann Gustav Furthmann zu Altena, und dem Franz Joseph Niederstadt zu Menden, und zwar jedem, eine Agentur für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Aachen übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Der bisher an der höhern Stadtschule zu Ronsdorf angestellt gewesene Lehrer August Görbel aus Anholt, ist zum zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Asseln, Kreises Dortmund, definitiv ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat zur Nieden in Schwerte ist mit der commissarischen Verwaltung der evangel. Lehrerstelle zu Eickel, Kreises Bochum, und der Schulamts-Candidat Ziegler in Kirchhörde mit der Verwaltung der 2ten Lehrerstelle an der evangel. Schule zu Silschede-Asbeck, im Kreise Hagen, beauftragt.

Dem Schulamts-Candidaten Friedrich Knispel zu Bonn ist die Verwaltung der neu errichteten evangl. Lehrerstelle zu Brilon und mit Zustimmung des Kreis-Superintendenten, auch des Organistendienstes bei der dasigen evangel. Kirche commissarisch übertragen.

Der Schulamts-Candidatin Caroline Koch aus Höxter ist die commissarische Verwaltung der 2ten Lehrerinnenstelle an der Elementarschule der gr. ev. Gemeine zu Camen, Kreises Hamm, übertragen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 39. Arnsberg, den 24. September **1859.**

Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 440. Gesetz-Sammlung Stück 33.

(Nro. 5112.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859, die Auflösung der Centralcommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken betreffend.

(Nro. 5113.) Statut des Deichverbandes für den Wolmirstedter Bürgerwall. Vom 15 August 1859.

(Nro. 5114.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 5. August 1859, betreffend die mit der Fürstlich Reuß-Plauischen älterer Linie Regierung getroffene Uebereinkunft wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 16. August 1859.

(Nro. 5115.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 25. Juli d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Actiengesellschaft der Posener Guanofabrik" in Jerzyce errichteten Actiengesellschaft. Vom 20. August 1859.

(Nro. 5116.) Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu den Statuten der Sächsisch-Thüringischen Actiengesellschaft für Braunkohlenverwerthung zu Halle a. d. S. vom 31. December 1855. Vom 21. August 1859.

(Nro. 5117.) Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1859, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande im Hypothekenbüreau des Kreisgerichts zu Inowraclaw im Jahre 1858 verloren gegangenen Acten.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 441. Serienziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten 5. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 20 Serien:

39, 174, 290, 339, 490, 571, 601, 624, 832, 834, 837, 846, 857, 978, 996, 1,109, 1,158, 1,187, 1,244, 1,336,

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2,000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 16. Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1859.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 442
Prüfung im Hufbeschlage

Der hiesige landwirthschaftliche Haupt-Verein und die Landescultur-Gesellschaft zu Arnsberg haben für dieses Jahr zur Prämiirung sowohl der tüchtigsten Hufbeschlags-Lehrlinge der Provinz, insbesondere derjenigen aus den Regierungs-Bezirken Münster und Arnsberg, als auch der Meister, welche sich mit der Ausbildung von dergleichen Lehrlingen befaßt, und der Zahl und Geschicklichkeit nach die meisten und besten Lehrlinge zur Prüfung gestellt haben, eine gleiche Summe wie im vorigen Jahre zur Verfügung gestellt.

Zur Abhaltung dieser Prüfung wird eine nach §. 5 der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11 Juni 1841 gebildete Commission am Freitag den 7. October cur., Morgens 8 Uhr, zu Warendorf, und am Mittwoch den 12. October cur., ebenfalls Morgens 8 Uhr, zu Eslohe im Kreise Meschede zusammentreten.

Diejenigen Meister und Lehrlinge, welche an der Prämienbewerbung theilnehmen wollen, haben sich vor Beginn der Prüfung bei der Commission zu melden.

Hinsichtlich der Zuerkennung der Preise verbleibt es bei den ad 1 und 2 der obigen Bekanntmachung gegebenen Bestimmungen.

Münster, den 13. September 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 443.
Personal-Chronik.

Die von der Kreis-Synode Bielefeld in ihrer Versammlung am 21. Juli d. J. getroffene Wiederwahl des seitherigen Superintendenten Müller in Bielefeld und die Wahl des Pfarrers Ribonitsch daselbst zum Assessor der Synode auf sechsjährige Amtsdauer ist höheren Orts bestätigt worden.

Münster, den 4. September 1859.

N. 444
Dritte Einzahlung auf die neue Staatsanleihe.

Die Interessenten der neuen Staats-Anleihe vom laufenden Jahre mache ich, höherem Auftrage zufolge, darauf aufmerksam, daß die von ihnen etwa noch nicht geleistete dritte Einzahlung von 30 pro Cent bei Verlust der Anzahlung längstens innerhalb der Frist vom 1. bis 8. October laufenden Jahres und zwar

bei denjenigen Kassen, wo Zeichnung und frühere Zahlungen statthatten, bewirkt werden muß.

Arnsberg, den 20. September 1859.

Der Regierungs-Präsident: von Spankeren.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 445. Beschränkungen wegen Errichtung von Gebäuden rc. in der Nähe von Eisenbahnen.

Bei Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen sind zur Beseitigung der Feuersgefahr die nachstehenden Vorschriften zu befolgen:

1) Liegt die Eisenbahn mit dem anstoßenden Terrain gleich hoch, oder liegt die Eisenbahn im Einschnitte, so dürfen Gebäude, in denen leicht entzündbare Gegenstände aufbewahrt werden sollen, nur in einer Entfernung von mindestens zehn Ruthen von der nächsten Schiene (in der Horizontale gemessen) errichtet werden; auch darf innerhalb der gleichen Entfernung die Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände auf freiem Felde nicht Statt finden.

   Alle andere Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von mindestens fünf Ruthen von der nächsten Schiene aufgeführt werden.

2) Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so müssen die unter 1. festgesetzten Entfernungen um das Anderthalbfache der Höhe des Dammes über dem Terrain vergrößert werden. Bei einem 20 Fuß hohen Damm z. B. muß die Entfernung eines Gebäudes der zuerst gedachten Categorie $10^{0}) + 1\frac{1}{2}.\ 20^{1}) = 10^{0}) + 30^{1}) = 12\frac{1}{2}$ Ruthe, die Entfernung eines andern Gebäudes aber $5^{0}) + 1\frac{1}{2}.\ 20^{1}) = 5^{0}) + 30^{1}) = 7\frac{1}{2}{}^{0})$ von der nächsten Schiene betragen.

3) Die Regierungen sind ermächtigt, in einzelnen Fällen, in welchen durch die örtlichen Verhältnisse auch bei einer geringeren Entfernung eine Feuersgefahr ausgeschlossen wird, Ausnahmen eintreten zu lassen; sie haben jedoch zuvor die gutachtliche Aeußerung der betreffenden Eisenbahn-Direction zu erfordern.

4) Wer diesen Bestimmungen zuwider in der Nähe von Eisenbahnen Gebäude errichtet oder Materialien niederlegt, hat deren Fortschaffung auf seine Kosten zu gewärtigen, wird aber außerdem mit einer Geldstrafe von zwei bis zehn Thalern, oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

5) Auf die zu dem Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet die vorstehende Polizei-Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 4. December 1847.

Der Minister des Innern. gez. v. Bodelschwingh.

Der Finanz-Minister. gez. v. Düesberg.

* * *

Obige Verordnung wird zur sorgfältigen Beachtung hierdurch wiederholt bekannt gemacht.

Arnsberg, den 15. September 1859.

Bekanntmachung der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.

N. 446
Neue Beschreibung und Taxation der bei der Prov.-Feuer-Societät versicherten Gebäude.

Die zum 1. Januar 1860 bevorstehende Einführung des revidirten Societäts-Reglements macht wegen der veränderten Eintheilung der Beitragsklassen eine neue Beschreibung und Taxe sämmtlicher gegenwärtig bei der Societät versicherten Gebäude erforderlich. Die Abschätzung geschieht durch Societäts-Taxatoren auf Kosten der Societät und wird in den nächsten Wochen beginnen. Die Associirten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß in allen Fällen, wo die neue Taxe einen höhern Werth als die bisherige Versicherungssumme ergibt, die Erhöhung der Versicherung auf Grund dieser Taxe beantragt werden kann.

Münster, den 19. September 1859.

N. 447
Patent-Zurücknahme.

Das dem Dr. Heinrich Schwarz in Breslau unter dem 1. September 1858 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Stärkezucker darzustellen,

ist erloschen.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

B 1.
N. 448.
Personal-Chronik.

Dem Carl Vogt zu Wattenscheid ist eine Agentur für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin; dem Emanuel Lieber zu Belecke eine Agentur für die Feuer-Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a./M.; dem Kaufmann Johann Theodor Sponnier zu Werl eine Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Magdeburg; dem Moritz Friedländer zu Brilon eine Agentur für die Lebens-Versicherungsgesellschaft zu Leipzig; dem Sparkassen-Rendanten Dönefe zu Werl eine Agentur für die Vaterländische Hagel- und Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Elberfeld und dem Friedrich Grave zu Herdecke eine Agentur für die Vaterländische Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Elberfeld übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Dem bisher zu Breitenbach beschäftigt gewesenen Lehrer Heinrich Jung ist die evangelische Lehrerstelle zu Affholderbach, Kreises Siegen, commissarisch verliehen worden.

Der Förster Fleischfreßer zu Hoherodt ist zum 15. October cur. nach Eichen, Oberförsterei Siegen, versetzt und demselben zu gleicher Zeit die Function als Revierförster für die Schutzbezirke Burbach, Dresselndorf und Holzhausen interimistisch übertragen worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg

Stück 40. Arnsberg, den 1. October **1859.**

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Prinz von Preußen Regent, fügen hiermit zu wissen, daß Wir der, von der zu Aachen domicilirten Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei und Zinkfabrication zu Stolberg und in Westphalen in deren General Versammlung vom 25. Mai d. J. beschlossenen Abänderung der unter dem 3. April 1854 und 12. September 1855 bestätigten Statuten, wonach der zweite Absatz des Art. 18 künftighin dahin lauten soll:

N. 449. Abänderung der Statuten der Actiengesellschaft für Bergbau rc. zu Stolberg und in Westphalen.

„Mindestens sieben Mitglieder des Verwaltungsraths einschließlich des Präsidenten und Vice-Präsidenten müssen Inländer seyn; diese Bestimmung tritt jedoch erst vom ersten Januar achtzehnhundert sechs und sechszig an in Kraft"

die landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem notariellen Acte vom 25. Mai 1859 für immer verbunden, durch die Gesetzsammlung und durch die Amtsblätter der Regierungen zu Aachen und Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich haben wir diese Bestätigungs-Urkunde Allerhöchstselbst vollzogen und mit dem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben, Ostende, den 7. September 1859.

(L. S.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

von der Heydt. Simons.

Bestätigungs-Urkunde.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 450. Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. II. Nro. 1—8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A.

Vom 1. October c. ab wird zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. die Ser. II. Nro. 1 — 8. der Coupons über die Zinsen vom 1. October 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Controlle der Staatspapiere (Oranienstraße Nro. 92. und 93.) ausgereicht werden. Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, bei der Controlle der Staatspapiere vorzulegen, bei welcher auch Formulare hierzu unentgeltlich entnommen werden können.

Schriftliche Gesuche um Uebersendung der Zins-Coupons werden unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. zur Beifügung neuer Coupons“

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons und Talons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert bis zum 1. Mai 1860. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Berlin, den 20. September 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

* * *

Obige Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der diesseitigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, die Schuldverschreibungen mit einem doppelten Verzeichnisse nach dem nachstehenden Formulare übergeben müssen.

Arnsberg, den 21. September 1859.

* * *

Verzeichniß

der an die Regierungs-Haupt-Kasse zu Arnsberg zur Beifügung neuer Zins-Coupons eingereichten Staats-Schuldverschreibungen pro 1855.

Laufende №	der Schuldverschreibungen			
	Litr.	№	Betrag Rt	
1				Bemerkungen für die Einsender.
2				In dieses in doppelter Ausfertigung beizufügende Verzeichniß werden die Schuldverschreibungen nach der Reihenfolge der Buchstaben und Nummern dergestalt eingetragen, daß zuerst die zu 1000 Thlr., dann die zu 500 Thlr. u. s. w. speciell auseinander folgen.
3				Das Verzeichniß schließt mit der Angabe des Ortes und Datums, des Characters und deutlicher Namensunterschrift des Einsenders.

Nach unserer Bekanntmachung vom 26. Februar 1848 (Amtsblatt Stück 10 Nro. 113) ist die zum Besten des Rheinisch-Westphälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diaconissen zu Kaiserswerth bewilligte alljährliche evangelische Kirchen- und Haus-Collecte, und zwar die Kirchen-Collecte am 2. Sonntage des Monats October, also am 9. October, und die Haus-Collecte in den Monaten October und November durch Agenten der Anstalt, und in denjenigen Orten, in welchen dieselben bis zum ersten December nicht eintreffen, in gewöhnlicher Art abzuhalten. N. 451. Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zum Besten der evangelischen Diaconissen-Anstalt in Kaiserswerth.

Indem wir diese Anordnung hiermit in Erinnerung bringen, nehmen wir Veranlassung, diese Collecte der Theilnahme der evangelischen Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirkes zu empfehlen.

Arnsberg, den 10. September 1859.

Der Herr Minister des Innern hat dem Puddelmeister Lange zu Eckesey für die von ihm bewirkte Rettung des 12jährigen Knaben Carl Quambusch aus Vorhalle vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen. N 452. Verleihung der Erinnerungs-Medaille.

Arnsberg, den 20. September 1859.

Durch Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 19. ist der Taxpreis der aus den Apotheken zu verabreichenden Blutegel auf zwei Silbergroschen und drei Pfennige für das Stück auf den Zeitraum vom 1. October d. J. bis Ende März k. J. festgesetzt worden. N. 453. Taxpreis der Blutegel in den Apotheken.

Arnsberg, den 23. September 1859.

Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Directoriums zu Berlin.

N. 454. Umtausch der alten Banknoten zu 25 Thlr. und 10 Thlr.

Da von den am 3. Februar und 13. März d. J. aufgerufenen alten Banknoten zu 25 und 10 Thaler ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bank-Kassen stattfinden kann, später aber nur bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin erfolgen wird.

Berlin, den 22. September 1859.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors zu Münster.

N. 455. Einführung einer Biersteuer im Herzogthum Nassau.

Nachdem im Herzogthume Nassau mittelst Gesetzes vom 23. Juli d. J. die Bereitung des inländischen Bieres mit einer Steuer belegt worden ist, wird vom ersten October d. J. an

1) für das im Herzogthum Nassau erzeugte Bier bei der Ausfuhr nach anderen Ländern eine Steuervergütung von zwei und fünfzig Kreuzern für die Ohm geleistet werden, wenn die ausgeführte Menge in einem Transporte an einen Empfänger mindestens zwanzig Maaß beträgt, ferner
2) von dem aus dem freien Verkehre anderer Zollvereinsstaaten in das Herzogthum Nassau eingehenden Biere eine Uebergangs Abgabe von einem Gulden zwanzig Kreuzern für die Ohm, und
3) von den am ersten October d. J. im mehrgedachten Herzogthum vorhandenen unversteuerten Biervorräthen eine Nachsteuer von einem Gulden zwanzig Kreuzern für die Ohm erhoben werden.

Die Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Bier zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten, so wie die Uebergangssteuerstellen für den erwähnten Verkehr sind dieselben, welche bezüglich des Ueberganges und der Abfertigung von Branntwein nach und aus dem Herzogthume bestehen.

Berlin, den 24. September 1859.

Der Finanz-Minister: Im Auftrage gez. von Pommer Esche.

III. 19,674.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Das Verzeichniß der Uebergangsstraßen ist im Jahrgang 1855 Stück 43 Seite 425 zu finden.

Münster, den 27. September 1859.

N. 456
Patent-Verleihung

Dem Stadt-Baumeister Becherer und dem Maschinenbauer Kesseler zu Greifswald ist unter dem 17. September 1859 ein Patent

auf eine Presse zur Fabrication von Holzziegeln mit geschlossenem Kopf, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 457
Patent-Verleihung.

Dem Fabrikbesitzer H. Egells in Berlin ist unter dem 21. September 1859 ein Patent

auf eine rotirende Expansions-Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. I.
N. 458
Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Dem Heinrich Sillis zu Hagen ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Gustav Keiser zu Wehringhausen eine Agentur für die Leipziger Brand-Ver-

sicherungsbank für Deutschland zu Leipzig; dem Julius vom Dreusche zu Altena, dem August Humberg zu Attendorn und dem Gerhard Boedts zu Plettenberg, und zwar Jedem, eine Agentur für die Feuer-Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a./M.; dem Goldarbeiter F. J. Hoff zu Warstein, dem Auctionator Heinrich Lange zu Camen, dem Kaufmann Carl Coers zu Lünen und dem Johann Jodocus Cramer zu Winterberg, und zwar Jedem, eine Agentur für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg; dem Goldarbeiter F. J. Hoff zu Warstein, dem Kaufmann Carl Coers zu Lünen und dem Johann Jodocus Cramer zu Winterberg, und zwar Jedem, eine Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Magdeburg; dem Actuar Tiggemann zu Marsberg und dem D. E. Flanhardt zu Sprockhövel, und zwar Jedem, eine Agentur für die Berlinische Feuer-Versicherungsanstalt zu Berlin; dem Auctionator Wilhelm Kissing zu Plettenberg, dem Sparkassen-Rendanten W. Bitte zu Witten und dem Auctionator Franz Anton Berghoff zu Erwitte, und zwar Jedem, eine Agentur für die Vaterländische Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Elberfeld; dem Heinrich Sillis zu Hagen an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Gustav Keiser zu Wehringhausen eine Agentur für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig; dem Auctionator Friedrich Brinckmann zu Langenbreer eine Agentur für die Schlesische Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Breslau und eine Agentur für die Lebens-Versicherungs-Actiengesellschaft Germania zu Stettin; dem Kaufmann August Staeps zu Witten eine Agentur für die Cölnische Feuer-Versicherungsgesellschaft Colonia zu Cöln; dem Gerichts-Taxator Theodor Greve zu Lünen eine Agentur für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Aachen, und dem Auctionator Wilhelm Kissing zu Plettenberg eine Agentur für die Vaterländische Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Elberfeld übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. L. H. Schoeneberg hat sich in Neuenrade niedergelassen.

Der Apotheker Ernst Iskenius ist zum Beigeordneten des Amtes Niedermarsberg ernannt worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Scheibe erledigte Försterstelle zu Ewig, Oberförsterei Bilstein, ist dem bisher zu Obereimer stationirten Förster Vollbracht vom 1. November d. J. ab auf seinen Antrag übertragen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger E. Wünsche ist die durch die Versetzung des Försters Vollbracht erledigte Försterstelle zu Obereimer, Oberförsterei Obereimer, vom 1. November cur. ab interimistisch übertragen worden.

Der interimistische Forstaufseher Manger zu Eichen (Burbach) ist zum 1. October d. J. nach Holzhausen, Oberförsterei Siegen, versetzt und demselben die interimistische Verwaltung der Försterstelle daselbst übertragen worden.

Der auf Probe angestellte Forstaufseher Müller zu Holzhausen, Oberförsterei Siegen, ist in gleicher Eigenschaft nach Hoheroth, Oberförsterei Hainchen, zum 1. October d. J. versetzt worden.

Der bisherige zweite Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Hilchenbach, Christian Balzer, ist zum ersten Lehrer an derselben Schule, auch als Organist in Verbindung mit dem zweiten Lehrer, und der bisherige Lehrer an der evangelischen Knabenschule zu Siegen, Wilhelm Carl Balzer, zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule zu Hilchenbach, auch als Organist in Verbindung mit dem ersten Lehrer definitiv bestellt worden.

Der seitherigen Lehrerin Franzisca Killing zu Warstein ist die Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Anröchte, Kreises Lippstadt, commissarisch verliehen worden.

N. 459. Neuwahl dreier Curatoren und deren Stellvertreter der Berliner allg. Wittwen-Pensions- rc. Kasse.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1860, nach Vorschrift des §. 23 lit. d. bis g unsers Reglements vom 3. September 1836, Neuwahlen dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. December d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 11. September 1859.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg

Stück 41. Arnsberg, den 8. October 1859.

Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5118.) Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1859, die Abtretung der auf Staatskosten erbauten Chausseestrecke von Pillau nach Alt-Pillau an den Kreis Fischhausen und Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung in Verbindung mit der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Alt-Pillau über Cumehnen nach Fuchsberg ꝛc., so wie die Verleihung der sonstigen fiskalischen Vorrechte für die gedachte Chausseestrecke betreffend. N. 460. Gesetz-Sammlung Stück 34.

(Nro. 5119.) Statut der Genossenschaft für die Regulirung des Swistbaches in den Gemeinden Metternich, Weilerswist und Bliesheim des Kreises Euskirchen im Regierungsbezirk Cöln. Vom 31. August 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Die von der Kreis-Synode Herford in ihrer Versammlung am 4. v. M. getroffene Wiederwahl des bisherigen Superintendenten Maßmann zu Stift-Berg, und die Wahl des Pfarrers Lindemann in Kirchlengern zum Assessor der Synode auf sechsjährige Amtsdauer ist höhern Orts bestätigt worden. N. 461. Personal-Chronik.

Münster, den 22. September 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Der bisherige erste ordentliche Lehrer an dem evangelischen Fürstlich-Bentheim'schen Gymnasium zu Burgsteinfurt, Dr. Wilms ist an das Gymnasium zu Duisburg versetzt, und dafür an der erstgenannten Anstalt N. 462. Personal-Chronik.

der zweite ordentliche Lehrer Klostermann in die erste,

der dritte ordentliche Lehrer Orth in die zweite, und

Digitized by Google

der fünfte ordentliche Lehrer Dr. Kleine in die dritte ordentliche Lehrerstelle aufgerückt.

Münster, den 21. September 1859.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 463. Belobung. Der Kesselschmied Ludwig Bullert zu Aplerbeck hat am 2. Juni d. J. den Puddler Wilhelm Rottmann daselbst vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese lobenswerthe That wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 27. September 1859.

N. 464. Verwaltung der Steuer-Kassen zu Gesecke, Werl, Erwitte, Bilstein u. Olpe. Die Steuer-Empfangsstelle zu Gesecke ist dem Steuer-Empfänger von Toenges, die zu Werl dem Steuer-Empfänger Koenig, die zu Erwitte dem Steuer-Empfänger Dahl, die zu Bilstein dem Militair-Anwärter Lang und die commissarische Verwaltung der Steuer-Kasse zu Olpe dem Regierungs-Supernumerar Greiner übertragen worden.

Arnsberg, den 3. October 1859.

N. 465 Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste in Münster. Der nächste Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste steht bei der unterzeichneten Depatements-Prüfungs-Commission auf den 7. und 8. November d. J. in dem Königl. Regierungs-Gebäude hierselbst an.

Die Gesuche um Zulassung sind mit den in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. November v. J. sub 1 bis 5 bezeichneten, stempelfreien Attesten zu belegen und spätestens, bis zum 20. October d. J. bei der unterzeichneten Commission einzureichen, widrigenfalls sie für den angegebenen Termin nicht mehr berücksichtigt werden.

Münster, den 19. September 1859.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts-Präsidenten zu Arnsberg.

N. 466. Ehrenrath der Rechtsanwalte 2c. im Appellations-Ger.-Bezirke Arnsberg. Der Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare in dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts hierselbst ist, nachdem am 31. v. Mts. eine Neuwahl stattgefunden hat, für die dreijährige Periode 1859/62 in nachstehender Weise constituirt:

I. Mitglieder.

1. der Geheime Justiz-Rath Dr. Greve hierselbst, 2. der Justiz-Rath Dr. Linhoff hierselbst, 3. der Justiz-Rath Dr. Tilmann hierselbst, 4. der Justiz-Rath Carpe zu Brilon, 5. der Justiz-Rath Kreilmann zu Erwitte, 6. der Justiz-Rath Schulenburg zu Lippstadt.

II. Deren Stellvertreter.

1. der Justiz-Rath Seiffenschmidt hierselbst, 2. der Rechts-Anwalt Kayser zu Brilon, 3. der Rechts-Anwalt Knipschild zu Medebach, 4. der Rechts-Anwalt Scheele zu Lippstadt.

III. Der Vorsitz ist dem Geheimen Justiz-Rath Dr. Greve hierselbst und dessen Stellvertretung dem Justiz-Rath Dr. Tilmann hierselbst übertragen.

Arnsberg, den 29. September 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

N. 467. Personal-Chronik.

1. Der Appellations-Gerichts-Referendarius Boehm ist behufs seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.
2. Der Gerichts-Assessor Hippenstiel ist aus dem Bezirk des Königl. Appellations-Gerichts zu Naumburg in den hiesigen versetzt.
3. Der Invalide und bisherige Hülfsbote Kersting in Gesecke ist zum Boten und Executor bei dem Königl. Kreisgerichte zu Lippstadt ernannt und der Gerichts-Commission zu Gesecke zur Beschäftigung überwiesen.
4. Der Gerichtsbote Rickert zu Rüthen ist gestorben.

Arnsberg, den 3. October 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat September 1859.

N. 468. Personal-Chronik.

Ernannt sind:

1. der Gerichts-Assessor Diez in Neuwied zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Bochum mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Hattingen,
2. der Gerichts-Assessor Gustav Keller zu Dierdorf zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Dortmund,
3. die Referendarien Dilthey und Köchling zu Gerichts-Assessoren,
4. der Auscultator Westhaus zum Referendar.

Der Kreisgerichts-Director v. Mühler in Delitzsch ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Hagen versetzt.

Der Rechtsanwalt Korte zu Hagen ist gestorben.

Hamm, den 20. September 1859.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors zu Münster.

N. 469. Personal-Chronik.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs Allergnädigst geruht, den Regierungs-Rath Conradi bei der

Königlichen Provinzial-Steuer-Verwaltung hierselbst zum Ober-Regierungs-Rath zu ernennen.

Münster, den 1. October 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Arnsberg.

N. 470. Feststellung der Entfernungen zwischen Siegen und Creuzthal, sowie zwischen Siegen und Netphen.

In Folge von neuerdings stattgehabten Ermittelungen sind die Entfernungen zwischen den Haltestellen auf den Strecken zwischen Siegen und Creuzthal und zwischen Siegen und Netphen vom 6. October cur. ab wie folgt festgestellt worden und zwar:

A. auf der Siegen-Creuzthaler Strecke.

zwischen	Siegen und Fickenhütte auf	1/4	Meile
"	Fickenhütte und Hardt und Schneppenkauten auf .	1/4	"
"	Hardt und Schneppenkauten und Geisweid auf . .	1/4	"
"	Geisweid und Dillenhütte und Buschhütte auf . .	1/4	"
"	Dillenhütte und Buschhütte und Creuzthal auf . .	1/2	"

B. auf der Siegen-Netphener Strecke.

zwischen	Netphen und der Haltestelle zu Dreisbach auf . .	1/2	Meile
und zwischen	den Haltestellen zu Dreisbach und Meinhardt auf	1/2	"

Personen, welche die Posten nur von einer Haltestelle bis zur nächst gelegenen Haltestelle benutzen, haben das Personengeld für 1/2 Meile zu entrichten.

Arnsberg, den 29. September 1859.

N. 471. Patent-Verleihung.

Dem Metall-Blasinstrumentenmacher Friedrich Adolph Schmidt zu Cöln ist unter dem 25. September 1859 ein Patent

auf einen verbesserten Echobogen für die Ventil-Trompete, soweit derselbe in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 472. Patent-Zurücknahme.

Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz unterm 27. August 1858 ertheilte Patent

auf eine Zusammensetzung mechanischer Mittel, um Grubenwasser zu fördern,

ist erloschen.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 473. Personal-Chronik.

Die Aerzte, Dr. Th. Himmelreich, früher in Eickel, und Dr. Ferd. Schütze, früher in Essen, haben sich in Gelsenkirchen niedergelassen.

Dem Kriegsreservejäger Georg Meerwein ist vom 1. November d. J. ab die Wahrnehmung des Forstschutzes für den Schutzbezirk Hainchen, in der Oberförsterei Hainchen, übertragen worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 42. Arnsberg, den 15. October 1859.

Das 35. und 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 5120.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1859, betreffend die Genehmigung, daß von den nach dem Privilegium vom 25. September 1855 (Gesetz-Sammlung S. 704) ausgefertigten Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises 200 Stück à 50 Thlr., 720 Stück à 25 Thlr, 1000 Stück à 10 Thlr., zusammen 38,000 Thlr., welche sich noch unverausgabt im Deposito der Kreiskasse befinden, vernichtet und an deren Stelle 380 Stück à 100 Thlr. ausgefertigt werden dürfen. — N. 474. Gesetz-Sammlung Stück 35. und 36.

(Nro. 5121.) Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1859, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde Chaussee von Deuz an der Sieg-Lahnstraße durch das Werthethal über Salchendorf, Helgersdorf bis Hainchen und deren spätere Fortsetzung von Hainchen bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Rittershausen.

(Nro. 5122.) Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der in Hamburg stationirten Preußischen Postbeamten. Vom 31. August 1859.

(Nro. 5123.) Bestätigungs-Urkunde der von der zu Aachen domicilirten Actiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrication zu Stolberg und in Westphalen beschlossenen Statut-Aenderung. Vom 7. September 1859.

(Nro. 5124.) Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1859 nebst Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der von der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft erbauten festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz zu erheben ist.

Digitized by Google

(Nro. 5125.) Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse. Vom 2. Juli 1859.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 475 Personal-Chronik.

Der Wohnsitz des Königlichen Wasserbauinspektors **Michaelis** ist von Wiedenbrück nach Münster verlegt worden.

Münster, den 29. September 1859.

N. 476. Personal-Chronik.

Das durch den Tod des Domcapitulars und Pfarrers **Zilliken** zu Wattenscheid zur Erledigung gelangte Ehren-Canonikat an der Kathedral-Kirche zu Paderborn hat der Herr Bischof von Paderborn dem Pfarrer und Landdechanten **Schlüter** zu Hüsten verliehen.

Münster, den 3. October 1859.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

N. 477. Personal-Chronik.

Die von der Kreis-Synode Bochum in ihrer Versammlung am 19. v. Mts. getroffene Wiederwahl des bisherigen Superintendenten Dr. **König** in Witten auf sechsjährige Amtsdauer ist höheren Orts bestätigt worden.

Münster, den 29. September 1859.

N. 478 Personal-Chronik.

Die von der Kreis-Synode Dortmund in ihrer Versammlung am 23. v. M. getroffene Wiederwahl des seitherigen Superintendenten **Consbruch** zu Dortmund, und die des Synodal-Assessors **Frahne** zu Brechten auf fernere sechsjährige Amtsdauer, ist höheren Orts bestätigt worden.

Münster, den 29. September 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 479. Personal-Chronik.

Die Schulamts-Candidaten Maximilian Joseph **Kork** und Friedrich Wilhelm **Henze** sind zu ordentlichen Lehrern am Progymnasium zu Dorsten ernannt worden.

Münster, den 30. September 1859.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 480 Ehrenauszeichnung der katholischen Pfarrkirche zu Arnsberg, Dortmund, Soest und Minden.

Des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 6. September d. J. allergnädigst geruht, zu der Ehrenauszeichnung, welche den katholischen Pfarrkirchen in Arnsberg, Dortmund, Soest und Minden Seitens Sr. Heiligkeit des Papstes dahin ertheilt worden ist, daß jene Kirchen fortan als „Propstei-Kirchen" und die bei denselben fun-

girenden Pfarrer mit dem Titel „Pröpste“ bezeichnet werden sollen, die landesherrliche Anerkennung zu gewähren.

Arnsberg, den 4. October 1859.

N. 481. Ausfertigung von Gewerbescheinen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Hausirhandel pro 1860.

Nach Vorschrift des §. 22 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 müssen Diejenigen, welche im Jahre 1860 ein Gewerbe umherziehend betreiben wollen, 3 Monate vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres die Ausfertigung neuer Gewerbescheine für 1860 bei der Communalbehörde ihres Wohnortes nachsuchen.

Indem wir hierauf aufmerksam machen, bemerken wir, daß diejenigen Personen, welche dies zu thun unterlassen, sich die Verzögerung selbst zuzuschreiben haben, welche bei der Ausfertigung der später etwa nachgesuchten Gewerbescheine entstehen möchte.

Arnsberg, den 3. October 1859.

N. 482. Wegegeld-Erhebung auf d. Ruhr-Hoppecke Kreisstraße.

Nachdem der durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 79.) genehmigte Bau einer Gemeinde-Chaussee von Olsberg im Kreise Brilon über Elleringhausen bis zur Brilon-Corbacher Straße im Hoppekethal zu einer Länge von 2,880 Ruthen, nunmehr vollendet und dem Verkehre eröffnet ist, wird vom 20. October d. J. ab das bewilligte Wegegeld an der zwischen der Olsberger Eisenhütte und der Ortschaft Gierskopp bei Nummerstein 0,18 errichteten Hebestelle vorläufig für eine Meile nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs erhoben werden.

Wir bringen dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 8. October 1859.

N. 483. Patent-Verleihung.

Dem A. F. Sicker und Adolf Ferdinand Arndt zu Großenhayn in Sachsen ist unter dem 6. October 1859 ein Patent

auf einen mechanischen Webestuhl in der durch Zeichnungen, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

B. I. N. 484. Personal-Chronik.

Dem Landwirth Friedrich Merklinghaus zu Langerfeld und dem Ed. Neuhaus zu Breckerfeld ist und zwar Jedem eine Agentur für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin; dem A. F. Heringhaus zu Hoerde eine Agentur für die Schlesische Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Breslau; dem Wilhelm Kühne zu Plettenberg eine Agentur für die Magdeburger Feuer-Ver-

sicherungsgesellschaft zu Magdeburg; dem Jobst Heinrich Lindenstruth zu Hamm an Stelle des ausgeschiedenen Agenten August Velthaus daselbst eine Agentur für die Deutsche Lebens-Versicherungsgesellschaft zu Lübeck; dem Gerichts-Taxator, Buchbinder Anton Köhler zu Neheim, dem W. Beckmann zu Bochum und dem Friedrich Kissing zu Menden und zwar Jedem eine Agentur für die Feuer-Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a./M.; dem Joseph Schaltenberg zu Arnsberg und dem Kaufmann Jacob Sixtus zu Dortmund und zwar Jedem eine Agentur für die Feuer-Versicherungsgesellschaft „Thuringia" zu Erfurt; dem A. F. Heringhaus zu Boerde eine Agentur für die Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft zu Erfurt; dem Wilhelm Helkenberg zu Boerde eine Agentur für die Vaterländische Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Elberfeld und demselben eine Agentur für die Vaterländische Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Elberfeld übertragen und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Der Dr. med. Bernard Lohkampff in Calle, bei Meschede, ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidet worden.

Dem Thierarzt I. Klasse Gustav Wulf ist unter Belassung seines bisherigen Wohnsitzes in Werl die Kreis-Thierarztstelle für den Bezirk Lippstadt-Soest verliehen worden.

Dem Thierarzte erster Klasse F. O. Turner zu Attendorn ist die Kreisthierarzt-Stelle für die Kreise Altena und Olpe verliehen worden.

Der bisherige commissarische Verwalter der katholischen Schule zu Saßmicke, Johann Georg Görg, ist zum Lehrer an derselben Schule definitiv ernannt worden.

Der Lehrer zu Kirchhörde, Theodor Zimmermann, ist zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Joh. Friedhoff aus Ostwig ist die erledigte Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Berghausen, Kreises Meschede, commissarisch verliehen worden.

Die Schulamts-Candidatin Bertha Siebel aus Olpe ist zur Lehrerin an der evangelischen Elementarschule in der Nette (Stadt Altena) provisorisch ernannt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 43. Arnsberg, den 22. October 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 485 Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VI. Nr. 1—8. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Vom 1. November d. J. ab wird zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen die Serie VI. der Coupons über die Zinsen vom 1. November 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Controlle der Staatspapiere (Oranienstraße Nro. 92. und 93.) ausgereicht werden. Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, vorzulegen. Formulare hierzu sind bei der Controlle der Staatspapiere unentgeltlich zu entnehmen.

Schriftliche Anträge bei uns oder der Controlle der Staatspapiere auf Uebersendung der Zins-Coupons nebst Talons, werden unberücksichtigt bleiben; es können aber Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Kurmärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten.

Die Portofreiheit dauert bis zum 31. Mai 1860. Mit dem 1. Juni 1860 tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Berlin, den 11. October 1859.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№. 486. Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen im Jahre 1858.

Das Ergebniß der Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen für das Jahr 1858 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 5. October 1859.

Digitized by Google

I. Uebersicht
der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen pro 1858.

		Rℓ.	Sg.	Pf.
	Einnahme.			
1	Bestand aus der Rechnung pro 1857	10507	24	1
	An Einnahme-Rückständen aus 1857	15	6	8
2	Zinsen vom Kapital-Vermögen	713	3	9
	" von vorübergehend bei der Provinzial-Hülfs-Kasse belegt gewesenen Beständen	970	11	—
3	Ertrag der Grundstücke			
	a. durch eigene Bewirthschaftung	7979	1	10
	b. durch Verpachtung	1802	23	6
4	Kostgeld			
	a. für aus Armen-, Gemeinde- rc. Kassen verpflegte Häuslinge rc.	7057	15	4
	b. für Landarme und Landstreicher (durchlaufend)	3420	24	—
	c. an erstatteten Landarmenkosten	240	4	3
5	Arbeitsverdienst	5325	13	4
	aus der Fabrikation	4309	17	1
6	Provinzial-Beiträge aus den Regierungs-Bezirken:			
	Münster . . . . 15091 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf.			
	Minden . . . . 16087 " 10 " 5 "			
	Arnsberg . . . . 22101 " 5 " 2 "			
		53279	29	3
7	Zuschüsse			
	a. aus der Regierungs-Haupt-Kasse zu Arnsberg	1654	—	—
	b. aus dem provinzialständischen Dispositions-Fonds . .	4000	—	—
8	Vorübergehend belegte und wieder eingezogene Bestände	46000	—	—
9	Verschiedene Einnahmen	121	13	6
	Gesammt-Einnahme	147397	7	7
	Ausgabe.			
1	Besoldungen, Gesindelohn, Arbeitslohn und Pensionen	6644	27	1
2	Speisung	11919	24	5
3	Bekleidung	1917	29	—

		Rℓ	Sgr	Pf
4	Feuerung	1308	12	—
5	Beleuchtung	569	17	11
6	Wäsche und Reinigung	979	29	3
7	Medikamente	94	29	6
8	Bauliche Unterhaltung	1216	26	6
9	Unterhaltung und Ergänzung des Inventars	1106	28	3
10	Behufs der Fabrikation:			
	a. zum Ankauf roher Arbeitsstoffe	5323	10	11
	b. Arbeitslohn der Häuslinge	912	2	1
11	Behufs der Ackerwirthschaft:			
	a. Arbeitslohn der Häuslinge	1181	29	3
	b. für sonstige Bedürfnisse	4404	22	4
12	Transportkosten und Zehrgelder für entlassene Häuslinge	196	9	11
13	Landarmen-Kosten:			
	a. für Landarme und Heimathlose, welche in der Anstalt verpflegt sind (durchlaufend)	3420	24	—
	b. für Landarme in der Provinzial-Irren-Anstalt	871	11	4
	c. „ Landarme in der Provinzial-Pflege-Anstalt	425	7	4
	d. „ die in den Gemeinden untergebrachten Landarmen und für Prozeßkosten	15958	25	—
14	Zuschuß für die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke	7019	22	2
15	Steuern, Gemeindelasten, Feuersocietäts-Beiträge rc.	583	17	9
16	Schreibmaterialien, Porto, Reisekosten	325	16	—
17	Gratificationen an Officianten und Gesinde, Prämien der Häuslinge	331	22	8
18	Für die in Rettungshäusern untergebrachten verwahrloseten Knaben und Mädchen	2320	29	2
19	Vorübergehend belegte Bestände	46000	—	—
20	Verschiedene Ausgaben	90	14	8
	Gesammt-Ausgabe	115126	8	6
	„ Einnahme	147397	7	7
	Rechnungs-Bestand	32270	29	1
	Aus diesem Bestande sind bei der Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg pro 1858 vorgeschossen	10517	8	—
	so daß der Baar-Bestand beträgt	21753	21	1

II. Nähere Zusammenstellung.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Unter vorstehender Gesammt-Einnahme und Ausgabe sind an Posten, welche blos durch die Rechnung laufen, enthalten:			
a. für Produkte, Fabrikate und Arbeits-Werth, in der Anstalt erzielt und in derselben wieder naturaliter verwendet 13743 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf.			
b. die vorübergehend belegt gewesenen Bestände zu . . . . 46000 „ — „ — „			
Wird Beides abgesetzt mit . . . . . . 59743 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf.			
so beträgt die eigentliche Einnahme nur	87653	21	5
„ „ Ausgabe „	55382	22	4
Bestand wie sub I. . .	32270	29	1

Getrennt nach den verschiedenen Zwecken stellt sich die

	Einnahme Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe Thlr.	Sgr.	Pf.
a. für die Arbeits-Anstalt zu	82837	15	2	26251	20	4
b. für die in Erziehungs-Anstalten untergebrachten verwahrloseten Kinder zu	576	2	—	2320	29	2
c. für das Landarmen-Wesen zu	4240	4	3	19790	10	8
d. für die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke (Zuschuß)	—	—	—	7019	22	2
Wie oben .	87653	21	5	55382	22	4

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Aus dem Bestande de 1857 (I. 1.) und den Provinzial-Beiträgen pro 1858 (I. 6.), zusammen zu	63787	23	4
hat die Benninghauser Kasse die vorstehend zu b. c. d. sich ergebende Mehr-Ausgabe leisten müssen mit 24314 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf.			
Rechnungs-Bestand . 32270 „ 29 „ 1 „	56585	24	10
mithin sind von den Provinzial-Beiträgen für die Arbeits-Anstalt nur erforderlich gewesen	7201	28	6

III. Ueberſicht der polizeilichen Ergebniſſe.

	Männer.	Weiber.	Kinder der Häuslinge.	Kinder in der Erziehungs-Anſtalt.	Summa.
Beſtand am 31. December 1857 . . .	210	72	—	Sind in anderen Anſtalten untergebracht.	282
Im Jahre 1858 ſind hinzugekommen:					
a. Inländiſche Landſtreicher . . .	46	6	—		52
b. Liederliche Wirthe, Taugenichtſe, Trunkenbolde	72	39	—		111
c. Schwachſinnige und Bettler . .	80	30	—		110
d. Landarme	22	8	—		30
Summa .	430	155	—	—	585
Davon ſind:					
a. geſtorben	13	3	—	—	16
b. entwichen	3	—	—	—	3
c. in ihre Heimath entlaſſen . . .	238	84	—	—	322
d. anderen Anſtalten überwieſen . .	6	3	—	—	9
e. als Geſinde untergebracht . . .	1	—	—	—	1
Summa .	261	90	—	—	351
Beſtand am 31. December 1858 . . .	169	65	—	—	234

Durchſchnittlich befanden ſich im Jahre 1858
258 Perſonen in der Anſtalt; unter dieſen 26 Kranke, 46 Landarme und 186 Arbeitsfähige. Die Arbeitsfähigen ſind mit geeigneten Arbeiten in und außerhalb der Anſtalt beſchäftigt worden.

Bekanntmachung des Königlichen Conſiſtoriums.

N. 487. Perſonal-Chronik.

Die von der Kreis-Synode Iſerlohn in ihrer Verſammlung am 24. Auguſt c. getroffene Wiederwahl des bisherigen Superintendenten Hülsmann in Iſerlohn, und die des Synodal-Aſſeſſors Dr. Hülsmann in Elſey auf fernere 6jährige Amtsdauer iſt höheren Orts beſtätigt worden. Ebenſo haben wir die Wiederwahl des Pfarrers Kaiſer zu Hennen als Scriba gedachter Kreis-Synode beſtätigt.

Münſter, den 7. October 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 488. Empfehlung der Schrift „Schreibschule für Blinde."

Der Lehrer Hebold an der Friedrich-Wilhelm-Provinzial-Blinden-Anstalt zu Barby hat im Commissionsverlag von W. Schultze zu Berlin eine „Schreibschule für Blinde" veröffentlicht, welche nach dem Urtheil Sachverständiger eine sehr zweckmäßige Methode für den Schreibunterricht der Blinden aufstellt, und sich durch kurze practische und faßliche Darstellung nicht blos für Blindenanstalten, sondern auch für Väter und Lehrer blinder Kinder empfiehlt. Die in derselben beschriebene Methode ist in der Blinden-Anstalt zu Berlin bereits mit günstigem Erfolge zur Anwendung gekommen.

In Folge höherer Anordnung machen wir auf diese Schrift aufmerksam.

Arnsberg, den 17. October 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

N. 489 Einführung des Instituts der Schiedsmänner in den Kreisen Altena, Dortmund, Hagen, Hamm und Soest.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Februar d. J. ist in unserem Departement die Einführung des Institutes der Schiedsmänner in den Kreisen Altena, Dortmund, Hagen, Hamm und Soest, auf Grund der, von den Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz unter dem 11. Februar erlassenen und in Nro. 21. des diesjährigen Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Arnsberg (Seite 213 — 220) abgedruckten Verordnung, genehmigt worden.

Gleichzeitig ist angeordnet, daß die Instruction des Justiz-Ministeris für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841 (Justiz Ministerial-Blatt Seite 230.), so wie die dazu ergangenen Zusatzbestimmungen der Minister der Justiz und des Innern vom 22. September 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 222.) mit einigen Modificationen auch für die Schiedsmänner unseres Departements zur Anwendung kommen sollen. Diese Instruction sowohl als auch die Zusatzbestimmungen sind, nachdem die erforderlichen Abänderungen darin vorgenommen, bereits in dem diesjährigen Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg (Nro. 31. Seite 320. bis 331.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Schiedsmänner werden hierdurch darauf verwiesen.

Hamm, den 5. October 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Arnsberg.

N. 490. Personal-Chronik.

Im III. Quartal 1859 sind im Bezirke der Ober-Post-Direction:

a. angestellt:

der Unteroffizier Conrad als Post-Expedient bei der Post-Expedition in Werl und der Post-Expeditions-Gehülfe Schubens als Post-Expedient bei

dem Post-Amte in Dortmund, der Trompeter Ranscht als Büreaudiener bei dem Postamte in Altena;

b. versetzt:

der Post-Expediteur Husemann von Arnsberg nach Balve, der Wagenmeister Jordan von Hagen als Post-Conducteur zum Eisenbahn-Postamte Nr. 9 in Soest, der Post Conducteur Abrahams vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 9 in Soest als Wagenmeister nach Hagen, die Post-Conducteure Hoffmann von Arnsberg zum Eisenbahn-Postamte Nr. 9 in Soest, Buch vom Eisenbahn-Postamte Nro. 9 in Soest nach Arnsberg, Kamp von Iserlohn nach Hattingen, von Romberg von Altena zum Eisenbahn-Postamt Nro. 9 in Soest, Krickau vom Eisenbahn-Postamt Nro. 9 in Soest nach Altena;

c. ausgeschieden:

die Post-Expediteure Aubel in Sprockhövel und Essing in Balve.

Arnsberg, den 6. October 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Westphälischen Eisenbahn.

N. 491. Veränderung im Fahrplane der Westphälischen Eisenbahn.

Da vom 15. d. Mts. ab die durchgehenden Personenzüge der Hannover'schen Eisenbahn von Minden nach Emden und von Emden nach Minden Nro. V. und VI. verlegt werden, so wird von demselben Tage ab der diesseitige Zug XVII. zur Gewinnung des Anschlusses erst um 9 Uhr Abends von Rheine abfahren und 10 Uhr 51 Minuten in Münster eintreffen.

Münster, den 14. October 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7ten Armee-Corps.

N. 492. Personal-Chronik.

Kremser, Ober-Lazareth-Inspector in Münster zur Wahrnehmung der Garnison-Verwaltungs-Vorstandsstelle nach Trier;

Schmidt, Lazareth-Inspector in Schweidnitz, zur Wahrnehmung der Ober-Lazareth-Inspectorstelle nach Münster;

Bruno, Intendantur-Secretair vom VIIten zum IIIten Armee-Corps versetzt;

Isenbeck, überzähliger Intendantur-Secretair beim VIIten Armee-Corps zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair;

Schulze, Kasernen-Aufsichtswärter in Minden zum Kasernen-Inspector in Potsdam;

Hintze, interimistischer Lazareth-Inspector in Münster zum Lazareth-Inspector;

Reichenstein, interimistischer Lazareth-Inspector in Düsseldorf, zum Lazareth-Inspector ernannt.

Münster, den 3. October 1859.

№ 493. Patent-Verleihung. Den Chemikern Baldamus & Grüne in Charlottenburg ist unter dem 9. October 1859 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Erzeugung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

B. I. № 494. Personal-Chronik. Dem Friedrich Klostermann zu Hattingen ist eine Agentur für die Feuer-Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a./M. und dem Carl Vollmer zu Menden eine Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Magdeburg übertragen und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Der bisherige Lehrer zu Sieghütte, Friedrich Saßmannhausen, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Lützel, Kreises Siegen, definitiv ernannt worden.

Der bisherige Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Littfeld, Kreises Siegen, Peter Jäger, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Crombach, Kreises Siegen, so wie auch mit Zustimmung des Superintendenten zum Küster und Organisten daselbst bestellt worden.

Die dritte Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Plettenberg, Kreises Altena, ist dem früheren Lehrer zu Oberraden, Kreises Neuwied, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Joseph Dicke aus Hüsten ist die erledigte Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Wilgersdorf, Kreises Siegen, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Clemens Pieper aus Bruchhausen ist die erledigte Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Langenei, Kreises Olpe, commissarisch verliehen worden.

B I. Die Zimmergesellen: Ferdinand Feldhege aus Bochum, Wilhelm Kaup gnt. Sandkühler aus Witten und Diedrich König aus Dinker haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes bestanden.

Der Maurergeselle Franz Kramer aus Medebach und der Zimmergeselle Joseph Stute aus Assinghausen haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes bestanden.

Der Schiefer- und Ziegeldecker-Geselle Clemens Füchte aus Meschede hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes bestanden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 44. Arnsberg, den 29. October 1859.

Das 37., 38. und 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

N. 495. Gesetz-Sammlung Stück 37., 38 und 39.

(Nro. 5126.) Statut des Briesen-Lindener Deichverbandes. Vom 2. September 1859.

(Nro. 5127.) Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1859, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee durch das Broelthal, von Waldbroel über Ruppichteroth nach Alluer, im Kreise Siegburg, der sogenannten Broelstraße.

(Nro. 5128.) Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1859, betreffend einige Abänderungen des Deichstatuts für das Golmer Bruch vom 18. April 1855.

(Nro. 5129.) Revidirtes Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät. Vom 26. September 1859.

(Nro. 5130.) Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1859, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Isselburg nach dem Bahnhofe der Cöln-Arnheimer Eisenbahn auf der Station Empel, im Kreise Rees.

(Nro. 5131.) Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1859, betreffend die Genehmigung zu der Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß im Regierungsbezirk Oppeln.

(Nro. 5132.) Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1859, betreffend die Genehmigung der von der Gewerkschaft der „Gutehoffnungshütte" zu Oberhausen beschlossenen Ausführung einer Eisenbahnverbindung der Kohlenzeche Oberhausen mit der Eisenhütte und den Kokes- und Hochöfen zu Oberhausen, und dieser Werke mit dem

Filialbahnhofe der Station Oberhausen der Cöln - Mindener Eisenbahn.

(Nro. 5133.) Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1859, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammactien bis zum Betrage von fünf Millionen Thalern.

(Nro. 5134.) Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Strombachthale, Kreises Gummersbach. Vom 1. October 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 496
Wegegeld-Erhebung auf der Hees-Wiehl'er Gemeinde-Chaussee.

Nachdem der durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. September 1855 (Ges.-S. Seite 642) genehmigte Ausbau der Hees-Wiehl'er Gemeinde-Chaussee auch innerhalb des Kreises Siegen vollendet ist, wird vom 15. November d. J. an, das bewilligte Wegegeld für eine Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 an der zu diesem Zwecke in Kreuzthal bei der Einmündung der Hees-Wiehl'er-Straße in die Altenhagen-Siegener- resp. Wittgensteiner-Straße eingerichteten Hebestelle erhoben werden.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 27. October 1859.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

N. 497.
Personal-Chronik.

Außer den für den Kreis Meschede bereits bestellten Boniteuren ist als solcher der Gutsbesitzer Caspar Böhmer genannt Rentmeister zu Serkenrode von uns bestellt und ein für alle Mal vereidet worden.

Münster, den 17. October 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

N. 498.
Personal-Chronik.

Ernannt sind:

der Berg-Referendar Berg-Geschworne Baeumler zu Dortmund und der Berg-Referendar Lottner zu Bochum zu Berg-Assessoren; der Berg-Expektant Volmer zum Berg-Referendar und der Berg-Expektant Scholze zum Berg-Eleven.

Gestorben ist:

der Berg-Amts-Diener Schulte zu Essen.

Dortmund, den 13. October 1859.

N. 499
Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst ist unter dem 14. October d. J. ein Einführungs-Patent,

auf eine Einrichtung an Perkussions-Gewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, soweit dieselbe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst ist unter dem 23. October 1859 ein Patent N. 500. Patent-Verleihung.

auf eine Maschine zum Gießen von Kerzen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Albert Fesca hierselbst ist unter dem 23. October 1859 ein Patent N. 501. Patent-Verleihung.

auf einen Centrifugal-Apparat zur Gewinnung des Saftes aus dem Scheideschlamm der Zuckerrüben in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten Zusammensetzung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieses Apparats zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 24. October d. J. ein Einführungs-Patent N. 502. Patent-Verleihung.

auf einen Regulator für durch Dampf oder andere Flüssigkeiten bewegte Maschinen, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 16. September 1858 ertheilte Einführungs-Patent N. 503. Patent-Zurücknahme.

„auf ein neues Mahlwerk“

ist erloschen.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Dem Kaufmann Gustav Paulmann zu Lüdenscheid, dem A. Kohlhage zu Neuenrade und dem Privatsekretair Friedrich Hövelmann zu Rüthen ist, und zwar Jedem, eine Agentur für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin; dem Friedrich Röther jun. zu Lüdenscheid, dem Bürgermeister a. D. Heide zu Obermarsberg, dem Wilhelm Schuppener zu Laasphe und dem Carl Neuhaus zu Castrop, und zwar Jedem, eine Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg; dem Wilhelm B. I. N. 504. Personal-Chronik.

Schuppener zu Laasphe und dem Carl Neuhaus zu Castrop, und zwar Jedem, eine Agentur für die Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Magdeburg; dem Kaufmann Giesbert Bigeleben zu Werl eine Agentur für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania“ zu Stettin; dem Wirth Friedrich Pauly jun. zu Schwerte eine Agentur für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a./M.; dem Kaufmann M. Kempenich zu Neheim eine Agentur für die Vaterländische Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Elberfeld; dem Theodor Düllmann zu Menden eine Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig übertragen und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Albert Michael Kleffmann hat sich in Sundern, Kreises Arnsberg, niedergelassen.

Dem Apotheker Joseph Berendes ist die Verwaltung der Jehn'schen Apotheke in Gesecke übertragen worden.

Der bisherige Lehrer zu Ohle Wilhelm Rötelmann, ist zum ersten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Balbert, Kreises Altena, und unter Zustimmung des Superintendenten zum Organisten daselbst ernannt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Bernard Wahle aus Niedermarsberg ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Velmede, Kreises Meschede, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Franz Schulte aus Schliprüthen ist die neuerrichtete Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Westernkotten, Kreises Lippstadt, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Wilhelm Schulte aus Velmede ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Niederfleckenberg, Kreises Meschede, commissarisch verliehen worden.

Die Lehrerinstelle an der katholischen Elementarschule zu Lendringsen, Kreis Iserlohn, ist der Schulamts-Candidatin Wilhelmina Ernst aus Borgentreich commissarisch verliehen.

B. I. Der Bau-Assistent Victor von Förster aus Lamsdorf, Regierungs-Bezirks Oppeln, hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmerer-Gewerbes bestanden.

Der Zimmergeselle Johann Diedrich Noelle am Schreck bei Altena hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes bestanden.

Die Schieferdeckergesellen: Adolph Rau und Franz Hester haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes bestanden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg

Stück 45. Arnsberg, den 5. November 1859.

Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5135.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Neue Actien-Zuckerraffinerie“ errichteten und in Halle an der Saale domizilirten Gesellschaft. Vom 26. September 1859. — N. 505. Gesetz-Sammlung Stück 40.

N. 506 Abänderung des §. 6 des Reglements für die Viehkastrirer.

Es sind neuerdings mehrfach Klagen darüber laut geworden, daß von den Viehkastrirern die Operation der Kastration weiblicher Thiere, namentlich der Schweine, wegen der hierzu erforderlichen größeren Kunstfertigkeit nicht mit der genügenden Geschicklichkeit und zweckentsprechendem Erfolge ausgeführt werde.

Zur Verhütung der hieraus für das betreffende Publicum erwachsenden erheblichen Nachtheile bestimmen wir daher, daß der §. 6 des Reglements vom 29. September 1846 in Betreff der Prüfung der Viehkastrirer, in welchem hinsichtlich des Nachweises der practischen Gewandtheit des Examinanden das Geschlecht des bei der Prüfung zu kastrirenden Thieres nicht besonders bestimmt ist, folgende Abänderung erhalte:

§. 6. Zur Prüfung der practischen Gewandtheit muß von dem Examinanden eine Kastration sowohl an einem lebenden männlichen Thiere, oder in Ermangelung eines solchen, an einem todten Thiere dieses Geschlechts, als auch besonders an einem lebenden weiblichen Schweine, welches von dem Examinanden zu beschaffen ist, ausgeführt werden.

Berlin, den 20. October 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
Im Auftrage: Knerk.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 507. Revidirtes Reglement für die Westphäl. Prov.-Feuer-Societät.

Auf Grund des §. 112 des revidirten Reglements für die Westphälische Provinzial Feuer-Societät vom 26. September d. J. (diesjährige Gesetz-Sammlung Seite 477 und flgd.) wird der Zeitpunkt, mit welchem das revidirte Reglement in Kraft tritt, nach dem gutachtlichen Antrage der Provinzial-Feuer-Societäts-Direction auf den 1. Januar künftigen Jahres hierdurch festgesetzt.

Münster, den 27. October 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 508 Personal-Chronik.

Die durch die Berufung des Pfarrers, Superintendenten Kreutz zum ersten Pfarrer erledigte dritte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeine in Siegen ist, in Folge der ortsüblich geschehenen Präsentation, dem seitherigen Pfarrer Mannskopf zu Oberfischbach von uns landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 17. October 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 509 Personal-Chronik.

Der Pfarrer Lechtappe zu Langenhorst ist zum Director des Schullehrer Seminars daselbst ernannt worden.

Münster, den 22. October 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 510 Haus-Collecte für die zu St. Mauritz bestehende Genossenschaft geistlicher Damen.

Der Herr Ober-Präsident zu Münster hat den Termin zur Abhaltung der katholischen Haus-Collecte zu Gunsten des Baues eines neuen Anstalts-Gebäudes zu St. Mauritz zur Rettung gefallener Personen, für diejenigen Ortschaften, in welchen die Collecte bis Ende November d. J. nicht bereits Statt gefunden haben sollte, auf drei Monate, daher bis Ende Februar 1860, verlängert.

Mit Beziehung auf unser Publicandum vom 14. Juni d. J. (Stück 25 Nro. 293) bringen wir solches zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 1. November 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

N. 511. Personal-Chronik.

Personal-Chronik
für den Monat October 1859.

Ernannt sind:

1) die Gerichts-Assessoren Wiese und Ruhfus zu Kreisrichtern, ersterer bei dem Kreisgerichte zu Hagen, letzterer bei dem Kreisgerichte zu Wesel mit der Funktion als Gerichts-Commissar in Dinslaken,

2) der Referendar Gustav Michels zum Gerichts-Assessor,
3) die Auskultatoren Lind und Dr. jur. Goecke zu Referendarien,
4) dem Rechtsanwalt und Notar Köster in Hagen ist gestattet seinen Wohnsitz nach Schwelm zu verlegen und ist an Stelle desselben der Advokat-Anwalt Elbers zu Elberfeld zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Hagen und zum Notar im hiesigen Departement ernannt,
5) der Auskultator Surmann ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige und der Auskultator Quincke aus dem hiesigen in das des Appellationsgerichts zu Münster versetzt,
6) der Kreisgerichts-Kanzlist Saerberg in Essen ist vom 1. März 1860 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt,
7) der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Krummel zu Soest ist gestorben,
8) der Kreisgerichtsbote Emonds zu Bochum ist seines Amtes verlustig geworden.

Hamm, den 31. October 1859.

Dem Mechaniker Gottlob Seyrig hierselbst ist unter dem 26. October 1859 ein Patent N. 512. Patent-Verleihung.

auf eine Bremsvorrichtung für Centrifugal-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Eugen Langen zu Cöln ist unter dem 27. October 1859 ein Patent N. 513. Patent-Verleihung.

auf einen Etagenrost in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten Zusammensetzung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz unter dem 27. August 1858 ertheilte Patent N. 514. Patent-Zurücknahme.

auf eine Zusammensetzung mechanischer Mittel, um Grubenwasser zu fördern,

ist erloschen.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Obermarsberg zum Bürgermeister der dasigen Stadt gewählte Verwaltungs-Secretair Linke zu Wolbeck ist bestätigt und in sein Amt eingeführt worden. N. 515. Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer zu Welschenennest, Franz Adams, ist zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Saalhausen, Kreises Olpe, definitiv ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Caan, August Hellmann, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Sieghütte, Kreises Siegen, provisorisch ernannt worden.

Der zweite Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Herbede, Kreises Bochum, Heinrich Rüter, ist zum fünften Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Hoerde, Kreises Dortmund, commissarisch ernannt worden.

An der katholischen Elementarschule zu Gesecke, Kreises Lippstadt, ist der bisherige provisorische Lehrer Bernard Schenuit als Lehrer definitiv bestätigt, und weiter der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Candidat Eduard Schenuit zum Lehrer an derselben Schule definitiv ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Emma Tellering aus Witten ist zur Lehrerin an der evangelischen Elementarschule zu Eppendorf, Kreises Bochum, provisorisch ernannt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 46. Arnsberg, den 12. November 1859.

Das unterm 14. Februar 1855 auf Grund des §. 52. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 von dem Minister des Innern erlassene Verbot des Debits der in London erscheinenden Zeitschrift „Punch“ wird hierdurch wieder aufgehoben. — N. 516 Aufhebung des Verbots des „Punch.“

Berlin, den 31. October 1859.

Der Minister des Innern.
Grf. v. Schwerin.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

N. 517 Personal-Chronik.

Die durch erfolgte Emeritirung des Pfarrers Groos erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeine in Freudenberg, Diöcese Siegen, ist von uns dem Hülfsprediger E. Bernoulli zu Barmen landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 24. October 1859.

N. 518. Erledigte Pfarrstelle.

Durch Berufung des Pfarrers Mannskopf in die dritte Pfarrstelle zu Siegen wird die evangelische Pfarrstelle zu Oberfischbach, Diöcese Siegen, in den nächsten Wochen zur Erledigung kommen, und in möglichst kurzer Frist durch uns wieder besetzt werden.

Münster, den 24. October 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 519. Anlegung einer Eisenbahn von der Zeche „vereinig'e Hanibal“ 2c. nach der Zeche „Schamrock.“

Mittelst Allerhöchsten Erlasses v. 16. September d. J. ist die Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer für den Locomotiv-Betrieb einzurichtenden Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hanibal“ und „Vereinigte Constantin“ nach der in den Bahnhof Herne der Cöln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Schamrock“ unter der Bedingung ertheilt,

Digitized by Google

daß andern Unternehmern sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der Hauptbahn gegen zu vereinbarende, eventuell von dem Herrn Minister festzusetzende Fracht- oder Bahnsätze vorbehalten bleibt. Zugleich ist bestimmt, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Expropriation auf dieses Unternehmen ebenfalls Anwendung finden sollen.

Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Veröffentlichung des Allerhöchsten Erlasses ebenfalls durch die Gesetzsammlung stattgefunden hat.

Arnsberg, den 2. November 1859.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

B. I
N. 520.
Personal-Chronik.

Nachdem der Auctionator Franke zu Meinerzhagen die Agentur der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig niedergelegt hat, ist demselben eine Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Magdeburg, und nachdem derselbe die Agentur der Hagelschäden-Vergütungs-Gesellschaft zu Leipzig niedergelegt, eine Agentur für die Magdeburger Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft zu Magdeburg, dem Kanzlei-Gehülfen Adolph Weyerbrock zu Menden eine Agentur für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin, dem Kaufmann Wilhelm Thiele zu Dortmund eine zweite General-Agentur für die Feuer-Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a./M. und dem Gemeinde-Empfänger W. Stroomann zu Schwelm eine Agentur für die Lebens-Versicherungsgesellschaft zu Leipzig übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Dem Apotheker Julius Wrede zu Meschede ist die Concession zur Fortführung der demselben von seinem verstorbenen Vater hinterlassenen Apotheke zu Meschede unter denselben Berechtigungen und Verpflichtungen, unter denen Letzterer dieselbe innegehabt, ertheilt worden.

Der bisherige Lehrer zu Freusburg, Kreises Altenkirchen, Christian Schneller, ist zum ersten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Freudenberg, Kreises Siegen, definitiv ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 47. Arnsberg, den 19. November 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Die von der Kreis-Synode Lüdenscheid vollzogene Wahl des Pfarrers Späing zu Herscheid zum Superintendenten, und die des bisherigen Superintendenten, Pfarrers Dr. Stöter in Hülscheid zum Assessor der vorgedachten Synode sind höheren Orts bestätiget worden. N. 521. Personal-Chronik.

Münster, den 3. November 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Von dem Gymnasium zu Minden ist der Oberlehrer Pfautsch in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Landsberg a. d. Warthe versetzt, und dafür N. 522. Personal-Chronik.

der 5te Oberlehrer Schütz in die 4te,
der erste ordentliche Lehrer Haupt in die 5te Oberlehrerstelle,
der zweite ordentliche Lehrer Quapp in die erste ordentliche Lehrerstelle eingerückt, und
dem Schulamts-Candidaten Freytag die 2te ordentliche Lehrerstelle übertragen worden.

Münster, den 9. November 1859.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die nachstehend näher bezeichneten Hengste sind von der Kör-Commission in den Terminen zu Hamm, Soest, Brilon, Neiste, Arnsberg, Iserlohn, Bochum und Dortmund in dem Monate September d. J. angekört worden und dürfen daher für die Periode von 1859/60 als Beschäler benutzt werden: N. 523. Hengste-Körung.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Kreis.	Des Eigenthümers		Farbe.
		Name.	Wohnort.	
1	Hamm	Späing	Billmerich	Grauschimmel
2	dito.	Willingmann	Ostheeren	rothbraun
3	dito.	Speckenwirth	Bramey	Braunschimmel
4	Lippstadt	Abdämmer	Benninghausen	schwarzbraun
5	Soest	Loer	Stockum	Rappe
6	Brilon	M. Schmücker	Nehden	Rappe
7	dito.	W. Vogtland	Radlinghausen	Dunkelrothfuchs
8	Meschede	Babilon gt. Lugesmann	Nieberberge	rothbraun
9	dito.	Schulte	Büchelscheidt	Grauschimmel
10	dito.	J. Beste	Föckinghausen	schwarzbraun
11	Arnsberg	Koch	Stockum	Rothschimmel
12	dito.	Graf von Fürstenberg	Herbringen	rothbraun
13	Iserlohn	Pantaleon	Drüpplingsen	Dunkelfuchs
14	Bochum	Nierhoff	Harpen	dunkelbraun
15	dito.	Grümer	Grume	rothbraun
16	dito.	Wittwe Kötten-Castrop		Dunkelfuchs
17	dito.	Wientgen	Günnefeld	Rothfuchs
18	dito.	Stallberg	Braubauerschaft	Rappe
19	dito.	Främann	Langenbreher	Rappe
20	Dortmund	Wilmsmann	Berghofen	Schwarzschimmel

Beschreibung der Beschäler.

Abzeichen.	Größe		Alter.	Race.
	Fuß	Zoll	Jahr	
mit Stern rechte Hinterkrone linke Hinterfessel weiß	5	2½	14	veredelter Landschlag
Schußstern, Schnibbe rechte Hinterfuß weiß	5	6	5	v. Landbeschäler Tory
Stern, rechte Hinterfuß weiß	5	1½	5	Landschlag
stichelharig, durchgehende Bläſſe weißes Untermaul linke Vorderkrone beide Hinterfüße weiß	5	4	8	veredelter Landschlag
mit kleinem Stern	5	2	13	desgleichen
linke Hinterkrone innen weiß	5	2	7	desgl.
Bläſſe, beide Vorderfüße hoch linke Hinterkrone weiß	5	2	4½	desgl.
Stern, Schnibbe 4 weiße Füße	5	2	4½	desgl.
mit braunem Kopf und Stern	5	2	4½	Landschlag
mit Stern	5	3	5	desgl.
mit Blümchen rechte Hinterkrone innen linke Hinterkrone ganz weiß	5	1	8	desgl.
linke Hinterkrone weiß	5	3	17	Vollblut
durchgehende Bläſſe weißes Untermaul linke Hinterfessel innen weiß	5	3	9	gemischter Brabänder
	5	5	5	Karrenschlag
Bläſſe, beide Hinterkronen gefleckt weiß	5	7	3½	desgl.
mit Bläſſe	5	4	7	desgl.
mit Bläſſe, weiße Haare im Schweif	5	4	9	desgl.
mit Stern rechte Hinterballen weiß	5	4	5	desgl.
mit kleinem Stern	5	5	6	desgl.
	5	4	6	desgl.

Laufende Nr.	Kreis.	Des Eigenthümers Name.	Des Eigenthümers Wohnort.	Farbe.
21	Dortmund	Trösken	Mengede	hellbraun
22	dito.	Hötter	Wambeln	braun
23	dito.	Stamm	Deilinghausen	Rappe
24	dito.	Humann	Altenderne	schwarzbraun
25	dito.	von Lilien	Opherdecke	hellrothbraun
26	dito.	Recker	Asseln	Dunkelfuchs
27	dito.	Epseloh	Westhusen	Kastanienbraun
28	dito.	Diekerhoff	Lichtendorf	rothbraun

N. 524. Verwarnung derjenigen jungen Leute, welche sich vor Erfüllung ihrer Militairpflicht verheirathen oder ansässig machen wollen.

Bestehender Vorschrift gemäß wird die allerhöchste Verordnung vom 19. April 1824, wodurch bestimmt worden ist, daß kein Militairpflichtiger durch Verheirathung oder Ansässigmachung seiner Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere überhoben seyn soll, die Verwaltungsbehörden, Pfarrgeistlichen und betheiligten Personen hiermit wiederholt in Erinnerung gebracht.

Arnsberg, den 8. November 1859.

N. 525. Belobung.

Der 11jährige Knabe Heinrich Weisbeck zu Mausbach im Kreise Siegen hat im Juni d. J. den in den Feuer-Weiher bei dem genannten Orte gestürzten 6jährigen Knaben des ꝛc. Wilh. Ohrendorf vom Tode des Ertrinkens mit eigener Lebensgefahr gerettet. Diese lobenswerthe Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 8. November 1859.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

N. 526 Ausgelooste Rentenbriefe.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe

Beschreibung der Beschäler:

Abzeichen.	Größe. Fuß	Größe. Zoll	Alter. Jahr.	Race.
beide Hinterfessel weiß	5	5	8	Karrenschlag
Stern, große Schnibbe	5	5	4½	v. K. Landbeschäler Pegasus
mit Flecken	5	5	5	Landschlag
rechte Hinterkrone u. linke Hinterballen innen weiß	5	3	6	veredelter Landschlag
Stern linke Hinterfuß weiß	5	9	4	vom K. B. Feuerbrand
durchgehende Blässe linke Hinterfessel weiß	5	2	3½	Karrenschlag
	5	5	5	v. K. B. Pegasus
	5	4	4½	v. K. B. Acteon.

Arnsberg, den 26. October 1859.

---

der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscupons Serie II. Nro. 4. bis 16.

vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse zu Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe jener Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. April 1860 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Münster, den 5. November 1859.

* * *

Verzeichniß

der am 5. November 1859 ausgeloos'ten, am 1. April 1860 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

1) Siebenzehn Stück lit. A. zu Tausend Thalern.

№ 206, 517, 773, 894, 2037, 2274, 2280, 3559, 3977, 3989, 4457, 5161, 5327, 5328, 5329, 5330, und 5383.

2) Sechs Stück lit. B. zu Fünfhundert Thalern.

№ 504, 602, 653, 965, 1157 und 1603.

3) Sechs und dreißig Stück lit. C. zu Einhundert Thalern.

№ 428, 604, 1325, 1462, 1903, 2330, 2594, 3312, 3450, 3451, 3503, 3566, 3683, 3684, 3685, 4875, 5004, 5528, 5529, 5902, 6740, 6935, 6936, 7020, 7994, 8103, 8104, 8884, 8889, 8908, 9071, 9163, 9930, 9967, 9968, 10,025.

4) Sechs und dreißig Stück lit. D. zu Fünf und zwanzig Thalern.

№ 294, 307, 485, 646, 727, 922, 1406, 1517, 2335, 2914, 3263, 3309, 3364, 3379, 3550, 3580, 3625, 3666, 3919, 4146, 4521, 4820, 5212, 5250, 5378, 5379, 5526, 5527, 5528, 5720, 5752, 5841, 7002, 7269, 7495, 7717.

5) Siebenhundert und fünfzig Stück lit. E. zu Zehn Thalern.

№ 34, 40, 47, 48, 55, 73, 92, 96, 104, 112, 162, 168, 188, 213, 218, 229, 253, 272, 275, 276, 314, 358, 397, 407, 419, 423, 424, 446, 447, 493, 516, 544, 545, 551, 560, 578, 604, 605, 609, 635, 658, 672, 678, 720, 724, 780, 790, 922, 930, 935, 936, 954, 956, 961, 965, 1006, 1009, 1011, 1033, 1047, 1051, 1072, 1101, 1111, 1135, 1155, 1167, 1168, 1174, 1229, 1291, 1297, 1337, 1365, 1368, 1391, 1420, 1428, 1452, 1457, 1465, 1547, 1549, 1551, 1559, 1570, 1584, 1600, 1601, 1611, 1628, 1629, 1645, 1649, 1682, 1685, 1709, 1710, 1724, 1730, 1734, 1748, 1751, 1752, 1791, 1798, 1830, 1841, 1851, 1898, 1899, 1978, 1981, 1994, 2022, 2063, 2080, 2090, 2091, 2133, 2143, 2151, 2171, 2172, 2188, 2215, 2265, 2308, 2321, 2384, 2429, 2440, 2454, 2462, 2495, 2542, 2555, 2637, 2742, 2767, 2782, 2808, 2877, 2887, 2890, 2895, 2913, 2922, 2938, 2950, 2958, 2966, 2976, 2980, 2983, 2998, 3040, 3047, 3051, 3088, 3144, 3167, 3183, 3185, 3292, 3321, 3325, 3339, 3346, 3365, 3393, 3396, 3427, 3457, 3459, 3485, 3498, 3518, 3521, 3522, 3539, 3548, 3554, 3596, 3630, 3632, 3669, 3717, 3729, 3744, 3758, 3771, 3772, 3810, 3817, 3818, 3825, 3839, 3847, 3868, 3874, 3875, 3879, 3892, 3902, 3906, 3909, 3959, 3966, 3972, 3984, 3986, 4009, 4039, 4052, 4053, 4085, 4086, 4229, 4254, 4263, 4346, 4361, 4380, 4385, 4388, 4408, 4411, 4417, 4418, 4431, 4479, 4516, 4546, 4565, 4583, 4598, 4602, 4604, 4657, 4693, 4694, 4731, 4732, 4733, 4734, 4771, 4804, 4810, 4813, 4818, 4819, 4826,

4854, 4933, 4950, 4958, 4981, 4990, 5020, 5021, 5025,
5038, 5050, 5054, 5070, 5095, 5101, 5104, 5127, 5151,
5176, 5177, 5179, 5180, 5187, 5191, 5208, 5211, 5212,
5219, 5235, 5243, 5278, 5292, 5298, 5304, 5340, 5375,
5376, 5396, 5400, 5403, 5405, 5417, 5425, 5431, 5465,
5474, 5493, 5515, 5520, 5525, 5534, 5602, 5619, 5625,
5632, 5633, 5637, 5654, 5655, 5659, 5672, 5678, 5686,
5726, 5760, 5767, 5768, 5775, 5821, 5830, 5872, 5874,
5898, 5901, 5912, 5952, 5953, 5969, 5970, 5978, 5979,
5980, 5981, 5982, 5986, 6050, 6056, 6057, 6076, 6116,
6117, 6119, 6133, 6151, 6156, 6169, 6182, 6239, 6240,
6273, 6292, 6295, 6296, 6310, 6338, 6379, 6398, 6491,
6492, 6505, 6519, 6520, 6546, 6593, 6594, 6604, 6690,
6714, 6724, 6740, 6840, 6856, 6874, 6875, 6882, 6888,
6884, 6924, 6936, 6946, 6977, 6978, 7031, 7050, 7076,
7097, 7106, 7107, 7119, 7120, 7122, 7124, 7156, 7174,
7271, 7276, 7310, 7377, 7454, 7458, 7469, 7503, 7511,
7522, 7523, 7524, 7525, 7526, 7527, 7528, 7529, 7541,
7552, 7594, 7601, 7614, 7615, 7632, 7635, 7674, 7696,
7725, 7738, 7763, 7773, 7785, 7791, 7818, 7854, 7855,
7919, 7938, 7939, 7941, 7963, 7964, 8033, 8049, 8057,
8116, 8121, 8146, 8227, 8248, 8254, 8264, 8315, 8327,
8349, 8356, 8408, 8410, 8411, 8412, 8463, 8478, 8480,
8486, 8513, 8518, 8593, 8604, 8605, 8617, 8618, 8625,
8637, 8638, 8639, 8663, 8664, 8670, 8690, 8709, 8719,
8721, 8732, 8743, 8746, 8753, 8754, 8758, 8766, 8770,
8798, 8804, 8846, 8847, 8848, 8850, 8854, 8855, 8864,
8866, 8874, 8876, 8877, 8878, 8879, 8880, 8914, 8928,
8929, 8987, 8988, 9012, 9021, 9039, 9076, 9077, 9091,
9103, 9139, 9174, 9175, 9187, 9188, 9196, 9197, 9198,
9199, 9200, 9201, 9202, 9203, 9204, 9205, 9206, 9222,
9327, 9328, 9336, 9348, 9360, 9364, 9373, 9374, 9404,
9405, 9412, 9414, 9448, 9514, 9527, 9534, 9536, 9537,
9538, 9539, 9540, 9541, 9542, 9566, 9568, 9571, 9587,
9588, 9589, 9590, 9591, 9614, 9621, 9622, 9623, 9624,
9678, 9682, 9683, 9684, 9690, 9710, 9711, 9715, 9716,
9719, 9720, 9757, 9771, 9777, 9778, 9831, 9833, 9879,
9921, 9922, 9923, 9945, 9955, 9984, 9985, 9988, 9993,
10031, 10032, 10039, 10054, 10055, 10104, 10109, 10115,
10129, 10142, 10165, 10172, 10173, 10174, 10184, 10244,

10251, 10252, 10254, 10255, 10263, 10289, 10361, 10362,
10384, 10387, 10390, 10426, 10440, 10467, 10468, 10519,
10526, 10528, 10529, 10564, 10568, 10585, 10593, 10601,
10647, 10651, 10657, 10662, 10738, 10739, 10754, 10764,
10788, 10789, 10834, 10860, 10861, 10862, 10863, 10864,
10865, 10866, 10867, 10888, 10897, 10898, 10899, 10900,
10901, 10928, 10929, 10951, 10985, 11007, 11013, 11019,
11021, 11056, 11057, 11060, 11140, 11141, 11142, 11205,
11206, 11207, 11211, 11215, 11234, 11242, 11243, 11244,
11256, 11260, 11261, 11280, 11281, 11282, 11283, 11286,
11288, 11289, 11294, 11295, 11339, 11351, 11352, 11353,
11354, 11355, 11356, 11357, 11358, 11359, 11360, 11361,
11362, 11363, 11364, 11365, 11366, 11386, 11387, 11389,
11442, 11443, 11444, 11445, 11446, 11447, 11448, 11450,
11451, 11453, 11459, 11494, 11531, 11537, 11654, 11659,
11664, 11665, 11684, 11685, 11686, 11687, 11696, 11697,
11698, 11769, 11770, 11771, 11779, 11789, 11807, 11808,
11809, 11810, 11811. Münster, den 5. November 1859.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

B 1
N. 527.
Personal-Chronik.

Dem J. W. Krampen zu Witten und dem F. C. Barck zu Blankenstein sind, und zwar Jedem, eine Agentur für die Schlesische Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Breslau; dem Gustav Furthmann zu Altena ist eine Agentur für die Cölnische Lebens-Versicherungsgesellschaft „Concordia“ zu Cöln; dem Theodor Essing zu Balve und dem Uhrmacher Andreas Heinemann zu Fredeburg, und zwar Jedem, eine Agentur für die Feuer-Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a./M.; dem Joseph Nottebaum zu Steele eine Agentur für die Versicherungsgesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt für den hiesigen Regierungs-Bezirk; dem Kaufmann Oskar Rautert zu Letmathe eine Agentur für die Feuer-Versicherungsgesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt; dem Kaufmann Wilhelm Thiele zu Dortmund eine zweite General-Agentur für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft „Iduna“ zu Halle a./S.; dem Privatsekretair Carl Sartor zu Werl und dem Kaufmann Richard Haumann zu Dortmund an Stelle des ausgeschiedenen Agenten August Mettegang daselbst, und zwar Jedem, eine Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig; dem Wilhelm Crone zu Kierspe an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Auctionators Franke zu Meinerzhagen eine Agentur für die Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig und demselben an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Auctionators Franke zu Meinerzhagen eine Agentur für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig übertragen und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 48. Arnsberg, den 26. November 1859.

Das 41. und 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 5136.) Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 29. October 1859. № 528. Gesetz-Sammlung Stück 41. und 42.

(Nro. 5137.) Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1859, betreffend das Ressortverhältniß der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen.

(Nro. 5138.) Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1859, betreffend die Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal" und „Vereinigte Constantin" nach der in den Bahnhof Herne der Cöln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Schamrock."

(Nro. 5139.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Büren im Regierungsbezirk Minden im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 23. September 1859.

(Nro. 5140.) Statut für den Brösa-Rösa-Poucher Deichverband. Vom 7. October 1859.

(Nro. 5141.) Statut für den Döbern-Niemegk-Bitterfelder Deichverband. Vom 7. October 1859.

(Nro. 5142.) Allerhöchster Erlaß vom 10. October 1859, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee durch das Eisern-Thal, im Kreise Siegen, von der Staatsstraße bei Eiserfeld über Eisern, Rinsdorf und Wilnsdorf, zum Anschluß an die Siegen-Dillenburger Staatsstraße.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

N. 529. Personal-Chronik. In die Stelle des nach Altena berufenen Pfarrers Fincke ist der bisherige Pfarramts-Candidat, Rektor Otto Andreae zu Camen zum zweiten Pfarrer an der evangelischen Gemeine in Arnsberg, mit widerruflicher Anweisung seines Wohnsitzes in Neheim, von uns landesherrlich ernannt und berufen worden.

Münster, den 3. November 1859.

N. 530. Personal-Chronik. Der bisherige Pfarramts-Candidat Hermann Cremer aus Unna ist als erwählter und berufener Pfarrer an der evangelischen Gemeine zu Ostönnen, Diözese Soest, von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 5. November 1859.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

B. I. N. 531. Nachtrag zu dem Statute der Bergbau-Gesellschaft Holland. Nachdem der von der „Bergbau-Gesellschaft Holland“ zu Wattenscheid in der General-Versammlung vom 7. Mai und resp. 29. August d. J. beschlossene Statuts-Nachtrag zu den unterm 14. Januar 1856 bestätigten Statuten dieser Gesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. v. M. genehmigt worden, bringen wir diesen Erlaß und den Statuts-Nachtrag unter Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10. Mai 1856 (Extra-Beiblatt zum 19. Stück des Amtsblatts dieses Jahrgangs) nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 16. November 1859.

* * *

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

Auf Ihren Bericht vom 29. September d. J. genehmige Ich hierdurch die von der Bergbau-Gesellschaft Holland beschlossenen und in der Anlage des zurückfolgenden Protokolls der General-Versammlung vom 29. August d. J. in einem Statut-Nachtrage zusammengestellten Abänderungen des unter dem 14. Januar 1856 bestätigten Statuts genannter Gesellschaft, insbesondere die Erhöhung des Grund-Kapitals von 500,000 auf 850,000 Thaler. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Baden-Baden, den 5. October 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 20. October 1859.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

* * *

Verhandelt im Gesellschaftshause der Bergbau-Gesellschaft Holland in der Gemeinde Wattenscheid am neun und zwanzigsten August Achtzehnhundert neun und fünfzig.

Der unterzeichnete zu Bochum wohnhafte Königlich Preußische Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Hermann Schultz war von dem Vorstande der Bergbau-Gesellschaft Holland requirirt, eine notarielle Verhandlung aufzunehmen über eine auf heute berufene außerordentliche General-Versammlung der Gesellschaft. Dem Notar wurden die Exemplare der im Artikel drei und zwanzig der Statuten der Bergbau-Gesellschaft Holland vorgeschriebener Gesellschafts-Blätter vorgelegt, nach welchen die Einladungen zur heutigen Versammlung zweimal mit einem Zwischenraume von vierzehn Tagen erfolgt waren. Die Einladungen enthalten wörtlich als Tages-Ordnung:

a. Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um die Summe von dreimal Hundert fünfzig Tausend Thaler in Prioritäts-Stamm-Actien und deren Verausgabung zu einem in General-Versammlung näher zu bestimmenden Course;
b. Erhöhung des Reservefonds;
c. Uebernahme der Verpflichtung für die kirchlichen und Schulbedürfnisse der von der Gesellschaft beschäftigten Arbeiter zu sorgen und zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung verhältnißmäßig beizutragen.
d. Aufnahme der Zusatzbestimmung: daß Anleihen für Zwecke der Gesellschaft, deren Deckung aus den laufenden Einnahmen des Geschäftsjahres nicht möglich ist, nur durch eine ausdrücklich zu dem Zwecke einzuberufende General-Versammlung beschlossen werden können, und endlich:
e. Beschlußnahme über die hiernach, so wie überhaupt etwa sonstweit noch erforderliche Abänderung der Statuten.

Nach Versicherung des anwesenden Vorstandes der Gesellschaft hat die Tagesordnung vom 16. Juli 1859 seit länger als acht Tagen auf dem Büreau des Vorstandes zur Einsicht für jeden Actionair offen gelegen.

Von dem Notar und den zu dieser Verhandlung zugezogenen, dem Notar persönlich bekannten, Zeugen:

a. Schreiners Hermann Nober zu Uekendorf, und
b. Schmied Heinrich Beckmann zu Gelsenkirchen,

denen allerseits, wie hiermit versichert wird, keines der Verhältnisse entgegen steht, welche sie nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom elften Juli

Achtzehnhundert fünf und vierzig von der Theilnahme an der nachstehenden Verhandlung ausschließen, erschienen die Mitglieder des Vorstandes:

a. Herr Bergamts-Assessor a. D. Heinrich Thies zu Essen, Vorsitzender;
b. Rentner Herr Heinrich Wilhelm Fromberg zu Arnheim;
c. Gruben-Director Herr Diebrich Kollmann zu Bommern;
d. Rentmeister Herr Johann Heinrich Hemmer zu Steinhausen;
e. Herr Obrist-Lieutenant a. D. Conrad Cramer zu Düsseldorf;
f. Rentner Herr R. C. Baron d'Ablaing-Giesenburg zu Amerongen,

und außerdem noch zwei Actionaire.

Sämmtliche Erschienene sind dem Notar von Person und als dispositionsfähig bekannt; sie repräsentiren zusammen hundert zwei und siebenzig Actien (eigene und aus Vollmacht) mit zwei und achtzig Stimmen, so daß kein Actionair mehr als zwanzig Stimmen vertritt.

Der Vorstands-Präsident, Herr Assessor Thies eröffnete die Sitzung, indem er zuerst nach Artikel eilf der Statuten die Wahl eines Vicepräsidenten anordnete, welche einstimmig auf den Herrn Dr. juris Franz de Wildt zu Amsterdam fiel, sodann die Herren Kollmann und Cores Cores de Vries zu Stimmzählern ernannte, worauf von der Versammlung die Herren de Wildt und Cores Cores de Vries bestimmt wurden; das heutige Protokoll mit zu vollziehen.

Diesemnächst stellte der Herr Präsident Thies der Reihenfolge nach jeden Punkt der Tagesordnung zur Discussion.

Die Versammlung beschloß einstimmig wegen aller Punkte: den in der außerordentlichen General-Versammlung vom siebenten Mai dieses Jahres notariell genehmigten Nachtrag zu den unterm vierzehnten Januar Achtzehnhundert sechs und fünfzig bestätigten Statuten vom ein und zwanzigsten November Achtzehnhundert fünf und fünfzig der Bergbau-Gesellschaft Holland aufrecht zu halten und in allen Klauseln nochmals hierdurch zu genehmigen, und beantragte Ausfertigung der gegenwärtigen Verhandlung zugleich mit der Verhandlung vom siebenten Mai dieses Jahres.

Der Königliche Commissair Herr Landrath Pilgrim hatte seine Verhinderung, der heutigen Versammlung beizuwohnen, schriftlich angezeigt.

Die von dem Vorstande übergebene und von demselben attestirte Präsentliste ist dem Protokolle beigefügt worden.

Thies. H. W. Fromberg. R. Ablaing van Giesenburg.
F. de Wildt. Cores de Vries.

Wir Notar und Zeugen attestiren hiermit, daß vorstehende Verhandlung, sowie sie niedergeschrieben Statt gefunden und von den darin aufgeführten Betheiligten, nachdem ihnen dieselbe in unserer Gegenwart vorgelesen worden, genehmigt und unterschrieben ist.

Hermann Nober. Heinrich Beckmann. Hermann Schultz, Notar.

Praesens-Liste
der außerordentlichen General-Versammlung
am 29. August 1859.

Laufende №	Vor- und Zunamen der Actionaire.	Stand.	Wohnort.	Anzahl seiner gezeichneten Actien.	Anzahl der von ihm als Bevollmächtigter vertretenen Actien.	Summa sämmtlicher Actien.	Summa sämmtlicher Stimmen.
1	Heinrich Thies	Assessor a. D.	Essen	28		28	14
2	Conrad Cramer	Obrist-Lieut. a. D.	Düsseldorf	12		12	6
3	Diedrich Kollmann	Grubendirector	Bommern	7		7	3
4	Heinrich Hemmer	Rentmeister	Steinhausen	20		20	10
5	T. H. C. Cores de Vriés	Rentner	Arnheim	3			
	Als Bevollmächtigter für				6	9	4
	Uttewaal van Stoetwegen	Major	Gorinchem	24			
6	Frans de Wildt	Doctor	Amsterdam				
	Als Bevollmächtigter für						
	C. J. Thuret		Amsterdam		4	36	18
	A. M. Müller gebr. Thuret		Amsterdam		8		
7	R. C. d'Ablaing van Giessenburg	Baron	Amerongen	10			
	Als Bevollmächtigter für					15	7
	C. H. J. Müller		Amsterdam		5		
						127	62
8	H. W. Fromberg		Arnheim	45		45	20
						172	82

Die Richtigkeit der vorstehenden Präsensliste wird hierdurch bescheinigt.
Wattenscheid, den 29. August 1859.

Der Vorstand der Bergbau-Gesellschaft Holland.

Thies. Cramer. R. C. Ablaing van Giessenburg. H. W. Fromberg. Kollmann. H. Hemmer.

* * *

Verhandelt im Gesellschafts-Hause der Bergbau-Gesellschaft Holland in der Gemeinde Wattenscheid am siebenten Mai Achtzehnhundert neun und fünfzig.

Der unterzeichnete zu Bochum wohnhafte Rechtsanwalt und Notar Hermann Schultz war von dem Vorstande der Bergbau-Gesellschaft Holland requi-

rirt, um notarielle Verhandlung aufzunehmen über eine auf heute anberaumte außerordentliche General-Versammlung der Gesellschaft.

Dem Notar wurden die Exemplare der im Artikel drei und zwanzig der Statuten der Bergbau-Gesellschaft Holland vorgeschriebenen Gesellschaftsblätter vorgelegt, nach welchen die Einladungen zur heutigen Versammlung zweimal mit einem Zwischenraume von vierzehn Tagen erfolgt waren; die Einladungen enthalten wörtlich als Tagesordnung: Gegenstand der Berathung und Beschlußnahme ist:

„Abänderung der Statuten wegen Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe von Prioritäts-Actien, eventuell Beschaffung von Geldmitteln."

Vor dem Notar und den zu dieser Verhandlung zugezogenen, dem Notar persönlich bekannten Zeugen

a. Schreiners Hermann Rober zu Ueckendorf,

b. Bergmanns Franz Wisplinghoff zu Ueckendorf,

denen allerseits, wie hiermit versichert wird, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche sie nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom eilften Juli Achtzehnhundert fünf und vierzig von der Theilnahme an der nachstehenden Verhandlung ausschließen, erschienen die Mitglieder des Vorstandes der Bergbau-Gesellschaft Holland,

a. Herr Dr. juris Cornelius Jacobus Arnoldus den Tex zu Klimkwitz in Westpreußen;

b. Herr Bergamts-Assessor a. D. Heinrich Thies zu Essen;

c. Herr Rentner Heinrich Wilhelm Fromberg zu Arnheim;

d. Rentner Herr Friedrich Heinrich Cores Cores de Vries zu Arnheim;

e. Herr Gruben-Director Diedrich Kollmann zu Bommern;

f. Herr Rentmeister Heinrich Hemmer zu Steinhausen,

und außerdem noch sieben Actionaire, welche einschließlich der Vorstands-Mitglieder zusammen vier Hundert sechszehn Actien (eigene und aus Vollmacht) mit Hundert zwei und vierzig Stimmen vertraten, so daß kein Actionair mehr als zwanzig Stimmen vertrat.

Die Actionaire sind sämmtlich dem Notar von Person und nicht anders als dispositionsfähig bekannt.

Anwesend war außerdem der Königliche Landrath des Kreises Herr Pilgrim als Königlicher Commissar.

Der Vorstands-Präsident Herr den Tex eröffnete die Sitzung, indem er zuerst nach Artikel eilf der Statuten die Wahl eines Vicepräsidenten anordnete, welche einstimmig auf den Herrn Rentner R. C. Baron d'Ablaing Giesenburg zu Amerongen fiel und zwei Stimmzähler in den Personen der Actionaire Rentners J. L. van Toll zu Arnheim und Rentners Frans de Wildt zu Amsterdam ernannte.

Hiernächst stellte der Präsident die Frage der Tagesordnung zur Discussion. Die Versammlung beschloß einstimmig folgenden:

Nachtrag

zu den unterm vierzehnten Januar Achtzehnhundert sechs und fünfzig bestätigten Statuten vom ein und zwanzigsten November Achtzehnhundert fünf und fünfzig der Bergbau-Gesellschaft Holland.

Zusatz ein.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um die Summe von dreimal Hundert fünfzig Tausend Thaler Preußisch Courant, repraesentirt durch sieben Hundert Prioritäts-Actien, jede zum Nominal-Werthe von fünf Hundert Thaler erhöhet. Diese Prioritäts-Actien werden mit fortlaufenden Nummern von Nummer Tausend und eins bis Nummer Tausend siebenhundert bezeichnet und nach beiliegendem Formular ausgefertigt.

Zusatz zwei.

Die Einzahlung auf diese Prioritäts-Actien, welche gegen den Preis von achtzig vom Hundert des Nominalbetrages ausgegeben werden können, erfolgt nach vorheriger Einforderung des Vorstandes in Raten bis zu höchstens zwanzig vom Hundert und in Zwischenräumen von nicht unter drei Monaten. Auch müssen nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung dieses Nachtrages innerhalb eines Monats wenigstens zehn vom Hundert und innerhalb Jahresfrist mindestens im Ganzen vierzig vom Hundert eingezahlt werden.

Zusatz drei.

Die Beträge, welche auf die neuen Actien von Nummer Tausend und eins bis Nummer Tausend sieben Hundert eingezahlt sind, werden vom Tage der Einzahlung an mit fünf vom Hundert jährlich verzinset. Diese Verzinsung dauert indeß nur bis zum ersten Januar Achtzehnhundert vier und sechszig. Wenn innerhalb dieses Zeitraumes nach Abzug dieser Verzinsung mehr als fünf vom Hundert Dividende an die Stamm-Actionaire vertheilt wird, so beziehen die Prioritäts-Actionaire statt der Zinsen die Dividende gleich den Stamm-Actionairen. Vom ersten Januar Achtzehnhundert vier und sechszig beziehen die sieben Hundert Stück Prioritäts-Actien vor den alten Actien aus dem Reingewinn (Artikel zwanzig der Statuten) eine Dividende bis zu fünf vom Hundert und nehmen, nachdem die alten Actien von Nummer eins bis Tausend gleichfalls fünf vom Hundert bezogen haben, an demjenigen Theil des Reingewinnes, welcher über fünf vom Hundert des Gesammt-Actien-Kapitals von achtmal Hundert fünfzig Tausend Thaler sich ergibt, mit den alten Actien gleichmäßigen Theil.

Unter allen Umständen haben die Prioritäts-Actionaire bei einer etwaigen Liquidation der Gesellschaft auf Höhe des Nominal-Werthes ihrer Prioritäts-Actien Anspruch auf den Liquidations-Erlös vor den ursprünglichen Stamm-Actionairen, so daß sie nach Zahlung der Schulden aus der Liquidations-Masse den Nominal-Werth ihrer Actien vor Allen zurückgezahlt erhalten.

Zusatz vier.

Im Uebrigen haben die Besitzer der neugezeichneten Actien mit den Besitzern der alten Actien in jeder Beziehung gleiche Rechte und Pflichten.

Zusatz fünf.

Die Höhe des im Artikel ein und zwanzig der Statuten gedachten Reservefonds wird auf fünf und achtzig Tausend Thaler bestimmt, und muß der Reservefond bis zu dieser Höhe angesammelt und nach etwaiger Verringerung wieder ergänzt werden. Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Artikels ein und zwanzig des Statuts sein Bewenden.

Zusatz sechs.

Bei Zeichnung der Prioritäts-Actien sollen die Stamm-Actionaire unbedingten Vorzug haben und hierzu besonders aufgefordert werden.

Zusatz sieben.

Die Gesellschaft hat für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigen Falles zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schul-Systeme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staats-Regierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressort-Minister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Zusatz acht.

Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft zu contrahiren, sey es durch die Aufnahme von Darlehen oder durch Eingehung von Schuld-Verbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann, steht lediglich der General-Versammlung zu. Dieselbe kann jedoch über die Aufnahme von Anleihen nur dann gültig beschließen, wenn bei der Einladung ausdrücklich angegeben ist, daß über diesen Gegenstand berathen werden sollte. Die Beschlüsse selbst bedürfen der Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Transitorische Bestimmung.

Der Gesellschafts-Vorstand in corpore oder auch zwei seiner Mitglieder allein, sollen ermächtigt seyn, etwa von der Staats-Regierung beliebte Abänderungen des gegenwärtigen Nachtrages zu genehmigen und zu vollziehen.

R. C. d'Ablaing van Giesenburg. Pilgrim. den Tex. Thies.
H. Hemmer. H. W. Fromberg. L. L. van Toll. Cores de Vries.
Kollmann. Cramer. de Wildt. Ram. H. F. A. Nersteegl'
Meulemans.

Wir Notar und Zeugen attestiren hiermit, daß vorstehende Verhandlung, wie sie niedergeschrieben, stattgefunden und von den darin aufgeführten Bethei-

ligten, nachdem ihnen dieselbe in unserer Gegenwart vorgelesen worden, genehmigt und unterschrieben ist.

Hermann Rober. Franz Wirplinghoff. Hermann Schultz, Notar.

Formular.

Prioritäts-Actien №

der

Bergbau-Gesellschaft Holland zu Wattenscheid über Fünfhundert Thaler Preußisch Courant.

Herr . . . . zu . . . . . . hat 80% des Nominal-Werthes dieser Actie an die Kasse der Bergbau-Gesellschaft Holland zu Wattenscheid mit Vierhundert Thaler Preußisch Courant baar entrichtet und hat nach Höhe des Nominalbetrages und nach Inhalt der unterm 14. Januar 1856 bestätigten Statuten vom 21. November 1855 gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinn und Verlust der Gesellschaft, so wie prioritätischen Anspruch auf Kapital, Zinsen und Dividenden, nach Maaßgabe des unter dem . . . . 18 . . bestätigten Nachtrages zu den gedachten Statuten vom 7. Mai 1859.

Wattenscheid, den . . . .

Der Vorstand der Bergbaugesellschaft Holland zu Wattenscheid.

Formular.

Interims-Quittung für die Actie zweiter Emission № . . . der Bergbaugesellschaft Halland zu Wattenscheid.

Herr . . . . zu . . . . hat Thaler . . . . als . . . . . Einzahlung auf die Prioritäts-Actie № . . . baar entrichtet, und nach Höhe dieser Einzahlung unter den näheren Bestimmungen der unterm 14. Januar 1856 genehmigten Statuten, so wie des unterm . . . . . . genehmigten Nachtrages vom 7. Mai 1859 an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft verhältnißmäßig gleichen Antheil.

Wattenscheid, den . . . .

Der Vorstand der Bergbaugesellschaft Holland.

Hermann Schultz, Notar

Vorstehende in das Register der Nummer fünf und achtzig des Jahres Achtzehnhundert neun und fünfzig eingetragene Verhandlung wird hiermit für die Bergbau-Gesellschaft Holland zu Wattenscheid ausgefertigt.

Bochum, den siebenten Mai Achtzehnhundert neun und fünfzig.

(L. S.) Hermann Schultz, Königlich Preußischer Rechtsanwalt und Notar im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Hamm.

Vorstehende in das Register unter der Nummer Einhundert fünf und vierzig, Jahr Achtzehnhundert neun und fünfzig eingetragene Verhandlung wird

hiermit für den Vorstand der Bergbau-Gesellschaft Holland in der Gemeinde Wattenscheidt zugleich mit der Notariats-Verhandlung vom 7. Mai 1859 ausgefertigt.

Bochum, den dreißigsten August Achtzehnhundert neun und fünfzig.

(L. S.) Hermann Schultz, Königlich Preußischer Rechts-Anwalt und Notar im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Hamm.

N. 532. Vorschriften für die Ausbildung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen und für die Königl. Bau-Academie zu Berlin.

Folgende Nachträge:

A. zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen vom 18. März 1855.

Zu §. 5. Dem Behufs der Zulassung zur Bauführer-Prüfung von dem Candidaten zu a. beizubringenden Nachweise über die Reife des Abganges zur Universität soll ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Zeugniß der Reife fortan gleich geachtet werden.

B. zu den Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855.

Zu §. 12. An die Stelle der lit. a. im Abschnitt I dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

I. von Denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

a. ein Zeugniß der Reife des Abgangs zur Universität oder ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife.

werden mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen im Amtsblatt pro 1855 Stück 17 Nro. 181 und pro 1857 Stück 10 Nro. 106, höherer Verordnung zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 17. November 1859.

N. 533. Beitritt des Oesterreichischen Staates zum Paßkarten-Verein.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 3. Octbr. 1853 (Stück 41 Nro. 479) und vom 8. Januar d. J. (Stück 3 Nro. 106) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kaiserlich Oesterreichische Regierung für den ganzen Umfang des Oesterreichischen Kaiserstaates vom 1. Januar 1860 ab dem Paßkarten-Vereine beigetreten ist.

Arnsberg, den 17. November 1859.

N. 534. Nachträge zu dem Regulativ für das Königl. Gewerbe-Institut u. für die Entlassungs-

Unter Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen v. 5. Juli 1851 (Stück 27 dieses Jahrgangs) und vom 31. März 1855 (Stück 13 dieses Jahrgangs) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mittelst Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. 1. d. Mts. nachfolgende Bestimmungen aufgehoben sind:

1) die Vorschrift im § 2 des Regulativs für die Organisation des Königl. Gewerbe-Instituts v. 5. Juni 1850, wonach auch für Inländer in den ersten Tagen des Monats October jeden Jahres im Königl. Gewerbe-Institute eine Aufnahme-Prüfung stattfindet; Prüfungen bei den Prov.-Gewerbe-Schulen rc.

2) die Bestimmung, daß unter mehreren Bewerbern um ein Stipendium zum Besuche des Königl. Gewerbe Instituts Diejenigen, welche mit einem Zeugniß der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule versehen sind, und den übrigen Bedingungen der Aufnahme in das Gewerbe-Institut genügen, vor andern Bewerbern den Vorzug haben sollen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß in Zukunft außer den Abgangszeugnissen der Gymnasien und Provinzial-Gewerbeschulen nur diejenigen der Realschulen erster und zweiter Ordnung, nicht aber diejenigen der höhern Bürgerschulen zur Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut berechtigen.

Arnsberg, den 18. November 1859.

N. 535. Empfangnahme der Quittungen über die im 2. und 3. Quartal 1859 eingegangenen Domänen-Ablösungsgelder.

Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die bei unserer Hauptkasse im 2. und 3. Quartal d. J. eingegangenen Domänen-Ablöse-Kapitalien sind den betreffenden Domänenkassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden.

Diese Quittungen sind daher bei den betreffenden Rentbeamten gegen Zurückgabe der Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Arnsberg, den 19. November 1859.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank.

N. 536. Vernichtung eingelöster Rentenbriefe.

Verhandelt Münster, den 5. November 1859.

Anwesend:

I. die Abgeordneten der Rheinprovinz:
1) Herr Graf von Nesselrode zu Ereshoven,
2) Herr Bürgermeister Leven zu Benrath;

II. die Abgeordneten der Provinz Westphalen:
1) Herr Banquier Niedick von hier,
2) Herr Schulze Eickrodt aus Roxel;

III. Namens der Rentenbank:
1) Director Regierungs-Rath von Hartmann,
2) Provinzial-Rentmeister Domainen-Rath Filbry;

IV. der Notar Herr Justiz-Rath Rintelen von hier.

Im heutigen Termine wurden die in der beigefügten, von der Direction der Rentenbank unterm 24. October c. aufgestellten Nachweisung verzeichneten, nach geschehener Verloosung von der Rentenbank Kasse eingelösten Rentenbriefe, und zwar;

1)	16	Stück	Lit.	A.	zu	1000 Thlrn.	zusammen	über	16,000	Thlr.
2)	6	"	"	B.	"	500 Thlrn.	"	"	3,000	Thlr.
3)	43	"	"	C.	"	100 Thlrn.	"	"	4,300	Thlr.
4)	39	"	"	D.	"	25 Thlrn.	"	"	975	Thlr.
5)	675	"	"	E.	"	10 Thlrn.	"	"	6,750	Thlr.

Ueberhaupt 779 Stück zusammen über 31,025 Thlr.

"Siebenhundert Neun und Siebenzig" Stück zusammen über "Ein und Dreißig Tausend Fünf und zwanzig Thalern"

mit den dazu gehörigen in dem Verzeichnisse näher angegebenen Acht Tausend Fünfhundert acht und neunzig Stück Zins-Coupons vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden. Sämmtliche erwähnte Rentenbriefe und Coupons wurden darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt. Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

gez. Graf Nesselrode. Leven, Bürgermeister. Niebick.

Eickrodt. v. Hartmann. Filbry. Rintelen.

Vorstehende Verhandlung wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 6. November 1859.

№. 537. Auslossung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse.

In dem am 5. d. Mts. stattgehabten Termine zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind folgende Nummern aufgerufen.

1) Siebenzehn Stück zu 500 Thalern.

№ 840. 885. 897. 973. 1010. 1046. 1133. 1143. 1324. 1624. 3490. 3986. 6128. 6150. 6245. 6292. 6803.

2) Zwölf Stück zu 400 Thalern.

№ 161. 1508. 2153. 2165. 2948. 3122. 6095. 6165. 6253. 6573. 8490. 8938.

3) Zwölf Stück zu 300 Thalern.

№ 1802. 1905. 1981. 2640. 3796. 4839. 5728. 5871. 6109. 8818. 8914. 8944.

4) Dreizehn Stück zu 200 Thalern.

№ 1178. 2071. 2304. 2888. 3161. 3605. 3819. 4008. 5073. 6410. 6860. 6871. 7752.

5) Neunzehn Stück zu 100 Thalern.

№ 743. 1460. 2647. 2701. 3042. 3787. 4131. 4220. 4274. 4810. 5039. 5083. 5119. 5171. 5618. 6530. 6920. 6935. 8570.

6) Zehn Stück zu 50 Thalern.

№ 5325. 6013. 6467. 7346. 7503. 7786. 8190. 8526. 8667. 8792.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen amtlichen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Schuld-

verschreibung dieselben mit der Aufforderung, den Geldbetrag dafür vom 1. Juli 1860 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse hierselbst des Vormittags von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Original-Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb zehn Tagen nach der an dieselbe in coursfähigem Zustande geschehenen Uebergabe der Original-Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgestellten Empfangsbescheinigung.

Außerdem muß in beiden Fällen über die gezahlte Kapital-Baluta von dem Präsentanten eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni 1860 hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher damit zugleich die nicht mehr zahlbaren Zins-Cupons Serie VI. № 4. zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag dafür am Kapitale gekürzt wird.

Die Zinsen pro 1. Semester 1860 werden besonders vergütet.

Von nachbemerkten, in frühern Terminen ausgeloos'ten Schuldverschreibungen, ist die Kapital-Baluta bis jetzt noch nicht abgehoben.

1) Aus dem Verloosungs-Termine vom 14. November 1856:
№ 5992 über 500 Thaler. № 8424 über 50 Thaler. № 4612 über 25 Thaler.

2) Aus dem Verloosungs-Termine vom 11. Mai 1857:
№ 3520 über 500 Thaler. № 1850 und 8118 über je 100 Thaler. № 8535 über 50 Thaler. № 1467, 1852, 2040, 2661, 2898, 5690, 5914, 5973, 7249, 8441, 8583, 8602 und 8929 über je 25 Thaler.

3) Aus dem Verloosungs-Termine vom 14. November 1857:
№ 2410 und 3770 über je 100 Thaler. № 3967 über 50 Thaler.

4) Aus dem Verloosungs-Termine vom 3. Mai 1858:
№ 4161 über 400 Thaler. № 5675 und 9003 über je 300 Thaler. № 1098 und 1577 über je 100 Thaler. № 2265, 3684, 4631 und 7003 über je 50 Thaler. № 1391, 2476, 3889, 4712, 4998, 5058, 5974, 5984, 6029, 6052, 6345, 7239, 7989, 8395, 8536, 8549, 8618, 8699, 8838, 8865, 8868, 8877 und 9094 über je 25 Thaler.

5) Aus dem Verloosungs-Termine vom 8. November 1858:
№ 835, 921 und 5745 über je 500 Thaler. № 76 über 400 Thaler. № 6105 über 300 Thaler. № 1587 und 5256 über je 200

Thaler. № 1237, 3457, 3865, 4502 und 7799 über je 100 Thaler. № 3460, 5711 und 8210 über je 50 Thaler.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden wiederholt zur Abhebung der Valuta aufgefordert.

Münster, den 11. November 1859.

N. 538 Patent-Verleihung. Dem Schneidermeister Hermann Kohn in Berlin ist unter dem 8. November 1859 ein Einführungs-Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung und Wirkungsart als neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 539 Patent-Verleihung. Dem Secretair Emil Arnold in Berlin ist unter dem 15. November 1859 ein Einführungs-Patent

auf einen in Beschreibung und Zeichnung dargelegten, mit einer Schnelldruckpresse in Verbindung gebrachten selbstthätigen Papiereintrag- oder Papierzuführungs- und Schneide-Apparat, in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

B 1. N. 540. Personal-Chronik. Dem Carl Friedr. Kochs zu Gelsenkirchen ist eine Agentur für die Schlesische Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Breslau; dem Engelbert Berger zu Witten eine Agentur für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft „Iduna" zu Halle a/S.; dem Büreau-Diätar Ludwig Schürhoff zu Hamm eine Agentur für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig, und demselben eine Agentur für die Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig; dem Auctionator Carl Clewing zu Rhynern eine Agentur für die Cölnische Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia" zu Cöln; dem Wirth Christian Harnischmacher zu Olpe eine Agentur für die Feuer-Versicherungsgesellschaft „Thuringia" zu Erfurt; dem Johann Werner jun. zu Meschede, dem C. Weinbrenner zu Neunkirchen und dem Engelbert Berger zu Witten, und zwar Jedem, eine Agentur für die Feuer-Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a/M. übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

(Hierbei ein Extra-Beiblatt.)

Extra-Beiblatt

zum 48. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 26. November 1859.

Reglement

zur Anlegung und Fortführung der Militair-Stammrollen, so wie der Geburts- und Sterbelisten in der Provinz Westphalen.

Auf den Grund des Artikel II. der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. December 1858 werden folgende, dem Provinzial-Reglement vorbehaltene Bestimmungen für die Provinz Westphalen hierdurch erlassen.

N. 541 Reglement zur Anlegung und Fortführung der Militair-Stammrollen, sowie der Geburts- und Sterbelisten in der Provinz Westphalen.

§. 1.

Führung der Stammrollen.

Die Stammrollen — §. 32 der Ersatz-Instruction — sind von den Bürgermeistern resp. Amtmännern für den Bereich ihres Verwaltungsbezirkes zu führen.

§. 2.

Für jede selbstständige Gemeinde wird eine, sämmtliche zu deren Verbande gehörige Ortschaften umfassende Stammrolle jahrgangsweise geführt, so daß für die in dieselbe einzutragenden, in einem und demselben Jahre geborenen Personen männlichen Geschlechts eine besondere Stammrolle anzulegen ist.

§. 3.

Die Stammrollen sind nach dem anliegenden Schema aufzustellen und zerfallen in vier Abtheilungen. In dieselben sind einzutragen:

a. unter Abtheilung I. die in den Geburts-Listen verzeichneten Personen männlichen Geschlechts, so bald sie in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, in alphabetischer Ordnung — §§. 2, 33 Nro. 1 der Ersatz-Instruction; —

b. unter Abtheilung II. diejenigen im militairpflichtigen Alter stehenden Personen männlichen Geschlechts, welche zwar nicht in der Gemeinde, für welche die Stammrolle gilt, geboren sind, in derselben jedoch ihr gesetzliches Do-

micil haben, gleichfalls in alphabetischer Ordnung — §. 33. Nro. 2. a. der Ersatz Instr.;

c. unter Abtheilung III. diejenigen im militairpflichtigen Alter stehenden Personen männlichen Geschlechts, welche, ohne in der Gemeinde, für welche die Stammrolle aufgestellt wird, geboren zu seyn und ohne ihr Domicil daselbst zu haben, sich in derselben aufhalten und, den Vorschriften des §. 21 der Ersatz-Instruction gemäß, in derselben gestellungspflichtig sind. — §. 33 Nro. 2. b. das. —

Die Eintragung erfolgt in dieser Abtheilung nach dem Datum der Anmeldung zur Stammrolle.

d. Unter Abtheilung IV. die etwanigen Nachträge, wie sie im Verlaufe der späteren Jahre eintreten. Der Grund des Zuganges ist in der Kolonne »Bemerkungen« anzugeben.

Die laufende Nummer der Stammrolle ist durch alle vier Abtheilungen durchgehend zu führen.

§. 4.

Führung der Geburts- und Sterbe-Listen.

Die Geburts-Listen und Sterbe-Atteste — §. 30 der Ers.-Instr. — sind von den Pfarrern und den sonstigen mit der Führung der Geburts- und Sterbe-Register beauftragten Behörden für jede Gemeinde getrennt und nach Jahrgängen anzulegen.

Zum 15. Januar 1860 haben die mit der Einreichung der Geburts-Listen beauftragten Beamten und Behörden nicht bloß die im §. 30 der Ersatz-Instruction vorgeschriebene Liste für die 17jährige Altersklasse, sondern gleichzeitig auch besondere Listen je für die 18-, 19-, 20- und 21jährige Altersklasse nach dem Schema Nro. 2 zu §. 30 der Ersatz-Instruction und unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen des §. 30 daselbst den mit der Führung der Stammrollen betrauten Behörden — (Bürgermeister resp. Amtmänner) — einzureichen.

§. 5.

Bei der nach dem vorstehenden §. 2 angeordneten Führung der Stammrollen nach Jahrgängen bleibt die Abtheilung B. des Schemas Nro. 2 zu §. 30 der Ersatz-Instruction außer Anwendung, und sind dagegen die Sterbefälle der älteren Jahrgängen angehörigen Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste, für welche das Schema Nro. 2 das. zu benutzen ist, nach Jahrgängen nachzuweisen.

§. 6.

Controle der Militairpflichtigen.

Die Orts- und die mit der Führung der Stammrollen beauftragten Behörden werden auf die Paragraphen 1, 2, 21, 29 — 35, 40, 44, 51, 55 —

57, 172, 173, 178 — 181 der Ersatz-Instruction und die Artikel IV. bis VI. der Verordnung zur Ausführung derselben, zur Beachtung hingewiesen, deren Bestimmungen für sie vorzugsweise in Bezug auf die Führung der Stammrollen und der allgemeinen Controle über die Militairpflichtigen in Betracht kommen.

Münster, den 6. October 1859.

Der Ober-Präsident von Westphalen.

von Düesberg.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch bestätigt.

Berlin, den 16. October 1859.

Der Minister des Krieges. von Bonin.

Der Minister des Innern. Grf. v. Schwerin.

№ 7185.
Bestätigung.
I. M. J. 2036.

(Schema.)

Militair-Stamm-Rolle

der

Gemeinde Roxel.

Kreis Münster.

Regierungs-Bezirk Münster.

Angelegt pro 1860

enthaltend

die im Jahre 1839 gebornen Personen männlichen Geschlechts.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Laufende Nummer.	Zunamen und Vornamen. (Hausnummer.)	Geburts-Ort und Kreis.	Domicil-Ort und Kreis.	Datum und Monat der Geburt. 1839.	Durch die Geburts-Listen in Zuwachs gebracht sub №	Angemeldet zur Stamm-Rolle den ten	Religion.	Gewerbe oder Stand.
		Abtheilung I. Personen männlichen Geschlechts, welche geboren sind (alphabetisch						
1	N. N. # 3.	Rexel Münster	Münster	12. Januar	90	20. Januar 1860	kathol.	Bäcker
		Abtheilung II. Personen männlichen Geschlechts, welche der hiesigen Gemeinde jedoch ihr gesetzliches						
x	x	x	x					
		Abtheilung III. Personen männlichen Geschlechts, welche vorübergehend in hiesiger Gemeinde aufhalten						
x	x	x	x					
					Abtheilung IV. Etwaige Nach-			
x	x	x	x					

10.	11.	12.	13.	14.
Stand, Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter, und ob selbige noch leben oder todt sind.	Wohnort der Eltern.	Uebertragen in die alphabetische Liste sub №	Bemerkungen.	Grund, weshalb der Militairpflichtige vom Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Commission aus der Stamm-Rolle gestrichen worden ist.
im Jahre 1839, zufolge der Geburts-Listen in der Gemeinde geordnet) §. 33. Nro. 1.				
N. N. und N. N. leben.	Münster	200	Befindet sich wegen ꝛc. ꝛc. in gerichtlicher Untersuchung	Den 1. October 1860 in das 13. Infanterie-Regiment eingestellt.
im Jahre 1839 zwar in andern Gemeinden geboren sind, in Domicil haben (alphabetisch geordnet) §. 33. Nro. 2. a.				
im Jahre 1839 in anderen Gemeinden geboren sind und sich (nach dem Datum der Anmeldung) §. 33. Nro. 2. b.				
träge späterer Jahre.				

Digitized by Google

N. 542. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Der seitherige Kreissecretair zu Berleburg von Heugel ist zum Buchhalter bei der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ernannt worden.

Dem Candidaten des höhern Schulfaches Dr. Gustav Wurm aus Barmen ist auf Widerruf die Concession ertheilt worden, die Privat-Elementarschule zu Gevelsberg, Kreises Hagen, um der Elementarschule entlassene Knaben für die höheren bürgerlichen Gewerbe vorzubereiten, fortzusetzen.

Der seither provisorisch angestellte Lehrer Carl Hegener an der katholischen Elementarschule zu Menden ist definitiv ernannt worden.

Der bisherige Schul-Verwalter, Schulamts-Candidat Theodor Pitz aus Rindern ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Ehringhausen, Kreises Lippstadt, definitiv ernannt worden.

Die Lehrerstelle an der katholischen Elementarschule zu Bödefeld, Kreises Meschede, ist dem bisherigen Verwalter derselben, Schulamts-Candidaten Joh. Jos. Schmalohr, definitiv verliehen worden.

Die bisherige Schulverwalterin, Schulamts-Candidatin Clara Curten, ist als Lehrerin der katholischen untern Elementar-Mädchenschule zu Rüthen, Kreises Lippstadt, definitiv ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Clara Riegisch aus Wesel ist zur Lehrerin an der evangelischen Elementarschule zu Volmarstein, Kreises Hagen, provisorisch ernannt worden.

B. I. Der Mühlenwerk-Geselle Peter Wilhelm Berse aus Nahmer, Amtsbez. Limburg, hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes bestanden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 49. Arnsberg, den 3. December 1859.

Das 43. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5143.) Patent, betreffend einen aus Anlaß der hundertjährigen Geburtstagsfeier Schillers ausgesetzten, von drei zu drei Jahren zu ertheilenden Preis von Eintausend Thalern Gold nebst einer goldenen Denkmünze für das beste Werk der Deutschen dramatischen Dichtkunst. Vom 9. November 1859. N. 543. Gesetz-Sammlung Stück 43.

(Nro. 5144.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises im Betrage von 59,000 Thalern. Vom 10. October 1859.

(Nro. 5145.) Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Bergbau-Gesellschaft „Holland" zu Wattenscheid um 350,000 Thaler und die Bestätigung des Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatute vom 14. Januar 1856. Vom 20. October 1859.

(Nro. 5146.) Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1859, betreffend die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der ministeriellen Genehmigung zu öffentlichen Verloosungen auf das Ministerium des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

Durch den am 31. v. M. erfolgten Tod des Pfarrers Offelsmeier an der evangel. St. Jacobi-Gemeine zur Radewig in Herford ist die Pfarrstelle an dieser Gemeine erledigt worden. Dieselbe wird nach Ablauf des den Hinterbliebenen zustehenden kirchenordnungsmäßigen Nachjahrs durch Wahl der Gemeinevertretung wieder besetzt werden. N. 544. Erledigte Pfarrstelle.

Münster, den 11. November 1859.

Digitized by Google

N. 545. Personal-Chronik. Anstatt des zum Pfarrverweser in Neu-Andreasberg ernannten bisherigen Kreis- und Pfarr-Vicars Hermann Gustav Schierenbeck ist der Pfarrverweser Diedrich Ludwig Sasse, früher zu Ubbedissen, zum Kreis- und Pfarr-Vicar der Diöcese Soest ernannt worden.

Münster, den 15. November 1859.

N. 546. Personal-Chronik. Anstatt des zum ersten Lehrer am Königlichen Lehrer-Seminar zu Soest berufenen Hülfspredigers Schröter ist der bisherige Kreis- und Pfarr-Vicar der Diöcese Soest, Hermann Gustav Schierenbeck, zum Hülfsprediger in Neu-Andreasberg ernannt worden.

Münster, den 16. November 1859.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 547. Warnung vor der Auswanderung nach Brasilien und desfallsige Prohibitiv-Maßregeln. Die Mittheilungen und Klagen über die traurige und hoffnungslose Lage der deutschen Auswanderer in Brasilien sind in neuerer Zeit immer zahlreicher geworden und haben sich bei näheren Ermittelungen großentheils als gerechtfertigt erwiesen.

Es ist daher auf Maßregeln, welche dem Uebelstand, soweit solches möglich ist, abhelfen sollen, Bedacht genommen. Neben anderen noch zu erwartenden Veranlassungen hat es namentlich für unstatthaft erachtet werden müssen, die Beförderung von Auswanderern nach Brasilien noch fernerhin unter den Schutz ertheilter Concessionen zu stellen. Dieselben sind zwar schon in der letzten Zeit nur unter der Beschränkung ertheilt worden, daß Verträge, nach welchen sich die Auswanderer gegen Empfang von Vorschüssen zur späteren Abarbeitung derselben verpflichteten (Begründung von Halbpachts-Verhältnissen) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben; es erscheint aber diese Maaßregel unzureichend.

Indem ich daher hiermit den Widerruf jeder von mir auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 an auswärtige Auswanderungs-Unternehmer mit oder ohne Beschränkung ertheilten Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien ausspreche und die Königliche Regierung beauftrage, allen derartigen durch Ihre Vermittelung concessionirten Unternehmern davon Eröffnung zu machen, mache ich darauf aufmerksam, daß dieser Widerruf namentlich die unter dem 15. Januar 1854 concessionirten Unternehmer: Kaufmann und Schiffsrheder Robert Miles Slomann zu Hamburg und dessen Commanditen Louis Krorr und Carl Adolph Holtermann daselbst; sowie die Kaufleute Val. Lor. Meyer und Gustav Heinrich Behr als Inhaber der Firma Val. Lor. Meyer zu Hamburg; die unter dem 8. März 1854 concessionirten Unternehmer Carl Pokrantz und Lebrecht Hoffmann, Inhaber der Firma Pokrantz et Comp. in Bremen; den unter dem 25. März d. J. concessionirten Schiffsmakler August Bolten in Hamburg und die unter dem 15. Januar 1854 / 24. Juli 1859 concessio-

nirten Inhaber der Firma T. J. Wichelhausen, jetzt H. W. Böhme zu Bremen betrifft.

Berlin, den 3. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

* * *

Vorstehende Verfügung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich ein gleicher Widerruf, jeder von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 an auswärtige Auswanderungs-Unternehmer mit oder ohne Beschränkung ertheilten Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien, auch auf die von uns zur Beförderung von Auswanderern dorthin concessionirten inländischen Unternehmer erstreckt. Es werden dieserhalb, höherem Auftrage zufolge, alle Agenten der betreffenden aus- oder inländischen Unternehmer innerhalb unseres Bezirks verpflichtet, sich der Vermittlung oder des Abschlusses, jedes diesen Anordnungen zuwiderlaufenden Beförderungs-Vertrages zu enthalten.

Arnsberg, den 15. November 1859.

B. I. N. 548. Vermehrung der Viehmärkte zu Herdecke.

Das Königliche Ober-Präsidium hat genehmigt, daß in der Stadt Herdecke ein dritter Viehmarkt errichtet und derselbe alljährlich am Montage in der letzten Woche vor Weihnachten abgehalten werde.

Arnsberg, den 24. November 1859.

N. 549. Deklaration zur Polizei-Verordnung vom 30 April 1857, die Einfriedigung der Bodenluken betreffend.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir in Ergänzung der §§. 1 und 2 der Polizei-Verordnung vom 30. April 1857 (Amtsblatt Seite 298), die Einfriedigung der Bodenluken betreffend:

Die Vorschrift des §. 1 Nro. 3, „daß zwischen der den Rand der Bodenluke umgebenden Schwelle und dem auf dem Boden gelagerten Material stets nach allen Seiten hin ein mindestens 2 Fuß breiter Arbeitsraum verbleiben soll", tritt in dem Falle außer Anwendung, wenn die Eckpfosten des Viergespanns (§. 1 Nro. 2) mit einer festen Bretterbedachung versehen sind und der Abstand von dem Belag des Bodens bis zum Rande der Bretterbedachung nicht mehr als 6 Fuß beträgt.

Bei den übrigen Vorschriften der Verordnung vom 30. April 1857 behält es sein Bewenden.

Arnsberg, den 22. November 1859.

Ueberſicht der Einnahmen

N. 550. bei der Kaſſe der Allgemeinen Unterſtützungs-Anſtalt für Schullehrer-Wittwen

Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Kaſſe der allgemeinen Unterſtützungs-Anſtalt für Schullehrer-Wittwen und Waiſen des Regierungs-Bezirks Arnsberg vom Jahre 1827 bis 1858 einſchließlich.

Ein=

Jahrgang.	An Zinſen.			An Collecten-Geldern.			An Beiträgen.			An Antrittsgeld		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme und Ausgabe vom Jahre 1827 bis 1857 einſchließlich ergibt ſich aus der unterm 2. Juni 1858 (Amtsblatt Stück 24 Nro. 259) veröffentlichten Ueberſicht . . .	27679	14	11	4764	28	11	33151	—	—	2440	—	—
Hierzu nach der Rechnung pro 1858	2127	5	2	285	14	3	1639	—	—	96	—	—
Zuſammen .	29806	20	1	5050	13	2	34790	—	—	2536	—	—

und Ausgaben

und Waisen des Regierungs-Bezirks Arnsberg vom Jahre 1827 bis 1858 einschl.

nahme.

An Versetzungs-Geld.			An nachgezahlten Beiträgen.			An Schenkungen und Vermächtnissen.			An Straf-Geldern.			An abgelegten Kapitalien.			An sonstigen außerordentlichen Einnahmen.			Summa der ganzen Einnahme.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
909	—	—	327	17	5	1243	20	—	65	24	—	29295	14	10	1218	16	3	101095	16	4
94	—	—	1	—	—	—	—	—	2	8	—	11900	—	—	—	—	—	16144	27	5
1003	—	—	328	17	5	1243	20	—	68	2	—	41195	14	10	1218	16	3	117240	13	9

Aus=

Jahrgang.	An Pensionen. Thlr.	Sgr.	Pf.	An Administrations-Kosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	An zurückbezahlten Antritts-Geldern und Beiträgen. Thlr.	Sgr.	Pf.	An rentbar gemachten Kapitalien. Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme und Ausgabe vom Jahre 1826 bis 1857 einschließlich ergibt sich aus der unterm 2. Juni 1858 (Amtsblatt Stück 24 Nro. 259) veröffentlichten Uebersicht	19051	—	—	2379	27	2	84	—	—	77215	4	8
Hierzu nach der Rechnung pro 1858	1650	—	—	136	23	8	—	—	—	14072	15	—
Zusammen .	20701	—	—	2516	20	10	84	—	—	91287	19	8

Vergleichung.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme beträgt vom Jahre 1827 bis 1858 einschließlich	117240	13	9
Die Ausgabe " " " " " " "	116134	24	5
Der Bestand von .	1105	19	4

ist zum Ankauf von inländischen Staatspapieren verwendet worden.

g a b e.

An außerordentlichen Ausgaben.			Summa der ganzen Ausgabe.			Bemerkungen.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
1501	15	1	100231	16	11	
43	28	10	15903	7	6	
1545	13	11	116134	24	5	

Die Einnahme-Reste betragen pro 1858 . . . . . 68 Thlr.
Die Ausgabe-Reste " " " . . . . . 351 "

Beim Schlusse des Jahres 1858 betrug:

a) die Zahl der Mitglieder 818
b) die Zahl der Pensionaire . . . . . 106 und
18 Waisen-Familien.

Bekanntmachung der Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse.

N. 551
Zins- und Amortisations-sätze bei der Westphälischen Prov.-Hülfs-Kasse.

Nach Anleitung des Statuts der Provinzial-Hülfskasse bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß unter Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten beschlossen worden, die zur Zeit geltenden Zins- und Amortisationssätze auch weiterhin in Anwendung zu bringen, und zwar

§. 1.

gilt für Sparkassen-Einlagen

auf 14tägige Kündigung der Zinssatz von . .	$3^1/_3$ pro Cent
" 6monatliche Kündigung	4 pro Cent
für Kirchen- und Schulbau-Fonds auf 3monatliche Kündigung von	$3^1/_3$ pro Cent
für sonstige Einlagen von öffentlichen Instituten, sofern sie angenommen werden können, auf 3monatliche Kündigung von	3 pro Cent

§. 2.

Darlehne von der Hülfs-Kasse auf 6monatliche Kündigung oder terminliche Abschlagszahlung bewilligt, werden einschließlich der Verwaltungs-Kosten mit $4^1/_2$ pro Cent verzinset.

§. 3.

Kapitalien auf Amortisation werden dargeliehen:

a.	zu	11	pro Cent	auf	12	Jahre
b	"	$9^1/_2$	"	"	"	15	"
c.	"	7	"	"	"	24	"
d.	"	6	"	"	"	32	"

Die Entscheidung über die Fristen, welche beantragt werden, bleibt der Direction vorbehalten.

Wir benutzen diese Gelegenheit, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß Darlehnsgesuche, welche erst nach längerer Zeit dem Bedürfnisse entsprechend zur Realisirung kommen sollen, nicht in Berücksichtigung genommen werden können, wenigstens nicht früher, als die künftig disponibel werdenden Fonds sich näher übersehen lassen.

Auch sind Bewilligungen von Darlehnen — wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt wird — für die Hülfskasse nur auf sechs Monate verbindlich; so daß, wenn bei deren Ablauf die Urkunde noch nicht eingegangen ist, die Zusage von uns als erloschen betrachtet wird.

Münster, den 15. November 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

Von dem 1. k. Mts. ab findet die Aufnahme von Personen bei der Brilon-Gesecker Personenpost nicht mehr an der Stelle, wo der Weg von dem Dorfe Weine in die Chaussee einmündet, sondern in dem $^3/_4$ Meile von Büren und $2^3/_4$ Meilen von Brilon gelegenen Dorfe Siddinghausen an dem Hause des Bäckers und Schenkwirths Gottfried Welte statt. N. 552. Aufnahme von Personen bei der Brilon-Gesecker Personenpost.

Arnsberg, den 29. November 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Bonn.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Februar 1859 in Nro. 9. dieses Amtsblatts des laufenden Jahres wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der conzessionirte Markscheider Joseph Dreher seinen Wohnsitz von Düsseldorf nach Mülheim a./Rhein verlegt hat. N. 553. Personal-Chronik.

Bonn, den 17. November 1859.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. N. 554. Ausgeloos'te Rentenbriefe.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II. Nro. 4. bis 16.

vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse zu Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe jener Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. April 1860 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Münster, den 5. November 1859.

Verzeichniß

der am 5. November 1859 ausgeloos'ten, am 1. April 1860 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

1) Siebenzehn Stück lit. A. zu Tausend Thalern.

№ 206, 517, 773, 894, 2037, 2274, 2280, 3559, 3977, 3989, 4457, 5161, 5327, 5328, 5329, 5330, und 5383.

2) Sechs Stück lit. B. zu Fünfhundert Thalern.

№ 504, 602, 653, 965, 1157 und 1603.

3) Sechs und dreißig Stück lit. C. zu Einhundert Thalern.

№ 428, 604, 1325, 1462, 1903, 2330, 2594, 3312, 3450, 3451, 3503, 3566, 3683, 3684, 3685, 4875, 5004, 5528, 5529, 5902, 6740, 6935, 6936, 7020, 7994, 8103, 8104, 8884, 8889, 8903, 9071, 9163, 9930, 9967, 9968, 10,025.

4) Sechs und dreißig Stück lit. D. zu Fünf und zwanzig Thalern.

№ 294, 307, 485, 646, 727, 922, 1406, 1517, 2335, 2914, 3263, 3309, 3364, 3379, 3550, 3580, 3625, 3666, 3919, 4146, 4521, 4820, 5212, 5250, 5378, 5379, 5526, 5527, 5528, 5720, 5752, 5841, 7002, 7269, 7495, 7717.

5) Siebenhundert und fünfzig Stück lit. E. zu Zehn Thalern.

№ 34, 40, 47, 48, 55, 73, 92, 96, 104, 112, 162, 168, 188, 213, 218, 229, 253, 272, 275, 276, 314, 358, 397, 407, 419, 423, 424, 446, 447, 493, 516, 544, 545, 551, 560, 573, 604, 605, 609, 635, 658, 672, 678, 720, 724, 780, 790, 922, 930, 935, 936, 954, 956, 961, 965, 1006, 1009, 1011, 1033, 1047, 1051, 1072, 1101, 1111, 1135, 1155, 1167, 1168, 1174, 1229, 1291, 1297, 1337, 1365, 1368, 1391, 1420, 1428, 1452, 1457, 1465, 1547, 1549, 1551, 1559, 1570, 1584, 1600, 1601, 1611, 1628, 1629, 1645, 1649, 1682, 1685, 1709, 1710, 1724, 1730, 1734, 1748, 1751, 1752, 1791, 1798, 1830, 1841, 1851, 1898, 1899, 1978, 1981, 1994, 2022, 2063, 2080, 2090, 2091, 2133, 2143, 2151, 2171, 2172, 2188, 2215, 2265, 2308, 2321, 2384, 2429, 2440, 2454, 2462, 2495, 2542, 2555, 2637, 2742, 2767, 2782, 2808, 2877, 2887, 2890, 2895, 2913, 2922, 2938, 2950, 2958, 2966, 2976, 2980, 2983, 2998, 3040, 3047, 3051, 3088, 3144, 3167, 3183, 3185, 3292, 3321, 3325, 3339, 3346, 3365, 3393, 3396, 3427, 3457, 3459, 3485, 3498, 3518, 3521, 3522, 3539, 3548, 3554, 3596, 3630, 3632, 3669, 3717, 3729, 3744, 3758, 3771, 3772, 3810, 3817, 3818, 3825, 3839, 3847, 3868, 3874, 3875, 3879, 3892, 3902, 3906, 3909, 3959,

3966, 3972, 3984, 3986, 4009, 4039, 4052, 4053, 4085,
4086, 4229, 4254, 4263, 4346, 4361, 4380, 4385, 4388,
4408, 4411, 4417, 4418, 4431, 4479, 4516, 4546, 4565,
4583, 4598, 4602, 4604, 4657, 4693, 4694, 4731, 4732,
4733, 4734, 4771, 4804, 4810, 4813, 4818, 4819, 4826,
4854, 4933, 4950, 4958, 4981, 4990, 5020, 5021, 5025,
5038, 5050, 5054, 5070, 5095, 5101, 5104, 5127, 5151,
5176, 5177, 5179, 5180, 5187, 5191, 5208, 5211, 5212,
5219, 5235, 5243, 5278, 5292, 5293, 5304, 5340, 5375,
5376, 5396, 5400, 5403, 5405, 5417, 5425, 5431, 5465,
5474, 5493, 5515, 5520, 5525, 5534, 5602, 5619, 5625,
5632, 5633, 5637, 5654, 5655, 5659, 5672, 5678, 5686,
5726, 5760, 5767, 5768, 5775, 5821, 5830, 5872, 5874,
5898, 5901, 5912, 5952, 5953, 5969, 5970, 5978, 5979,
5980, 5981, 5982, 5986, 6050, 6056, 6057, 6076, 6116,
6117, 6119, 6133, 6151, 6156, 6169, 6182, 6239, 6240,
6273, 6292, 6295, 6296, 6310, 6338, 6379, 6398, 6491,
6492, 6505, 6519, 6520, 6546, 6593, 6594, 6604, 6690,
6714, 6724, 6740, 6840, 6856, 6874, 6875, 6882, 6883,
6884, 6924, 6936, 6946, 6977, 6978, 7031, 7050, 7076,
7097, 7106, 7107, 7119, 7120, 7122, 7124, 7156, 7174,
7271, 7276, 7310, 7377, 7454, 7458, 7469, 7503, 7511,
7522, 7523, 7524, 7525, 7526, 7527, 7528, 7529, 7541,
7552, 7594, 7601, 7614, 7615, 7632, 7635, 7674, 7696,
7725, 7738, 7763, 7773, 7785, 7791, 7818, 7854, 7855,
7919, 7938, 7939, 7941, 7963, 7964, 8033, 8049, 8057,
8116, 8121, 8146, 8227, 8248, 8254, 8264, 8315, 8327,
8349, 8356, 8408, 8410, 8411, 8412, 8463, 8478, 8480,
8486, 8513, 8518, 8593, 8604, 8605, 8617, 8618, 8625,
8637, 8638, 8639, 8663, 8664, 8670, 8690, 8709, 8719,
8721, 8732, 8743, 8746, 8753, 8754, 8758, 8766, 8770,
8798, 8804, 8846, 8847, 8848, 8850, 8854, 8855, 8864,
8866, 8874, 8876, 8877, 8878, 8879, 8880, 8914, 8928,
8929, 8987, 8988, 9012, 9021, 9039, 9076, 9077, 9091,
9103, 9139, 9174, 9175, 9187, 9188, 9196, 9197, 9198,
9199, 9200, 9201, 9202, 9203, 9204, 9205, 9206, 9222,
9327, 9328, 9336, 9348, 9360, 9364, 9373, 9374, 9404,
9405, 9412, 9414, 9448, 9514, 9527, 9534, 9536, 9537,
9538, 9539, 9540, 9541, 9542, 9566, 9568, 9571, 9587,
9588, 9589, 9590, 9591, 9614, 9621, 9622, 9623, 9624,

9678, 9682, 9683, 9684, 9690, 9710, 9711, 9715, 9716,
9719, 9720, 9757, 9771, 9777, 9778, 9831, 9833, 9879,
9921, 9922, 9923, 9945, 9955, 9984, 9985, 9988, 9993,
10031, 10032, 10039, 10054, 10055, 10104, 10109, 10115,
10129, 10142, 10165, 10172, 10173, 10174, 10184, 10244,
10251, 10252, 10254, 10255, 10263, 10289, 10361, 10362,
10384, 10387, 10390, 10426, 10440, 10467, 10468, 10519,
10526, 10528, 10529, 10564, 10568, 10585, 10593, 10601,
10647, 10651, 10657, 10662, 10738, 10739, 10754, 10764,
10788, 10789, 10834, 10860, 10861, 10862, 10863, 10864,
10865, 10866, 10867, 10888, 10897, 10898, 10899, 10900,
10901, 10928, 10929, 10951, 10985, 11007, 11013, 11019,
11021, 11056, 11057, 11060, 11140, 11141, 11142, 11205,
11206, 11207, 11211, 11215, 11234, 11242, 11243, 11244,
11256, 11260, 11261, 11280, 11281, 11282, 11283, 11286,
11288, 11289, 11294, 11295, 11339, 11351, 11352, 11353,
11354, 11355, 11356, 11357, 11358, 11359, 11360, 11361,
11362, 11363, 11364, 11365, 11366, 11386, 11387, 11389,
11442, 11443, 11444, 11445, 11446, 11447, 11448, 11450,
11451, 11453, 11459, 11494, 11531, 11537, 11654, 11659,
11664, 11665, 11684, 11685, 11686, 11687, 11696, 11697,
11698, 11769, 11770, 11771, 11779, 11789, 11807, 11808,
11809, 11810, 11811. Münster, den 5. November 1859.

N. 555 *Erhöhung des Pflegegeldes für verwaisete Soldatenkinder.*

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Pflegegelder, welche das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus auf verwaisete Soldaten-Kinder gegenwärtig im Betrage unter Einem Thaler pro Monat und Kind gewährt, vom 1. Januar 1860 ab auf Einen Thaler erhöht werden.

Diejenigen Behörden, durch welche die Zahlung erfolgt, erhalten hierüber spezielle Nachricht.

Berlin, den 19. November 1859.

Königliches Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.

N. 556. *Patent-Verleihung.*

Dem Ingenieur Kayser zu Gleiwitz ist unterm 24. November c. ein Patent

auf eine selbstthätig registrirende Vorrichtung zum Verwiegen von Runkelrüben und anderen Substanzen ähnlicher Art, die nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 50. Arnsberg, den 10. December 1859.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Der von dem Provinzial-Landtage getroffenen Wahl gemäß ist die definitive Anstellung des bisherigen Directorial-Secretairs bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Direction, Bigeleben, als Societäts-Secretair mit dem Titel »Inspector« von dem Herrn Minister des Innern bestätigt worden. N. 557. Personal-Chronik.

Münster, den 2. December 1859.

Bei der Ersatz-Wahl von drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern der Handelskammer zu Siegen sind: N. 558 Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer zu Siegen.

I. die ausgeschiedenen Mitglieder:
1) Heinrich Klein zu Siegen,
2) Jacob Holzklau daselbst;
3) Hermann Hövel zu Fickenhütten;

II. die ausgeschiedenen Stellvertreter:
1) Tilmann Güthing zu Eiserfeld,
2) Heinrich Schleifenbaum auf dem Reckhammer bei Siegen,

sämmtlich für ihre bisherigen Functionen wiedergewählt worden.

Münster, den 4. December 1859.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

In Folge der am 17. und 18. v. Mts. bestandenen zweiten Prüfung sind die evangelischen Pfarramts-Candidaten: N. 559. Wahlfähigkeits-Erklärung evangelischer Pfarramts-Candidaten.

1) Adolph Hermann Bayer aus Lotte;
2) Carl Ludolph Ludwig Wilhelm Coester aus Neuengesecke;
3) Carl Georg August Hülsemann aus Soest;
4) Ernst Leopold Engelbert Heinrich Nordmeier aus Brockhagen;

Digitized by Google

5) Gottfried Heinrich Wilhelm Rodewald aus Ickern;
6) Theodor Staeps aus Derne;
7) Carl Hermann Tigges aus Gelsenkirchen;
8) Oskar Ferdinand von Trzebiatowski aus Wiedenbrück und
9) Julius Leberecht Zimmermann aus Reßlingen bei Schwerte,

für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 1. November 1859.

N. 560. Ertheilte Erlaubniß zum Predigen.

Auf den Grund der am 10., 11., 12., resp. am 13., 14. und 15. v. Mts. stattgefundenen Prüfung, ist den evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1) Wilhelm Eduard Conrad Berghauer aus Minden;
2) Heinr. Adolph Gottlieb Distelkamp aus Bockhorst;
3) Conrad Heinrich Engeling aus Bielefeld;
4) Carl Anton Eduard Erfling aus Blasheim;
5) Carl Heinrich Adolph Wilhelm Heidsieck aus Amelunxen;
6) Georg August Heidsieck aus Heepen;
7) Wilhelm Röttger Carl Leopold Huffelmann aus Neuenrade;
8) Theodor Eduard Wilhelm Emil Röttcher aus Herford;
9) Ernst Heinrich Friedrich Wilhelm Schubart aus Borgholzhausen;
10) Carl Wilhelm Rudolph Bertelsmann aus Arnsberg;
11) Adolph Wilhelm Pautz aus Echtrop;
12) Carl Christ. August Schmidt aus Bielefeld;
13) Heinrich Otto Sivecke aus Herford;
14) Albert Julius Florenz Smend aus Leeden;
15) Johann Friedrich Wilhelm Weber aus Hattingen, und
16) Heinrich Friedrich Weber aus Herford

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Münster, den 1. November 1859.

N. 561. Personal-Chronik.

Die durch Amtsniederlegung des Pfarrers Höpken erledigte Pfarrstelle an der evangelischen St. Johannis-Gemeine in Blotho ist von uns dem seitherigen Pfarrer zu Anholt Hermann Reeber landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 19. November 1859.

N. 562. Frequenz der höheren Lehranstalten in der Provinz Westphalen im Sommersemester 1859.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die Frequenz der höheren Lehranstalten in der Provinz Westphalen, welche von dem unterzeichneten Collegium ressortiren, hat im Sommerhalbjahre 1859 betragen:

A. Auf den Gymnasien.

1)	Zu	Arnsberg	213	Schüler.
2)	"	Bielefeld	194	"
3)	"	Brilon	191	"
4)	"	Coesfeld	156	"
5)	"	Dortmund	169	"
6)	"	Gütersloh	176	"
7)	"	Hamm	153	"
8)	"	Herford	130	"
9)	"	Minden	204	"
10)	"	Münster	601	"
11)	"	Paderborn	485	"
12)	"	Recklinghausen	136	"
13)	"	Soest	186	"
14)	"	Steinfurt (Burg-)	63	"
15)	"	Warendorf	231	"
		Summa .	3288	Schüler.

B. Auf den Progymnasien.

1)	Zu	Rheine	63	Schüler.
2)	"	Dorsten	62	"
3)	"	Vreden	29	"
		Summa .	154	Schüler.

C. Auf den mit den Gymnasien zu Minden, Bielefeld, Dortmund und Steinfurt verbundenen Realklassen.

1)	Zu	Minden	91	Schüler.
2)	"	Bielefeld	37	"
3)	"	Dortmund	63	"
4)	"	Steinfurt	25	"
		Summa .	216	Schüler.

Von den Zöglingen der Gymnasien sind im Sommerhalbjahre 1859 neuaufgenommen 223, abgegangen 399, darunter zur Universität 200; von den Schülern der Progymnasien sind neuaufgenommen 19, abgegangen 26; in die Realklassen sind neuaufgenommen 56 Schüler, und es gingen aus denselben ab 17 Schüler, von welchen Einer den Cursus der Prima absolvirt hat.

Münster, den 12. November 1859.

N. 563. Termin zur Maturitäts-Prüfung.

Diejenigen Jünglinge, welche sich im nächsten Ostertermin bei einem Westphälischen Gymnasium oder einer Realschule der Maturitäts-Prüfung unterziehen wollen, werden hierdurch angewiesen, sich bis zum 15. Januar k. Js. unter Einreichung ihres Lebenslaufes und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, sowie des Einwilligungsscheines ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden.

Münster, den 3. December 1859.

N. 564. Eröffnung des Schwurgerichts zu Hagen.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts-Präsidenten zu Hamm.

Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirk des Schwurgerichts zu Hagen für das I. Quartal 1860 ist auf den 2. Januar k. J. festgesetzt und der Herr Appellationsgerichts-Rath Hoffmann hierselbst zum Vorsitzenden ernannt.

Hamm, den 4. December 1859.

N. 565. Personal-Chronik.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat November 1859.

Ernannt sind:

1) Der Gerichts-Assessor Puchta zu Essen zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Stolp.
2) Die Referendarien von Hoevel und Holle zu Gerichts-Assessoren.
3) Der Büreau-Assistent Flottmann zu Werl zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht zu Wesel mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Emmerich.
4) Die Büreau-Diätarien Schonert zu Essen und Koll zu Wesel zu Kreisgerichts-Büreau-Assistenten, ersterer bei dem Kreisgericht zu Hagen, letzterer bei dem Kreisgericht zu Soest mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Werl.
5) Als etatsmäßige Kreisgerichtsboten und Exekutoren sind angestellt: die bisherigen Hülfsboten Stehwien zu Iserlohn, bei dem Kreisgericht daselbst; Thiege, Nolte, Priemer, Steinkamp, Classen zu Hagen und Küper zu Schwelm bei dem Kreisgericht zu Hagen, letzterer mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Schwelm.

Versetzt sind:

1) Der Kreisrichter Schlutius zu Stolp in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Bochum;

2) Der Gerichts-Assessor Schulte und die Referendarien Albefeld und Kleine, ersterer aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin, letzterer aus dem des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein, in das hiesige;
3) Der Referendar Schneider aus dem hiesigen in das Departement des Kammergerichts in Berlin;
4) Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent von Renesse zu Hagen in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Soest.

Der Kreisgerichts-Bote Schiffer zu Broich ist gestorben.

Hamm, den 1. December 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

№ 566 Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

1) Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius von Schilgen ist zum Gerichts-Assessor ernannt;
2) der Appellationsgerichts-Referendarius Lex ist aus dem Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Münster in den hiesigen zurückversetzt;
3) der Appellationsgerichts-Referendarius Mayer ist auf seinen Antrag in den Bezirk des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein versetzt;
4) die Auskultatoren Schelle und Sinz sind zu Appellationsgerichts-Referendarien ernannt;
5) die Rechts-Candidaten von Haxthausen, Kayser und Hüneke sind als Auskultatoren angenommen;
6) dem Rechts-Anwalt und Notar Hille in Rüthen ist gestattet, seinen Wohnsitz von da nach Warstein zu verlegen;
7) der bisherige Kanzlei-Diätar Thiele in Brilon ist zum Kreisgerichts-Kanzlisten daselbst, und
8) der bisherige Hülfsbote Tampier zum Boten und Executor bei dem hiesigen Königlichen Kreisgerichte ernannt.

Arnsberg, den 5. December 1859.

№ 567 Patent-Verleihung.

Dem Uhrmacher H. Baumeister zu Magdeburg ist unter dem 23. November 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Waagen zur selbstthätigen Entleerung der Lastschale, soweit dieselbe nach Modellen und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 568. Patent-Verleihung. Dem Maschinen-Fabrikanten W. Wedding in Berlin ist unter dem 25. November d. J. ein Patent

auf eine Wäsche-Mangel, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Andere in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 569. Patent-Verleihung. Dem Mühlenmeister H. Lellau in Lichterfelde bei Teltow ist unter dem 1. December 1859 ein Patent

auf eine Torfförderungs-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 570. Patent-Verleihung. Dem Fabriken-Commissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 1. December 1859 ein Patent

auf eine Holzhobelmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

B I

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 571. Personal-Chronik. Dem Kaufmann Wilhelm Schulz zu Aplerbeck ist eine Agentur für die Cölnische Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia“ zu Cöln und eine Agentur für die Cölnische Lebens-Versicherungsgesellschaft „Concordia“ zu Cöln; dem Kaufmann Wilhelm Schröder zu Werl eine Agentur für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin; dem Kaufmann Julius Sickermann zu Lippstadt an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Valentin Consbruch daselbst, und dem Kaufmann Wilhelm Ostermann zu Camen, und zwar Jedem, eine Agentur für die Feuer-Versicherungsgesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt; dem Wilhelm Sprick zu Herne eine Agentur für die Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Erfurt, eine Agentur für die Schlesische Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Breslau und eine Agentur für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania“ zu Stettin; dem Friedr. Glaser sen. zu Herbecke eine Agentur für die Schlesische Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Breslau und eine Agentur für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania“ zu Stettin; dem Kaufmann E. Lieber zu Belecke eine Agentur für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig; dem Kanzlei-Gehülfen Bernard Schulte

zu Brilon eine Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig; dem August Gosemarker zu Iserlohn, dem Kaufmann Wilhelm Seippel zu Bochum an Stelle des ausgeschiedenen Agenten F. H. Stegmann daselbst und dem Carl Saatmann zu Schwerte, und zwar Jedem, eine Agentur für die Schlesische Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Breslau; dem Carl Vorländer zu Allenbach, dem Gastwirth Heinrich Anton Schmidt zu Medebach, dem Thomas Bülle zu Asseln und dem Kaufmann Theodor Vogel zu Schwelm an Stelle des ausgeschiedenen Agenten C. Lueg daselbst, und zwar Jedem, eine Agentur für die Feuer-Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a./M.; dem Kaufmann Theodor Vogel zu Schwelm und dem Thomas Bülle zu Asseln, und zwar Jedem, eine Agentur für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft „Iduna“ zu Halle a./S.; dem Wirth F. C. Barck zu Blankenstein eine Agentur für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania“ zu Stettin und dem Kaufmann Gustav Benn zu Soest an Stelle des ausgeschiedenen Agenten August Benn daselbst, eine Agentur für die Lebens-Versicherungsbank für Deutschland zu Gotha übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Nachdem der seitherige Schul-Inspector Menke zur Pfarrstelle in Wattenscheid befördert ist, ist der Pfarrer Aufenanger zu Brilon zum Schul-Inspector des Aufsichtsbezirks Brilon ernannt worden.

Die Steuer-Empfangsstelle zu Olpe ist dem Steuer-Empfänger Müller, und die commissarische Verwaltung der Steuer-Kassen zu Eslohe und Meinerzhagen den Regierungs-Supernumerarien von Bannwarth resp. Greiner übertragen worden.

Der Bauführer Wilhelm Joseph Leuchtenberg und der Feldmesser Philipp Reinshagen, beide zu Siegen, sind nach bestandener Prüfung in ihrer Eigenschaft vereidet worden.

Der bisherige Lehrer zu Eiserfeld, Johs. Ortmann, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementar-Knabenschule in Siegen und, unter Zustimmung des Superintendenten, zum Mitverwalter der dortigen Organistenstelle ernannt worden.

Dem seitherigen Lehrer Joh. Ant. Dornseifer zu Lüdenscheid ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Welschenennest, Kreises Olpe, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Johann Wüllner aus Endorf ist die erledigte Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Weringhausen, Kreises Meschede, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Caspar Hengsbach aus Bödefeld ist die erledigte Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Bremge, Kreises Olpe, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Prediger aus Soest ist die commissarische Verwaltung der evangelischen Lehrerstelle zu Schwarzenau im Kreise Wittgenstein übertragen.

Die Schulamts-Candidatin Helene von Froreich ist zur Lehrerin an der evangelischen Elementarschule zu Bommern, Kreises Hagen, provisorisch ernannt worden.

Der seitherigen Lehrerin Maria Menge zu Medebach ist die neuerrichtete Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Castrop, Kreises Dortmund, commissarisch verliehen worden.

B. I. Der Maurergeselle Johann Messerschmidt aus Hesselbach hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes bestanden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg

Stück 51. Arnsberg, den 17. December 1859.

Des Regenten Prinzen von Preußen Königliche Hoheit, haben in Folge der stattgehabten Reorganisation des Schulwesens und in Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse der Realschulen, mittelst der in beglaubigter Abschrift beigefügten Allerhöchsten Ordre vom 22. September c., in Abänderung der Vorschrift zu 1. f. des § 131 der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 zu bestimmen geruht: № 572 Realschulen, auf deren Zeugnisse die Dispensation von Ablegung der Portepee-Fähnrichs-Prüfung und die Zulassung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienste erfolgt.

Daß die Zöglinge der Realschulen erster Ordnung hinsichtlich der Erwerbung des Rechts für den einjährigen freiwilligen Militärdienst den Gymnasialschülern gleichgestellt und daß die gültigen Abgangszeugnisse derjenigen Realschul-Anstalten (höhern Bürgerschulen), welchen die Prima fehlt, als Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation für den einjährigen freiwilligen Dienst fortan zugelassen werden.

Auch haben Seine Königliche Hoheit durch die oben gedachte Allerhöchste Ordre zu genehmigen geruht, daß die Zöglinge der Realschulen erster Ordnung, welche ein von der Abiturienten-Prüfungs-Commission einer solchen Anstalt ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife erlangt haben, in gleicher Weise wie die Zöglinge der Gymnasien, welche ein von einer Preußischen Abiturienten-Prüfungs-Commission vollgültig ausgestelltes Attest der Universitäts-Reife besitzen, von der Ablegung des Portepee-Fähnrichs-Examens entbunden werden.

Diejenigen 26 Realschulen, auf deren Zeugnisse über den mindestens halbjährigen Besuch der Secunda in allen Unterrichts-Gegenständen vom 1. Januar 1860 ab, die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste und auf deren Abgangszeugnisse der Reife künftig eine Dispensation von Ablegung der Portepee-Fähnrichs-Prüfung stattfindet, sind nach Seite 21 der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen, vom 6. October curr. folgende:

die Königliche Realschule, die Friedrichs-Realschule, die Königsstädtische Real-

Digitized by Google

schule und die Louisenstädtische Realschule, sämmtlich zu Berlin; die Saldernsche Realschule zu Brandenburg; die Realschule zu Potsdam; die Loebenichtsche Realschule und die Realschule auf der Burg zu Königsberg in Pr.; die Realschule zu Elbing; die Realschule zu Posen; die Realschule zu Meseritz; die Realschule (Friedrichs-Wilhelms Schule) zu Stettin; die Realschule am Zwinger und die Realschule zum heiligen Geist in Breslau; die Realschule zu Goerlitz; die Realschule zu Erfurt; die Realschule zu Münster; die Realschule am Gymnasium zu Minden; die Realschule zu Siegen; die Realschule zu Lippstadt; die Realschule zu Düsseldorf; die Realschule zu Elberfeld; die Realschule zu Barmen; die Realschule zu Cöln; die Realschule zu Trier, und die Realschule zu Mülheim an der Ruhr.

Zur zweiten Ordnung der Realschulen, also zu derjenigen Kategorie, auf deren Zeugnisse über den mindestens halbjährigen Besuch der Prima vom 1. Januar 1860 ab, die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst erfolgt, für welche mithin der §. 131 Satz 1. Litr. f. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 in Kraft bleibt, gehören gegenwärtig laut der Schlußbemerkung des §. 6. Tit A. Abschnitt III. der Unterrichts- ꝛc. Ordnung folgende übrige 30 Anstalten des Verzeichnisses auf Seite 20. l. c. nämlich:

die städtische Gewerbeschule zu Berlin; die Realschule zu Perleberg; die Realschule (Oberschule) zu Frankfurt a. O.; die Realschule zu Lübben; die Realschule (Raths- und Friedrichsschule) zu Cüstrin; die Realschule zu Memel; die Realschule zu Wehlau; die Realschule zu Tilsit; die Realschule zu Insterburg; die Realschule zu Graudenz; die Realschule zu Culm; die Realschule zu St. Petri und die Realschule zu St. Johannes in Danzig; die Realschule zu Fraustadt; die Realschule zu Bromberg; die Realschule zu Stralsund; die Realschule am Gymnasium zu Greifswald; die Realschule zu Neisse; die Realschule zu Landeshut; die Realschule (Friedrich-Wilhelmsschule) zu Grünberg; die Handels- und Gewerbeschule zu Magdeburg; die Realschule zu Burg; die Realschule zu Halberstadt; die Realschule zu Aschersleben; die Realschule der Frankeschen Stiftungen zu Halle a. S.; die Realschule am Gymnasium zu Torgau, die Realschule zu Nordhausen; die Realschule am Gymnasium zu Duisburg; die Realschule zu Crefeld, und die Realschule zu Aachen.

Die Mittheilung einer Nachweisung der zu Abgangs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen, d. i. der Schulen, mit deren Abgangs-Zeugnissen der Reife vom 1. Januar 1860 ab, das Recht auf Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste verbunden ist, bleibt vorbehalten.

Das Königliche General-Commando und das Königliche Ober-Präsidium ersuchen wir ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 13. November 1859.

Der Kriegs-Minister, von Bonin. Der Minister des Innern, Grf. v. Schwerin.

An das Königliche General-Commando des VII. Armee-Corps und
das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Westphalen zu Münster.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 17. September d. J. bestimme Ich, daß die Zöglinge der Realschulen erster Ordnung hinsichtlich der Erwerbung des Rechts für den einjährigen freiwilligen Militairdienst den Gymnasialschülern gleichgestellt, und daß die gültigen Abgangszeugnisse derjenigen, von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten näher zu bezeichnenden Realschul-Anstalten (höhern Bürgerschulen), welchen die Prima fehlt, als Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation für den einjährigen freiwilligen Dienst fortan zugelassen werden.

Auch will Ich genehmigen, daß diejenigen Zöglinge der Realschulen erster Ordnung, welche ein von der Abiturienten-Prüfungs-Commission einer solchen Anstalt ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife erlangt haben, von der Ablegung des Portepeefähnrichs-Examens entbunden werden. Sie haben demnach in Ihren Ressorts das Weitere zu veranlassen.

Baden-Baden, den 22. September 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

In Vertretung des Kriegs-Ministers.

(ggez.) Hering. Graf von Schwerin.

An die Minister des Krieges und des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 573
Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheinen pro 1848.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden. Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92. oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. December 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№. 574.
Personal-Chronik.

Anstatt des ausgeschiedenen Pfarrvikars Pottgießer zu Gevelsberg, ist der Candidat Carl Cöster aus Neuengesecke zum Pfarrvikar des Präses der Westphälischen Provinzial-Synode von uns ernannt worden.

Münster, den 29. November 1859.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 575. Ausdehnung der Maaßregeln gegen die Auswanderung nach Brasilien.

In Verfolg des Circular-Erlasses vom 3. dieses Monats wird die Königliche Regierung darauf aufmerksam gemacht, das der allgemein nothwendig gewordene Widerruf der Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien auch die unter dem 21. April 1854 und 2. März 1858 zur Beförderung von Auswanderern von Bremen direct nach sämmtlichen Häfen Amerikas und nach Australien concessionirten Kaufleute Wilhelm Fehrmann und Johann Henri Dreyer, Inhaber der Firma Lüdering & Comp. in Bremen und den unter dem 13. März 1855 zur Beförderung von Auswanderern von Bremen nach den vereinigten Staaten von Nordamerika, Canada, Südamerika und Australien concessionirten Schiffsmakler Eduard Ichon in Bremen betrifft. Die Erwähnung der Kaufleute Val. Lor. Meyer und Gustav Heinrich Behn, Inhaber der Firma Val. Lor. Meyer zu Hamburg, im obigen Circular-Erlaß erledigt sich dadurch, daß dieselben der ihnen unter dem 15. Januar 1854 ertheilten Concession im Jahre 1855 freiwillig entsagt haben. Die an gleicher Stelle erwähnte Concession des Kaufmanns und Schiffsrheders Robert Miles Slomann zu Hamburg und dessen Commanditen Louis Knorr und Carl Adolph Holtermann ist nach Ausscheiden des letzteren aus dem gemeinschaftlichen Geschäfte „Knorr & Holtermann“ auf die beiden Gesellschaften Slomann und Knorr in Firma Knorr & Comp. allein übertragen. Berlin, den 22. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Arnsberg.

Vorstehende Verfügung wird mit Bezugnahme auf den durch Nr. 547 unseres Amtsblattes bekannt gemachten Ministerial-Circular-Erlaß zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Alle Agenten der benannten Firmen innerhalb unseres Bezirkes werden hierdurch verpflichtet, sich der Vermittelung oder des Abschlusses eines dieser Bestimmung zuwider laufenden Beförderungs-Vertrages zu enthalten.

Arnsberg, den 29. November 1859.

N. 576. Aufforderung zur Anmeldung noch unberichtigter Forderungen für Lieferungen rc. an die K. Regierung.

Bei dem Herannahen des Jahresschlusses werden alle Diejenigen, welche für die unterzeichnete Regierung auf den Grund bestehender Contracte, stattgefundener Verdinge, schriftlicher oder mündlicher Weisungen, im laufenden Jahre Materialien und andere Gegenstände geliefert oder für dieselbe Arbeiten übernommen und ausgeführt haben, worüber die Liquidationen noch zurückstehen, hierdurch aufgefordert, die desfallsigen Kosten-Rechnungen und Liquidation gehörig justifizirt spätestens bis zum 10. Januar des künftigen Jahres bei uns einzureichen.

Arnsberg, den 10. December 1859.

N. 577. Ersatzwahl für den Vertreter des IV. Arnsberger Wahlbezirks im Abgeordneten-Hause.

Der Vertreter des IV. Wahlbezirks im Abgeordneten Hause, Landrath z. D. von Bockum-Dolffs, hat in Folge seiner Ernennung zum Ober-Regierungs-Rath zu Coblenz sein Mandat niedergelegt. Der Ober-Regierungs-Rath von Haeften ist beauftragt worden, die erforderliche Ergänzungswahl für

den bezeichneten Wahlbezirk nach Vorschrift des Reglements vom 31. Mai 1849 in der Stadt Dortmund vorzunehmen und wird derselbe die Wahlmänner schriftlich zu dem von ihm festzusetzenden Wahltermine einladen.

Arnsberg, den 12. December 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts-Präsidenten zu Hamm.

№ 578 Eröffnung des Schwurgerichts zu Hamm.

Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirke des Schwurgerichts zu Hamm für das I. Quartal k. J. ist auf den 30. Januar f. a. bestimmt und der Herr Kreisgerichts-Direktor Jacobi hierselbst zum Vorsitzenden ernannt.

Hamm, den 5. December 1859.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

№ 579 Ausgelooste Rentenbriefe.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscupons Serie II. Nro. 4. bis 16. vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse zu Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe jener Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. April 1860 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Münster, den 5. November 1859.

Verzeichniß

der am 5. November 1859 ausgeloos'ten, am 1. April 1860 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

1) Siebenzehn Stück lit. A. zu Tausend Thalern.

№ 206, 517, 773, 894, 2037, 2274, 2280, 3559, 3977, 3989, 4457, 5161, 5327, 5328, 5329, 5330, und 5383.

2) Sechs Stück lit. B. zu Fünfhundert Thalern.

№ 504, 602, 653, 965, 1157 und 1603.

3) Sechs und dreißig Stück lit. C. zu Einhundert Thalern.

№ 428, 604, 1325, 1462, 1903, 2330, 2594, 3312,

3450, 3451, 3503, 3566, 3683, 3684, 3685, 4875, 5004, 5528, 5529, 5902, 6740, 6935, 6936, 7020, 7994, 8103, 8104, 8884, 8889, 8903, 9071, 9163, 9930, 9967, 9968, 10,025.

4) Sechs und dreißig Stück lit. D. zu Fünf und zwanzig Thalern.

№ 294, 307, 485, 646, 727, 922, 1406, 1517, 2335, 2914, 3263, 3309, 3364, 3379, 3550, 3580, 3625, 3666, 3919, 4146, 4521, 4820, 5212, 5250, 5378, 5379, 5526, 5527, 5528, 5720, 5752, 5841, 7002, 7269, 7495, 7717.

5) Siebenhundert und fünfzig Stück lit. E. zu Zehn Thalern.

№ 34, 40, 47, 48, 55, 73, 92, 96, 104, 112, 162, 168, 188, 213, 218, 229, 253, 272, 275, 276, 314, 358, 397, 407, 419, 423, 424, 446, 447, 493, 516, 544, 545, 551, 560, 573, 604, 605, 609, 635, 658, 672, 678, 720, 724, 780, 790, 922, 930, 935, 936, 954, 956, 961, 965, 1006, 1009, 1011, 1033, 1047, 1051, 1072, 1101, 1111, 1135, 1155, 1167, 1168, 1174, 1229, 1291, 1297, 1337, 1365, 1368, 1391, 1420, 1428, 1452, 1457, 1465, 1547, 1549, 1551, 1559, 1570, 1584, 1600, 1601, 1611, 1628, 1629, 1645, 1649, 1682, 1685, 1709, 1710, 1724, 1730, 1734, 1748, 1751, 1752, 1791, 1798, 1830, 1841, 1851, 1898, 1899, 1978, 1981, 1994, 2022, 2063, 2080, 2090, 2091, 2133, 2143, 2151, 2171, 2172, 2188, 2215, 2265, 2308, 2321, 2384, 2429, 2440, 2454, 2462, 2495, 2542, 2555, 2637, 2742, 2767, 2782, 2808, 2877, 2887, 2890, 2895, 2913, 2922, 2938, 2950, 2958, 2966, 2976, 2980, 2983, 2998, 3040, 3047, 3051, 3088, 3144, 3167, 3183, 3185, 3292, 3321, 3325, 3339, 3346, 3365, 3393, 3396, 3427, 3457, 3459, 3485, 3498, 3518, 3521, 3522, 3539, 3548, 3554, 3596, 3630, 3632, 3669, 3717, 3729, 3744, 3758, 3771, 3772, 3810, 3817, 3818, 3825, 3839, 3847, 3868, 3874, 3875, 3879, 3892, 3902, 3906, 3909, 3959, 3966, 3972, 3984, 3986, 4009, 4039, 4052, 4053, 4085, 4086, 4229, 4254, 4263, 4346, 4361, 4380, 4385, 4388, 4408, 4411, 4417, 4418, 4431, 4479, 4516, 4546, 4565, 4583, 4598, 4602, 4604, 4657, 4693, 4694, 4731, 4732, 4733, 4734, 4771, 4804, 4810, 4813, 4818, 4819, 4826, 4854, 4933, 4950, 4958, 4981, 4990, 5020, 5021, 5025, 5038, 5050, 5054, 5070, 5095, 5101, 5104, 5127, 5151, 5176, 5177, 5179, 5180, 5187, 5191, 5208, 5211, 5212,

5219, 5235, 5243, 5278, 5292, 5293, 5304, 5340, 5375,
5376, 5396, 5400, 5403, 5405, 5417, 5425, 5431, 5465,
5474, 5493, 5515, 5520, 5525, 5534, 5602, 5619, 5625,
5632, 5633, 5637, 5654, 5655, 5659, 5672, 5678, 5686,
5726, 5760, 5767, 5768, 5775, 5821, 5830, 5872, 5874,
5898, 5901, 5912, 5952, 5953, 5969, 5970, 5978, 5979,
5980, 5981, 5982, 5986, 6050, 6056, 6057, 6076, 6116,
6117, 6119, 6133, 6151, 6156, 6169, 6182, 6239, 6240,
6273, 6292, 6295, 6296, 6310, 6338, 6379, 6398, 6491,
6492, 6505, 6519, 6520, 6546, 6593, 6594, 6604, 6690,
6714, 6724, 6740, 6840, 6856, 6874, 6875, 6882, 6883,
6884, 6924, 6936, 6946, 6977, 6978, 7031, 7050, 7076,
7097, 7106, 7107, 7119, 7120, 7122, 7124, 7156, 7174,
7271, 7276, 7310, 7377, 7454, 7458, 7469, 7503, 7511,
7522, 7523, 7524, 7525, 7526, 7527, 7528, 7529, 7541,
7552, 7594, 7601, 7614, 7615, 7632, 7635, 7674, 7696,
7725, 7738, 7763, 7773, 7785, 7791, 7818, 7854, 7855,
7919, 7938, 7939, 7941, 7963, 7964, 8033, 8049, 8057,
8116, 8121, 8146, 8227, 8248, 8254, 8264, 8315, 8327,
8349, 8356, 8408, 8410, 8411, 8412, 8463, 8478, 8480,
8486, 8513, 8518, 8593, 8604, 8605, 8617, 8618, 8625,
8637, 8638, 8639, 8663, 8664, 8670, 8690, 8709, 8719,
8721, 8732, 8743, 8746, 8753, 8754, 8758, 8766, 8770,
8798, 8804, 8846, 8847, 8848, 8850, 8854, 8855, 8864,
8866, 8874, 8876, 8877, 8878, 8879, 8880, 8914, 8928,
8929, 8987, 8988, 9012, 9021, 9039, 9076, 9077, 9091,
9103, 9139, 9174, 9175, 9187, 9188, 9196, 9197, 9198,
9199, 9200, 9201, 9202, 9203, 9204, 9205, 9206, 9222,
9327, 9328, 9336, 9348, 9360, 9364, 9373, 9374, 9404,
9405, 9412, 9414, 9448, 9514, 9527, 9534, 9536, 9537,
9538, 9539, 9540, 9541, 9542, 9566, 9568, 9571, 9587,
9588, 9589, 9590, 9591, 9614, 9621, 9622, 9623, 9624,
9678, 9682, 9683, 9684, 9690, 9710, 9711, 9715, 9716,
9719, 9720, 9757, 9771, 9777, 9778, 9831, 9833, 9879,
9921, 9922, 9923, 9945, 9955, 9984, 9985, 9988, 9993,
10031, 10032, 10039, 10054, 10055, 10104, 10109, 10115,
10129, 10142, 10165, 10172, 10173, 10174, 10184, 10244,
10251, 10252, 10254, 10255, 10263, 10289, 10361, 10362,
10384, 10387, 10390, 10426, 10440, 10467, 10468, 10519,
10526, 10528, 10529, 10564, 10568, 10585, 10593, 10601,
10647, 10651, 10657, 10662, 10738, 10739, 10754, 10764,

Digitized by Google

10788, 10789, 10834, 10860, 10861, 10862, 10863, 10864,
10865, 10866, 10867, 10888, 10897, 10898, 10899, 10900,
10901, 10928, 10929, 10951, 10985, 11007, 11013, 11019,
11021, 11056, 11057, 11060, 11140, 11141, 11142, 11205,
11206, 11207, 11211, 11215, 11234, 11242, 11243, 11244,
11256, 11260, 11261, 11280, 11281, 11282, 11283, 11286,
11288, 11289, 11294, 11295, 11339, 11351, 11352, 11353,
11354, 11355, 11356, 11357, 11358, 11359, 11360, 11361,
11362, 11363, 11364, 11365, 11366, 11386, 11387, 11389,
11442, 11443, 11444, 11445, 11446, 11447, 11448, 11450,
11451, 11453, 11459, 11494, 11531, 11537, 11654, 11659,
11664, 11665, 11684, 11685, 11686, 11687, 11696, 11697,
11698, 11769, 11770, 11771, 11779, 11789, 11807, 11808,
11809, 11810, 11811. Münster, den 5. November 1859.

N. 580 Patent-Verleihung. Dem Eisenbahn-Werkmeister Eduard Beuther in Aachen ist unter dem 3. December 1859 ein Patent

auf eine Einrichtung an Lokomotiven und Lokomobilen Behufs Rauchverbrennung und Verhinderung der Rauchbildung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

B. I N. 581. Personal-Chronik. Dem Kaufmann Gustav Thieme zu Hoerde ist eine Agentur für die Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Magdeburg und eine Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Magdeburg, dem Johann Theodor Herbes zu Balve und dem Gustav Eversbusch zu Haspe, und zwar Jedem, eine Agentur für die Schlesische Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Breslau übertragen und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Der Apotheker Gottfried Grevel zu Wengern ist zum Beigeordneten des Amtes Volmarstein, Kreises Hagen, ernannt worden.

Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Candidat Joseph Hogrebe ist zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Langeneicke, Kreises Lippstadt, definitiv ernannt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Joseph Brumberg aus Neheim ist die die erledigte Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Lüdenscheid, Kreises Altena, commissarisch verliehen worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 52. Arnsberg, den 24. December 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Durch den am 1. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Granier ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeine zu Büren, Diözese Paderborn, erledigt worden. Dieselbe wird nach Beendigung des Nachjahrs durch uns wieder besetzt werden. Münster, den 6. December 1859. N. 582. Erledigte Pfarrstelle.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die den Zeitraum vom 1. Januar 1860 bis 31. December 1863 umfassenden Zinscoupons Serie II. und Talons von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 parterre rechts, vom 2. Januar k. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Der Kontrolle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden. In Schriftwechsel mit Auswärtigen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, vielmehr müssen Jene ihre Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerke „Staatsschuldverschreibungen von 1856 zur Beifügung neuer Coupons“ an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden. Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1. August k. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden. Berlin, den 1. December 1859. N 583 Ausreichung der Zins-Coupons Serie II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Obige Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen,

Digitized by Google

die Schuldverschreibungen mit einem doppelten Verzeichnisse nach beigefügtem Formulare übergeben müssen. Arnsberg, den 13. December 1859.

Verzeichniß der an die Regierungs-Haupt-Kasse zu Arnsberg zur Beifügung neuer Zins-Coupons eingereichten Staatsschuldverschreibungen pro 18

Laufende №	der Schuldverschreibungen			Bemerkung für die Einsender.
	Littr.	Nro.	Betrag	
				In dieses in doppelter Ausfertigung beizufügende Verzeichniß werden die Schuldverschreibungen nach der Reihefolge der Buchstaben und Nummern eingetragen. Das Verzeichniß schließt mit der Angabe des Ortes und Datums, des Charakters und deutlicher Namensunterschrift des Einsenders.

N. 584. Aufforderung zur Anmeldung noch unberichtigter Forderungen für Lieferungen rc. an die K. Regierung.

Bei dem Herannahen des Jahresschlusses werden alle Diejenigen, welche für die unterzeichnete Regierung auf den Grund bestehender Contracte, stattgefundener Verdinge, schriftlicher oder mündlicher Weisungen, im laufenden Jahre Materialien und andere Gegenstände geliefert oder für dieselbe Arbeiten übernommen und ausgeführt haben, worüber die Liquidationen noch zurückstehen, hierdurch aufgefordert, die desfallsigen Kosten-Rechnungen und Liquidation gehörig justifizirt spätestens bis zum 10. Januar des künftigen Jahres bei uns einzureichen.

Arnsberg, den 10. December 1859.

N. 585. Allgemeine Landesstiftung als Nationalbank zur Unterstützung vaterländischer Veteranen und invalider Krieger.

Der Präsident des Curatoriums der allgemeinen Landesstiftung als Nationalbank hat uns den Jahresbericht der Stiftung für das Jahr 1858 mitgetheilt, nach welchem die Einnahmen derselben in dem genannten Jahre 111,143 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf. betragen haben, wovon 27,130 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. an lebenslänglich fortlaufenden Unterstützungen, 47,990 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf. zu einmaligen Unterstützungen und 3594 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf. für verabreichte Naturalien rc. rc., zusammen also 78,715 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf. zu Unterstützungszwecken verwendet worden sind. Für den diesseitigen Regierungs-Bezirk betrug die verausgabte Unterstützungssumme 3124 Thlr. 8 Pf., an welcher 678 Veteranen Theil nahmen. Wir bringen dieses erfreuliche Ergebniß mit der wiederholten Aufforderung an die Einwohner unseres Bezirkes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, der Stiftung im Hinblick auf ihre segensreiche Wirksamkeit eine fortdauernde rege Theilnahme zu widmen. Arnsberg, den 17. December 1859.

N 586 Umtausch der inländischen Scheidemünze in grobe Silbermünze.

Auf Grund der Verordnung vom 15. Febr. v. J. (Ges.-S. Seite 42 St. 30 Nro. 328 des diesj. Amtsblatts) ist von dem Herrn Finanz-Minister bestimmt worden, daß die Umwechselungs-Kassen bis auf Weiteres zum Umtausch der inländischen Scheide-Münze in grobe Silber-Münze verpflichtet seyn sollen,

wenn nur die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheide-Münze den Betrag von Fünf Thalern und bei der Kupferscheide-Münze den Betrag von Zwei Thalern erreicht. Die sämmtlichen Königl. Steuer-, Domainen- und Forst-Kassen unsers Bezirks, sowie die betreffenden Kassen-Curatoren, haben vorstehende Bestimmung zu beachten resp. danach zu verfahren.

Arnsberg, den 19. December 1859.

N. 587. Bahn-Polizei-Ordnung für den Betrieb auf den zum Kohlen-Transport bestimmten, vom Bahnhofe Gelsenkirchen nach den Zechen Carolinenglück und König Leopold führenden Zweigbahnen der Köln-Mindener Eisenbahn.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit folgendes Bahn-Polizei-Reglement erlassen:

I. Von den Bahn-Polizei-Beamten.

§. 1. Außer dem Betriebs-Director der Köln-Mindener Eisenbahn, sowie seinem Stellvertreter sind zur Ausübung der Bahn-Polizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet: der Betriebs-Inspector, der Bahnmeister, die Bahnwärter und ihre Gehülfen, die Weichensteller, die Zugführer. Diesen Beamten, welche zur Sicherheit des Betriebes in erforderlicher Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Direction der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft schriftliche oder gedruckte Instructionen zu ertheilen.

§. 2. Alle zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes seyn, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besondern Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 3. Die Bahn-Polizei-Beamten werden von der Polizei-Behörde des ihnen angewiesenen Wohnsitzes vereidet. Sie treten dann, in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Obliegenheiten, welche durch die §. 1 gedachten Instructionen näher bezeichnet sind, dem Publikum gegenüber, in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes das von der Köln-Mindener Eisenbahn-Direction zu bestimmende Dienstabzeichen tragen.

§. 4. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizeibeamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und außerhalb der Bahn und ihrer Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen und noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 5. Die Bahn-Polizei-Beamten haben den Anwohnern und dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und so weit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen Bahn-Polizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Amtspflichten entfernt werden.

§. 6. Die Orts-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizeibeamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den Orts-Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes Beistand zu leisten, soweit dies die den Bahn-Beamten obliegenden besondern Pflichten zulassen.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§. 7. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken rc. dürfen vom Publikum nicht betreten werden, außer an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind. Den Orts-Polizeibeamten ist der Begang der Bahn nicht untersagt.

§. 8. Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstiger Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen ist untersagt.

§. 9. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind; das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 10. Die bloß zum Privat-Gebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den dafür bestimmten Bedingungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten.

§. 11. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und andern Geräthen, sowie von Baumstämmen und dergleichen, ohne unterlegte Schleifen, ist verboten.

§. 12. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen die Fuhrwerke auf den durchkreuzenden Wegen, in der durch Merkpfähle bezeichneten Entfernung von den Verschluß-Barrieren, das Wiedereröffnen derselben abwarten; wo keine Merkpfähle vorhanden sind, darf die Annäherung nur bis zum Anfang der Ueberfahrts-Rampe geschehen.

§. 13. In Betreff der Gefährdung des Eisenbahn-Transports durch vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung an den Bahn-Anlagen, deren Transportmitteln oder anderm Zubehör oder durch Bereitung von Hindernissen jeder Art, sowie in Betreff der vorsätzlich oder fahrlässiger Weise bewirkten Betriebsstörung der Bahn wird auf die in den §§. 294 — 298 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 enthaltenen Bestimmungen Bezug genommen.

§. 14. Wer den in den §§. 7 bis einschl. 14 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu zehn Thaler Geld- oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 15. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Beamten (§. 1) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder in letzterem Falle nicht eine angemessene Kaution erlegt, deren Höhe das größte Strafmaaß (§. 14) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu verhaften und an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 16. Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizeibeamten gestattet,

die verhafteten Personen durch Eisenbahn-Arbeiter in Bewachung zu nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Diensteigenschaft versehene Nachricht mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die jedenfalls innerhalb 24 Stunden an die competente Polizeibehörde nachgesandt werden muß.

III. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 17. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande erhalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch §. 27 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche, vom Zuge aus sichtbar, zu bezeichnen.

§. 18. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß darüberfahrende Züge keine neben dem Geleise liegende Materialien, Geräthe oder andere Erhebungen berühren können.

§. 19. Die Vorrichtungen zum Stellen der Wechselschienen außer den Bahnhöfen, für welche keine besondere Wärter angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen seyn, daß sie nicht bewegt werden können. Ebenso müssen die an den Ladebühnen angebrachten Sperrvorrichtungen und an den Stellen, wo sie sonst angeordnet sind, wenn Wagen an den Bühnen aufgestellt sind, namentlich aber des Nachts, an Sonn- und Feiertagen und wenn der Betrieb ruht, verschlossen gehalten werden.

§. 20. Die Bahn muß, soweit es zur Abhaltung von Menschen und Thieren nothwendig erscheint, eingefriedigt werden.

§. 21. Die Wegeübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht schließbaren Barrieren, die von der äußeren Schiene $6\frac{1}{2}$ Fuß Abstand haben, zu versehen.

§. 22. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicher Weise noch Züge oder einzelne Lokomotiven auf derselben zu erwarten stehen. Erst nachdem vom Bahnhofe aus das Feierabend Signal gegeben wird, hört die Bahnbewachung auf. Mindestens 5 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges oder der einzelnen Maschine, werden die Wegeübergänge verschlossen. Ausnahmen in der unmittelbaren Nähe der Bahnhöfe werden von der Direction der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft besonders festgestellt. Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrieren solcher Uebergänge 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen. Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge 10 Minuten vorher bekannt wird.

§. 23. Alle Uebergänge mit Ausnahme der Privat-Uebergänge (§. 10) müssen, sobald sie in gleicher Ebene mit der Bahn liegen, wenn es dunkel ist, so lange erleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind. An jedem Morgen muß die Bahnstrecke, bevor der Zug darüber geht, genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden. Nach jedem Durchgange der einzelnen oder zusammen gehörenden, durch Signale bezeichneten hintereinander folgenden Züge muß die Bahn wiederum nachgesehen werden.

§. 24. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von $1\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{100}$ Meile angeben. Ebenso sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn, durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen, deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

IV. Maßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 25. Zur Sicherung des Betriebes bei den Kohlenzügen müssen bis zu 6 Waggons, wenigstens ein Bremswagen, von 7 bis 12 Waggons deren zwei und für größere Züge auf je 6 Waggons immer ein Bremswagen dem Zuge eingestellt werden.

§. 26. Die nach der Kohlenzeche zu führenden leeren Wagen sollen durch die Maschine (mit dem Tender voran) geschoben werden; die von der Zeche kommenden beladenen Wagen werden von der Maschine gezogen. Der Tender muß doppelt wirkende Bremsen haben, wodurch die Räder zu jeder Tenderseite für sich gebremst werden können.

§. 27. Die größte Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, wird für die Meile auf 20 Minuten festgestellt. Langsamer muß gefahren werden: a. wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden; b. beim Uebergange über Drehscheiben und Ausweichungen; c. beim Uebergange über Brücken mit hölzernem Oberbau von mehr als 40 Fuß Länge; d. Nachts, bei Schneegestöber und bei starkem Nebel, überhaupt, wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind; e. auf den in Reparatur befindlichen Strecken (§. 17). In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände erfordern, um einer Gefahr möglichst vorzubeugen.

§. 28. Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahnunterhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Nächtliche Arbeitszüge sind ebenso zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Kohlenzüge.

§. 29. Ohne Erlaubniß des Betriebs-Directors der Köln-Mindener Eisenbahn oder seines Stellvertreters darf außer dem Lokomotivführer und Heizer Niemand auf der Lokomotive mitfahren. Den Zugführern und den Bremsern soll die Fahrt auf der Maschine in dem Falle gestattet seyn, wenn diese ohne Wagen von oder nach der Zeche geht.

§. 30. Jede im Dunkeln sich bewegende Lokomotive muß an ihrem Vordertheile wenigstens zwei, am hintern Theile eine weit leuchtende Laterne, und jeder im Dunkeln fahrende Kohlenzug muß am letzten Wagen auf der hintern Seite wenigstens eine große Laterne führen.

§. 31. Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können: 1) die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn, die Ausweichungen sind richtig gestellt. 2) Langsamfahren. 3) Stillhalten.

§. 32. Der Zugführer und die Bremser müssen das Signal zum Halten geben können.

§. 33. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können: 1) Achtung geben, 2) Bremsen anziehen, 3) Bremsen loslassen.

§. 34. Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signale versehen seyn, welches die Bahnwärter an den Wegeübergängen, die Arbeiter ꝛc. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können.

§. 35. An der Drehachse der Ausweichenstellung müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Geleise dem ankommenden Zuge geöffnet ist. Arnsberg, den 19. December 1859.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank.

N. 588. Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse.

In dem am 5. d. Mts. stattgehabten Termine zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind folgende Nummern aufgerufen.

1) Siebenzehn Stück zu 500 Thalern.

№ 840. 885. 897. 973. 1010. 1046. 1133. 1143. 1324. 1624. 3490. 3986. 6128. 6150. 6245. 6292. 6803.

2) Zwölf Stück zu 400 Thalern.

№ 161. 1508. 2153. 2165. 2948. 3122. 6095. 6165. 6253. 6573. 8490. 8938.

3) Zwölf Stück zu 300 Thalern.

№ 1802. 1905. 1981. 2640. 3796. 4839. 5728. 5871. 6109. 8818. 8914. 8944.

4) Dreizehn Stück zu 200 Thalern.

№ 1178. 2071. 2304. 2888. 3161. 3605. 3819. 4008. 5073. 6410. 6860. 6871. 7752.

5) Neunzehn Stück zu 100 Thalern.

№ 743. 1460. 2647. 2701. 3042. 3787. 4131. 4220. 4274. 4810. 5039. 5083. 5119. 5171. 5618. 6530. 6920. 6935. 8570.

6) Zehn Stück zu 50 Thalern.

№ 5325. 6013. 6467. 7346. 7503. 7786. 8190. 8526. 8667. 8792.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen amtlichen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Schuldverschreibung dieselben mit der Aufforderung, den Geldbetrag dafür vom 1. Juli

1860 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse hierselbst des Vormittags von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Original-Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb zehn Tagen nach der an dieselbe in coursfähigem Zustande geschehenen Uebergabe der Original-Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgestellten Empfangsbescheinigung.

Außerdem muß in beiden Fällen über die gezahlte Kapital-Valuta von dem Präsentanten eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni 1860 hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher damit zugleich die nicht mehr zahlbaren Zins-Cupons Serie VI. № 4. zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag dafür am Kapitale gekürzt wird.

Die Zinsen pro 1. Semester 1860 werden besonders vergütet.

Von nachbemerkten, in frühern Terminen ausgeloos'ten Schuldverschreibungen, ist die Kapital-Valuta bis jetzt noch nicht abgehoben.

1) Aus dem Verloosungs-Termine vom 14. November 1856:
№ 5992 über 500 Thaler. № 8424 über 50 Thaler. № 4612 über 25 Thaler.

2) Aus dem Verloosungs-Termine vom 11. Mai 1857:
№ 3520 über 500 Thaler. № 1850 und 8118 über je 100 Thaler. № 8535 über 50 Thaler. № 1467, 1852, 2040, 2661, 2898, 5690, 5914, 5973, 7249, 8441, 8583, 8602 und 8929 über je 25 Thaler.

3) Aus dem Verloosungs-Termine vom 14. November 1857:
№ 2410 und 3770 über je 100 Thaler. № 3967 über 50 Thaler.

4) Aus dem Verloosungs-Termine vom 8. Mai 1858:
№ 4161 über 400 Thaler. № 5675 und 9003 über je 300 Thaler. № 1098 und 1577 über je 100 Thaler. № 2265, 3684, 4631 und 7003 über je 50 Thaler. № 1391, 2476, 3889, 4712, 4998, 5058, 5974, 5984, 6029, 6052, 6345, 7239, 7989, 8395, 8536, 8549, 8618, 8699, 8838, 8865, 8868, 8877 und 9094 über je 25 Thaler.

5) Aus dem Verloosungs-Termine vom 8. November 1858:
№ 835, 921 und 5745 über je 500 Thaler. № 76 über 400 Thaler. № 6105 über 300 Thaler. № 1587 und 5256 über je 200 Thaler. № 1237, 3457, 3865, 4502 und 7799 über je 100 Thaler. № 3460, 5711 und 8210 über je 50 Thaler.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden wiederholt zur Abhebung der Valuta aufgefordert. Münster, den 11. November 1859.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg

Stück 53. Arnsberg, den 31. December 1859.

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das durch die Bekanntmachung vom 7. März d. Js. angeordnete Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze hierdurch dergestalt wieder aufgehoben, daß es mit dem 1. Januar 1860 außer Wirksamkeit tritt. — N. 589 Aufhebung des Verbots der Pferde-Ausfuhr.

Berlin, den 23. December 1859.

Der Finanz-Minister, von Patow. Der Minister des Innern, Grf. v. Schwerin.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für den Westphälischen Haupt-Berg-Distrikt, soweit derselbe mit dem Bezirke der mitunterzeichneten Königlichen Regierung zusammenfällt, verordnet, wie folgt: — N. 590. Bergpolizei-Verordnung, die Befahrung der Schächte mittelst Seile betreffend.

§. 1. Die Benutzung des Seils zum Ein- und Ausfahren kann fortan unter Anwendung geeigneter Sicherheitsmaßregeln erlaubt werden.

§. 2. Wenn diese Erlaubniß für ein Bergwerk gewünscht wird, so hat sich dessen Repräsentant oder Alleinbesitzer mit einem Gesuch an den Königl. Berggeschwornen, in dessen Revier das Werk liegt, zu wenden. Dieser hat an Ort und Stelle die Umstände genau zu untersuchen, und festzustellen, entweder was der Zulassung des Seilfahrens in sicherheitspolizeilicher Hinsicht entgegensteht, oder unter welchen Bedingungen die Erlaubniß dazu ertheilt werden kann. Derselbe hat hierüber ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem dazu einzuladenden Repräsentanten oder Besitzer mitzuzeichnen ist, und welches er mit einem gutachtlichen Bericht dem Bergamte überreicht. Das Bergamt faßt Beschluß darüber, ob nach den obwaltenden Umständen die Erlaubniß zu ertheilen oder zu versagen ist. Will in dem letzten Falle der die Erlaubniß Nachsuchende sich bei dem erhaltenen Bescheide nicht beruhigen, so steht ihm innerhalb vier Wochen der Rekurs an das Ober-Berg-Amt frei, von dessen Bescheide ebenfalls innerhalb vier Wochen an den Minister rekurrirt werden kann.

§. 3. Die Erlaubniß zum Ausfahren mittelst des Seiles schließt die zum Einfahren nicht in sich, sondern letztere besteht nur dann, wenn sie ausdrücklich mit ertheilt worden ist.

Digitized by Google

§. 4. Bei Ertheilung der Erlaubniß zur Seilfahrt werden die Bedingungen, unter denen sie gestattet wird, festgestellt. Auch über diese Bedingungen ist der in §. 2. angegebene Rekurs zulässig.

§. 5. Erst nach geschehener Erfüllung der von der Berg-Behörde festgesetzten Bedingungen darf von der ertheilten Erlaubniß Gebrauch gemacht werden, und sobald diese Bedingungen erfüllt zu seyn aufhören, erlischt die Erlaubniß von selbst, auch ohne besondere Verfügung der Behörde. Desgleichen hat das Berg-Amt die Befugniß, die Erlaubniß aufzuheben, falls Umstände eintreten, welche das Seilfahren gefährlich machen.

§. 6. Zu Wärtern, welche die bei der Seilfahrt benutzten Maschinen lenken, dürfen nur zuverlässige Personen angenommen werden, welche sich durch ein schriftliches Zeugniß des Revier-Berggeschwornen auszuweisen haben. Sie sind für die Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln beim Betrieb der Maschine besonders verantwortlich.

§. 7. Zum Ein- und Ausfördern von Menschen dürfen nur solche Seile benutzt werden, welche sich in durchaus gutem Zustande befinden, und ein baldiges Reißen nicht befürchten lassen. Das Seil, dessen Befestigung an das Gefäß, und auch das letztere müssen in Beziehung auf ihre Haltbarkeit täglich vor der Benutzung zur Seilfahrt von einer damit betrauten, zuverlässigen und befähigten Person sorgfältig besichtigt werden, indem vor deren Augen das Seil einmal langsam im Schacht auf- oder abgewunden wird.

§. 8. Es muß bei der Seilfahrt stets ein verständiger und erfahrener Mann zugegen seyn, der für die Ordnung verantwortlich ist, und dessen Befehle alle Fahrenden Folge zu leisten haben. Derselbe hat besonders auch das Einsteigen in den Förderkorb oder in das Fördergefäß zu überwachen und die erforderlichen Signale zu geben.

§. 9. Es ist verboten, auf einem beladenen Fördergefäße aus- oder einzufahren.

§. 10. Es ist verboten, in einem und demselben Schachttrumme Menschen und gleichzeitig Erze, Kohlen oder Berge zu fördern.

§. 11. Kein Arbeiter darf gezwungen werden, sich des Seils zum Fahren zu bedienen, und eine Weigerung in dieser Beziehung kann niemals Grund zur Entlassung aus der Arbeit seyn.

§. 12. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, sowie gegen die auf Grund derselben für jeden einzelnen Fall von der Bergbehörde ertheilten Vorschriften, sollen mit einer Geldbuße von Einem bis zu Zehn Thaler oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Arnsberg, den 17. December 1859. Dortmund, den 9. December 1859.

Königl. Regierung. Königl. Westphäl. Ober-Berg-Amt.

N. 591.
Vierter Nachtrag zum Verzeichnisse derjenigen Stra-

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. Juni 1853 — Amtsblatt pro 1853 pag. 205. wird hierdurch als vierter Nachtrag ein

weiteres Verzeichniß derjenigen Straßen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auf welche die Verordnung wegen der Communications-Abgaben vom 16. Juni 1838 durch Allerh. Kabinets-Ordre vom 1. October d. J. ebenfalls für anwendbar erklärt worden ist. Arnsberg, den 24. December 1859.

gen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838 die Communicationsabgaben betreffend, Anwendung findet.

IV. Nachtrag zum Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838, die Communicationsabgaben betreffend, Anwendung findet.

A. im östlichen Theile des Staates:

2f. von Steinhagen über Richtenberg nach Triebsees. 2g. von Greifswald nach Jarmen. 4e. von Kahlbude über Behrendt bis zur Pommerschen Grenze auf Bütow. 8c. von Schlochau über Baldenburg nach Rummelsburg. 13a. von Bromberg über Schulitz nach Thorn, wogegen von der Straße № 12 die Strecke von Bromberg bis Thorn wegfällt. 14a. von Cüstrin über Soldin und Pyritz nach Hohenkrug. 15c. von Gumbinnen nach Lengwethen. 35a. von Crossen über Bobertsberg nach dem Bahnhofe Sommerfeld. 66a. von Eckartsberga bis zur Weimarschen Grenze auf Buttstedt. 75b. von der Schwarzburgschen Grenze in der Richtung von Frankenhausen über Cölleda bis zur Grenze auf Weimar. 84a. aus der Straße № 84. über Zilly, Osterwieck und Hornburg bis zur Hannöverschen Grenze. 84b. von Stendal über Tangermünde nach Fischbeck. 84c. von Halberstadt bis zur Braunschweigschen Grenze auf Blankenburg. 84d. aus der vorigen Straße über Derenburg, Wernigerode, Ilsenburg bis zur Grenze auf Harzburg. 86b. von Seehausen über Salzwedel, Mellin bis zur Hannöverschen Grenze auf Brohme. 90b. von Wimmelburg über Leimbach nach Hettstedt. 90c. die Clausstraße, von Leimbach über Dreieichen bis zur Bernburgschen Grenze auf Harzgerode. 94c. von Neustadt a/D. über Ruppin, Lindow, Gransee, Zehdenick und Templin nach Mittenwalde.

B. im westlichen Theile des Staats:

128a. von Creuznach bis zur Baierschen Grenze bei Ebernburg. 135d. von Langweiler bis zur Baierschen Grenze bei Lauterecken. 161g. von Dierdorf über Brückrachdorf bis zur Nassauschen Grenze auf Selters. 185a. von Niedermarsberg über Leitmar bis in die Straße № 185. 187e. von Rehme bis Blotho. 187f. von Bielefeld über Werther nach Borgholzhausen bis zur Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Melle, nebst der Abzweigung von Thenhausen bis zur Hannöverschen Grenze auf Neuenkirchen.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn zu Münster.

N. 592. Personal-Chronik.

An Stelle des zur Königlichen Direction der Oberschlesischen Eisenbahn versetzten Herrn Eisenbahn-Bau-Inspectors Koch ist der Herr Eisenbahn-Bau-Inspector Simon zum technischen Mitgliede der unterzeichneten Direction ernannt und am 16. d. Mts. in sein Amt eingeführt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 16. December 1859.

N. 593. Abfohlungs-Tabelle von dem Königlich Westphälischen Landgestüt pro 1858/9 für den Regierungs-Bezirk Arnsberg.

Abfohlungs-
von dem Königlich Westphälischen Land-Gestüt

Laufende Nr.	Beschäl-Station im Ort.	Kreis.	Namen der Beschälwärter.	Nr.	Stationen.	Darunter sind: alte.	vierjährige.	Diese haben Stuten gedeckt im Einzelnen.	in Sma.
1	Oestinghausen	Soest	—	—	—	2	—	—	75
2	Wickede	Soest	—	—	—	2	—	—	57
3	Camen	Hamm	—	—	—	3	—	—	100
4	Rhynern	Hamm	—	—	—	2	—	—	41
5	Funkenburg	Dortmund	—	—	—	2	—	—	58
6	Schwerte	Dortmund	—	—	—	1	1	—	11
7	Laer	Bochum	—	—	—	2	—	—	11
8	Glindfeld	Brilon	—	—	—	2	—	—	77
			Summa . . .			16	1	—	430
	Hierzu Regierungs-Bezirk		Münster . . .			10	1	—	259
	"	"	Minden . . .			47	6	—	1771
			Summa Summarum . . .			73	8	—	2460

Warendorf, den 28. November 1859.

N. 594. Personal-Chronik.

Bekanntmachung der K. Eisenbahn-Direction zu Elberfeld.

Der Gepäck-Expedient Kiefer zu Elberfeld ist gestorben und die dadurch erledigte Stelle dem bisherigen Güter-Expeditions-Gehülfen Frahm übertragen. Der Stations-Vorsteher Messerschmidt in Werl ist entlassen, der Stations-Aufseher Kleinberg von Milspe nach Werl versetzt und die Stations-Aufseher-Stelle zu Milspe dem bisherigen Stations-Assistenten Müller zu Witten übertragen worden. Elberfeld, den 6. December 1859.

N. 595. Personal-Chronik.

Bekanntmachung der K. General-Commission zu Münster.

In Stelle des am 8. August d. J. verstorbenen Rendanten Kövener ist von des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Excellenz der bisherige General-Commissions-Sekretair Ostkirchen zum Rendanten der General-Commissionskasse hierselbst ernannt worden. Der bisherige Büreau-Assistent Ferber ist zum General-Commissions-Sekretair befördert.

Münster, den 6. December 1859.

Tabelle
für das Jahr 1858/9, den Regierungsbezirk Arnsberg betreffend.

Davon sind:		Es haben verfohlt:	Nach den Listen sind im Jahre 1859 lebende Fohlen geboren			Von den gedeckten Stuten sind nach den Listen:			Summa.	Davon sind mit dem Gestütsbrande gezeichnet			Bemerkungen unter Angabe der vorgekommenen Zwillingsgeburten.
güst geblieben	tragend geworden		Hengste	Stuten	Summa.	verkauft.	gestorben.	nicht nachgewiesen.		Hengste	Stuten	Summa.	
37	38	2	12	19	31	2	2	1	5	—	—	—	
18	39	1	12	22	34	3	1	—	4	—	—	—	
20	80	7	37	33	70	2	1	—	3	—	—	—	
8	33	1	14	17	31	1	—	—	1	—	—	—	
21	37	3	13	19	32	—	1	1	2	—	—	—	
7	4	1	—	2	2	—	—	1	1	—	—	—	
7	4	—	1	2	3	1	—	—	1	—	—	—	
32	45	4	21	19	40	—	1	—	1	—	—	—	
150	280	19	110	133	243	9	6	3	18	6	4	10	
128	131	7	61	49	110	3	4	8	15	—	1	1	incl. 1 Zwill.-Geb.
662	1109	105	424	481	905	49	19	36	104	30	42	72	„ 5 „
940	1520	131	595	663	1258	61	29	47	137	36	47	83	incl. 6 Zwill.-Geb.

Der Gestüt-Inspector: Brenken.

N. 596. Patent-Verleihung.

Dem Kommerzien-Rath A. Borsig zu Berlin ist unter dem 22. December 1859 ein Patent auf einen eisernen Verschluß für Thür- und Fenster-Oeffnungen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Constructionstheile desselben, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

B I
N. 597. Personal-Chronik.

Dem Kaufmann Louis Koepe zu Camen ist eine Agentur für die Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln, dem Kaufmann Gustav Thieme zu Hoerde eine Agentur für die Magdeburger Lebens-Versicherungsgesellschaft zu Magdeburg und dem Anton Fischbach zu Siegen an Stelle des ausgeschiedenen Agenten J. Achenbach daselbst eine Agentur für die Feuer-Versicherungsgesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt übertragen und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Der bisherige Regierungs-Haupt-Kassen-Gehülfe Carl Noortwyck ist zum Kreis-Secretair des Kreises Soest ernannt worden.

Der Apotheker Schneider in Rüthen ist an Stelle des ausgeschiedenen seitherigen Beigeordneten, Rechts-Anwaltes Hille daselbst, zum Beigeordneten für das Amt Altenrüthen, Kreises Lippstadt, ernannt worden.

Der Lehrer Wilhelm Sommer aus Brenken ist als Elementarlehrer an der höhern Stadtschule zu Olpe provisorisch ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Braunfels, Wilhelm Sartorius ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Lütfeld, Kreises Siegen, definitiv ernannt worden.

Der Lehrerin Emilie Meinhard zu Schwelm ist die 2. Lehrinnenstelle an der evangelischen Schule zu Unna, Kreises Hamm, commissarisch übertragen.

Die durch Versetzung der Lehrerin Killing erledigte Stelle an der katholischen Mädchenschule zu Warstein ist der seitherigen Lehrerin an der Privatschule zu Saffendorf, Catharina Degener, commissarisch übertragen worden.

Der Dachdeckergeselle Johann Nieder aus Velmede hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes bestanden.

Der Maurer-Geselle Heinrich Gahlen aus Bochum und der Zimmer-Geselle Franz Heppe aus Beleke haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes bestanden.

Die Zimmergesellen: Christian Dunkel aus Eschweiler, August Schleifenbaum aus Weidenau, Heinrich Kölsch aus Rudersdorf und der Maurergeselle Jakob Kalff aus Aachen haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

Die Zimmergesellen: Wilhelm Wieschemann aus Mengede, Franz Schmerge aus Hamm, Wilhelm Jöster aus Asseln, Kaspar Küsener aus Nehden, Johann Stiehl aus Wevelsburg und der Maurergeselle Friedrich Düllberg aus Unna haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

Sachen-Register

zum

Amsblatte der Königlichen Regierung zu Arnsberg,

für das Jahr 1859.

Erklärung der Abkürzungen.

A. G. A. Appellations-Gericht zu Arnsberg. — **A. G. H.** Appellations-Gericht zu Hamm. — **Conf.** Consistorium. — **D. d. P. H. K.** Direction der Prov. Hülfskasse. — **D. d. R. B.** Direction der Renten-Bank. — **D. d. W. E.** Direction der Westphäl.-Eisenbahn. — **D. d. B. M. E.** Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn — **F. M.** Finanz-Ministerium. — **G. C.** General-Commission. — **G. Cdo.** General-Commando. — **G. P. A.** General-Post-Amt. — **H. B. D.** Haupt-Bank-Directorium. — **H. V. d. St S.** Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. — **J. M.** Justiz-Ministerium. — **Int.** Intendantur. — **K. M.** Kriegs-Ministerium. — **K. O.** Kabinets-Ordre. — **M. d. g. U. u. M. A.** Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten — **M. f. H. G. u. ö. A.** Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. — **M. d. J.** Ministerium des Innern. **M. f. l. A.** Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. — **O. B. A. B.** Ober-Bergamt zu Bonn. — **O. B. A. D.** Ober-Bergamt zu Dortmund. — **O. P. D.** Ober-Post-Direction. — **O. Pr.** Ober-Präsidium. — **P. S. C.** Prov. Schul-Collegium. — **P. F. S. D.** Prov. Feuer-Societäts-Direction. — **P. St. D.** Prov. Steuer-Director. — **Rgr.** Regierung. — **S.** Seite. — **f.** siehe. — **St.** Stück. — **T. D.** Telegraphen-Direction. — **58. 59.** 1858. 1859.

Abiturienten-Prüfungen, f. Gymnasien.

Ablösungen. Normalpreise für dieselben von Getreide-Abgaben u. Zehnten pro 1858—59. **G. C.** 29. December 58. S. 25. — Berichtigung. S. 94.

Actien-Gesellschaften, f. Bergbau ꝛc. und Brückengesellschaften.

Aerztliche Zeugnisse, deren Ausstellung Seitens der Medicinalpersonen. **Rgr.** 15. Februar 59. S. 109.

Agenturen, f. Feuer-, Hagel-, Lebens-, See- u. Landtransport-Versicherungs-Gesellschaften.

Akademie zu Münster; Vorlesungen an ders. im Sommersemester 59. S. 194. im Wintersemester 1859—60. S. 379.

Arznei-Taxe. Preis der Blutegel. **Rgr.** 1. April 59. S. 178. Desgl. 28. Septbr. 59. S. 391. — Berichtigung eines Druckfehlers in der Arznei-Taxe pro 59. **Rgr.** 1. April 59. S. 178.

Auswanderung. Die dem Schiffsmakler A. Bolten zu Hamburg ertheilte Concession zur Beförderung von Auswanderern. **Rgr.** 19. Juni 59. S. 268. — Desgl. dem H. W. Böhme zu Bremen. **Rgr.** 4. August 59. S. 340. — Warnung vor der Auswanderung nach Brasilien u. desfallsige Prohibitiv-Maßregeln. **Rgr.** 15. Novemb. 59. S. 450. — Ausdehnung der Maßregeln gegen die Auswanderung nach Brasilien. **Rgr.** 29. November 59. S. 472.

Banknoten, Ausgabe neuer zu 25 Thlr. **H. B. D.** 3. Febr. 59. S. 74. — Desgl. zu 10 Thlr. **H. B. D.** 13. März 59. S. 147. — Umtausch der alten zu 25 u. 10 Thlr. **H. B. D.** 22. Septbr. 59. S. 391.

Baufach. Nachträge zu den Vorschriften für die Ausbildung der Baubeflissenen u. für die K. Bau-Akademie zu Berlin. **Rgr.** 17. Nov. 59. S. 438.

Belobung, des J. P. Hoffmann. **Rgr.** 10. Mai 59. S. 222. — des H. Schöpplenberg. **Rgr.** 10. Mai 59. S. 222. — des F. Homberg **Rgr.** 24. Juni 59. S. 289 — des C. Biermann. **Rgr.** 24. Juni 59. S. 292 — des P. Schulte. **Rgr.** 9. Septbr 59. S. 383. — des L. Bullert **Rgr.** 27. Septbr. 59. S. 396. — des H. Weisbeck. **Rgr.** 8. Novbr. 59. S. 424.

Bergbau- ꝛc. Actien-Gesellschaften. Steinkohlenbergbau-Actiengesellschaft Vollmond, Allerh. Bestätigung u. Statuten derselb. **Rgr.** 21. Juni

59. S. 271. — Abänderung der Statuten der Actiengesellschaft für Bergbau etc. zu Stolberg u. in Westphalen. **K. O.** 7. Septbr. 59. S. 389. — Nachtrag zu dem Statute der Bergbau-Gesellschaft Holland. **Rgr.** 16 Nov. 59. S. 430.

Berg-, Hütten- u Salinenwesen. Instruction über das Verfahren bei der Frei-Erklärung von Bergwerken wegen Unterlassung des Betriebes. **O. B. A. D.** 25 Mai 59. S. 252 — Aushändigung der mit der Post eingehenden, an Gruben oder Zechen adressirten Briefe, Gelder etc. **O. B. A. B.** 7. Juni 59 S. 261. — Bergpolizei-Verordnung wegen Befahrung der Schächte mittelst Seile. **Rgr.** 17. Decbr 59. u. **O. B. A. D.** 9. Decbr. 59. S. 485. — Veränderungen im Beamten-Personal **O. B. A. B.** 31 Decbr. 58. S. 31. — 17 Febr 59. S. 110 — 25. Febr. S. 124 — 2. Juli S. 317. — 17. Novb. 59. S. 457. — **O. B. A. D.** 7. Febr. 59. S. 92. — 27. August S. 372. — 13. October S. 412.

Beschälung, Abfohlungs-Tabelle von dem Westphl. Landgestüt für das Jahr 1857—58. S. 14. Desgl. pro 1858—59. S. 488. (s. Hengstekörung.)

Bezirksstraßen des Herzogths. Westphal.; Regulativ in Betreff derselb. 31. Januar 59. S. 163.

Blutegel, s. Arznei-Taxe.

Bodenluken, deren Einfriedigung; Declaration der Polizeiverordnung vom 30. April 1857. **Rgr.** 22. Novbr. 59. S. 451.

Brückenbau-Actien-Gesellschaft, (Letmather) Allerh. Bestätigung und Statut derselben. **Rgr.** 22. August 59. S. 359.

Brückengeld; Tarif, nach welchem dasselbe auf der Brücke über die Lenne bei Letmathe zu erheben ist. 31. Jannar 59. S. 171.

Bücher etc. Empfehlung: des Centralblatts für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. **Rgr.** 28. Decbr. 58. S. 13. — des Giftverkaufs-Buchs von Müller **Rgr.** 19. Januar 59. S. 43. — der Schrift: Schreibschule für Blinde, von Hebold. **Rgr.** 17. Octob. 59. S. 408.

Bürger- (höhere) u. Realschulen, s. Gymnasien.

Candidaten, evangel. Pfarramts; für wählbar erklärte u pro licent. conc. geprüfte. **Conf.** 16. December 58. S. 14. — 14 März 59. S. 148. — 25. Mai 59. S. 307. — 1. November 59. S. 461. 462.

Candidaten u. Aspiranten (Schulamts-) Aufnahme-Prüfungen für die kathol. Seminare. **P. S. C.** 24. Februar 59. S. 128. — 28 März 59. S. 177. — Nachprüfungen kathol. Elementarlehrer u. Lehrerinnen **P. S. C.** 24. Februar 59. S 128 — Aufnahme-, Abgangs- u. Nach- resp Lehrer-Prüfungen an den evangel Seminarien. **P. S. C.** 18. April 59. S. 200 — Entlassungsprüfungen an den kathol. Lehrer- u. Lehrerinnen-Seminarien. **P. S. C.** 23. Mai 59. S. 239. — Ergebniß der Entlassungsprüfungen im Seminar zu: Büren. **Rgr** 23. Juli 59. S. 319. — Soest. **P. S. C.** 4. August 59. S. 353. — Petershagen. **P. S. C.** 20. August 59. S. 374. — Wahlfähige evangel. Schulamts-Candidaten. **Rgr.** 27. August 59. S. 370. Desgleichen. 9. September 59. S. 383.

Chausseegeld-Erhebung: zu Blumenhaus anstatt zu Woeste. **P. St. D.** 20. April 59. S. 198. — zu Ampen. **P. St. D.** 16. Juni 59. S. 285. — auf der Langenholthausen-Allendorfer Gemeinde-Chaussee. **Rgr.** 7. September 59. S. 382. — auf der Ruhr-Hoppecke Kreisstraße. **Rgr.** 8. October 59. S. 401. — auf der Hees-Wiehl'er Gemeinde-Chaussee. **Rgr.** 27. October 59. S. 412.

Chausseegeld-Tarif, Anwendung der polizeilichen Strafbestimmungen desselben auf die Communalstraßen von Unna bis zur Baerstbrücke u. von Unna nach Opherdicke. **Rgr.** 12. Februar 59. S. 84.

Collecten. Kathol. Haus-, für Harsewinkel. **Rgr.** 6. Januar 59. S. 18. — kathol. Haus-, für die Erziehungs-Anstalt zu Haus Nazareth. **Rgr.** 6. Januar 59. S. 19. — kathol. Haus-, für die kathol. Gemeine zu Schwerin a. W. **Rgr.** 8. Januar 59. S. 20. — jüdische Haus-, zum Wiederaufbau der Synagoge zu Olsen. **Rgr.** 17. Januar 59. S. 43. — evangel. Haus-, für die ev. Gemeine zu Neheim. **Rgr.** 9. Februar 59. S. 78. — kathol. Haus-, für die Gemeine Enniger. **Rgr.** 2. Mai 59. S. 204. — evangel. Haus-, für die evangel. Gemeine zu Werl. **Rgr.** 25. Mai 59. S. 240. — für die rheinisch-westphälische Pastoral-Hülfsgesellschaft. **Rgr.** 13. Juni 59. S. 260. — evangel. Kirchen-, für die Heil- u. Pflegeanstalt zu München-Gladbach. **Rgr.** 14. Juni 59. S. 260. — kathol. Haus-, für die Rettungsanstalt zu St. Mauritz. **Rgr.** 14. Juni 59. S. 260. — Ergebniß der für die Taubstummen-Anstalten im Jahr 58. **O. Pr.** 12.

Juli 59. S. 312. — Haus-, für das Rettungshaus in Schildesche. Rgr. 8. Juli 59. S. 316. — evangel. Kirchen- u. Haus-, für die Rettungsanstalt in Düsselthal. Rgr. 13. Juli 59. S. 316. — Kirchen- u. Haus-, für die Taubstummen-Anstalten der Prrvinz. O. Pr. 13. August 59. S. 352. — evangel. Kircheu- u. Haus-, für die Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth. Rgr. 10. Septber 59. S. 391. — kathol. Haus-, für die Genossenschaft geistl. Damen zu St. Mauritz. Rgr. 1. November 59. S. 416.

Communal-Waldungen, ausgeführte Forstculturen u. Verbesserungen in dens. u. in den Haubergen im Jahre 58. Rgr. 4. April 59. S. 184.

Communications-Abgaben; vierter Nachtrag zum Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838 Anwendung findet. Rgr. 24. December 59. S. 487.

Consulat, s. General-Consulat.

Dampfkessel, Angabe der Dampfspannungen u. der Ventil-Belastungen an denselben und den Lokomobilen nach dem neuen allgemeinen Landesgewichte. Rgr. 22. Februar 59. S. 109.

Darlehnskassenscheine, s. Kassenanweisungen.

Debitsverbot, s. verbotene Zeitschriften.

Domainen-Sachen. Empfangnahme der Quittungen über die im 3. Quartale 58 eingegangenen Dom.-Ablösungsgelder. Rgr. 28. Januar 59. S. 71. — Desgl. im 4. Quartale 58. Rgr. 19. Mai 59. S. 230. — Desgl. im 1. Quartal 59. Rgr. 16. Juni 59. S. 269. — Desgleichen im 2. Quartal 59. Rgr. 19. November 59. S. 439.

Droyßig, s. Lehrerinnen-Seminar.

Ehrenrath, s. Justiz-Verw.

Eisenbahnen. Anwendung des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Polizei-Reglements auf die Strecke der Ruhr-Sieg-Eisenbahn von Hagen bis Letmathe. Rgr. und D. d. B. M. E. 15. März 59. S. 142. — Ergänzung des Bahn-Polizei-Reglements der Cöln-Mindener-Eisenbahn. Rgr. 24. März 59. S. 157. — Haltestelle zu Mesum. D. d. W. E. 21. April 59. S. 202. — Abänderung des §. 50 des Betriebs-Reglements für die Staats-Eisenbahnen ꝛc. D. d. B. M. E. 31. Mai 59. S. 257. D. d. W. E. 16. Juni 59. S. 285. — Personen-Beforderung auf der Westph. Eisenbahn. D. d. W. E. 10. Juni 59. S. 261. — Aenderung im Fahrplan der Westphl. Eisenbahn. D. d. W. E. 29. Juni 59. S. 301. — Ergänzende Bestimmungen zu dem Betriebs-Reglement für die Staats- ꝛc. Eisenbahnen. D. d. B. M. E. 5. Juli 59. S. 309. Desgl. D. d. W. E. 7. Juli 59. S. 309. — Neue Vorschriften über den Personen-Verkehr ꝛc. auf den Eisenbahnen Deutschlands ꝛc. D. d. B. M. E. 30. August 59. S. 376. — Beschränkungen bezüglich der Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen. Rgr. 15. September 59. S. 387. — Veränderung im Fahrplan der Westphl. Eisenbahn. D. d. W. E. 14. October 59. S. 409. — Anlegung einer Eisenbahn von der Zeche „vereinigte Hanibal“ ꝛc. nach der Zeche „Schamrock“ Rgr. 2. November 59. S. 419. — Bahn-Polizei-Ordnung für den Betrieb auf den vom Bahnhofe Gelsenkirchen nach den Zechen Carolinenglück u. König Leopold führenden Zweigbahnen der Cöln-Mindener Eisenbahn. Rgr. 19. December 59. S. 479. — Veränderungen im Beamten-Personal. D. d. B. M. E. 8. Februar 59. S. 92. — 2. April S. 190. — 5. Mai S. 222. — 6. December S. 488. — D. d. W. E. 1. März 59. S. 124. — 3. Juni S. 257. — 2. Juli S. 301. — 16. December S. 487. — (s. Stempel u. Telegraphen).

Elementar-Lehrer, Erhöhung der Gehälter ders. im Jahre 58. Rgr. 27. April 59. S. 203.

Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr; deren Verleihung an ꝛc. Lange. Rgr. 20. Sptb. 59. S. 391.

Feuer-Societät (Westphäl. Provinzial-). Erhebung eines außerordentlichen Beitrags zur Societäts-Kasse pro 58. P. F. S. D. 10. Januar 59. S. 37. — Resultate der Rechnungen der Societätskasse für die Jahre 55., 56., 57. P. F. S. D. 12. Januar 59. S. 47. — Ernennung des Referendars v. Noël zum Director der Societät. O. Pr. 19. Febr. 59. S. 115. — Uebersicht der im Jahre 58. vorgekommenen Brandschäden ꝛc. P. F. S. D. 21. Febr. 59. S. 118 — Neue Beschreibung u. Taxation der bei derselb. versicherten Gebäude. P. F. S. D. 19. Septbr. 59. S. 388. — Zeitpunct der Inkrafttretung des revidirten Reglements für dieselbe. O. Pr. 27. Octbr. 59. S. 416.

Feuer-Versicherungs-Gesellschaften; Aachen-München, Agenturen derselben zu:

Bochum, S. 72. Iserlohn, S. 125. Altena u. Menden, S. 384. Lünen, S. 393. — Berlin, Agenturen ders. zu: Dortmund, S. 126. Bochum u. Siegen, S. 377. Wattenscheid. S 388. Marsberg u. Sprockhövel. S. 393 Langerfeld u. Breckerfeld, S. 401. Lüdenscheid, Neuenrade u. Rüthen, S. 413. Menden, S 420. Werl, S. 466. — Breslau, Agenturen ders. zu: Hamm, S. 248. Langenbreer, S. 393. Hoerde, S. 401. Witten u. Blankenstein, S. 428. Gelsenkirchen, S. 442. Herne, S 466. Herdecke, S. 466. Iserlohn, Bochum u. Schwerte, S. 467. Balve u. Haspe, S. 476. — Cöln, Agenturen ders. zu: Lippstadt, S 258. Witten, S 393. Rhynern, S. 442. Aplerbeck, S. 466. Camen, S. 489. — Elberfeld, Agenturen ders. zu: Brilon, S. 191. Kirchhundem, S. 318. Olpe, S. 377. Werl u. Herdecke, S. 388. Plettenberg, Witten u. Erwitte, S. 393. Hoerde, S. 402. Neheim, S. 414. — Erfurt, Hauptagentur ders. zu Münster, S. 32. Agenturen ders. zu: Bochum, S 286 Arnsberg u. Dortmund, S. 402. Letmathe u. Steele, S. 428. Olpe, S. 442. Lippstadt u. Camen, S 466. Siegen, S 489. — Frankfurt a/M, Agenturen ders. zu: Schwelm, S. 32. Olpe, S. 40. Hattingen, S. 212, 410. Hagen, S. 342. Lüdenscheid, S. 341. Iserlohn, S. 377. Castrop, S. 384. Belecke, S. 388. Altena, Attendorn u. Plettenberg, S. 393. Neheim, Bochum u. Menden, S. 402. Schwerte, S. 414. Balve u. Fredeburg, S. 428. Meschede, Neunkirchen u. Witten, S. 442. Allenbach, Medebach, Affeln u. Schwelm, S. 467. — Gotha, Agenturen ders. zu: Arnsberg, S. 16. Dortmund, S. 72. Hamm, S. S. 232. — Leipzip, Genera-Agentur ders. zu Dortmund, S. 420. Agenturen ders. zu: Meschede, S. 32. Meinerzhagen, S. 32. Niedersfeld, Bochum u. Soest, S. 338. Hagen, S. 392. Menden, S 414. Kierspe, Werl u. Dortmund, S. 428. Hamm, S. 442. Brilon, S. 466. — Magdeburg, Agenturen ders. zu: Soest, S. 126. Siegen u. Bochum, S. 286. Hagen, S. 338. Werl, S. 388. Warstein, Lünen u. Winterberg, S. 393. Plettenberg, S. 401. Menden, S. 410. Lüdenscheid, Obermarsberg, Laasphe u. Castrop, S. 413. Meinerzhagen, S. 420. Hoerde, S. 476. — Stettin, Agenturen ders. zu: Schmallenberg, S. 228. Iserlohn, S. 302. Dortmund, S. 318.

Forderungen, Anmeldung der noch unberichtigten an die K. Regierung aus dem Jahre 58. **Rgr.** 9. Decbr. 58. S. 4. Desgl. aus dem Jahre 59. **Rgr.** 10. Decbr. 59. S. 472. S. 478.

Forstkultur. Verordnung wegen Ausführung des Forstgesetzes für das ehemalige Amt Olpe vom 6. Jan. 1810. **Rgr.** 18. Jan. 59. S. 55.

Fortbildungsschulen, (gewerbliche) Uebersicht von dem Zustande ders. im Rgrs.-Bez. Arnsberg für das Jahr 58. **Rgr.** 20. Jan. 59. S. 34.

Frachtfuhrwerk, s. Radfelgen.

Gebäude, deren Errichtung in der Nähe von Eisenbahnen, s. Eisenbahnen.

General-Consulat, Kaiserl. Brasilianisches in Preußen; Erledigung desselb. **O. Pr.** 3. Jan. 59. S. 17. — Ernennung des Kaufms. C. Engels in Cöln zum Kgl. Sardinischen Consul für Rheinland u. Westphal. **Rgr.** 10. Jan. 59. S. 19.

Gesetz-Sammlung; Inhaltsanzeige vom: 54. u. 55. St. pro 58. S. 3. — 56. St. S. 17. — 1. u 2. St. pro 59. S. 41. — 3. u. 4. St. S. 81. — 5. St. S. 115. — 6. St. S. 133. — 7. St. S. 173. — 8. u. 9 St. S. 193. — 10. St. S. 199. — 11. St. S. 207. — 12. St. S. 213. — 13. St. S. 229. — 14., 15., 16. u. 17. St. S. 237. — 18., 19. u. 20. St. S. 249. — 21. u. 22. St. S. 259. — 23. St. S. 295. — 24., 25. u. 26. St. S. 311. — 27. u. 28. St. S. 335. — 29. St. S. 339. — 30. St. S. 351. — 31. St. S. 369 — 32. St. S. 379. — 33. St. S. 385. — 34. St. S. 395. — 35. u. 36. St. S. 399. — 37., 38. u. 39. St. S. 411. — 40. St. S. 415. — 41. u. 42. St. S. 429. — 43. St. S. 449.

Gestüt, s. Beschälung u. Hengstekörung.

Gewerbeschulen 2c. Nachträge zu dem Regulativ für das Kgl. Gewerbe-Institut u. für die Entlassungs-Prüfungen bei den Prov.-Gewerbeschulen. **Rgr.** 18. Nov. 59. S. 438.

Gewerbesteuer, s. Steuern (directe).

Grundsteuer, s. Steuern (directe).

Grundsteuer-Kataster. Tarif für die Behufs Fortschreibung des Güterwechsels in den Grundsteuer-Katastern der westl. Provinzen auszuführenden geometrischen Arbeiten. **O. Pr.** 3. Mai 59. S. 207.

Gymnasien 2c. Frequenz der höheren Lehranstalten der Provinz im Sommer-Semester 58. **P. S. C.** 15. Decmbr. 58. S. 12. im Winter-Semester 58—59. **P. S. C.** 27. Juli 59.

S. 344. im Sommer-Semester 59. **P. S. C.** 12. November 59. S. 462. — Ergebniß der vorigjährigen Abiturienten- u. Maturitäts-Prüfungen an den Gymnasien, sowie der Entlassungs-Prüfungen an den höheren Bürger- u. Realschulen. **P. S. C.** 22. Febr. 59. S. 134.

Hagel-Versicherungs-Gesellschaften; Berlin; Agenturen ders. zu: Olpe u. Schwelm, S. 153. Bochum u. Werl, S. 191. Arnsberg, S. 202. — Cöln; Agenturen ders. zu: Welver, S. 202. Lippstadt, S. 258. — Elberfeld; Agenturen ders. zu: Netphen, S. 191. Brilon u. Elspe, S. 202. Balve, S. 212. Meschede, S. 212. Werl, S. 388. Plettenberg, S. 393. Hoerde, S. 402. — Erfurt; Agenturen ders. zu: Hoerde, S. 402. Herne, S. 466. — Leipzig; Agenturen ders. zu: Niedersfeld, S. 40. Bochum, S. 338. Hagen, S. 393. Kierspe, S. 428. Hamm, S. 442. Belecke, S. 468. — Magdeburg; Agenturen ders. zu: Soest, S. 125. Hamm, S. 153. Siegen u. Bochum, S. 286. Hagen, S. 338. Warstein, Camen, Lünen u. Winterberg, S. 393. Laasphe u. Castrop, S. 414. Meinerzhagen, S. 420. Hoerde, S. 476. — Weimar; Agentur ders. zu Bochum, S. 153.

Handelskammern; Mitglieder und Stellvertreter der zu: Bochum. **O. Pr.** 14. Mai 59. S. 221. — Iserlohn. **O. Pr.** 4. August 59. S. 340. — Siegen. **O. Pr.** 4. Decbr. 59. S. 461.

Hauberge, s. Communal-Waldungen u. Forstkulturen.

Hauscollecten, s. Collecten.

Hebammen, approbirte u. vereidete. S. 146. S. 350. — Verwendung des Hebammen-Unterstützungs-Fonds pro 58. **Rgr.** 30. April 59. S. 210.

Hengstekörung. Angekörte Hengste in verschiedenen Kreisen. **Rgr.** 26. October 59 S. 421. (s. Beschälung.)

Holzlagerplatz bei Lippstadt, Verwaltung desselben. **P. St. D.** 29. Decbr. 58. S. 16.

Hufbeschlag; Ergebniß der Prüfung der Lehrlinge in demselb. **O. Pr.** 21. Decbr. 58. S. 9. — Diesjährige Prüfung der Lehrlinge in demselben. **O. Pr.** 13. Septbr. 59. S. 386.

Jagd. Schluß der niederen. **Rgr.** 8. Januar 59. S. 20 — Eröffnung der niederen. **Rgr.** 15. August 59. S. 345.

Intendantur des 7. Armee-Corps; vorgekommene Personal-Veränderungen unter den Beamten ihres Ressorts. 5. Jan. 59. S. 39 — 1. März, S. 132. — 2. Mai, S. 211. — 3. Octbr., S. 409.

Invaliden, s. Landesstiftung.

Justiz-Verwaltung. Anzeige vorgekommener Todesfälle bei dem betr. Gerichte. **A. G. A.** 5. Jan. 59. S. 24 — Gerichtsferien während der Erndtezeit. **A. G. H.** 21. Juni 59. S. 289. — Zahlungen an die Deposital-Kassen der Gerichte. **A. G. A.** 2. Juli 59. S. 301. — Ehrenrath der Rechtsanwalte u. Notarien im Appell.-Ger.-Bez. Hamm. **A. G. H.** 2. Juli 59. S. 308. Desgleichen im Appell.-Ger.-Bez. Arnsberg. **A. G. A.** 29. Septmbr. 59. S. 396. — Veränderungen im Beamten-Personal. **A. G. A.** 31. Decbr. 58. S. 23 — 31. Jan. 59. S. 71. — 7. März, S. 131. — 31. März, S. 188. — 30 April, S. 205. — 31. Mai, S. 251. — 30. Juni, S. 301. — 30. Juli, S. 337. — 31. August, S. 376. — 3 Octbr., S. 397. — 5. Decbr., S. 465. — **A. G. H.** 31. Decbr. 58. S. 23. — 1. Feb. 59. S. 72. — 28. Febr., S. 116. — 31. März, S. 189. — 1. Mai, S. 205. — 1. Juni, S. 251. — 30 Juni, S. 300. — 1. August, S. 336. — 31. August, S. 375. — 20. September S. 397. — 31. October, S. 416. — 1. December, S. 464. (s. Schiedsmänner.)

Kali hydrocyanicum, dessen Aufbewahrung und Verkauf. **Rgr.** 5. Mai 59. S. 211.

Kassenanweisungen. Präclusivfrist zur Einlösung Fürstl. Sondershausen'scher zu 1 u. 5 Thlr. **M. f. H. 2c. u. F. M.** 21. Januar 59. S. 69. — Ersatzleistung für die präcludirten K.-A. vom Jahre 1835 u. Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848. **H. V. d. St. S.** 26. Jan. 59. S. 73. S. 129. S. 177. S. 238. S. 291. Desgleichen **H. V. d. St. S.** 1. Decbr. 59. S. 471.

Kataster, s. Grundsteuer-Kataster.

Kirchencollecten, s. Collecten.

Klassensteuer, s. Steuern (directe).

Körung, s. Hengstekörung.

Kreisthierarzt-Stelle, erledigte für den Bezirk: Bochum-Hagen. **Rgr.** 10. Jan. 59. S. 19. Desgl. 5 Mai 59. S. 211. — Lippstadt-Soest. **Rgr.** 13. Jan. 59. S. 37. — Siegen-Wittgenstein. **Rgr.** 15 Juni 59. S. 268. u. 4. Septbr. 59. S. 375.

Kreiswundarzt-Stelle, erledigte zu Altena. **Rgr.** 29. Jan. 59. S. 71.

Kurmärkische Schuldverschreibungen; Aus-

reichung neuer Zins-Coupons, Serie VI., Nro. 1—8, zu denselben. **H. V. d. St. S.** 11. October 59 S. 403.

Landarmenhaus zu Benninghausen. Fuhrtransportkosten für die an dasselbe abzusendenden Corrigenden. **O. Pr.** 12. Febr 59. S. 82 — Uebersicht des Ergebnisses der Verwaltung desselben pro 58. **O. Pr.** 5. Octbr. 59. S. 403.

Landes-Cultur-Gesellschaft für den Regrs.-Bez. Arnsberg rc. Diesjährige General-Versammlung ders. 1. Aug. 59. S. 341.

Landes-Oeconomie-Collegium; revidirtes Regulativ für dasselbe vom 24. Juni 59. **O. Pr.** 30. Juni 59. S 303.

Landesstiftung als Nationaldank zur Unterstützung der Invaliden rc. Jahresbericht ders. pro 57. **Rgr.** 25. Jan. 59. S 70. Desgl. pro 58. **Rgr.** 17. Decbr. 59. S. 478.

Landgemeinde-Ordnung v. 19. März 56.; deren Einführung in der Gemeinde Heiligeborn. **Rgr.** 9. Mai 59. S. 222

Land-Gestüt, s. Beschälung.

Landtag der Monarchie. Ersatzwahl für den Vertreter des 4. Arnsberger Wahlbezirks im Abgeordneten-Hause. **Rgr.** 12 Decbr. 59 S. 472.

Landwirthschaftliche Lehranstalten; Vorlesungen an der zu: Poppelsdorf im Sommersemester 59 S 124. im Wintersemester 59—60. S. 341. — Eldena im Sommersemester 59. S. 143 im Wintersemester 59—60. S. 357. — Waldau im Sommersemester 59. S. 143. — Proskau im Sommersemester 59. S. 144. im Wintersemester 59—60. S. 357.

Lebens-, Renten- rc. Versicherungs-Gesellschaften; Berlin; Agenturen derselb. zu: Schwerte, S. 153. Dortmund, S. 338. — Cöln; Agenturen ders. zu: Dortmund u. Lippstadt, S. 258. Altena, S. 428. Aplerbeck, S. 466 — Gotha; Agenturen ders. zu: Hamm, S. 126. Bochum, S 286. Soest, S 467. — Halle; zweite General-Agentur ders zu Dortmund, S. 428. Agenturen ders. zu: Bochum, S. 40. Hagen, S. 342. Lüdenscheid, S. 342. Breckerfeld, S. 377. Witten, S. 442 Schwelm u. Affeln, S 467. — Leipzig; Agenturen ders. zu: Siegen, S. 286 Brilon, S. 388. Schwelm, S. 420. — Lübeck; Agenturen ders. zu: Limburg, S. 32. Witten, S. 126. Hattingen, S. 191. Hamm, S. 248. 402. — Magdeburg; Agenturen ders. zu: Soest, S. 125. Siegen u. Bochum, S. 286. Hagen, S. 338. Hoerde, S. 489. — Stettin; Agenturen ders. zu: Langenbreer, S 393 Werl, S. 414. Herdecke u. Herne, S. 466. Blankenstein, S. 467.

Lehrerinnen- rc. Seminar zu Droyßig; diesjährige Aufnahme in das Gouvernanten-Institut daselbst. **M. d. g. U. u. M. A.** 31. März 59. S. 174. — Anmeldungen zur Aufnahme in dasselbe. **Rgr.** 6. April 59. S. 181. — Aus dem Institut entlassene, zur Anstellung befähigte Jungfrauen. **Rgr.** 6. Juni 59. S. 251.

Leichen, s. medicinisch-ger. Untersuchungen.

Letmathe, s. Brückenbau-Actiengesellschaft.

Lotterie. Staatliche Erlaubniß zum Vertrieb von Loosen zur National-Lotterie für die Schiller- rc. Stiftung. **Rgr.** 29. März 59. S 178.

Maturitäts-Prüfungen; Termine für dieselben. **P. S. C.** 21 Mai 59. S. 239. Desgl. 3. Decbr. 59. S. 464. (s. Gymnasien.)

Märkte. Tarif für das Viehmarktstandgeld der Stadt Witten. **M. f. H. rc.** und **F. M.** 23 Decbr. 58. S. 9. — Errichtung von Viehmärkten zu Möllenkotten. **Rgr** 18. April 59. S. 198. — Verlegung des zweiten Krammarktes zu Schwelm. **Rgr.** 18. April 59. S. 198. — Errichtung eines dritten Viehmarkts zu Herdecke. **Rgr.** 24. Novbr. 59. S. 451.

Medicinisch-gerichtliche Untersuchungen menschlicher Leichen; Regulativ für das Verfahren bei denselben. **Rgr.** 6. Jan. 59. S. 18.

Meisterprüfung, Erlaß derselb. für verschiedene Klassen von Gewerbetreibenden in den Kreisen Altena u. Hagen. **Rgr.** 11. Jan. 59. S. 21. Desgl. 12. April 59. S. 183.

Militairsachen. Auflösung der Depot-Magazin-Verwaltung zu Lippstadt. **Int.** 23. Decbr. 58. S. 5. — Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militairdienste in: Minden. 8. Jan. 59. S. 22 — 11. Juli 59. S. 317. Münster. 9. Febr. 59. S. 86. Desgl. 11. März 59. S. 137. — 21. April 59 S. 204. — 19. Septmbr. 59. S. 396. — Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Decbr. 58. Beilage zum 14. St des Amtsbls. — Hinweisung auf dieselbe. **Rgr.** 29. März 59. S. 157. — Zusammentritt der Departements-Ersatz-Commission. **Rgr.** 21. Mai 59. S. 230. u. 24. Aug. 59 S. 354. — Natural-Verpflegung der Truppen im Kriege. **Rgr.** 20. Juni 59. S. 269. — Das Brennen der Reserve-Pferde.

G. Cdo. u. **O. Pr.** 25. Juni 59. S. 295. — Militairpflicht der 1jährigen Freiwilligen u. Theologen in Folge der Mobilmachung. **G. Cdo.** u. **O. Pr.** 27. Juni 59. S. 295. Wiederaufhebung der diesjälligen Bestimmungen. 3. Aug. 59. S. 339 — Bildung von Vereinen zur Unterstützung der Familien der zur Fahne einberufenen Kriegsmannschaften **O. Pr.** 7. Juli 59. S. 306. — Verwarnung derjenigen jungen Leute, welche sich vor Erfüllung ihrer Militairpflicht verheirathen oder ansässig machen wollen. **Rgr.** 8. Novbr. 59 S. 424. — Reglement zur Anlegung u. Fortführung der Militairstammrollen, sowie der Geburts- u. Sterbelisten in der Prov. Westphalen. **O. Pr.** 6. Octbr. 59. S. 443. — Realschulen, auf deren Zeugnisse die Dispensation von Ablegung der Portepee-Fähnrichs-Prüfung u. die Zulassung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst erfolgt. **K. M.** u. **M. d. J.** 13. Novbr. 59. S. 469.

Nationalbank, s. Landesstiftung

Neumärkische Schuldverschreibungen; Ausreichung neuer Zinscoupons Serie VI., Nro. 1—8. nebst Talons zu denselben. **H. V. d. St. S** 27. Juni 59. S. 291.

Ortspolizeiliche Vorschriften, Art der Verkündigung ders. **Rgr.** 9. Febr. 59. S. 83.

Paderborner Tilgungskasse; ausgeloos'te und aufgerufene Schuldverschreibungen ders. **D. d. R. B.** 26. Novbr. 58. S. 5. S. 44. — Desgleich. 14. Mai 59. S 246. S. 292. — Desgl. 11. Novbr. 59. S. 440. S. 483.

Paßsachen. Beitritt der landgräfl. Hessen-Homburg'schen Regierung zum Paßkarten-Vereine. **Rgr.** 8. Jan. 59. S. 19. — Paßförmlichkeiten bei Reisen nach dem Königreiche beider Sicilien. **M. d. J.** 16. Febr. 59. S. 115. — Beitritt der Oesterreichischen Staaten znm Paßkarten-Verein. **Rgr.** 17. Nov. 59. S. 438.

Patentverleihung an: Weidtmann, S. 7. — L. Schwartzkopff, S. 8. — Schaeffer u. Walcker, S. 8. — J. H. F. Prillwitz, S. 8. S. 93. S. 125. S. 228. S. 412. 413. — Timpe, S. 31. — C. Beermann, S. 40. — R. Berger, S. 46. — G. Simony, S. 47. — J. M. Maerz, S. 47. — Appelius, S 54. — V. Daelen, S. 93. — T. Fanter, S. 180. — W. Schindler, S. 180. — H. F. Eckert, S. 181. — E. Schröder, S. 227. — Fink, S. 248. — Werner, S. 257. — J. Martini, S. 257. — F. A. Siemenroth, S. 270. — S. Elster, S. 310. — Mentzel, S. 334. — C. Post, S. 349. — W Spindler, S 372. — R. Lauckner, S. 376. — G. Wirck, S. 383. — Becherer u. Kesseler, S. 392. — H. Egells, S. 392. — F. A. Schmidt, S. 398. — A. F. Sicker u. A. F. Arndt, S. 401. — Baldamus & Grüne, S. 410. — A. Fesca, S. 413. — G. Seyrig, S. 417. — E. Langen, S. 417. — H. Kohn, S. 442. — E. Arnold, S. 442. — Kayser, S. 460. — H. Baumeister, S. 465. — W. Wedding, S. 466. — H. Lellau, S. 466. — J. G. Hofmann, S 466. — E. Beuther, S. 476. — A. Borsig, S 489.

Patentzurücknahme an: Timpe, S. 32. — W. Nohl, S. 47. — C. F. Wappenhans, S. 47. — J. H. F. Prillwitz, S. 181. S. 212. S. 334. S. 413. — J. G. Hofmann, S. 206. — A. Farilides u. Wiede, S. 257. — Kühne, S. 286. — F. Schmidt, S. 318. — A. Behl, S. 377. — H. Schwarz, S. 388. — H. Beinhauer, S. 398. S. 417.

Pfarrbezirke, (evangel.) Erhebung der evangel. Eingesessenen in Dorsten zu einer selbstständigen Kirchengemeine. **Cons.** 3. Jan. 59. S. 77 — Umpfarrung der ev. Eingesessenen zu Hillenhütten zur Kirchengemeine Müssen **Rgr.** u. **Cons.** 20/29. Juli 59. S. 336.

Pfarrbezirke (katholische). Errichtung einer selbstständigen kathol. Pfarre zu Rumbeck **O. Pr.** 31. December 58. S. 11. — Einpfarrung der Katholiken zu Riemecke, Brodhausen u. Clusenstein in die kathol. Pfarrkirche zu Hemer. **O. Pr.** 3. März 59. S. 130. — Erhebung der Ortschaften Linden und Dahlhausen zu einer selbstständigen Pfarrei Linden. **O. Pr.** 16. April 59. S. 197. — Neue Einrichtung ꝛc der Pfarrei Hohenholte. **O. Pr.** 17. Mai 59 S. 239.

Pfarrstellen, erledigte zu: Altena. **Cons.** 3. Febr. 59. S 83. — Kirchhörde, 26. Febr. 59. S. 127. — Ostönnen, 18. März 59. S. 179. — Vlotho, 22. März 59. S. 179. — Rönsahl, 29. März 59. S 180. — Hartum, 12. Mai 59. S. 229. — Freudenberg, 25. Juni 59. S. 307. — Neheim, 30. Juli 59. S. 344. — Gahlenbeck, 11. Aug 59. S. 353. — Vlotho, 26. Aug. 59 S. 374. — Oberfischbach, 24. Octbr. 59. S. 419. — Rabewig, 11. Novbr. 59. S. 449. — Büren, 6. Decbr. 59. S. 477.

Pferdeausfuhr, Verbot derselben. **M. d. J.** u. **F. M.** 7. März 59. S. 127. — Auf-

hebung des Verbots. F. M. u. M. d. J. 23. Decbr. 59. S. 485.
Postverwaltung. Post-Cours-Veränderungen. O. P. D. 24. März 59. S. 157. — Einrichtung einer Post-Expedition zu Allagen. O. P. D. 25. März 59. S. 162 — Ermäßigung des Landbriefbestellgeldes bei den Postanstalten zu Brilon, Burbach u. Welver. O. P. D. 26. April 59. S. 202. — Beifügung von Declarationen zu Geldsendungen nach Rußland. G. P. A. 11. Aug. 59. S. 343. — Feststellung der Entfernung zwischen Siegen und Creuzthal, desgl. zwischen Siegen u Netphen. O. P. D. 29. Septbr 59. S. 398. — Aufnahme von Personen bei der Brilon-Gesecker Personen-Post. O. P. D. 29. Novbr. 59. S. 457. — Veränderungen im Beamten-Personal. O. P. D. 7 Jan. 59. S. 24. — 6. April, S. 189. — 6. Juli, S. 310. — 6. October, S. 408.
Potsdamsches großes Militair-Waisenhaus; Theilnahme an den Wohlthaten desselb., insbesondere Bedingungen ihrer Verleihung 18. Juni 59. S. 297. — Erhöhung des Pflegegeldes für verwais'te Soldatenkinder. 19. Nov. 59. S. 460.
Probstei-Kirchen; Erhebung der katholischen Pfarrkirchen in Arnsberg, Dortmund, Minden u. Soest zu solchen. Rgr. 4. Octbr. 59. S. 400.
Provinzial-Feuer-Societät, s. Feuer-Societät.
Provinzial-Gewerbeschulen, s. Gewerbeschulen.
Provinzial-Hülfskasse zu Münster, Mitglieder derselben. O. Pr. 4. Jan. 59 S. 18. — Zins- u. Amortisationssätze bei derselb. D. d. P. H. K. 15. Nov. 59. S. 456.
Provinzial-Irrenanstalt zu Marsberg; Uebersicht des Bestandes, des Ab- und Zuganges in ders. pro 58. O. Pr. 18. Jan. 59. S. 76.
Provinzial-Pflegeanstalt zu Geseke; Erhöhung des Verpflegungskosten-Satzes bei ders. O. Pr. 12. Jan. 59. S. 42. — Uebersicht des Kranken-Bestandes in ders. pro 58. O. Pr. 11. Juni 59. S. 287.

Radfelgen unter 4 Zoll Breite; Anwendung des Verbots deren Gebrauchs für gewerbsmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk auf verschiedene Straßen in den Kreisen Altena, Iserlohn, Olpe u. Siegen. M. f. H. G. u. ö. A. 3. Febr. 59. S. 95. — Desgl. auf der Sieg-Lahn Kreischaussee. M. f. H. G. u. ö. A. 17. März 59. S. 155.
Realschulen, s. Gymnasien u. Militairsachen.
Remonte-Märkte, Termine zur Abhaltung ders. im Jahre 59. K. M. 19. März 59. S. 176. S. 200 S. 220. — 6. Mai 59. S. 207. S. 221.
Rentenbank. Ausreichung neuer Zinscoupons der Serie II. zu den rheinisch-westphäl. Rentenbriefen. D. d. R. B. 4. Febr. 59. S. 79. S. 117. — Schließung der Rentenbank für Rheinland u. Westphalen. F. M. u. M. f. l. A. 31. Jan. 59. S. 82. S. 179. S. 250. — Empfangnahme der Löschungsquittungen über abgelös'te Rentenbank-Renten. D. d. R. B. 21. Febr. 59. S. 117. — Vernichtung eingelös'ter Rentenbriefe. D. d. R. B. 9. Mai 59 S. 222. Desgl. 6. Nov 59. S. 439. — Ausgeloos'te u aufgerufene Rentenbriefe. D. d. R. B. 9. Mai 59. S. 223. S. 242. S. 262. Desgl. 14. Mai 59. S. 332. Desgl. 5. Novbr. 59. S. 424. S. 457. S. 473. — Empfangnahme der Löschungsquittungen über abgelös'te Renten. D. d. R. B. 30. Aug. 59. S. 376.
Rittergüter. Löschung des Guts Berge in der Ritterguts-Matrikel. O. Pr. 17. Jan. 59. S. 33. — Landtagsfähigkeit des Ritterguts Mülheim. O. Pr. 19. Aug. 59 S. 352. — Desgl. des Ritterguts Blessenohl. O. Pr. 23. Aug 59. S. 352.

Scheidemünze; Umwechselung der inländischen gegen Courant bei den Staatskassen. Rgr. 9. Juli 59. S. 307. u. 19. Decmbr. 59. S. 478.
Schenkungen, s. Vermächtnisse.
Schiedsmänner. Einführung des Instituts der Schiedsmänner in mehreren Kreisen der Provinz Westphalen. M. d. J. u. J. M. 11. Febr. 59. S. 213. — Instruction für dieselben bezüglich ihrer Einführung im Bezirk des Appell.-Ger. zu Arnsberg. A. G. A. 18. Juli 59. S. 320. — Desgl. in einem Theile des Bezirks des Appell.-Ger. zu Hamm. A. G. H. 5. Octb. 59. S. 408.
Schlachtvieh; Verbot der Ausfuhr desselben. M. d. J. u. F. M. 20. Mai 59. S. 229. — Aufhebung dieses Verbots. F. M. u M. d. J. 29. Aug. 59. S. 370.
Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Kasse für den Rgrs.-Bez. Arnsberg; Uebersicht der Einnahmen u. Ausgaben bei derselb. in den Jahren 1827 bis 58. Rgr. S. 452.
Schwurgerichte, deren Eröffnung zu: Hagen. A. G. Pr. H. 25. Febr. 59. S. 117. 22. Mai 59. S. 241. — 13. Juni 59. S. 261. — 30. Aug. 59 S. 375. — 4. Decbr. 59. S. 464. — Hamm. A. G. Pr. H. 25. Febr. 59. S. 117.

—22. Mai 59. S. 241.—13. Juni 59. S. 261. — 30. Aug. 59. S. 375. — 5. Decbr. 59. S. 473.
Schutzpockenlymphe, Bezug ders. aus dem Impf-Institute zu Arnsberg. 17. April 59. S. 197.
See-, Fluß- u. Landtransport, Versicherungsgesellschaft für dens. zu Düsseldorf; Agentur ders. zu Hagen, S. 232.
Seidenbau. Fernerweite Bewilligung von Prämien für abgelieferte Cocons. O. Pr. 5 März 59. S. 130.
Sparkassen; Nachweisung über den Zustand ders. im Rgrs.-Bez. Arnsberg pro 58. Rgr. 20. April 59. S. 231.
Staatsanleihen. Ausgeloos'te Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staatsanleihen. H. V. d. St. S. 19. März 59. S. 155. — Neue 5 prozentige Staatsanleihe über 30 Mill. Thaler; Emissions-Bedingungen. F. M. 30. Mai 59. S. 233. Modification der Emissions-Bedingungen. F. M. 5. Juni 59. S. 250. Erste Einzahlung auf dieselbe. Rgr. Pr. 25. Juni 59. S. 288. Zweite Einzahlung auf dieselbe. Rgr. Pr. 1. August 59. S. 336. Dritte Einzahlung auf dieselbe. Rgr. Pr. 20. September 59. S. 386. — Ausreichung der Schuldverschreibungen über die neue Staatsanleihe. F. M. 25. Aug. 59. S. 369. — Fünfte Serienziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. H. V. d. St S. 15. Septb. 59. S. 385. — Ausreichung neuer Zinscoupons nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855. Rgr. 21. Septmb. 59. S. 389. — Desgl. bezüglich der Staatsanleihe von 1856. Rgr. 13. December 59. S. 477.
Staatspapiere, aufgerufene und als mortificirt nachgewiesene. 26. Januar 59. S. 84.
Stempel. Stempelfreiheit der zur Betheiligung bei den Pensions- ꝛc. Kassen der unter Verw. des Staats stehenden Eisenbahnen beizubringenden Tauf-, Trau- und Todtenscheinen. Rgr. 10. Juni 59. S. 259.
Steuern, (directe). Anbringung der Klassen- u. Gewerbesteuer-Reclamationen pro 59. Rgr. 19. Jan. 59. S. 43. — Grundsteuer-Vertheilung pro 59. Rgr. 12. Febr. 59. S. 96. — Verwaltung der Steuerkassen zu Gesecke, Werl, Erwitte, Bilstein und Olpe. Rgr. 3. Octob. 59. S. 396. — Ausfertigung der Gewerbescheine pro 1860. Rgr. 3. Octob. 59. S. 401.
Steuern, (indirecte). Einführung einer Biersteuer im Herzogth. Nassau. P. St. D. 27. Septb. 59. S. 391.
Steuerzuschlag von 25 pro Cent; dessen Erhebung. Rgr. 23. Juni 59. S. 270.
Strafgefangene; Erfolge der Wirksamkeit für Verbesserung des sittlichen Zustandes derselben. O. Pr. 25. August 59. S. 373.

Tabacksbau, Besteuerung des inländischen. P. St. D. 21. Mai 59. S. 242.
Telegraphen. Ermäßigung des Tarifs für interne telegraphische Depeschen. T. D. 24. Decemb. 58. S. 4. — Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung von Privat-Depeschen. D. d. W. E. 27. Decmb. 58. S. 5. Desgleichen. D. d. W. E. 27. Juli 59. S. 337.
Turnanstalt, Königliche Central-, zu Berlin; Anmeldung von Eleven für den am 1. Octob. 59. beginnenden Cursus. M. d. g. U. u. M. A. 17. Juni 59. S. 267.

Universität zu Bonn; Vorlesungen an derselben: im Sommersemester 59. S. 148. im Wintersemester 59—60. S. 345.

Verbotene Zeitschriften. Aufhebung des Verbots der Zeitschrift „Punch." M. d. J. 21. Octob. 59. S. 419.
Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr; dessen Verleihung an J. P. Steinhoff. Rgr. 24. Mai 59. S. 230.
Vermächtnisse und Schenkungen ꝛc. zum Besten der Armenfonds im Jahre 58. Rgr. 15. Febr. 59. S. 104. S. 132. — zu kirchlichen und Schulzwecken im Jahre 58. Rgr. 14. März 59. S. 137.
Verwahrlosete Kinder; Erhöhung des Verpflegungskosten-Satzes für dieselb. in Erziehungsanstalten. O. Pr. 12. Jan. 59. S. 42.
Viehkastrirer; Abänderung des §. 6 des Reglements für dieselben. M. f. H. ꝛc. u. M. d. g. U. u. M. A. 20. Octob. 59. S. 415.
Volkszählung, Resultate der im December 58. vorgenommenen. Rgr. 14. März 59. S. 140.

Wahlen, s. Landtag.
Wegegeld, s. Chausseegeld-Erhebung.
Werft-, Lager- und Hafenschutz-Geld im Rheinhafen zu Homberg, Tarif zur Erhebung desselben. 24. Jan. 59. S. 111.

Digitized by Google

Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse, (Berliner allgemeine). Neuwahl dreier Curatoren u. deren Stellvertreter. 11. Septmb. 59. S. 394.

Wittwen-Pensions-Anstalt, (Militair-). Verpflichtung ihrer Mitglieder zum Ausscheiden im Falle des Eintritts in fremde Militairdienste. K. M. 3. Jan. 59. S. 25.

Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, (Königl. allgemeine). Die bei der Aufnahme in dieselbe zu beobachtenden Förmlichkeiten. 29. Jan. 59. S. 86. — Courant-Buchung der Gold-Einnahmen und Gold-Ausgaben derselben. 12. Aug. 59. S. 354.

Zinscoupons, s. neumärk. Schuldverschreibungen u. Staatsanleihen.

Zoll. Abfertigung des mit Ursprungszeugnissen in Oesterreich eingehenden Roheisens. 16. Juni 59. S. 286.

Digitized by Google

Namen-Register.

Bemerkung: Die Zahlen zeigen die Seiten an.

Achenbach, Synodal-Scriba. 33.
Adams, Lehrer. 418.
Ahlemann, Synodal-Assessor. 69.
Ahlert, Synodal-Assessor. 382.
Alterauge, Beigeordneter. 266.
Andreae, Pfarrer. 430.
Aufenanger, Schul-Inspector. 467.

Balzer, Lehrer. 80. 394.
Bannwarth, v., commiss. Steuer-Empf. 467.
Basse, Lehrer. 378.
Becker, Pfarrer. 374.
Beckmann, Ehren-Canonicus. 352.
Behse, Forstaufseher. 191.
Benedix, Dr. Assistenzarzt. 202.
Bergmann, Lehrerin. 146.
Berlyn, Beigeordneter. 40.
Bernoulli, Pfarrer. 419.
Beutler, chirurg. Gehülfe. 93.
Bieling, geistl. Rath. 177.
Biermann, Lehrer. 378.
Bilke, Lehrer. 192.
Bläsing, Lehrer. 349.
Boeddicker, Förster. 32.
Borbein, Pfarrer. 300.
Bornhack, Dr., Lehrer. 334.
Bosse, Pfarrer. 33.
Böhmer, Boniteur. 412.
Bönninghausen, v., Staatsanwalt. 290.
Bröcking, Dr., Arzt. 198.
Brumberg, Lehrer. 476.
Brunabend, Rggs.-Referendar. 16.
Bruns, Pfarrer. 148.
Brügger, Lehrer. 378.
Brüning, com. Amtmann. 206.

Chalybaeus, Dr., Lehrer. 342.
Coester, Bürgermeister. 202.
— Pfarrvikar. 471.
Conradi, Ober-Rggs.-Rath. 397.
Consbruch, Superintendent. 400.
Cosack, Vorsitzender. 334.
Cremer, Pfarrer. 430.
Crüsemann, Lehrer. 378.
Curten, Lehrerin. 448.

Dahlmann, Lehrerin. 146.
Dany, Lehrer. 349.
Degener, Lehrerin. 490.
Deviveri, Frhr. v., Feldmesser. 146.
Dicke, Lehrer. 410.
Dornseifer, Lehrer. 467.
Drechsler, Lehrerin. 93.
Duesberg, Feldmesser. 146.
Dücker, Executor. 16.

Eickhoff, Oberförster. 8.
Ellermann, Pfarrverweser. 200.
Engelhardt, chirurg. Gehülfe. 192.
Ernst, Lehrerin. 414.
Ewers, Apotheker. 54.

Fernickel, Pfarrer. 180.
Fleischfresser, Förster. 302. 388.
Frahne, Synodal-Assessor. 400.
Freytag, Gymnas.-Lehrer. 421.
Friedhoff, Lehrer. 402.
Froreich, v., Lehrerin. 468.

Gercke, Lehrer. 378.
Gethmann, Rggs.-Referendar. 16.
Gottschalk, Lehrer. 318.
Görbel, Lehrer. 384.
Görg, Lehrer. 402.
Greiner, com. Steuer-Empf. 467.
Greve, Pfarrverweser. 116.
Grevel, Pfarrer. 180.
— Apotheker. 476.
Groos, Dr. Arzt rc. 266.
Guericke, Lehrer. 154.

Harich, Wundarzt. 191.
Hartog, Assistent. 289.
Haselmann, Pfarrer. 157.
Haupt, Gymnas.-Lehrer. 210.
— Oberlehrer. 421.
Hawerkamp, Bürgermeister. 191.
Hegener, Lehrer. 448.
Heinemann, Lehrer. 192.
Helling, Lehrer. 377.
Hellmann, Lehrer. 418.
Hellmich, Beigeordneter. 266.
Hengsbach, Lehrer. 468.
Henkelmann, Schul-Inspector. 266.
Henze, Lehrer. 400.
Herrgen, Lehrer. 93.
Hesse, Lehrer. 377.
Heuermann, Prorector. 221.
Heugel, v., Buchhalter. 448.
Himmelreich, Dr. Arzt. 398.
Hosius, Beigeordneter. 377.
Hogrebe, Lehrer. 476.
Hokamp, Lehrer. 80.
Holzapfel, Bürgermeister rc. 32.
— Amtmann. 202.
Hölscher, Oberlehrer. 116.
Hundertmark, Feldmesser. 154.
Hunold, Lehrer. 378.
Hügemeyer, Lehrer. 378.
Hülsenbeck, Gymnas.-Lehrer. 230.
Hülsmann, Rggs.-Referend. 16.
— Superintendent. 407.
— Synodal-Assessor. 407.

Jäger, Lehrer rc. 378. 410.
Jerike, Oeconomie-Commissar. 338.
Johanning, Pfarr- u. Kreis-Vicar. 4.
Joest, Lehrer. 349.
Jonas, Präsident. 219.
Jordan, Gymnas.-Director. 266.
Ising, Lehrer. 349.
Iskenius, Beigeordneter. 393.
Jung, Lehrer. 388.

Kaiser, Synodal-Scriba. 407.
Kalisky, Rggs.-Assessor. 377.
Karnim, Beigeordneter. 191.
Kenter, Lehrer. 206.
Kerckhoff, Beigeordneter. 80.
Kerstin, Lehrer. 378.
Keßler, Synodal-Scriba. 69.
Killing, Lehrerin. 394.
Klappert, Lehrer. 72.
Kleffmann, Dr. Arzt. 414.
Kleine, Dr. Gymnas.-Lehrer. 396.
Klingemann, Synodal-Assessor. 353.
Klostermann, Gymnas.-Lehrer. 395.
Knaben, Lehrerin. 302.
Kniebe, Lehrer. 192.
Knipping, Lehrer. 126.
Knispel, Lehrer. 384.
Knoche, Lehrer. 206.
Koch, Lehrer. 384.
Kork, Lehrer. 400.
Köhne, Pfarrer. 116.
König, Rggs.-Rath. 142.
— Superintendent. 400.
Kötter, Lehrer. 378.
Kranefuß, Dr. Arzt. 154.
Kreutz, Superintendent. 33.
— Pfarrer. 289.
Kyrion, Beigeordneter. 191.
Kysaeus, Oberlehrer. 221.

Lagemann, Lehrer. 192.
Langewische, Lehrerin. 80.
Lechtappe, Seminar-Director. 416.
Leipoldt, Divisions-Prediger. 209.
Lenze, Gewerke rc. 334.
Leuchtenberg, Bauführer. 467.
Lindemann, Synodal-Assessor. 395.
Linke, Bürgermeister. 417.
Lohde, Lehrerin. 318.
Lohe, Beigeordneter. 228.
Lohkampff, Dr. Arzt. 402.
Lohmann, Lehrer. 378.
Lohoff, chirurg. Gehülfe. 72.
Lüsebrink, Lehrer. 32.
Luther, Lehrer. 302.
Lütkenhus, Rector. 370.

Manger, Förster. 393.
Mannskopf, Pfarrer. 416.
Maßmann, Superintendent. 395.
Meerwein, Forstaufseher. 398.
Meiners, Lehrer. 378.
Meinhard, Lehrerin. 490.
Mende, Probst. 177.
Menge, Lehrerin. 468.
Mensing, stellv. Synodal-Assessor. 69.
Michaelis, Wasserbau-Inspect. 319. 400.
Milke, Lehrerin. 228.
Möning, Lehrerin. 192.
Mues, Lehrerin. 206.
Munke, Gymnas.-Lehrer. 83.
Müermann, Lehrer. 40.
Müller, Synodal-Assessor. 70.
— Förster. 232.
— Lehrer. 342.
— Superintendent. 386.
— Forstaufseher. 394.
— Steuer-Empfänger. 467.
Münter, Superintendent. 353.

Naberschulte, chirurg. Gehülfe. 8.
Neuhäuser, Lehrer. 286.
Niederheitmann, Lehrer. 377.
Niegisch, Lehrerin. 448.
Niemann, Schul-Inspector. 145.
Nitsch, Kataster-Controleur. 75.
Noël, v., Lehrerin. 206.
Noortwyck, Kreissecretair. 490.
Nordenflycht, Frhr. v., Ober-Rggs.-Rath. 178.

Oberschulte, Beigeordneter. 80.
Orth, Gymnas.-Lehrer. 395.
Ortmann, Lehrer rc. 467.
Ostermeyer, Lehrer rc. 377.
Ostkirchen, Rendant. 488.
Ostwald, Lehrer. 126.

Papen, v., Beigeordneter. 80.
Paschke, Rggs.-Assessor rc. 338.
Peitz, Lehrer. 206.
Pellinghoff, Consist.-Secretair. 268.
Peters, Schul-Inspector. 302.
Pfautsch, Oberlehrer. 421.
Pfeiffer, Executor. 16.
Pieper, Lehrer. 410.
Pitz, Lehrer. 448.
Plaßmann, Ehrenamtmann. 258.
Pottgießer, Pfarrvicar. 33.
Preising, Lehrerin. 342.
Prediger, Lehrer. 468.
Prieß, Superintendent. 69.
Prinz, Dr. Arzt. 266.

Quapp, Gymnas.-Lehrer. 210. 421.

Radicke, Pfarrer. 382.
Rautenberg, Lehrer. 378.
Reinshagen, Feldmesser. 467.
Rettberg, Lehrerin. 349.
Reuter, Bauführer. 334.
Ribonitsch, Synodal-Assessor. 386.
Rigler, Pfarr- u. Kreisvicar. 221.
Rintelen, Bauführer. 228.
Robrecht, Lehrerin. 302.
Rohdewald, Gymnas.-Director. 221.
Roth, Synodal-Assessor. 33.
Rötelmann, Lehrer. 414.
Rudolphi, Dr. Oberlehrer. 336.
Ruer, Dr. Arzt rc. 206.
Rüter, Lehrer. 418.

Sartorius, Lehrer. 490.
Sasse, Pfarrer. 156.
— Kreis-Vicar. 450.
Saßmannhausen, Lehrer. 410.
Schäfer, Lehrer rc. 191.
Scheffer, stellv. Synodal-Scriba. 69.
Schenck, Superintendent. 382.
Schenuit, Lehrer. 419.
Schierenbeck, Hülfsprediger. 450.
Schimmel, Pfarrer. 180.
Schlüter, Ehren-Canonicus. 400.
Schmalohr, Lehrer. 448.
Schmelzer, Priester. 302.
Schmidt, Lehrer. 40. 372.
— Gymnas.-Director. 250.
Schmitz, com. Amtmann. 349.
Schneider, Lehrer. 93.
— Beigeordneter. 206. 490.
Schneller, Lehrer. 420.
Schoenenberg, Dr. Arzt. 393.
Scholl, Executor. 16.
Scholz, Gymnas.-Lehrer. 83.
Schrimpf, Pfarrverweser. 319.
Schulte, Beigeordneter. 32
— Lehrer. 414.
Schulte-Steinberg, Beigeordn. 80.
Schulze, chirurg. Gehülfe. 192.
Schulze-Noelle, Pfarrer. 382.
Schürhoff, Lehrer. 126.
Schütz, Oberlehrer. 221. 421.
Schüne, Dr. Arzt. 398.
Schweinheim, Beigeordneter. 16.
Schwitte, Gymnas.-Lehrer. 370.
Senger, Lehrer. 132.
Siebel, Lehrerin. 402.
Simson, Domainen- und Steuer-Empf. 248.
Smend, Superintendent. 70.
Snethlage, Rggs.-Referend. 198.

Sommer, Lehrer. 490.
Soreth, Schul-Inspector. 372.
Späing, Superintendent. 421.
Spennemann, Pfarrverweser. 374.
Springorum, Rggs.-Rath. 142.
Stachelscheid, com. Amtmann. 206.
Stiefermann, com. Bürgermeister. 80.
Stelkens, Dr. Gymnas.-Lehrer. 268.
Storkebaum, Lehrer. 378.
Stöter, Synodal-Assessor. 421.
Sümmermann, Beigeordneter. 318.
Sydow, Apotheker. 191.

Tellering, Lehrerin. 418.
Theobald, Dr. Rector. 358.
Thiel, Lehrer. 154.
Thomas, Amtmann. 54.
Thorey, Apotheker. 191.
Turner, Kreis-Thierarzt. 402.

Uhlemann, Oberlehrer. 146.
Usener, stellv. Synodal-Assess. 33.
Uttermann, Lehrer. 191.

Vogel, Dr. Arzt. 54.
— Synodal-Assess. 382.
Vollbracht, Förster. 393.
Völkel, Lehrer. 378.

Wahle, Lehrer. 414.
Walloth, Commun.-Oberförster. 372.
Wallting, Ger. Com.-Secretair. 190.
Weber, Lehrer. 378.
Weichen, Lehrer. 126.
Wessel, Rggs.-Referend. 198.
Wex, Hülfsprediger. 306.
Widmann, Rggs.-Rath. 142.
Wilmans, Dr. Archivrath. 340.
Wilms, Bürgermeister. 266.
— Gymnas.-Lehrer. 395.
Winckel, Superintendent. 382.
Winckler, Lehrer. 378.
Winkhaus, Beigeordneter. 266.
Witte, Pfarrverweser. 70.
Wrede, Apotheker. 420.
Wulf, Kreis-Thierarzt. 402.
Wurm, Dr. Kandidat. 448.
Wüllner, Lehrer. 467.
Wünsche, Förster. 393.
Wüsthoff, Apotheker. 198.

Zahn, Bürgermeister. 80.
— Ober-Bürgermeister. 191.
Ziegler, Lehrer. 384.
Zimmermann, Lehrer. 402.
Zollmann, Pfarrverweser. 78.
Zur Nieden, Bauführer. 146.
— Lehrer. 384.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Druck von H. F. Grote in Arnsberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google